

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge — Achtehnter Band
(Der ganzen Reihe 45. Band)

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1917

Berlin, Karlsruhe, Gießen, München, Straßburg und Wien

Inhaltsangabe.

	Seite
Vormort von Dr. Karl Rieder	V
Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablaßpraxis. Im Anschluß an den Ablaßtraktat des Freiburger Professors Johannes Pfeffer von Weiden- berg dargestellt von Univ.-Prof. Dr. Emil Göller	1
Eine Visitation der Pfarreien des Landkapitels Taubergau im Jahre 1549. Von Dr. Andreas Ludwig Weit	179
Episoden aus dem Tauberggrund zur Zeit des Bauernauf- standes in den Jahren 1525/26. Von Dr. Andreas Ludwig Weit	194
Die Glaubensspaltung in Kurpfalz. Von Dr. Richard Loffen	208
Zur Reformationsgeschichte des Dominikanerinnenklosters zu Pforzheim. Von Dr. Karl Rieder	311
Die kirchlichen Bewegungen in der Markgraffschaft Baden- Baden zur Zeit der Reformation bis zum Tode Mark- graf Philiberts 1569. Von Karl Friedrich Lederle	367
Nachruf für Dr. R. Reinfried. Von Dr. J. Sauer . .	451
Bericht über das Vereinsjahr 1916/17	481
Verzeichnis der Mitglieder nach dem Stande vom 1. Ok- tober 1917	483
Verzeichnis der im Schriftenaustausch stehenden Vereine .	502

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge — Achtzehnter Band
(Der ganzen Reihe 45. Band)

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1917

Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Straßburg und Wien

Beiträge
zur
Reformationsgeschichte
Badens

Erste Hälfte

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1917
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Straßburg und Wien
N. G. 14

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsangabe.

	Seite
Vormort von Dr. Karl Rieder	V
Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablaßpraxis. Im Anschluß an den Ablaßtraktat des Freiburger Professors Johannes Pfeffer von Weiden- berg dargestellt von Univ.-Prof. Dr. Emil Göller	1
Eine Visitation der Pfarreien des Landkapitels Taubergau im Jahre 1549. Von Dr. Andreas Ludwig Weit	179
Episoden aus dem Tauberggrund zur Zeit des Bauernauf- standes in den Jahren 1525/26. Von Dr. Andreas Ludwig Weit	194
Die Glaubensspaltung in Kurpfalz. Von Dr. Richard Loffen	208
Zur Reformationsgeschichte des Dominikanerinnenklosters zu Pforzheim. Von Dr. Karl Rieder	311
Die kirchlichen Bewegungen in der Markgrafschaft Baden- Baden zur Zeit der Reformation bis zum Tode Mark- graf Philiberts 1569. Von Karl Friedrich Lederle	367
Nachruf für Dr. K. Reinfried. Von Dr. J. Sauer . .	451
Bericht über das Vereinsjahr 1916/17	481
Verzeichnis der Mitglieder nach dem Stande vom 1. Ok- tober 1917	483
Verzeichnis der im Schriftenaustausch stehenden Vereine .	502

Mitarbeiter des achtzehnten Bandes.

Göller, Dr. Emil, o. ö. Professor in Freiburg.

Lederle, Karl Friedrich, Gymnasialprofessor in Rastatt.

Loffen, Dr. Richard, Professor in Karlsruhe.

Nieder, Dr. Karl, Stadtpfarrer in Bonndorf.

Sauer, Dr. Joseph, o. ö. Professor, Bibliothekar in Freiburg.

Zeit, Dr. Andreas Ludwig, Pfarrer in Neckarsteinach.

Vorwort.

Die Erinnerung an das Reformationsjahr 1517 legte dem Vorstand des Kirchengeschichtlichen Vereins den Gedanken nahe, den diesjährigen Band in den Dienst der Erforschung der Reformationszeit in Baden zu stellen. In entgegenkommender Weise fanden sich auch verschiedene Gelehrte bereit, zur Geschichte der einzelnen Landesteile Beiträge zu liefern.

Da die einzelnen Aufsätze jedoch zu umfangreich wurden, um in einem Bande Aufnahme zu finden, beschloß der Vorstand, die eingelaufenen Beiträge zur Reformationsgeschichte Badens in zwei Hälften erscheinen zu lassen derart, daß die erste Hälfte als Band 1917, die zweite Hälfte im Frühjahr 1918 ausgegeben werden soll. Dieser zweite Band wird u. a. die Arbeiten enthalten von Archivrat Dr. Albert über die Reformation in Freiburg, Dr. Lauer über die Glaubensneuerung in der Saar, Dr. Gröber über die Reformation in Konstanz, Dr. Sauer über Kunst und Reformation in Baden und Geh. Hofrat Prof. Dr. Finke über die Ursachen der Reformation, so daß alle Landesteile vertreten sein werden. Die Bearbeiter, welche für den Inhalt ihrer Aufsätze allein verantwortlich sind, waren bestrebt, ohne jede Voreingenommenheit an die Erforschung der Reformationsperiode heranzutreten im Bewußtsein, daß die geschichtliche Wahrheit allein zu einem allseits befriedigenden Ergebnis wird führen können.

Schon früher finden sich in unserer Vereinszeitschrift mannigfache Beiträge, welche die Reformationsgeschichte Badens aufzuhellen bestrebt waren. Es sei nur erinnert an: Die Einführung des Interims im Kinzigtale nach urkundlichen Quellen 1542—1549 (diese Zeitschrift II, S. 1—45; IV, S. 211—223); Zur schwäbischen Reformationsgeschichte. Urkunden und Regesten 1521—1596 (X, S. 97—124); Die Einführung der Reformation in Hardheim, Amt Buchen (N. F. VI, S. 258—341); Religions-

änderungen im Landkapitel Ottersweier während des 16. und 17. Jahrhunderts (N. F. XII, S. 65—134); Zur Geschichte des Landkapitels Mergentheim in vor- und nachreformatorischer Zeit (N. F. XII, S. 135—189); Die Einführung der Reformation im Markgräflerland und in Hochberg 1556—1561 (N. F. XV, S. 1—110). Dazu kommt noch die Behandlung der Reformationszeit in den Geschichten der einzelnen Pfarreien oder Klöster, so daß das Freiburger Diözesan-Archiv schon Erhebliches zur Erforschung dieser Periode geleistet hat.

Für ganz Baden haben wir zwar die „Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden“ von Karl Friedrich Vierordt (Karlsruhe 1847), eine für ihre Zeit anerkanntswerte Arbeit, die jedoch vielfach der Ergänzung und auch der Berichtigung bedarf. Eine große Lücke klafft aber noch bei allen Arbeiten über die Reformation, die Aufhellung des vorreformatorischen Zeitalters, ohne dessen Kenntnis man auch kein Verständnis für die Fragen erhalten kann, welche das Zeitalter der Reformation bewegten. Auf's neue wird dies erkannt werden, wenn man nunmehr die Arbeit von Professor Dr. Göller über den Ablass liest. Freilich ist die Erforschung der Vorreformation im Rahmen des jetzigen Großherzogtums Baden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da unser Heimatland früher kirchlich zu den verschiedensten Diözesen gehörte. Noch mancher Beitrag wird demnach geleistet werden müssen, bis man eine allgemeine Geschichte der Reformation in Baden schreiben können.

Vorerst mögen die Mitglieder des Vereins die beiden Bände 1917 und 1918 als kleiner Beitrag zu einer umfassenden Geschichte der Reformation in Baden entgegennehmen. Die Bände werden wohl allseits auf eine gute und wohlwollende Aufnahme rechnen können.

Bonnorf, 21. Oktober 1917.

Dr. Karl Nieder.

Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablasspraxis.

Im Anschluß an den Ablasstraktat des Freiburger Professors
Johannes Pfeffer von Weidenberg¹.

Von Emil Göller.

1. Luther und der Ablass.

Im Vordergrund der religiösen Ummwälzung des 16. Jahrhunderts steht die Ablassfrage. Es darf heute dank der bahnbrechenden Forschungen von Nikolaus Paulus² als eine ausgemachte Sache gelten, daß die Lehre vom Ablass, dessen häufige Verleihung im Mittelalter die Errichtung und Wiederherstellung zahlreicher Kirchen und Wohltätigkeitsanstalten ermöglichte, vor Ausbruch der Reformation durchaus korrekt, wie heute, vorge tragen worden ist, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Übertreibung einzelner als sichere Lehre vorgetragenen Schulmeinungen und die damit verbundene finanztechnische Praxis zu bedauerlichen, von der Kirche anerkannten Mißbräuchen führte. Diese können zwar als der äußere Anlaß, nicht aber als die Ursache der Reformation angesehen werden, deren Urheber, wie namentlich Denifle und Grisar³ gezeigt haben, schon vorher mit

¹ Erster Ordinarius der theol. Fakultät zu Freiburg i. B. Vgl. unten.

² Johann Teigel der Ablassprediger (Mainz 1899). Dazu von demselben, Zur Biographie Teigels (Hist. Jahrb. XVI [1895], S. 37 ff. und zahlreiche unten zitierte Abhandlungen.

³ Denifle, Luther und Luthertum in der ersten Entwicklung. 2. Aufl. von U. M. Weis, I. Bd. (Mainz 1906). Grisar, Luther (Freiburg 1911). Zur Luther-Literatur vgl. ferner: W. Braun, Die Bedeutung der Konkupiszenz in Luthers Leben und Lehre (1909); F. Boehmer, Luther im Lichte der neueren Forschung (Leipzig-Berlin 1914); D. Scheel, Martin Luther I (1916); W. Köhler, Martin Luther und die deutsche Reformation (Leipzig-Berlin 1916).

der Lehre der Kirche innerlich gebrochen hatte. Lange mit sich selbst ringend, hat Luther den gesamten Bündstoff, der gegen die Kirche aufgehäuften Klagen in sich aufgenommen, um ihn, seit seiner Stellungnahme zur Ablassbewegung allmählich immer weiter von seinem früheren Standpunkt abgedrängt, durch die Kanäle der von ihm meisterhaft beherrschten deutschen Sprache in Wort und Schrift katastrophal hervorbrechen zu lassen. Wenngleich ein ausgesprochener Gegner der Scholastik, so doch nicht unbeeinflusst durch die äußersten Konsequenzen des besonders auch in Wittenberg und Erfurt herrschenden Nominalismus¹, die bereits im 14. Jahrhundert den tiefsten Hintergrund der damals gegen die Kirche und den Primat gerichteten Angriffe bildeten, hat Luther die Begriffe der Kirche und Gnade ihres Vollinhaltes entkleidet, mit seiner Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein unter Preisgabe der Autorität und Gnadenmittel der Kirche das Individuum auf sich selbst gestellt und ihm eine unmittelbare „Stellung zu Gott auf Grund seiner erfahrenen Gnade“, persönlichen Erlebnisses und subjektiver Selbstbestimmung zugewiesen². Das kam natürlich auch in seinem Kampfe gegen die Ablasslehre zur Geltung. „Als sich Luther erhob, da galt sein Wort nicht allein den Mißbräuchen der Ablasspraxis; innerlich bereits der Gnadenlehre der Kirche entfremdet, wurde er, halb bewußt, halb unbewußt schon darüber hinausgetragen, wobei er, objektiv betrachtet, seine Gegner und ihre Lehre mißverstand. Er begann einen Pfad zu wandeln, ohne ein Ziel zu wissen, und gerade darum kam er so weit von dem Wege seiner Vorfahren ab. Bald fand er den Beifall weiter Kreise; denn durch seine Thesen hatte er einen Punkt getroffen, der die vielseitigsten Interessen berührte.“ Mit diesen Worten kennzeichnet kurz A. Schulte in seinem großen, auch für die Geschichte des Ablasswesens bedeutsamen Werke über die Fugger den Stand der Frage³. Er hat vor allem darin auf Grund reichen, namentlich vatikanischen Quellenmaterials gezeigt, welche verhängnisvollen Folgen die mit der Zweckbestimmung und Einnahmehäufung der Ablassgelder verbundene Praxis damals nach sich

¹ Köstlin-Kamerau, Martin Luther (Berlin 1902) S. 54 ff. Denifle S. 591 ff., Grisar S. 102 ff., H. Böhmert S. 49 ff. ² Vgl. W. Köhler S. 26 f. ³ Die Fugger in Rom 1595—1453, I (Leipzig 1904), 187.

zog. „Die Ablasspende war dem Herrscher ebenso willkommen wie den Meistern der Kirchenfabrik.“ Die verschiedensten Interessenten kamen dabei in Frage¹. Hineingestellt in das damalige System der Finanzwirtschaft der verweltlichten päpstlichen Kurie², bedeutete diese Praxis eine jener Erscheinungen, die zur Förderung der neuen Bewegung beitrugen. Bemerkenswert ist, daß, wie Schulte hervorhebt, England, Frankreich und Spanien vom Staate aus die Mißbräuche ferngehalten haben. „Deutschland hatte das nicht vermocht, es war in seiner mittelalterlichen Staatsform verblieben, aber gerade sie bot die Möglichkeit, die mittelalterliche Kirche wenigstens in vielen Territorien zu stürzen.“³ In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß, was Frankreich betrifft, die in Deutschland von Tezel und den Kommisaren vorgetragene Lehre von der unfehlbaren Wirkung der Ablässe schon im Jahre 1482 von den Theologen der Sorbonne in Paris verurteilt worden ist⁴. Jedoch, welche Gründe auch dazu beigetragen haben, daß der gewaltige Zusammenstoß, der vom Standpunkt der Gesamtentwicklung durch den Gegensatz der extrem individualistischen Richtung und psychologischen Gesamtstimmung jener Zeit gegenüber dem stark erschütterten Autoritätsprinzip und kurialistischen System bedingt war, in Deutschland erfolgte, letztlich ist die Hauptursache, wie Grisar mit Recht hervorhebt, in Luther selbst zu suchen, wobei freilich u. a. in die Waagschale fällt: daß 1. seine innere Entwicklung durch weiter zurückliegende Geistesströmungen beeinflusst war⁵, daß 2. die durch die

¹ Ebd. S. 179.

² Vgl. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 223 ff. Grisar, Luther I, 41 ff. W. v. Hofmann, Forschungen zur Gesch. der kurialen Behörden (Bibl. d. pr. hist. Inst. XII), Rom 1914. Über die Zustände an der Kurie und die Reformversuche der Päpste vgl. jetzt außer meinen Angaben in: Die päpstl. Pönitentiarie II, 190 ff., Hofmann II, 227 ff. Beachtenswert daselbst der S. 240 ff. erstmals publizierte Reformbericht des fünften Laterankonzils (1513) und aus der vorausgehenden Zeit die geradezu erschreckenden, jedoch wohl übertriebenen Äußerungen in den Avisamenta des Kardinals Capranica über die sittlichen Verhältnisse an der Kurie unter Pius II. (Vgl. auch Pastor II, 186 ff.)

³ Die Jagger in Rom 1495—1453, I (Leipzig 1904), S. 87. ⁴ Paulus, Tezel S. 162 und unten. ⁵ Vgl. meine Übersicht in: Die Enzyklika Ad beatissimi etc. Benedikts XV., Frankfurter Broschüren XXXIV, 3 (Hamm 1915), S. 86 ff. über die Ursachen der Reformation außer den

Gesamtentwicklung des spätmittelalterlichen Kirchentums und religiösen Lebens bedingten Zustände zur Kritik herausforderten und der neuen Bewegung in hohem Maße Vorschub leisteten, daß 3. die Autorität infolge der ständigen Gegensätze und Kämpfe seit der Zeit des Schismas, des subjektivistischen Zuges und der Entfittlichung und Verflachung weiter Kreise, sowie der territorialistischen zum Landeskirchentum vorbereitenden Zerspaltung des Reiches besonders in Deutschland stark gelitten hatte, daß 4. das religiöse Leben sich zwar in zahllosen noch heute bewunderten Schöpfungen auf den verschiedensten Gebieten der religiösen Literatur, der Kunst, der sozialen Fürsorge und des Stiftungswesens sich äußerte und mächtig pulsierte, daß aber das Gefühlsmoment zu sehr in den Vordergrund trat und infolge der ungenügenden, durch den Zerfall der Scholastik bedingten theologischen Orientierung auf einzelnen Gebieten und mangelnden religiösen Schulung der breiten Massen sich vielfach unklare Auffassungen und Auswüchse namentlich in der einseitigen Betonung der äußeren religiösen Übung einstellten, daß insbesondere auch die sozialen Gegensätze infolge der eigentümlichen Struktur des deutschen Rechts- und Verfassungslebens stärker hervortraten und eine Menge Unzufriedener der neuen Bewegung zuführten; daß 5. die durch den Humanismus mit seinen zeretzenden Wirkungen geschärft und

bekanntem Darstellungen neuestens G. v. Below, Die Ursachen der Reformation, Prorektorsrede (Freiburg 1896). Es sei hier hervorgehoben, daß der hervorragende Kenner des Rechts- und Wirtschaftslebens im Mittelalter die Verhältnisse leidenschaftslos und sachlich von seinem Standpunkt aus zu würdigen sucht, vor allem auch in ruhiger Abwägung die großen und lichtvollen Seiten des kirchlichen Lebens im späteren Mittelalter neben den Mißständen, die er nicht allein der Kirche zur Last legt, sondern aus der Gesamtentwicklung heraus beurteilt, betont und dabei unter Hinweis auf das Privilegiensystem der mittelalterlichen Kirche wertvolle neue Gesichtspunkte namentlich aus dem Gebiete der weltlichen Rechtsentwicklung herausstellt. Wenn er dann freilich in der Hervorhebung der schöpferischen Tätigkeit Luthers die Auffassung vertritt, daß Luther zwar nicht losgelöst von seiner Umgebung oder dem Lauf der geschichtlichen Entwicklung stand, jedoch sich von äußeren Gesichtspunkten ganz und gar nicht habe leiten lassen, sondern lediglich durch sein Bestreben, den Seelenfrieden zu erlangen, bestimmt worden sei, und nichts bewußt Absichtliches in seiner Kritik der alten Kirche sich finde, so können wir dem nicht beipflichten

durch die Buchdruckerkunst in ihrer raschen Verbreitung geförderte literarische Kritik an dem Bestehenden die Entfremdung weiter Kreise von der Kirche vorbereitete; daß 6. die Beschwerden und Klagen über das Verwaltungssystem der päpstlichen Kurie, namentlich auf dem Gebiete des Provisions-, Prozeß- und Finanzwesens, und über die dortigen Mißstände wie die sittlichen Zustände des Klerus überhaupt, die übrigens in Deutschland nicht schlechter waren als in andern Ländern, aber infolge der gemühtieferen religiösen Veranlagung des germanischen Wesens bitterer empfunden wurden, einen starken Rückhalt in der von den Gegnern der Kirche in rücksichtsloser Agitation gegen Hierarchie und Papsttum ausgenützten und durch die starke Betonung deutscher Sprache und Kultur verstärkten Abneigung und Gegensätzlichkeit des nationalen Geistes gegen alle Ausländerei fanden¹. Bei der Gesamtwürdigung der Verhältnisse ist jedenfalls zu unterscheiden zwischen dem, was die religiöse Umwälzung vorbereitet, bedingt und gefördert hat, und dem was für Luther und sein Vorgehen Motiv, Veranlassung und treibender Faktor war.

Bereits in seiner Psalmenerklärung (1513—1515) eifert Luther dagegen, daß „von den Päpsten und Bischöfen die Gnaden und Ablässe verschleudert werden“. Scharfe Vorwürfe richtet er gegen die Ordensleute; „sie preisen ihre Bruderschaften und Ablässe auf allen Gassen an, nur um Geld für Nahrung und Kleidung zu erhaschen“². Ähnliche Äußerungen über allzuhäufige, auf irdischen Gewinn für die Kirche berechnete Erteilung von Ablässen lehren im Römerbriefkommentar (1515—1516), dem „Vorboten des großen Umsturzes“, wieder. „Luther legt dem Papst und den Bischöfen nicht

¹ über die Einschränkungen von Belows zu einzelnen Punkten vgl. dessen Schrift. Bezüglich der andern Länder bemerkt er S. 65: „Zunächst ließen sich die Ziele, welche die Staaten in jener Zeit erstrebten, auch ohne Bruch mit der alten Kirche erreichen. Frankreich, Spanien, England bildeten so ein Landeskirchentum schon im Mittelalter aus, mit dem erwähnten Erfolg, daß in Unterbesetzung und Finanzen der Staat wesentlich an die Stelle der Kurie trat; die Loslösung Englands vom römischen Kirchenverband ist später und durch andere Dinge veranlaßt. Von den deutschen Landesherren gilt das gleiche.“ Vgl. auch N. Verminghoff, Verfassungsgesch. der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., S. 87 ff. Derselbe, Nationalkirchl. Bestrebungen im Mittelalter (1910). ² Weim. Ausg. III, 423, Gri ar S. 53.

bloß die wirklichen Ausschreitungen in der Ablasspredigt zur Last — als hätten diese alles gekannt —, sondern überhaupt die Verknüpfung von Wohltätigkeitspenden mit dem Ablass; aber sie seien nun einmal, so ruft er in düsterem Tone, fluchwürdig geworden und führten das Volk vom wahren Gottesdienste ab.“¹ In seinem Sermo vom 27. Juli 1516², in dem er sich ebenso gegen die Mißbräuche der Ablasspraxis wie die Lehre von der unfehlbaren Wirkung der Ablässe richtet, hält Luther im Grunde noch an dem kirchlichen Begriff der Indulgenzen fest, wie er ja auch in seinem Kommentar zum Römerbrief das hierarchische Prinzip und die Autorität der Kirche trotz seiner bereits vollzogenen inneren Umwandlung noch aufrecht erhält³. Weiter ging er in seinem Sermo vom 31. Oktober 1516⁴, in dem er den Beweis der Notwendigkeit der Beicht aus der Heiligen Schrift ablehnt und den Juristen zuschiebt⁵, zugleich aber auch unzweideutig erkennen läßt, daß die Indulgenzen, die häufig der wahren Reue, Beicht und Genugtuung entgegenwirkten, ihm nichts anderes seien, als die Nachlassung der von der Kirche auferlegten Pönitenz⁶. Damit war die kirchliche Lehre von den Ablässen ins Herz getroffen. Denn bestehen diese nur in dem Nachlaß der kanonischen Buße, nicht aber auch zugleich in dem Nachlaß der vor Gott schuldigen Strafe, dann verlieren sie ihre wahre Bedeutung. Erst recht kann von einer Zuwendung der Ablässe für die Verstorbenen nicht die Rede sein. Und diese Folgerungen hat Luther, der vorläufig mit seiner wahren Meinung vor dem Volke noch zurückhalten wollte, in seinen 95 Thesen gezogen, die er aus Anlaß der Verkündigung des Mainz-Magdeburger Ablasses am Tage

¹ Römerscholien S. 243, Grisar S. 230. ² Vgl. W. Köhler, Dokumente zum Ablassstreit (Tübingen-Leipzig 1902) S. 94 ff. ³ Grisar S. 181. ⁴ Köhler S. 99 ff. ⁵ *Confessio iterum duplex est, publica et privata. De publica dicitur Jac. ultimo (5, 16): „Confitemini alterutris peccata vestra.“ De privata nescio. ubi scriptura loquitur; ideo dominis iuristis eam commendo, ut ipsi probent, ubi de iure divino probentur satisfactio et confessio, ut nunc sunt in usu . . . privata vero confessio et satisfactio fateor me nescire, ubi doceantur et praecipiantur.* Ebd. S. 102. ⁶ *Tollunt autem nihil aliud quam privatae satisfactionis impositiones. Et sic timendum, quod frequenter cooperentur contra poenitentiam interiorum.* Ebd. S. 103.

vor Allerheiligen 1517 anschlag. Sie waren, wie der Zusammenhang seiner früheren und späteren Darlegungen ergibt, nicht bloß Disputationspunkte, sondern brachten seine, wenn auch noch nicht völlig geklärte Lehre über Buße und Ablass zum Ausdruck. Die ersten Sätze beschäftigten sich zunächst mit der Lehre von der Buße. Der Papst kann nur die von ihm selbst auferlegte Strafe erlassen (5), er vermag keine Schuld zu vergeben, sondern nur erklären und bestätigen, sie sei von Gott vergeben (6). Doch vergibt Gott keinem die Schuld, ohne ihn nicht zugleich dem Priester als seinem Stellvertreter zu unterwerfen (7). Das Unkraut der Umwandlung der kanonischen Strafe in die des Fegfeuers scheint ausgesät worden zu sein als die Bischöfe schiefen (11). Unter dem vom Papst gewährten vollen Nachlass aller Strafen sind nur die von ihm selbst auferlegten zu verstehen (20); soweit irren die Ablassprediger, wenn sie behaupten, durch die Indulgenz könne der Mensch von allen Strafen befreit werden (21); der Papst erläßt den Seelen im Fegfeuer keine Strafe, die sie nach den Kanones in diesem Leben hätten lösen sollen (22). Wenn überhaupt ein Nachlass aller Strafen jemanden gewährt werden könne, so doch sicher nur den vollkommensten, also den wenigsten (23). Der Papst tut gut daran, daß er nicht kraft der Schlüsselgewalt, sondern *per modum suffragii* den Seelen Nachlass gewährt (26). Menschenlehre ist es, daß, sobald das Geld im Kasten klinge, die Seele aus dem Fegfeuer fliege (27). Diejenigen predigen nicht die christliche Lehre, die behaupten, daß zum Loskauf der armen Seelen oder zur Erlangung der Konfessionalien die Reue nicht vonnöten sei (35). Jeder wahrhaft zerknirschte Christ erhält vollen Nachlass von Schuld und Strafe und nimmt teil an den Gütern Christi und der Kirche, auch ohne Ablassbriefe (36/37). Dennoch ist die vom Papst gewährte Nachlassung und Teilnahme nicht zu verachten, da sie eine Erklärung des göttlichen Nachlasses ist (38). Die Christen sind zu belehren, daß, wer den Armen leiht, besser tue, als wenn er Ablässe kaufe (43), daß andererseits die Ablässe ihnen nützlich seien, falls sie nicht auf sie ihr Vertrauen setzten, sehr schädlich, falls sie dadurch die Gottesfurcht verlören (49). Einzelne weitere Thesen bekämpfen die Lehre vom Kirchenschatz und richten sich gegen die Ablasskommissare. Die Ablasschätze seien Neze, womit man den Reichtum der Leute fische (66).

Mehrere der letzten Thesen sind als Fragen formuliert, darunter auch diejenige, warum der Papst um der heiligsten Liebe und höchsten Not der Seelen willen das Fegfeuer nicht evakuieren (82). Höhnisch fragt Luther in der 86. These: „Warum baut der Papst, der doch heute größere Schätze als der reichste Craffus besitzt, die Peterskirche nicht vielmehr mit seinem Geld als mit dem armer Leute“ (86). Er schließt mit dem Satz: „Die Christen sollen mehr darauf vertrauen, durch viele Trübsale in den Himmel zu kommen, als durch die Sicherheit des Friedens.“

Betrachten wir die Thesen als Ganzes, so bedeuten sie eine Absage gegen die kirchliche Buß- und Ablasslehre. Im Grunde erübrigten sich im einzelnen die verschiedenen Sätze über den Ablass, nachdem Luther diesen mit der Aufstellung, daß er nur in einem Nachlaß der kanonischen Strafe bestehe, seines wahren Charakters gleich eingangs entkleidet hatte, allein es kam ihm offenbar darauf an, durch Zergliederung der hieraus hervorgehenden Konsequenzen den Stoff für die Disputation um so eindrucksvoller zu gestalten¹. Hervorzuheben ist, daß die Thesen nicht ausschließlich neue Fragestellungen brachten, sondern zum Teil den Niederschlag von verschiedentlich schon früher vorgebrachten und von der Schule bekämpften Einwendungen bildeten, daß einzelne von ihnen sich nicht gegen die wirkliche kirchliche Lehre, sondern gegen damals weitverbreitete und zum Teil als sichere Wahrheit hingestellte Meinungen richteten, daß Wahres mit Falschem vermengt ist und daß schließlich auch da, wo die Kritik berechtigt erschien, dies nicht ohne Sarkasmus gegen die kirchliche Autorität geschieht, was um so bitterer wirken mußte, als der Verfasser der Thesen an anderer Stelle wieder Verbeugungen vor dem Heiligen Stuhle und Konzessionen im Sinne der Nützlichkeit der Ablässe machte². Die Wirkung blieb

¹ Vgl. hierzu Köhlers Text (nach Weim. Ausg. I, 233 und Paulus, Tekel 171) ebd. S. 127 Nr. 33: Luthers 95 Thesen und die Gegenthesen von Wimpina Tekel. Die Literatur ebd. S. 1 ff. Derf., Luthers 95 Thesen samt seinen Resolutionen usw. (1903). Bratke, Die 95 Thesen Luthers und ihre dogmengeschichtlichen Voraussetzungen (Göttingen 1884). Köstlin-Kawerau S. 155 ff. Janßen-Pastor II (1915), S. 101 ff. ² Luther selbst versicherte zwar dem Bischof Scultetus von Brandenburg, er habe nur Disputationenpunkte zur Klärung der Frage aufstellen wollen und beteuerte seine vollste Unterwürfigkeit (Grijar 269), allein auch Köstlin-Kawerau, der in den Thesen noch das Streben nach einer Vermittlung sehen will, zweifelt, ob

denn auch nicht aus. Die Thesen verbreiteten sich, sofort ins Deutsche übertragen, wider Erwarten Luthers überraschend schnell. Wie er in einem am gleichen Tage an den Erzbischof Albrecht von Mainz¹, dem er die Thesen übersandte, gerichteten Begleitschreiben hervorhob, wollte er nicht so sehr die Prediger wegen ihres Geschreis, das er nicht gehört habe, anklagen, sei er vielmehr betrübt über die grundfalschen Vorstellungen, welche das Volk daraus schöpfte, nämlich daß die unglücklichen Leute glaubten, wenn sie die Ablassbriefe gelöst hätten, sie ihres Heiles sicher seien, ferner, daß die Seelen ohne Verzug aus dem Fegfeuer flögen, sobald sie den Beitrag in die Kiste geworfen hätten. Weiterhin fragt Luther: Wie mögen denn die Ablassprediger durch falsche Fabeln und Versprechungen das Volk sicher und furchtlos machen, da doch die Ablässe ganz und gar nichts Gutes zum Heil und zur Heiligkeit der Seelen beitragen, sondern nur die äußere Strafe wegnehmen, die ehemals den Kanones gemäß auferlegt wurde? Dazu kommt noch, hochwürdiger Vater, daß in jener Instruktion für die Kommissare, die unter Guerem Namen ausgegeben wurde. . . , gesagt wird, eine der Hauptgnaden sei jenes unschätzbare Geschenk Gottes, wodurch der Mensch mit Gott versöhnt werde und alle Fegfeuerstrafen getilgt würden; ferner, daß Reue nicht nötig sei für jene, welche Seelen oder Beichtbriefe lösen.

Gegen die Thesen Luthers trat zunächst Konrad Wimpina, Professor in Frankfurt a. D., auf. Seine Gegenthesen, 106 bzw. 109 nebst 7 Antworten auf Luthers Fragen, übernahm Tetzel und verteidigte sie in einer Disputation am 20. Januar 1518 zu Frankfurt, um sie dann der Öffentlichkeit zu übergeben. Konrad Wimpina, der in Leipzig studierte und dort, namentlich in

dieser Versuch angesichts der Auffassung Luthers über den Ablass haltbar gewesen sei (S. 161). ¹ Köhler S. 143. über den Ablassstreit und das römische Vorverfahren gegen Luther vgl. jetzt auch P. Kalloff, Entscheidungsjahre der Reformation (München-Leipzig 1917) S. 22 ff. Der Verfasser, einer der besten Kenner der ersten Periode der Reformationsbewegung, gibt hier eine zusammenhängende, die Tatsachen Schritt für Schritt verfolgende, jedoch stark einseitige und von Unrichtigkeiten und bitteren Bemerkungen in der Beurteilung des katholischen Standpunktes nicht freie Darstellung der ersten Entwicklung. Luther habe Tetzel vorgehalten, wie der Ablass von der Sündenschuld doch keineswegs befreie, als ob dies Tetzel behauptet hätte. Auch die S. 23 gemachte Bemerkung über den Käufer des Ablasses muß abgewiesen werden.

der Zeit von 1500 bis 1505 erfolgreich dozierte, stammte aus Buchen im badischen Odenwald. Sein Leben und seine Tätigkeit hat neuestens der katholische Theologe J. Negwer zum Gegenstand einer eingehenden und aufschlußreichen Darstellung gemacht¹. Er siedelte seit dem Jahre 1506 nach Frankfurt a. O. über, wo er an der Errichtung der Universität beteiligt war und eine umfassende theologische und literarische Tätigkeit entfaltete. Auch nach der Aufstellung seiner Thesen, die er durch eine zweite Thesenreihe ergänzte, hielt er sich noch dem öffentlichen Kampfe fern, ging aber seit der Verhängung der Reichsacht über Luther selbstständig vor. Ihm galt es vor allem, den Nachweis zu erbringen, daß Luther, wie ihm schon Eck vorgehalten, längst verurteilte Lehren vortrage. So entstanden seine Widerlegungen der gegen die Verurteilung durch den Papst gerichteten Assertionen Luthers, sein Häresienkatalog. Weitere Arbeiten waren der Verteidigung der Mönchsgelübde, der heiligen Messe und des Priestertums gewidmet. Nachdem er bereits schon vor 1528 einige seiner Schriften veröffentlicht hatte, gab er in diesem Jahre seine *Anacephalaösis* in Druck, ein Werk nicht aus einem Guß und nach einheitlichem Plan, sondern eine Zusammenfassung seiner einzelnen Arbeiten, das zwar den „gewiegten Theologen verrät, der die lutherischen Sätze nach der Maßgabe des streng thomistischen Lehrgebäudes abwägt und verurteilt“, aber zu wenig auf die Auffassung des Gegners einging und seine Wirkung verfehlte. Wimpina, der Theologe der Mark, der sich auch am Reichstag in Augsburg beteiligte und 1531 im Kloster Amorbach starb, war ein Mann von streng konservativem kirchlichen Geist, tief fromm und darauf bedacht, nicht so sehr die Probleme der Theologie neu zu erfassen und zu begründen, als das Erbe der Väter kennen zu lernen und weiter zu verarbeiten; nicht kritisch, sondern spekulativ veranlagt, war er „zu wenig selbständig, um das Neue auf sich wirken zu lassen“, zu abgeschlossen und gesellschaftlich isoliert, ängstlich und zurückhaltend, um in seiner Polemik seinen Schriften einen breiteren Erfolg zu sichern.

Die nach Ausbruch des Ablassstreites von ihm aufgestellten und durch Tezel weiter verbreiteten Antithesen hat Wimpina,

¹ Konrad Wimpina. Ein katholischer Theologe aus der Reformationszeit (Breslau 1909), Kirchengesch. Abh. von M. Sdralek Bd. VII.

in 79 zusammengezogen, in seine Anacephaläosis aufgenommen. Sie geben gegenüber den Aufstellungen Luthers die kirchliche Ablasslehre wieder, jedoch „gehen sie hier und da zu weit, indem sie die eine und andere streitige Schulmeinung den Glaubenswahrheiten beizählen“. Tetzel stellte, wie Grisar hervorhebt, die Interessen der Ablasskasse zu sehr in den Vordergrund. Das schwächte von vornherein seine Position, insbesondere aber konnte seine Verteidigung der sonst korrekt vorgetragenen kirchlichen Lehre in jenen Punkten nicht überzeugend wirken, die auf seiner von ihm als sicher festgehaltenen Auffassung von der unfehlbaren Wirkung und der Zuwendbarkeit des vollkommenen Ablasses für die Verstorbenen im Stande der Todssünde beruhten. Sachlich liefen diese auf den Sinn des von ihm nicht gebrauchten Verses vom Geld im Kasten hinaus. Luther, über dessen Vorgehen der Erzbischof von Mainz im Anfang 1518 nach Rom berichtete, veröffentlichte in der Fastenzeit 1518 seinen „Sermon von dem Ablass und Gnade“, indem er zwar die Lehre, daß der Ablass nicht bloß die kanonische, sondern die von Gott verhängte Strafe hinwegnehme, „unvorworffen auff dasmal“ läßt und meint, daß man weder für noch gegen den Ablass reden solle, allein im Grunde hält er auch hier mit seiner wahren Meinung nicht zurück, indem er bekennt, daß er an den Ablass für Verstorbene nicht glaube und daß es besser sei, den Dürftigen beizuspringen und gute Werke zu tun. Der Ablass sei weder geboten noch geraten, „sunndern von der dinger hal, di zugelassen und erleubt werden“, zugelassen „umb der unvolkomen und faulen Christen willen, die sich nit wollen kecklich uben yn guten werken . . ., laß die faulen unnd schlefferigen Christen ablas lösen, gang du für dich“¹. Tetzel erwiderte hierauf mit seiner „vorlegung wyder eynen vermessen Sermon“, die über die Frage der Ablasslehre noch hinausging und zum Ausdruck brachte, daß er vor allen andern erkannt hatte, wie sehr es sich bei diesem Streite um „einen tiefgehenden bedeutungsvollen Prinzipienkampf über die Grundlagen des christlichen Glaubens und die Autorität der Kirche handle“². Im Frühjahr 1518 veröffentlichte er noch eine weitere Reihe von 50 Thesen,

¹ Weim. Ausg. I, 143 ff. Köhler Nr. 35. ² Vgl. Paulus, Tetzel S. 53 f. Luthers Antwort in „Eine Freiheit des Sermons usw.“ betonte, daß die Ablässe nicht geboten seien und „der unsicher ist, der das ablass groß achtet“. Weim. Ausg. I, 380 ff.

die vorwiegend der Verteidigung der kirchlichen Autorität galt¹. Aus der folgenden Zeit bis zum Tode „des durch die Last der Anklagen und den Anblick des entstandenen Unheils gebrochenen Mannes“ (11. Aug. 1519) ist noch ein Brief zu nennen, in dem er eine von N. Paulus endgültig entkräftete Anschuldigung zurückwies². Außer Tezel hatte auch Johannes Eck im März 1518 auf Luthers Thesen mit seinen Obelisci geantwortet, die dieser mit den „Asterisci“ erwiderte³. Schon im März arbeitete Luther an den ausführlichen Resolutionen zu den Ablassthesen, die er nach der von ihm Ende April geleiteten Heidelberger Disputation, die jedoch die Ablassfrage nicht berührte, im Sommer 1518 im Druck herausgab⁴. Wie an den Ordensoberen J. von Staupitz war auch ein an Leo X. gerichtetes Begleitschreiben beigegeben, in dem er den Papst seiner Ergebenheit versicherte. Sachlich brachte er hier seinen in den Thesen über Buße und Ablass nur kurz angedeuteten Standpunkt in breiter Darlegung zum vollen, klaren Ausdruck. In seiner früher gegebenen Erklärung des Ablasses als des bloßen Nachlasses der kanonischen Buße hält er fest. Zugleich wirft er die Lehre vom Kirchenschätze über Bord. Was die Schlüsselgewalt der Kirche und die Sündenvergebung, die nach ihm nicht durch die rein deklarativ zu fassende Absolution, sondern durch den Glauben an die Verheißung Christi erfolgt — das Bekenntnis aller einzelnen Sünden hält er nicht mehr für nötig —, betrifft, so „schlägt er deutlich genug schon jetzt den Weg zu der Lösung ein, bei der er hernach verblieben ist“⁵.

Wir sehen von der weiteren Entwicklung der Dinge ab. Der Streit über die Lehre vom Ablass führte im Anschluß an Luthers

¹ Paulus S. 54. ² Es handelt sich hier um die schon von Luther in die Thesen (75) aufgenommene, in den Resolutionen jedoch nur als Gerücht bezeichnete und Tezel von L. zugebachten Behauptung: „Venias papales tantas esse, ut solvere possint hominem, etiamsi quis per impossibile Dei genitricem violasset.“ über die Haltlosigkeit dieser wie anderer gegen Tezel gerichteten Anschuldigungen vgl. Paulus S. 56 ff., Grisar S. 276 ff. ³ Weim. Ausg. I, 281 ff. J. Greving, Eck als junger Gelehrter (1906). Röhler, Luthers 95 Thesen samt seinen Resolutionen sowie den Gegenschriften von Wimpina, Tezel, Eck, Prierias und den Antworten Luthers darauf (1903). ⁴ Weim. Ausg. I, 525 ff. Röhler a. a. O. Rößlin-Kawerau I, 177 ff. Grisar I, 271 ff. Kalkoff S. 40. ⁵ Rößlin-Kawerau I, 180. Vgl. auch Kalkoff S. 45 ff.

Vorgehen unter den Theologen der Zeit zu eingehender Erörterung dieser Materie, unter denen für damals vor allem die klaren Darlegungen Cajetans hervorstechen, der, zum Unterschied von Tezel, Brierias und Eck, die Auffassung ablehnte, daß die Ablässe mit Sicherheit und ihrem ganzen Umfange nach den Verstorbenen in allen Fällen zukommen¹. Damit war dem dem Sinne nach jedenfalls vorgetragenen Satze Tezels vom klingenden Groschen, worüber sich Leo X. nach Milikij' Zeugnis ganz indigniert ausgesprochen habe, die Spitze abgebrochen, wengleich auch Cajetan die Theorie, daß der Ablass den Verstorbenen auch ohne Reue und Beichte zugewandt werden könne, nicht abwies². Ebenso wie Cajetan hat auch die Pariser Sorbonne nochmals im Mai 1518 die Lehre von der unfehlbaren Wirkung der Ablässe für die Verstorbenen als falsch und skandalös in schärfster Form verurteilt³.

Daß man theologischerseits im ausgehenden 15. Jahrhundert vielfach ähnlich wie Tezel gedacht hat, hat N. Paulus nachgewiesen, indem er schon in seinem Buche über Tezel besonders auf die Celiodina des Johann von Balz hinwies und seine dortigen Ausführungen später durch weitere Forschungen ergänzte. Der unermüdblichen Tätigkeit dieses zurzeit besten Kenners der Ablassfrage ist es zu verdanken, daß wir, wie über die Geschichte der Indulgenzen

¹ Vgl. Paulus, Tezel S. 159 ff. ² Ebd. S. 164. über die Lehre Tezels, die dem Sinne nach dem bekannten Spruch entsprach, vgl. ebd. S. 149 ff. Tezel hat zwar wörtlich diese Äußerung nicht getan, sie aber auch nicht abgelehnt. Die 34. seiner Thesen enthält den Satz: Animam purgatam evolare, est eam visione Dei potiri, quod nulla potest intercedere impedire. Quisquis ergo ciste denarius possit tinnire, errat. Das Wort „citius“ ist nach Paulus nicht, wie herkömmlich, durch „eher“, sondern durch „schneller“ zu übersetzen, da Wimpina es in dem Sinne deutet, „daß eine gereinigte Seele noch viel schneller (velocius) aufsteigen könne, als ein klingender Groschen den Boden des Kastens erreichen könnte“. P. meint aber selbst: „Ob aber Tezel seine These in diesem Sinne aufgefaßt habe, ob er nicht vielmehr einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Geldspende und der augenblicklichen Befreiung der Seele behaupten wollte, darf . . . mit Recht bezweifelt werden.“ Das Wort „citius“ kommt übrigens seit Augustinus Triumphus auch in der stets wiederkehrenden Fragestellung einzelner Ablasstractate vor: Utrum papa possit facere, quod duorum existentium in purgatorio in equali pena unus citius liberetur, quam alius. ³ Paulus S. 162.

überhaupt, so besonders über diejenige des späteren Mittelalters aufs eingehendste heute unterrichtet sind.

Wenn ich trotzdem hier den Versuch unternehme, dieser Frage zusammenfassend in Kürze nachzugehen, so geschieht es, um zunächst den Verfasser eines Ablasstraktes in den Vordergrund treten zu lassen, der mit der Geschichte der Universität Freiburg aufs engste zusammenhängt — es ist dies der erste Ordinarius der Theologie, Johannes Pfeffer von Weidenberg —, dann aber auch um zu einzelnen Punkten der Ablassgeschichte Stellung zu nehmen.

2. Johannes Pfeffer und sein Ablasstraktat.

Johannes Pfeffer von Weidenberg (Diözese Bamberg) wurde als erster Ordinarius der Theologie im Jahre 1460 an die neugegründete Universität zu Freiburg i. Br. berufen und eröffnete dort seine Vorlesungen über die Sentenzen des Petrus Lombardus am 28. April dieses Jahres. Über seine Jugendgeschichte ist nichts bekannt¹. Sein Name taucht zuerst in der Matrikel der Universität Heidelberg auf, wo er sich 1434 bei der Artistenfakultät einschreiben ließ. Am 31. Januar 1436 erhielt er das Baccalaureat, am 17. März 1439 wurde er zum Lizenziaten und am 1. Juli des gleichen Jahres zum Magister promoviert. Am 23. Juni 1447 begegnet er uns als Dekan der gleichen Fakultät, wird aber auch als baccalarius theologiae bezeichnet. Seit dem 9. Oktober 1454 vertrat er Matthäus Hummel von Billingen, den späteren ersten Rektor der Universität Freiburg, als Vizedekan bis zum Ablauf von dessen Amtszeit, da dieser damals für eine Mission nach Italien bestimmt war. In Heidelberg erhielt er ferner auch noch vor 1456 den Lizenziaten der Theologie und dozierte dort bis zu seiner Berufung nach Freiburg im Frühjahr 1460. Sein Name erscheint

¹ Vgl. zu der folgenden Darstellung: J. A. Riegger, *Amoenitates literariae Friburgenses I* (Ulm 1775), S. 35—53. H. Schreiber, *Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität I* (1857), 109 ff. G. Zoepfe, *Die Matrikel der Universität Heidelberg I* (1884). R. A. Weis im *Mag. D. Biogr.* XXV, 618. König im *Freib. Diözes.-Archiv* XXI, 3 und XXVII, 13 f. H. Mayer, *Die Matrikel der Universität Freiburg i. B. I* (Freiburg 1907), 3 ff. R. Paulus, *Der sog. Ablass von Schuld und Strafe in Zeitschr. f. kath. Theol.* XXXVI (1912), 265. P. P. Albert, *Papst Sixtus des Vierten Ablassbriefe für das Freiburger Münster*, Sonderabdr. aus den *Freiburger Münsterblättern X* (1915), S. 47 ff.

hier an erster Stelle der Matrikel vom 27. bis 29. April 1460 mit der Angabe, daß er sich am 6. Oktober (octava Michaelis) in Heidelberg das Doktorat der Theologie erworben habe.

Wie J. König¹ wahrscheinlich gemacht hat, ist Pfeffer der Verfasser der ersten Statuten der theologischen Fakultät vom Jahre 1460. „Dieses Schriftwerk ist ein Muster seiner Art für alle Zeiten; hohe Bildung, edle Gesinnung, große Menschenkenntnis ist darin kundgegeben.“ In den Jahren 1461, 63, 66 und 70 hatte er das damals halbjährige Rektorat inne und setzte es am 23. Oktober 1480 durch, daß nach Ablegung des üblichen Eides der jeweilige Dekan der Fakultät eo ipso in das Konsilium des Senats berufen wurde und auch nach Ablauf seiner halbjährigen Amtsperiode demselben ein weiteres Semester angehören solle, solange nicht wenigstens zwei Lehrer in einer Fakultät seien, die dann von Semester zu Semester abwechseln könnten². Da im folgenden Jahre der Dekan der theologischen Fakultät, Balthasar Scholl, sich vom Rektor und Senat vom Eintritt in das Consilium universitatis dispensieren ließ, wurde beschlossen, Johannes Pfeffer zum ständigen Mitglied des Senats zu ernennen.

Wie die Universitätsakten des längeren auseinandersetzen, erhielt Pfeffer zu seinem Unterhalt die kleine (Johann-Waldner-) Pfründe am St.-Katharinenaltar des Münsters, nachdem es ihm nicht gelungen war, ein von der Universität für ihn bestimmtes Kanonikat am Kollegiatstift zu Rheinfelden zu erlangen, da der Erzherzog Sigmund von Österreich dasselbe einem andern Konkurrenten verliehen hatte. Die Universität verlangte jedoch in Betonung ihres Präsentationsrechts, daß der Kandidat des Erzherzogs, Magister Nikolaus Meggling, zwar die Präbende behalten, aber sich nicht anders als namens der Universität installieren lassen dürfe. Um Johannes de Widenberg für seine Auslagen in dieser Sache zu entschädigen, stellte ihm der Senat das demnächst freiverdende, der Universität zur Verleihung stehende Benefizium in Aussicht. Die Akten handeln hierüber seit 1469. Bereits am 28. April 1471 suchte Pfeffer nach Ablauf seines damaligen Rektorats bei der Universität nach, sie möge

¹ Zur Gesch. der theol. Promotion an der Univ. Freiburg S. 13 f.

² Vgl. hierzu und zum Folgenden Univ.-Archiv, Prot. Sen. acad. I, fol. 18^v sqq. und Rieggers Auszüge S. 37 ff.

sich für ihn bei der Bürgererschaft um die Verleihung eines vakanten Benefiziums am Münster verwenden, da er wegen seines Alters zu resignieren gedanke, vorausgesetzt jedoch, daß ihm eine jährliche Pension zugedacht würde. Am 26. Juli 1471 erhielt er endlich die genannte Pfründe¹. Am 23. Juli 1472 stand der Vorschlag zur Beratung, daß Widenberg seine Vorlesungen aufgabe, „et quod in futurum universitas det ei suam precariam cum illo, videlicet quadraginta florenos iuxta pactum factum“. Der Betrag sollte vierteljährlich ausbezahlt werden². Wahrscheinlich erfolgte der Rücktritt noch in diesem Jahre, doch wurde Pfeffer vorübergehend 1479 zu Vorlesungen aushilfsweise wieder herangezogen. Auch in der folgenden Zeit beschäftigte die Universität die Frage des Pensionbetrags, und 1486 wurde beschlossen, daß ihm die 40 Gulden zugewiesen werden sollten, vorausgesetzt, daß sein Haus und seine Familie reformiert würden; näherhin wird in einer Entscheidung vom 23. September dieses Jahres der gleiche Beschluß wiederholt „postquam mutaverit familiam suam, scilicet quemdam virum cum uxore sua et quod per amplius non habeat commensales“. Näheres ist hierüber nicht bekannt. Pfeffer, der am 13. Mai 1486 seinen Abgang ankündigte, will-

¹ 1471. Juli 26. Investitus est eximius vir magister Iohannes Pfeffer de Wydemberg sacre pagine doctor ad altare sancte Katharine virginis, situm in ecclesia parochiali beate Marie virginis opidi Friburg. vacans ex morte quondam magistri Ade Rieders per providum Andream de Bossenstain summum procuratorem hospitalis pauperum ibidem presentatus. Erzbißschöfliches Archiv Freiburg: Proclamationes et investiture de annis 1469—1474. Vgl. Münsterbl. X. Jahrg., 2. Heft, S. 84 (Nr. 953). Außerdem besaß er ein Benefizium am St. Laurentiusaltar der Nikolauskapelle des Münsters, wie sich aus den Aufzeichnungen über „das subsidium charitativum im Archidiaconat Breisgau vom Jahre 1493“, herausg. von Fr. Zell in dieser Zeitschrift XXIV (1895), S. 227, ergibt: Capella s. Nicolai etc. Altare s. Laurentii Iohannes Pfeffer alias Wijdenberg doctor institutus ad presentacionem universitatis Friburgensis. ² Am 14. August 1472 machte Pfeffer Mitteilungen von einer Vereinbarung mit dem Münsterpfarrer Kilian Wolf und dem städtischen Notar: „quomodo ipsi eo modo ordinassent, postquam ipse gauderet plena perceptione fructuum et reddituum capellaniae seu beneficii sui, ad quod ab universitate, presentatus esset, sic quod etiam gauderet commodo praesentiae quotidie distribuendae, ex tunc et non prius deberet cedere lectioni suae, sic tamen, ut universitas sibi singulis angariis, quoad viveret, 10 florenos solveret.“ Riegger S. 40.

fahrte dem Beschluß der Universität am 8. Mai 1487, ein letzter Eintrag in den Senatsprotokollen handelt über seine Angelegenheit am 10. Mai dieses Jahres. Jedoch begegnet er uns wieder mit Northofer und Fröbeler bei der Aufnahme mehrerer Dozenten am 6. Juni 1492¹. Er wohnte im Haus „zum Pfefferbaum“² und starb wohl 1493.

Wimpfeling bezeichnet Johannes Pfeffer als einen humanen, menschenfreundlichen und nichts weniger als geldgierigen Mann, der in vorzüglichem Rufe stand. Trithemius rühmt sein Leben und seine Gelehrsamkeit in höchstem Maße: *Vir in divinis scripturis longo studio eruditus et in seculari philosophia egregie doctus, ingenio excellens, vita et conversatione devotus, mansuetus et praeclarus, qui de universitate Heydelbergensi missus, principium Friburgensis gymnasii sua eruditione illustravit, in quo iam per annos plurimos theologiam gloriose docuit et multos auditores suos probe erudit*³. Hiernach charakterisiert ihn P. A. Weiss als „eine Zierde der Universität, einen kenntnisreichen, sittenreinen und uneigennütigen Mann, dem sein Zeitgenosse Trithemius größtes Lob erteilt“⁴. Steht es außer Zweifel, daß Johannes Pfeffer sich in seiner einfachen Lebensführung und Bescheidenheit eines glänzenden Rufes erfreute, so belehren uns seine Schriften, daß seine wissenschaftliche Tätigkeit keineswegs Lobreden verdient. Er mag ein praktischer Gelehrter gewesen sein, dem es vor allem darauf ankam, seinen Schülern einen möglichst reichhaltigen Lehrstoff zu übermitteln, er war jedoch keineswegs ein selbständiger, schöpferischer Gelehrter, sondern nur ein Kompilator, der sich keine Skrupel daraus machte, fremdes literarisches Gut von andern zu übernehmen, ohne den Autor selbst zu nennen. Die literarische Methode der dürren Spätscholastik mag ihn entschuldigen, auf den Ruf eines bedeutenden Gelehrten kann er keinen Anspruch machen. In seiner theologischen

¹ Univ.-Archiv, Acta facultatis theologicae ab anno 1460, fol. 159 v. Hier wird auch (fol. 159) erwähnt, daß unter seinem Dekanat am 19. April 1476 Geiler von Kaisersberg und am 6. September 1483 Raspar Grünwald in das Consilium facultatis aufgenommen wurden.

² Vgl. North-Albert, Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg II (1900), S. 311: Hier Urkunde über Abfindung Pfeffers bezüglich des Zinses des Spitals für die obige Laurentiuspründe (1480 März 28).

³ De script. eccl. Riegger S. 35. ⁴ Allg. D. Biogr. a. a. D.

Richtung war er Thomist, konservativ und streng kirchlich gesinnt. Die Anforderungen, die er an den zukünftigen Geistlichen stellt, lassen erkennen, daß er es selbst mit seinem Berufe sehr ernst nahm. In seinem äußeren Leben hatte er, nach den oben gekennzeichneten Akten der Universität zu schließen, offenbar ständig mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, die er bei seinem geringen Einkommen offenbar durch Aufnahme von Pensionären in seinem Hause zu überwinden suchte. Erst auf wiederholtes Drängen des Senats verzichtete er darauf.

Fassen wir die Schriften Pfeffers ins Auge, so ist von seinem handschriftlichen Nachlaß noch eine Sammlung von 85 Predigten über die Buße zu nennen, die er in der Fastenzeit in Windsheim gehalten hat.

Nach seiner eigenen Angabe begann er am Sonntag Reminiscere 1456. Weiterhin bemerkt er: „Finitus est iste tractatus antea concipiendo et predicando in Windsheim anno Domini 1458 secunda feria ante festum nativitatis Virginis gloriosissime in secula seculorum benedictissime etc. per magistrum Iohannem Pfeffer de Wydenberg in sacra theologia licentiatum.“ Die Abfassung fällt also noch in seine Heidelberger Zeit, nachdem er zum Licentiaten in der Theologie promoviert worden war. Wie er selbst sagt, ist dieser Bußtraktat nicht das Erzeugnis seines eigenen Geistes, sondern aus verschiedenen Autoren zusammengestellt. Diese Methode charakterisiert auch seine übrigen Schriften. Der Abhandlung ist noch ein weiteres Opusculum angefügt: „Pater noster sive oratio dominica collecta per magistrum Iohannem Pfeffer, licentiatum in theologia.“ Zum Schluß heißt es: „Hanc materiam concepimus ex dictis magistri Henrici de Hassia, magistri Norici professoris sacre theologie, Landolphi etc. doct. anno Domini 1456, ipsamque complevi secunda feria ante dominicam ‚Invocavit‘. In studio Heydelbergensi ego magister Iohannes Pfeffer de Wydenberg, s. theologiae licentiatum.“ Die von Riegger¹ 1775 gekennzeichnete Handschrift konnte leider in der Universitätsbibliothek nicht mehr aufgefunden werden. Man darf wohl annehmen, daß die in seinem gleich zu nennenden Directorium sacerdotale aufgenommene Vaterunser-Erklärung mit der obenerwähnten selbständigen Schrift übereinstimmt.

Das Hauptwerk unseres Johannes Pfeffer ist sein Directorium sacerdotale, eine pastoraltheologische Schrift, die als Leitfaden für den Klerus in der Praxis gedacht ist.

¹ S. 51 ff.

Das Ganze zerfällt in 13 Teile, die aber äußerlich nicht mit besonderen Überschriften versehen sind, weshalb der Verfasser sie in dem vorangestellten Inhaltsverzeichnis mit anschließendem alphabetischen Register nach Paragraphen und den betreffenden Initia kennzeichnet: „Hoc opusculum, quod directorium sacerdotale convenienter intitulatur, quoniam ipsum agit de ecclesiasticarum personarum statu, dividitur in tresdecim partes et quelibet pars in paragraphos sic signatos §. Prima pars incipit in principio circa paragraphum primum etc.“ Das Werk ist überschrieben: „Directorium sacerdotale perutile feliciter incipit“ und beginnt mit den Worten: „Circa lecturam epistularum beati apostoli Pauli ad Thymotheum et ad Tytum libuit pro maiori eorum, que ibi dicta et dicenda sunt, declaratione divino concurrente opitulamine aliquod sacerdotale directorium paulisper concipere et Deo dante legendo studiosius in medium deducere. Et quoniam inprimis apostolus instruit et docet Thymotheum de statu episcopali, ideo primo de illo videtur dicendum premittendo quedam generalia de statu in communi.“ Es ist also aus seinem Studium der Pastoralbriefe des Apostels Paulus und, wie der Verfasser zum Schluß bemerkt, aus seinen Vorlesungen hervorgegangen. Hier heißt es nämlich: „Magister Iohannes Pfeffer de Wydenberg sacre theologie professor, studii universalis Friburgen. initiator, hec concepit et legit, registrum complevit anno Domini MCCCCLXXXII vigilia Thome apostoli.“ Demgemäß war die Arbeit am 20. Dezember 1482 abgeschlossen.

Daß das Directorium nicht in einem Wurf entstanden ist, zeigt eine Bemerkung am Schluß des 7. Teiles, in dem der Verfasser über das Breviergebet handelt. Dort heißt es: *Tantum de illa materia horarum canonicarum MCCCCLXXVIII quarta post festum sancti Iacobi apostoli hora XI et postea circa horam primam fiebat eclipsis notabilis solis, et tantum de dubiis illis de horis canonicis.* Pfeffer hat also zu verschiedenen Zeiten daran gearbeitet. Das Werk liegt ebenso wie der gleich zu nennende Ablaßtraktat in einem Inkunabeldruck des 15. Jahrhunderts vor. Es fehlt jedoch in beiden die sonst übliche Angabe über Ort und Zeit des Druckes. Einzelne handschriftliche Ausgaben und Nachträge zum Text, wie die Aufschrift auf dem Vorsteckblatt des Freiburger Directoriums (Directorium sacerdotale) können, dem Schriftcharakter entsprechend, noch dem 15. Jahrhundert angehören. So heißt es am Fuße der ersten Textseite: *Conventui Frangfordensi legatus per dominum Petrum Heyderich olim vicarium s. Bartholomei.* Zwischen beiden Spalten (vgl. auch das Vorsteckblatt) steht von einer Hand des 17. Jahrhunderts: *Conventus Rottwilani Fratrum Praedicatorum.* Pars VIII, 6 a findet sich am Rand eine Korrektur, VII, 7 eine ergänzende Bemerkung.

fung von einer Hand wohl noch des 15. Jahrhunderts. Riegger schließt aus dem Charakter der Typen, daß das Werk nicht lange nach 1482 in Basel im Druck erschienen sei. Eine eingehende Untersuchung der beiden Drucke auf Grund von Häblers genauen und zuverlässigen Angaben über den Typencharakter der Druckereien jener Zeit legte nahe, anzunehmen, daß sie bei Bernhard Richel, der von 1474 bis 1486 gedruckt hat, hergestellt sind (Häbler M 6, 20 Zeilen = 93 mm), worauf auch Rieggers Vermutung hinauslief¹. In Wirklichkeit aber stammt der Druck von Johannes Besicken, der die Schrift des Freiburger Professors Mösch „de horis canonicis“ 1483 gedruckt hat und hier bis 1485 weilte, später in Rom war (1493), worauf mich Hofrat Dr. Pfaff aufmerksam machte. Die Nachweise hierzu finden sich in: Catalogue of books printed in the XV century now in the British Museum part. III (London 1913), S. 760. Der Unterschied gegenüber Richel liegt hauptsächlich in der Verschiedenheit des Punktes auf dem i. Vgl. auch Fr. Pfaff, Festschrift zum 400. Gedächtnis des ersten Freiburger Buchdrucks (1493—1893). Die Schrift ist kurze Zeit nach ihrem Abschluß, jedenfalls 1482—1485, gedruckt worden.

Das Directorium sacerdotale ist in 13 Abschnitte und mehrere Paragraphen eingeteilt, ein summarisches Compendium des für die Praxis notwendigen Wissensstoffes aus den Gebieten des Kirchenrechts, der Moral- und Pastoraltheologie und kann den Vergleich mit den Werken der praktischen Theologie jener Zeit aushalten. Größere Verbreitung hat es aber nicht gefunden, während Guidos von Montrocher Manipulus curatorum, den auffallend Pfeffer nicht zitiert, nicht weniger als 56 Druckauflagen in jener Zeit erlebte. Schuld mag daran sein, daß das Werk keine klare Einteilung aufweist, eine Reihe von für die Praxis überflüssigen Fragen in unnötiger Breite behandelt und, vom dritten Teile abgesehen, allzu schulmäßig vorgeht. Der Verfasser beantwortet seine Fragen fast durchweg mit den Argumenten der Schultheologen, ohne selbst viel Neues zu bieten. Neben Thomas begegnen uns fast alle größeren Autoren des 13. Jahrhunderts; aus der früheren Zeit sind besonders Haimo von Halberstadt, der heilige Bernhard und Alanus zu nennen. Es wäre aber immer im Einzelfall nachzuweisen, ob diese Zitate der frühmittelalterlichen und patristischen Literatur nur in den

¹ So auch Albert S. 47.

vom Autor benützten Stellen seiner Hauptquellen oder selbständig herangezogen sind, eine Arbeit, von der ich hier absehen muß. Unter den Kanonisten ist neben Innozenz und Henricus de Segusia besonders ausgiebig die Summa des Raymund von Pennaforte benützt. Von den späteren ist mir nur Heinrich von Langenstein (de Hassia) aufgefallen, was zu dem Verdachte Anlaß gibt, ob nicht doch größere Teile des Werkes von einem andern Autor der früheren Zeit plagiatorisch herübergenommen sind, wie das bei dem gleich zu nennenden Ablaßtraktat desselben Autors leider festgestellt werden muß.

Das zweite im Druck vorliegende Hauptwerk J. Pfeffers ist sein Tractatus de materiis diversis indulgentiarum. Kiegger hat bereits seinen Hauptinhalt nach der darin gegebenen Einteilung besprochen¹. Wie man in der Zeit der Aufklärung über diese Fragen dachte, zeigt Kiegers Bemerkung: Man möge sich nicht darüber wundern, daß Pfeffer in dieser Materie mit der Schar der scholastischen Theologen gefühlt und die gemeinsamen, kräftesten Irrtümer jener Zeit sich zu eigen gemacht habe. Erst den späteren Zeiten sei es, gestützt auf die übrigen Wissenschaften und die Kritik, vorbehalten gewesen, die Theologie wieder nach Verschleichung der Finsternis zum Lichte zu führen. Daß Kiegger bei der Besprechung der Schriften nicht gerade sehr viel Kritik aufgewandt hat, zeigt seine rein äußerliche, oberflächliche Besprechung derselben. H. Schreiber findet „diese Abhandlung von großem Interesse, da sie zum erstenmal einen Gegenstand im Wege der Presse behandelt, welcher von nun an unzähligemal zur Sprache gebracht und die nächste Veranlassung zur Reformation wird“. Demgegenüber ist zu betonen, daß dieses Werk nicht als erstes die Ablaßfrage im Weg der Presse behandelt hat — N. Weigels Werk erschien schon 1480 im Druck² —, und vor allem ist darauf hinzuweisen, daß, was der Kritiker Kiegger nicht erkannt hat, die Arbeit Pfeffers zum weitaus größten Teil gar nicht sein literarisches Eigentum, sondern leider nur eine mechanisch zusammengestellte Kompilation ist.

Was zunächst den vorhandenen Inkunabeldruck des Werkes betrifft, so wurde bereits oben gezeigt, daß er ebenso wie das

¹ S. 46 ff.

² Albert S. 47.

Direktorium bei Beselein in Basel vor 1486 hergestellt wurde. Das Exemplar der Freiburger Universitätsbibliothek weist am Rande zahlreiche Bemerkungen aus dem 15. nebst einigen aus dem 16. Jahrhundert auf. Die Überschrift des Traktats, dem am Schlusse ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis beigegeben ist, lautet: „Tractatus iam noviter compilatus de materiis diversis indulgentiarum per doctissimum ac famosissimum virum dominum Iohannem Pfeffer Widenberg sacre theologieque professorem eximium ac alme universitatis studii Friburgensis ordinarium feliciter incipit.“ Sie stammt natürlich nicht vom Autor, sondern wohl vom Drucker. Der terminus a quo der Zeit der Abfassung des Traktats ist das Jahr 1480. Dies ergibt sich aus dem äußeren Anlaß seiner Entstehung, und damit kommen wir zum Inhalt selbst.

Wie Pfeffer eingangs bemerkt, hatte Papst Sixtus IV. im Jahre 1480 einen vollkommenen Ablass zugunsten der Errichtung des Freiburger Münsterchors und dessen Innenausstattung für den Zeitraum von drei Jahren gewährt. Über diesen Ablass sind wir jetzt durch die schon erwähnte, in Darstellung und Druckausstattung vorzügliche Publikation von Archivrat Prof. Dr. P. Albert eingehend unterrichtet, auf die wir uns hier stützen können. Nach der Grundsteinlegung war der Bau des Chores stark ins Stocken geraten, bis seine Weiterführung der Meister Hans Niesenberger im Jahre 1471 übernahm. Anfänglich ging auch jetzt das Unternehmen nur langsam vorwärts, da die Geldmittel nicht hinreichten. Schon in der Zeit des großen Schismas, da Freiburg infolge seiner Zugehörigkeit zu Leopold von Osterreich auf der Seite des avignonesischen Papstes stand, hatte der Kardinal Wilhelm d'Aligrefeuille¹ zugunsten des Münsterbaues einen (unvollkommenen) Ablass bewilligt und der Stadt besondere Rechte behufs Zuwendung zurückerstatteten ungerechten Gutes, dessen Eigentümer nicht mehr bekannt waren, verliehen. Auch gewährte der avignonesische Gegenpapst Benedikt XIII. (1408) einen infolge der Einflußlosigkeit desselben finanziell unbedeutenden Ablass. Die Stadt war

¹ Vgl. über dessen Tätigkeit in Freiburg meine Angaben in: Repertorium Germanicum (Berlin 1916) S. 121. Rieder, Freiburgs Stellung während des großen Schismas, Festschrift Georg Hertling (Kempten 1913), S. 289 ff.

vornehmlich auf ihre eigenen Mittel angewiesen, die sie in bewunderungswürdiger Opferwilligkeit beisteuerte. Das schon im 13. Jahrhundert zusammengebrachte Grundstockvermögen der Münsterfabrik reichte für die laufenden Ausgaben aus, nicht aber für solche Aufwendungen, die der Bau des neuen Chores erforderte. Diese zu beschaffen, lenkte nun der im Jahre 1474 ernannte und rastlos tätige Münsterpfarrer Johannes Kehler, später (1493) zum Weihbischof ernannt, die Aufmerksamkeit der Stadt auf das damals für solche Zwecke allgemein übliche und in zahlreichen andern Fällen, namentlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, viel angewandte Hauptmittel der Verleihung eines Ablasses. Kehler begab sich selbst nach Rom und erwirkte zunächst von drei Gruppen von Kardinalen Ablassbriefe. Die weiteren Bemühungen führten zur Verleihung des gewünschten vollkommenen Ablasses mit der Bulle „Pastoris eterni“ Sixtus' IV., ausgestellt am 5. Januar 1478. Die entscheidende Stelle lautet: „Nos igitur cupientes, ut chorus perficiatur et ecclesia huiusmodi . . . in suis structuris et edificiis amplietur ac calicibus, libris et aliis ornamentis ecclesiasticis muniatur, . . . ordinamur, quod omnes Christi fideles utriusque sexus, qui septem altaria in dicta ecclesia per illius rectorem pro tempore existentem deputanda a primis vespers dominice letare usque ad secundas vespers eiusdem dominice et per duos dies integros immediate sequentes una die duntaxat visitaverint, et de bonis sibi a Deo collatis pro chori perfectione etc. tantum, quantum quilibet eorum fidelium pro persona sua in una ebdomada communiter consumere consuevit, in capsula per rectorem predictum deputanda deponendum pie erogaverint, eandem prorsus plenariam anni iubilei proxime elapsi indulgentiam et peccatorum remissionem ac cum altissimo reconciliationem omnimodo consequantur, quam consecuti forent, si anno iubilei huiusmodi Romam profecti fuissent et basilicas ac ecclesias ad hoc deputatas visitassent.“ Es sind dann nähere Ausführungsbestimmungen namentlich für die Beichtväter, sowie die Bedingungen für die Gewinnung des Ablasses seitens der Kranken und Armen, schließlich die Vorschriften für die Einziehung der Ablassspenden, von denen ein Drittel jedoch an die apostolische Kammer für den Kreuzzug gegen die Türken

abgeliefert werden sollte, hinzugefügt. Den Abschriften der Bulle ist eine deutsche Erklärung beigegeben.

Das Erträgnis der eingegangenen Opfergaben war nicht sehr hoch und betrug, berechnet nach dem an die päpstliche Kammer abgelieferten Drittel von 664 Goldgulden für die Zwecke des Münsterchores 1328 Goldgulden¹. Daher bemühte man sich um die nochmalige Verleihung des Ablasses, den dieses Mal Sixtus IV. am 15. Oktober 1479 auf drei Jahre mit der noch etwas ausführlicheren Bulle „A supremo“ gewährte. Der Abschrift ist auch hier eine ausführliche deutsche Erklärung beigegeben². Leider konnte B. Albert in Folge der Lücke in den Fabrikrechnungen (1474 bis 1490) nichts Näheres über den Verlauf und die Höhe der eingegangenen Spenden feststellen. A. Schulte verzeichnet aus den Kammerrechnungen der Introitus et Exitus 1479/80 747 Dukaten, die für das geforderte Drittel der Oblationen des Freiburger Ablasses für das laufende Jahr durch den Abt von Sankt Peter dort abgeliefert worden seien³. Diese Angabe bezieht sich aber offenbar auf die Erträgnisse der Indulgenz von 1478. Bemerkenswert ist, daß für den damals dem Kollegiatstift zu Baden-Baden gewährten vollkommenen Ablass 851 Dukaten zum gleichen Jahre in den Kammerrechnungen eingetragen sind. Die Verleihung des zweiten Münsterablasses, der wiederum in der Woche vor und nach dem Sonntag Lätare (1480 bis 1482) wirksam werden sollte, gab nun Johannes Pfeffer Veranlassung, einen Traktat über den Ablass herauszugeben, da, wie er mit den Worten des Johannes von Freiburg⁴ hervorhebt, sehr viele, von ihrer eigenen Phantasie verleitet, häufig sich falsche Vorstellungen machten und unvorsichtig in Wort und Schrift andere irre leiteten. Dieser Traktat kann jedoch nicht als „eine unmittelbar unangenehme Folge für die Beteiligten“ bezeichnet werden, da er sich nicht gegen den Ablass richtet, sondern ihn in streng kirchlichem Sinn verteidigt. In seiner Darstellung nimmt Pfeffer bei der Besprechung der vollkommenen Ablässe kurz auf die Freiburger

¹ Albert S. 39. ² Vgl. die beiden Einblattdrucke der lateinischen und deutschen Ausgabe ebd. S. 44/45. ³ Die Jagger S. 258.
⁴ Summa confessorum L. III, t. 34 (rubr.). Dieser wird jedoch nicht genannt, was die Bedeutung der Stelle abschwächt. Vgl. unten S. 39 u. 44.

Indulgenz Bezug¹ und erwähnt sie später nochmals unter Hinweis auf die vorgeschriebenen Bedingungen bei seinen Ausführungen über den Jubiläumsablaß, ohne jedoch Näheres über den Verlauf in Freiburg zu berichten². Jedoch verbreitet er sich hier ausführlich über die Voraussetzungen und Erfordernisse zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses. Das ganze Werk ist in 9 Quästionen eingeteilt und beginnt mit den Worten: Anno Domini 1480 indulgentie fuerunt Friburgensi parochiali ecclesie pro erectione novi chori et aliis necessariis ecclesie ornamentis a summo et sanctissimo sedis apostolice papa Sixto IV. per triennium misericorditer concessa ac alias per Dei ecclesiam diversis ex causis habundanter sunt³ multiplicatae. Der Inhalt dieses Traktats, in den die Ausführungen des Augustinus (Triumphus) de Ancona⁴, von wenigen Stellen abgesehen, vollständig aufgenommen sind, ist folgender:

I. Utrum indulgentie sint ponende. Die Frage wird im Anschluß an Albertus Magnus und Thomas v. A. mit Matth. 16, 18 begründet und der alte Einwand zurückgewiesen, daß die Ablässe nur eine „pia fraus“ seien, „qua minister ecclesie decipiendo pueros suos provocat ad bonum scilicet per elemosinas, peregrinationes“ etc. In diesem Zusammenhang wird dann die Unterscheidung der Theologen vom meritorischen und satisfactorischen Charakter der guten Werke, vom opus penale und der passio penalis erörtert. In den nun folgenden Korollarien wird gehandelt von dem meritorischen Charakter der opera penalia der Gottesmutter und den Verdiensten Christi. Daran anschließend wird die Lehre vom Thesaurus ecclesiae vorgetragen, der beruht auf

¹ Qu. V E. ² Qu. VI H. ³ Druck: *sint*. ⁴ De potestate ecclesiastica (Ausg. Rom 1584) q. 29–34. Die einzelnen Teile finden sich bei Pfeffer (= P.) an folgenden Stellen: q. 29 art. 1 = P. q. 3 A, B, T, U (ad arg. 1 fehlt); art. 2 fast vollständig in P. q. 5 I, K; art. 3 (resolutio) in P. q. 3 A; art. 4 in P. q. 9 A, D, E, qqq; art. 5 (resolutio etc.) in P. q. 5 F–H; art. 6–7 in P. q. 5 L–N, H; art. 8–10 in P. q. 5 AA–LL; q. 30 art. 1 in P. q. 7 A, B, Z; art. 2 in P. q. 7 A, C, D, E; art. 3 in P. q. 7 A, F, aa–cc; art. 4–6 in P. q. 7 G–S; q. 31 art. 1 in P. q. 8 A 1, B, I, K; art. 2 in P. q. 8 A 2, K 2, L (die resolutio fehlt); art. 3–4 in P. q. 8 D–H; q. 32 art. 1 in P. q. 9 A 2, 4, G 1 (resolutio fehlt); art. 2 in P. q. 9 A 1, 3, G 2, H–L; art. 3–4 in P. q. 9 M–Z; q. 33 art. 1–4 in P. q. 8 aa–ii; q. 34 art. 1–4 in P. q. 9 kk–ccc.

den überschüssigen Verdiensten Christi „ex superabundantia principaliter meritorum passionis Christi et passionum penalarum et aliorum operum Christi Domini“, der Gottesmutter, „que non indignit remissione satisfactionis“, der Heiligen, „ex operibus et passionibus penalibus, quas fecerunt et passi sunt, faciunt et patiuntur, facient et patientur omnes alii sancti iusti a principio mundi usque in eius finem . . .“, licet enim multi sancti et iusti peccaverunt, . . . non tamen fecerunt tot peccata, ut indigerent pro satisfactione priorum peccatorum omnium operum et passionum penalarum, quas fecerunt et passi sunt.“ Dieser Thesaurus ecclesie spiritualis ist, wie in einem weiteren Korollarium gezeigt wird, „infinite, immensus et inexhaustibilis“, und zwar „est in acceptatione divina, immo est voluntas divina, que ex sua liberalissima misericordia et benignitate decrevit relaxare satisfactiones temporales, ad quas Christi fideles tenentur pro peccatis suis hic aut in purgatorio solvere“. Der Einwand, daß die Heiligen ihren Verdiensten entsprechend von Gott belohnt worden seien, wird mit der angeführten Unterscheidung des „primum meritum, scilicet in quantum pene fuerunt meritorie vite eterne“ und des „secundum meritum, scil. in quantum fuerunt satisfactorie et pene expiatorie et solutorie, cum ipsi sancti non fuerunt debitores penarum pro suis peccatis vel ad minus non tantarum penarum“, zurückgewiesen.

II. De quidditate indulgentiarum, utrum definitio indulgentie sit bona, qua dicitur: „Indulgentia est remissio pene temporalis debite pro peccatis actualibus.“ Manche crachten diese Definition als ungenügend, zumal nicht zum Ausdruck gebracht sei, daß die zeitliche Strafe durch einen sehr hohen Grad der contritio nachgelassen werden könne, während andere sie für gut hielten. Er verweist deshalb auf die Definition der Schule mit Johannes Calderinus: „Indulgentia est remissio pene temporalis debite pro peccatis actualibus penitentium non remisse in absolutione sacramentali facta a prelato ecclesie rationabiliter et ex rationali causa de pena indebita iustorum.“ Zur näheren Bestimmung fügt er mit Thomas erläuternd hinzu: „non curando an talis pena temporalis aut satisfactio sit sibi iniuncta a confessore aut non.“ In den Korollarien betont er zunächst die wichtige Unterscheidung: „Omnis indulgentia est remissio et non econverso“. Denn die „remissio plus in se habet quam indulgentia“. Der Begriff der remissio ist also weiter. Weiterhin wird hervorgehoben, daß die Indulgenz keine remissio culpe sei, und: „abusive est dicere, quod dantur indulgentie a culpa et a pena“¹. Im Folgenden wird des näheren erörtert, daß der Ablass kein Nachlaß der ewigen Strafe sei, und mit Bonaventura eine dreifache commutatio pene

¹ Vgl. hierzu unten.

unterschieden: „eterne in temporalem . . . in digna susceptione sacramenti, — illius pene temporalis, in quam eterna est commutata, in aliam penam temporalem proportionatam viribus hominis . . . et illa fit in absoluteione sacramenti et virtute sacramenti penitentie, tertia commutatio aut aliquando tota relaxatio fit in datione indulgentiarum“. Eine remissio temporalis pene, die nicht die Sünde zur Voraussetzung hat, ist keine Indulgenz, wie z. B. die remissio irregularitatis. Selbstverständlich kann der Ablass auch keine „remissio pene debite pro peccato originali“ sein. Es wird weiter nach Johannes Calderinus die Frage ins Auge gefaßt, daß der Beichtvater bisweilen eine geringere Pönitenz auferlegt, als dem Pönitenten zukäme. Auch hier sind die Ablässe wirksam. Nur wer die Gewalt dazu besitzt, kann die Ablässe verleihen, also der Papst und die von ihm beauftragten Prälaten. Hier gilt jedoch: „dissipans thesaurum ecclesie non dicitur indulgentiam concedere, patet, quia dicitur rationabiliter et ex rationabili causa, id est, quia sine tali nihil valet“. Es ist also seitens des Verleiheres eine causa rationabilis erforderlich: „Non enim debet fieri dispensatio nimis habundans nec nimis diminuta, sed rationabiliter, scilicet secundum dictamen recte rationis et aliis circumstantiis.“ Als aliena satisfactio kann die in der Ablassverleihung gelegene Genugtuung bezeichnet werden, „quia dicitur de pena indebita iustorum“. Indem Pfeffer zum Schluß nach Bonaventura darauf hinweist, daß auch durch die contritio continuata die Strafe erlassen werden kann, kommt er zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß obige Definition erschöpfend sei.

III. Utrum papa universalem habens potestatem dandi indulgentiam possit cuilibet homini communicare eam. Es werden zunächst die Einwände dagegen berücksichtigt, die darauf hinauslaufen, daß der Papst keine universale Ablassgewalt habe und daß, wie der Ablassverleiher wirksam im Stande der Todsünde Indulgenzen gewähren könne, ebenso auch der Ablassempfänger ihn im gleichen Zustand gewinnen müsse. Gegenüber dem letzten Punkt wird argumentiert, daß der Empfänger sich zu der Indulgenz verhalte „ratione subiecti“ und demgemäß, da die Ablassgnade sich nicht mit der Sünde vertrage, zuerst die Sündenschuld behoben werden müsse, während der Verleiher bzw. der Papst „in dando indulgentias habet se in ratione instrumenti, quo relaxatio pene fit, non in ratione subiecti . . . , et ideo indulgentia potest dari per bonum aut malum ministrum“. Was aber die universale Ablassgewalt des Papstes betrifft, die die drei Erfordernisse der Verwaltung des „universalis thesaurus, quo stipendiantur milites ecclesie“, der „universalitas iurisdictionis et dispensationis (thesauri)“ und schließlich der „universalitas cause, pro qua indulgentia fit“, nur bei ihm sich vorfinden. „Ex parte

dantis“ sind erforderlich mit Bezug auf die *clavis potentie* und *scientie*, dort die *auctoritas*, hier die *causa rationabilis* und „*ex parte recipientis ad remotionem cause prohibentis*“ Reue und Beicht, „*ad collationem cause disponentis*“ die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung¹. Zur näheren Beleuchtung dieser Voraussetzung werden dann acht Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses verlangt, und zwar 1. die Gewalt, in dem bestimmten Falle die Indulgenz zu verleihen, 2. ein vernünftiger Grund, 3. die Voraussetzung, daß der Ablassempfänger verpflichtet wird, die zeitliche Strafe für die aktuelle Sünde zu lösen, 4. daß dieser frei von Todsünden und im Stand der Gnade (in *caritate*) sei, 5. daß er, wie die päpstlichen Bullen verlangen, *contritus et confessus* sei, 6. daß er die Ablassbedingungen erfülle, 7. daß er an die Wirkung der Ablässe und die Gewalt des Papstes glaube, 8. daß er nicht der *excommunicatio maior* verfallen sei. Ad 1; wird kurz erläutert; ad 2: Zwei *causae rationabiles* sind zu nennen: *honor sive dilectio affectiva Dei*, *profectus ecclesie sive utilitas proximi*. Dies wird im einzelnen nach Bonaventura erörtert: Gott wird geehrt nicht bloß „*in se, sed etiam in sanctis suis, et sancti honorantur in constructione basilicarum et in commemoratione virtutum ipsorum*“. Zu der *communis utilitas et fidelium necessitas* können gezählt werden: die Ausrottung der Häresie, die Verteidigung des Heiligen Landes, die Beförderung des Eifers, „*in quo arma contra inimicum parantur in ordinibus Johannitarum et Theutonicorum, qui contra inimicos Christi et ecclesie cotidie bella gerunt*“. Solche Gründe müssen in der Bulle angeführt werden. Es folgt die Erzählung von dem Cardinal, der einem andern nach seinem Tod erschienen sei und ihm mitteilte, daß er verdammt sei, da er „*fuit pluralis in multis beneficiis valde*“. Darauf dieser: Der Papst hat dich doch dispensiert, worauf jener zur Antwort gibt: „*vere est, sed dominus Deus illam non habuit ratam*“². Den Nachlaß zu bestimmen, stehe nach Thomas dem Ermessen des Verleihers zu, da die *remissio per indulgentias* ein *effectus clavis iurisdictionis* sei. Ad 3: Denn hätte er im Falle des Todes schon vollkommene Genugthuung geleistet, dann wäre der Ablaß nicht mehr nötig. Ad 4 ist nichts zu bemerken. Ad 5. Hier ist unter den sonst belanglosen Einzelausführungen nur hervorzuheben, daß, wenn nur die *contritio* in der Bulle gefordert wird und der Gnadenstand vorhanden ist, die Beicht nicht erforderlich sei. So habe Martin V. in der Kreuzzugspredigt gegen die Hussiten einen Ablaß von hundert Tagen unter

¹ Die Ausführungen bis hierher (Pfeffer q. 3 A, B) stammen fast ganz aus Augustinus Triumphus q. 29 art. 1 und art. 3 (resolutio).

² Dies findet sich auch in früheren Quellen (vgl. E. Amort II, S. 119).

den dort genannten Bedingungen allen denen verlichen, die innerhalb der unmittelbar aufeinander folgenden acht Tage im Stande der Gnade seien. Ad 6. Hier werden genannt: peregrinatio, oratio, ieiunium, largitio elemosinarum, contributio ad extirpandum hereticos, datio subsidii. Ad 7 ist nichts zu bemerken. Ad 8 wird noch auf den unschuldig Exkommunizierten hingewiesen. In der Schlußzusammenfassung ist bei der Entkräftung der eingangs vorgebrachten Einwände bemerkenswert die Hervorhebung des Unterschieds der mit Reue und Beicht für den Sündennachlaß erforderlichen persönlichen satisfactio interior und der satisfactio exterior: „quia per contritionem homo reconciliatur Deo et per confessionem homo reconciliatur ecclesie“ . . ., sed satisfactio exterior, que est relaxatio pene temporalis, potest fieri per meritum alterius“¹.

IV. Utrum indulgentie tantum valeant, quantum sonant, id est tantum annuntiantur aut valere predicantur. Es werden zunächst die Gegen Gründe vorgebracht und dann die Gründe angeführt für den Satz: „indulgentie tantum valent, quantum sonant.“ Der erste Teil ist nicht bloß dem Gedankengange nach, sondern in den wesentlichen Punkten dem Sentenzenkommentar des hl. Thomas entnommen, jedoch etwas anders eingeteilt und durch Albert, Durandus und Petrus de Palude in einigen Punkten ergänzt. Sechs Gegen Gründe werden zunächst vorgebracht. Die Argumentation beginnt mit der Darlegung der verschiedenen Auffassungen über diese Frage, was die Zahl der Tage, Jahre usw. betreffe, die bereits Thomas und Albert zusammengestellt hätten. Während die einen behaupten, der Umfang des Nachlasses sei nach dem Grade der Andacht und des Glaubens des Ablassgewinners zu bemessen, wollen andere die Höhe dessen, was gegeben wird, in Anschlag bringen „secundum estimationem, que iusta est. que dantur, secundum estimationem bonorum pensata conditione persone, utilitate et necessitate ecclesie, quia uno tempore plus indiget, quam alio“. Allein beide Ansichten sind abzulehnen, ebenso wie eine dritte, die behauptet, die quantitas remissionis sei zu bestimmen nach der Ursache der Ablassverleihung, auf Grund deren jemand würdig wird, den Ablass zu gewinnen. Könne in den ersten beiden Fällen der Kirche vorgeworfen werden, daß sie etwas Falsches predige, so sei gegenüber dieser Meinung zu betonen, daß die Kirche bisweilen „pro eadem causa maiorem interdum et interdum minorem indulgentiam dat“. Deshalb sei nach dem heiligen Thomas der von den meisten Theologen genannte vierte Weg zu wählen. Nicht „secundum mensuram devotionis fidei et devotionis accipientis“, nicht „ex quantitate rei date“, auch nicht „ex propor-

¹ Dies (Pfeffer q. 3 T) aus A. Triumphus q. 29 art. 1. Vgl. zur Sache selbst unten.

tionem ad causam indulgentie“ sei der Umfang der Nachlassung zu bemessen, sondern entsprechend dem Grundsatz: „quantitas effectus sequitur quantitatem sue cause“ nach den stets überfließenden Verdiensten Christi und der Heiligen, da diese die Ursache für den Nachlaß der Strafe bei den Ablässen bilden. Zu diesem Zweck ist notwendig die Autorität des Verleiher's, über den Schatz zu verfügen, die Einigung des Empfängers mit dem, der die Verdienste erwarb, die durch die Liebe erfolge, schließlich die „ratio dispensationis, secundum quam salvatur intentio illorum, qui opera meritoria fecerunt“. Dies war aber die Ehre Gottes und der Nutzen der Kirche¹. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, dann wird nach Durandus so viel von der Strafe nachgelassen, „ad quantum expiandum applicabitur“. Hiernach gelten die Ablässe so viel als sie besagen, und wird, wie Thomas hervorhebe, keineswegs die Barmherzigkeit Gottes zu stark gegenüber der Gerechtigkeit betont, da der Strafnachlaß nur erfolge durch Zurechnung der Pein des einen für den andern: „nec de pena remittitur, sed unius pena alteri compensatur“. Die Ablässe werden bemessen nach Tagen, Jahren oder einem Bruchteil, etwa einem Drittel der Strafe, oder können auch einen vollen Nachlaß einschließen. Was nun diese Zeitmaße betrifft, so ist die Auffassung derer abzulehnen, die glauben, daß diesen ebensoviele Tage und Jahre im Fegfeuer entsprächen, vielmehr würde, da die Pönitenzen dieses Lebens nicht den Strafen des Fegfeuers gleichzusetzen seien, durch den Ablass von einem Jahr nur soviel von der Fegfeuerstrafe dem Empfänger nachgelassen, als ihm abgekürzt worden wäre, wenn er ein Jahr lang auf Erden Buße getan hätte: „tantum dimittitur de pena purgatorii per unum diem aut annum per indulgentiam, quantum abbreviatum fuisset, si talis per unum annum penitentiam egisset“, weshalb es ungewiß sei, wieviel von der Fegfeuerstrafe nachgelassen werde. Zum Beweise hierfür wird auch auf die Auffassungen anderer Theologen, so des Petrus de Palude hingewiesen: 20 Jahre Ablass sind gleichzusetzen dem auf Grund von 20 Jahren Buße von Gott gewährten Nachlaß der Fegfeuerstrafe. Wo eine größere Devotion vorhanden ist, bewirkt sie vor Gott nicht einen größeren Straferlaß, sondern mehrt nur das Verdienst; auf die nähere oder weitere Entfernung der Kirche bzw. die größere oder geringere dafür aufgewandte Mühe kommt es beim Ablass nicht an, sondern auf das im einen wie im andern Falle festgelegte Maß der Kirche. Wird ein vollkommener Ablass erteilt, dann: „omne debitum dimittitur, scilicet ut nullus reatus pene impositae aut iniungende in foro Dei et Ecclesie hic et

¹ Bis hierher (Pfeffer q. 3 A—F) sagt vollständig aus Thomas von Aquin in IV. 1. sent. d. XX, qu. 1, art. 3.

in futuro remaneat“. Es wird dann noch mit Petrus de Palude die Frage, ob nicht bloß die „pene iniuncte“, sondern auch die „pene iniungende“, etwa weil der Beichtvater sie nicht genügend abgeschätzt hat, nachgelassen werden, bejaht und mit Hostiensis gefordert, daß man trotz des Ablasses, auch wenn dieser höher war als die auferlegte Buße, die letztere aus mehreren Gründen verrichten solle, unter anderem, da die Fegfeuerstrafen viel schwerer seien als die irdischen und, wie Albert hervorhebe, die Bußen auch „ad cautelam et preservationem futurorum“ beitragen und die Neigung zur Sünde verminderten. Dies sei mit Durandus um so mehr zu raten, da in der Beichte manche Sünden vergessen werden könnten, deren man sich nicht erinnere, so daß sie sonst im Fegfeuer abgehüßt werden müßten. Die Verrichtung der sakramentalen Buße hat den Vorzug vor dem Ablass, da sie nicht bloß zeitliche Strafe tilgt, sondern auch das Verdienst vermehrt. Letzteres gilt auch beim Ablass von demjenigen, der mehr als das geforderte Almosen, etwa statt 100 Denaren 200 spendet, wieweil der Nachlaß der Strafen sich auf das vorgeschriebene Maß beschränkt. Auf die Verdienstlichkeit der außer der vorgeschriebenen Bußleistung verrichteten Werke habe auch Nikolaus V. in seinem Kreuzablass gegen die Ungläubigen gewiesen. Zum Schluß erledigt Pfeffer vorwiegend nach dem Wortlaut von Thomas und Petrus de Palude die eingangs vorgebrachten Gegengründe, deren Widerlegung sich, ohne sachlich Neues zu bieten, aus den vorausgegangenen Ausführungen von selbst ergibt.

V. Utrum sicut papa plenariam aut plenissimam habeat indulgentiam dare, ita et inferioribus se. scilicet episcopis habeat indulgentiam communicare. Nach den vorausgeschickten Gegengründen wird zunächst der Begriff des vollkommenen Ablasses erörtert, der „vulgariter indulgentia a culpa et pena“ bezeichnet werde. Er wird im uneigentlichen Sinne so genannt, insofern der Erlaß der Strafe den Nachlaß der Schuld voraussetze, im eigentlichen Sinne ist er der volle Nachlaß der Strafe. Die Kirche gebraucht nicht jene Formel „a culpa et pena“. Einige suchten diese damit zu rechtfertigen, daß die Verleihung der vollkommenen Ablässe verbunden sei mit dem Privileg, sich einen eigenen Beichtvater zu wählen, der von allen Sünden, auch von den päpstlichen Reservaten absolvieren könne, worauf sich der Begriff der remissio a culpa beziehe¹. Nach Petrus de Palude und andern unterscheide man eine dreifache Art des vollkommenen Ablasses: „plena respectu penitentiae iniunctae mortalium, ple-

¹ Vgl. hierzu unten. Die betr. Stelle ist, wie schon N. Paulus hervorgehoben (Zeitschr. f. kath. Theol. XXXVI, S. 266) hat, Joh. von Torquemada (Comment. in decretum) entnommen.

naría (sive plenior) respectu penitentie iniuncte mortalium et venialium, plenissima non solum pene sed etiam culpe venialium, quia potest remitti pena debita veniali sicut et culpa et potest solvi pena unius peccati alia non soluta“¹. Ergänzend wird hinzugefügt: „potest etiam, ut dicit Petrus de Palude, per indulgentiam, in quantum habet potentiam eiusdem absolutionis, remitti veniale quoad culpam, sicut et per confessionem generalem non sacramentalem, sed ad hoc requiritur contritio“. Wenn Bonifaz VIII. in seiner Jubiläumssbulle hervorhebe, daß jemand in höherem oder geringerem Maße den Ablass gewänne, je mehr oder weniger andächtig er hinzutrete (quod unusquisque secundum quod magis vel minus devote accedit, secundum hoc plenius vel minus plene recipiet) und darin die Rede sei von einer indulgentia plena, largior et plenissima, so sei das mit Johannes Monachus in dem Sinne zu verstehen, daß infolge des häufigen und andächtigen Besuches der Basiliken ein größeres Verdienst damit verbunden sei „non quoad remissionem . . . sed ad ampliorem participationem vite eterne“². Solche vollkommene Ablässe würden gewährt denen, die das Heilige Grab besuchen oder das Kreuz nehmen zur Eroberung des Heiligen Landes, wie das der Türkenablass Nikolaus V. zeige. Auch dem König von Spanien sei ein solcher für den Kampf gegen die Sarazenen bewilligt worden, Eugen IV. und Nikolaus V. gewährten einen vollkommenen Ablass den Dominikanern „in Valle Oleti in regno Castelle semel in anno in s. Crucis exaltationis usque ad decennium“. Ferner werde ein solcher auch Einzelpersonen gewährt mit der Auflage der Verrichtung der vorgeschriebenen guten Werke und der Fakultät, sich einen geeigneten Beichtvater zu wählen, der sie von allen Sünden, auch den Reservaten, absolvieren könne „exceptis illis, que perpetrassent sub confidentia illius“. Auch würde dieser Ablass vielen ohne jede Bedingung „sed pia liberalitate summi pontificis“ in der Todesstunde gewährt. Dazu kämen die Jubiläumsablässe. Es werden also sämtliche Arten des vollkommenen Ablasses hervorgehoben: der Kreuzzugsablass, der Jubiläumsablass, die Kirchenablässe und schließlich die Einzelablässe in Form des Confessionale bzw. der Absolutio plenaria. Daß der Papst unter Voraussetzung eines vernünftigen Grundes eine indulgentia plena, plenaria et plenissima geben könne, zeigt die kirchliche Praxis, besonders auch das Beispiel des von Sixtus IV. in Freiburg i. Br. für drei Jahre gewährten Ablasses.

Die nun folgenden weiteren Ausführungen hat Pfeffer, ohne seine Quelle zu nennen, wörtlich aus Augustinus de Ancona

¹ Diese Stelle aus dem Sentenzenkommentar des Paludanus ist später viel nachgeschrieben worden. ² Vgl. hierzu unten.

(Triumphus) übernommen¹. Sie behandeln die Frage nach der Zuständigkeit der dem Papst untergeordneten Jurisdiktionsinhaber für die Ablassgewalt, und zwar zunächst die der Bischöfe. Diese haben nicht eine „potestas iurisdictionis immediata“, sondern nur eine „communicata aut derivata a papa“. Sie können die Ablässe nur verleihen, insofern der Papst sie qualitativ und quantitativ bestimmt. Da vielfach durch ihre indiscreten und überflüssigen Ablässe bei der *Dedicatio ecclesiarum* die Schlüsselgewalt in Verachtung geraten sei, habe der Papst bestimmt (Lat. IV), daß die Bischöfe, auch wo mehrere zugegen seien, nicht mehr als ein Jahr Ablass verleihen könnten. Nur in dem Papste ruht die universale Gewalt, eine *indulgentia universalis* kraft eigener Autorität zu verleihen, die Bischöfe üben sie jedoch aus „*particulariter et per auctoritatem derivatam*“. Der Schluß, daß die Bischöfe ordentliche Jurisdiktion besäßen und deshalb für ihre Diözese kraft eigener Autorität Ablässe verleihen könnten, sei falsch, „*quia habent ipsam per iuris taxationem, non per particularem dispensationem*“. Des weiteren wird ausgeführt, daß der Papst sich selbst keinen Ablass verleihen, wohl aber an den für andere gegebenen Indulgenzen partizipieren könne, nicht insofern er Haupt der Kirche, sondern Glied derselben sei. Da die Bischöfe „*non sunt vocati in universalem dispensationem thesauri ecclesie, sed solum in particularem sollicitudinem*“, können sie außerhalb ihrer Diözese nur mit päpstlichem Privileg oder mit Zustimmung des betreffenden Bischofs die Kirchweihablässe auf eine andere Kirche transferieren. Der gewöhnliche Priester kann keine Ablässe verleihen, so wenig er Jurisdiktion für seine Pfarrei besitzt, außer er wäre *specialiter* dazu beauftragt. Dies schon deshalb nicht, da er „*propter ruditatem*“ sie gar nicht richtig abzuschätzen wüßte und dadurch in Verirrung brächte². Auch den Äbten, Pröpsten, Ordensmeistern, Provinzialen und Prioren stünde *ordinarie* diese Gewalt nicht zu. Innozenz III. habe solche Äbte, die Ablässe verliehen hätten, getadelt, „*dicens, quod ad dignitatem episcopalem pertineat huiusmodi indulgentiam facere*“. Deshalb können ebenso wie die Äbte auch die Kapitelsvikare, die Generalvikare und Offiziale des Bischofs wie auch die *inferiores prelati* überhaupt keine Ablässe verleihen. Schismatische, häretische und exkommunizierte Bischöfe verlieren ihre Ablassgewalt, da sie auch ihrer Jurisdiktion verlustig gehen, während sie durch die schwere Sünde nicht untergeht. Daß die päpstlichen Legaten, die nicht Priester sind, Indulgenzen gewähren können³,

¹ q. 29 art. 5 (resolutio), art. 6 und 7; ferner Pfeffer q. 5 I, K aus q. 29 art. 2. ² Bis hierher aus A. Triumphus. ³ Das Folgende aus Augustinus Triumphus q. 29 art. 8—10 = Pfeffer q. 5 AA—LL.

scheint nicht möglich zu sein, da sie in diesem Falle auch für das *forum poenitentiae* nicht zuständig sind. Allein da die „*remissio peccatorum mediante sacramento penitentiae*“ den *Ordo* voraussetzt, anderseits das „*officium et regimen ecclesie*“ diesen nicht erfordert, kann derjenige, dem letzteres kraft der ihm vom Papst verliehenen, die Ablassgewalt einschließenden Vollmachten zusteht, Ablässe verleihen. Daß gilt von dem Legaten, der Nichtpriester ist, wie von dem „*episcopus electus non consecratus*“, sobald sie die Jurisdiktion erhalten haben. Der Bischof betätigt in diesem Falle zwar nicht die *clavis ordinis*, sondern die *clavis iurisdictionis*. Die Frage „*an sancti viri possint indulgentiam dare*“ wird verneint, wenngleich sie ihre „*bona spiritualia per communionem caritatis et dilectionis*“ andern zuwenden können. Denn sie besitzen keine Jurisdiktion¹. Ist in den Ablassverleihungen keine Weicht vorgeschrieben, dann genügt zur Gewinnung die „*contritio cum proposito confitendi sive esse in gratia*“, wie Petrus de Palude darlegt.

Ein vom Papst, der nicht *dominus*, sondern *dispensator thesauri* ist, *sine rationabili causa* gewährter Ablass ist mit Thomas als ungültig zu bezeichnen, nicht aber eine *indulgentia inordinate taxata*. Zwar sündigt in letzterem Falle der Verleiher, die Verleihung ist wirksam. Daher sagt Petrus de Palude: „*Si papa motu proprio movente absolveret ab omni pena per modum indulgentie, et ille pie crederet, ille evolaret, si nullam culpam haberet, et si papa iustam causam non haberet.*“ Es ist jedoch anzunehmen, daß eine „*iusta causa ex parte eius, cui datur indulgentia*“ nicht erforderlich ist, vielmehr der Papst auch, sofern nur eine „*rationabilis causa ex parte gratie liberalitatis ex parte summi pontificis*“ vorhanden ist, den Ablass verleihen kann. Von diesem Falle spreche auch Alexander de Alexandria „*dum scilicet papa alicui laboranti in extremis ex certa scientia de plenitudine potestatis relaxat omnia peccata: in hoc casu non est attendenda iusta existimatio, quantum est ex parte recipientis*“. Ist die Ablassgewinnung auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt, wie „*in mortis articulo aut cum actu visitat ecclesiam, in qua est indulgentia*“, so muß der Gnadenstand vorhanden sein, sind aber länger dauernde Werke erfordert, wie beim Jubiläum die Reise zur ewigen Stadt, so ist „*ab exitu domus usque ad terminum iubilaei*“ hierzu der Gnadenstand nicht erforderlich, wofern er nur beim Besuch der Kirchen selbst vorhanden ist. Wer infolge eines dazwischengekommenen Hindernisses die vorgeschriebenen Werke nicht endgültig verrichten kann, ist nach der Intention Bonifaz' VIII. und Nikolaus' V. beim Jubiläumssablass von der Gewinnung der Indulgenz nicht ausge-

¹ Bis hierher aus Augustinus Triumphus l. c.

schlossen. Wer am Kreuzzug teilnimmt, von seinem Beichtvater aber eine andere Bußaufgabe, als der Ablass vorschreibt, erhalten hat, braucht de necessitate nur letztere zu verrichten. Deshalb habe auch Bonifaz VIII. seine Pönitentiare angewiesen, solchen keine besondere Buße aufzuerlegen. Doch sei die Verrichtung zu empfehlen, zumal wie Thomas in den Quodlibeta ausführte, sie ein Präservativmittel gegen zukünftige Sünden seien. Es wird weiterhin die Frage „qui dicitur articulus mortis“ beantwortet und mit Petrus de Palude gezeigt, daß die Ablässe auch „post mortem concedentis“ gelten „quia gratie non expirant post mortem concedentis“. Zum Schluß werden in Konsequenz dieser Ausführungen die eingangs vorgebrachten Gründe entkräftet.

VI. Utrum in anno iubileo convenienter detur omnibus Romam pro gratia indulgentiarum visitantibus remissio plenaria aut plenissima de peccatis eorum omnibus¹. Gegenüber den Einwänden, unter anderem, weil durch die Generalablässe die Gläubigen leicht zur Sünde verleitet würden, da sie auf die indulgentia a pena et culpa pochten und hofften, zumal vielen dadurch Gelegenheit geboten sei „discurrendi et vagandi“, wird auf die Autorität der Kirche verwiesen, die solche Ablässe eingeführt hätte. Es folgt nun eine, auch in andern Ablass-Traktaten in ähnlicher Weise vorgetragene Begründung des Jubeljahrs, das seinen Anfang „in lege nature tempore Abrahæ“ habe. Dann wird eine Geschichte des Jubelablasses selbst gegeben. Für die Ableitung des Wortes wird auf das Breviloquium des Guarinus verwiesen. „Vulgariter dicitur, quod ab antiquo tempore inceperit in annis centesimis (!)“. Schließlich hat ihn dann Bonifaz VIII. erneuert. Im einzelnen werden die Erfordernisse und Bedingungen des Jubiläumsablasses auseinandergesetzt. Als Ergänzung sind im Anhang die Jubiläumsbullen Bonifaz' VIII., Clemens' VI., Pauls II. und Sixtus' IV. nebst dem Tractatus iubilei des Johannes de Anania zum Jubiläumsablass Nilolaus' V. (1450), der auch denjenigen Bonifaz' IX. (1400) erwähnt, beigegeben.

VII. Utrum sicut papa solum pro actibus exterioribus ac temporalibus rebus habeat indulgentiam dare, ita etiam ipse habeat indulgentiam dare solum habentibus voluntatem dandi sicut dantibus aliquid temporale.

Unter den für die Behauptung „quod papa pro actibus exterioribus non debeat indulgentiam dare“ vorgebrachten Grün-

¹ Mehrere Stellen dieses Abschnittes finden sich auch in der Summa Antonini tit. X § 6 u. 7, so die Worterklärung und die falsche Angabe über das Jubiläum Bonifaz' VIII., einiges auch später in der Coeliodina des Johannes von Palz.

den wird auch angeführt: „Quod indulgentia non debet dari pro rebus temporalibus, quia remissio peccatoris, que fit per indulgentiam est quid spirituale, sed dare spirituale pro temporalibus est symonia.“ In der Gegenbeweiskführung wird zunächst der Satz begründet: „pro actibus exterioribus fieri indulgentiam“ und darauf hingewiesen, daß die Indulgenzen nicht den Nachlaß der Schuld, sondern der Strafe bewirken, „sed pene sunt exteriores sicut ieiunium“. Zu beachten ist, „quod pro temporalibus bonis non fit indulgentia finaliter relative, sed solum instrumentaliter et ordinative et ideo non committitur symonia . . . temporalia possunt esse meritoria, in quantum procedunt ex caritate formata, patet, quia omnia alia opera in caritate facta meritoria sunt, quare etiam non illa“. Auch für rein geistige Güter können, wo eine Notwendigkeit oder ein öffentlicher Nutzen vorliegt, Indulgenzen gewährt werden, wie dies etwa beim Gebet für den König von Frankreich der Fall sei. Nochmals wird auf die Frage eingegangen, ob der Papst ohne gerechten Grund einen Ablaß verleihen könne und dabei die Meinung derer berücksichtigt, die glaubten, die iusta causa sei abzuwägen „ex parte illius, cui indulgentia datur“, da es darauf ankomme, um wieviel der Ablassempfänger von seiner Strafe befreit werden wolle. Allein in diesem Falle läge keine relaxatio, sondern nur eine commutatio pene vor. Vielmehr sei mit Augustinus de Ancona festzuhalten, daß die „iusta estimatio non debet attendi ex parte eius, cui datur, ad tollendam penam . . ., sed debet estimari necessitas loci vel ecclesie, quia licet datum per se non iudicetur sufficiens respectu tante pene ad tollendum ipsam, ipsa tamen necessitas ecclesie cum auctoritate dantis facit, quod datum sufficiat ad penam relaxandam“. Wenn gefragt wird, ob die Gewalt des Papstes an sich als iusta causa genüge, so ist zu sagen: „quod misericordia pape in faciendo indulgentiam debet esse cum iustitia“. Für die Verwaltung des Schatzes ist erforderlich „rectus usus clavis discretionis et scientie“ . . . „unde pro sola voluntate, dum subest probabilis ratio vel generalis ecclesie vel specialis alicuius persone, potest indulgentiam facere, alias non“. Was die Ablassquästoren, die vielfach ihre Gewalt mißbrauchten, betrifft, so haben sie sich nach dem Dekretalenrecht an die vorgeschriebenen Bedingungen des Ablassbriefes zu halten, sollen bescheidene und diskrete Männer sein, nicht in Tabernen und an ungeziemenden Orten sich aufhalten, keinen unnötigen Aufwand machen und nicht ein falsches Ordenskleid tragen¹. Gott hat dem Stellvertreter Christi so hohe Gewalt verliehen, um seine unendliche Güte gegen die Menschen kundzugeben,

¹ Bis hierher (q. 7 A—T) stammen die Ausführungen Pfefferers aus Augustinus Triumphus q. 30 art. 1—6. Ebenso der Schluß q. 7 Z

um diese selbst zur Übung der Werke der Barmherzigkeit anzuhalten, um die Reichen zum Almosen anzueifern und die Armen zu trösten, um unsern Glauben an die Binde- und Lösegewalt der Kirche zu befestigen und das Gedächtnis des Leidens Christi, auf dem das Fundament und die Wirkung der Ablässe beruht, festzuhalten. Zum Schluß werden die Voraussetzungen für die Gewinnung des Ablasses besprochen, vor allem die Frage: „*quomodo homo debet se tenere, dum intrat ecclesiam, in qua indulgentias debet promereri*“. Was das in der Kirche zu verrichtende Gebet betrifft, so ist nicht ein „*magnum tumultus clamoris*“ nötig, „*quia non clamor, sed amor sonat in ore Dei*“. Man soll reumütigen Herzens und kniend fünf Vaterunser und Ave-Maria beten und mit größter Andacht und mit innerstem Sehnen seines Herzens die für den betreffenden Ort gewährten Indulgenzen erbitten. Zum Schluß werden die Einwände zusammenfassend entkräftet.

VIII. *Utrum sicut existentes in mortali peccato indulgentiam a papa datam recipiant, ita cruce signati morientes cum firmo proposito transfretandi eandem acquirant*¹. Die vorgebrachten Gründe sind hinfällig, vielmehr ist, wie schon der Wortlaut der Ablassbriefe zeigt, Reue und Beicht erforderlich. Befindet sich jemand in der Todssünde, so ergibt sich, daß die Strafe in diesem Falle nicht nachgelassen werden kann: „*existens in peccato mortali sive in culpa per communicationem indulgentie non potest expoliari pena nisi expoliata culpa*“. Wer das Kreuz genommen hat mit dem festen Vorsatz, alle Bedingungen zu erfüllen, gewinnt, „*si sit contritus et confessus*“, den vollkommenen Ablass, wenn er stirbt, falls nicht nach der Übernahme des Kreuzes neue Sünden hinzugekommen sind. Die Frage, ob auch Ordensleute Ablässe gewinnen können, wird bejaht und werden die Gegen Gründe, daß diese nämlich wegen ihrer Gelübde und „*propter statum perfectionis*“ schon eine „*abundantia meritum*“ hätten und die Ablässe zur „*destructio regularis observantie*“ beitragen, abgewiesen. Zum Schluß folgt die Entkräftung der Einwände.

IX. *Utrum papa dans indulgentiam illis, qui sunt in purgatorio, possit facere, quod uni eorum citius, quam alteri detur liberatio*.

Es werden zunächst die Gründe dafür vorgebracht, daß der Papst, da die Verstorbene seiner Jurisdiktion nicht mehr unterstünden, anderseits auch selbst keine für sich verdienstlichen Werke mehr verrichten könnten, keine Ablässe den Seelen im Fegfeuer zuwenden könne.

¹ Vollständig, von geringen Abweichungen abgesehen (so q. 8 C) aus Augustinus Triumphus q. 31 art. 1—4.

Fragestellung und Beantwortung sind, von dem ersten Teil abgesehen, eine wörtliche Wiedergabe von Augustinus Triumphus¹. Zunächst widerspreche es der Gerechtigkeit Gottes, daß von zwei Gleichbestraften im Fegfeuer der eine, dem die Ablässe zugewandt würden, früher zur Anschauung Gottes gelange als der andere, obwohl doch beide gleich empfänglich für die Suffragien und Güter der Kirche und beide mit der gleichen Liebe verschieden seien, so daß ihnen auch in gleicher Weise die Indulgenzen und Suffragien zugute kommen müßten. Diesen Einwänden gegenüber wird nun mit Thomas, Bonaventura, Innozenz der theologische Standpunkt gekennzeichnet und der Beweis dafür angetreten, daß der Papst den Schatz der Kirche den Seelen im Fegfeuer zwar nicht per modum auctoritatis iudicandi, wohl aber per modum suffragii mitteilen, und in Konsequenz dieser Auffassung eine Seele vor der der andern durch Zuwendung des vollkommenen Ablasses aus dem Fegfeuer befreit werden könne. Wenn gesagt wird, daß die Kirche auch post mortem absolviere, so sei hieraus kein Argument für eine Judizialgewalt der Kirche über die Verstorbenen zu entnehmen, vielmehr gilt hier: „quod in absolutione tali fit absolutio ad consolationem vivorum et absolvitur mortuus, id est, antequam moretur, absolutus fuisse per contritionem monstratur, ligatio vero sive condemnatio fit ad confusionem vivorum, id est, ligatus sive condemnatus, dum viveret, fuisse monstratur“. Es ist dies also keine absolutio quoad effectum, sondern nur eine Erklärung der Kirche, daß man für den Betreffenden beten könne. „Quod tamen iudicium non semper est certum, sed sepe fallit et fallitur, ut patet extra de sent. ex. a nobis, et nec mortuos sed tantum vivos astringit, qui subsunt ecclesie militanti secundum Hostiensem.“ Die Verstorbenen sind nicht mehr „in statu merendi“, nicht mehr „de foro militantis ecclesie“, nicht mehr „viatores“². Jedoch könne mit Augustinus de Ancona betont werden, daß wenn die Seelen im Fegfeuer auch nicht mehr merito essentiali absoluto sich die Nachlassung verdienen können, so doch merito conditionali, also zwar nicht durch eigenes Mitwirken „per radicem caritatis“, wohl aber dadurch, daß andere die für den Nachlaß der Strafe erforderlichen Bußleistungen übernehmen. Auf diese Weise könnten sie eine „pene remissio vel acceleratio“ erlangen.

Ist dies also möglich, dann kann die Frage aufgeworfen werden: „quare ergo (papa) non absolvit eos omnes solo verbo, cum talibus sit maxime compatiendum“. Hier ist zu antworten,

¹ q. 29 art. 4 (resolutio), q. 32 art. 1—4, q. 33 art. 1—4, q. 34 art. 1—4.

² Das Folgende (q. 9 D—ccc und qqq) ist, nur von einigen Stellen abgesehen (so q. 9 E 2, F), bis zum 12. Dubium aus Augustinus Triumphus l. c. wörtlich entnommen.

daß wie Gott selbst, unbeschadet seiner Barmherzigkeit, will, daß auch die Gerechtigkeit ihren Platz habe, um so mehr der Diener Gottes dies tun muß: „unde dispensatio bonorum ecclesie discrete et cum moderamine est facienda, et nisi ita fiat, Deus non acceptat, et bona spiritualia non possunt dissipari nec contra Dei acceptationem distribui, licet bona temporalia non tantum possunt dispensari, sed etiam de facto dissipari, quamquam ius divinum dictet aliter faciendum, ut dicunt S. Thomas et Bonaventura“. Was aber auch diejenigen, die über diese Ablaßgewalt des Papstes disputieren oder predigen, sagen mögen, so ist doch sana fide festzuhalten „quod Dominus contulit vicario suo plenitudinem potestatis et tantam utique potestatem, quanta dari debebat puro homini, et hoc ad edificationem corporis sui scilicet ecclesie, unde super hoc non iudicare, sed Deo gratias agere debemus plurimas: Caveat ergo quivis, ne ponat os suum in celum loquendo temere de plenitudine potestatis pape“¹. Die Frage, ob der einen Seele früher als der andern, obwohl beide „in equali pena“ sind, die Befreiung zuteil werden kann, wird bejaht mit der Unterscheidung, daß die Suffragien, mögen sie „per caritativam communicationem“ oder „per communicationem indulgentie“ erfolgen, entweder „propter unitatem caritatis sive dilectionis“ oder „propter intentionem debite solutionis et satisfactionis“ geleistet werden, daß demgemäß die ersteren auf mehrere oder alle, die letztere aber nur auf eine bestimmte Seele angewandt werden können.

An zweiter Stelle wird gefragt, ob der Papst bewirken kann, daß auch das von einem Todsünder verrichtete Gute dem Verstorbenen zukommt (an papa possit facere, quod bona facta hic ab existenti in peccato mortali sint meritoria illis, qui sunt in purgatorio). Diese Frage wird des breiteren erörtert und zunächst nach Vorbringung einiger Einwände zugegeben, daß es sich hier um ein dubium dubiosum handle, eine befriedigende Antwort aber nicht gegeben werden kann. Die Frage kann nicht bejaht werden ex parte facientis, da die im Stande der Todsünde verrichteten Werke und Gebete zwar „valent ad acquisitionem gratie dispositive et ad augmentum bonorum temporalium“, im übrigen aber nicht meritorisch sind. Aber auch nicht „ex parte pape applicantis“, da der Papst keine Jurisdiktion über die Verstorbenen

¹ Vgl. dazu Johannes von Freiburg, Summa L. III, tit. 34, q. 91: Si (papa) tamen talibus faciat indulgentiam, nolo ponere os in celum de plenitudine potestatis eius temere dubitando. Über Johannes von Freiburg vgl. Dietterle, Die Summae confessorum in Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXV (1904), S. 255 ff. Er wurde später vielfach benützt, so von Guilhaume de Rayoco (ebd. XXVI, S. 63 ff.), Bruder Berthold, der die Summe deutsch in anderer Ordnung bearbeitete (ebd. S. 67 ff.), Nicolaus ab Ausmo (ebd. XXVII, S. 70 ff.). Vgl. auch oben S. 24.

besitzt und die „radix communicandi“ fehlt, da diese Werke nicht in caritate verrichtet werden. Schließlich auch nicht „ex parte illius cui applicantur“, da dieser nicht mehr in „statu merendi“ ist. Trotzdem glaubt nun Pfeffer mit den Worten des Augustinus de Ancona pie et rationabiliter die Frage bejahen zu können: „Puto ergo quod ex dictis beati Augustini potest pie et rationabiliter dici, quod bona, que fiunt in ecclesia possunt esse meritoria illis, qui sunt in purgatorio vel per modum suffragiorum vel indulgentiarum ad relaxationem pene et ad totalem liberationem, quantumcumque fiant ab existentibus in peccato mortali.“ Zum Beweise wird mit der Unterscheidung des meritum essentielle und conditionale der Satz des hl. Augustinus¹ zitiert: „Non est igitur negandum defunctorum animas pietate suorum viventium relevari, cum pro illis sacrificium mediatoris offertur et alia bona² fiunt, sed eis hec prosunt, qui cum viverent, hec, ut sibi postea possint prodesse, meruerunt.“ Hiernach sei zu sagen, daß das von Todfündern verrichtete Gute auch für die Verstorbenen meritorisch ist, „non propter meritum facientium . . ., sed propter illos, qui sunt in purgatorio, qui iam meruerunt per ea, que gesserunt, cum adhuc in corpore essent, scilicet ut bona, si qua pro eis fierent, valerent eis post mortem“. Die Verstorbenen hätten sich also hiernach in diesem Leben schon verdient, daß ihnen die Ablassgnade zugewendet werde, es fehlte nur das vorgeschriebene Werk, so daß es genügt, wenn es von den Lebenden, auch wenn sie im Stande der Todsfünde sind, verrichtet wird. — Daß diese Beweisführung für die Zuwendung des Ablasses seitens eines Todfünders nicht stichhaltig ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Vgl. unten.

Im Zusammenhang hiermit wird dann die von Augustinus de Ancona aufgeworfene Frage beantwortet: „An papa per communicationem indulgentie possit totum locum purgatorii exspoliare.“³ Es wird eine Reihe von Einwänden vorgebracht und unter anderem auch gefragt: warum hat Christus, wenn diese Theorie richtig ist, als er zur Hölle hinabstieg, nicht auch das Fegfeuer exspoliert? Zunächst wird im Anschluß an Augustinus die Lehre vom Fegfeuer begründet, zugleich gestützt auf das Gebet und die Praxis der Kirche, und dann der Frage, ob der Papst das Fegfeuer evakuieren könne, nähergetreten: 1. quantum ad absolutam eius iurisdictionem, 2. quantum ad eius ordinatam executionem, 3. quantum ad divinam acceptationem. Ad 1 wird nun zunächst begründet, daß generell gesprochen die Exspolierung des Fegfeuers durch den Papst nicht möglich sei, da zwei Klassen von Verstorbenen faktisch nicht der Ablass teilhaftig werden, nämlich diejenigen, die des meritum conditionale entbehren,

¹ Enchiridion c. 110.

² Bei Augustinus hinzugefügt: vel elemosynae.

³ Vgl. unten.

d. h. niemanden haben, der ihnen die Ablässe zuwendet, ferner diejenigen, die in ihrem Leben der Jurisdiktion der Kirche nicht unterstanden, aber durch die Gnade Gottes doch gerettet wurden, die also des *meritum sacramentale* entbehrten, andererseits aber noch im Fegfeuer büßen müssen: „*multi possunt esse in purgatorio et forte sunt, qui non fuerunt de foro ecclesie militantis, dum viverent, sed immediate Deus eos salvos fecit per suam gratiam; vult tamen Deus eos punire secundum taxationem iustitie*“. Von diesen beiden Klassen abgesehen, könne der Papst das Fegfeuer exspolieren, und zwar: 1. *mediante sacramento ut baptizando et confessiones audiendo*, 2. *sine sacramento indulgentias faciendo et suffragia ecclesie communicando*. Hiernach kann der Papst durch die Kommunikation der Indulgenz die Strafe all derer beheben, auf die er die Schlüsselgewalt anwenden kann, und zwar „*in omnibus, qui sunt in purgatorio subiecti iurisdictioni sue quantum ad meritum conditionale*“, d. h. soweit die Lebenden für sie eintreten. Somit ist also zu sagen, daß „*quantum ad absolutam eius iurisdictionem*“ der Papst hinsichtlich aller, die seiner Jurisdiktion in dem angegebenen Sinne unterstehen, das Fegfeuer exspolieren könne. Ad 2 „*quantum ad eius ordinatam executionem*“ ist zu sagen, daß der Papst dies nicht kann, insofern „*talis potentia pape et iusta et rationabilis non reducitur nec debet reduci ad actum per voluntariam affectionem, sed per rationabilem rationem*“. Eine legitima ratio sei aber dazu nicht gegeben, davon könne und dürfe der Papst keinen Gebrauch machen. Ein solcher Akt wäre ein „*excessus potestatis et error scientie*“, abgesehen davon, daß ja viele im Fegfeuer gar nicht *milites ecclesie militantis* waren, somit seiner Jurisdiktion nicht unterstanden, wie es auch viele gibt, für die niemand Ablässe zuwendet. Ad 3 „*sc. quantum ad divinam acceptationem*“ ist zu sagen, daß kein Mensch, auch der Papst nicht weiß — „*nisi quis ex speciali revelatione hoc haberet*“ —, ob Gott dies akzeptieren würde. Das wird noch kurz begründet und dann die Widerlegung der Einwände erledigt. Zusammenfassend kann man also sagen, daß der Papst diese Gewalt in actu nicht ausüben kann und daß sie, auch insoweit sie ihm potentiell zusteht, sich nur auf diejenigen beschränkt, die seiner Jurisdiktion unterstanden.

An dritter Stelle wird gefragt, ob der Papst durch die Kommunikation der Indulgenz die *contriti et confessi* von der ganzen Schuld und Strafe mit der Wirkung absolvieren kann, daß sie nicht durch das Fegfeuer hindurchgehen müssen. Diese Frage kann nicht ohne weiteres bejaht werden, vielmehr sind eine Reihe von Voraussetzungen erforderlich, und zwar sind „*ex parte facientis*“ notwendig: a) *voluntatis applicantis determinata intentio*, b) *clavis potentie rectus usus et debita iurisdictione*, c) *clavis scientie rectus usus et determinata discretio*; fehlen diese, dann kann jene Wirkung

nicht eintreten. Ex parte recipientis ist erforderlich, daß man an die Gewalt der Kirche glaubt, ein vere contritus et confessus ist und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Schließlich „ex parte talem indulgentiam consecuturus (*sic*) retardantis, ut non statim evolent“¹ wird vorausgesetzt, daß es nicht eine „indulgentia plena omnium peccatorum de penitentia iniuncta“ ist, da diese nicht der vollen Fegfeuerstrafe entspricht, daß in der Beicht keine Sünde vergeffen, also nicht bekannt wurde, da der Ablass nur für die gebeichteten (*confessis*) Sünden von Wirkung ist, daß nach der Beicht keine neue Todsünde hinzukam, schließlich daß der Ablassempfänger auch frei von allen läßlichen Sünden ist. Vgl. zu dieser Auffassung unten.

Als weitere Punkte werden die Fragen aufgeworfen, ob der Papst durch Kommunikation der Indulgenz die Verstorbenen ungetauften Kinder absolvieren, ob er den limbus puerorum expolieren, ob er jenen die Türen des Paradieses öffnen und schließlich ob er befehlen könne, daß jemand lieber die Strafen der Hölle erleiden wolle, als eine schwere Sünde zu begehen, ja sogar ob er gerechterweise einzelne zur Strafe der Hölle zu verurteilen vermag, ob schließlich die Ablässe auch für die Verdammten Wirkung hätten. Diese Fragestellung schließt sich an die entsprechenden Darlegungen über die Wirkung der Suffragien für die Verstorbenen in den Sentenzenkommentaren an, wovon wir hier absehen (vgl. unten)². Der Traktat schließt: Et tantum de illis omnibus questionibus. Über die beigelegten Stücke des Anhangs vgl. oben S. 35.

Wollen wir diese ganze Abhandlung über den Ablass als Ganzes würdigen, so ist von vornherein im Auge zu behalten, daß Pfeffer sie als „Tractatus iam noviter compilatus“ bezeichnet. Tatsächlich ist es auch nur eine Kompilation, die in einzelnen Teilen zwar ein selbständiges Einteilungsprinzip aufweist und in der Argumentation bisweilen den persönlichen Anteil und Standpunkt des Verfassers hervortreten läßt. Im Grunde jedoch steht er in vollständiger, fast sklavischer Abhängigkeit von seinen Quellen, die meist wörtlich zitiert werden. Aber das verleiht andererseits wieder der Arbeit einen gewissen Wert. Die Gewährsmänner Pfeffers sind die großen Theologen der Hochscholastik; im Vordergrund steht

¹ Die Stelle lautet nach A. Triumphus: aliqua ex parte retardationis pene, quibus talem indulgentiam consecuti retardantur, ut non statim evolent. ² Mit diesen Fragen schließt Augustinus Triumphus, während Pfeffer noch einige Punkte aus der Satisfaktionslehre nach Anselm, Thomas und Richard von Mediavilla hinzufügt.

neben Bonaventura und Albertus Magnus vor allem Thomas von Aquin, dessen Ausführungen aus den Sentenzen zum Teil herübergenommen sind. Außerdem aber spielen eine wichtige Rolle von den Theologen der folgenden Zeit Richard von Mediavilla, Petrus de Palude und mehr als diese Augustinus de Ancona (Triumphus). Unter den Kanonisten ist neben Innozenz IV., Hostiensis und Johannes Monachus besonders Raymund von Pennafort zu nennen, der mit seiner Summa auch hinsichtlich der Ablasslehre für die spätere Zeit grundlegend war. Schon diese Zusammenstellung zeigt, daß sich Pfeffer durchweg an die älteren Thomisten gehalten hat und vor allem die späteren sowie seine Zeitgenossen ignoriert. Besonders auffallen muß, daß er von der Verwertung der zahlreichen Beichtsummen des späteren Mittelalters wie von den Einzelabhandlungen (besonders N. Weigel) über den Ablass abgesehen hat. Aber das gerade zeigt, daß man im Kreise der Thomisten seiner Zeit nicht anders wie früher über die Lehre vom Ablass gedacht hat. Somit ist seine Kompilation eine zusammenfassende Darstellung alles dessen, was man bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts über den Ablass zu sagen hatte, und das ist von um so größerem Werte, als bereits hier alle jene Fragen erörtert werden, die anscheinend als eine besondere Eigentümlichkeit der Ablasslehre vor Ausbruch der Reformation anzusehen sind. Die Ablasslehre in den großen Sentenzenkommentaren des 13. Jahrhunderts umfaßt allerdings noch nicht alle jene Fragen, die später erörtert wurden, da die Praxis — man denke nur an den Jubiläumsablass, die Absolutio plenaria, die vollkommenen Kirchenablässe — damals noch nicht dazu Veranlassung gab. Aber die Entwicklung ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts rasch vorangeschritten und da ist nun bemerkenswert, daß bereits bei Augustinus Triumphus fast alle jene Fragen des 15. Jahrhunderts besprochen sind. Ihn aber hat Pfeffer nicht nur völlig ausgeplündert, sondern, von geringen Einzelheiten abgesehen, vollständig und wörtlich übernommen, ohne dies zu sagen, wenngleich er ihn gelegentlich einmal zwischenhinein zitiert. Dieses Verfahren wirft kein günstiges Licht auf die Methode und die wissenschaftliche Aufrichtigkeit unseres Verfassers. Es tritt da und dort auch in die Erscheinung bei der Verwertung anderer Autoren, namentlich des hl. Thomas. Besonders aber überrascht die Entdeckung, daß

die anscheinend persönliche Begründung der Veranlassung dieses Traktats, aus der man geschlossen hat, daß Pfeffer gegen die Ablassmißbräuche seiner Zeit habe vorgehen wollen, gar nicht von ihm stammt. Der eingangs angeführte Satz: „Et quia quamplurimi proprie existimationis fantasia ducti circa eas frequenter decipiuntur et incaute alios loquendo aut docendo decipiunt“ steht nämlich wörtlich in der Summa des Johannes von Freiburg, der aber mit keinem Wort erwähnt wird. Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß Pfeffer nicht Grund hatte, für seine Zeit das gleiche zu sagen, aber ihren vollen Wert verliert damit doch diese Stelle. Auch sonst, wo anscheinend die Kritik einsetzt, handelt es sich zumeist um Zitate aus früherer Zeit, so daß man berechtigt ist, anzunehmen, daß den Autor nicht so sehr die Absicht, etwaige Mißbräuche zu brandmarken, zu seiner Arbeit veranlaßt hat, sondern daß vielmehr die Hochschätzung des der Stadt Freiburg verliehenen großen Gnadenerweises Sixtus' IV. ihm die Feder in die Hand gedrückt hat. Dafür spricht auch die Tatsache, daß er die zeitgenössische, namentlich die gegen den Ablass gerichtete Literatur ignoriert hat. Pfeffer wollte vielmehr, von diesem äußeren Anlaß ausgehend und von der Bedeutung der Ablässe tief durchdrungen, die Ablasslehre im Geiste und mit den Worten der großen Theologen der Vergangenheit seinen Zeitgenossen darlegen. Das Ganze ist, wie er selbst sagt, nur eine Kompilation, die des selbständigen wissenschaftlichen Wertes entbehrt, aber durch ihren Inhalt über die verschiedensten Seiten der Ablassfrage orientiert. Praktisch scheint sie, da nur ein Druck vorliegt und sie auch später nicht zitiert wird, keine größere Verbreitung gefunden zu haben. Abgesehen davon, daß vielleicht buchhändlerische Gründe vorlagen, mag die Anlage des Ganzen dazu beigetragen haben, vor allem aber wird die Ignorierung der zeitgenössischen Literatur und Polemik mit daran schuld gewesen sein.

Nach der inhaltlichen Seite wurde bereits gesagt, daß ein großer Teil des Traktats Augustinus de Ancona zuzuschreiben ist. Die in Frage kommenden Quästionen finden sich in dessen Werke „De potestate ecclesiastica“. Ihm kam es vor allem darauf an, den Anteil der päpstlichen Gewalt bei der Ablassverleihung klarzustellen. Eine Reihe von Fragen wurden von ihm aufgeworfen, die weder

von den früheren Theologen noch von seinen Zeitgenossen erörtert wurden. Fast alle jene Fragen, die im 15. Jahrhundert Gegenstand oft heftiger Diskussion waren, sind hier berührt, wie denn auch die späteren Bearbeiter der Ablasslehre vielfach sich auf ihn beziehen. Namentlich gilt dies von der vielverbreiteten *Coelifodina* des Johannes von Balz des 15. Jahrhunderts, die ihn unter Nennung des Autors ausgiebig benützt hat¹. Somit ist der Verfechter der *potestas directa in temporalia* des Papstes als die Hauptquelle der im ausgehenden Mittelalter erörterten Fragen über die Ablasslehre anzusehen, was bisher noch nicht genügend hervorgehoben worden ist. Diese Beobachtung aber zeigt uns, wie nötig es wäre, die gesamte Ablassliteratur der folgenden Zeit nicht etwa nur inhaltlich zu kennzeichnen², sondern sie auch einer kritischen Sichtung auf ihren Wertgehalt und ihre Abhängigkeit von andern Quellen zu unterwerfen, eine Aufgabe, die hier natürlich nicht unternommen werden kann.

3. Der gegenwärtige Stand der Frage über den Ursprung der Ablässe und der Ablassbegriff.

Vier Fragen sind es vor allem, die im späteren Mittelalter und in der Reformationszeit Gegenstand vielfacher Erörterung waren: 1. Welche Bedeutung kommt den vollkommenen Ablässen überhaupt und namentlich den Plenarindulgenzen für einzelne zu? 2. Was ist von den sog. Indulgenzen *a culpa et poena* zu halten? 3. Wie sind die vollkommenen Kirchenablässe und die damit verbundenen Finanzpraktiken zu bewerten? 4. Welches sind die Wirkungen der Ablässe, namentlich für die Verstorbenen, und ist der Gnadenstand bei letzteren erforderlich? Im Vordergrund steht jedoch, wie wir gesehen haben, die Frage nach der Entstehung und Beurteilung der Ablässe überhaupt. Hatte man schon im Mittelalter von seiten der führenden Theologie gelegentlich der Behauptung zu begegnen, daß die Ablässe keinen Nachlaß der zeitlichen Strafe vor Gott bewirkten, sondern auf den Nachlaß der kanonischen Bußen einzuschränken seien³, so hat Luther gerade

¹ Ebenso u. a. auch N. Weigel und Antonin. ² Daß Pfeffer an vielen Stellen Augustinus Triumphus wörtlich abgeschrieben hat, wurde auch von N. Paulus schon hervorgehoben (Zeitschr. f. kath. Theol. XXIV (1900), S. 27. ³ Vgl. dazu die Sentenzenkommentare in IV. libr. sent. dist.

diesen Satz in den Vordergrund gestellt und ihn, solange er die Schlüsselgewalt der Kirche noch anerkannte, zum Ausgangspunkt seiner Kämpfe gegen die Ablasspraxis jener Zeit genommen. Dementsprechend hat denn auch die protestantische Forschung von jeher diesen Standpunkt zu verteidigen gesucht¹, indem sie die Deutung des Ablasses als eines auch vor Gott gültigen Nachlasses der zeitlichen Sündenstrafen, gestützt auf Abälard, mit dem „Umschwung in der Lehre von der Buße des 12. Jahrhunderts“ in Beziehung setzte² und auf Alexander von Hales zurückführte.

XX qu. 1. Thomas ebd. art. 3: „Sed quidam dicunt, quod non valent ad absolvendum a reatu poenae, quam quis in purgatorio secundum iudicium Dei meretur, sed valent ad absolutionem ab obligatione, qua sacerdos obligavit poenitentem ad poenam aliquam vel ad quam etiam ordinatur ex canonum statutis. Sed haec opinio non videtur vera. Primo, quia est expresse contra privilegium Petro datum, ut quod in terra remitteret, et in coelo remitteretur (Matth. 16, 19), unde remissio, quae fit quantum ad forum ecclesiae, valet etiam quantum ad forum Dei. Et praeterea ecclesia huiusmodi indulgentias largiens seu dans magis damnificaret quam adiuveret, quia remitteret ad graviores poenas, scilicet purgatorii, absolvendo a poenitentis iniunctis.“ Dazu Summa theol. p. III suppl., qu. XXV, art. 1.

¹ Grundlegend mit reichem Quellenmaterial Th. Brieger, Das Wesen der Ablässe, Leipzig, Univ.-Schrift 1897. Derselbe bei Haag, Realencykl. IX³, S. 76 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht V (1895), S. 153 ff. M. Harnack, Dogmengeschichte III⁴ (1910). J. Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte (Halle 1906) S. 492 ff. 606 ff.

² R. Müller, Der Umschwung in der Lehre von der Bußgewalt während des 12. Jahrhunderts. Theol. Abh. f. Weizsäcker (1892), S. 308. Vgl. dazu P. Schmolli, Die Bußlehre der Frühcholastik (München 1909), S. 28, § 5: Abälard und seine Schule: Für Abälard fiel die Buße nicht unter den Sakramentsbegriff; er legt das Hauptgewicht auf das subjektive und ethische Moment und schiebt jenen beiseite, indem er zugleich die Schlüsselgewalt nur als ein den Aposteln als solchen verliehenes Vorrecht bezeichnet. Er verlegt in die vollkommene Liebesreue das sündentilgende Moment, durch die die Tilgung der Höllestrafe erfolgt; doch „ist vorausgesetzt, auch die weiteren Satisfaktionsakte, Beicht und Genugtuung, leisten zu wollen“. „Er hält beide für notwendig, kennt jedoch nicht eine objektive (sakramentale) Wirkung derselben“, sondern nur eine subjektive seitens des Bönitenten und des Priesters, dessen Anteilnahme jedoch nicht ihre Grundlage in der Schlüsselgewalt, sondern in der persönlichen Heiligkeit und Wissenschaft hat, insofern er bei der Bußauflage als von Gott berufener Arzt wirkt. „Nur diejenigen seien im Besitze der den Aposteln verliehenen Schlüsselgewalt, welche auch deren persönliche Eigenschaften hätten.“ Die Mitwirkung des

Katholischerseits hat neuestens A. Gottlob, der den Ablass vorzugsweise als ein von den Päpsten gehandhabtes Machtmittel betrachtet wissen will und sein Wesen in dem generellen, an noch unbestimmte Empfänger mit der Bedingung der Verrichtung eines noch in der Zukunft liegenden guten Werkes gewährten Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen erblickt, auf Grund einer an sich durchaus verdienstlichen und reichhaltigen Materialiensammlung die nach seiner Auffassung in den Büsserprivilegien des 11. Jahrhunderts wurzelnde Entwicklung der Ablasspraxis bis zum 13. Jahrhundert verfolgt. Als Resultat stellt er fest, daß zwar in dem Wortlaut der älteren Kreuzzugsindulgenzen die überirdische Wirkung oder Transzendenz des Ablasses seit Urban II. durchklinge, ja sogar von einzelnen Bischöfen, von Eugen III. und dem hl. Bernhard behauptet, jedoch von Alexander III. verworfen worden sei, und daß es, da auch Innozenz III. in dem Ablassdekret des vierten Laterankonzils, das für die folgende Zeit grundlegend war, der Frage nach der überirdischen Wirkung der Ablässe aus dem Weg gegangen sei, vom katholischen Standpunkt aus einen festen Ablassbegriff wie eine verpflichtende Ablasslehre

Priesters „ist eine Unterstützung durch das Gebet, die Fürbitte, und eine gewisse Sicherheit in der Bemessung der Bußstrafen.“ Die Wirkung der Buße ist für ihn der nur in der Reue bewirkte Nachlaß der ewigen Strafe, die Beicht als Folge der Reue, und die Möglichkeit, die zeitlichen Strafen zu tilgen. Über die Ablassfrage bei Abälard vgl. die Auszüge bei Köhler, Dokumente Nr. 4: „Nec solum sacerdotes (sc. qui pro nummorum oblatione satisfactionis iniunctae poenas condonant vel relaxant), verum etiam . . . episcopos ita impudenter in hanc cupiditatem exardescere novimus, ut, cum in dedicationibus ecclesiarum vel consecrationibus altarium vel benedictionibus cimiteriorum vel in aliquibus solemnitatibus populares habent conventus, unde copiosam oblationem expectant, in relaxandis poenitentis prodigi sint, modo tertiam, modo quartam poenitentiae partem omnibus communiter indulgentes sub quadam scilicet specie caritatis — sed in veritate summae cupiditatis. Qui de se iactantes potestate, quam, ut aiunt, in Petro vel apostolis susceperunt (Joh. 20, 23) tunc maxime, quod suum est agere gloriantur . . . Magnae denique impietatis e contrario arguendi videntur, cur non omnes subiectos ab omnibus absolvant peccatis . . . si ita, inquam, in potestate eorum constitutum est, quae voluerint peccata dimittere vel retinere vel coelos his, quibus decreverint, aperire vel claudere.“ Zur früh-scholastischen Bußlehre überhaupt vgl. unten.

nicht gebe (!); daß fernerhin die Stelle bei Matth. 16, 18 für die Ablassgewalt der Kirche nicht beweiskräftig, die Schatztheorie bis in ihre Elemente falsch und der ideelle Charakter den Kreuzzugsablässen abzusprechen sei¹. Demgegenüber haben nun aber N. Paulus² und F. Gilmann³ in eingehenden Untersuchungen überzeugend

¹ A. Gottlob, Kreuzablass und Almosenablass (St u g, Kirchenrechtl. Abh. 30 31, Stuttgart 1906). Derselbe, Ablassentwicklung und Ablassinhalt im 11. Jahrhundert (Stuttgart 1907). Vgl. dazu Literar. Rundschau 1908, N. Paulus in Beil. zur Köln. Volksztg. 1906, Nr. 36, und Hist.-polit. Bl. 136, Heft 4, S. 550 ff.; ferner Derselbe, Neue Aufstellungen über die Anfänge des Ablasses, Hist. Jahrb. XXX (1909), S. 13 ff. Trotz der unrichtigen Behauptungen und Schlußfolgerungen G.s kommt ihm das Verdienst zu, daß er nicht bloß ein reiches Quellenmaterial zutage gefördert und, wie auch Paulus hervorhebt, auf die Büsserprivilegien des 11. Jahrhunderts hingewiesen hat, sondern auch zum erstenmal seit Eusebius Amort der Frage zusammenhängend tiefer nachging. Über die Bewertung seines Ablassbegriffs vgl. Hilgers in seinem unten zitierten Buche S. XVII ff.

² Die Ablasslehre der Frühcholastik, Zeitschr. f. kathol. Theol. XXXIV (1910), S. 433 ff. Der Verfasser geht hier von Abälard aus und behandelt in einzelnen die Ablasslehre von Petrus Cantor († 1197), Manas von Lille († 1203), Magister Manas, Bernhard von Bottono, Johannes de Deo, Präpositinus, Giraldus Cambrensis, Robert von Flambury, Wilhelm von Auxerre, Wilhelm von Auvergne, Jakob von Vitry, Raymund von Pennaforte, Wilhelm von Rennes, und kommt zu dem Ergebnis, daß zwar im 11. und 12. Jahrhundert in erster Linie der Ablass als Nachlass der von der Kirche auferlegten Buße galt, daß aber keiner der angeführten Theologen, wenngleich einzelne unter ihnen die Wirksamkeit des Ablasses allzusehr einschränkten, der Ansicht sei, die Indulgenzen hätten bloß Geltung in foro ecclesiae, vielmehr „war zu ihrer Zeit die Anschauung von der überirdischen Wirkung des Ablasses allgemein verbreitet“. Erst Alexander von Hales, von dem Bonaventura und Thomas in dieser Frage abhängig sind, erwähnt, daß einzelne jene Behauptung aufgestellt hätten, Albertus Magnus und Hostiensis sprechen nicht davon. Von einer Umbildung des Ablassbegriffes im 13. Jahrhundert, wie Bieger meint, kann also nicht die Rede sein.

³ Zur Ablasslehre der Frühcholastik, Katholik 1913, I, S. 365—376. Er kennzeichnet im einzelnen die Ablasslehre von Peter von Poitiers aus den 1175 vollendeten Sentenzen, von Huguccio (nicht vor 1187), Stephan Langton († 1228) und Johannes Teutonicus mit dem Ergebnis für unsere Frage, daß auch sie die Wirkung des Ablasses vor Gott lehren. In einem Nachtrag (Katholik 95, 1915, S. 465) bespricht G. noch die Ablasslehre in den nach dem 4. Laterankonzil geschriebenen Quaestiones diversae theologicae, die das Hinübergreifen des Ablasses ins Jenseits unzweideutig zum Ausdruck bringen. Der Verfasser vertritt die Auffassung, daß die

nachgewiesen, daß mit Ausnahme von Abälard bereits die Theologen des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts — die Hauptvertreter der Frühcholastik, nämlich Anselm, Petrus Lombardus und die Viktoriner übergehen diese Frage — schon vor Alexander von Hales die überirdische Wirkung der Ablässe durchweg gelehrt haben, demgemäß also mit Eugen III., Bernhard und den von Abälard bekämpften Bischöfen in ihrer Auffassung im Grunde zustimmen¹. Was speziell den Ablassbegriff betrifft, so hat allerdings

Kreuzfahrer, wenn sie vor Verrichtung ihrer Buße sterben, ohne Fegfeuer in den Himmel eingehen. ¹ Was die Gesamtauffassung dieser älteren Ablassliteratur betrifft, so ist hervorzuheben, daß uns bereits hier eine Reihe von Fragestellungen und Einwendungen begegnen, die später in den Sentenzenkommentaren wiederholt worden sind. Stimmen sie in der oben gekennzeichneten Frage überein, so gehen sie in manchen Punkten auseinander und tragen zum Teil auch unrichtige Auffassungen vor. Peter von Poitiers betont unter Hinweis auf die Gabe des Reichen und Armen einseitig die Leistungsfähigkeit des Almosenempfängers, Petrus Cantor legt mehr Gewicht auf die individuelle Bußrelaxation, er ist sich unklar darüber, ob der Ablass sofort oder erst im Jenseits seine Wirkung habe und betont die Notwendigkeit der Kompensation durch die kirchlichen Suffragien. Sein Schüler Stephan Langton schließt sich an Alanus von Lille an; die Erteilung von Ablässen an fremde Diözesanen erfordert die Zustimmung des Papstes oder des betreffenden Bischofs; es scheine, daß niemand ohne Zustimmung des Pfarrers, der die Würdigkeit am besten feststellen kann, sich um solche Ablässe bemühen solle. Der Unterschied der Armen und Reichen komme nicht in Frage. Einem Pönitenten, der noch nichts von seiner Buße verrichtet habe, sei kein Ablass zu geben. Ob der Bischof trotz der Unkenntnis der in Betracht kommenden Umstände Ablässe gewähren dürfe, sei ihm zu überlassen. Huguccio stellt die Frage: *Ubi sunt illi, qui dicunt, quod remissiones facte ab ecclesia et que fiunt cotidie in ecclesia, non valent nisi ad relevandas negligentias et cotiones penitentialium?* Er weist diese Ansicht ab. Die Ablässe haben ihre Wirkung vor Gott (Matth. 16, 19); die Ansicht ist falsch, daß die Ablässe sich nur auf die Nachlässigkeiten bei Verrichtung der Buße beziehen. Wesentlich ist der Glaube an die Gewalt der Kirche. Nach Alanus von Lille gelten die Ablässe nur für die Buße, die jemand bei Lebzeiten nicht hat verrichten können, und haben erst im Jenseits ihre Wirkung. Die Auffassung, daß die Höhe des Nachlasses dem Ermessen des Beichtvaters anheimzustellen sei, lehnt er ab. Er betont die Suffragien der Kirche. Der Kanonist Alanus, die Glossa ordinaria des Bernhard von Bottono und Johannes de Deo fordern zur Gewinnung der Ablässe die Erlaubnis des Beichtvaters, was die spätere Doktrin nicht anerkannt hat. Präpositinus fordert, daß die kirchlichen Obern verpflichtet seien, „für

das Konzil von Trient sich darauf beschränkt, die Ablassgewalt der Kirche sowie die Heilsamkeit und Nützlichkeit der Indulgenzen

die von ihnen erlassene Buße durch Gebete und Almosen Ersatz zu leisten“. Eine solche Kompensation, ohne sie jedoch als persönliche Verpflichtung des Ablasspenders zu betrachten, fordert auch Giraldus Cambrensis. Robert von Flambesbury empfiehlt die Ablässe, ohne sich darüber zu äußern. Die Fragestellung bei Wilhelm von Auvergne nähert sich schon stark den Ausführungen der späteren Theologen, doch sind einige der von ihm aufgestellten Bedingungen später nicht wiederholt worden (*Potestas ligandi et solvendi, necessitas loci, cuius causa fit relaxatio, et illius, cui fit, devotio fidei, status illius, cui datur* [Gnadenstand], *discretio, iusta aestimatio*). Bei ihm bereits Ablehnung der falschen Begründung, als sei der Ablass eine *pia fraus*, Hinweis auf den Blutschänder in Korinth und die Ablässe Gregors I., Betonung der Suffragien der Kirche als Kompensation. Er verlangt trotz des Ablasses würdige Früchte der Buße wegen der Unsicherheit der Ablassgewinnung, wegen der zu vermeidenden sündhaften Unterlassung der schuldigen Buße, wegen größerer, sicherer und besserer Genugtuung, da eigene Buße mehr nütze als fremde. Er erwähnt, daß die Ablassprediger dem sterbenden Kreuzfahrer die sofortige Aufnahme in den Himmel verheißen und meint, daß dies nicht notwendig sei, wohl aber bei gesteigerter Reue und dem Vorsatz, das Leben für Christus einzusetzen, vorkommen könne. Die Vollgewalt des Papstes beim Kreuzzugsablass bedeute, daß er die Kreuzfahrer wohl aller Suffragien teilhaftig machen könne. Diejenigen, die noch vor Beginn des Kreuzzuges sterben, können des vollständigen Straferlasses nicht teilhaftig werden. Die späteren Theologen (Thomas) machen die Entscheidung dieser Frage von der Bestimmung der päpstlichen Bullen abhängig. Nachhaltig betont Wilhelm von Auvergne, der in dem Ablass eher eine Kommutation als einen Straferlass sehen will, die Wirksamkeit des Ablasses kraft der kirchlichen Absegelgewalt, sowie der Verdienste der Kirche, der Verdienste und Fürbitten der Heiligen. Er hebt besonders die stellvertretende Genugtuung hervor. Der Verfasser der *Quaestiones diversae* definiert den Ablass: *Relaxatio est remissio vel diminutio a pena condigna*. Er wendet sich mit scharfen Worten gegen die Ablassprediger: *immo verius potatoes, qui pretextu mendaciorum* (nicht „mandatorum“? [s. Gilman n S. 469]) *suorum emungunt bursas simplicium vivendo luxuriose de elemosinis*, und stellt fünf Erfordernisse auf, darunter auch die Leistungsfähigkeit des Ablassgewinners. Niemals werde die ganze Buße nachgelassen, vor allem auch nicht eine Geldbußstrafe. Die Kreuzfahrer würden von allen auferlegten Strafen losgesprochen und „*preventi ante viam completam volant in patriam*“. Raymund von Pennasorte schließlich, von Jakob von Vitry abhängig, spricht zuerst von der Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen, was Wilhelm von Rennes nicht für zulässig hält, aber nicht bestreitet, falls der Papst solche Ablässe bewilligt, während dann Alexander von Hales diese Lehre erstmals eingehend begründet. —

als kirchliche Glaubenswahrheit zu definieren¹. Allein die Lehre vom Ablass als einem vor Gott gültigen außersakramentalen Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen muß dabei entsprechend der einmütigen Begründung der Theologen und der zudem durch die Konzilien bestätigten Praxis der Kirche als selbstverständlich vorausgesetzt werden, wie denn auch die gegen Luthers Proposition, daß die Ablässe keinen Nachlaß der für die aktuellen Sünden schuldigen Strafen vor Gott bewirkten, gerichtete Entscheidung Leo's X.² und die durch Pius VI.³ ausgesprochene Verwerfung der These der jansenistischen Synode von Pistoja, daß die Indulgenz nur den Nachlaß eines Theiles der kanonischen Pönitenz bewirke, diese Voraussetzung ausdrücklich bekräftigt haben. Die Kirche hat also nicht bloß auf

über Robert von Flamborough, Raymund und Wilhelm von Rennes vgl. auch Dietterle, *Die Summae confessorum*, *Zeitschr. für Kirchengesch.* XXIV, S. 363 ff. und S. 530 ff. Hier auch die *Summula fratris Conradi* (S. 520 ff.), die aber nur auf die Buße Bezug nimmt. ¹ *Sessio XXV, De indulgentiis: Quam potestas conferendi indulgentias a Christo ecclesiae concessa sit atque huiusmodi potestate divinitus sibi tradita antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit, sacrosancta synodus indulgentiarum usum Christiano populo maxime salutarem et sacrorum conciliorum auctoritate probatum in ecclesia retinendum esse docet et praecipit eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt vel eas concedendi in ecclesia potestatem esse negant.* Richter-Schulte S. 468. ² Vgl. im einzelnen die in der Bulle „*Exsurge Domine*“ (15. Juni 1520) verworfenen Sätze, *Denzinger-Bannewart* S. 258 Nr. 757—762. Dazu die Ablassdekretale Leo's X. vom 9. Nov. 1518: „*Romanum pontificem . . . posse pro rationabilibus causis concedere eisdem Christi fidelibus, qui caritate iungente sunt membra Christi, sive in hac vita sint, sive in purgatorio, indulgentias ex superabundantia meritorum Christi et Sanctorum et tam pro vivis quam pro defunctis apostolica auctoritate indulgentiam concedendo thesaurum meritorum Christi et Sanctorum dispensare et per modum absolutionis indulgentiam ipsam conferre vel per modum suffragii illam transferre consuevisse, ac propterea omnes tam vivos quam defunctos, qui veraciter omnes indulgentias huiusmodi consecuti fuerint, a tanta temporali poena secundum divinam iustitiam pro peccatis suis actualibus debita liberari, quanta concessae ac acquisitae indulgentiae aequivaleret.*“ Daß ist unter Strafe der Exkommunikation von allen Gläubigen festzuhalten. Zur Literatur hierüber vgl. unten. ³ *Denzinger-Bannewart* S. 408 Nr. 1540—1543. Desgleichen hier wie gegen Luther die Zeugung des *Thesaurus ecclesiae* und der Zuwendbarkeit des Ablasses für die Verstorbenen verworfen.

dem Konzil von Trient, sondern auch in andern Entscheidungen sich über die Bedeutung der Indulgenzen ausgesprochen; sie hat namentlich den in der katholischen Satisfaktionslehre verankerten schönen Gedanken der Schatztheorie, die theologisch seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgesprochen wurde und mit der altchristlichen, am schönsten von Ambrosius¹ vorgetragenen Interzession der Kirche für die Penitenten zusammenhängt, in der Jubiläumsbulle Clemens' VI. zur autoritativen Geltung gebracht und durch die Praxis ihre Auffassung und Hochschätzung des für die Gläubigen segensreichen, geschichtlich freilich nicht immer ohne Mißbräuche gehandhabten Instituts kundgegeben. Darüber kann kein Zweifel bestehen: Der Ablass ist ein von dem rechtmäßigen kirchlichen Obern aus dem Kirchenschatz kraft der kirchlichen Jurisdiktion außerhalb des Bußsakraments auf einen vernünftigen Grund hin erteilter Nachlaß der nach der sakramentalen Losprechung noch zurückgebliebenen, in dieser Welt oder im Jenseits abzubüßenden Sündenstrafen, mögen diese in der Buße auferlegt sein oder nicht. Seine theologische Begründung hat er in der Schlüsselgewalt der den Schatz der überfließenden Verdienste Christi und der Heiligen verwaltenden Kirche, unabhängig von der Frage, wann er geschichtlich in die Erscheinung getreten ist. Die vielfach von den Theologen² vertretene

¹ Vgl. Deutsch, Des Ambrosius Lehre von der Sünde und der Sündentilgung (Jahresber. über das Kgl. Joachimsthalsche Gymnasium, Berlin 1887), S. 48 ff. Hier besonders hervorgehoben Ev. Luk. 5, 10. 11: „Si gravium peccatorum diffidis veniam, adhibe ecclesiam, quae pro te precetur, cuius contemplatione, quod tibi Dominus negare posset, ignoscat.“ Besonders De vid. 9, 55: Obsecrandi sunt angeli pro nobis, qui nobis ad praesidium dati sunt, martyres obsecrandi, quorum videmur nobis quodam corporis pignore patrimonium vindicare, possum pro peccatis rogare nostris, proprio sanguine etiam, si qua habuerunt, peccata laverunt. Über die Stellung der Gottesmutter De virg. 5, 15, de inst. virg. 49. Deutsch bemerkt von seinem protestantischen Standpunkt hierzu: So herrlich Ambrosius, wo er von dem Werk Christi redet, von der Veröhnung durch ihn zu sprechen weiß, so wesentlich beeinträchtigt er, wo er die Verdienste der Heiligen erhebt, die Stellung des Heilandes als des alleinigen Mittlers und Fürsprechers vor Gott (!). Vgl. dazu auch die Gebete des kirchlichen Rekonziationsritus in den Ordines poenitentiae bei Schmitz, Bußbücher, sowie in den Sakramentarien.

² Vgl. außer den Handbüchern der Dogmatik (Scheeben=Ullberger IV, 736, Heinrich=Gutberlet X, 161 ff., Pohle III, 558 ff.) und der Sakramenten-

Auffassung, daß die Kirche in den ältesten Zeiten von der Ablassgewalt Gebrauch gemacht und diese seit den Tagen des Apostels Paulus bei der Wiederaufnahme des Blutschänders, bei der Nachlassung der Bußstrafen besonders auf Grund der Interzession der Märtyrer, schließlich bei der Anwendung der nach dem Zerfall der älteren Bußstrenge aufgetommenen Kommutationen und Redemtionen zur Geltung gebracht habe, bis dann im 11. Jahrhundert mit den generellen, an die Erfüllung eines bestimmten Ersatzwerkes geknüpften Bußrelaxationen die eigentlichen Ablässe als neue Form der Indulgenzen aufgetreten seien, hat neuestens J. Hilgers nach dem Vorbild von Eusebius Amort¹ unter starker Betonung des dogmatischen Standpunktes eingehend zu begründen unternommen. Mit der Rekonziliation war nach seiner Auffassung immer ein vollkommener Ablass gegeben, wie man auch in der Herabsetzung des Bußmaßes durch einzelne Synoden eine generelle Ablassbewilligung zu erblicken habe². In Ablehnung dieses Standpunktes wie auch der entgegengesetzten Auffassung, die den Ablassbegriff erst in der generellen, an die Erfüllung eines zu leistenden Ersatzwerkes gebundenen Verleihung gegeben sieht, hat nun neuestens der beste Kenner der Ablassgeschichte, N. Paulus, in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie die Lösung der Frage auf einer mittleren Linie versucht³. Er wies vor allem mit

lehre (Schanz S. 613 ff., Gehr II, 234 ff., Sasse II, 230 ff.), J. Morinus, Commentarius hist. de discipl. poen. (Parisiis 1651), p. 765 sqq.; A. Wendel, Der kirchliche Ablass (Kottweil 1847); V. Gröne, Der Ablass, seine Geschichte und Bedeutung (Regensburg 1863); Winterim, Denkwürdigkeiten V. Bd.; Palmieri, Tractatus de poenitentia (Prati 1896); A. Kurz, Die kath. Lehre vom Ablass (Paderborn 1900), Kirchenlexikon, Art. Ablass (F. X. Wild).

¹ De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum (Augustae Vindel. 1735) mit reichhaltigem Quellenmaterial. ² Die katholische Lehre von den Ablässen und deren geschichtliche Entwicklung (Paderborn 1914); Behringer-Hilgers, Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch (Paderborn 1915, mit Ergänzungen zu dem erstgenannten Buche).

³ Die Anfänge des Ablasses, Zeitschrift für kath. Theologie (1915) S. 1 ff. Der Verfasser unterzieht hier seinen früheren Aufsatz über das gleiche Thema (ebd. 1909, S. 281 ff.), durch neuere Veröffentlichungen angeregt, einer Revision. Vgl. dazu dessen eingehende Besprechung von Beringers Ablassbuch in neuer Auflage (herausg. von J. Hilgers S. J., 1915), sowie Hilgers' separat erschienene Studie. Dazu B. Poschmanns ausführliche Besprechung von Hilgers' Buch in Theolog. Revue 1914,

Röniger¹ auf den Unterschied zwischen den seit dem 9. Jahrhundert den Kompilgern sowie den Donatoren von Kirchen gewährten indi-

§. 289—293, der die Auffassung H.s über Ablässe in altkirchlicher Zeit (besonders die Beurteilung der Rekonkiliation als Ablass) ablehnte, worauf dieser wieder in Beringers Ablassbuch (II, 619—670) seinen Standpunkt aufrecht erhielt und näher zu begründen suchte, während Paulus sich Poschmann angeschlossen. Zum Schluß bemerkt Paulus in Anerkennung der von H. geforderten dogmatischen Kenntnisse mit Recht: „Gewiß muß ein Forscher, der sich mit dem Ablass beschäftigen will, die kirchliche Ablasslehre, die sich übrigens in ein paar Sätzen zusammenfassen läßt, genau kennen; anderseits muß er aber auch bemüht sein, den Forderungen der historischen Kritik Rechnung zu tragen.“ Habe doch schon Durandus von St. Pourçain im Mittelalter gesagt: *De indulgentiis pauca dici possunt per certitudinem, quia nec scriptura expresse de eis loquitur. . . Sancti etiam Ambrosius, Hilarius, Augustinus, Hieronymus minime loquuntur de indulgentiis* (In IV. sent. d. 20, q. 3). Vgl. dazu auch N. Weigel (bei E. Mort II, 112), der die verschiedenen Ansichten über die Anfänge des Ablasses anführt und auch auf diese Stelle hinweist. Die einen wollten sie mit der apostolischen Zeit, die andern mit Gregor I. beginnen lassen. Wieder andere verwiesen auf Urban II. und Innozenz III. „*Ex quo inferri potest, quod bonitas hominum non fuit causa apertionis huius thesauri, sed malitia.*“ Der hl. Antonin bemerkt hierzu (Summa p. I, t. 10. c. 3, § 3): „*De indulgentiis nil expresse habemus in sacra scriptura, quamvis ad hoc inducatur illud apostoli 2 ad Cor. 2: Si quid donavi vobis propter vos in persona Christi. Nec etiam ex dictis antiquorum doctorum, sed modernorum. Dicitur tamen Gregorius imposuisse indulgentias septennes in stationibus Rome, et quia ecclesia facit hoc et servat, non est credendum quod erret.*“ Der in den Sentenzenkommentaren immer wiederkehrende Hinweis auf den Apostel Paulus und Gregor I. findet sich bereits bei Wilhelm von Auxerre (vgl. oben). Johannes Major (in IV. sent. d. 20 q. 2) stützt sich auf Durandus. Cajetan (L. 1, tr. 15, q. 1) sagt: „*De ortu indulgentiarum, si certitudo haberi posset, veritati indagandae opem ferret; verum quia nulla sacrae scripturae, nulla priscorum doctorum Graecorum aut Latinorum auctoritas scripta hunc ad nostram deduxit notitiam, sed hoc solum a trecentis annis scripturae commendatum est de vetustis patribus, quod b. Gregorius indulgentias stationum instituit, ut in IV. sent. d. Thomae habetur. Longe siquidem post Gregorium legimus, quod quidam indiscretas et superfluas indulgentias dabant, ut Innoc. III in c. cum ex eo Extravag. de poen. et rem.*“ Suarez (Com. in III part. d.

¹ Der Ursprung des Ablasses Festgabe: A. Knöpfler, (München 1907), S. 182.

viduellen Relaxationen und den Redemtionen hin, insofern dort ein wirklicher Nachlaß oder eine Verminderung der Bußstrafe erfolgte, während diese nur eine Umtauschung oder Ablösung, nicht aber im Prinzip, wenn bisweilen auch faktisch, einen Nachlaß bedeuteten, so daß sie nur vorbereitend insofern zu den Ablässen in Beziehung gesetzt werden können, als bei ihnen der Gedanke des Ersatzwerkes in den Vordergrund trat und sie in Form genereller Bewilligung, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Büßers, vorkommen. Gegenüber Gottlob, dessen Herleitung der von ihm als solche gekennzeichneten Ablässe aus den Büßerprivilegien des 11. Jahrhunderts er nicht als begründet ansieht¹, machte Paulus mit Hilgers mit Recht darauf aufmerksam, daß generelle Verleihung im voraus und Ersatzwerk zwar in der Regel mit dem Ablass verbunden seien, daß es aber schon im 13. Jahrhundert individuelle Indulgenzen ohne Ersatzwerk, was vor allem beim heutigen Sterb ablass zutrefte,

Thomae IV, disp. 49, s. 2) spricht den altchristlichen Bußermäßigungen den Ablasscharakter ab (vgl. auch Paulus a. a. O. 195 ff.) und bemerkt zusammenfassend: „Solum ergo potest aliqua coniectura fieri ex illo antiquo usu: Primo quia . . . verisimile est, (episcopos) remisisse etiam poenas apud Deum definitas, quando id facere oportebat, cum potestas ligandi et solvendi de se omnia complectatur. Secundo, quia, cum illae poenae impositae essent . . . etiam ad compensationem delictorum, . . . verisimile est, non fuisse remissas illas poenas, quin alia via . . . compensaretur satisfactio seu remissio poenae apud Deum. . . . Neque aliquid certius de usu illorum temporum invenire potui.“¹ Vgl. zu dieser Frage N. Paulus, Neue Aufstellungen über die Anfänge des Ablasses. Hist. Jahrb. XXX (1909), S. 13 ff., und Zeitschr. für kath. Theologie 1909, 2. Es handelt sich hier um die im 11. Jahrhundert in Septimanie und in der spanischen Grenzmark den öffentlichen Büßern, die vom Gottesdienst ausgeschlossen waren, gewährten Privilegien, in den privilegierten Kirchen dem Gottesdienst beizuhören zu dürfen. P. gibt hier den Ablasscharakter derselben zu, ergänzt jedoch und berichtigt im einzelnen die Zusammenstellung Gottlobs zum Teil mit Beispielen aus dem 10. Jahrhundert und verweist außerdem noch auf die damalige Sitte, den noch nicht rekonziilierten Büßern während der Osterzeit den Besuch des Gottesdienstes zu gestatten. Später jedoch (Zeitschr. für kath. Theol. [1910] S. 468) hielt er es für richtiger, die erwähnten Büßerprivilegien den eigentlichen Ablässen nicht beizuzählen, um so mehr, als sie . . . von den gleichzeitigen Ablässen für Kirchenbesuch und Almosen ganz verschieden sind und auf die Entwicklung des Ablasses gar keinen Einfluß ausgeübt haben. Ergänzungen hierzu in Zeitschr. für kath. Theol. (1915), S. 220 ff.

gegeben habe¹. Was die Auffassung Königers betrifft, daß die Ablässe näherhin zurückzuführen seien auf die mindestens im 10. Jahrhundert in den Kathedralkirchen zum Bestandteil des Gottesdienstes am Gründonnerstag unabhängig von der Rekonziliation der Büßer gemachten generellen Absolutionen der Bischöfe, die er als generelle Erlasse der öffentlichen Buße bezeichnet, sei es nun, daß sie willkürlich auferlegt war oder aufzuerlegen gewesen wäre, so hob gleichfalls Paulus in einer umfassenden Studie hervor, daß diese generellen Absolutionen streng vom Ablass, mit dem sie nichts zu tun hätten, zu unterscheiden seien². Dasselbe gelte, wie er an anderer Stelle ausführte, von der Absolution der Verstorbenen³. Somit sind nach Paulus die schon vor dem 11. Jahrhundert üblichen individuellen Bußrelaxationen als die älteste Form des Ablasses anzusehen, aus denen die generellen Relaxationen mit Hinzufügung des schon bei den Redemtionen üblichen Ersatzwertes hervorgegangen seien, ein Gedanke, den bereits

¹ Vgl. dazu auch dessen Darlegung in Hist. Jahrbuch XXX, 18 f.

² Königer, Der Ursprung des Ablasses a. a. O. S. 185 ff. Zahlreiche Beispiele dieser generellen Absolutionen, die außer am Gründonnerstag auch am Palmsonntag und bei andern Anlässen, besonders auch nach der Predigt (vgl. die heutige Praxis) erteilt wurden, ebenda in den Anmerkungen. Ausführlich hat das Material hierfür Paulus gesammelt, indem er zunächst die päpstlichen Absolutionen dieser Art und dann die der Bischöfe, Äbte und anderer Geistlichen zusammenstellte (Mittelalterliche Absolutionen als angebliche Ablässe, Zeitschr. für kath. Theologie XXXII [1918], S. 433 ff. und 622 ff.). Er kommt zu dem Ergebnis, daß sie nicht als Ablässe zu betrachten seien. Er sieht darin „bloß eine allgemeine Absolution, wie sie auch heute noch im Anschluß an die offene Schuld öfter erteilt wird. Wenn die Absolutionsworte ohne Zusammenhang mit Beichte und Genugtuung gebraucht werden, sind sie als Fürbitte oder Segenswunsch zu betrachten“. Ferner: „Das charakteristische Kennzeichen der ältesten Ablassbewilligungen liegt in dem Erlaß der auferlegten kirchlichen Bußstrafen. Wo ein solcher Erlaß nicht ausdrücklich erwähnt wird oder wo man aus den begleitenden Umständen das Vorhandensein eines solchen Erlasses nicht folgern kann, ist man nicht berechtigt, einen Ablass anzunehmen.“ Insbesondere hebt P. hervor, „daß trotz der vielen Absolutionen, die er gespendet, Gregor VII. niemals Ablässe gewährt hat“. — Meines Erachtens liegt die Frage bezüglich der Bedeutung dieser generellen Absolutionen trotz dieser dankenswerten Aufschlüsse noch nicht völlig klar. ³ Die Absolution der Verstorbenen im früheren Mittelalter. in Theologie und Glaube VII (1915), S. 272 ff

Brieger betont hat¹, ohne jedoch dabei die Wirkung des Nachlasses vor Gott anzuerkennen.

Wir beschränken uns bei dem engen Rahmen der hier gestellten Aufgabe darauf, den Stand der Frage kurz gekennzeichnet zu haben².

¹ Realenzykl. IX, S. 77. Er sieht mit Seeberg (Lehrbuch der Dogmengeschichte III, 104) nur „analoge Erleichterungen der Buße“, nicht „Vorstufen“ des Ablasses in den Redemtionen. ² Hilgers betont in seinem Nachtrag zur Bedeutung der Rekonziliation (Beringer-Hilgers I, 620), „daß die Rekonziliation sich stets und von Anfang an von unserer sakramentalen Losprechung im Bußsakramente dadurch unterschied, daß sie immer — selbst wenn sie eine sakramentale Losprechung in sich schloß (vgl. dazu ebd. S. 144) — die Nachlassung der letzten Reste der Sünden, aller zeitlichen Sündenstrafen bedeutete“, daß demgemäß diese einem vollkommenen Ablass gleichzusetzen sei, mochte sie den Pönitentem am Gründonnerstag mit der Wirkung, daß die Reste der von diesen noch nicht abgebüßten Sündenstrafen getilgt wurden, oder den Sterbenden, bei denen von einer Bußauflage abgesehen wurde, erteilt worden sein. Auch in älterer Zeit sei der Ablass nicht in der Interzession der Märtyrer, sondern in der Rekonziliation selbst zu suchen. Die kanonischen Bußen „wurden auferlegt nicht, oder wenigstens nicht einzig, als *pars integralis sacramenti poenitentiae*, sondern kraft der Bindengewalt der Kirche überhaupt. „Als kanonische Bußen, die ausdrücklich von den Kanones zur Abbüßung aller zeitlichen Sündenstrafen auferlegt wurden, haben sie nicht sakramentalen Charakter im eigentlichen ausschließlichen Sinn des Wortes“ (ebd. S. 625). Zum Begriff der kanonischen Buße gehöre, „daß dieselbe . . . zur vollen Tilgung der durch bestimmte Vergehen verwirkten zeitlichen Sündenstrafen auferlegt wird“. Zwar konnten die Konzilien und Bischöfe an und für sich . . . weder das genaue Bußmaß zur Tilgung bestimmter Sündenstrafen erkennen, noch mit Gewißheit erklären, „daß die zeitlichen Sündenstrafen durch die subjektive Bußleistung des Pönitentem getilgt seien“, jedoch „daraus folgt gerade, daß das richterliche Urteil der Rekonziliation — für alle Fälle, in welchen noch ein Rest von den Sündenstrafen trotz Ablauf der Bußzeit zu tilgen ist — die vor Gott geltende Anwendung der kirchlichen Lösegewalt außerhalb des Bußsakramentes ist: die Anwendung der Ablassgewalt“. Alle Ablässe, welche beim Bußsakramente in der bezeichneten Weise vor dem 11. Jahrhundert gespendet wurden, seien ihrer Natur nach vollkommene gewesen. „Mit andern Worten: bei der früheren Ablasspraxis war der vollkommene Ablass beinahe der einzig mögliche. Die mit dem 11. Jahrhundert so recht einsetzende neue Praxis schuf die neue Form.“ Nach diesen von Hilgers im Nachtrag gegebenen Ausführungen werden seine früheren über Teilablässe der älteren Zeit belanglos. Dort hatte er (S. 49 ff.) u. a. dargelegt, daß, wenn die Synode von Spaon (517) für die zur Kirche wieder zurückkehrenden Häretiker nur noch eine Bußzeit von zwei Jahren festsetzt, während die alten Kanones,

Was speziell die frühmittelalterliche Entwicklung betrifft, so fehlt es uns bis heute trotz einzelner verdienstlicher Forschungen an einer zusammenfassenden und kritisch geachteten Herausstellung und Bearbeitung der Geschichte des kirchlichen Bußwesens vom 5. bis zum 12. Jahrhundert als der hierfür unentbehrlichen Grundlage¹.

wie zu Elvira, zehn Jahre bestimmt hätten, damit ein Ablass von acht Jahren gewährt worden sei. Nach seiner späteren Auffassung muß H. auch hier und in ähnlichen Fällen einen vollkommenen Ablass statuieren, der hiernach durch die nachfolgende Rekonziliation bewirkt wurde. Man sieht, auch H. hat im Laufe seiner Darstellung seine Auffassung modifiziert, ein Zeichen, daß die Sache eben doch nicht so einfach liegt, wie man nach seinen Äußerungen annehmen sollte. Daß tatsächlich die Frage nach dem Ursprung des Ablasses ein schwieriges Problem darstellt, zeigt die Verschiedenheit ihrer Beurteilung in älterer und neuerer Zeit. Im Vordergrund steht die Frage nach der Bedeutung der Bußermäßigungen und vor allem der Rekonziliation in der altchristlichen wie der späteren Epoche. Daß ein Zusammenhang zwischen der letzteren und den ersten Kreuzzugsablässen besteht, legt schon der in beiden Fällen gebrauchte Begriff der „*remissio peccatorum*“ nahe (vgl. unten), ohne daß man deshalb genötigt ist, der Rekonziliation, was auch H. J. Schmitz tat (Kanonische Kirchenbuße und Ablasserteilung im Katholik 1885, I, S. 495), den Charakter eines vollkommenen Ablasses zuzusprechen. Gegenüber dieser letzteren Auffassung ist man, abgesehen von den schon durch Paulus u. a. vorgebrachten Einwänden, berechtigt, folgende Fragen zu stellen: 1. Wie kommt es, daß die Kirche mit der allmählichen Einschränkung der Gründonnerstagsrekonziliation auf die öffentlichen schweren Sünder die damit gewährte Gnade eines vollkommenen Ablasses nur diesen, nicht aber den übrigen Gläubigen zugewandt hat? 2. Warum wissen die Theologen der Hochscholastik nichts von dem Ablasscharakter der zu ihrer Zeit noch üblichen Rekonziliation? 3. Wie ist vom Standpunkt der prinzipiellen Lehre, daß vollkommene Ablässe nur vom Papst oder in seinem Auftrag gespendet werden können, der Ablasscharakter der von den Bischöfen gewährten Rekonziliation zu erklären? — über das Mißverständnis H.s bezüglich der Bußlehre von Johannes de Deo, Papst Cölestin usw. vgl. N. Paulus' Besprechung S. 395 ff. ¹ Vgl. außer Morinus und der Literatur zu den Penitentialbüchern (Sägmüller, K.-R. I³, 153, II, 44), Hinschius, K.-R. V, 89 ff.; H. J. Schmitz (Weihbischof), Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren (Düsseldorf 1898); H. Ch. Lea, A history of auricular confession and indulgences in the latin church 1896 ss; E. Vacandard, La confession dans l'église latine du V^e au XIII^e siècle in Revue du clergé français (1905), p. 339 sqq. N. M. Königer, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit (München 1905) S. 132 ff.; Derselbe, Die Beicht nach Casar von Heisterbach (München 1906); J. Tixeront. L'évolution de la discipline

Wie man auch die älteren Bußermäßigungen auffassen mag, soviel ist sicher, daß die Kirche die in der Schlüsselgewalt begründete Vollmacht, Bußstrafen aufzuerlegen und zu mildern oder nachzulassen, wenn auch in verschiedener Form, von den ältesten Zeiten her ausgeübt hat.

Fassen wir die jüngere Entwicklung der generellen Relaxationen seit dem 11. Jahrhundert ins Auge, so ist deren Zusammenhang mit den von Paulus gekennzeichneten individuellen Bußverminderungen der vorausgehenden Zeit unverkennbar. Dies um so mehr, als auch die seit dem 13. Jahrhundert auftretenden und in Form des Konfessionale verliehenen Plenarindulgenzen individuell erteilt worden sind und nicht an die Erfüllung einer bestimmten Bedingung geknüpft waren. Auf sie hat denn auch schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts Durandus von St. Bourçain zur Begründung der Frage, ob der Papst auch ohne die Bedingung der Leistung eines Ersatzwerkes Ablässe erteilen könne, hingewiesen¹. Bemerkenswert ist dabei, daß diesen im 13. Jahrhundert jene Form des Konfessionale vorausging, wobei mit der Vollmacht, einen Beichtvater zu wählen, die Fakultät verbunden war, die auferlegte Pönitenz zu mildern². Andererseits muß im Auge behalten werden, daß die remissiones generales bis tief in das 13. Jahrhundert hinein immer nur in der Form auftreten, daß ein bestimmtes Ersatzwerk damit verbunden war, so daß einzelne Theologen den Ablass definierten als: satisfactio maioris in minorem competens et discreta commutatio³; diese Definition war jedoch insofern nicht zutreffend, als dabei der Gedanke, daß es sich beim Ablass nicht etwa nur um eine Umtauschung der Bußleistung, sondern um einen wirklichen Nachlaß der Strafe handle, nicht zur Geltung kam⁴.

pénitentielle du Ve au VIII^e siècle dans l'église latine, in *Université catholique* (1912) p. 128 sq. Zur Frage der Rekonziliation Beringer-Gilgers a. a. O. II, S. 619 ff. ¹ In IV. sent. libr. (Parisiis 1508) f. 402; Paulus, *Hist. Jahrb.* XXX, 19. ² Vgl. unten S. 75. ³ Vgl. Albertus Magnus, In IV. sent. libr. d. XXI art. 16. ⁴ Daher die andere, von Albertus erwähnte Definition: „Relaxatio est poenae temporalis debitae promissa diminutio.“ Eine Reihe von Einwänden werden von ihm gegen erstere angeführt zur Begründung, daß relaxatio und commutatio nicht gleichzusetzen sind: „Commutatio autem non est remissio, sed exactio alterius pro illo aequalis in quantitate vel valore vel utroque, ergo relaxatio non est commutatio.“ Richtig

Der Kardinal Henricus de Segusia (Hostienfis) hat auf die Frage: „Quis possit facere remissiones“ die Antwort gegeben: „Privatas, quae fiunt in confessionibus, quilibet sacerdos habens curam, vel de licentia ipsius quivis alius in his, quae ad ipsum pertinent et in quantum potestas sua extenditur, facere potest —: Generales autem et solennes, quae scilicet fiunt in praedicationibus et per litteras pro aedificandis hospitalibus et ecclesiis vel reaedificandis pontibus vel aliis piis locis vel causis, episcopali dignitati annexae sunt et ideo ab inferioribus fieri non possunt, etiamsi abbates sunt; . . . sed caveant (episcopi et archiepiscopi), quod non excedant sta-

verstanden, könne aber jene Definition doch beibehalten werden: „Tamen sustinendo primam, dico ad primum obiectum, quod commutatio in minus est cum remissione; et quia ecclesia exigit aliquid sibi proficuum in necessitate, ideo ponitur ibi commutatio.“ Doch richtiger als beide obigen Definitionen sei folgende: „Indulgentia sive relaxatio est remissio poenae iniunctae ex vi clavium et thesauro supererogationis perfectorum procedens.“ Vgl. dazu auch Alexander von Hales, Summa p. IV qu. 83, art. 2, membr. 2: relaxatio non est idem quod commutatio, licet aliquando incidant in unum. Thomas v. A., Summa p. III suppl. qu. 25, art. 2. Daß frühere Theologen den Begriff der Commutatio in den Vordergrund stellten, worauf obige, von Albertus erwähnte Definition hinweist, hat St. Paulus für Huguccio, Alanus und Wilhelm von Auvergne nachgewiesen (Die Anfänge des Ablasses S. 213 f.), jedoch letzterer betont ausdrücklich, daß die Wirkung des Ablasses nicht von dem Almosen, sondern von der kirchlichen Lösegewalt abzuleiten sei. Insbesondere bemerkt Bonaventura (auch Thomas a. a. O.) gegenüber der Ansicht, daß beim Ablass daselbe Almosen zu entrichten sei, das man nach der Bestimmung des Reichthums hätte leisten sollen (homo tantum elemosynae facit pro ecclesiae sublevatione, quantum vellet dare ad hoc, ut remitteretur tertia pars poenitentiae suae, sive quantum deberet velle dare): sed certe, si ita esset, nulla in mundo esset relaxatio, sed solum commutatio, si quis inspiciat (In IV. sent. d. 20, p. 2, qu. 6). Zusammenfassend bemerkt Paulus: Das ist aber das Neue, das in dem Ablass der Redemption gegenüber vorliegt: Beim Ablass wurde wohl in der Regel ein gutes Werk gefordert; dazu kam aber noch der mit Rücksicht auf dies Werk und als Belohnung dafür erteilte kirchliche Bußerlaß. — Andererseits ist aber zu beachten, daß faktisch die Redemtionen bzw. Kommutationen auf eine Milderung der auferlegten Buße hinausliefen; ihr Zusammenhang mit den generellen Relaxationen kann nicht in Abrede gestellt werden (vgl. auch Loofs, Leitfaden zur Dogmengeschichte S. 493), was auch Paulus (S. 209) hervorhebt, indem er sagt, daß sie diesen die Wege bereitet haben.

tutum numerum (sc. unum annum in dedicatione et 40 dies in anniversario) in concilio generali“¹. Diese Beantwortung

¹ Summa I.V. De remissionibus 5. Vgl. dazu auch diese Unterscheidung bei Goffred, Summa I. V de poen. et remiss. n. 23, ferner Raymund von Pennaforte, Summa I. III t. 34 de poenitentis, § 5. Hier die Beantwortung der Frage: „Utrum sacerdotes possint commutare poenitentiam alicuius poenitentis“, im Anschluß an die remissiones generales. Sie wird bejaht „dum tamen discrete et propter causam et circa subditos suos . . . non tamen hoc extendo ad vota, in quibus strictius proceditur“. Der Postillator der Summa, Wilhelm von Rennes, beantwortet die weitere Frage, ob der Priester auch die Buße, die der Papst oder sein Pönitentiar oder der Bischof auferlegt hat, also bei einem Reservatfall, nachlassen oder kommutieren könne, dahin, daß er dazu „nisi urgeat necessitas aut suadeat utilitas“ der besonderen Lizenz des betreffenden Oberrn bedürfe. — Im Anschluß hieran sei für die Zeit vom 13 bis 15. Jahrhundert auf die zahlreichen Fälle von Pönitenzmilderungen hingewiesen, zu deren Erteilung die Pönitentiarie wiederholt ermächtigte. So schon für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts in dem Formelbuch des Kardinals Thomas von Capua (ed. Lea, A formulary of the papal penitentiary [Philadelphia 1892] p. 162 ss.) unter der Überschrift „De penitentia moderanda“. Bei Nr. 10 war einem Kanoniker als Buße auferlegt worden „ut psalterium ebdomata qualibet et psalmum illum ‚Deus venerunt gentes‘ diebus singulis recitaret“. Die Entscheidung lautet: Quatenus consideratur culpa et culpe circumstantiis penitentiam ipsam competentis compensationis remedio, prout eius saluti expedire videritis, temperetis. In der Summe Nikolaus IV. erhalten die poenitentarii minores die später auch in den von Eugen IV. erteilten Fakultäten aufgenommene Vollmacht: „possunt penitentias aliquibus per superiores vel confessores suos impositas moderare“. Die meisten Beispiele des obigen Formulars sind auch in dasjenige Benedikts XII. übergegangen. Noch reichhaltiger ist das unter Urban VI. entstandene und noch im 15. Jahrhundert an der Kurie gebrauchte Formelbuch des Walter von Straßburg (Cod. Vat. lat. 2663, f 259 v). Hier sind jene Fälle zusammengefaßt unter der Überschrift: Forme de commutatione, relaxatione aut temperatione, moderatione seu mitigatione penitentiarum iniunctarum. Die erste Formel betrifft eine „commutatio penitentiae pro converso laico, cui iniuncta fuit penitentia solempnis“. Es handelt sich um Fälle der öffentlichen Buße, weshalb auch die Namen der Pönitenten angeführt sind, so in Nr. 5 die Strafe des siebenjährigen Ausschlusses aus der Kirche während der Fastenzeit. Wenngleich auch der Ausdruck „relaxatio“ in der Überschrift vorkommt, so handelt es sich doch sachlich immer um Kommutationen „in alia opera pietatis“. Generell wird bemerkt: „Item quod per maiorem penitentiarium possunt penitentiae super his omnibus peccatis et excessibus, reatibus et sententiis iniuncte commutari seu mandari commutari, a quibus

der gestellten Frage hebt den Unterschied zwischen den individuellen Bußverminderungen des Beichtvaters und den remissiones generales scharf hervor. Mit der Entscheidung des 4. Laterankonzils war festgelegt, daß dem Papst allein die volle Ablassgewalt zusteht und die Bischöfe, in Abhängigkeit von ihm, nur in beschränktem Maße kraft ihrer Gewalt Indulgenzen erteilen können. Die Doktrin hat denn auch, wie die Sentenzenkommentare durchweg zeigen, solange die an einzelne unmittelbar erteilten Ablässe noch nicht üblich waren, bei der Erörterung dieser Frage immer nur jene remissiones ins Auge gefaßt, die generell bei bestimmten Anlässen von den kirchlichen Obern verkündet wurden und an eine bestimmte Ersatzleistung geknüpft waren. Dem entsprach auch die immer wiederkehrende Fragestellung, die in der Quaestio gegeben ist: *Utrum indulgentiae tantum valeant, quantum promittunt (praedicantur)*, sowie die von einzelnen Theologen gegebene Definition: *Relaxatio est poenae temporalis debitae promissa diminutio*¹. Der Fortschritt der Praxis jedoch sollte zeigen, wie wir gesehen haben, daß generelle Zusicherung und Ersatzwerk, wenn auch in der Regel damit verbunden, doch nicht zum wesentlichen Begriff des Ablasses gehören.

Was nun diesen im einzelnen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß der Ablass das ganze 12. Jahrhundert hindurch sowohl in den Urkunden bis ins 13. Jahrhundert hinein wie in der Literatur als eine „*remissio poenitentiae impositae*“ oder „*relaxatio de poenitentia iniuncta*“ bezeichnet wird. Fragen wir nach dem Maß dieser Bußauflagen, so kommt hierbei zunächst die öffentliche Buße in Betracht². Diese wurde seit dem 9. Jahrhundert nur noch bei schweren öffentlichen Vergehen,

ipse maior penitentiarius possit absolvere et absolutionem committere et penitentiam iniungere vel committere iniungi, dummodo penitentiae tales non sint per papam vel de eius speciali mandato ordinate vel impositae.“ Ein Beispiel einer eigentlichen Relaxation s. unten. Im einzelnen vgl. meine Ausführungen in „Die päpstliche Pönitentiarie I, 1, S. 110, dazu einzelne von mir mitgeteilte Beispiele in „Walter Murner von Straßburg“, Zeitschr. d. Savignystiftung XXXIII, Kan. Abt. II, S. 206 ff. Dazu auch Königer, Festsgabe a. a. O. S. 183. ¹ Vgl. oben. ² Vgl. hierzu Königer, Festsgabe a. a. O. S. 173. Derselbe, Burchard von Worms S. 143 ff. Daß sich der Erlass von vornherein nur auf die öffentliche Buße bezogen habe, halte ich nicht für erwiesen.

nicht aber bei geheimen, gefordert¹. Wie sehr der altchristliche Gedanke der drei Kapitalvergehen noch bis in das ausgehende Mittelalter nachwirkte, zeigt die Beobachtung, daß in den Briefen und Formularien der Pönitentiarie in diesem Sinne stets die Vergehen der Unzucht und des Mordes in ihren verschiedenen Formen genannt werden. Sie konnte aber auch bei andern schweren Fällen verhängt werden². Bemerkenswert ist es besonders, daß in den Ablassinstruktionen noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts immer auch die Poenitentia publica erwähnt wird, und daß noch ein Motu proprio Leo's X. vom 26. März 1518 nicht weniger als 13 Kasus aufzählt, „qui indigent poenitentia publica“³, wie denn auch in der vorhergehenden Zeit solche Fälle in den Fakultäten der Großpönentiarie genannt werden. Daß es sich dabei nicht etwa nur um eine in der Theorie festgehaltene, sondern auch in der Praxis verwirklichte Maßregel handelte, zeigen die in den Briefformularien der Pönitentiarie angeführten Beispiele der Kommutation von Bußen, die sich oft über mehrere Jahre erstreckten⁴. Es wäre daher zu wünschen, daß endlich die Be-

¹ Vgl. Schmitz, Bußbücher S. 28 ff. u. 98 ff. Hinschius V, 92 ff. P. B. Kurtscheid, Das Beichtiegel (Freiburger Theol. Studien VII) 1912, S. 37 ff. — R. betrachtet diesen Umschwung als Folge eines Ausgleichs der angelsächsischen Praxis und der des Festlandes, da erstere eine öffentliche Buße nicht kannte (Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendl. Kirche [1851] S. 30). Die dem Mittelalter geläufige Unterscheidung der öffentlichen Buße in eine p. sollemnis und p. publica ist seit Gratian üblich (Dict. Gratiani zu can. 61, Dist. 50). Wie es zu dieser Unterscheidung gekommen ist, bedarf noch der Feststellung. Erstere wird vom Bischof nach dem feierlichen Bußritus der Ordines poenitentiae (In capite quadragesimae etc.) verhängt und kann nicht wiederholt werden. Letztere ohne Sollemnität ist wiederholbar und erfolgt durch den Priester, wenn als Buße die Peregrinatio auferlegt wird, in facie ecclesiae. In beiden Fällen handelt es sich um öffentliche Vergehen, während für die geheimen die gewöhnliche Beicht (p. privata) gilt. In den Statuten der Pönitentiarie (vgl. Die päpstliche Pönitentiarie I, 2, S. 50) findet sich folgende Bestimmung zum 14. Jahrhundert: Nota, quod impositio solempnis penitentie pertinet ratione ordinis episcopalis ad episcopum, unde solempniter penitens est perpetuo irregularis nec penitentia reiteratur; penitentia vero publica, que per penitentiariorum imponitur, est ex iurisdictione et ista potest reiterari, sicut cotidie reiteratur, unde publice penitens non est ex hoc irregularis. ² Vgl. dazu meine Angaben in Pönitentiarie I, 1, S. 79 ff. ³ Vgl. ebd. II, 2, S. 42. ⁴ Vgl. oben S. 61.

hauptung, die öffentliche Buße sei seit dem 12. Jahrhundert in Abgang gekommen, aus den Darstellungen der Bußgeschichte verschwände¹. Jahrelange und schwere Bußen wurden aber nicht bloß bei öffentlichen, sondern auch bei geheimen schweren Vergehen verhängt, wie wir aus den Bönitentialbüchern ersehen können. Nun ist es zwar richtig, daß diese vielfach durch die Redemtionen abgelöst wurden und mit dem dadurch verursachten Aufkommen der arbiträren Bußauflage des Priesters besonders seit dem 11. Jahrhundert zurücktraten². Allein sie wurden auch später noch in Theorie und Praxis in bestimmten Fällen festgehalten. Raymond von Pennaforte betont im Anschluß an Gratian: „Nota, quod regulariter pro adulterio et periurio, fornicatione, homicidio voluntario et ceteris criminalibus vitiis septennis est poenitentia imponenda“, bemerkt jedoch dazu auch, daß je nach den Umständen eine größere oder geringere Buße auferlegt werden könne. Der Priester habe sich an die kanonischen Bestimmungen zu halten, doch seien nach der Ansicht anderer, was auch die damalige Praxis zu bestätigen scheine, die Bönitenzauflagen ohne Unterschied als arbiträr anzusehen. Er meint aber dazu: Prima tamen (opinio) est tutior, licet difficilior³. Wie die Sache im 13. Jahrhundert in der Praxis lag, erfahren wir aus den Pastoralinstruktionen, die Wilhelm Duranti für den Klerus seiner Diözese aufgestellt hat. Wohl sei von den Kanones für schwere Sünden eine siebenjährige Bönitenz verlangt, allein dem Priester stehe es rechtlich zu, eine größere oder geringere Buße nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Qualität der Sünde, der Reue und der Verhältnisse des Bönitenten aufzuerlegen⁴.

¹ Gottlob S. 263. Kaufchen, Eucharistie und Bußsacrament S. 21: Im 12. Jahrhundert hatte man schon jede Kenntnis von ihr verloren (!). Dagegen Hinschius V, S. 114 ff., Königer, Festgabe S. 174.

² Königer ebd. S. 175 und dessen Studie über Cäsar von Heisterbach S. 98 ff. Dieser nennt als Buße für läßliche Sünden das Gebet, für schwere besonders die seit dem 10. Jahrhundert aufgekommenen Karenen, d. h. ein vierzigtägliches Fasten bei Wasser und Brot. Ebd. S. 100. Meine Angaben über die arbiträre Buße aus Manus, Petrus von St. Viktor, Odo de Soliaco und Robert von Flambesbury in Bönitentiarie I, 79 ff.

³ Summa L. 3 t. 34 de poen. etc. unter: De mensura poenarum.

⁴ Vgl. J. Berthelé - M. Valmary, Instructions et constitutions de Guillaume Durand, Le spéculateur (Montpellier 1900), Text S. 20.

Daß jahrelange Bußauflagen noch in der Beicht erfolgten, lehren wieder die Briefe der Pönitentiarie noch im 14. Jahrhundert¹. Somit hatten mehrjährige Ablassbewilligungen auch noch in dieser Zeit, insofern sie als *relaxationes poenitentiae iniunctae* bezeichnet wurden, in der Bußpraxis in einzelnen Fällen ihre faktische Unterlage, während dies allerdings in der Regel nicht mehr zutraf. Der in Theorie und Praxis noch das ganze 12. Jahrhundert hindurch festgehaltene Begriff des Ablasses als einer *relaxatio (remissio) poenitentiae iniunctae (impositae)* wollte besagen, daß mit der Gewinnung des Ablasses die in der Beicht auferlegte Buße teilweise oder ganz nachgelassen sei. Daß die daneben für die vollkommenen Kreuzzugsablässe gebrauchte Bezeichnung „*remissio peccatorum*“ anfänglich im gleichen Sinne aufgefaßt worden ist, zeigt der Wortlaut ihrer Verleihung². Wie aber die Ableistung der Buße nach der Lehre der Kirche seit altchristlicher Zeit einen Nachlaß der Strafe vor Gott bewirkte³, so mußte konsequenterweise auch dem Ablaß diese satisfaktorische Wirkung zukommen. Die Theorie wies zur Begründung des Ablasses, wozu auch der Wortlaut der Ablassbewilligungen die Grundlage abgab, damals auf die in der Schlüsselgewalt ruhende Jurisdiktionsbefugnis und die Fürbitte der Kirche und der Heiligen hin, also in gleicher Weise wie auch bei der Betätigung der Bußgewalt⁴. Einzelne Theologen haben bereits als Kompensation

Auf diese noch wenig gekannte pastoraltheologische Schrift des 13. Jahrhunderts sei hier besonders hingewiesen ¹ Vgl. Pönitentiarie I, 2, S. 156, Nr. 17. Hiernach hatte eine Frau aus der Mainzer Diözese (Katharina de Baldershim) eine siebenjährige Buße von ihrem Beichtwater erhalten: *quod per septennium omnibus et singulis diebus veneris seu feriis sextis cum pane et aqua ieiunare teneretur et deberet, que poenitentia postea relaxata fuit usque ad quinquennium*. Da sie wegen Körpereschwäche auch diese nicht verrichten konnte, bat sie, es möge ihr die auferlegte Pönitenz „*commutari in alia opera pietatis*“, was der Großpönitentiar gewährt. ² Vgl. hierzu unten unter 4, 2. ³ Tertullian, *De poenit.* c. 9. Cyprian, *ep.* 16 c. 2: *Ut qui possunt agentes poenitentiam veram Deo, qua patri et misericordiae iam precibus et operibus suis satisfacere, seducantur, ut magis pereant*. Gregor I. *ep.* III, 27: *Ut criminis sui maculas convenienti valeat apud aeternum iudicem lamentatione purgare*. Vgl. Hinschius IV, 697, 817, V, 154; Königer S. 176; Hilgers S. 47. ⁴ Vgl. Königer S. 178; N. Paulus, *Die Einführung des Kirchenstrafes in die Ablasstheorie, Theologie und Glaube* (1915) S. 284 ff.

für die nachgelassene Bußleistung, abgesehen von dem vielfach gering bemessenen Ersatzwerk, ausdrücklich die stellvertretende Genugtuung der Kirche durch Gebete und gute Werke betont¹. Die

B. behandelt hier zunächst die Frage der stellvertretenden Genugtuung seit altchristlicher Zeit. „Diese Lehre . . . war die Grundlage, auf welcher sich die Theorie von dem Kirchenschätze oder der überfließenden Genugtuungen Christi und der Heiligen, die bei der Ablasserteilung den Gläubigen zugewendet werden, allmählich entwickelt hat.“ Die Scholastiker waren sich „alle darin einig, daß unter gewissen Bedingungen der eine für den andern genugtu könne“, wie die Ausführungen in den Sentenzenkommentaren zur Frage des Schatzes hervorheben. Jedoch ist von einem Kirchenschätze vor dem 13. Jahrhundert (1230) nicht die Rede. „Die Bischöfe erließen den Gläubigen die Bußstrafen einzig und allein kraft der ihnen zustehenden Lösegewalt.“ Die Päpste erteilten die Ablässe bisweilen „im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die Gebete der allgemeinen Kirche“ (Urban II.) oder beriefen sich auf die Verdienste (*meritis confisi*) der Heiligen (Gelasius II.), der Mutter Gottes und der Heiligen (Honorius II., Eugen III., Alexander III.), jedoch, meint Paulus, sei darunter auch hier die Fürbitte der Heiligen verstanden worden, ähnlich wie bei einzelnen Gebeten der Liturgie (*Meßkanon: quorum meritis precibusque concedas*). Manche bischöfliche Ablässe haben die Wendung: *omnium sanctorum meritis et intercessione confidentes*. Hiernach sei also vom Kirchenschätze noch nicht die Rede, wenigleich schon auf die stellvertretende Genugtuung Bezug genommen und damit die Theorie vom Kirchenschätze vorbereitet worden sei. Die Lösung der Frage, in welcher Weise bei der geringen, zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Leistung Gott für die nicht abgedüßten Strafen gemäß dem Satze des heiligen Augustinus: „*Impunita esse peccata non possunt*“, genug getan werde, wurde schließlich gefunden in der Lehre von den überschüssigen Genugtuungen Christi und der Heiligen als Ersatz für die erlassene Bußstrafe. „Längere Zeit hindurch glaubte man diesen Ersatz hier auf Erden in der streitenden Kirche suchen zu sollen“, indem man auf die Suffragien und Hilfeleistungen der Kirche als Kompensation sich berief. Auch Raymond von Pennaforte teilt noch 1234 die ältere Auffassung, „daß bei Erteilung von Ablässen die Kirche verpflichtet werde, mit ihren Suffragien für die Ablassgewinner einzutreten“. Vgl. dagegen Beringer-Hilgers a. a. O. S. 652 ff. u. 655. Wurde somit die Lehre vom Kirchenschätze theoretisch erst im 13. Jahrhundert ausgesprochen und begründet, so ist damit nicht gesagt, daß der *Thesaurus ecclesiae* nicht auch bei allen früheren Ablassverleihungen faktisch zur Geltung kam, ohne daß die Zeitgenossen sich dessen bewußt zu sein brauchten. Die Frage, ob der Begriff „*meritum*“ in den angeführten und ähnlichen Stellen immer nur als Fürbitte aufzufassen sei, scheint mir doch noch einer besonderen Untersuchung zu bedürfen. ¹ Besonders Wilhelm von Auverre, Wilhelm von Auvergne, Jakob von Vitry, Paulus ebd. S. 293 ff.

gekennzeichnete Beziehung von poenitentia und poena, vor allem aber die durch die Praxis insofern geforderte schärfere Begriffsbestimmung, insofern ja vielfach bei den Ablassgewinnern infolge des gemilderten Bußwesens die in den Verleihungen erwähnte poenitentia imposita vielleicht gar nicht vorlag oder viel geringer war, als die Höhe des durch den Ablass gewährten Nachlasses, führte zu dem zwingenden Schluß, die Indulgenz unmittelbar als eine remissio poenae zu bezeichnen. Diesen Schluß hat aber die Theorie schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts, nicht aber erst, wie Brieger meint, seit Alexander von Hales gezogen. Denn schon der Verfasser der nach dem 4. Laterankonzil verfaßten Quaestiones diversae definiert den Ablass: „Relaxatio est remissio vel diminutio a pena condigna“ und vertritt die Auffassung, daß die Kreuzfahrer im Falle des Todes sofort zum himmlischen Vaterland ohne Fegfeuerstrafe eingehen¹. Letzteren Standpunkt vertreten auch nach Wilhelm von Auxerre (1215) einzelne Prediger jener Zeit. Daß der Kreuzzugsablass von der Fegfeuerstrafe in der andern Welt befreie, lehrt auch Jakob von Vitry². Alexander von Hales bestimmt dann den Ablass als „relaxatio poenae debitae pro peccato“ und begründet näherhin „quare omnino relaxantur peccata pro peregrinatione terre sancte et unde est, quod redditur anima omnino expedita ad evolandum“³. Infolge dieser schärferen Begriffsbestimmung, die von der engeren Beziehung des Ablasses zur Pönitenzauflage absah und den Nachlaß der vor Gott schuldigen zeitlichen Strafe (poena) in den Vordergrund stellte, ergab sich von selbst die Notwendigkeit einer tieferen Begründung der im Einzelfalle für die Gewährung des Nachlasses zu leistenden stellvertretenden Genugtuung, indem man nicht mehr bloß auf die Suffragien und Hilfeleistungen der Kirche, sondern auf den Schatz der überfließenden Verdienste Christi und der Heiligen hinwies. Alexander von Hales ist es gewesen, der, soweit bis jetzt festgestellt wurde, zuerst diesen in der Lehre von der stellvertretenden Genugtuung und der Gemeinschaft der Heiligen begründeten Gedanken klar formulierte und in Weiterführung seiner Theorie auch die Zuwendbarkeit der Ablässe für die Verstor-

¹ Gillmann a. a. O. S. 467 ff. ² Paulus, Die Ablasslehre der Frühcholastik S. 454 u. 461. ³ Summa p. IV, q. 83, art. 1 u. 2.

benen motivierte¹. Ist somit nach der obigen Ausführung die Auffassung, daß Alexander von Hales der Urheber der Lehre von der überirdischen Wirkung des Ablasses sei, als unrichtig abzuweisen, so bezeichnet doch die Argumentation des großen Theologen einen Eckstein in der Lehre vom Ablass. Demgemäß hat auch Thomas von Aquin für die Kennzeichnung der Ablasswirkung den später oft wiederholten Satz geprägt: *Quod valent et quantum ad forum ecclesiae et quantum ad iudicium Dei ad remissionem poenae residuae post contritionem et absolutionem et confessionem, sive sit iniuncta sive non*².

Die theologische Begründung der Ablasslehre hat in den Darlegungen der Hochscholastik im Anschluß an Galesius, namentlich bei Bonaventura und Thomas von Aquin, ihren klarsten Ausdruck gefunden. Auf ihre Ausführungen, die immer wiederholt werden, stützen sich die Theologen der folgenden Zeit, auch die des späteren Mittelalters, ohne wesentlich Neues hinzuzufügen. Begrifflich ist die Definition Heinrichs von Gent grundlegend geblieben³. Was speziell die unvollkommenen Ablässe betrifft, so wurden sie zwar auch weiterhin in den amtlichen Aktenstücken als *relaxationes poenitentiae iniunctae* bezeichnet, allein man war sich klar darüber, daß der Nachlass sich auf die vor Gott schuldige Strafe bezog, mochte sie als Buße auferlegt sein oder nicht, und daß der Maßstab der alten Bußdisziplin in der Form der Verleihung nur beibehalten

¹ Ebd. art. 2 membr. 3 u. 5. Vgl. dazu auch Thomas v. A. in IV. sent. libr. d. 20, qu. 1, art. 3 und Summa theol. p. 3 suppl., qu. 24, art. 1: *Ratio autem, quare valere possint, est unitas corporis (Christi) mystici, in qua multi operibus poenitentiae supererogaverunt ad mensuram debitorum suorum; et multas etiam tribulationes iniuste sustinuerunt patienter, per quas multitudo poenarum poterat expiari, si eis deberetur, quorum meritorum tanta est copia, quod omnem poenam debitam nunc viventibus excedunt; et praecipue propter meritum Christi, quod etsi in sacramentis operatur, non tamen efficacia eius in sacramentis includitur, sed sua infinitate efficaciam sacramentorum excedit.*

² Ebd. ³ *Indulgentia est remissio sive relaxatio poenae temporalis pro peccatis actualibus debitae relictae in absolutione sacramentali, facta rationabiliter a legitimo praelato Ecclesiae in recompensationem ex thesauro Ecclesiae de supererogatione sive poena indebita iustorum proveniens. Quodl. XV, q. 14. Hilgers S. 9. Über die Definitionen der vorausgehenden Zeit vgl. oben. Dazu auch J. Pfeffer oben S. 26.*

wurde, um darnach die Höhe des Ablasses zu bemessen. Fünf Jahre Ablass bedeuten nicht auch ebensoviele Jahre Nachlaß der Jenseitsstrafe, sondern nur so viel, als der Ablassempfänger „durch Verrichtung einer ebenso hohen kanonischen Buße im Sinne der alten Disziplin vor Gott abbüßen würde“. War nun die Theorie auch klargelegt, in der Praxis konnten doch beim Volke infolge von Übertreibungen übereifriger Ablassprediger oder von irrigen Behauptungen unbefugter Organe, gegen die die Kirche vorzugehen sich genötigt sah¹, mancherlei falsche Auffassungen entstehen, abgesehen davon, daß bei der Weiterentwicklung die Theologen des späteren Mittelalters in einzelnen, für die Praxis bedeutsamen Punkten der Ablasslehre verschiedener Meinung waren. Dazu kamen die Ablassfälschungen. Als das krassste Beispiel dieser Art muß das im Jahre 1375, also unter Gregor XI. entstandene Ablassverzeichnis²

¹ Conc. Lat. IV, c. 14, X de poen. et rem. V, 38. Conc. Viennen. c. 2 in Clem. de poen. et rem. V, 9: Ad haec, cum aliqui ex huiusmodi quaestoribus . . . non sine multa temeritatis audacia et deceptione multiplici animarum indulgentias populo motu suo proprio de facto concedant . . . tertiam aut quartam partem de poenitentiis iniunctis relaxent, animas tres vel plures parentum vel amicorum illorum, qui elemosynas eis conferunt, de purgatorio, ut asserunt mendaciter, extrahant et ad gaudia paradisi perducant, benefactoribus locorum, quorum quaestores existunt, remissionem plenariam peccatorum indulgeant et aliqui ex ipsis eos a poena et a culpa, ut eorum verbis utamur, absolvant, nos . . . inhibemus etc. — Johann XXII. richtete sich in einem Schreiben gegen die einzelnen Pönitentiaren in Rom zur Last gelegten Mißbrauche und Vergehen, unter anderem weil sie „usurarios et concubinarios manifestos forma ecclesie pretermissa et quosdam alios a pena et culpa, ut suis fatuis verbis et presumptuosis utamur, absolverunt hactenus et absolvere in suarum et illorum animarum dispendium, se claves habere paradisi et inferni tenerariis iactantes ausibus, moliuntur, nichilominus ad questus execrandos et illicitos tam per se quam per alios . . . extendendo damnabiliter et impudice“. Pönitentiare I, 2, S. 99.

² Dieses Verzeichnis findet sich in Cod. Vat. Lat. 4265 fol. 215. Ich besitze seit Jahren eine Abschrift davon, sehe jedoch hier von der Publikation ab, da die schlechte textliche Überlieferung eine Nachprüfung erfordert. Es ist bereits erwähnt von G. Parthey, *Mirabilia Romae* (Berlin 1869), S. 62, sowie von Paulus, *Die Ablässe der römischen Kirchen im Mittelalter*, *Hist.-pol. Blätter* 155¹ (1915), S. 320, und gehört zu jener Gruppe von Fälschungen, die Paulus a. a. O. zusammengestellt hat. Die ersten Ansätze hierzu finden sich bereits im 12. Jahrhundert. Rehr (*Regesta*

für die Rompilger bezeichnet werden. Aber auch wo keine Fälschungen vorlagen, wurde namentlich in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch

pontificum Romanorum I [Berlin 1906]) kennzeichnet darunter auch einen Ablass von 1000 Jahren und 1000 Quadragenen für S. Maria del Popolo (S. 86). Der höchste Ablass, der in Wirklichkeit bis Ende des 13. Jahrhunderts für römische Kirchen gewährt worden ist, ist der den Rompilgern verliehene von 7 Jahren und 7 Quadragenen Nikolaus' IV. Klemens V. hat 1308 zugunsten des Wiederaufbaues der abgebrannten Laterankirche einen Ablass von 10 Jahren und 10 Quadragenen erteilt (Paulus S. 240). „Die vielen Ablässe von mehreren hundert oder tausend Jahren, wie auch die vollkommenen Ablässe und jene für die Verstorbenen, sind nicht von Päpsten bewilligt worden; man hat sie vielmehr im Laufe des 14. Jahrhunderts erdichtet, nachdem die Päpste die ewige Stadt verlassen hatten“ Die Sache verhält sich hier ähnlich wie bei den Reliquienfälschungen jener Zeit. Wie traurig die Verhältnisse damals in Rom waren, zeigen die obigen Angaben über die Pönitentiare, gegen deren Verhalten die Päpste wiederholt vorgehen mußten (vgl. Pönitentiarie I, 1, S. 202 ff.). — Das erwähnte Verzeichnis beginnt: Papa Gregorius universis et singulis peregrinantibus etc. und schließt: In ecclesia s. Petri ad vincula est vera remissio omnium peccatorum. Anno Domini 1375. Einige Beispiele der hier genannten Ablässe: f. 215 (St. Peter:) . . . conceduntur in dedicatione ss. Petri et Pauli septies mille anni et tertie partis omnium peccatorum remissio — item quotiescunque monstratur sudarium Christi, 3 milia annorum conceduntur Romanis —; (St. Paul:) qui visitat ecclesiam s. Pauli apostoli omnibus diebus dominicis totiens anni tantamque indulgentiam, ac si iret ad ecclesiam s. Iacobi in Galitia, item in conversione s. Pauli 1000 anni —; (Maria Maggiore:) in omnibus festis b. virginis 100 annos —; (St. Johannes in Lat. :) item Gregorius papa et papa Silvester eandem ecclesiam consecraverunt et concesserunt tantam indulgentiam, que numerari non potest, nisi a solo Deo, et papa Bonifacius confirmavit —; f. 215^v (St. Sebastian, fehlt im Text): item a die ascensionis usque ad kal. augusti 18000 anni omnibus vere penitentibus, papa Gregorius, Silvester, [Alexander,] Nycolaus, Pelagius, Honorius, cui libet mille annos, et omnibus diebus mensis maii omnia peccata dimittuntur —; (S. Crucis:) Item in ecclesia s. Crucis in primo die dominico et mercurii 278 anni, aliis vero diebus 100 et 28 anni; item papa Silvester ad preces s. Helene omnia predicta confirmavit et ecclesiam consecravit et concessit 700 annos, item papa Stephanus, qui ibidem moratus est, confessis et contritis posuit indulgentiam sine numero etc. — Ähnliche Angaben enthält Paulus S. 317) die deutsche Beschreibung der römischen Heiligtümer des Leopold von Wien 1377. Auch hier Ablässe bis zu 14000 Jahren. Ein niederländisches Verzeichnis der sieben Hauptkirchen erwähnt Ablässe bis zu 100 000 Jahren oder so viele Jahre, „als Wassertropfen an einem Tage regneten“. Alle diese Verzeichnisse gehen offenbar auf eine ältere Vorlage

der Reformation das Maß der Bewilligungen in einer dem Zweck der guten Sache keineswegs mehr entsprechenden Weise überschritten, so daß die spätere kirchliche Gesetzgebung sich genötigt sah, eine gründliche Reform vorzunehmen.

Die obige Darstellung der Ablassentwicklung seit dem Auftreten der generellen Relaxation im 11. Jahrhundert hat ergeben, daß die Theorie, die der Praxis folgte und sich an sie angeschlossen, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts immer klarer hervortrat und im Zeitalter der Hochscholastik namentlich durch Alexander von Hales und Thomas von Aquin ihre schärfste Formulierung gefunden hat. Was speziell den Zeitpunkt des 11. Jahrhunderts betrifft, so sind sich die Forscher aller Richtungen darüber einig, daß damals nach dem Befund des vorliegenden Quellenmaterials die generell verheißenen und an die Erfüllung einer vorgeschriebenen Bedingung geknüpften Relaxationen aufgekommen¹, jedoch nicht sprunghaft und unvermittelt, sondern im Zusammenhang mit der Entwicklung des kirchlichen Bußwesens aufgetreten sind. Dabei kann aber noch auf einen andern Gesichtspunkt hingewiesen werden. Insofern die Ablassgewalt auf der Jurisdiktion des Papstes beruht, muß ihre Geschichte zugleich vom Standpunkt der auf den verschiedensten Gebieten erst im Laufe der Zeit zur praktischen Auswirkung gelangten Vollgewalt des Oberhauptes der Kirche betrachtet und gewürdigt werden, wobei in die Augen fällt, daß gerade die Periode des 11. und 12. Jahrhunderts für die Zentralisationsbestrebungen der Päpste auf dem Gebiete des Abolutions- und Dispensationswesens

zurück. Aufzeichnungen von Pilgern zeigen, wie Paulus ausführte, daß man im 15. Jahrhundert sich vielfach mit denselben bekannt machte. Wie nachteilig diese exzessiven Auswüchse wirken mußten, braucht nicht betont zu werden. Schon Gerson (Ep. de modo absolvendi) bemerkt hierzu: *Propterea fatuae sunt et superstitiosae quaedam intitulationes de indulgentiis: viginti mille annorum. . . . Et esset per praelatos providendum, quod cedit hoc in contemptum et irrisionem indulgentiarum* (E. Amort II, S. 89). Alle diese Ablässe von 1000 und mehreren Jahren wie eine Reihe anderer Fälschungen sind von der Kirche als unecht verworfen worden. Beringer-Hilgers I, S. 149 ff. ¹ Zu dem von Hilgers angeführten Beispiel eines Ablasses von einem Jahr um 900 (S. 141 ff. und Behringer-Hilgers S. 656 ff.) vgl. die ablehnenden Ausführungen von N. Paulus in *Theologie und Glaube* VI, S. 290 und *Zeitschr. f. kath. Theologie* XXXIV (1915), S. 401.

(Reservate) von entscheidender Bedeutung war. Namentlich darf in diesem Zusammenhang auf die durch Stiegler¹ herausgestellte Geschichte des Dispensationsverfahrens hingewiesen werden, das so manche Berührungspunkte mit der Ablassentwicklung hat. Schon Thomas von Aquin hat hervorgehoben, daß die Indulgenz nicht nach der Weise einer richterlichen Sentenz, sondern vielmehr einer Dispensation erteilt werde². Gerson geht allerdings zu weit, wenn er in der Ablassgewalt eine Art von Dispensationsbefugnis sieht³. Was nun die Geschichte des Dispensationswesens betrifft, so hat Stiegler durch eine Reihe von Belegen den Nachweis unternommen, daß die im voraus gewährten Dispensationen (ad faciendum) nicht erst im 8. Jahrhundert (Scherer) oder, wie andere meinen, im 11. Jahrhundert (Thomassin) auftraten, daß insbesondere die Dispensationen der früheren Zeit mit den Absolutionen nicht zu identifizieren seien (Böhmer, Esmein), allein er kommt doch zu dem Ergebnis, daß die Zeit vom 9. bis 11. Jahrhundert auch hier einen tiefen Einschnitt bedeutet, insofern vor dem 9. Jahrhundert der Begriff der Dispensation ganz allgemeiner Natur war, jede Ausnahme vom Gesetze ursprünglich umfaßte und sich nicht auf die Aufhebung eines Gesetzes in Einzelfällen, wie später, beschränkte. Sämtliche vor dem 11. Jahrhundert erteilten Gesetzesbefreiungen seien stets auf einen Grund hin erfolgt, „der den Zwecken der Allgemeinheit entnommen war“. Dazu kommt, daß die Dispensationen post factum überwiegen. So lassen sich für die Dispensation pro patrimonio contrahendo nur die beiden allgemeinen Ausnahmen Gregors des Großen für die Engländer und Gregors II. für die Germanen vor dieser Zeit anführen⁴. „Sonst kannte man Ehedispensen nur in der Form, daß die auf den Provinzialkonzilien versammelten Bischöfe beschloffen, widerrechtlich zustande gekommenen Ehen die kirchliche Anerkennung nicht versagen zu wollen.“

¹ Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht I (Mainz 1901). ² In IV. libr. sent. dist. 20, qu. 1,

art. 5: Indulgentia autem non per modum sententiae datur, sed per modum dispensationis cuiusdam, quam homo potest facere ad seipsum.

³ Vgl. das Zitat bei E. Amort II, S. 89: Addatur, quod potestas praelatorum in dando indulgentias non est nisi quaedam potestas dispensationis, quae debet esse rationalis et ad aedificationem.

⁴ Stiegler S. 40 ff. Scherer (I, 175) faßt sie wohl richtiger als Privileg auf.

Lassen sich zwar schon seit dem 4. Jahrhundert päpstliche Dispensationen nachweisen, so ist doch der von Leo I. ausgesprochene rechtliche Grundsatz, daß den Bischöfen und Provinzialsynoden nicht die Gewalt zustehe, von Bestimmungen der Kanones und der Päpste zu dispensieren, in der Praxis der folgenden Zeit nicht völlig zum Durchbruch gelangt und hat sich erst nach einem Jahrhunderte langen Kampf, energisch namentlich von Nikolaus I. vertreten, im Zeitalter des Investiturstreites durchgesetzt, wie damals auch die Theorie der päpstlichen Dispensationsgewalt ihre tiefere wissenschaftliche Begründung gefunden hat¹. Der Papst löst und bindet, wen er immer will und wo er will, wenn vernünftige Gründe vorliegen, betont Gregor VII. „Cessent canones, meae leges sunt autorizabiles“, sagt Urban II.; „sedes apostolica fas habet de omni ecclesia iudicandi — iura unicuique tribuit“, äußert Innozenz II. Der Papst ist nach Bernold von Konstanz der „iudex canonum sive decretorum et ipsa pro tempore nunc intendit, nunc remittit“; ihm als universalis episcopus steht es nach Hildebert von Le Mans zu „leges et iura rescindere“; er ist nach dem hl. Bernhard der „dispensator canonum“. Der Infallibilität des Papstes haben die Schriftsteller beider Parteien damals das Wort geredet². Im Sinne des älteren allgemeinen Dispensationsbegriffs, der jede Ausnahme vom Gesetz umfaßt, hat denn auch Stiegler die Bußermäßigungen der älteren Zeit in denselben mit einbezogen und besonders für das 11. Jahrhundert festgestellt, daß „auf dem Gebiet des Bußwesens kein Papst mit so viel Freigebigkeit und in so großem Umfange Dispensationen hat eintreten lassen, als Gregor VII“³. Bezüglich der Bischöfe bemerkt Bernold: „Aliquando tamen pro modulo suo aliqua temperant et hoc maxime in legibus poenitentium, quod etiam ipsi canones illis concedunt.“ Der Frage, in welchen Fällen den Bischöfen in Unterordnung unter die immer kraftvoller

¹ Vgl. hierzu und zu den folgenden Zitaten ebd. S. 312 u. 321 ff.

² Vgl. die Belege bei C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (Leipzig 1894) S. 566 ff.: „Es ist eine außerordentlich wichtige Tatsache, daß Schriftsteller beider Parteien derselben das Wort geredet haben und daß Widerspruch nur ganz vereinzelt erhoben worden ist. Der Unfehlbarkeitsgedanke war mithin bereits ein Element der in kirchlichen Kreisen herrschenden öffentlichen Meinung.“

³ Stiegler S. 316

hervortretende Vollgewalt des Papstes im einzelnen die Dispenfationsbefugnis zuftand, ift vor allem durch die Theorien des 11. Jahrhunderts der Boden geebnet worden. Im Sinne der päpftlichen Gefetze haben die Bifchöfe, wie Gregor VII. fich klar ausdrückt, gegenüber den Kanones nur dann eine Dispenfationsgewalt, wenn der Papft ihnen eine folche einräumt. Die Entwicklung führte im 12. Jahrhundert zu den bekannten Refervaten. In zahlreichen andern Fällen verweifen die Bifchöfe gerade in diefer Zeit ihre Petenten an den Heiligen Stuhl. Dies gilt befonders feit dem 9. Jahrhundert von den Büssern. Eine wichtige Rolle fpielt die römifche peregrinatio, mit der man die Abläffe in Verbindung gebracht hat¹. Doch haben auch die Päpftte häufig, namentlich im Investiturstreit, die Bifchöfe ermächtigt, die Rückkehrenden zu absolvieren und zu dispenfieren. Die Gefamtentwicklung führte denn auch auf dem Gebiete des Ablaffes zu der prinzipiellen Klarlegung über die Vollmacht der Bifchöfe, indem das vierte Lateranfonzil die Vollgewalt des Papstes als des alleinigen ordentlichen Verleiherß vollkommener Abläffe zum Ausdruck brachte und die Gewalt der Bifchöfe, als davon abhängig, auf ein beftimmtes Maß einſchränkte. Damit war zugleich für die oben gekennzeichnete Theorie der folgenden Zeit zur Beantwortung der Frage, wem die Ablaffgewalt zukomme, eine feſte Baſis gegeben.

4. Die Plenarindulgenzen auf Grund des Konfeffionale und der Begriff der „remissio (omnium) peccatorum“.

1. Faſſen wir nun die ſpätmittelalterliche Entwicklung ins Auge, fo gelangten feit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Plenarindulgenzen auf Grund des Konfeffionale zu großer Bedeutung². Sie wurden mittels päpftlichen Briefes an einzelne, nicht generell, verliehen, ohne daß die Bedingung eines Erſatzwerkes zunächſt vorgeſchrieben war, und ſpielten namentlich kurz vor der Reformation

¹ Vgl. unten. ² Vgl. zu dem Folgenden meine ausführlichen Darlegungen über die Plenarindulgenzen auf Grund des Konfeffionale bis Eugen IV., in: Die päpftliche Bönitentiare I, 1, S. 213 ff., wo die einzelnen Quellenbelege, von denen ich hier abſehe, ſich finden. Dazu N. Paulus, Vollkommene Abläffe auf Grund des ſogenannten Weichtbriefes in Theologie und Glaube V (1913), S. 724 ff.

infolge ihrer häufigen Verleihung als „Beichtbriefe“ eine wichtige Rolle. Als Konfessionale bezeichnete man in der päpstlichen Kanzleisprache die bei den zahlreichen Reservaten jener Zeit und der strengen Vorschrift des *sacerdos proprius* wichtige Vollmacht¹, sich einen Beichtvater wählen zu dürfen, der von allen Sünden, mit Ausnahme der dem Papste reservierten, absolvieren konnte. Dazu kamen häufig weitere Fakultäten, so für Dispensationen und Kommution von Gelübden, schließlich bisweilen die Vollmacht, auch von den päpstlichen Reservaten loszusprechen. Eine besondere Formel war vorgesehen für die Wahl eines Beichtvaters, der eine „*plena remissio omnium peccatorum semel tantum in mortis articulo*“ erteilen konnte. Wie es zu dieser Art von Ablassverleihungen gekommen ist, steht noch nicht fest. Rein formal angesehen, können bereits jene Konfessionalien des 13. Jahrhunderts als Vorläufer angesehen werden, bei denen mit der Vollmacht der Wahl eines Beichtvaters die weitere Fakultät verbunden war, die auferlegte Pönitenz zu mildern². Insofern es sich dabei um einen Sterbe-

¹ Vgl. P. U. Kirsch, *Der proprius sacerdos in der abendländischen Kirche vor 1215*, in *Archiv f. kath. Kirchenrecht* LXXXIV (1904), S. 534 ff. Dazu *Pönitentiarie* I, 1, S. 97 f. ² Vgl. oben. Dazu das von Klemens IV. 1265 Ludwig IX. erteilte Privileg: *Ut confessor tuus, audita confessione tua, a peccatis omnibus plene tibi debitum absolutionis impendat, et impositas tibi quondam pro peccatis penitentias relaxandi, vota etiam si qua emisisti, transmarino excepto, in alia commutandi plenam habeat potestatem.* Jordan, *Reg. Clem. IV.*, Nr. 1578. Zuerst von Paulus a. a. O. S. 725 erwähnt. Der Wortlaut des einfachen Konfessionale (*eligendi confessorum*) im 14. Jahrhundert bei Langl, *Kanzleiordnungen* S. 309 Nr. 107. Vgl. derartige Beispiele einfacher Konfessionalien schon im Register Innocenz' IV. (Ausg. Berger, Bd. IV), Paulus S. 724. Dazu das von mir in *Gött. Gel. Anzeigen* (1905) S. 645 erwähnte Formelbuch der päpstlichen Kanzlei *Cod. Arch. Vat. Arm.* 31, No. 72, wo S. 253 ff. verschiedene Formeln des Konfessionale und der Ablassverleihungen des 13. Jahrhunderts zusammengestellt sind. An erster Stelle: *Quod rex eligat confessorem, qui eum a sententia excommunicationis vel canonis absolvat.* Ferner die daselbst erwähnten Formeln: *Quod religiosa domina et omnes sue participes remissionem suorum peccaminum consequantur — quod devota et nobilis mulier (monacha) peccatorum veniam, que confessa fuerit, consequatur — quod laborantes circa confessionem infidelium habeant suorum veniam peccatorum — quod morientes pro fidei defensione sint a peccatis omnibus absoluti (am Mand: de plena indulgentia)*

ablaß handelte, ist auch hier auf die frühere Zeit zurückzugehen¹. Schon im 11. Jahrhundert wurde „den Wohlthätern kirchlicher Anstalten bisweilen von Bischöfen nebst einem partiellen, auf einen bestimmten Zeitraum sich erstreckenden Ablass die Zusicherung gegeben, daß sie, falls sie während der Ablasszeit sterben würden, aller Bußstrafen ledig sein sollten“. Im 12. und 13. Jahrhundert wurde öfters den Kreuzfahrern, die während des Zuges starben oder im Kampfe fallen würden, ein vollkommener Ablass in Aussicht gestellt². Nun aber konnte nach der Bestimmung des vierten Laterankonzils der Kreuzzugsablass auch von solchen, die an der Teilnahme verhindert waren, unter bestimmten Bedingungen gewonnen werden³. Von da war der Schritt nicht mehr weit, den vollkommenen Ablass unmittelbar einzelnen Personen zu verleihen, namentlich wenn sie sich um die Kreuzzugsache verdient gemacht hatten. Ausdrücklich wird bei einer solchen Verleihung für König Philipp V. von Frankreich einmal darauf hingewiesen⁴. Bemerkenswert ist zugleich, daß die ältesten Plenarindulgenzen dieser Art in der Regel nicht auf den Todesfall lauten, sondern auf eine Gewinnung „in vita“, und zwar innerhalb eines bestimmten Zeitraums (infra unius anni spatium, infra triennum). So schon das König Philipp IV. von Cölestin V. im Jahre 1294 gewährte diesbezügliche Indult⁵. Innozenz IV. hat bereits einen Sterbepablass dieser Art verliehen, worauf Paulus hinweist⁶, außerdem hat er auch andern

— quod confessor monialium possit absolvere ipsas a sententia excommunicationis. über die hl. Klara vgl. Paulus, Die Anfänge usw. S. 17.

¹ Vgl. N. Paulus, Die Anfänge des Sterbeablasses, Theologie und Glaube VI (1914), S. 8 ff. ² Paulus ebd. S. 25. ³ Hiernach

sollten den Ablass auch diejenigen gewinnen, „qui non in personis proptis illuc accesserint, sed in suis dumtaxat expensis iuxta facultatem . . . viros idoneos destinaverint“, sowie diejenigen, „qui ad subventionem ipsius terrae sanctae de bonis suis congrue ministrabant aut consilium et auxilium impenderint opportunum“.

⁴ Vgl. Päpstliche Pönitentiarie I, 1, S. 233. Bonifaz VIII. erteilte dem Bischof von Carcassonne und andern Personen, die Beiträge für den Kreuzzug spendeten, direkt den Ablass. Paulus, Vollkommene Ablässe usw. S. 725.

⁵ Dieses lautete auf Erteilung der Absolution „de his, que commiseris, a pena et a culpa semel tantum, dum vixeris“. Ähnlich das Ablassprivileg mit der Formel a pena et a culpa für die Klosterfrauen in Poissy unter Klemenß V. 1312. Reg. Clem. V. No. 7837, Paulus S. 726.

⁶ Die Anfänge des Sterbeablasses usw. a. a. O. S. 17.

Personen auch außerhalb der Todesgefahr, so dem König Waldemar von Schweden, dem Herzog Birgerus und seiner Gemahlin Ingeborg, desgleichen auch Ordensleuten den Plenarablaß verliehen, ohne jedoch den Beichtvater dabei zu nennen¹. Ursprünglich wird, noch im Anfang des 14. Jahrhunderts, diese Gnade überhaupt nur selten, als *privilegium speciale*, an einzelne hohe Empfänger, so besonders Mitglieder fürstlicher Familien, verliehen. Die Verleihung „in vita“ war denn auch in der folgenden Zeit selten. Sie war üblich zugunsten der Kardinäle bei der Papstwahl, wie wir aus den Akten der Wahl Urbans VI. ersehen. Ebenso erteilte Alexander V. den Teilnehmern des Konzils von Pisa diesen Ablaß. Neben der Verleihung „in vita“ kam dagegen seit Johann XXII. diejenige „in articulo mortis“ sehr häufig vor; die Fälle mehrten sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, namentlich seitdem auch der Großpönitentiar die Vollmacht, diesen Ablaß zu erteilen, erhalten hatte, und bilden eine ständige Rubrik in den Papstregistern. Seit Johann XXIII. wurde die im 15. Jahrhundert übliche Form der Verleihung der „*plenaria remissio semel in vita et semel in articulo mortis*“ üblich. Dabei wurden die auch früher schon für die Beichtväter beigelegten besonderen Fakultäten noch weiter ausgedehnt, bezogen sich auf die Absolution von Zensuren, die Behebung von Infamie und Inhabilität, die Dispensation von Irregularitäten, die Verleihung einzelner Indulte usw.; in dieser ausführlichen Fassung begegnet uns das Konfessionale schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts². Schon Johann XXII. hatte in der Formel des Kanzleibuches die Bestimmung vorgeesehen, daß das Indult für jene Vergehen keine Rechtsgültigkeit haben solle, die ein Bittsteller im Vertrauen auf die ihm gewährte Gnade begehen würde³. Gregor XI. knüpfte zum erstenmal die Bedingung

¹ Vgl. die Beispiele in Päpstliche Pönitentiarie I, 1, S. 240. Paulus hat zwar früher es offen gelassen, ob man diese Fälle nicht als generelle Absolutionen auffassen soll, scheint aber jetzt doch auch sie als Ablässe anzusehen. Ich sehe keinen Grund ein, warum man daran zweifeln soll. Steht doch bei der Formel für die Klosterfrauen ausdrücklich am Rand: *De plena indulgentia. Attende formam notabilem*. Vgl. oben.

² Also schon vor Paul II. Vgl. Langl S. 308. Vgl. das von mir veröffentlichte Beispiel aus der Zeit Eugens IV., Päpstliche Pönitentiarie I, 1, S. 236. ³ Ebd. S. 231. Die damals gebrauchte Formel „*totiens*

daran, daß der Empfänger im Falle der Genesung ein Jahr lang alle Freitage fasten solle. Diese Bestimmung wurde auch in der folgenden Zeit beibehalten. Unter Martin V. stießen wir auf den weiteren Zusatz, daß der Beichtvater diese Buße auch in andere gute Werke kommutieren könne¹. Bisweilen kommt, jedoch nicht in dem Formular des Kanzleibuches, schon unter Urban V. der Zusatz vor: „Quod nisi vestes . . ., quas deinceps fieri facies et indultas desuper deferes, longe saltem usque ad genua existant, indultum huiusmodi quoad te nullius sit roboris vel momenti.“ In der weiteren Entwicklung der Formel begegnen wir unter Paul II. bei der Erwähnung der dem Beichtvater erteilten Vollmacht verschiedenen, der Bulla in coena Domini entnommenen Ausnahmen päpstlicher Reservate, die im einzelnen aufgezählt werden². Damit hatte das Konfessionale jene Gestaltung erhalten, wie sie in den Beichtbriefen vor Ausbruch der Reformation üblich war. Die außerordentlich sich steigernde Verleihung dieses

quotiens“ bedeutete, daß dieses Privileg in wiederholten Fällen von Todesgefahr Geltung haben sollte. ¹ Der ursprüngliche Wortlaut des Konfessionale im Kanzleibuch (Langl, Kanzleiordnungen) lautet: „Dilecto filio etc. Provenit ex tue devotionis etc. Hinc est, quod nos tuis supplicationibus inclinati, ut confessor tuus, quem duxeris eligendum, omnium peccatorum tuorum, de quibus corde contritus et ore confessus fueris, semel tantum in mortis articulo plenam remissionem tibi in sinceritate fidei, unitate sancte Romane ecclesie ac obedientia et devotione nostra vel successorum nostrorum Romanorum pontificum canonicè intrantium persistenti auctoritate apostolica concedere valeat, devotioni tue tenore presentium indulgemus, sic tamen quod idem confessor de hiis, de quibus fuerit alteri satisfactio impendenda, eam tibi per te, si supervixeris, vel per heredes tuos, si tunc forte transieris, faciendam iniungat, quam tu vel illi facere teneamini, ut prefertur. Et ne, quod absit, propter huiusmodi gratiam reddaris proclivior ad illicita postmodum committenda: volumus, quod si ex confidentia remissionis huiusmodi aliqua forte committeres, quoad illa predicta remissio tibi nullatenus suffragetur. Nulli ergo etc.“ Die Zusatzlausel Gregors XI. in ihrer kürzeren Form (Langl S. 307) lautet: „Volumus autem, quod per unum annum a tempore, quo presens nostra concessio ad tuam notitiam pervenerit, computandum singulis sextis feriis infirmitate cessante ieiunes; alioquin presens concessio nullius sit roboris vel momenti.“ Dies auch in ausführlicherer Form ebd. S. 308. Über eine weitere Verordnung Gregors XI., die aber später nicht in Kraft blieb, vgl. Pönitentiarie I, 1, S. 228. ² Vgl. Langl S. 308 und unten.

Ablaßprivilegs, bei der nur eine geringe Taxe für die Ausfertigung des hiefür erforderlichen Briefes verlangt wurde, entsprach dem tiefsten und innersten religiösen Bedürfnis der Gläubigen. Bei der großen Nachfrage führte die Praxis dazu, dasselbe nicht etwa nur auf dem gewöhnlichen Wege der päpstlichen Kanzleiexpedition (Supplik und Ausfertigung), sondern auch in anderer Weise zu verleihen. Schon im 14. Jahrhundert hatte der Großpönitentiar vom Papst die Vollmacht hiefür erhalten. Die Plenarindulgenzen bildeten eine besondere Rubrik auch in den seit dem Jahre 1410 erhaltenen Pönitentiareregistern¹. Außerdem konnten auch päpstliche Legaten damit beauftragt werden. Schon unter Klemens VI. erhielten Missionäre für sich generell für den Todesfall dieses Privileg. Von besonderer Bedeutung aber wurde, daß dasselbe namentlich seit dem 15. Jahrhundert in Verbindung mit dem Kreuzzugsablaß wie den Jubiläums- und Kirchenablässen verliehen wurde und die hiermit beauftragten Ablaßkommissäre ermächtigt wurden, die erforderlichen Ablaßbriefe nach dem Wortlaut des Kanzleischemas selbst auszustellen. An sich waren jene Ablässe nicht an die Verleihung durch den Beichtvater geknüpft, sondern traten mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen von selbst in Wirkung, jedoch konnten diejenigen, die zum Kreuzzuge oder einer Kirche beisteuerten, den vollkommenen Ablaß auch in der Form des Konfessionale erhalten. Es kam aber schon unter Klemens V. vor, daß Kreuzzugsfahrern die Vollmacht erteilt wurde, sich einen eigenen Beichtvater zur Erteilung der Kreuzzugsindulgenz wählen zu dürfen². Bemerkenswert ist in dieser Beziehung der Ablaß, den Nikolaus V. am 12. August 1451 dem König von Cypern zur Bekämpfung der Türken für die Zeit vom 1. Mai 1452 bis zum gleichen Datum des Jahres 1455 bewilligte. Mit der Ausführung wurde damals in Deutschland

¹ Vgl. meine Ausführungen über „Das alte Archiv der päpstlichen Pönitentiarie“, Kirchengeschichtl. Festgabe Anton 'de Waal (Rom-Freiburg 1913) S. 8 ff. Hier die „confessionalia perpetua“, d. h. „littere confessionales perpetuis temporibus durature“.

² Vgl. Pönitentiarie a. a. O. S. 239. Die von mir dort ausgesprochene Vermutung, daß der Kreuzzugs- und Jubiläumsablaß an die Erteilung des Beichtvaters vielleicht geknüpft war, ist, wie N. Paulus gezeigt hat, nicht zutreffend. Ein zweifacher Kreuzzugsablaß in der gewöhnlichen Form

der cyprische Adelige Paulinus Zappe (Chappe) beauftragt, der sich zu dem Erzbischof Dietrich von Erbach nach Mainz begab, um von dort aus die Versendung der Ablassbriefe zu organisieren, und hierfür noch Johannes de Castro Coronato und Albertus de Albo Lapide heranzog. Der Ablass für Cypern war nun in der Form gewährt worden, daß den Gläubigen, die für das Unternehmen beisteuerten, ein vollkommener Ablass in der Form des Konfessionale bewilligt wurde, daß sie also sich einen Beichtvater wählen konnten, der ihnen die Plenarindulgenz erteilte¹.

und verbunden mit dem Privileg des Konfessionale für Philipp von Tarent (1312) wird von Paulus aus Reg. Clem. V Nr. 7895 a. a. D. S. 726 erwähnt. Vgl. auch oben S. 76. ¹Vgl. dazu Pastor, Geschichte der Päpste I³⁻⁴, S. 577. W. Köhler, Dokumente S. 41. Vgl. dazu auch: Facsimiles from early printed books in the British Museum (1899), Tafel 3 u. 4. N. Paulus, Die Ablassbriefe für Cypern 1454—1455, Zeitschr. f. kath. Theol. XXIII (1899), S. 438 ff., mit theologischer Würdigung derselben. Zusammenfassend hat unter Berücksichtigung der gesamten früheren Literatur diesen Ablass bzw. die damaligen Ablassbriefe behandelt G. Zedler, Die Mainzer Ablassbriefe der Jahre 1454 und 1455 (mit 16 Tafeln) in: Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft XII, XIII (Mainz 1913), eine ausgezeichnete Publikation. Der Wortlaut der Ablassbulle, die an die Fürsten und Bischöfe aller Länder gerichtet ist, bei Pastor S. 814. Das textliche Verhältnis der Ablassbriefe hat Zedler festgestellt, indem er den Text der gedruckten Briefe zugrunde legte und die abweichenden Lesarten der geschriebenen Exemplare darunter anfügte. Der Wortlaut eines solchen Briefes ist nach Tafel V (2. Druck, 30seitig) bei Zedler folgender:

Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis Paulinus Chappe consiliarius ambasiator et procurator generalis serenissimi | regis Cypri in hac parte salutem in Domino. Cum sanctissimus in Christo pater et dominus noster d. Nicolaus divina providentia papa quintus afflictioni regni Cypri | misericorditer compatiens contra perfidissimos crucis Christi hostes, Theucros et Saracenos, gratis concessit omnibus Christi fidelibus ubilibet constitutis | ipsos per aspersionem sanguinis domini nostri Ihesu Christi pie exhortando, qui infra triennium a prima die maii anni Domini MCCCCLII incipiendum pro defensione catholice fidei et regni predicti de facultatibus suis magis vel minus, prout ipsorum videbitur conscientiis, procuratoribus vel nunciis substitutis pie erogaverint, ut confessores ydonei seculares vel regulares per ipsos eligendi confessionibus eorum auditis pro commissis etiam sedi apostolice reservatis, excessibus | criminibus atque delictis quantumcunque gravibus, pro una vice tantum, debitam absolutionem impendere et penitentium salutarem iniungere, necnon, si id | humiliter petierint, ipsos a quibuscunque excommunicationum, suspensionum et interdicti

Die hierfür erforderlichen Ablassbriefe wurden von dem Kommissar selbst in großen Mengen ausgestellt, lauteten auf die Gewinnung aliisque sententiis, censuris et penis ecclesiasticis a iure vel ab homine promulgatis, quibus forsannodati existunt, absolvere, iniuncta pro modo culpe penitentia salutari vel aliis, que de iure fuerint iniungenda ac eis vere penitentibus et confessis, vel si forsannodati propter amissionem loquere confiteri non poterint signa contritionis ostendendo, plenissimam omnium peccatorum suorum, de quibus ore confessi et corde contriti fuerint, indulgentiam ac plenariam remissionem semel in vita et semel in mortis articulo ipsis auctoritate apostolica concedere valeant, satisfactione per eos facta, si supervixerint, aut per eorum heredes. si tunc transierint, sic tamen, quod post indultum concessum | per unum annum singulis sextis feriis vel quadam alia die ieiunent, legitimo impedimento, ecclesie precepto, regulari observantia, penitentia iniuncta voto vel alias non obstantibus. Et ipsis impeditis in dicto anno vel eius parte anno sequenti vel alias quam primum poterint, ieiunabunt. Et si | in aliquo annorum vel eorum parte dictum ieiunium commode adimplere nequiverint, confessor ad id electus in alia commutare poterit caritatis opera, que ipsi facere etiam teneantur, dummodo tamen ex confidentia remissionis huiusmodi quod absit, peccare non presumant. Alioquin dicta concessio quoad plenariam remissionem in mortis articulo et remissio quoad peccata ex confidentia, ut premittitur, commissa nullius sint roboris vel momenti. | Et quia devoti et religiosi *Helmoldus abbas ceterique conventuales conversi monasterii sancti Godehardi eorumque familiares pro nunc iuxta dictum indultum | de facultatibus suis pie erogarunt merito huiusmodi indulgentiis gaudere debet. In veritatis testimonium sigillum ad hoc ordinatum | presentibus litteris testimonialibus est appensum. Datum in civitate Hilden. anno Domini MCCCCL quinto die vero quinta mensis marci.*

Forma plenissime absolutionis et remissionis in vita.

Misereatur tui etc. Dominus noster Ihesus Christus per suam sanctissimam et piissimam misericordiam te absolvat et auctoritate ipsius beatorumque Petri et Pauli apostolorum eius ac auctoritate apostolice commissa et tibi concessa ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis contritis, confessis et oblitis, etiam ab omnibus casibus excessibus, criminibus atque delictis quantumcunque gravibus sedi apostolice reservatis necnon a quibuscunque excommunicationum, suspensionum et interdicti | aliisque sententiis, censuris et penis ecclesiasticis a iure vel ab homine promulgatis, si quas incurristi, dando tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum indulgentiam et remissionem, in quantum claves sancte matris ecclesie in hac parte se extendunt. In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen.

Forma plenarie remissionis in mortis articulo.

Misereatur tui etc. Dominus noster ut supra. Ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis contritis, confessis et oblitis restituendo te

„mesel in vita et semel in articulo mortis“ und enthielten zwei hierfür vorgeschriebene, sachlich herkömmliche „forme plenissime absolutionis et remissionis in vita“ und „in articulo mortis“. Von besonderer Bedeutung sind diese Ablassbriefe für die Geschichte der Buchdruckerkunst. „Als die ersten, mit einem Datum versehenen Drucke gehören die erhaltenen gedruckten Ablassbriefe aus den Jahren 1454 und 1455 zu den wichtigsten Denkmälern des ältesten Buchdrucks.“ Sie bestehen, ebenso wie die geschriebenen Briefe, aus dem Ablassbrief und den zwei Absolutionsformeln. In den Vorlagen ist der Raum für den Namen des Empfängers und für den Ort und Tag des Datums freigelassen, der dann bei der Zustellung entsprechend ausgefüllt wurde. Dazu wurde unten links der Vermerk über den finanziellen Beitrag, rechts die Namensangabe des Agenten nachgetragen. Damit war diese Art der Herstellung der Ablassbriefe auch für die folgende Zeit inaugurirt¹, was um so wichtiger war, als der Ablass in Form des Konfessionale auch noch zu der außerhalb Roms verliehenen Jubiläumsindulgenz gewährt wurde². Schon beim Jubiläumsablass Klemens VI. (1350) kam es vor, daß auswärtigen Petenten, so 1351 der Königin von Ungarn, das Indult erteilt wurde, sich einen Beichtvater zu wählen, der den vollkommenen Ablass des Jubiläums erteilen könne³. Bonifaz IX. ermöglichte nicht nur die Gewinnung des von ihm erteilten

unitati fidelium et sacramentis ecclesie, remittendo tibi penas purgatorii, quas propter culpas et offensas incurristi, dando tibi plenariam omnium | peccatorum tuorum remissionem, in quantum claves sancte matris ecclesie in hac parte se extendunt. In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen.

*Dederunt ad cistam
secundum conscientiam.*

*Hemmingus Tacke canonicus etc.
in premissis deputatus.*

¹ Ein Einblattdruck des Ablassprivilegs Alexanders VI. für den Orden der Trinitarier vom 6. März 1498 enthält drei formae absolutionis, und zwar „ab omnibus peccatis sedi apostolice non reservatis“ und „etiam sedi apostolice reservatis“, schließlich „remissionis plenarie in mortis articulo“, und befindet sich im Besitze von Herrn C. Fischer zu Freiburg i. B.

² Über die in obiger Anmerkung angeführte Form der Absolution vgl. unten. Wie der Wortlaut dieses Konfessionale zeigt, gibt es die Formel der Kanzleipraxis wieder, bietet also sachlich nichts Neues. Der Ausdruck „plenissima indulgentia“ erscheint zuerst im Jubiläumsablass Bonifaz' VIII. Vgl. unten. ³ Vgl. Penitentiarie I, 1, S. 239.

Jubiläumsablasses auch an außerhalb der ewigen Stadt gelegenen Orten in großer Menge, sondern gab auch dem nach Deutschland beauftragten Gesandten Bischof Pavo von Tropea die Vollmacht, allen Personen die Wahl eines Beichtvaters zu gestatten, der ihnen nach reuevoller Beicht die Indulgenzen des Jubeljahres verleihen konnte¹. Die vollkommenen Kirchenablässe des 15. Jahrhunderts hängen mit dieser auch später beibehaltenen Praxis der Zuwendung des Jubiläumsablasses außerhalb Roms aufs engste zusammen. Sie wurden namentlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts häufig gewährt². Auch hier kam der Ablass in der Form vor, daß den Gläubigen, die, wie bei der Indulgenz zugunsten der Domkirche in Lüttich 1413, mithalfen³, die Berechtigung gegeben wurde, sich vom Beichtvater in der Todesstunde einen vollkommenen Ablass erteilen zu lassen. Seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts wird in den Ablassinstruktionen außer dem in dem betreffenden Falle verheißenen Plenarablass immer auch unter den vier dort erwähnten Gnaden die besondere Vollmacht der Wahl eines Beichtvaters zu dem genannten Zwecke erwähnt. Die Plenarindulgenz in Form des Konfessionale erhielt also die denkbar weiteste Verbreitung und Anwendung und zog das allgemeine Interesse der Zeitgenossen auf sich.

¹ M. Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Freiburg 1904) S. 145. ² Über die Ablassbriefe zur Zeit des Basler Konzils und die Erträgnisse des für die Breslauer und Lebusser Diözese bestellten Kollektors vgl. P. Lazarus, Das Basler Konzil (Berlin 1912) S. 251. Dazu Brieger, Ein Leipziger Professor im Dienste des Basler Konzils, in Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte (1902) S. 19. W. Altman, Acta Nicolai Gramis, Cod. dipl. Silesiae XV (Breslau 1890), Nr. 88. ³ M. Paulus, Ablässe für gemeinnützige Zwecke. Hist.-pol. Blätter 153 (1914), S. 569. Im gleichen Sinne lauten die Ablassbriefe für die Kirche des hl. Cyriacus zu Neuhausen bei Worms 1461 und 1462. Vgl. G. Zedler, Das Mainzer Catholicon (Veröffentlichung der Gutenberg-Gesellschaft, Mainz 1905). Dazu neuestens A. Schmidt, Die Ablassbriefe für Neuhausen bei Worms 1461 und 1462. Zeitschr. f. Bibl. 1911 12 S. 65 ff. Über die zahlreichen in Deutschland durch den Kardinallegaten Nikolaus von Cues in dieser Zeit in Form des Konfessionale erteilten Ablässe — am 2. Mai 1452 bevollmächtigte er den Prior zu St. Jakob zu Mainz, 2000 Personen in Frankfurt den Ablass zu erteilen — vgl. ebd. S. 69 ff. Dazu J. Übinger, Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451—1452, im Hist. Jahrb. 1887 S. 635. Pastor, Gesch. der Päpste I³⁻⁴, S. 449 ff.

2. Für die Theorie des Ablasses ist nun im einzelnen noch bemerkenswert, daß dieser nicht selten auch in amtlichen päpstlichen Urkunden als eine *Indulgentia (remissio) a culpa et poena*¹ bezeichnet wurde, und es ergibt sich die Frage, wie diese Bezeichnung aufzufassen ist. Protestantischerseits hat nun Th. Brieger die Behauptung aufgestellt: „Es kann heute als erwiesen gelten, daß es noch zu einer dritten Form des Plenarablasses gekommen ist, der *indulgentia a poena et culpa*, und daß dieser Ablass in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine ganz hervorragende Rolle gespielt hat. Indem die protestantische Forschung ihren Blick starr auf die Theorie vom Ablass gerichtet hielt, die in der Tat heute im wesentlichen dieselbe ist, wie im 13. Jahrhundert, und alles, was mit ihr nicht übereinstimmte, als Mißbrauch der Praxis beurteilte, ist ihr diese neue Wandlung des Instituts bis in die jüngste Zeit entgangen. Wie es zu ihr gekommen, ist heute freilich noch dunkel.“² Katholischerseits hatte schon N. Paulus auf die richtige Lösung hingewiesen, indem er hervorhob, daß die *remissio a culpa* sich auf die Nachlassung der Schuld durch reumütige Beicht und sakramentale Lösprechung, diejenige *a poena* sich auf die Nachlassung der Strafe durch den mit päpstlicher Vollmacht erteilten Ablass bezog. Es fehlte aber noch der urkundliche Nachweis, zumal es sich herausstellte, daß im Gegensatz zu der auch von M. Jansen vertretenen Auffassung³ der fragliche Ausdruck in amtlichen Briefen der Päpste sich vorfindet. Diesen Nachweis habe ich nun an anderer Stelle auf Grund des päpstlichen Registermaterials aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts und unter Heranziehung der damals in den Ritualien hierfür vorgesehenen Absolutionsformel, zu der kürzlich Hilgers ein neues Beispiel hinzufügte⁴, erbracht, so daß hier kurz auf das Ergebnis hingewiesen werden kann.⁵ Die

¹ Auch „a poena et culpa“.

² Realencykl. S. 84.

³ S. 170 ff.

⁴ Die kath. Lehre von den Ablässen S. 147 aus Cod. Vallicellanus B 44. Der Rodez, den ich leider nicht selbst einsehen konnte, mag dem 13. Jahrhundert angehören. Die dort auf einer freigebliebenen halben Seite niedergeschriebene Absolutionsformel gehört offenbar einer späteren Zeit (15. Jahrhundert?) an, wie schon die textliche Fassung, vor allem der Schluß „in ista vice non moriaris etc.“ nahelegt. Statt „in commissa“ 3. 5 ist wohl „mihi commissa“ zu lesen. ⁵ Die päpstliche Pönitentiarie I, 1, S. 218 ff.

Untersuchung ergab einmal, daß der Ausdruck *a culpa et poena* der damaligen amtlichen Kanzleisprache geläufig war. Er kommt nicht nur im ausgehenden Mittelalter in zahlreichen literarischen Quellen, sondern auch in vom Papst signierten Gesuchen (*Suppliken*) und ausgefertigten Briefen, also in amtlichen Aktenstücken, vor. Bemerkenswert ist, was in dem Traktat des Johannes Pfeffer hierüber gesagt wird: *Quantum ad primum notandum, quod vulgariter plenaria aut plenissima remissio indulgentiarum nominatur indulgentia a culpa et poena, licet veraciter dicatur quis assecutus indulgentiam plenariam aut plenissimam, cum sibi omnis culpa et omnis poena remissa est; sed proprie loquendo de indulgentia, prout de ea loqui incepimus, non est nisi respectu remissionis pene temporalis ad sensum sepe supradictum. Sed improprie nominatur indulgentia a poena et culpa, quia remissio pene presupponit remissionem culpe in suscipiente. Unde datur contritis et confessis, nec ecclesia utitur illa forma scilicet a culpa et poena. Sed proprie et vere indulgentia plenaria aut plenissima dicitur indulgentia, quia est remissio totius pene debite pro peccatis. Unde volunt aliqui, quod in tali forma indulgentie plenissime communiter datur facultas, ut penitens indulgentiam suscepturus possit eligere ydoneum confessorem, qui absolvat eum ab omnibus peccatis, ita quod non oporteat eum recitare ad curiam, si habet casum papalem. Et secundum hoc aliqui voluerunt salvare modum illum nominationis a culpa et poena, ita quod dicatur indulgentia a culpa ratione facultatis date eligendi confessorem, absolvendi ab omnibus etiam in casibus reservatis. A poena vero nominatur indulgentia sicut ab obiecto, circa quod est propria operatio ipsius indulgentie, ordinatur enim ad remissionem pene debite pro actualibus culpis, sicut supra patuit¹. Die Schwierigkeit der Erklärung des Ausdrucks „a culpa et poena“ lag für die spätere Zeit des Mittelalters darin, daß damals das Wort „indulgentia“ bereits im ausschließlichen Sinne für den Ablass als Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen gebraucht wurde, während es zwar auch neben der*

¹ Qu. V B. Die Stelle ist aus Johannes Torquemada übernommen. Vgl. Paulus, *Zeitschr. f. kath. Theol.* XXXVI (1912), S. 265.

Bezeichnung *relaxatio. remissio* schon im 13. Jahrhundert hierfür vorkommt, aber auch häufig im Sinne eines Indultes oder Gnadenbeweises überhaupt angewandt worden ist. In unserem Falle handelte es sich um ein Doppeltes: Der Beichtvater wurde ermächtigt, den Pönitenten nach abgelegter Beicht erstens von allen Sünden zu absolvieren, zweitens ihn unter Anwendung einer vorgeschriebenen Absolutionsformel von allen Strafen loszusprechen. Auf die *absolutio a culpa* folgte die *absolutio a poena*. Daß dem so ist, ergab der Nachweis der hierfür im 14. Jahrhundert gebrauchten Absolutionsformel, die uns in verschiedenen Fassungen überliefert ist, aber im Grunde mit dem Wortlaut der in den päpstlichen Schreiben hierauf bezüglichen Stellen übereinstimmt. Während nun im Kanzleibuch kurz gesagt wird, der Beichtvater könne dem Pönitenten eine *remissio omnium peccatorum* erteilen, ohne daß direkt auf die *remissio poenae* Bezug genommen ist, wird in einzelnen Briefen Johanns XXII., unter dem offenbar die Formel des Kanzleibuches entstanden ist, gesagt, er könne erteilen: „*omnium peccatorum, de quibus corde contritus et ore confessus extiteris, ac penarum etiam, quibus tunc pro peccatis ipsis eris obnoxius, eam plenam remissionem, quam Romani pontifices consueverunt per speciale privilegium aliquibus impertiri, quatenus claves ecclesie se extendunt et gratum in oculis maiestatis divine extiterit*“. In der entsprechenden Absolutionsformel des Beichtvaters, die bald als „*forma absolutionis omnium peccatorum, quando datur plena indulgentia per d. papam in articulo mortis*“, bald als „*forma absolutionis in mortis articulo cum plenaria remissione penarum atque culparum*“ bezeichnet wird, ist jedoch ebenfalls neben der *remissio omnium peccatorum* auch die *remissio omnium poenarum* besonders ausgesprochen¹. Bemerkenswert ist

¹ Des Zusammenhangs wegen teile ich diese hier nochmals mit (Pönitentiarie S. 224): *Misereatur etc. Et ego auctoritate Dei, bb. apostolorum Petri et Pauli ac aliorum apostolorum omniumque sanctorum et sanctarum Dei et auctoritate d. Urbani pape quinti, qua fungor, mihi in hoc casu specialiter et expresse commissa, absolvo te ab omni vinculo excommunicationis generaliter et specialiter late ab homine vel a canone et ab omni macula seu pena irregularitatis, interdicti, suspensionis vel cuiuscunque sententie, quam scienter vel*

dabei die Übereinstimmung des Wortlautes mit dem der päpstlichen Briefformel, wenn es heißt: „Auctoritate d. n. N. summi pontificis michi commissa do et concedo tibi plenam indulgentiam et remissionem omnium penarum, quibus pro peccatis ipsis existis obnoxius, quantum claves ecclesie se extendunt et gratum in oculis divine maiestatis extiterit. Que quidem remissio sit tibi in augmentum virtutum et gratie ac in acquisitionem eterne glorie“. Hiernach kann also der Ausdruck „remissio omnium peccatorum“ ebenso wie derjenige „a culpa et poena“ nicht im geringsten als mißverständlich erscheinen, ist er vielmehr als dogmatisch durchaus korrekt anzusehen. Briegers „Entdeckung“ ist damit hinfällig¹.

ignoranter incurristi usque in hanc horam a iudice vel a iure, et restituo te unitati fidelium Christi et sanctis sacramentis ecclesie in nomine patris etc. Amen. Item eadem auctoritate Dei et eius vicarii d Urbani pape V michi in hoc casu expresse commissa absolvo te ab omnibus peccatis tuis, de quibus contritus es et corde et ore confessus specialiter vel communiter pro modulo tue fragilitatis, ac etiam de quibus oblitus es in speciali conteri vel confiteri, et ab omnibus penis tibi debitibus pro tuis peccatis, quantum se extendit potestas clavium beatissimi apostoli Petri, vicarii Dei, in nomine patris etc. Amen.

¹ Beachtenswert ist für die Weiterentwicklung der absolutio plenaria, wie sie das Konfessionale des 15. Jahrhunderts bietet (vgl. oben S. 80), daß die Formel der plenaria remissio in mortis articulo zunächst die Absolution von den Sünden zum Ausdruck bringt und für den Nachlaß der Strafe die Worte enthält: „remittendo tibi penas purgatorii, quas propter culpas et offensas incurristi dando tibi plenariam omnium peccatorum tuorum remissionem“, während bei der Gewinnung „in vita“ zu der Absolution von Sünden und Zensuren hinzugefügt wird: „et penis ecclesiasticis a iure vel ab homine promulgatis, si quas incurristi, dando tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum indulgentiam et remissionem“. Vgl. auch die Forma absolutionis bei Gusebius Mort a. a. D. S. 101 (ähnlich wie oben: conferendo tibi plenissimam etc. remittendo tibi poenas purgatorii etc.). Beim Konstanzer Ablass (vgl. unten) folgt auf die Absolution von Zensuren: „dein absolvo te ab omnibus peccatis tuis, conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum indulgentiam et remissionem“. Vgl. Schulte, Jagger II, 41 S. Mort S. 210, dazu ebd. S. 211. Über die Formel der Mainzer Instruktion vgl. Köhler, Dokumente S. 120. Dazu besonders auch die forma absolutionis plenarie premissa confessione des auf Grund des Trierer Ablasses 1515 aufgestellten Konfessionale bei Schulte II, 146: „Misereatur tui dominus noster Iesus Christus et per merita sue sanctissime passionis te absolvat et ego auctoritate eiusdem

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß, wie Paulus darlegte, in einzelnen Fällen trotz des oben gegebenen klaren Sachverhalts auch bei dem Indult der absolutio plenaria nicht etwa nur diese als Ganzes, sondern auch der damit verbundene Straferlaß als solcher, also der eigentliche Ablaß, als indulgentia a culpa et poena bezeichnet worden sei¹. Soweit hier die päpstlichen Bewilligungen in Frage kommen, sind die hierfür angeführten wenigen Beispiele nicht beweiskräftig². Es bleibt nur der eine Fall des Königs Magnus von Schweden vom Jahre 1347, der für sich und seine Gemahlin um die Wahl eines Beichtvaters nachsuchte, der bevollmächtigt sei, „eos . . . absolvere et cum

et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius ac sanctissimi domini nostri pape tibi concessa et in hac parte michi commissa absolvo te ab omnibus peccatis, delictis et excessibus quantumcunque enormibus, hactenus per te commissis, ac censuris quomodolibet incursis etiam sedi apostolice reservatis, in quantum michi facultas conceditur, remittendo tibi per plenariam indulgentiam omnem penam in purgatorio pro premissis tibi debitam ac restituo te sacrosancte ecclesie sacramentorum perceptioni, unitati fidelium ac innocentie et puritati illi, in qua eras, quando baptizatus fuisti, ita quod tibi decedenti clause sint porte penarum et aperte ianue paradisi deliciarum: quodque si hac vice non morieris, salva sit tibi ista gratia, quando alias fueris in mortis articulo constitutus. In nomine patris etc. Amen. Vgl. dazu den Wortlaut bei Hilgers S. 147. Bei der Anwendung in articulo mortis wurde offenbar in den späteren Formeln immer der Nachlaß der Fegfeuerstrafen hervorgehoben, während man sonst (in vita) sich mit dem Zusatz „dando tibi plenissimam omnium peccatorum indulgentiam“ begnügte. Der Wortlaut, der dieselben Grundgedanken aufzeigt und nicht mißzuverstehen ist, war nicht überall gleich. Bemerkenswert ist, was der hl. Antonin, der ausführlich über den Sterbelaß handelt (Summa I. p., tit. 10, c. 3 de indulgentia), spricht: Sed absolutio plenaria seu concessio remissionis plenarie non habet certam formam determinatam et ideo variari potest Vgl. die heutige Formel des Sterb- ablasses, von Benedikt XIV. herrührend und durch Leo XIII. (1882) allgemein vorgeschrieben (Beringer-Hilgers II, 498). Zum Unterschied von früher erfolgt die „Benedictio in articulo mortis“ jetzt erst nach Empfang der heiligen Kommunion und der letzten Ölung, nicht unmittelbar auf die Beicht- absolution. Auch hier ist die Wendung beibehalten: et ego etc. indulgentiam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. Die Worte „paradisi portas aperiat“ klingen an die der obigen Formel des Trierer Konfessionale an. Im einzelnen vgl. Beringer-Hilgers I, S. 589 ff. ¹ Woll- kommene Ablässe auf Grund des sog. Beichtbriefes, Theologie und Glaube V (1913), S. 730 ff. ² Ebd. S. 731.

eis et eorum quolibet dispensare super quibuscunque peccatis et casibus sedi apostolice reservatis, ac a pena et a culpa, in quantum claves ecclesie se extendunt“¹. Zum Verständnis dieser und ähnlicher Wendungen genügt es, die für die absolutio plenaria im 14. Jahrhundert angewandte Formel heranzuziehen. Diejenige aus der Zeit Urbans V. enthält vorangehend nur die Absolution von Zensuren usw. und dann die „absolutio ab omnibus peccatis et ab omnibus penis pro peccatis debitis“. Dagegen wird in der andern von mir veröffentlichten Fassung gesagt, daß der Beichtvater den Pönitenten nach abgelegter Beicht zunächst von etwaigen Zensuren und dann von allen gebeichteten Sünden absolvieren solle. Darauf folgt mit der Bemerkung „ultimo debet sic iniungi“ die Doppelformel der plena remissio omnium peccatorum und der plena indulgentia et remissio omnium poenarum. Ubereinstimmend damit wird in der von Hilgers veröffentlichten „Forma absolutionis generalis indulgentiae a poena et a culpa“ ebenfalls zunächst die Absolution „a censuris et ab omnibus peccatis“ ausgesprochen und dann folgt mit den einleitenden Worten „Item auctoritate Dei usw.“ die Absolution „ab omnibus peccatis (tuis) et a penis (tibi) in purgatorio debitis“. Diese beiden Beispiele zeigen jedenfalls, daß es mitunter in der Beichtpraxis üblich war, zunächst wie auch sonst den Pönitenten nach der Beicht in der üblichen Form loszusprechen und dann nochmals a culpa, hierauf a poena in der für die Plenarindulgenz vorgeschriebenen Form zu absolvieren. Damit wollte man den außerordentlichen Charakter des päpstlichen Privilegs hervorheben. So erklären sich Wendungen, wie die oben erwähnte, von selbst ohne besondere Schwierigkeiten. Das Wort „indulgentia“ ist bei der absolutio plenaria, wie die Formel evident zeigt, immer im weiteren Sinn als Vollerlaß zu fassen, was aber nicht ausschließt, daß, da es auch im engeren Sinne für den Straferlaß, also den eigentlichen Ablaß, schon in der vorausgehenden Zeit gebraucht worden ist, Mißverständnisse entstehen konnten, die um so schärfer hervortreten

¹ Ebd. S. 730. Dazu der Wortlaut in dem dort erwähnten Konfessionale für zwei Geistliche (valeat absolvere ab omnibus peccatis suis et a pena et a culpa), der auch als nähere Erklärung (sowohl von Strafe als von Schuld) aufgefaßt werden kann.

mußten, je mehr der Begriff „indulgentia“ sich seiner ausschließlichen Bedeutung im Sinne von „Ablass“ näherte.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist der schon seit dem 13. Jahrhundert häufige Gebrauch des Ausdrucks „a culpa et poena“ auch da zu beurteilen, wo er nicht in Beziehung auf die absolutio plenaria, wie bei der Kreuzzugsindulgenz und bei dem Jubiläumsablass, in den Urkunden selbst oder von den zeitgenössischen Quellen angewandt wird. Tatsächlich wurde auch hier frühzeitig schon, obwohl die Verleihung nicht in Form der Plenarabsolution durch den Beichtvater erfolgte, die Bezeichnung der Indulgenz als einer „remissio a poena et culpa“ gebraucht¹. Daß dies schon im 13. Jahrhundert häufig der Fall war, hat bereits Brieger bei Thomas von Chantimpré, bei dem Portiunkulaablass und dem Ablass der Marienkirche zu Collemaggio in Aquila, den Cölestin V. im Jahre 1294 verlieh, nachgewiesen². Paulus³ hat nun

¹ Vgl. dazu N. Paulus, Die Anfänge des sog. Ablasses von Schuld und Strafe, Zeitschr. f. kath. Theol. XXXVI (1912), S. 67 ff. und: Der sog. Ablass von Schuld und Strafe im späteren Mittelalter, ebd. S. 252 ff. Paulus gibt für die vom Volk gebrauchte Bezeichnung „Ablass von Schuld und Strafe“ folgende Erklärung (ebd. S. 93): „Die Kreuzzugsprediger betonten öfters, daß die Kreuzfahrer von aller Schuld und Strafe befreit werden. Während sie aber dabei den Gesamtablass im Auge hatten, der den Kreuzfahrern nach reumütiger Beicht zuteil wurde, hat das Volk denselben Ausdruck auf einen Teil des Gesamterlasses angewandt und den bloßen Straferlass als einen Ablass von Schuld und Strafe bezeichnet. Der ungenaue Ausdruck konnte um so leichter entstehen, da ja derjenige, der den vollkommenen Ablass gewinnt, tatsächlich von Schuld und Strafe frei ist, nicht als ob die Sündenschuld durch den Ablass getilgt werde, sondern weil der Ablass, wodurch die zeitliche Strafe nachgelassen wird, die Vergabung der Sündenschuld voraussetzt.“ Vgl. hierzu auch Paulus, Die Ablässe der Kreuzwegandacht, Theologie und Glaube V (1913), S. 1 ff. Hieraus erfahren wir, daß erst 1345 in einer Schrift des Nikolaus von Poggibonisi die Ablässe, die in Jerusalem gewonnen werden konnten, verzeichnet wurden, daß sie aber erdichtet worden sind. Wohl wurde schon seit Benedikt XII. (1336) einzelnen Jerusalempilgern die Plenarindulgenz auf Grund des Konfessionale bewilligt, allein das waren nur persönliche, keine örtliche, mit dem Besuch der heiligen Stätte verbundenen Ablässe. Weitere Verzeichnisse im Verlaufe des 15. Jahrhunderts (Christophor von Varese) bespricht dann Paulus im einzelnen. Für unsere Frage ist hervorzuheben, daß die in den Pilgerschriften erwähnten Indulgenzen auch als solche von Schuld und Strafe bezeichnet werden.

² Realencykl. a. a. D.

³ Die Anfänge usw. S. 68 ff.

ergänzend hierzu festgestellt, daß bereits Guguccio (1178—1190) die Wirkung der öffentlichen Buße als eine „absolutio a pena et culpa“ bezeichnet habe, daß insbesondere der Ausdruck auch in den Kreuzzugspredigten des Jakob von Vitry († 1240), des Guibert von Tournay († 1270), des Gudes von Châtarcou (1245) und des Humbert von Romans (1268) vorkam. Der Kanonist Johannes Andreae (1326) bezeichnet die *remissio a poena et culpa* als die vollkommene Indulgenz der Kreuzfahrer und wendet den gleichen Ausdruck auf den Jubiläumsablaß Bonifaz' VIII. an. Als Nachlaß von Schuld und Strafe wird dieser auch von den Zeitgenossen Wilhelm Venturi, Johannes Villani, Ugolino da Correggio, den Kardinalen Jakob Gaetani Stephaneschi und Johannes Monachus, sowie von vielen späteren Schriftstellern bezeichnet. Johannes Monachus läßt aber nicht den geringsten Zweifel darüber, wie der Ausdruck zu verstehen sei: „Per istam indulgentiam, que vere penitentibus et confessis conceditur, duplex indulgentia, culpe videlicet et pene habetur.“ Näherhin führt er aus, daß damit verbunden sei der Nachlaß der Schuld auf Grund der stets geforderten Reue und Beicht, und an zweiter Stelle unter dieser Voraussetzung der Nachlaß der Strafe durch die eigentliche Indulgenz. Beides war aufs engste miteinander verknüpft und auf beides zusammen wurde der Ausdruck Indulgenz im Sinne eines Vollnachlasses angewandt.

Da Klemens V. im Jahre 1306 den Templern Humbertus Blanchus und Petrus de Langres für den geplanten Kreuzzug die Wahl eines Beichtvaters gestattete, der ihnen und ihren Begleitern eine „plenam suorum, de quibus corde contriti et ore confessi veraciter fuerint, peccatorum veniam“ erteilen könne, lag der Schluß nahe¹, anzunehmen, daß auch die Gewinnung des Kreuzzugsablasses an die Absolution durch den Beichtvater geknüpft war. Wenngleich nun damit bewiesen wird, daß tatsächlich der Kreuzzugsablaß, ähnlich wie auch der Jubiläumsablaß, einzelnen Persönlichkeiten in dieser Form verliehen worden ist, so ergab doch, wie Paulus festgestellt hat, eine nochmalige Durchprüfung des Quellenmaterials, daß dies in der Regel nicht der Fall war, daß

¹ Vgl. diese von mir ausgesprochene Vermutung in *Pönitentiarie* I, 1, S. 239.

vielmehr anter der Voraussetzung von Reue und Beicht der Ablass unabhängig von der Absolution des Priesters mit der Erfüllung der Bedingungen ebenso wie auch der Jubiläumsablass von selbst eintrat. Der Begriff der *remissio a culpa et poena* ist aber hier wie dort im gleichen Sinne zu fassen, insofern der Nachlass der Strafe den der Schuld zur unerläßlichen Voraussetzung hatte. Die obige Klarlegung der Plenarabsolution hat auch hier ihre Bedeutung, insofern aus den von der Kirche vorgeschriebenen Absolutionsformeln gezeigt werden konnte, wie die Kirche den Ausdruck *remissio a culpa et poena* auffaßte, wenn sie ihn selbst in ihren Schreiben gebrauchte und ihn in den Suppliken wie in den liturgischen Aufzeichnungen hierüber zuließ. Er war damit keineswegs auf ein ganz neues, ihm fremdes Gebiet hinübergespielt, wie Brieger meint, sprach keineswegs aller Dogmatik Hohn. Indem man an dieser prinzipiellen Klarlegung festhält, braucht man damit keineswegs in Abrede zu stellen, daß tatsächlich dieser Ausdruck im späteren Mittelalter, insofern man den in den Quellen im engeren und weiteren Sinn gebrauchten Begriff der „*indulgentia*“ ausschließlich dem deutschen Worte „Ablass“ gleichsetzte, vielfach mißverstanden worden ist und Anstoß erregte. Trotzdem haben auch damals verschiedene Autoren, die von einem „Ablass von Schuld und Pein“ sprachen, ihn richtig zu deuten versucht, während andere ihn für unrichtig erklärten und daran erinnerten, daß diese Formel nicht gebraucht wurde. N. Paulus hat auch hierfür eine große Anzahl von Zeugnissen für das spätere Mittelalter zusammengestellt¹. Während mehrere Theologen, wie Franziskus Mayron († 1327), Nikolaus von Dinkelsbühl († 1433), Agidius Carlerius (1433), Ulrich Stöckel (1437), Nikolaus Weigel (1436), Johannes Kalteisen (1448), Nikolaus von Cusa (1451), Ambrosius Spiera († 1454), Felinus Sandeus (1475), Bernhard von Luxemburg (1500), Johann Cagnazzo (1517) und manche andere behaupten, daß die Formel „*a culpa et poena*“ von der Kirche nie angewandt worden sei, in päpstlichen Ablassschreiben nicht vorkomme und dem *stilus curiae* zuwider sei, vielmehr nur vom Volk und ungebildeten Priestern und Laien gebraucht werde, haben andere, wie Jakob von Jüterbock (1449),

¹ Der sog. Ablass von Schuld und Strafe a. a. O. S. 254 ff.

Antonin von Florenz, Silvester Brierias, diese vom Volke gebrauchte Bezeichnung dahin zu erklären versucht, daß die Wendung verstandlich erscheine, wenn man die *remissio culpae* auf den Nachlaß der Schuld im Bußsakrament, die *remissio poenae*, die erstere voraussetzt, auf den Nachlaß der Strafe durch den Ablaß beziehe. Alle sind sich aber darüber einig, daß es einen Nachlaß der Schuld auf Grund des Ablasses, also wirkliche Schuldablässe, niemals gegeben habe. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhange, daß Johannes Pfeffer hierzu bemerkt: „Abusive est dicere, quod dantur indulgentie a culpa et a pena, patet, quia nemo potest absolvere a culpa nisi solus Deus, et per consequens nec papa nec aliqua alia creatura; ergo papa non potest dare indulgentias a culpa et a pena, et ideo scribit in bullis: contritis et confessis. Verum cum quis vult consequi indulgentias, disponit se primum ad contritionem et confessionem et facit ea, que habentur in bulla, et sic potest consequi remissionem culpe et pene, culpe per contritionem, pene per indulgentiam.“¹ Alle diese Autoren haben recht, wenn sie behaupten, daß es Ablässe für den Nachlaß der Schuld in der Kirche nie gegeben habe und nicht gebe, sie haben nicht recht, wenn sie behaupten, daß die Päpste sich des Ausdrucks der *remissio* (*indulgentia*, *absolutio*) a culpa et poena in amtlichen Aktenstücken nie bedient hätten. Wohl ist es richtig, daß es auch in den Suppliken bisweilen von dieser „Indulgenz“ heißt, daß sie „vulgariter a pena dicitur et a culpa“. Allein sie kommt tatsächlich, wie wir gesehen haben, wiederholt in päpstlichen Schreiben, so unter Cölestin V., Klemens V. und Johannes XXII. vor², begegnet uns in zahlreichen, vom Papst signierten Suppliken des 14. Jahrhunderts, wurde, wie wir aus dem Konklave Urbans VI. wissen, in dieser Form den Kardinälen und auch von Alexander V. den Teilnehmern des Konzils von Pisa gewährt, ist wiederholt in den Kanzleiregeln bis ins 15. Jahrhundert hinein genannt, kommt noch in einer Bulle Sixtus' IV. für München 1479, ja sogar noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts vor. Wie kommt es aber, daß man sich vielfach im 15. Jahrhundert dessen nicht bewußt war? Dies ist daraus zu erklären, daß päpstliche

¹ Qu. II E. Vgl. dagegen seine obige Äußerung. ² Vgl. oben Paulus in Theologie und Glaube V, S. 726 ff. u. 738, Zeitschr. f. kath. Theol. XXXVI, S. 271 ff.

Bullen in dieser Form tatsächlich seit Johann XXII. selten erlassen worden sind, daß insbesondere der Zusatz „a culpa et poena“ in der unter Johann XXII. wohl noch entstandenen, von Gregor XI. und späteren Päpsten erweiterten Formel des Kanzleibuches, nach der alle Briefe des Konfessionale mit der Absolutio plenaria ausgefertigt worden sind, nicht aufgenommen ist, vielmehr hier nur der Begriff der Remissio omnium peccatorum, bei dem ebenfalls ursprünglich, wie wir gesehen haben, noch „et penarum“ hinzugefügt war, vorkommt.

3. Wie steht es aber nun mit diesem Begriff der „Remissio (omnium) peccatorum“? Beim Konfessionale ergab sich seine Erklärung aus dem Zusammenhang von selbst. Nun aber kommt er, wie bereits hervorgehoben, frühzeitig unabhängig davon, vor allem für die Bezeichnung des Kreuzzugsablasses und anderer Indulgenzen vor, autoritativ erstmals festgelegt durch das zweite Laterankonzil¹, dem sich das vierte anschloß². Die Theologen haben den Ausdruck von jeher im Sinne von Strafschuld erklärt, worüber kein Zweifel bestehen könne, da Reue und Beicht, wodurch die Schuld vor Gott getilgt wird, dabei als Voraussetzung immer in den Ablassprivilegien ausdrücklich gefordert werden. So bemerkt bereits Johannes Monachus bei der Erklärung des Jubiläumsablasses: „Peccatorum, id est penarum pro peccatis debitarum.“ Zur näheren Begründung wird gewöhnlich auch darauf hingewiesen, daß das Wort „peccatum“ in diesem Sinne verschiedentlich auch in der Heiligen Schrift und bei den Vätern gebraucht werde. Allein so ansprechend diese Erklärung auch ist, so bleibt doch immer wieder die Frage, warum die Kirche diese Bezeichnung gewählt und konstant daran festgehalten hat, obgleich es doch nahe lag, die Formel „remissio omnium poenarum“ zu gebrauchen?

Sehen wir uns zur Erklärung dieser Frage den Wortlaut der älteren Kreuzzugsablässe an³, so hatte bereits Alexander II. einen

¹ c. 12: Eis, qui Hierosolymam proficiscuntur et ad Christianam gentem defendendam et tyrannidem infidelium debellandam efficaciter auxilium praebuerint, suorum peccatorum remissionem concedimus.

² Plenam suorum peccaminum, de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi, veniam indulgemus. ³ Vgl. zum Folgenden die Zusammenstellung der Texte bei Gottlob, **Kreuzablass** usw. S. 63 ff. und **Ablassentwicklung** usw. S. 65 ff., Götz, in *Ztschr. f. R. G.* XV, 321 ff.

Ablafß zur Bekämpfung der Mauren in Spanien in folgender Form verliehen: „Nos vero auctoritate sanctorum apostolorum Petri et Pauli et poenitentiam eis levamus et remissionem peccatorum facimus oratione prosequentes.“ Bei der Verkündigung des ersten Kreuzzugs gebrauchte Urban II. folgende Wendung: „Iter illud pro omni poenitentia reputetur.“ Ausführlich schrieb er an den Klerus von Bologna: „Eis omnibus . . . poenitentiam totam peccatorum, de quibus veram et perfectam confessionem fecerint, per omnipotentis Dei misericordiam et Ecclesiae catholicae preces tam nostra quam omnium pene archiepiscoporum et episcoporum, qui in Gallis sunt, auctoritate dimittimus.“ Urban II. spricht also hier ausdrücklich von dem Nachlaß der Bußstrafen. Die zeitgenössischen Quellen lassen ihn von der Erteilung der absolutio oder remissio peccatorum sprechen, und zwar „beati Petri potestate“. Eugen III. verweist auf den Ablafß Urbans II., fügt aber erklärend hinzu: „Peccatorum remissionem et absolutionem iuxta praefati praedecessoris nostri institutionem omnipotentis Dei et beati Petri apostolorum principis auctoritate nobis a Deo concessa talem concedimus, ut qui tam sanctum iter devote inceperit et perfecerit sive ibidem mortuus fuerit, de omnibus peccatis suis, (de) quibus corde contrito et humiliato confessionem susceperit, absolutionem obtineat et sempiternae retributionis fructum ab omnium remuneratore percipiat.“ Alexander III., der ebenfalls an die Verleihungen seiner Vorgänger anknüpft, gebraucht die Wendung: „Illis etc. de indultae nobis a Domino auctoritatis officio illam remissionem impositae poenitentiae per sacerdotale ministerium facimus, quam . . . Urbanus et Eugenius . . . statuissse noscuntur“, näherhin „qui . . . suscepta poenitentia biennio ibi ad defensionem terrae permanserit . . . remissionem iniunctae poenitentiae se laetetur adeptum . . . , qui vero per annum in hoc labore permanserit, exonoratum se de medietate satisfactionis impositae auctoritate apostolica recognoscat.“ Ähnlich in der Bulle gegen die Albingenser (27. Kanon des dritten Laterankonzils). In der „Slawenbulle“ dagegen gebraucht er die Wendung: „Illis autem, qui in conflictu illo decesserint, omnium suorum, si poenitentiam acceperint, remissionem indulgemus peccatorum.“ Bemerkenswert ist schließ-

sich die von Gregor VIII. und Cölestin III. gleichmäßig angewandte Formel: „Sive autem supervixerint, sive mortui fuerint, de omnibus peccatis suis, de quibus rectam confessionem fecerint, impositae satisfactionis relaxationem de omnipotentis Dei misericordia et apostolorum Petri et Pauli auctoritate et nostra se noverint habituros.“¹ Innozenz III. hat schließlich die auf dem vierten Laterankonzil ausgesprochene und von da an immer wiederholte Formel geprägt, die nur den Begriff der plena peccaminum (peccatorum) venia (remissio, indulgentia) enthielt.²

Der kurze Überblick zeigt unzweideutig, was man unter dieser Nachlassung verstand. Der Begriff der remissio poenitentiae iniunctae tritt hier klar hervor. Wenn daneben die Wendung remissio peccatorum gebraucht wird, so wollten die Päpste damit dasselbe zum Ausdruck bringen. Durch den Erlaß der Strafe sollte der mit der Reue und Beicht gewährte Nachlaß der Sünden zu einem vollen und vollständigen werden.

Voll gewürdigt kann aber der Begriff der remissio peccatorum erst werden vom Standpunkt der vor- und frühcholastischen

¹ Dazu sind zu vergleichen andere päpstliche und bischöfliche Ablässe: Gottlob, Ablaßentwicklung S. 57 ff. Vgl. hierzu Paulus, Die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch, Zeitschr. f. kath. Theol. XXXIII (1909), S. 1 ff. Der selbe, Neue Aufstellungen über die Anfänge des Ablasses Hist. Jahrb. XXX (1909), S. 13 ff., wo ähnliche Wendungen gebraucht werden, so u. a. Portella (1035): Permaneat absolutus ex omnibus peccatis, unde poenitentiam accepit. Urban II. für das Kloster in Pavilly (1091): Quartam poenitentiae partem ab episcopo sive a presbytero illis iniunctam condonavimus. Kalixt II. für Fontevrault (1119): Universis, qui ad dedicationem convenerant, a quatuor annis et supra, unum, a tribus vero et infra dies quadraginta de suis poenitentiis relaxavimus. Innozenz II. für Cluni (1132): Ipsi 40 dies poenitentiae sibi iniunctae . . . remisimus uff. ² Gesele, R.-G. V, 900 f. Manfi XXII, 1057. Ähnlich in der Kreuzzugsbulle „Plorans ploravit“ (Reg. ep. 302, Baluzius I, 163, a. I): „ . . . plenam peccatorum suorum, de quibus cordis et oris egerint poenitentiam, veniam indulgemus.“ Vgl. ebd. die Bulle „Post miserabile“ Nr. 336 (a. I). Sachlich bedeutsam ist der Wortlaut in der Bulle „Ne nos“ (ebd. II, 148, a. XI, Nr. 26) gegen den Mörder des Petrus de Castronovo: „Illis autem, qui . . . ad vindicandum sanguinem iustum . . . se accinxerint . . ., suorum remissionem peccaminum a Deo eiusque vicario secure promittatis indultam, ut eis labor huiusmodi ad operis satisfactionem sufficiat super illis offensis, pro quibus cordis contritionem et oris confessionem veram obtulerint vero Deo.“

Bußlehre und Bußpraxis. Roland (Alexander III.), dessen nicht mißverständliche Formulierung wir kennen gelernt haben, schreibt zur Frage, ob die Reue allein zur Sündennachlassung genüge: „Ad hoc notandum est, quia, ut dicit Augustinus, peccati nomine censetur tam pena quam culpa. Dicimus ergo peccatum, id est, culpa remittitur in cordis contritione, remittitur quoque in oris confessione operisque satisfactione, sed aliter in cordis contritione remittitur, id est penitus aboletur; in oris confessione operumque satisfactione remittitur, id est remissum monstratur. Oris enim confessio operisque satisfactio sunt certa signa facte remissionis, in quibus duobus peccatum, id est, pena temporalis debita pro peccato remittitur, id est, minoratur.“ Gegenüber der Behauptung, daß bei dieser Voraussetzung Reue und Genugtuung überflüssig seien, bemerkt er: „Hoc quidem dumtaxat de habente tempus confitendi, satisfaciendi intelligendum est; qui sic tempus habet et non confitetur nec satisfacit, inutilis sibi erit cordis contritio, que sola sufficit, si confitendi et satisfaciendi tempus defuerit.“ Näherhin hebt er hervor: „Quod autem dictum est, superfluere confessionem, si remittatur peccatum in cordis contritione, dicimus hoc verum non esse, ut apparet in hoc simili. In prima enim baptismatis immersione peccatum remittitur, non tamen alie due immersiones superfluum: sic licet in cordis contritione sit peccatum remissum, non tamen superfluit oris confessio seu operis satisfactio. Peccando enim Deum et ecclesiam offendimus. Deum offendimus male cogitando, ecclesiam scandalizamus perverse agendo, et sicut duos offendimus, et duobus satisfacere debemus: Deo per cordis contritionem. ecclesie per oris confessionem et operis satisfactionem, si temporis qualitas exposcit“¹.

Die hier vorgetragene, uns heute befremdlich klingende Lehre von der sündentilgenden Kraft der Reue allein und dem bloß deklarativen Charakter der Absolution², die nur den Nachlaß der

¹ Die Sentenzen Rolands, Ausg. Gietl (Freiburg 1891) S. 247 f

² Vgl. P. Schanz, Die Lehre von den Sakramenten der katholischen Kirche (Freiburg 1893) S. 524 ff. C. von Schägler, Die Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente (München 1860). R. Müller, Der Umschwung

Strafen, nach andern auch der Sündenschwächen bewirkt, behauptete sich, aufgenommen auch von Gratian und Petrus Lombardus, der mit der Unterscheidung der Schlüsselgewalt als *clavis scientiae* und *clavis potestatis* die Betätigung der Binde- und Lösegewalt des Priesters „in der Bußaufgabe und in der gleichzeitigen Milderung und Zulassung des Sünders zur kirchlichen Gemeinschaft“ erblickte, bei der Mehrzahl der Kanonisten und Theologen bis tief ins 13. Jahrhundert hinein¹. Sie ist, nachdem bereits im 12. Jahr-

in der Lehre von der Buße während des 12. Jahrhunderts, in Theol. Abh. Weizsäcker gewidmet (Freiburg 1892). Götz, Studien zur Gesch. des Bußsakraments, in Ztschr. f. Kirchengesch. XV, 321 ff. XVI, 541 ff. J. Mausbach, Historisches und Apologetisches zur scholastischen Neuelehre, in Katholik (1897) S. 56 ff. W. Mürtten, Studien zur mittelalterlichen Bußlehre (Münster 1902). J. Göttler, Der hl. Thomas von Aquin und die vortribentiniſchen Thomisten über die Wirkungen des Bußsakramentes (Freiburg 1904) S. 74 ff. Gartmeier, Die Beichtpflicht, historisch-dogmatisch dargestellt (Regensburg 1905). Loofs S. 582 ff. Vor allem aber die aufschlußreiche Studie von P. Schmolli O. F. M., Die Bußlehre der Frühſcholastik (München 1909). ¹ Gratian behandelt diese Frage c. 1—90, C. XXXIII, q. 3, de poenitentia, dist. 1, unter der Überschrift: *Utrum sola cordis contritione et secreta satisfactioe absque oris confessione quisque possit Deo satisfacere*, und stellt zunächst in c. 1—37 das ihm zugängliche Material der älteren Zeit zugunsten der Anschauung, daß die Sünde durch die Reue allein vergeben werde, zusammen, um dann in c. 38—89 die entgegengesetzte Meinung, daß es ohne Beicht und Genugtuung keine Sündenvergebung gebe, durch ein noch umfassenderes Material zu belegen, ohne sich jedoch selbst klar zu entscheiden: *Quibus auctoritatibus vel quibus rationum firmamentis utraque sententia confessionis et satisfactionis nitatur, in medium brevier propositimus. Cui autem harum potius adhaerendum sit, lectoris iudicio reservatur. Utraque enim fautores habet sapientes et religiosos viros.* Das Hauptproblem für Gratian war die Frage jener Zeit, wohin die sündentilgende Kraft des Bußsakramentes zu verlegen sei, in die Reue allein oder auch in die Beicht. Die Schlüsselgewalt stand nicht im mindesten im Zweifel. Er hat keineswegs die Beichtpflicht in Frage gestellt (Schmolli S. 41). Dies betonte noch stärker sein Schüler Paucapalea (Summa, Ausg. Schulte S. 132): *Dicimus etiam, quod peccata non dimittuntur sola cordis contritione, si tempus poenitendi et satisfaciendi habet.* Ebenso der von Schulte publizierte unbekannte Glossator (Decretistarum specimen etc., Gießen 1868). Rufin (Summa, Ausg. Singer S. 105) hebt hervor: *Prope omnium sententia haec est, ut in sola cordis contritione peccata dimittantur, quae tamen remissio infructuosa et quasi nulla iudicabitur, si parata copia sacerdotis et temporis oris confessio non sequatur.* Ihm folgt Johannes Faventinus in seinem

hundert die Viktoriner gegen die Auffassung vom deklarativen Charakter der Absolution Stellung genommen hatten, ohne jedoch

Kommentar zu Gratian (Schmoll S. 45). Stephan von Tournay (Ausg. Schulte S. 246): Qui non habent tempus confitendi, sola cordis contritione peccati remissionem consequuntur, qui tempus habent et non confitentur, secundum quosdam non secuti sunt remissionem, secundum alios recidunt in ipsum. Nach Huguccio erfolgt die Vergebung durch die Reue allein, wenn der Vorsatz zu beichten und genugtun vorhanden ist. Jedoch bemerkt er ausdrücklich: „peccat mortaliter, si potest iuxta praeceptum Ecclesiae confiteri et opere satisfacere, si non satisfacit“ (Schmoll S. 45). Petrus Lombardus sagt in seinen Sentenzen IV, 17, 1: „Sane dici potest, quod sine confessione oris et solutione poenae exterioris peccata delentur per contritionem et humilitatem cordis. Ex quo enim proponit mente compuncta se confessorum, Deus dimittit.“ Aber er fügt hinzu IV, 18, 5: „Nec ideo tamen negamus sacerdotibus concessam potestatem dimittendi et retinendi peccata, cum hoc veritas in evangelio aperte doceat . . . sed aliter ipse solvit et ligat, aliter Ecclesia. Ipse enim per se tantum dimittit peccatum, quia et animam mundat ab interiori macula et a debito aeternae mortis solvit. Non autem hoc sacerdotibus concessit, quibus tamen tribuit potestatem ligandi et solvendi i. e. ostendendi homines ligatos et solutos.“ Die Notwendigkeit von Beicht und Genugtuung betont der Lombard nachdrücklichst. „In dem Bekenntnis liegt schon eine gewisse Sühne, ein Akt der Genugtuung. Die Beicht ist aber auch aus einem äußeren Grunde notwendig, wie auch die äußere Genugtuung, weil Gott sie geboten hat, wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der Vorsatz der Beicht kommt auf Seite Gottes schon in Anrechnung bei der Reue“ (Schmoll S. 70). Die Schlüsselgewalt betätigt sich als clavis scientiae (scientia discernendi) und clavis potestatis, und zwar „in der Bußauflage und in der gleichzeitigen Milderung und Zulassung des Sünders zur kirchlichen Gemeinschaft“. Die Buße muß im Fegfeuer abgehüßt werden, wenn sie auf Erden nicht abgetragen wird. — Was die dem Lombarden vorausgehende Zeit betrifft, so waren die älteren Theologen seit Anselm in der Bußlehre „über die patristischen Anschauungen im wesentlichen nicht hinausgegangen“. Abälard stellte neue Probleme. Seine Fragestellung und Methode, die wir bereits oben gekennzeichnet haben (S. 46), war von Einfluß auf die folgende Zeit, namentlich insofern er den Schwerpunkt der ganzen Bußlehre in die Reue verlegt hat, jedoch haben die Theologen seiner Zeit, wie schon nachdrücklichst der hl. Bernhard, seine falschen Theorien über die Schlüsselgewalt abgelehnt. Auch ist nicht sicher, ob die Auffassung vom deklarativen Charakter der Absolution auf ihn zurückführt. Vgl. Anselm, Homilie XIII (Schmoll S. 17 u. 34). Roland und Omnebene standen ebenso unter dem Einfluß Gratians wie Abälards. Doch haben beide den extremen Standpunkt Abälards überwunden und vor allem die Buße in die Sakra-

eine abschließende Lösung zu finden¹, erst von den großen Theologen der Hochscholastik, zuletzt definitiv und entscheidend vom hl. Thomas überwunden worden, der unter Anwendung der zuerst von Wilhelm von Auxerre hierfür herangezogenen Begriffe von Materie und Form die Absolution als die den Sündennachlaß bewirkende Form des Bußsakramentes bezeichnete und demgemäß auch gegenüber der bis ins 13. Jahrhundert hinein noch üblichen deprekativen Form der Absolution die indikative als die dem Wesen des Bußsakramentes angemessene entscheidend vertrat und verteidigte².

mentenlehre hineingestellt. Außerhalb des Gedankenkreises steht der Magister Gandulph, der unter anderem die *licentia relaxandi* der Priester betont. Der Kardinal Robert (Bulleyn) bezeichnet als Wirkung der Absolution die Lösung von den Sündenschwächen und enthält in seiner Bußlehre die Ansätze, wie Schägler betont, zu der vollkommeneren Theorie der späteren Zeit.

¹ Vor allem aber war es Hugo von St. Viktor, der den Sakramentscharakter der Buße zu wahren suchte und entgegen der Auffassung vom deklarativen Charakter der Absolution betonte, daß durch diese die Lösung des *debitum damnationis*, also der Nachlaß der ewigen Strafe erfolge. Der Lombarde lehnte seine Theorie ab, Richard von St. Viktor verteidigte sie; er bemerkt gegenüber denen, die die Auffassung vom deklarativen Charakter der Absolution vertraten: *Exstat quorundam de potestate ligandi atque solvendi sententia tam frivola, ut ridenda potius videatur quam refellenda* (vgl. *De pot. ligandi et solvendi* c. 12). Richard unterscheidet (c. 24) zwischen „*peccata dimittere*“ und „*peccata remittere*“ (= *poenam relaxare*). Über die weitere Entwicklung vgl. Schägler S. 267 ff.; Schmolll S. 74 ff.

² *Opusc.* 22 der röm. Ausgabe. Thomas geht in dieser interessanten Abhandlung mit feinen Gegnern, die auf die liturgische Praxis hinweisen, scharf ins Gericht, indem er sich dabei auf Matth. 16, 18 beruft. Eine Untersuchung über das Aufkommen der indikativen Form steht noch aus. Das *Sacramentarium Fuldense* (Ausg. Richter, Fulda 1912) kennt sie ebenso wie auch der von Schmiß (*Die Bußbücher* usw. S. 85 ff., saec. X) veröffentlichte *Ordo* nicht. Dagegen enthält der von demselben (S. 98) publizierte *Ordo ad dandam poenitentiam*, der nach Schm. bereits in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts (Vat. lat. 4747) vorliegt und dem um 1200 entstandenen (Küster, *Studien* 1905, S. 45) angeschlossen ist, neben den deprekativen Gebeten auch eine *Absolutio* in indikativer Form: „*Absolvimus te vice bb Petri et Pauli, cui potestates ligandi atque absolvendi a Deo concessa est*“ etc. In dem *Ordo* des sog. *Poenitentiale ecclesiarum Germaniae* (Schmiß, *Die Bußbücher* II, S. 403 ff.), der der Zeit Burchards von Worms angehört (?) und ihm nach Schmiß vorgelegen hat, steht neben den andern Gebeten folgende bemerkenswerte Form: „*Et ego Christi sacerdos per intercessionem b. Petri principis apostolorum,*

Bei dieser Entwicklung der Lehrdoktrin ist aber hervorzuheben, daß stets in der Kirche die Notwendigkeit der Schlüsselgewalt für die Vergebung der Sünden betont und die Tätigkeit des Priesters

cui dominus tradidit potestatem ligandi atque solvendi et per eum haec eadem potestas data est episcopis et Christi sacerdotibus, et secundum meum ministerium absolvo te ab omnibus iudiciis, quibus te pro peccatis suis ligavi, salvo tamen indicto ieiunio et elemosynis atque orationibus sacerdotum, sicut paulo ante tibi imposui, et si in ista confessione et poenitentia mortuus fueris, antequam ad aliam confessionem venias, Christus filius divinus misereatur tui et absolutus permanes in saecula saeculi Amen. Odo von Soissons (auch von Durscamp, † 1171; vgl. Schmolll S. 76), der den Priester als minister et vicarius der von Gott vollzogenen Sündenvergebung bezeichnet, erwähnt neben einer ersten deprecativen folgende indikative Absolutionsform: „Absolvo te ab omni debito poenae etiam ab eo, quod passurus es in purgatorio.“ Eine Trierer Synode von 1227 (Hefele V, S. 948) schreibt die indikative Form vor. „Bonaventura bemerkt mit Alexander von Hales, man verbinde die indikative Form mit der deprecativen, setze aber voraus, daß die Losprechung durch Gott bereits erfolgt sei“ (Schanz S. 539). Seit Thomas von Aquin behauptete sich entgeltlich die indikative Form. Jedoch enthält das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau (1302—1319) (Ausg. Franz S. 25, Freiburg 1912) für die Rekonkiliation bei der öffentlichen Buße noch die deprecative Absolutionsform. — Über die Bedeutung der Absolution bei Albertus Magnus, der noch stark unter dem Einfluß der älteren Auffassung steht, wonach die Reue mit dem Entschluß zu beichten, die Sündennachlassung bewirkt, und der Absolution nur die Wirkung der Ausöhnung mit der Kirche und des „Nachlassens eines Teiles der nach der Rechtfertigung noch abzubüßenden Sündenstrafen“ zukommt, vgl. H. Lauer, Die Mora¹theologie Alberts des Großen (Freiburg 1911) S. 308 ff. Die Bußlehre des hl. Thomas und der späteren Theologen behandeln eingehend M. Buchberger, Die Wirkung des Bußsakramentes nach der Lehre des hl. Thomas (Freiburg 1901), J. Göttele, Der hl. Thomas von Aquin und die vortridentiniſchen Thomisten über die Wirkungen des Bußsakramentes (Freiburg 1904). Das Konzil von Trient hat in der 14. Sitzung vor allem gegenüber den Reformatoren die Behauptung, „daß in der katholischen Kirche die Buße nicht wahrhaft und eigentlich ein Sakrament sei“, verurteilt und zugleich den richterlichen Charakter der Absolution unter Ablehnung der Theorie von der Deklaration der Sündenvergebung ausgesprochen. Über die Frage, ob die obige Ansicht des Lombarden und der Frühſcholastik formell vom Konzil verworfen worden sei, sind die Theologen geteilter Ansicht. „Dem Wortlaut nach kann man es vermuten, sachlich bleibt aber immer noch ein Unterschied. Und dieser Meinung sind die meisten späteren Theologen“ Vgl. im einzelnen Schanz S. 534 ff.

bei der Ausübung der Binde- und Lösegewalt, wengleich die deprekative Abfolution in Anwendung kam, von altersher als eine richterliche aufgefaßt worden ist¹, daß insbesondere Reue, Weicht und Genugtuung als unumgänglich notwendige und integrale Bestandteile des Bußsacramentes betrachtet worden sind², daß

¹ Ambrosius, De poen. I, 2: Ius enim hoc solis permissum sacerdotibus est; recte igitur hoc ecclesia vindicat. quae veros sacerdotes habet. *Ἰννοκένσι* I: Ceterum de aestimando pondere delictorum sacerdotis est iudicare, ut attendat ad confessionem poenitentis et ad fletus atque lacrymas corrigentis ac tunc iubere dimitti, cum viderit congruam satisfactionem (Migne LVI, 517). Gregor I.: Quae tamen afflictio poenitentiae ad delenda peccata tunc demum idonea est, cum sacerdotis fuerit iudicio imperata, cum ab eo. confitentium actibus discussis, pro modo criminis onus eis decernitur afflictionis. In I. Reg. exp. III, 5, 13. Pseudoaugustinus, De vera et falsa poenitentia (11. Jahrhundert): Caveat spiritualis iudex, ut sicut non commisit crimen nequitiae, ita non careat munere scientiae. Oportet ut sciat cognoscere, quid debet iudicare. Iudicaria enim potestas hoc postulat, ut quod debet iudicare discernat (Migne XL, 1129). ² Wie man im 11. Jahrhundert darüber dachte, zeigt die erwähnte Schrift „De vera et falsa poenitentia“, die, wie auch K Müller (S. 297) betont, „der getreue Ausdruck der Anschauungen ist, die das frühe Mittelalter ebenso wie die römische Zeit von den Forderungen und Wirkungen des Bußinstituts gehabt haben“. Für die Übergangszeit bietet reiches Material hierfür Gregor I. Vgl. u. a. In I. Reg. expos. VI, 33 (Migne LXXIX, 439): „Quid enim prodest confiteri flagitia, si confessionis vocem non sequitur afflictio poenitentiae? Tria quippe in unoquoque consideranda sunt veraciter poenitente, videlicet conversio mentis, confessio oris et vindicta peccati. Nam qui corde non convertitur, quid prodest ei, si peccata confiteatur? Peccatum, quod diligitur, confitendo minime deletur. . . . Quid est corde credere ad iustitiam, nisi voluntatem dirigere ad fidem per dilectionem operantem? Cum ergo quis cordis intentionem ad iustitiam per amorem dirigit, per initium bonae voluntatis, fructum habet bonae conversionis. . . . Tertia ergo species. id est vindicta, quasi medicina necessaria est, ut apostema reatus, quod conversione compungitur, confitendo purgetur afflictionisque medicina sanetur. Ergo qui corde ad iustitiam non credit, confessionem ad salutem nequaquam facit, quia velut malae arboris folia ostendit, cuius altas radices figit in corde. Signum ergo verae confessionis non est in oris confessione, sed in afflictione poenitentiae. Tunc namque bene conversum peccatorem cernimus, cum digna afflictionis austeritate delere nititur, quod loquendo confitetur.“ Bemerkenswert auch ebd. V, 55: „Sed quidam dum peccata confitentur, ea nimirum quibusdam vocibus minuunt, dum se non ex toto animo commisisse ostendunt. E contra autem

schließlich auch nach der Auffassung der Theologen der Frühcholastik der Voratz zu beichten und Genugtuung zu leisten, in der Reue mit eingeschlossen war und diese ohne Beicht und Genugtuung, außer im Notfall, nicht genügte. Worauf es bei der Bestimmung des Sacramentsbegriffes ankam, das war die Frage, wohin die Wirksamkeit des Sacramentes zu verlegen sei, bzw. wodurch die Sündenvergebung bewirkt werde. Daß man aber bei der Erklärung der Binde- und Lösegewalt den Schwerpunkt auf die Auferlegung und Ableistung der Pönitenz legte, war durch die kirchliche Praxis mit ihren hohen Anforderungen an die Büsser in altchristlicher Zeit wie im frühen Mittelalter nahegelegt, wie anderseits damit auch zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Nachlassung der Sünden, die *remissio peccatorum*, im vollen Sinne des Wortes erst dann vollzogen, das Bußgeschäft also abgeschlossen war, wenn

electi viri quando se de minimis accusant, ea utique non quasi parva, sed quasi magna pronuntiant. . . Et quid est post peccati confessionem dicere „morior“, nisi mortem a se poenitendo et confitendo expellere et expulsam timere“ und c. 56: „*Ipsa autem culpae levigatio non acceptione personae decernenda est, sed respectu prioris vitae, quia ad absolutionem illius sanctae ecclesiae lucra pensanda sunt. non carnalis affectio admittenda.*“ — Gregors Bußlehre bedürfte einer gründlichen Bearbeitung ebenso wie diejenige des hl. Ambrosius, den Deutlich nur flüchtig behandelt und Kaufchen (Eucharistie usw.) merkwürdigerweise nicht einmal erwähnt. Beachtenswert sind auch die Ausführungen Alkuins über Reue, Beicht und Genugtuung (Lib. de virt. et vitiis c. 11—13, Migne CI, 620 sqq.), wo er einleitend bemerkt: „*Compunctio cordis ex humilitate virtutis nascitur; de compunctione confessio peccatorum; de confessione poenitentia; de poenitentia vero proveniet delictorum indulgentia. . .*“ Die Ansicht Loofs, der S. 486) aus Alkuin „evangelische“ Töne vernimmt, ist unbegründet. Nachdrücklich betont Alkuin die Heilsnotwendigkeit der Beicht in ep. 112 (Migne C, 337 sq.; M. G. epp. IV, 216); dieses Schreiben hat ohne Zweifel der Verfasser einer von J. M. Her (Ein Karol. Missionskatechismus, Freiburg 1911, S. 61) auszugsweise mitgeteilten Bußpredigt benützt; doch wird die Notwendigkeit der Beicht hier wiederholt noch schärfer betont: „*Quaerite testes confessionis vestre sanctos sacerdotes Domini. . . nemo enim se sine confessione salvari posse confidat.*“ Vgl. auch Hrab. Maurus, De cler. inst. II, 14, 29, 30. Für die folgende Zeit außer P. Damiani (epp. 8 u. sermo 58) besonders Bernold von Konstanz (De excom. vit. M. G. Lib. de lite II. 112 sqq.). Vgl. im einzelnen auch Schmolli S. 9 ff. über die Redemtionen bei Damiani vgl. Loofs S. 494 f.; M. Paulus in Ztschr. f. kath. Theol. XXXIX, 208.

der Pönitent die Genugtuung verrichtet hatte, — oder die Kirche stellvertretend für ihn eintrat, indem sie ihm kraft ihrer Schlüsselgewalt zwar außerhalb des Bußsakramentes, aber im engsten Zusammenhang damit den Nachlaß der zeitlichen Strafen, den Ablaß verlieh. Dadurch erhält denn auch die Bezeichnung des Ablasses als einer *remissio peccatorum* ihren richtigen Sinn, wenn er auch im Grunde nichts anderes war und sein wollte, als eine *remissio poenitentiae iniunctae* bzw. eine *remissio (relaxatio) poenae*, ein vor Gott gültiger Nachlaß der zeitlichen Strafen¹. Nun bemerkt allerdings Roland mit den andern Vertretern seiner Auffassung, daß der Sünder eine doppelte Genugtuung zu leisten habe, nämlich Gott gegenüber durch die Reue, der Kirche gegenüber durch das Bekenntnis und die Bußleistung, und noch Hostiensis vertritt den Standpunkt: „*Quicumque Christianus mortaliter peccat, duplici vinculo ad satisfaciendum astringitur, unum quo ligatur quoad Deum, et istud in contritione remittitur, illud quoad ecclesiam, et hoc per confessionem et satisfactionem iniunctam et absolutionem presbyteri relaxatur.*“² Letztere ist, da auch nach ihm durch die Reue allein die Sünde getilgt wird, erforderlich: „*Ut satisfiat ecclesiae, quae laesa est peccato.*“³ Läßt sich nun daraus nicht der Schluß ziehen, daß demgemäß auch der Ablaß von diesem Standpunkt aus nichts anderes war, als ein Nachlaß

¹ Vgl. auch die teilweisen Erlasse der Vergehen (*crimina*) bei der öffentlichen Buße, die „Ablässe für schwere und läßliche Sünden“, wobei es sich natürlich ebenfalls nur um den Nachlaß der Strafe handelt, ebenso wie auch bei dem häufig in den Urkunden erwähnten Nachlaß der *peccata oblita*. Ausführlich handelt darüber N. Paulus, Zum Verständnis eigentümlicher Ablassurkunden. *Hist. Jahrbuch XXXIV* (1913), S. 295 ff. Hier auch interessante Ausführungen über die „*Carena*“.

² *Summa, de poen. et rem. IV.*

³ Der letztere Satz stammt aus c. 84 C. XXIII, qu. 3 de poen., d. 1 und rührt von Augustinus, *Enchiridion* c. 65, her und lautet: *Recte constituuntur ab his, qui ecclesiae praesunt, tempora poenitentiae, ut fiat satis etiam ecclesiae, in qua remittuntur ipsa peccata.* Er ist auch später benützt worden, so von Gratian. *Maurus* (*Migne CXII*, 1334). Vgl. auch hierzu Bernold von Konstanz, der (a. a. O. S. 115) zu den langjährigen Bußen der Pönitenten bemerkt: „*Qui et libenter sub hac districtione debent laborare, non solum, ut peccata sua diluant, sed etiam ut sanctae ecclesiae Dei satisfaciant eamque sibi reconcilient poenitendo, quam scandalizaverunt delinquendo.*“ (Dazu oben S. 97.)

der der Kirche gegenüber zu leistenden Pönitenz? Keineswegs. Denn abgesehen davon, daß die Vertreter jener Anschauung den Ablass als einen vor Gott gütigen Straferlaß bezeichneten, wurde damals wie seit frühester Zeit stets festgehalten, daß die von der Kirche auferlegte Genugtuung auch vor Gott wirksam sei, ja daß dieser eine höhere Bedeutung zukomme als den privaten Satisfaktionen¹. Der Kirche sollte durch Beicht und Buße zwar auch, aber nicht allein Genugtuung geleistet werden². — Im engsten Zusammenhang mit der hier gekennzeichneten Bedeutung des Begriffes der „remissio peccatorum“ beim Ablass steht die auch bei den nicht in forma absolutiois plenariae erteilten vollkommenen Ablässen gebrauchte Bezeichnung des Ablasses als einer remissio a culpa et poena. Diese ist nichts anderes als eine nähere Bestimmung und Erklärung jenes Begriffes, insofern damit gesagt sein wollte, daß sie in sich schließe: den Nachlaß der Schuld auf Grund der geforderten Reue und Beicht, den Nachlaß der als Genugtuung in der Beicht auferlegten Pönitenz wie der zeitlichen Strafe überhaupt durch den Ablass. Dies ergibt unzweideutig auch jene schon von Huguccio im 12. Jahrhundert vorgetragene Auffassung, daß die Wirkung der öffentlichen Buße den Nachlaß von Schuld und Strafe in sich schließe. Es darf daher, wie Paulus mit Recht bemerkt, nicht wundern, wenn mit Rücksicht darauf, daß beim Kreuzzugsablass die beschwerliche Heerfahrt an die Stelle der früher auferlegten Buße trat, die Kreuzzugsprediger dem von ihnen verkündeten Ablass dieselben Wirkungen zuschrieben, die man ehemals der öffentlichen Buße beilegte, und den Kreuzfahrern einen Erlaß von Schuld und Strafe in Aussicht stellten³.

Hieraus ergibt sich auch der Zusammenhang der älteren Kreuzzugsablässe mit der öffentlichen Buße bzw. der Rekonziliation, insofern in beiden Fällen eine „remissio peccatorum“, ein vor Gott wirksamer Straferlaß nach dem Maße der ganzen auferlegten Buße zu statuieren ist⁴, mochte er hier erfolgen, nachdem

¹ Vgl. oben S. 65. Dazu auch Ambrosius, De poenit. 1, 5: Expectat gemitus nostros, sed temporales, ut remittat perpetuos. Weitere Stellen bei R. Müller, Der Umschwung S. 290. ² Vgl. S. 104 Anm. 3

³ Die Anfänge des Ablasses von Schuld und Strafe, Zeitschr. f. kath. Theol. XXXVI (1912), S. 69. ⁴ Vgl. Schmitz, Bußbücher I, S. 75 ff. und II, S. 34 ff., 57 ff. Richter, Sacramentarium Fuldense 76 sqq. und 79: Oratio super poenitentes: „... da indul-

der Pönitent die auferlegte Genugtuung verrichtet hatte — die Einschließung in die Kustodie vom Aschermittwoch bis Gründonnerstag, die Buße in Sack und Asche ging hier jedenfalls immer voran¹ —, oder im voraus bei den Kreuzzugsablässen verheißen und mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unter Voraussetzung von Reue und Beicht eingetreten sein.

Von diesem Gesichtspunkt aus kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Kreuzzugs- und andern vollkommenen Ablässe einen vollen Nachlaß der vor Gott schuldigen Strafe oder nur einen solchen nach dem Maße der ganzen auferlegten Buße bedeuten. Im letzteren Falle kann, da die poenitentia imposita nach der Lehre der Theologen nicht der Gott zu leistenden Satisfaktion ohne weiteres gleichzusetzen ist, nur dann von einem eigentlichen vollkommenen Ablass die Rede sein, wenn im Einzelfalle die erstere der letzteren faktisch gleichkommt oder sie sogar überschreitet. Die Frage konnte um so mehr aufgeworfen werden, als die Päpste auch nach dem 13. Jahrhundert die unvollkommenen Ablässe noch lange als „relaxationes de poenitentia iniuncta“ verliehen haben und im 14. Jahrhundert anfänglich seit Johann XXII. sowohl in den Beichtbriefen wie in der hierfür gebrauchten Absolutionsformel sich der Zusatz findet: Quatenus (quantum) claves ecclesiae se extendunt et gratum in oculis divinae maiestatis fuerit (extiterit)². Tatsächlich sind sich die Theologen über die Tragweite und den Umfang eines vollkommenen Ablasses für die Lebenden

gentiam reis et medicinam tribue vulneratis, ut percepta remissione omnium peccatorum in sacramentis tuis sincera deinceps devotione permaneat.“ ¹ Schmitz II, S. 45 ff. ² Vgl. oben S. 86.

Dazu die Deutung des Jubiläumsablasses durch Bonifaz VIII. im gleichen Sinne unten S. 112. — N. Paulus hebt in Theologie und Glaube V (1913), S. 733 hervor, daß der erste Teil dieses Zusatzes (quatenus claves etc.) bis ins 16. Jahrhundert vorkam, während der zweite, diesen näher erklärende (et gratum etc.) seit Benedikt XII. in Wegfall kam. Tatsächlich findet sich dieser letztere seitdem weder in den Beichtbriefen noch in den Absolutionsformeln. Bemerkenswert ist, daß er in der schon im 14. Jahrhundert hierfür maßgebenden Formel des Kanzeibuchs wie auch in den Briefen des 15. Jahrhunderts (vgl. Pönitentiarie I, 1, S. 236) fehlt, während der erste Teil jedenfalls noch in den Pönitentiariebriefen unter Innozenz VI. (Pönit. I, 1, S. 234), wie auch in den Absolutionsformeln bis ins 16. Jahrhundert (vgl. oben S. 81) vorhanden ist. Im Kanzeibuch und in der forma absolutionis bei Hilgers (S. 147) fehlt der ganze Zusatz.

nicht vollkommen einig¹, und zwar in der Frage, wie Schanz hervorhebt, „ob der vollkommene Ablass den vollständigen Erlass aller zeitlichen Strafen bewirkt oder nur dem ganzen Nachlass der früheren kanonischen Strafe zu vergleichen ist“². Demgegenüber ist nun zu betonen, daß entsprechend der seit Beginn des 13. Jahrhunderts vorgetragenen Auffassung³, daß die Kreuzfahrer, sofern sie die Ablassbedingungen erfüllen und von aller Schuld, also auch der läßlichen Sünde, frei sind, sofort beim Tode in den Himmel eingehen, die Theologen fast durchweg damals wie heute den Standpunkt vertreten, daß derjenige, der den vollkommenen Ablass gewinnt, wie Beringer hervorhebt, demjenigen zu vergleichen ist, der die heilige Taufe empfangen hat, so daß er demgemäß, wenn er stirbt, „sofort, ohne die Flammen des Fegfeuers zu berühren, in den Himmel ingeht“⁴. Der historische Hintergrund dieser Frage ist ohne Zweifel in der oben gekennzeichneten Art der Kreuzzugsablassverleihungen vor dem 13. Jahrhundert zu suchen. Literaturgeschichtlich können wir jetzt auch nachweisen, auf wen jene Fragestellung zurückgeht. Es ist Augustinus Triumphus. Unter den vier Voraussetzungen, die von ihm zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses für die Lebenden angeführt werden, steht an erster Stelle: „Primum est formae indulgentiae taxatio, ut si dicatur: Indulgentiam sibi plenam omnium peccatorum suorum de poenitentia sibi iniuncta indulgemus, tunc, si moreretur, non statim evolare, quia maior poenitentia debuit sibi iniungi, quam sibi fuerit iniuncta, et pro illa, quae debuit sibi iniungi, punitur in purgatorio.“⁵ Diese Stelle ist mit den andern Gründen von späteren Theologen, so von

¹ Vgl. Fr. Schmidt in Zeitschr. f. kath. Theol. (1893) S. 317.

² Die Lehre von den heiligen Sacramenten S. 635 f. ³ Vgl. oben S. 67. Alexander von Hales kann demgemäß nicht, wie Schanz meint, als Vertreter jener Auffassung angesehen werden, zumal er ausdrücklich noch sagt (art. 1 membr. 6): Praeexistente poena debitae et sufficientis contritionis potest summus pontifex totam poenam debitam peccatori poenitenti dimittere. Vgl. hierzu auch H. Weigel, der Henricus de Hassia zitiert: Quod absolutio a poena et culpa . . . rata habeatur in coelis, ita ut, si . . . moriatur, sine purgatorio evolabit (Cuseb. Mort. II, S. 105).

⁴ Die Ablässe (1906) S. 65, 14. Aufl. (1915) S. 27.

⁵ L. c. qu. 32

J. Pfeffer¹ und J. von Balz², welcher letzterer aber dagegen geltend macht, daß die meisten Theologen den Ablass weiter faßten, übernommen worden. Sie findet sich aber auch bei Antonin, der sie ohne Widerspruch zitiert³. Bemerkenswert ist nun, wie N. Paulus schon hervorgehoben hat, daß unter den wenigen neueren Theologen, die für die Bewertung des vollkommenen Ablasses nach dem Maßstabe der auferlegten Buße eintreten, Wallerini diese Auffassung in seiner Einleitung zu der Ausgabe der Summa Antonins geltend gemacht hat⁴. Damit ist die historische Entstehung dieser Kontroverse aufgeklärt. Es ist jedoch hervorzuheben, daß auch Augustinus Triumphus keineswegs schlangweg als ein Vertreter dieser Anschauung angesehen werden kann, da auch er das „statim evolat“ ebenso wie Antonin und die übrigen Theologen für diejenigen, die den vollkommenen Ablass gewonnen haben, im Augenblicke des Todes festhält, vorausgesetzt, daß jener Zusatz in der Ablassbulle sich nicht findet. Nun haben aber die Päpste seit dem 13. Jahrhundert vollkommene Ablässe in dieser Form überhaupt nicht mehr erteilt, so daß die obige Einschränkung für jene Zeit rein akademischer Natur war, jedoch für die Beurteilung der vollkommenen Ablässe vor Innozenz III. an Bedeutung gewinnt. Prinzipiell angesehen, hat der Papst den Ablass quantitativ zu bestimmen. Sein Umfang richtet sich nach der Intention und Festsetzung des Ablasspenders⁵. Nun steht es unzweifelhaft fest, daß, wie gezeigt wurde, die Kreuzzugsablässe im 11. und 12. Jahrhundert nach dem Maße der Bußauflage bestimmt wurden, also nur einen vollen Nachlaß der poenitentia iniuncta bedeuten sollten. Der daneben gebrauchte Begriff der „remissio peccatorum“ oder der „absolutio de omnibus peccatis“ ist, wie aus dem Zusammenhang ersichtlich, im gleichen Sinne zu fassen. Seit Innozenz III. kam aber die Bezeichnung der vollkommenen Indulgenz als einer remissio poenitentiae iniunctae in Wegfall, wird diese auch nicht nur, wie auf dem zweiten Laterankonzil, als eine „remissio peccatorum“, sondern als eine „plena venia peccatorum“ bezeichnet. Demgemäß können, wie Augustinus Triumphus ganz richtig bemerkt, jene

¹ Vgl. oben S. 42. ² Vgl. die Auszüge bei Kurz S. 113.

³ Summa p. 3, t. 22. c. 5, § 7. ⁴ I (Verona 1746), CLXXXIV sq.

⁵ Thomas d. XX qu. 1, art. 3: „Unde arbitrio dantis indulgentiam est taxare. quantum per indulgentiam de poena remittatur.“

Indulgenzen, die nur nach dem Maßstabe der auferlegten Buße gewährt wurden, auch nicht als vollkommene Ablässe im wirklichen Sinne bezeichnet werden¹. Wie Innozenz III. selbst über diese Frage dachte, ist bis jetzt nicht festgestellt worden². Die Formulierung des vierten Laterankonzils ließ aber die Beurteilung des Plenarablasses als eines Vollnachlasses aller zeitlichen Sündenstrafen zu, was denn auch in der Theorie seit 1215 vorwiegend der Fall war. Demgemäß kann auch angenommen werden, daß die Päpste seitdem bei der Verleihung des vollkommenen Ablasses den Vollnachlaß der zeitlichen Sündenstrafen, nicht etwa nur einen solchen nach dem Maßstabe der Bußauflage, stets intendierten. Hiernach ist also die Plenarindulgenz als ein Nachlaß aller zeitlichen Sündenstrafen aufzufassen, mögen sie, wie schon der hl. Thomas ausführt, in der Buße auferlegt sein oder nicht³.

5. Die Jubiläums- und Kirchenablässe.

Eine besondere Bedeutung gewannen im späteren Mittelalter die zugunsten einzelner Kirchen gewährten vollkommenen Ablässe der Päpste, zu denen auch der von Johann Pfeffer besprochene Ablass des Freiburger Münsters gehört, dessen Einzelheiten wir bereits kennen gelernt haben. Es kann die Frage aufgeworfen werden, wie es zu dieser Art von Ablässen gekommen ist⁴. An

¹ Nach der Auffassung von Schmitz und Hilgers über die Rekonkiliation (oben S. 58) wäre die Lösung der Frage eine andere. ² Vgl. dazu oben S. 96 Anm. 2. Zur Bußlehre von Innozenz III. vgl. v. Schäßler S. 268; Schmolli S. 107; Götz S. 324. ³ Der oben erwähnte Zusatz „quatenus claves ecclesiae se extendunt“, der durch die anfänglich hinzugefügte Wendung „et gratum in oculis divinae maiestatis fuerit“ als eine Einschränkung charakterisiert wird, ändert an diesem Begriff des vollkommenen Ablasses und der Absicht des Papstes, einen solchen zu spenden, nichts, wenngleich er zum Ausdruck bringt, daß die Kirche, was seine Wirkung im Einzelfall betrifft, dem Willen und der Gerechtigkeit Gottes nicht vorgreifen will. ⁴ Vgl. hierzu die oben zitierte Literatur, vor allem die Arbeiten von A. Gottlob und Nikolaus Paulus. Dazu von letzterem: Die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch, Zeitschr. f. kath. Theol. XXXIII (1909), S. 1 ff. Im Zusammenhang damit stehen die Ablässe für Klöster, Wohltätigkeitsanstalten, Spitäler, Brückenbauten, Straßenbauten usw. Vgl. dazu Paulus, Brückenablässe, Hist.-pol. Blätter CLI (1913), S. 916 ff., CLII, S. 20 ff.; Derselbe, Ablässe für gemeinnützige Zwecke, ebd. CLIII (1914), S. 561 ff., 657 ff. Nach der formellen Seite

sich sind die Ablässe, deren Gewinnung an die Beisteuer eines Almosens zugunsten einer Kirche oder an deren Besuch geknüpft war, so alt wie die generellen Relaxationen überhaupt und führen auf das 11. Jahrhundert zurück. Hierher gehören vor allem auch die von den Bischöfen aus Anlaß der *Dedicatio ecclesiae* gewährten Ablässe, deren Entstehung ohne Zweifel neben andern Ursachen mit der Bedeutung dieses Festes, das immer unter großem *Concursus populi* gefeiert wurde, zusammenhängt¹. Beachtenswert ist, daß wohl schon seit Ende des 12. Jahrhunderts, sicher seit Honorius III., am Feste der *Dedicatio basilicae s. Petri* am 18. November die Bulla in coena Domini ebenso wie am Gründonnerstag feierlich verlesen wurde². Die Kirchenablässe waren aber bis zum späteren Mittelalter nur unvollkommene Indulgenzen, die allerdings mehrere Jahre umfassen konnten. Ausnahmen bilden der schon erwähnte und von Cölestin V. der Kirche von Santa Maria in Collemaggio 1294 gewährte, aber von Bonifaz VIII. wieder zurückgenommene Ablass³, sowie der schon 1267 in der Praxis nachweisbare und auf mündliche Verleihung durch Honorius III. an den hl. Franziskus zurückgeführte Portiunkulaablass⁴. In beiden Fällen handelt es

vgl. Derselbe, Zum Verständnis eigentümlicher Ablassurkunden, im Hist. Jahrb. XXXIV (1913), S. 295 ff. ¹ Vgl. dazu D. Stiefenhofer, Die Geschichte der Kirchweihe vom 1. bis 7. Jahrhundert (München 1909) S. 85 ff.; Feier der Vigilien und Handauflegung (*Manus impositio*) schon bei Ambrosius ep. 22 nr. 2 erwähnt. Über das Fasten vgl. ebd. S. 87 ff. ² Vgl. meine Ausführungen über die Bulla in coena Domini, Päpstantiarie I, 1, S. 242 ff. und 153 f. ³ Vgl. oben. Dazu Brieger, Realencycl. a. a. O.; P. M. Baumgarten, Un perdono ad instar del perdono di Aquila, Rassegna Abbruzzese I (1897), 59. sqq.; N. Paulus im Katholik (1899) I, S. 124; Ders., in Zeitschr. f. kath. Theol. XXXVI (1912), S. 82. Die Bulle (gedr. bei Sabatier, Francisci Bartholi tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula, Paris 1909, p. CLXXXII, und Hilgers S. 151) bestimmt: *Omnes vere poenitentes et confessos, qui a vespere eiusdem festivitatis vigiliae usque ad vespere festivitatem ipsam immediate sequentes ad praemissam ecclesiam accesserint annuatim . . . , a baptismo absolvimus a culpa et poena, quam pro suis merentur commissis omnibus et delictis.* ⁴ Zur Literatur über den Portiunkulaablass und dessen Geschichte vgl. Sägmüller, Kirchenrecht II³, S. 57. Hervorzuheben: N. Paulus, Die Bewilligung des Portiunkulaablasses, Katholik LXXIX (1899 I), 3. Folge XIX, S. 97 ff. Während P. in dieser Abhandlung, in der er die älteren Berichte hierüber (des Benedikt und Rayner von Arezzo 1277, die behaupten, daß sie oft von Bruder Massäus gehört hätten, er sei bei der Bewilligung,

sich um vollkommene Ablässe. In zahlreichen Fällen hat Bonifaz IX. nach Art (ad instar) dieser beiden Indulgenzen vollkommene Ablässe für deutsche Kirchen bewilligt. Ähnlich wie Assisi glaubte sich auch Venedig seit alter Zeit im Besitze eines derartigen Ablassprivileg¹ für die Kirche S. Marco, das Alexander III. gewährt haben soll, in Wirklichkeit aber eine Fälschung ist. Der schon erwähnte Bonifaz IX. hat aber auch diesen Ablass legitimiert, indem er wiederholt deutschen Kirchen diesen gewährte, ihn also ebenso, wie die obengenannten, als echt ansah¹. In gleicher Weise hat er auch die damals zu Einsiedeln und Aachen üblichen Ablässe an andere Kirche weiter verliehen².

des Ablasses mit dem hl. Franziskus zugegen gewesen, des Petrus Zalfani und aus derselben Zeit des Jakob Coppoli, über die Mitteilung des Bruder Leo, des Beichtvaters des Heiligen, sowie des Franziskus de Fabriano, der berichtet, 1267 nach Assisi gekommen zu sein, um den Ablass zu gewinnen, wo er Br. Leo hierüber gesprochen habe, schließlich des Petrus Johannes Olivi, der um 1279 eine Schrift über diesen Ablass verfaßte) bespricht, den Portiunkulaablass als echt verteidigte, hat er sich später für dessen Unechtheit entschieden in *Theol. Revue* 1911, S. 16 ff. bei Besprechung des Buches von A. Fierens, *De geschiedkundige oorsprong van den Aflaat van Portiunkula*, Gent 1910, *Zeitschr. f. kath. Theol.* XXXVI (1912), S. 81, ferner *Histor. Jahrb.* XXXVI (1915), S. 482 ff. (Berühmte, doch unechte Ablässe). Vgl. auch P. A. Kirsch, *Der Portiunkulaablass* (Tübingen 1906). S. Holzappel, *Die Entstehung des Portiunkulaablasses* (Arch. Francisc. I, p. 31 sqq.). B. Kleinschmidt, *Zur Geschichte des Portiunkulaablasses*, *Franzisk. Studien* III (1916), S. 305 ff. Zusammenfassend ebd. S. 299 ff. unter Hinweis auf eine frühere Abhandlung (*Katholik* 1908 I, S. 181 ff.) L. Lemmens, *Der heutige Stand der Portiunkulaablassfrage*. L. verteidigt gegen Kirsch und Fierens die Echtheit der Zeugnisse des Benedikt von Arezzo und des Petrus Zalfani, sowie gegen Paulus deren Glaubwürdigkeit, indem er die Einwände, daß der Ablass längere Zeit verloren blieb und damals vollkommene Kirchenablässe dieser Art nicht üblich gewesen seien, zu entkräften sucht. „Es ist daher verfrüht, den Portiunkulaablass unter die unechten Ablässe zu zählen. Die Vertreter seiner Echtheit sind in possessione und dürfen gewichtigere Gründe gegen dieselbe abwarten.“

¹ Vgl. M. Jansen, *Papst Bonifatius IX.* S. 163 f. S. Simonssfeld, *Histor.-dipl. Forschungen* (Sitzungsbericht der Kgl. Bayer. Akademie d. W. 1897), II. Der große Ablass für S. Marco S. 183 ff. N. Paulus, *Berühmte, doch unechte Ablässe* a. a. D. S. 495 f. ² Jansen S. 166. Vgl. über beide Ablässe Paulus a. a. D. S. 501 f. und 503 f. Der vollkommene Ablass für Einsiedeln, der schon Anfang des 14. Jahrhunderts bekannt war, aber noch von Gobelinus Person bezweifelt

Der Ausgangspunkt der vollkommenen Kirchenablässe aber war ohne Zweifel der seit Bonifaz VIII. im Jahre 1300 eingeführte Jubiläumsablaß¹. Dieser sollte sich alle hundert Jahre wiederholen und galt, vom Papste selbst als eine „non solum plena et largior, imo plenissima venia peccatorum“ bezeichnet, allen vere poenitentibus et confessis, die die Basiliken der Apostelfürsten während fünfzehn Tagen — für die Römer waren dreißig Tage festgesetzt — je einmal besuchten. Trotz der stärkeren Betonung war diese Indulgenz in ihrer Wirkung nichts anderes als der Kreuzzugsablaß². Bonifaz hat den Ausdruck „plenissima venia“ in dem Sinne erklärt, „in quantum se clavium potestas Petrique auctoritas extendit“³.

wurde (Zinke, Westf. U.-B. V, 1, 1888, 6), stützt sich auf eine gefälschte Bulle Leos VIII. über den Ablaß für Aachen, den man schon unter Innozenz IV. als einen vollkommenen ansah, vgl. Paulus ebd. S. 503. Hier auch Näheres über die Ablässe für St. Denis, Ravenna, Perugia, Cava, Santiago, Sandomir und die sog. Sabbatin-Bulle. ¹ Zur Literatur vgl. Sägmüller, Kirchenrecht II³, S. 56. Hilgers S. 152. H. Thurston, The holy year of jubilee 1901 und Dublin Review (1900), January. J. A. Kraus, Der anno santo (Gloss II, S. 217 ff.). Alle bisherigen Abhandlungen überholt durch N. Paulus, Der erste Jubiläumsablaß, Theologie und Glaube V (1913), S. 461 ff. ² Vgl. hierüber Hilgers S. 10; Paulus S. 465. Diese Bezeichnung führte zu der späteren, praktisch belanglosen Unterscheidung der Indulgentia plena, plenaria (plenior) und plenissima. Eine nähere Erklärung versuchte Petrus de Palude (In IV. sent. dist. XX, qu. 4, art. 3) mit der Unterscheidung: Plena respectu pene mortalium, plenior respectu pene iniuncte mortalium et venialium, plenissima respectu penitentiarum iniunctarum et iniungendarum, die auch Joh. Pfeffer übernommen hat (Qu. V (')). Dieser verweist zugleich auf die Äußerung des Johannes Monachus: „Dico papam interpretatum fuisse in consistorio me presente hanc indulgentiam a domino plenam, prout potestas clavis se extendit, quod intelligo, prout verba se compatiuntur, vel dicendum, quod hoc Bonifacius dicit, sic intelligatur, quod unusquisque plus merebitur et indulgentiam efficacius consequitur, qui basilicas ipsas amplius et devotius visitabit, non quoad remissionem pene, quam omnes equaliter consequuntur, sed quoad ampliorem participationem vite eterne, quam quisque tanto plenius consequitur, quanto opera illa devotius impleverit.“ über die Stellungnahme des Baptista de Salis in seiner Rosella casuum hierzu vgl. Dietterle, Die Summae confessorum in Zeitschr. f. R.-G. XXVII, 439. In neuerer Zeit hat man auf das Recht, von Reservaten und Zensuren zu absolvieren, für diese Unterscheidung hingewiesen. Vgl. Hilgers a. a. D. ³ So der Kardinal Gaetano Stephaneschi in seiner über das Jubiläum ver-

Das erinnert an den ähnlichen Zusatz der Absolutio plenaria, die offenbar damals schon in Übung war, wenngleich sie für den Jubiläumsablaß nicht in Betracht kam. Der zweite Jubiläumsablaß Klemens' VI. vom Jahre 1350, der durch die Bulle „Unigenitus“ am 27. Januar 1343 mit der Bestimmung, daß das Jubeljahr nunmehr alle fünfzig Jahre gefeiert werden solle, angekündigt wurde, brachte für die Theorie der Abblaßlehre die autoritative Festlegung der seit Alexander von Hales vorgetragenen Lehre vom *Thesaurus ecclesiae*¹. Eine der damals verbreiteten zwei Fälschungen hat auch Joh. Pfeffer übernommen². Hier kam noch der Besuch der Laterankirche hinzu. Dem Jubiläum von 1350 folgte nach der Bestimmung Urbans VI., der den Zeitabstand der Feier auf 33 Jahre herabsetzte und Santa Maria Maggiore

fasten Schrift. Vgl. Paulus a. a. O. und obige Anm. ¹ Vgl. R. Paulus, Das Jubiläum vom Jahre 1350, in *Theologie und Glaube* V (1913), S. 532 ff. ² Vgl. die genaue Darstellung bei Paulus S. 533 ff. Die gefälschte Bulle „*Militantis Ecclesiae*“ nimmt noch San Lorenzo hinzu und enthält die Bestimmung, daß auch Ordensmänner gegen den Willen der Oberen die Reise nach Rom antreten dürfen. Die andere, „*Ad memoriam*“ (vgl. den Text bei E. Amort I, 82 ff.), deren Echtheit schon der gleichzeitige Jurist Alberich von Rosate, in dessen *Dictionarium utriusque iuris* (Venedig 1515) beide Bullen aufgenommen sind, bezweifelt, enthält in ihrem zweiten Teil (*Cum natura humana*) die Bestimmung für den Fall, daß der Abblaßgewinner unterwegs stirbt: *Et nihilominus mandamus angelis paradisi, quatenus animam illius a purgatorio prorsus absolutam in paradisi gloriam introducant* (!). Trotzdem ist sie von dem Zeitgenossen Petrus von Serenthals in dessen *Vita Klemens' VI.* (Baluzius I, p. 311 sqq.) und von späteren für echt gehalten worden. Der hl. Antonin lehnte sie ab. Bemerkenswert ist aber, daß der Abblaßkommissar Peraudi sie 1476 zur Begründung der Zuwendbarkeit des Ablasses für die Verstorbenen verwertet hat (vgl. unten). Offenbar war auch die in dieser Bulle entfaltene Aufzählung von sechs Abblaßgnaden, darunter auch die Ermächtigung der Beichtväter zur Absolution von allen päpstlichen Reservaten, für Peraudi bei Abfassung seiner Abblaßinstruktion (vgl. unten) mit den vier Gnaden vorbildlich. Joh. Pfeffer, der den Text „*Cum natura humana*“ in den Anhang aufgenommen hat, verrät auch hier seine Unwissenheit ebenso, wie mit der Behauptung, Bonifaz VIII. habe den Besuch der sieben Hauptkirchen in Rom vorgeschrieben. Offenbar sind auch diese seine Ausführungen über das Jubiläum einer andern Quelle entnommen. Über das Verhalten der Pönitentiere während des Jubiläums vgl. das Schreiben Klemens' VI. in Pönitentiarie I, 2, S. 101 Nr. 6. Über die Schrift des Stephanus Nottius vgl. Paulus S. 537.

hinzufügte, ein weiteres unter Bonifaz IX. im Jahre 1390¹. Martin V. feierte demgemäß dasselbe im Jahre 1423², während Nikolaus V. mit der Feier des Jubiläums 1450, wobei auch St. Paul genannt ist, wieder auf die Zahl 50 zurückgriff³. Paul II. legte jedoch im Jahre 1470 für die Feier des Jubiläums die Zahl 25 fest. Das damals ausgeschriebene Jubiläum wurde von Sixtus IV. im Jahre 1475 begangen⁴. Wie schon früher, erhielten die päpstlichen Pönitentiare damals besondere Fakultäten, über die wir für das Jubiläum Alexanders VI. (1500) eingehend

¹ Vgl. die statistisch für die Feier des Jubiläums sehr interessante Abhandlung von M. Jansen, Die Ablässe und das Jubiläum unter Bonifatius IX., Abschn. V des Werkes: Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Freiburg 1904). ² Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste I⁴, S. 231. ³ Vgl. hierzu Pastor, Geschichte der Päpste I⁴, S. 414 ff., wo der Verlauf dieses von den Zeitgenossen mit allgemeiner Begeisterung, der besonders Felix Hemmerlin in seiner Schrift über das heilige Jahr berechneten Ausdruck verlieh, ausgenommenen und von zahlreichen Pilgerscharen besuchten Jubiläums ausführlich geschildert ist. Ebd. auch die Literatur über die Eröffnung der heiligen Pforte der Laterankirche; vgl. Paulus in Zeitschr. für kath. Theol. XXIV (1899), S. 768. Dazu Pastor S. 416, wo gesagt ist, daß diese Zeremonie schon beim Jubiläum Martins V. stattfand. Es werde in der Beschreibung Roms von Muffel 1452 auch eine „gulden pfort“ von St. Peter erwähnt. Der Ablass rief eine ziemliche Literatur hervor. Vier ungedruckte Traktate in den Bibliotheken zu Trier, Wolfenbüttel, Zwiefalten und Mainz verzeichnet Pastor S. 431 Anm. 2. Dazu kommen außer F. Hemmerlins Recapitulatio de anno iubileo (ebd. S. 432) Johannes de Anania, Tractatus iubilai, den auch Joh. Pfeffer in seinem Anhang aufgenommen hat, Jakob von Güterbock, Tractatus de indulgentiis, gedr. bei Walch, Monumenta II, 2 (1764), p 165 sqq., auszugsweise bei Köhler, Dokumente S. 43 ff. Vgl. dazu Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. XXIV (1903), S. 136 ff. Paulus, Zeitschr. f. kath. Theol. XXXVI (1912), S. 255. Pastor I⁴, S. 386, und die dortige Literatur. Johannes Kalteisen verfaßte sein Gutachten über den Ablass aus anderem Anlaß im Juli 1448 (De indulgentiis predicatis Leodii), vgl. Paulus, Zeitschr. f. kath. Theol. (1903) S. 368 ff., und ebd. (1912) S. 263 ff. Dazu die handschriftlichen Notizen bei Pastor I⁴, S. 431 ff. ⁴ Vgl. hierzu Pastor, Geschichte der Päpste II⁴, S. 385 u. 514 ff. nebst der dortigen Literatur. Der von P. erwähnte Jubiläumstraktat des Alphons de Soto (S. 515) ist nicht mehr erhalten. Vgl. hierüber meine Notizen in: Die Kommentatoren der päpstlichen Kanzleiregeln in Arch. f. k. R.-R. LXXXV (1915), S. 446. Dieser Tractatus iubilai war nach seinen eigenen Angaben an Sixtus IV. gerichtet.

orientiert sind¹. Sie sollten von allen päpstlichen Reservaten absolvieren können mit Ausnahme der Absolution der Konspiratoren gegen Papst und Kirchenstaat, der Fälscher päpstlicher Briefe, der Lieferanten von Waffen an die Ungläubigen, sowie derjenigen, die an Bischöfe und höhere Prälaten Hand anlegten². Ähnliche Ausnahmen finden sich auch bei andern Ablassbewilligungen jener Zeit.

Bereits unter Klemens VI. kam die Sitte auf, daß der Papst mehreren, meist hochstehenden Persönlichkeiten den Jubiläumsablaß nachträglich in Form der *Absolutio plenaria* zuwenden ließ³. Bei einzelnen wird hervorgehoben, daß sie für das Heilige Land den Betrag einer Komreise spenden sollten. Auch die Franziskaner und Augustiner erhielten jenes Privileg. Bonifaz IX. ging noch weiter, indem er die Gewinnung des Jubiläumsablasses auch außerhalb Roms ermöglichte⁴.

¹ Vgl. Pönitentiarie II, 1, S. 40 ff. und II, 2, S. 78 u. 87. Sixtus IV. vermehrte mit Rücksicht auf das Jubiläum die Zahl der Prokuratoren der Pönitentiarie. Die ausführlichen Vollmachten der Pönitentiarie sind in der Bulle „Cum in principio“ Alexanders VI. zusammengestellt. Ebd. Nr. 17. ² Vgl. ebd. Nr. 16, Verkündigungsbulle „Pastoris aeterni“. Die Texte der beiden Bullen nebst Einzelangaben im Diarium des Johannes Burchard (Ausg. Thuaſne II, S. 518 ff. und *Rev. ital. SS.* XXXII, 1 [1911], S. 179 ff.). Zum Jubiläum von 1500 vgl. Pastor III⁴, S. 507 ff.; N. Paulus, Zur Geschichte des Jubiläums von 1500, in *Ztschr. f. kath. Theol.* XXIV, S. 173 ff. über die Bedeutung des Jubiläums überhaupt vgl. auch die von Mönnichs veröffentlichte Abhandlung des seligen Petrus Canisius in *Ztschr. f. kath. Theol.* XXIV, S. 373 ff. ³ Vgl. oben S. 80. Dazu Paulus, *Theologie und Glaube* V, S. 538 ff. ⁴ N. Janſen (a. a. O. S. 138 ff.) stellt zunächst eine Anzahl unvollkommener Ablässe Bonifaz' IX. zusammen. Daran anschließend zahlreiche Verleihungen von Jubelablässen außerhalb Roms. Zuerst erhielt München den Ablass (ebd. S. 145), fernerhin Prag, Meissen, Köln, Magdeburg. Auch einzelne Korporationen erhielten den Ablass. Benedikt XIII. von Avignon feierte das Jubiläum im Jahre 1400. Dazu kamen die häufigen Verleihungen des Portiunkulaablasses, desjenigen von Aquila und Venedig. „Die Zahl der nach Deutschland ad instar verliehenen vollkommener Ablässe geht in die Hunderte“ (ebd. S. 166). Über die zeitgenössische Literatur hierüber (Dietrich von Nieheim, Rudolf von Sagan, Jakob Zwinger, Gobelſinus Perſon, Hermann Korner, *Chronicon Moguntinum*, Nikolaus von Dinkelsbühl) ebd. S. 172 ff. über den letzteren auch N. Paulus in *Ztschr. f. kath. Theol.* XXV, S. 340 und XXXVI, S. 255.

In zahlreichen Fällen ist schon unter diesem Papste, wie M. Jansen eingehend gezeigt hat, der vollkommene Ablass *ad instar iubilaei* gewährt worden, wobei der Besuch der Kirchen der betreffenden Stadt vorgeschrieben wurde und die Beichtväter besondere Fakultäten erhielten. Es kann hiernach Bonifaz IX. als der eigentliche Urheber der vollkommenen Kirchenablässe des ausgehenden Mittelalters angesehen werden. Das Neue bei diesen Ablässen war, daß sich Bonifaz IX. nicht mehr mit der dabei üblichen freiwilligen Opfergabe begnügte, sondern für alle Fälle, wo nicht Armut vorlag, eine von den päpstlichen Kollektoren näher zu bestimmende Gabe in der Höhe der Kosten einer Romreise verlangte und die Hälfte für die Jubiläumskirchen in Rom reservierte, während die andere für die kirchlichen Zwecke des betreffenden Landes verwandt werden sollte¹. Damit „erhielt doch die groß gedachte Idee des Jubeljahres durch das Markten zwischen Kollektor und Pilger so sehr den Charakter eines Geschäftes, daß mißbräuchliche Auslegungen von seiten der Kollektoren und unrichtige Auffassungen von seiten der Pilger gar nicht ausbleiben konnten“. Wie verhängnisvoll diese Praxis werden sollte, zeigt die Vorgeschichte der Reformationzeit. Zwar hat Bonifaz IX. im Jahre 1402 alle diese Ablässe widerrufen, auch hatte das Konstanzer Konzil wegen des Übermaßes und der damit verbundenen Mißbräuche Einspruch dagegen erhoben², allein sie wurden nach der Reformbewegung seit Mitte des 15. Jahrhunderts wieder um so häufiger. Das Basler Konzil erteilte 1436 allen, die zum Zwecke der Wiedervereinigung der Griechen beisteuerten, den Jubiläumsablass³.

¹ Jansen S. 143 f. ² Vgl. im einzelnen M. Jansen S. 176. Der Wortlaut der Revokation bei Dittenhal, Die päpstl. Kanzleiregeln S. 76. Im Konkordat der deutschen Nation 1418 wurde verlangt, die Ablassverleihungen einzuschränken; die während des Schismas *ad instar* gewährten wurden widerrufen. Hübler, Die Konstanzer Reformation u. die Konkordate von 1418. (Leipzig. 1867), S. 107 u. 155 f., 192. Hefele, Konziliengeschichte VIII, S. 335, 340 u. 357. ³ Hefele VII, S. 635 f.; Mansi XXIX, S. 121 f. Der Papst sprach hierüber seinen Tadel aus, doch suchte die Synode sich zu rechtfertigen. Das Dekret gewährte den Ablass *semel in vita et semel in articulo mortis* (also in Form der Plenarabsolution) allen, die reumütig beichten und einen Geldbeitrag spenden würden. Die Beichtväter sollten auch von den päpstlichen Rekruten lossprechen können. Vgl. dazu M. Paulus, Zeitschr. f. kath. Theol. XXIII (1899), S. 427. Nikol. Weigel, der sich als Abgeordneter

Den Hauptanstoß für die Vermehrung der Kirchenablässe hat damals wieder offenbar der Jubiläumsablaß von 1450 gegeben.

Die Feier dieses Jubiläums außerhalb der ewigen Stadt war eine allgemeine und erhielt ihre Bedeutung besonders auch dadurch, daß Nikolaus V. in die einzelnen Länder päpstliche Legaten entsandte, die „auf eine engere Verbindung mit Rom und auf die Abstellung der eingerissenen kirchlichen Mißbräuche hinarbeiten und denjenigen Gläubigen, welche an dem Besuche der ewigen Stadt verhindert waren, die mit dem Jubelablaß verbundenen Gnadenschätze der

der Universität Leipzig auf dem Basler Konzil befand und von diesem mit der Verkündigung dieses Ablasses in der Provinz Magdeburg und in dem Bistum Meissen beauftragt wurde, verfaßte damals seinen umfangreichen Tractatus de indulgentiis in 79 Kapiteln (Kap. 41 gedr. bei Walch, Monumenta, vol. II, fasc. I, p. 25 sqq., Auszüge daraus bei Eusebius Amort II, 94 ff.). S. München Cod. lat. 12247. Vgl. hierüber N. Paulus, Nikolaus Weigel und Heinrich von Langenstein über den Ablaß von Schuld und Strafe, Zeitschr. f. kath. Theol. XXIII, S. 743 ff. Bemerkenswert ist die hier S. 749 aus Förstemann, Urkunden der Stadt Leipzig III, S. 156 abgedruckte Forma absolutionis: „Et ego auctoritate s. matris ecclesie et s. Basiliensis synodi in hac parte michi concessa absolvo te“ etc., und zwar zunächst von Sünden, dann von den Sünden, und dann heißt es: „remitto omnem penam pro eis debitam ac illam plenariam remissionem hac vice tibi impertior, quam ecclesia concedere solet omnibus Romam tempore iubilei vel cruce signatis . . . euntibus“ etc. Vgl. hierzu oben. Über diesen Ablaß sind uns auch Predigten von den Wiener Professoren Johann Geuß († 1440) und Johann Nider († 1438) erhalten. Vgl. N. Paulus, Geuß und Nider über das Jubiläum als Erlass von Schuld und Strafe. Zeitschr. f. kath. Theol. XXIV, S. 182 ff. R. Schieler, Joh. Nider (Mainz 1885) S. 408. In seinem Manuale confessorum (Univ.-Bibl. Heidelberg, Incun. Q. 1623) bemerkt J. Nider p. 2 c. 7 bei Besprechung der forma absolutionis bezüglich des Konfessionale in articulo mortis: „Id est a pena et culpa, ut alii exprimunt: Respondetur secundum quod a magnis magistris tam in concilio Constantien. quam Basilien. audiui, quod non sufficit, quod ea omnia et singula faciunt, pro quibus indulgentia prefata datur, prout in bullis vel privilegiis talium exprimitur nec putet aliquis, quod quando semel quis in articulo mortis fuit et usus est, quod postea in alio articulo mortis uti valeat, nisi papa latiore auctoritatem daret, quam dat, quando ponit, quod in articulo mortis dumtaxat semel, et ita responderunt in concilio Constantien. literatissimi viri plures de hoc requisiti, nec mirum, quia privilegium de indulgentiis tantum dat, quantum sonat, non autem extendi debet ultra.“ Vgl. auch E. Amort II, 91 ff. über einen Kirchenablaß für Sittlich in Form der Absolutio plenaria aus dieser Zeit vgl. oben S. 83.

Kirche öffnen" sollten¹. Das gleiche Zugeständnis gab der Papst auch denjenigen Reichern, in die keine Legaten entsandt wurden; „ein Besuch und eine Spende in der heimischen Kathedrale wurde meist als Ersatz für die vielen unmögliche Romfahrt festgesetzt“. Mit weitgehenden Vollmachten wurde der Kardinal Nikolaus Cusanus für Deutschland betraut², wo er eine umfassende bedeutsame Tätigkeit im Süden, Norden und Westen Deutschlands entfaltete. Außer der Vollmacht, den Jubiläumsablaß zu gewähren, hatte er noch die besondere Fakultät erhalten, „diejenigen, welche beichten, entweder persönlich oder durch die eigens bestellten Beichtväter, selbst in Fällen, die dem Apostolischen Stuhle vorbehalten sind, loszusprechen, einmal im Leben und einmal im Augenblicke des Todes zur Zeit der Gesandtschaft denen einen vollkommenen Ablaß zu verleihen, welche dafür empfänglich sind“³. Der Kardinal machte von diesen Befugnissen weitgehenden Gebrauch, schärfte aber auch zugleich die Erfüllung der sehr strengen Bedingungen ein, die hierfür vorgeschrieben waren. Diejenigen, welche den Ablaß gewinnen wollten, sollten, wie für Salzburg bestimmt wurde, „daselbst an drei Tagen fünf näher bezeichnete Kirchen, außerdem ihre eigene Pfarrkirche an zwölf Tagen einmal andächtig besuchen, bei einem jeden derartigen Besuche vierzig Vaterunser, zehn für die Verstorbenen, zehn für die ganze Kirche und den Papst, zehn für den römischen König und den Landesherrn und zehn für die Vergebung ihrer Sünden beten, an sieben Freitagen fasten, an sieben Mittwochen Abstinenz beobachten und endlich zu frommen Zwecken die Hälfte der Auslagen, welche sie gemacht, wenn sie zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus gewallfahrt wären, an Stellen hinterlegen, welche hierzu in Salzburg und auswärts zu bestimmen sind“. Die Höhe der Summe wurde dem Gewissen eines jeden anheimgegeben, Arme wurden entweder teilweise oder

¹ Vgl. Pastor I⁴, S. 444 ff., ebd. die Literatur. Dazu die Quellenauszüge bei G. Amort über Deutschland, Polen, Spanien, Ungarn, Bургund. ² Pastor, die bisherigen Forschungen zusammenfassend, S. 449 ff. Dazu F. M. Düy, Der deutsche Kardinal Nikolaus von Cusa, 2 Bde. (Regensburg 1847). F. ü binger, Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451—1452, Hist. Jahrbuch VIII (1887), S. 629 ff. über das Ablaßschreiben des Kardinals für Frankfurt, veröffentlicht von A. Schmidt, vgl. oben S. 83. ³ ü binger S. 631.

ganz davon entbunden. Wer verhindert war, sollte die Pfarrkirche seines Ortes noch zwölfmal über die schon festgesetzte Zahl hinaus besuchen, Kranken konnte der Besuch in ein anderes Werk der Frömmigkeit verwandelt werden. Priester hatten außer den vorgeschriebenen Werken noch zwölf heilige Messen zu lesen, Diakone und Subdiakone vier Psalter zu beten. Bestimmte Personen (Simonisten, Brandstifter, Ehebrecher u. a.) schloß der Legat von der Gewinnung aus, doch sollten sie durch die Beichtväter ermahnt werden, sich des Ablasses würdig zu machen. Die für das Jubiläum bestellten Beichtväter konnten mit Ausnahme der Verletzung des privilegium canonis von allen päpstlichen Reservaten absolvieren. Die Hälfte des geleisteten Betrages sollte dem Erzbischof von Salzburg, die andere dem Heiligen Vater zu frommen und gemeinnützigen Zwecken zugestellt werden¹. Ähnlich lauten auch die Bestimmungen des Jubiläumsablasses, den Nikolaus V. der Diözese Augsburg durch den dortigen Bischof, Kardinal Peter von Schauenberg (1439—1469), der am 18. April 1450 in Rom eintraf und am 27. Februar 1451 wieder nach Deutschland reiste², am 8. Dezember 1450 gewährte. Die Vorschriften hierfür sind in einer besonderen Instruktion zusammengefaßt³. Der Ablass konnte in den Kirchen zu Augsburg, Dillingen und Jüssen gewonnen werden. Hier war an sieben Montagen und Mittwochen Fleischenthaltung, an sieben Freitagen Fasten und Enthaltung von Laktizinen vorgeschrieben. Der Betrag der Spende war bemessen nach der Hälfte einer Romreise, die Hälfte sollte dem Kardinal zur Restaurierung seiner Titelfirche S. Vitalis und anderer frommer Orte, die andere dem Papsi zufallen. Der Ablass wird bezeichnet als „omnium peccatorum plenissima remissio, quae vulgo a poena et culpa appellari consuevit“. Die Bedeutung dieser Bezeichnung haben wir kennen gelernt⁴. Nikolaus von Cues sprach sich hierüber in seiner Rede auf dem Magdeburger Provinzialkonzil, wo aufs strengste dem Beichtvater die Annahme von Geld untersagt wurde, aus, indem er die kirchliche Lehre darlegte und betonte,

¹ Ebb. S. 635 f. ² Eubel, Hierarchia catholica App. I, unter 1450 und 1451. ³ G. Amort S. 87 ff. ⁴ Vgl. oben S. 84 f. Dazu die Ausführungen von N. Paulus, Das Erfurter Jubiläum vom Jahre 1451, Zeitschr. f. kath. Theol. XXIII (1899), S. 118 ff.

daß die Kirche mit diesen Worten (a poena et culpa) keine Ablässe zu geben pflege¹.

Zu dieser Jubiläumsindulgenz kamen wie auch sonst häufige Bewilligungen unvollkommener Ablässe auch seitens der Legaten hinzu, ferner die Ablässe Nikolaus' V. zur Bekämpfung der Türkengefahr², so namentlich nach dem Fall von Konstantinopel 1453³. Vor allem aber nahmen im Anschluß daran die Kirchenablässe in allen Ländern einen großen Aufschwung⁴.

¹ Vgl. Dür II, S. 38. ² über den Ablass für Cyprien vgl. oben. über die Bestimmungen des Jubelablasses in Ungarn mit Rücksicht auf die Türkengefahr Pastor I⁴, S. 574 ff. ³ Kreuzzugsbulle vom 30. Sept. 1453, vgl. Pastor S. 599 ff. ⁴ Gegen Mißbräuche der Ablasspraxis jener Zeit traten einzelne Synoden auf. Diejenige von Angers verfügte, daß Ablässe nicht von unbekanntem und ungeeigneten Personen zu verkünden seien (Hefele, Konziliengeschichte VII, S. 38). Das Konzil von York 1466 erhob sich gegen Almosenfahndler und Ablassverkündiger, die mit Überschreitung ihrer Befugnisse Befreiung bestimmter Seelen aus dem Fegfeuer betrügerisch verhiessen und sonst schwerer Mißbräuche sich schuldig machten (Harduin IX, S. 1479, Hefele S. 188). Bei der Zusammenkunft der Räte der Kurfürsten von Mainz und Köln in Frankfurt am 1. August 1456, wobei auch die Erzbischöfe von Salzburg und Bremen anwesend waren, erging man sich in heftigen Erklärungen gegen den Heiligen Stuhl, „der abermals dem deutschen Schäfflein das Fell über die Ohren ziehen wolle, dies Mal unter dem Vorwande des Türkenzehnten. Dagegen müsse man entschieden Appellation einlegen, die Ablassverkündiger mit leeren Händen heimschicken, die päpstlichen Nepoten nicht noch mehr bereichern“. Raynald a. 1456 n. 40. Hefele VII, S. 90. B. Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof (Breslau 1895²) S. 19. Diese Erklärung war der Niedererschlag von Gedanken, wie sie in einem anonymen Schriftstück, das wahrscheinlich während der Mainzer Synode von 1451 von einem niederen Kleriker verfaßt und Kardinal Nikolaus Cusanus vor die Tür gelegt worden war, zum Ausdruck kamen. Es richtet sich in anmaßendem Tone gegen den Kardinal, „der den letzten Rest von unserem Vermögen nehme, die Armen Christi durch Aufstellen von Risten beraubt und Jubiläumsablässe verkauft. . . . Man weiß nicht, warum die Deutschen im Gnadenjahr, da sie sogar eine Ablassgesandtschaft willig aufnehmen, mehr gezüchtigt werden als die Italiener, die aus dem Jubiläum Nutzen ziehen und kein Geld in die Risten legen“ (Gebhardt S. 9; zur Datierung ebd. S. 5). Demgegenüber ist auf das ernste Auftreten des Kardinals zu verweisen, der von vornherein jeglichem Mißbrauch zu begegnen mußte und nicht für etwaige Mißgriffe untergeordneter Organe verantwortlich gemacht werden kann, wie darauf, daß auch in italienischen Städten der Ablass verkündigt wurde

Nikolaus V. hat der Kirche zu Saintes in Frankreich zugunsten des dortigen Kirchenbaues einen vollkommenen Ablass auf zehn Jahre gewährt, wie wir aus einer Erneuerung dieses Ablasses durch Pius II. am 7. Mai 1463 ersehen. In den Einnahmebüchern der apostolischen Kammer sind für die Zeit von 1451—1455 die Erträgnisse „de pecuniis indulgentiarum“ für mehrere Länder und Gebiete verzeichnet, so 1451 Nov. 30 in dominio ducis Burgundie (8000 fl.), 1452 Mai 25 in Alemannia (4935 fl.), 1453 Juli 4 in insulis Malthe et Gozze (272 fl.), 1455 Nov. 24 in Francia (320 fl.), in Anglia ex indulgentiis concessis per . . . Nicolaum V ordini s. Iohannis Ieros. (14 812 fl.). Den Vertrieb dieser Gelder hatte das Bankhaus der Medici, neben denen nicht lange nachher bereits die Fugger von Augsburg erscheinen¹. Kalixt III. erteilte im Jahre 1457 der Marienkirche zu Lübeck einen Ablass auf sieben Jahre, 1460 erhielt die Kirche von Le Mans einen solchen auf zehn Jahre². Ausführliche Aufschlüsse über die Ablässe der folgenden Jahre bieten die Rechnungen der sog. *Diversa cameraria* des Vatikanischen Archivs, die in Arm. 29 und 30 aufgenommen sind, und zwar besonders für die Jahre 1460—1463. Ihre Zusammenstellung dürfte hier nicht ohne Interesse sein, zumal Schulte nur einige wenige Stücke hiervon in seiner Sammlung anführt³. Für die folgende Zeit war wiederum

¹ Vgl. hierzu meine Angaben in Gött. Gel. Anzeigen CLXVII, 2 (1905), S. 653 ff. ² Ebld. ³ Arm. 29, vol. 29, fol. 75. *Obligatio super indulgentiis Nannecten et Venneten. ecclesiis concessis facta. (indulg. plenaria ad 17 annos Veneten. et 10 annos Nanneten. eccl. concessa) 1460 mart. 12 a. II.*

Fol. 76 v. *Obligatio super indulgentia Avinionen. (indulg. plenaria concessa manus porrigentibus adiutrices pro reparatione pontis Avinionensis usque ad triennium sub data Senis 9. kal. apr. a II) 1460 mart. 29 a. II.*

Fol. 77. *Obligatio indulgentie Senonen. dioc. (indulg. plenaria ecclesie collegiate s. Trinitatis loci de Trignello Senonen. dioc. ad decennium . . . sub data 3. non. mart. a II.) 1460 apr. 1 a. II.*

Fol. 77 v. *Obligatio indulgentie Rothomagen. (indulg. plenaria eccl. monasterii s. Audoini Rothomagen. o. s. B. ad decennium concessa) 1460 apr. 1 a. II.*

Fol. 80. *Obligatio super indulgentiis Remen. (indulgentia perpetua de septennio in septennium eccl. Remen. concessa . . . sub data Senis 1460 kal. apr. a. I) 1460 apr. 19 a. II.*

das Jubiläum von 1475 entscheidend. Die gleichen Vergünstigungen für auswärtige Länder und Kirchen wurden auch jetzt, wie unter

Fol. 81 v. Obligatio super indulgentia Wratislaviens. (ind. plenaria sub data Senis 5. kal. maii a. I) 1460 apr. 29 a. II. Hier jedoch die Verpflichtung, alle Gelder an die Kurie zu senden, „deposita dumtaxat tertia parte . . . pro fabrica eccl. b. Bernardini confessoris civitatis Wratislaviens.“

Fol. 82. Obligatio super indulgentia Basiliens. (indulg. plenaria) 1460 apr. 26 a. II.

Fol. 83 v. Obligatio super indulgentia monasterio b. Marie de Corona Engolismen. dioc. concessa (indulg. plenaria ad decennium) 1460 maii 17 a. II

Fol. 87. Presentatio consensus ducis Britannie super tertia parte oblationum indulgentiarum ecclesiarum Nannaten. et Veneten. Dazu: copia littere domini ducis Britannie translata de vulgari Gallico in latinum. (indulg. plenaria suspensione eius relaxata de Nannetis ad 10, de Venetis ad 17 annos, und zwar sind die Opfergaben zu verwenden: „pro duabus partibus in reparationibus dictarum ecclesiarum et tertia ad resistendum Turcis et infidelibus“) 1460 maii 30 a. II.

Fol. 110. Indulgentia Cenomanen. (indulg. [plenaria] ad decem annos) 1461 sept. 6 a. III.

Fol. 129. Obligatio indulgentie concessa collegio civitatis s. Andree in Scotia (indulg. plenaria ad decennium) 1461 dec. 30 a. III.

Fol. 137. Obligatio indulgentie concessa eccl. Dolen. in ducatu Britannie etc. (indulg. plenaria ad quinquennium) 1461 febr. 4 a. III

Fol. 143. Obligatio indulgentie plenarie concessa monasterio b. Marie de Cambarone o. Cist. Cameracen. dioc. (indulg. plenaria ad decennium eidem mon. concessa) 1461 mart. 11 a. III.

Fol. 143 v. Obligatio indulgentie plenarie mon. ss. Sergii et Bachi extra muros Andegaven. o. s. B. concessa (indulg. plenaria ad quinquennium) 1461 mart. 17 a. III.

Fol. 155 v. Obligatio indulgentie Wratislaviens. (indulg. plenaria ad quinquennium duratura communitati et civibus Wratislaviens. pro reparatione ecclesiarum, hospitalium et pontium dicte civitatis concessa) 1461 maii 7 a. III.

Fol. 157 v. Indulgentia Tholosana (indulg. plenaria conventui herem. s. Aug. Tholosan. ad quadriennium concessa) 1461 maii 23. a. III.

Fol. 165 v. Indulgentia Biturricen. dioc. (indulg. domui s. Antonii castri s. Amandi Laillier Bituricen. dioc. ad decennium concessa). 1461 iun. 11 a. III.

Fol. 166. Indulgentia Baiocen. (indulg. plenaria concessa parochiali eccl. s. Iohannis Bapt. de Cadomo Baiocen. dioc. ad septennium sub data 16. kal. iul. a. III) 1461 iun 17 a. III.

Nikolaus V., erteilt, nachdem das Jubiläum selbst von Rom nach Bologna wegen einer Überschwemmung verlegt worden war¹. Die

Fol. 168 v. Indulgentia Cameracen. (indulg. concessa monasterio b. Marie de Cambarone Cameracen. dioc. ad festum assumptionis b. Marie virg. proxime futurum sub data 5. id. iul. a. III) 1461 iul. 13 a. III.

Fol. 211 v. Obligatio indulgentie Treacen. (indulg. [plen.] ad decennium eccl. Treacen. concessa sub data 4. kal. dec. a. IV) 1461 dec. 12 a. IV.

Fol. 218 v. Indulgentia Bruxellen. Cameracen. dioc. (indulg. plen. concessa pro semel dumtaxat eccl. domus fratrum Carmelitarum opidi Bruxellen. Cameracen. dioc. sub data 10. kal. febr. a. IV) 1462 ian. 25 a. IV.

Fol. 232 v. Obligatio indulgentie concessae eccl. Lucane (indulg. plenaria ad quadriennium) 1462 mart. 8 a. IV.

Fol. 281. Obligatio indulgentie plenarie concessae maiori et s. Frontonis eccl. Petragoricen. (indulg. plenaria ad triennium in certis diebus) 1462 sept. 22 a. V.

Arm. 29, vol. 30, fol. 31. Obligatio indulgentie Cracovien. (indulg. plenaria mon. s. Francisci Cracovien. ad triennium concessa sub data 8. kal. maii a. V) 1463 apr. 23 a. V.

Fol. 36 v. Indulgentia Xantonen. (indulg. plenaria ad decem annos) 1463 maii 13 a. V.

Fol. 38. Indulgentia Wratislavien. (indulg. plenaria ad 7 annos concessa sub data 5. id. maii a. V, registrata in libro XXIII bullarum in quintero XII) 1463 mai. 20 a. V.

Fol. 47 v. Obligatio indulgentie Basilien. (indulg. plen. concessa sub data Rome 12. kal. mai. a. V) 1463 iun. 15 a. V.

Fol. 50 v. Obligatio indulgentie capelle Caturcen. (indulg. plenaria visitantibus capellam Ruppisamatoris olim Vallistenebrose nuncupatam Caturcen. dioc. semel dumtaxat concessa sub data Rome 3. kal. iul. a. V) 1463 iun. 28 a. V.

Fol. 59. Obligatio indulgentie Leonen. (indulg. plenaria visitantibus domum conventus b. Marie de Montecarmeli Leonen. in celebritate omn. SS. presentis anni et deinde ad triennium concessa) 1463 aug. 1 a. V.

Fol. 60. Obligatio indulgentie Cracovien. (indulg. concessa pridie non. aug. a. V) 1463 aug. 8 a. V.

Fol. 68 v. Obligatio indulgentie S. Andree dioc. (indulg. plenaria visitantibus eccl. colleg. sive capelle aut hospitalis pauperum s. Trinitatis extra opidum regum de Edimburg s. Andree dioc. decima mensis iulii, qua dedicatio ipsius eccl. existit, de quinquennio in quinquennium usque ad 50 annos concessa) 1463 sept. 16 a. VI.

¹ Vgl. Paffor II⁴, S. 517. Paulus, Das Züricher Jubiläum v. J. 1479 u. d. Abtatschrift Ulbrechts v. Weissenstein, in Ztschr. f. d. Th. XXIII, 423 ff.

Ablässe steigerten sich ins Ungemeffene¹. Neben verschiedenen andern Kirchenablässen dieser Zeit, so für den Neubau des Mag-

Fol. 143 v. Commissio facta d. Eusebio Margaria contra Predicadores, qui habuerunt pecunias ab indulgentiis (indulg. eccl. b. Marie de Carmelo Vercellen. de Mantua concessa, ita ut dimidia portio cunctarum oblationum . . . applicetur ap. camere in usum sancte cruciate convertende, quasquidem oblationes . . . quidam religiosi predicatores perceperunt et de portione camere reddere rationem minime curarunt) 1464 die 14. mensis iun. a. VI.

Es handelt sich hier um den Ablass der sog. Wasserkirche zu Zürich. Beauftragt waren damit die Nuntien Gentilis von Spoleto und Franziskus de Petrucis. Die Fakultäten der Reichsväter galten für alle Fälle, mit Ausnahme der Reserve der Bulla in coena Domini. Die Schrift von Weissensteins wurde, um für diesen Ablass zu begeistern, verfaßt; er selbst war von Paulinus (Chappe) (vgl. oben) als Unterkommissar aufgestellt. Ein von ihm aufgestellter gedruckter Ablassbrief, veröffentlicht von Schiffmann-Fluri im Züricher Taschenbuch 1899, S. 102 (Paulus S. 428). Die Ablasslehre ist, wie Paulus darlegt, korrekt vorgetragen und enthält auch die von Sixtus IV. ausgesprochene Lehre von der Zuwendbarkeit des Ablasses für die Verstorbene. Vgl. unten.
¹ Vgl. Pastor II⁴, S. 610 ff. Dazu F. Schleicht, Andrea Zamometic und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482 (Baderborn 1883), S. 129. Eine wichtige Rolle spielten im Zusammenhang mit den Kreuzzugsunternehmungen Sixtus' IV. die zur Verteidigung des von den Türken bedrängten Rhodos und der Johannes ausgeschriebenen Ablässe mit der Bulle vom 12. Dezember 1479. Über die Drucke dieser Bulle und die 23zeiligen Ablassbriefe des Subdelegaten Rudolf von Werdenberg vgl. Schleicht S. 128. Schleicht stellt fest, daß diese Ablassgelder nicht immer zweckmäßig, sondern auch für Ausgaben nichtkirchlicher Art in Anspruch genommen worden seien, so daß man in Deutschland hierüber wie über deren Häufung heftig Klage führte (ebd. S. 129 u. 98* [Schreiben des Bischofs von Chiemssee über die Mißbräuche der Ablasskommissare „qui . . . importune indulgentias apostolicas publicant, cistas locant et mille exorbitantias faciunt“ vom März 1481]). Zu den Rhodiser Ablässen kam der dreijährige für die Wiedererobderung von Otranto, den die Franziskanerobservanten predigten (vgl. Pastor II, 567 f., Schleicht S. 154*, D. Clemen, Ein Ablassbrief von 1482, in Ztschr. f. K.-G. XIX, S. 360 f.). Durch den Kreuzzugsablass gegen die Türken, der in forma iubilaei erteilt wurde, sollten alle übrigen Ablässe außer Kraft treten, was noch am 2. Mai 1482 eingeschärft wurde. Als nun aber jene selbst eingestellt wurden, erregte dies „großes und peinliches Aufsehen“, worüber sich auch Geiler v. K. in einer Predigt äußerte. Der Dominikaner Schwarz predigte gegen die Ablassquästoren (vgl. Schleicht S. 134, Morgott in Kath. Kirchenlexikon IX², S. 390). Ein Teil der Kreuzzugsfelder, „oft mehr als die Hälfte, wurde einigen Fürsten und Bischöfen für die kirchlichen

Dalenenklosters in Straßburg und die Frauenkirche zu München¹, sind für Baden von besonderem Interesse die Ablässe für die Kollegiatkirche in Baden-Baden und das Münster zu Freiburg i. B.² Mit den seit 1500 gewährten zahlreichen Ablässen treten wir unmittelbar in die Zeit der letzten Jahre vor Ausbruch der Reformation ein. A. Schulte hat diese Zeit eingehend bearbeitet und im Verfolg der seit Julius II. zugunsten des Neubaus von St. Peter verliehenen und von Leo X. weiterhin gewährten Ablässen sowie der polnischen und eidgenössischen Ablässe, vor allem den für verschiedene Kirchen, Klöster und Spitäler in Deutschland bestimmten seine Aufmerksamkeit zugewandt. Hervorzuheben ist für Baden vor allem der Ablass für das Konstanzer Münster, das durch eine Feuersbrunst im Oktober 1511 schwer geschädigt worden war. Das erste Gesuch des Domkapitels hatte in Rom keinen Erfolg. Durch das Anerbieten des Freiherrn Ulrich von Hohensax, der von Julius II. beauftragt worden war, für ihn eidgenössische Söldner zu werben, und von dem Bischof die Genehmigung erhielt, seinen Stiefsohn, Domherrn Wolfgang von Herwen, mit sich nehmen zu dürfen, gelang es ihm, die Wünsche des Kapitels durchzusetzen. Julius II. gewährte am 18. September 1512 einen vollkommenen Ablass auf drei Jahre, dessen Geltungsbereich

Bedürfnisse des Landes überlassen, so für St. Martin in Landshut, den Dom in Regensburg und für Bischof Sixt von Freifing zur freien Verwendung“ (Schlecht S. 132). Unter den Kollektoren jener Zeit sind besonders Heinrich Infortoris, Quirin Martini, Emerich von Remel, Bartholomäus und J. Peter von Camerino zu nennen. Über das Auftreten des Ablasskommissars Peraudi und die Ablässe für die Verstorbenen s. unten. Über den Ausdruck „Pen der Weiczen“ (= P. des Fegfeuers) in der „Himmelsstraße“ des Stephan von Landskron († 1477) vgl. N. Paulus im *Katholik* (1899) II, S. 283. Über Ablassrechnungen in der Diözese Utrecht (1488) vgl. Fredericq, *Extr. des Mem. publ. par l'Acad. de Belgique* (Bruxelles 1899).

¹ Vgl. hierzu auch Schlecht S. 99*; Specht, *Die Frauenkirche in München* (1894) S. 9 f. über den Ablass für den Dom zu Meissen Schlecht S. 133. Über burgundische Ablassgelder vom Jahre 1474 ebd. S. 152.

² Vgl. oben. Als Nuntius in der Angelegenheit des Türkenpfennigs unter Sixtus IV. und Innozenz VIII. wirkte auch Angelus de Clavasio, der Verfasser einer *Summa de casibus conscientiae* (*Summa Angelica*), gegen die sich Luther wiederholt wandte. Über seine Ablasslehre vgl. Bratke, *Luthers 95 Thesen* usw. S. 106 ff.; Dietterle, *Die Summae confessorum in Bisthr.* f. R.-G. XXVII, S. 296 ff.

auf die Bistümer Konstanz, Chur, Augsburg und Straßburg ausgedehnt wurde. Die Finanzierung wurde den Fuggern übertragen. Da Julius II. am 21. Februar 1513 starb, kam es seitens des Kapitels, um den Ablass erneuern zu lassen, zu weiteren, in ihren Einzelheiten wenig erfreulichen Verhandlungen, die Schulte eingehend dargelegt hat¹.

6. Die finanztechnische Seite der Ablassverleihungen im Zusammenhang mit der Bestätigung Albrechts von Mainz.

1. Von besonderer Bedeutung für die religiöse Umwälzung des 16. Jahrhunderts sollten vor allem zwei Ablässe werden. Das war zunächst die Indulgenz für die Schloßkirche zu Wittenberg. Schon unter Bonifaz IX. war der dortigen Kapelle ein vollkommener Ablass in der Form desjenigen zu Assisi gewährt worden. Nachdem sie, fortan als Schloßkirche bezeichnet, im Jahre 1499 von Grund aus neu erbaut und durch den bekannten Ablasskommissar Peraudi eingeweiht worden war, bemühte sich der Kurfürst Friedrich der Weise um die Erlangung zahlreicher Reliquien, deren Schatz bis 1520 auf 19 013 Stück anwuchs, und um entsprechende Ablässe. Leo X. bestätigte in der Tat am 31. März 1516 den schon von Peraudi der Kirche gewährten Ablass und erneuerte außerdem den vollkommenen Ablass Bonifaz' IX. am gleichen Tage. Die Frist, die mit Allerheiligen 1516 begann, war auf acht Tage festgesetzt². Damals hielt Luther jene oben erwähnte erste Predigt über den Ablass, in der er zwar im Prinzip noch an der Lehre der Kirche festhielt, aber schon starke Bedenken dagegen vorbrachte. Inzwischen kamen die Verhandlungen des Erzbischofs Albrecht von Mainz wegen des auf acht Jahre bewilligten Mainz-Magdeburger Ablasses vom 31. März 1515, nachdem ihn der Kaiser unter der Bedingung, daß ein Teil des Erträgnisses ihm zugunsten der St.-Jakobskirche

¹ Die Fuggen S. 79 ff. u. 155 ff. ² Vgl. hierzu A. Schulte, Fuggen I, S. 67 ff. Eingehend behandelt diese Frage P. Kalkoff, Ablass und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen (Gotha 1907). Über die Stellung Friedrichs zu Luther ebd. S. 45 ff. Über den Ablass für die Kirche zu Annaberg in Sachsen vom 24. Mai 1517, auf 25 Jahre verliehen, Schulte I, S. 75 ff.

in Innsbruck zufalle, auf drei Jahre genehmigt hatte, im April 1516 zum Abschluß. Seine Verkündigung in der Nähe von Wittenberg gab Luther die Veranlassung, seine Thesen am Vorabend vor Allerheiligen 1517 anzuschlagen.

Die Geschichte dieses folgenschweren Ablasses, deren Einzelheiten A. Schulte¹, gestützt auf ein reiches Quellenmaterial, klargelegt hat, ist kurz folgende². Albrecht, der jüngere Bruder des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, war im Alter von 23 Jahren am 30. August 1513 zum Erzbischof von Magdeburg gewählt und am 9. September zum Administrator von Halberstadt postuliert worden. Nach erfolgter Dispens wegen Unterkumulation wurde er von Rom bestätigt. Nicht lange nachher, am 9. März 1514, postulierte ihn das Mainzer Kapitel für den dortigen Erzsitz. Um seine bisherigen Bistümer nicht aufgeben zu müssen, legte er in kühner Spekulation die Sache in die Hände des Papstes und trat wegen der Erlegung der hohen Konfirmationsgelder mit dem Banthaus der Fugger in Beziehung. Zu den hohen Kosten der damals 10000 Dukaten betragenden Servitientaxe des wegen wiederholter Vakanz in kurzer Zeit ungeheuer verschuldeten Erzsitzes zu Mainz kamen noch die Nebenauslagen³, während in diesem Falle die Abgaben bei Magdeburg und Halberstadt wegfielen. Bereits am Tage nach seiner Weihe zu Magdeburg am 15. Mai hatte Albrecht dem Jakob Fugger einen Schuldschein von 21000 Dukaten und 500 rh. fl. = 29000 rh. fl. ausgestellt. Die Fugger hatten also das größte Interesse an der ganzen Angelegenheit. Beide Teile suchten ihren Einfluß in Rom geltend zu machen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen muß als eines der traurigsten und verhängnisvollsten Ereignisse der Kirchengeschichte des ausgehenden Mittelalters bezeichnet werden, namentlich wenn man die Umstände erwägt, unter denen es zustande gekommen ist, und die Folgen, die es gezeitigt hat. In Rom stieß man zunächst bei einem Teil der Kardinäle, unter denen besonders der deutsche Kardinal Matthäus Lang, Bischof von Gurk, nicht ohne persönliches Interesse gegen die geplante, bis dahin unerhörte Unterkumulation auftrat, auf

¹ Schulte, Fugger I, S. 130 ff. ² Vgl. im einzelnen die quellenmäßige Darstellung Schultes S. 93 ff., dem wir hier folgen. ³ So die kleinen Servitien, die üblichen Taxen und Sporteln.

Widerstand, während der Kardinal Medici, der spätere Papst Klemens VII., die Sache eifrig unterstützte. Hauptunterhändler und eifrigster Förderer der Verhandlungen war einer der Gesandten des Erzbischofs, Johann Blankensfeld, Sohn des Berliner Bürgermeisters. Bei den ersten Verhandlungen gewannen die Gesandten den Eindruck, daß Halberstadt preisgegeben werden müsse, um es allenfalls für einen andern brandenburgischen Prinzen zu retten. Da begegnete Blankensfeld auf dem Ritt zum Vatikan eine bis jetzt noch nicht festgestellte, „stattliche und glaubhafte“ Persönlichkeit¹, die das Gelingen der ganzen Angelegenheit in Aussicht stellte, falls man mit dem Papst über eine Komposition von 10000 Dukaten sich einigen würde; dieser werde dagegen einen Plenarablaß für das Mainzer Stift gewähren, so daß die Abmachung doch nicht den Namen einer Komposition hätte. Die Verhandlungen führten zunächst zu keinem Ergebnis. „Des Papstes Gemüt wäre nicht“, berichtete Medici, „für eine solche Konfirmation Geld zu nehmen, er wolle aber gerne, soweit es ehrenhaft und billig sei, dem Hause Brandenburg einen Gefallen tun.“ Leo X. beabsichtigte zunächst, Halberstadt Albrecht nicht zu übertragen, entschloß sich aber schließlich, es ihm auf etwa zwei Jahre zu überlassen. Die Bemühungen, es auf Lebenszeit nicht als Ökonom, wie der Papst ursprünglich wollte, sondern als Administrator zu gewinnen, hatten Erfolg; der Erzbischof erreichte sein Ziel, nachdem der Papst sich hatte berichten lassen, „daß bei Zulassung und Konfirmierung solcher Stifter ihm billig eine Komposition gebühre“. Man einigte sich mit dem Datar, von dem jener „Vorschlag“ einer Komposition im Grunde ausgegangen war, über die ursprünglich höher angelegte Summe von 10000 Dukaten. Im Konsistorium vom 18. August wurde Albrecht zum Erzbischof von Mainz und Magdeburg und zum Administrator von Halberstadt konfirmiert. Es war das denkbar häßlichste Geschäft, um so mehr, als es mit der Verleihung eines Ablasses verknüpft war. Was nun diesen betrifft, so war in der hierfür eingereichten Supplik, die die Frage der Bestätigung selbst nicht berührt, neben der Bitte um eine Reihe anderer

¹ Vgl. Schulte I, S. 133 ff. Hiernach könnte es Johann Zink, Faktor der Jagger, gewesen sein, doch läßt sich nichts Sicheres feststellen, ebenso wenig wie über Domenico Jacovazzi und den Kammerkleriker Armellini, den Kalkoff (S. 385) vermutet. Vgl. auch Schrörs in der unten zit. Schrift S. 282.

Bemilligungen, vor allem auch des Erlasses der Abgaben für die Kammer wegen Beibehaltung von Magdeburg und Halberstadt gemäß den Bestimmungen des Wiener Konkordats, das Gesuch enthalten, einen Plenarablaß für den Bau von St. Peter in den Provinzen und Gebieten des Erzbischofs wie des Markgrafen von Brandenburg auf acht Jahre zu gewähren, ohne daß jedoch dabei die Ablässe für das Augsburger Peterskloster und die Domkirche in Konstanz — an denen die Juggen interessiert waren — zurückgenommen würden. Die eine Hälfte sollte für den Bau von St. Peter verwandt werden, die andere dem Erzbischof und seinen Kirchen zufallen. Damit verbanden die Bittsteller das Versprechen, dem Papste sofort freiwillig, unabhängig von der abzuliefernden Summe, außerdem 10000 Dukaten zur Verfügung zu stellen. In einem Motuproprio vom 15. April 1515 erteilte der Papst auch die hierfür erforderliche Urkunde, die inhaltlich insofern von jenem Gesuch abweicht, als der Papst bemerkt: Da der Erzbischof zur Beihilfe für jenen Bau in unsere Hände 10000 Kammerdukaten Geld entrichtet hat, haben wir ihm versprochen . . ., daß der genannte Ablass während der Dauer der genannten acht Jahre nicht widerrufen werden darf und kein anderer vollkommener Ablass . . . direkt oder indirekt veröffentlicht werden soll. Die Ablassbulle selbst, „Sacrosanctis Salvatoris“, ist datiert am 31. März 1515. Damit war die Angelegenheit in Rom erledigt.

U. Schulte hat die Bestätigung Albrechts als eine simonistische Handlung, als ein simonistisches Kaufgeschäft bezeichnet. Lag wirklich Simonie vor? Sicher ist, daß durch die Enthüllungen Schultes der Fall in ein neues Licht gerückt ist. Ich habe an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß der Ablass auf den Bau von St. Peter lautete, der Anteil des Erzbischofs aber darin nicht erwähnt wird, und der Papst die Zahlung der Komposition als Garantiesumme aufgefaßt habe, sein im Motuproprio gegebenes Versprechen zu halten, also Simonie nicht vorliege, wenngleich das Ganze eine bedenkliche Finanzspekulation darstelle¹. Den Vorwurf der Simonie suchten auch andere Forscher, wie Pfülf², Pastor³ und der protestantische Gelehrte Kalkoff⁴ zu entkräften.

¹ Öst. Gel. Anzeigen 1905, S. 642 f. ² Stimmen aus Maria Laach LXVII, S. 328. ³ Geschichte der Päpste IV, S. 227. ⁴ Zu den römischen Verhandlungen über die Bestätigung des Erzbischofs Albrecht von Collet, Der Ausbruch der Reformation 2c.

Eingehend hat nun diese Frage H. Schrörs¹ in einer zusammenfassenden, auch in der Klarstellung von Einzelheiten wertvollen Studie behandelt, mit dem Ergebnis, daß man die formell freiwillig angebotene Spende von 10000 Dukaten für St. Peter wohl nicht als Garantiesumme auffassen könne, daß man aber dabei keineswegs von einem simonistischen Geschäft reden könne, weder insofern dieselbe eine Vorausbezahlung aus den zur Hälfte dem Erzbischof zugesprochenen Almosen des Ablasses darstellte, noch auch mit Bezug auf die Verleihung der Bistümer; denn sie sei, wie Leo X. selbst hervorhob, eine bei solchen Fällen der Kurie gebührende Taxe, die nicht anders wie die aus dem gleichen Anlaß erhobene Servitiensumme beurteilt werden müsse. Im einzelnen wird auf die Haltung des bis zum letzten Augenblick zögernden und nur durch die Vorstellungen bedenklicher Ratgeber zur Schwäche verführten Papstes hingewiesen, der am meisten Ernst und Gewissen gezeigt habe, da er die von ihm selbst auf dem fünften Laterankonzil getroffenen Bestimmungen gegen Simonie und Kumulation von mehr als zwei Bistümern nicht überschreiten wollte und durfte. Tatsächlich habe er auch formell nicht dagegen verstoßen, insofern er das Bistum Halberstadt nicht als Titel, sondern nur zur Administration übertrug. Der Kurfürst Joachim von Brandenburg habe zwar Gewissensbedenken geäußert, wenn er schrieb, „der Artikel treffe das Gewissen und das Geld“, allein er habe den Vorschlag mißverstanden, in dem Sinne nämlich, als ob die Wahl gestellt worden wäre zwischen dem Verzicht auf Halberstadt oder Zahlung des Geldes. Tatsächlich treffe der größere Teil der Schuld, wie Kalkoff hervorhob, die hohenzollernschen Brüder, die mit der Forderung einer so ungeheuerlichen Pfündenanhäufung an die Kurie herantraten. Gegenüber Schnöring², der den simonistischen Charakter der Besetzung zu verteidigen suchte und das Vorhandensein eines Rechtsgrundes für die Komposition in Abrede stellte, insofern der Empfang einer „res spiritualis“ von der Zahlung abhängig gemacht worden sei, besteht Schrörs darauf, daß es sich nicht

Mainz im Jahre 1514 (Arch. f. Reformationsgesch. I, S. 375, 379).

¹ Außer in der Besprechung von Schultes Werk in der Wissenschaftl. Beilage der Germania 1904 Nr. 15 in Ztschr. f. kath. Theol. XXXI (1907), S. 267 ff., worauf wir hier Bezug nehmen.

² Johannes Blankenfeld.

Ein Lebensbild usw. (Halle 1905) S. 91 ff.

um einen Billigkeitsgrund, sondern um eine Rechtspflicht, wie bei den übrigen seit Jahrhunderten bei der Besetzung von Stellen und sonst üblichen Taxen handle, daß die Päpste in einzelnen Fällen sehr wohl darauf verzichten konnten, und die Gebühr nicht für die betreffende Gnade, sondern aus Anlaß ihrer Verleihung erhoben worden sei. Leo habe ursprünglich eine Komposition deshalb zu umgehen versucht, weil er nicht gegen das Wiener Konkordat (1448), nach dem bei deutschen, innerhalb eines Jahres zweimal oder mehrmals erledigten Bistümern die Servitien nur einmal zu entrichten waren, verstoßen wollte.

Diese Ausführungen von Schrörs berücksichtigen alle einzelnen in Frage kommenden Punkte, wirken aber nicht überzeugend in dem Nachweis des Rechtsgrundes der Komposition, insofern dieser mit dem Hinweis auf die Servitienverpflichtungen und sonst üblichen Taxen nicht als hinreichend und gelungen bezeichnet werden kann. Die Kompositionen können weder mit den Servitien und Annaten auf gleiche Stufe gestellt werden, da diese von alters her als eine freiwillige Gabe (*manu grata*) aufgefaßt worden sind, noch auch mit den übrigen Taxen, da diese, wie auch heute noch in den Kanzleien, als eine Entschädigung für die bei der Herstellung und Expedition der Urkunden und Briefe aufgewandte Mühewaltung und die damit verbundenen Auslagen (Papier, Schreibstoff) anzusehen sind¹. Deshalb kann auch die für das lange Zögern Leos X. vorgebrachte Begründung aus den Bestimmungen des Wiener Konkordats nicht als ausreichend betrachtet werden. Wie die Sache bei der Komposition wirklich liegt und warum Leo X. sagen konnte, daß ihm bei solchen Anlässen eine Komposition gebühre, können wir heute, nachdem deren Begriff und Geschichte herausgestellt ist, klar beurteilen².

Hiernach war ursprünglich die Komposition, abgesehen von den Fällen, wo der Charakter der geldlichen Leistung, wie bei Restitutionen und Kommutationen, in der Sache begründet war,

¹ Vgl. meine Ausführungen in: *Der Liber taxarum der päpstlichen Kammer* (Rom 1905) S. 18 ff. *Vat. Quellen* I, S. 20* ff. Die päpstliche Pönitentiarie II, 1, S. 141 ff.

² Ausführlich von mir behandelt für die Pönitentiarie a. a. O. S. 179 ff.; für die päpstliche Kanzlei ebd. S. 78 ff.; besonders aber jetzt W. v. Hofmann, *Forschungen zur Geschichte der kurlalen Behörden* I (Rom 1914), S. 89 ff.

nichts anderes, als eine Buße oder Satisfaktion für die durch Übertretung oder Nichteinhaltung der kirchlichen Bestimmungen bewirkte Schuld. Ihre rechtliche Grundlage hat die Komposition, etwa abgesehen von der Dispensation bei in verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft abgeschlossenen Ehen¹, nicht in einem positiven Satz des gemeinen Rechts, sondern in dem durch langjährige Praxis der Kurie verfestigten Gewohnheitsrecht. Im einzelnen ist hier folgendes zu bemerken:

Neben den Taxen, die für Ausfertigung der Briefe sowohl in der Kanzlei wie in der Pönitentiarie zu entrichten waren, kamen seit dem 14. Jahrhundert die sog. Kompositionen auf. Wie ich an anderer Stelle erstmals gezeigt habe², waren diese üblich bei der Kommutation des Gelübdes, am Kreuzzug sich zu beteiligen oder das Heilige Land zu besuchen, bei bestimmten Ehedispensationen, die wissentlich in verbotenen Graden abgeschlossen wurden, und bei Restitution unrechtmäßig erworbenen Gutes. Im ersten Falle sollte die seit dem 14. Jahrhundert mit der Kammer vereinbarte Summe, ursprünglich für Kreuzzugszwecke bestimmt, der Restauration der römischen Basiliken zugewandt werden, im zweiten bestimmte Martin V. den gleichen Zweck; sie wurden erhoben unter dem Gesichtspunkt einer Bußleistung „de excessu predicto“ oder um derartige Eheabschlüsse möglichst zu verhüten; im dritten hatte man neben den fructus indebite percepti vor allem auch die Ersatzleistung und Bestrafung derer im Auge, die den Ungläubigen Waffen und Waren zugeführt hatten. Sachlich war gegen diese Kompositionen nichts einzuwenden, falls keine Überforderungen und Überschreitungen gewissenloser Beamten vorkamen. Die finanziellen Vereinbarungen wurden seit Sixtus IV. nicht mehr mit der Kammer, sondern mit der Datarie getroffen. Verwaltungstechnische Gesichtspunkte führten 1480/81 dazu, dem Datar, in dessen Hand alle an die Kurie gerichteten Suppliken zusammenliefen, diese Befugnis zu übertragen, die entsprechenden Beträge wie auch die aus dem damals üblichen Amtverkauf³ und den Indulgenzen fließenden Gelder

¹ Vgl. c un. in Clem. VI, 1. Hiernach konnten in diesem Falle außer der ipso iure eintretenden Exkommunikation auch noch andere Strafen verhängt werden: „Per praedicta quoque iuribus, quae sic contrahentibus alias poenas imponunt, in nullo volumus derogari.“ ² Pönitentiarie II, I, S. 141 ff. ³ v. Hofmann I, S. 95 ff.; II, S. 163 ff.

einzuziehen¹. So konnte er als Generalkollektor der päpstlichen Kurie bezeichnet werden. In noch viel höherem Maß als in der Pönitentiarie waren die Kompositionen in der Kanzlei üblich. Neben den schon genannten Fällen treffen wir seit Pius II. u. a. auch Kompositionen bei der Dispensation zur Erlangung inkompatibler Benefizien, also bei Umterkumulation². Der Datar hatte einen weiten Spielraum. Die Komposition erfolgte auf dem Wege freier Vereinbarung. Um den Schein der Simonie bei solchen Abmachungen auszuschließen, durften sie erst getroffen werden, nachdem das Gesuch um die betreffende Gnade schon vom Papst signiert war. Trotzdem konnte sich der Datar einen bedeutenden Einfluß hierbei sichern, und es bedurfte, was leider gerade in dieser Zeit vielfach nicht der Fall war, der größten Gewissenhaftigkeit in der Verwaltung, um jeglichen Mißbrauch fernzuhalten. Die Einnahmen aus den Kompositionen waren beträchtlich. Für das Jahr 1506 lassen sich 24 000 Dukaten nachweisen³.

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten die Komposition Albrechts von Mainz, so ergibt sich sofort, daß sie keineswegs so aufzufassen ist, als sollte dadurch der Papst für die Pläne des Erzbischofs gewonnen werden. Die Komposition verstand sich nach der bisherigen Praxis bei einer derartigen Dispensation von der Kumulation inkompatibler Benefizien von selbst und mußte um so höher angelegt werden, als es sich um einen exorbitanten Fall ungewöhnlichster Art handelte. Wurde schon bei Ehedispenfen im zweiten Grad, die man nur bei Fürstlichkeiten gewährte, eine „magna compositio“ verlangt, um so mehr aus Anlaß einer Dispensation von Bründe-

¹ Ebd. S. 89, 94 ff. ² v. Hofmann S. 90 Anm. 1. Hier sind auch zahlreiche andere Fälle angeführt, so seit Pius II. für besondere Begünstigungen, Bestätigung von Privilegien, für begangene Simonie usw. Zu den Quellsnachrichten über die Komposition vgl. außerdem ebd. I, S. 92 f. und II, Exf. VI, die Taxlisten der päpstlichen Kanzlei und Pönitentiarie (vgl. meine Zusammenstellung II, 1, S. 80 u. 154 f., nebst den dortigen Taxlisten II, S. 141 ff.); Langl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen (Jnnsbruck 1894) S. 212 ff. L. Célier, Les dataires du XV^e siècle et les origines de la Daterie apostolique (Paris 1910), besonders S. 152: De materiis compositionum cum datario faciendarum. ³ v. Hofmann S. 98. Die Gesamteinnahmen der Datarie von März bis September 1515 weisen den allerdings durch besondere Verhältnisse hohen Betrag von 342 710 fl. auf.

kumulation von dieser Bedeutung. Von diesem Gesichtspunkt aus erhalten die Berichte über die Komposition Albrechts einen ganz andern Sinn, als man ihnen beigelegt hat, werden sie erst überhaupt dadurch verständlich. Es handelt sich dabei im Grunde gar nicht um einen eigentlichen Vorschlag bezüglich der Komposition an sich, da diese, wie auch sonst, von Rechts wegen geleistet werden mußte, sondern vor allem hinsichtlich der Höhe der festzulegenden Taxe. Der Unbekannte, offenbar ein im kurialen Geschäftsbetrieb bewandter Beamter, der Blankensfeld darauf aufmerksam machte, daß, wenn überhaupt etwas ausgerichtet werden sollte, man sich mit dem Papste über eine Komposition von 10 000 Dukaten einigen solle, war offenbar durch den Datar über den Fall und die Höhe des zu vereinbarenden Betrages unterrichtet¹. Dabei mochte der Datar, in dessen Hand auch die Indulgengzelder zusammenliefen, über den Vorschlag sich geäußert haben, daß man bei der außerordentlichen Höhe des Betrags dem Erzbischof entgegenkommen könne, indem man ihm die Hälfte der Erträgnisse des in seinen Gebieten für St. Peter auszuschreibenden Ablasses überlasse, zumal dieser in den meisten Gebieten Deutschlands damals noch nicht verkündet war. Nun begreift man auch, warum die Gesandten „irgendwelche religiöse Skrupel“ gar nicht dabei hatten, warum sie jedoch über die Höhe der Summe erschrafen. Die Vereinbarung der Summe war ausschließlich Sache des Datars, in dessen Geschäftsbereich sie gehörte. So verstehen wir auch, daß Leo X., der sich wohl überhaupt nicht in diesen geschäftlichen Fragen auskannte², noch wenige Tage vor dem Konsistorium nichts davon wußte; und wenn

¹ Daß die Prokuratoren an der Kurie sich über diese Dinge auskannten, zeigt der von Schmitz-Kallenberg (*Practioa cancellariae* S. 80) veröffentlichte Bericht von L. Bitter vom Jahre 1499, wo bezüglich der Genehmigung einer „*unio perpetue vicarie*“ auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird: „*Quia uniones non ita facilliter dantur, tum maxime, quia ratione reservationis omnium grossorum fructuum cum datario componere oporteret, solvendo ad minus medietatem fructuum.*“

² Vgl. den Bericht des Gesandten vom 17. Juni 1514 (Schulte Nr. 55): daruff sein heiligkeit geantwort, sein heiligkeit wolt erst mit seynen brudern den cardinalen reden, ehr wußt sein heiligkeit nicht die formen, wie es den promotoren zu bevelhn mit dem anhangk, untter andern, ob sein heiligkeit Magdeburg und Menz confirmiren mocht und kont. über Leo X. Pastor, Geschichte der Päpste IV, 1, zusammenfassend S. 608.

er am folgenden Tage, darauf aufmerksam gemacht, erklärte, daß bei Zulassung und Konfirmierung solcher Stifter ihm eine Komposition gebühre, so bestätigte er damit nur die übliche Praxis. Er selbst hatte an sich nichts mit der Sache zu tun und mußte, sobald er darüber orientiert war, jeder Anfrage hierüber um so mehr ausweichen, als die Vorschrift bestand, die Komposition mit dem Datar erst nach der Signatur und Genehmigung der Supplik vorzunehmen. Dessen Sache war es nun, die Höhe der Komposition zu vereinbaren. Das Außergewöhnliche des Vorgangs lag nun darin, daß der Datar Silvio Passerini seine Befugnisse überschritt¹, indem er die Abmachung vor der Signierung traf, und wenn es richtig ist, daß, wie der Kardinal Medici berichtete, der Papst selbst erstlich mit dem vorgeschlagenen Betrag nicht zufrieden war und noch die Zustimmung des Kardinalskollegiums einholte, so trifft auch ihn ein Teil der Schuld. Nicht ohne Wert ist es, zur Beleuchtung dieser Frage auf die Praxis bei den Servitienverpflichtungen hinzuweisen. Dort galt von jeher die Auffassung, daß die Zahlung der Konfirmationstaxe trotz der seit dem 13. Jahrhundert hierfür geforderten Obligation als eine freiwillige, nach altherkömmlicher, löblicher Gewohnheit übliche Leistung zu betrachten sei². Um aber auch den Schein von Simonie zu vermeiden, wurde die Verpflichtung hierzu erst, nachdem die Provision oder Konfirmation mit der Ausfertigung der Urkunde bereits vollzogen war, vorgenommen³,

¹ In Verbindung mit diesem „harten Geschäftsmann und unerfättlichen Pfbründenjäger“ (Schrörs S. 282) stand sein Vorgänger im Amt (1511 bis 1513), der sehr geschäftsgewandte Kardinal E. Pucci (Schulte I, S. 137 ff., Schrörs S. 281 f.). Über seine Stellung als Großpönitentiar vgl. Pönitentiarie II, 1, S. 11. Die Liste der Datare bei v. Hofmann II, S. 98 ff.

² Vgl. hierzu den Wortlaut der Bestätigungsurkunden und der Obligationenformeln in Liber taxarum S. 18: „Quia praelati, qui per dictam sedem promoventur seu auctoritate confirmantur eiusdem . . . de laudabili consuetudine ab antiquo servata tenentur cameram . . . manu grata respicere, nostri nos debitum perurget officii, ut ille, cuius electionem vos confirmare continget, statim post confirmationem huiusmodi ad servandum huiusmodi consuetudinem inducatur“, und ebd. S. 63 (Obligationenformel): „Vos domine electe in archiepiscopum . . . de licentia et auctoritate apostolica vobis concessa gratis et sponte offertis, datis, promittitis et donatis pro vestro communi servitio“ usw.

³ Vgl. hierzu meine Ausführungen in Mitteilungen und Untersuchungen usw. (Rom 1904) S. 68 ff.: „Et isti supra nominati . . . ante

jedoch zur Sicherung der Zahlung noch vor der Expedition der Provisionsbulle, oder, wo sie auswärts erfolgte, vor Zustellung der Urkunde¹. Ähnlich lag die Sache bei der Verpflichtung zur Annatentaxe². Bei den Kompositionen kann von einer freiwilligen Leistung nicht die Rede sein. Um so mehr mußte man, wo diese nicht in sich gerechtfertigt erschienen oder als Bußstrafen aufgefaßt werden konnten, sondern den Charakter einer aus Anlaß von Dispensbewilligungen geforderten und erst zu vereinbarenden Taxe an sich trugen³, darauf achten, daß die diesbezüglichen Abmachungen erst nach der mit der Signatur vollzogenen Genehmigung der Petition getroffen wurden. Darüber aber setzte man sich im Falle Abrechts von Mainz, wenn auch erst nach langem Zögern, hinweg. Ließen hiernach die oben gegebenen Ausführungen über die Rechtsnatur und das Alter der Kompositionen die Beurteilung dieses ganzen Bestätigungsverfahrens zunächst in noch günstigerem Lichte, als bisher auch von Schrörs angenommen wurde, erscheinen, so wirken sie in ihrem Endergebnis im Gegenteil noch belastender.

Daß der Fall dem Papst selbst wie der damit betrauten Kommission viel Kopfzerbrechens machte und nicht unbedenklich erschien, zeigt der lange Gang der schwierigen Verhandlungen. Da man nun aber dem Herkommen gemäß, wie wir schon für die Zeit Bonifaz' IX. festgestellt haben, solche Kompositionen für die Zwecke der römischen Kirchen, insbesondere der Basilika von Sankt

expeditionem litterarum factarum de suis promotionibus obligant se efficaciter in propria manu vel per procuratorem“, und zwar: „Recipitur obligatio in thesauria pape a promotis ea debentibus, antequam littere promotionum eiusdem expediantur“ (Bened. XIII. 1404). Dazu nächste Ann. ¹ Vgl. Liber taxarum S. 67 ff. Hier zahlreiche Schreiben über Hinausgabe der Provisionsurkunden an die päpstlichen Kommissare mit einem Mandat „super recipienda informatione de valore dicte ecclesie et recipienda obligatione“. Es sollte zuerst die Höhe des Einkommens festgestellt werden. In Fällen, wo die Prälaten die Briefe vor der Obligation zugestellt erhielten, mußten sie schwören „non uti dictis litteris, donec secuta fuerit obligatio“. ² Vgl. Mitteilungen und Untersuchungen S. 71 ff. Dazu L. Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae (1904) S. 35, maßgebend gerade für den Anfang des 16. Jahrhunderts. ³ Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Kompositionen, wie die Taxlisten der Pönitentiarie evident zeigen, auch in Dispensfällen erhoben, wo keine Verschuldung irgend welcher Art seitens der Petenten vorlag. Vgl. Pönitentiarie II, 1, S. 185 ff.

Peter zu verwenden pflegte, einigte man sich schließlich über den Vorschlag des Datar's, die Komposition von der Befetzungsfrage zu trennen und sie als eine freiwillige Spende des Erzbischofs, den man durch Zuweisung der halben Erträgnisse des für seine Gebiete auszuschiebenden Ablasses entschädigte, entgegenzunehmen. Dadurch bewirkte man, daß nicht nur die dem Papst hiervon zufallende Hälfte, sondern auch ein großer Teil derjenigen des Erzbischofs dem Bau der Peterskirche, also einem kirchlichen Zweck, zugewandt wurde. Tatsächlich war der Ertrag, auch rein kaufmännisch, wie Schulte hervorhebt, für Albrecht ein schlechtes Geschäft. Die ganze Sache war jedenfalls planmäßig überlegt und bis in ihre Einzelheiten durchdacht. Auch rein formell suchte man dem Schein der Simonie aus dem Wege zu gehen. Denn weder in den beiden Suppliken für die Befetzungsfrage und die Ablassbewilligung, noch in dem *Motuproprio* *Leos X.* ist die Rede von der Komposition, sondern nur von dem freiwilligen Angebot bzw. der Zahlung einer Summe von 10 000 Dukaten. Bemerkenswert aber ist noch eines, worauf bisher nicht geachtet wurde. Woher kommt es denn, daß entgegen den Bestimmungen der Kanzlei-*praxis* in der Hauptsupplik das sonst stets vorhandene Datum fehlt¹, obwohl sie vom Papst signiert ist? Offenbar suchte der schlaue Datar dadurch zu bewirken, daß man wenigstens formell aus der Urkunde nicht ersehen konnte, ob die Komposition vor oder nach der Signierung erfolgt war.

Das ganze Kompositionswesen hatte an sich eine bedenkliche Seite, namentlich seitdem auch Fälle ohne Strafcharakter beim Dispensationsverfahren mit einbezogen wurden, und wir begreifen, daß die Väter des Trienter Konzils schärfste Kritik daran geübt haben, so besonders der Kardinal Contarini in dem von ihm verfaßten *Consilium quatuor delectorum*, wie in seiner Schrift über die Kompositionen, die er in zwei Klassen teilte, je nachdem es sich dabei um rein weltliche oder geistliche Angelegenheiten handelte². Erstere hielt er für zulässig, wie auch letztere, wenn bei der Verleihung

¹ Vgl. die Beispiele bei Schmitz, *Practica cancellariae apostolicae* (Münster 1904), Beilagen. ² Gedr. von St. Ghese in *Röm. Quartalschr.* XIV, S. 105 ff. Vgl. dazu ebd. XV, S. 165. *Hist. Jahrb.* XXIX, 601 ff. Dittrich, *Regesten und Briefe des Kardinals G. Contarini* (1483—1542), Braunsberg 1881, S. 297 ff. u. 378 ff. Pastor, *Gesch. der Päpste V*, S. 123 f. *Pönitentiarie II*, 1, S. 114 u. 182 f.

der Gnade zugleich die Absolution erforderlich war, weil der Petent sich ein Vergehen hatte zuschulden kommen lassen, was z. B. bei wissentlich in verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft abgeschlossenen und nach den Klementinen mit Exkommunikation belegten Ehen zutraf. Mit der Dispens war zugleich die Absolution erforderlich, so daß die Komposition als Strafe „pro peccati satisfactione“ aufgefaßt werden konnte. Bezüglich der Beurteilung der andern Fälle der *negotia spiritualia*, wo eine Leistung „pro satisfactione“, wie bei der im voraus erteilten Dispens von Ehehindernissen, ausgeschlossen erschien, gingen die Meinungen der Kommissionsmitglieder auseinander. Die Vertreter der milderen Richtung hielten sie für zulässig, da die Komposition erst nach der Signierung des Gnadengesuches durch den Papst und der damit erfolgten Genehmigung desselben getroffen werde. Demgegenüber betonte Contarini mit der strengeren Richtung, „daß jene spitzfindige Unterscheidung zwischen Bemilligung der Gnade und Ausfertigung der Urkunde nicht über den Vorwurf simonistischer Handlungsweise hinweghelfe, da die Gewährung geistlicher Güter von einer Gegenleistung in Geld abhängig gemacht werde“. Diese Beurteilung enthält allerdings die denkbar schärfste Kritik an der damaligen kurialen Praxis, wenn man bedenkt, daß in zahlreichen Fällen dieser Art die Höhe der Komposition, die allerdings im Einzelfall modifiziert werden konnte, in den Taxlisten festgesetzt war. Aber auch vom Standpunkt der milderen Richtung erscheint das Vorgehen Leos X. und seines Datars in einem viel ungünstigeren Lichte, als bisher vielfach angenommen worden ist, da tatsächlich hier die kompositionelle Vereinbarung schon vor der Signierung des Gesuchs erfolgte. Hat somit die Darlegung der Rechtsfrage der Komposition für die Beurteilung der Bestätigung Albrechts von Mainz neue Gesichtspunkte vor allem in der Richtung ergeben, daß es sich hier nicht um eine ad hoc getroffene Abmachung, sondern um die Anwendung einer in ähnlichen Fällen längst geübten Rechtspraxis handelte, so daß der Papst wirklich sagen konnte, daß ihm die Komposition, weil rechtsüblich, gebühre, so wird man doch, objektiv angesehen, auch vom Standpunkt der milderen Richtung der Konzilskommission an dem Vorwurf simonistischer Handlungsweise kaum vorbeikommen können, da die Genehmigung des Papstes erst nach der finanziellen Vereinbarung erfolgte. Subjektiv kann

der Kurie zur Entschuldigung dienen, daß sie diesem Vorwurf zu entgehen suchte, indem sie die Komposition von der Bestätigungsfrage löste und als freiwillige Leistung im Hinblick auf einen zu gewährenden Ablass für die Zwecke des Baues von St. Peter entgegennahm, zugleich aber auch in den offiziellen Aktenstücken jeden Schein eines ungehörigen Verfahrens zu vermeiden suchte. Jedenfalls bleibt auch nach Schrörs in vollem Maße bestehen, daß die ganze Geschichte dieser Pfründeerwerbung und des mit ihr verquickten Ablasses unwürdig und verwerflich war. „So muß man urteilen, auch wenn die verhängnisvollen Wirkungen nicht gefolgt wären“¹. Daß Luther über den Fall gut unterrichtet war, hat Kalkoff gezeigt². Der Papst hätte, meint dieser, dem Erzbischof die Übernahme so vieler Bistümer verbieten oder sie nur frei verleihen sollen. Er hätte nur den Ehrgeiz des Bischofs gestärkt und ihn durch seine Forderungen für die Ballien und die Dispensation genötigt, „durch den Ablass Geld zu machen. . . . Da ward ich erstlich ungeduldig über die jämmerlichen Verführungen . . . viel mehr aber über der Florentiner Geiz, die des Papsts gut einfältig Herz . . . beredten.“ Er wußte aber, daß die Komposition eine Dispensationsgebühr darstellte, was auch den Zeitgenossen nicht unbekannt sein konnte.

Was nun die Ablassurkunde „Sacrosanctis Salvatoris“ vom 31. März 1515 betrifft, so ergeben allerdings die Verhandlungen, daß sie einem rein zeitlichen Interesse ihre Veranlassung verdankt, ihr Zweck brauchte aber nicht und wollte auch nicht dem Wortlaut entsprechend allein ein rein finanzieller sein. Der Vorwurf einer ganz bedenklichen Verquickung von Geistlichem und Weltlichem kann freilich ihrem Urheber nicht erspart bleiben, und er wird auch nur dadurch etwas abgeschwächt, daß die abzutragende Schuldenlast des Erzbischofs im Grunde mit kirchlichen Verpflichtungen zusammenhing. Dagegen steht die Bulle keineswegs, wie Schulte meint, einzig da, wenn sie die Ablassfrist auf acht Jahre ausdehnte, da, wie wir gesehen haben, schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zahlreiche Ablässe bis zu zehn und mehr Jahren bewilligt worden sind³.

Was im übrigen die mit den Ablassverleihungen verbundenen Privilegien und Finanzpraktiken betrifft, so unterscheidet sie sich

¹ Schrörs S. 299.

² H. a. D. S. 381; Schrörs S. 291.

³ Vgl. oben S. 121 ff.

im wesentlichen nicht von andern Bullen dieser Art. Letztere führen vorwiegend auf die Praxis unter Bonifaz IX. zurück, jedoch hat man seit der Zeit der Reformkonzilien davon abgesehen, die Höhe eines bestimmten Betrages mit dem Kollektor zu vereinbaren. Nikolaus V. stellte es beim Jubiläumsablaß von 1450 dem Gewissen jedes einzelnen anheim, den als Spende vorgeschriebenen Betrag einer Komreise selbst zu bestimmen. In den oben mitgetheilten Obligationen aus der Zeit von 1460—1463 wird hierüber nichts bemerkt. Die Gaben werden bezeichnet als „pecunie et oblationes, que ratione indulgentie plenarie . . . concessa exigentur pro huiusmodi indulgentia erogande“. In dem Freiburger Ablaß vom 5. Januar 1478 wird des näheren bestimmt, es solle jeder Gläubige soviel beitragen, „quantum quilibet eorum fidelium pro persona sua in una ebdomada communiter consumere consuevit“, — also ein durchaus relativer Betrag¹. Das war offenbar auch schon früher Übung und ist später in dieser Form beibehalten, ohne daß von einer Vereinbarung mit dem päpstlichen Kollektor oder Finanzbeamten die Rede ist. Genauen Aufschluß gibt für das Jahr 1513 z. B. die Instruktion für den Konstanzer Ablaß², wo nähere Zusatzbestimmungen für verschiedene Ausnahmefälle vorgesehen sind. Die Kommissare und Beichtväter konnten je nach den Verhältnissen die Beträge herabsetzen. Die Dienerschaften sollten so viel beisteuern, als ihr Lohn für einen ganzen oder wenigstens halben Monat betrug, je nach dem Ermessen des Beichtvaters. Arme sollten sich entweder durch Reiche die Taxe entrichten lassen oder, falls dies nicht möglich sei, das fehlende Werk durch Gebete ersetzen. Wir sehen hier von weiteren Einzelheiten ab. Die Bestimmungen zeigen, daß alles bis ins einzelne geregelt war und den besonderen Verhältnissen der Ablaßempfänger Rechnung getragen wurde. Ausführlich sind die gleichartigen Vorschriften in der Instruktion Albrechts von Mainz zusammengestellt und führen im Grunde auf das stets gleiche Schema zurück.

Was die Ablieferung eines Drittels der Erträgnisse an die Kurie betrifft, so war dies bereits, wie die obigen Obligationen zeigen, in der vorausgehenden Zeit üblich. Bisweilen kommt auch, wie bei den Jubiläumsablässen Bonifaz' IX. und Nikolaus' V.,

¹ Vgl. oben S. 23.

² Schulte II, S. 47.

die Hälfte vor. Wie diese Praxis entstanden ist, können wir genau verfolgen. Schon im 13. Jahrhundert konnten diejenigen, die an dem Kreuzzug selbst verhindert waren, durch eine entsprechende Beisteuer für die Zwecke des Heiligen Landes der geforderten Ersatzleistung zur Gewinnung des Ablasses genügen¹. Ähnlich war es bei der Kommutation der Gelübde, nach dem Heiligen Lande oder nach Rom zu pilgern, üblich, sie in eine Geldleistung, und zwar im Betrage der Hin- und Rückreise, zugunsten des heiligen Landes umzuwandeln, wie wir aus dem Pönitentiariformular Benedikts XII. für den Anfang des 14. Jahrhunderts feststellen können². Unter Urban VI. ist in den Aufzeichnungen der Pönitentie die Bestimmung vorgesehen, den Reisebetrag in diesem Falle den Basiliken in Rom, vornehmlich jenen der Apostel Petrus und Paulus zuzuwenden³. Somit bot die Bestimmung Bonifaz' IX., zur Gewinnung des Jubiläumsablasses außerhalb der ewigen Stadt eine Opfergabe in der Höhe eines Romreisebetrags, wo dies möglich war, zu spenden, wovon die Hälfte für die Jubiläumskirchen in Rom bestimmt wurde, an sich sachlich nichts Neues und lehnte sich an die Praxis bei der Gelübdekommutation an. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts — Nikolaus V. verlangt noch die Hälfte der Jubiläumsgaben, die nach der Höhe einer Romreise bemessen wurden — hat man sich mit einem Drittel begnügt; von dem Prinzip, die Opfergabe nach dem Maßstabe der Kosten einer Romreise zu bestimmen, war man allmählich ebenfalls abgekommen. Neu war in der Praxis des 15. Jahrhunderts, daß die Ablafskunde nicht eher ausgehändigt werden durfte, bevor sich nicht die Ablafsbewerber oder deren Prokuratoren der Kammer gegenüber zur Ablieferung des geforderten Drittels verpflichtet hatten. Ob diese Obligation schon vor Nikolaus V. üblich war, ist bis jetzt nicht festgestellt worden. Sie enthielt gewöhnlich damals außerdem das Versprechen, die eingesammelten Gelder in einer mit zwei oder drei Schlössern versehenen Truhe (*cista, capsula*) zu deponieren und

¹ Vgl. meine Angaben im Götting. Gel. Anz. 1905, S. 649.

² . . . comittimus, quatinus recepto ab eo, si est ita, tanto, quantum esset in eundi et redeundi itinere expensurus pro voto huiusmodi adimplendo, discretis viris thesaurariis d. pape pro Terre Sancte subsidio per vos fideliter transmittendo votum ipsum commutetis eidem in alia pietatis opera. Ebd. S. 650.

³ Vgl. die Belege ebd. S. 651.

einen der Schlüssel dem zur Einsammlung der Gelder und Oblationen beauftragten Kollektor zu übergeben¹. Daran hat man auch später festgehalten. Bemerkenswert ist bei einzelnen der oben erwähnten Obligationen das ausdrückliche Versprechen der freien Ausfuhr des Geldes: „quod tertia pars pecuniarum huiusmodi eidem camere absque diminutione aliqua applicabitur et de regno N. libere extrahetur.“ Was das bedeutete, zeigt folgende interessante Notiz in den Kammeraufzeichnungen zu den aus England durch die Medici im Jahre 1455 nach Rom übermittelten Indulgenggeldern²: Um die Summe von 14812 fl. aus England auszuführen, habe das Banthaus dem König von England 400 Pfund Sterling = 2000 Kammergulden überlassen und außerdem versprochen, Waren innerhalb eines Jahres von dort in der Höhe jener Gesamtsumme zu beziehen. Der Fall zeigt aber, welche Unkosten mit der Einziehung dieser Summen verbunden waren, namentlich wenn man noch hinzuzieht, welche Vorteile die Kaufleute selbst dabei herauschlugen, damals neben andern die Medici, später die Fugger. Welche Summen deren Geschäftsbetrieb aus den Ablassbeträgen verschlang, hat Schulte eingehend dargelegt. Nun ist es ja an sich klar, daß, wo es sich um so bedeutende Beträge handelte, das Geld in irgend einer Weise zusammengebracht werden mußte. Hätte man dies ausschließlich den Bischöfen, an die die einzelnen Posten durch die Pfarrer eingesandt werden konnten, überlassen und den Gesamtbetrag durch einen gemeinsamen Procurator abgeliefert, dann wäre alles Anstößige in Wegfall gekommen. Allein bei den damaligen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen konnte andererseits die Kurie schon mit Rücksicht auf die Umwechslung der verschiedensten dabei eingelaufenen Münzen schwer ihre Kollektoren und Banken vermissen. Die Folge war, daß ein großer Prozentsatz der Beträge gar nicht seinem ursprünglichen Zweck zugeführt wurde. Dazu kamen aber noch manche Begleitererscheinungen, wie der oben angeführte Londoner Fall³. Insbesondere aber erregte vielerorts das Auftreten der Ablassquästoren, die, entgegen den ihnen gegebenen Weisungen, vielfach ihre Befugnisse überschritten, marktstreuerisch auftraten, darauf

¹ Schon unter Bonifaz IX. bestand die Praxis, die Opfergabe in einer Truhe aufzubewahren, zu deren Öffnung zwei Schlüssel erforderlich waren. Jansen S. 143. ² Gött. Gel. Anz. a. a. D. S. 654. ³ Vgl. auch unten S. 156.

bedacht, möglichst viel herauszuschlagen und, bisweilen auch in ihrer Führung nicht einwandfrei, über den Ablass selbst durch unrichtige Lehren falsche Vorstellungen erweckten und ihn dadurch beim Volke herabsetzten¹. Dazu kam, daß die maßgebenden und befugten Ablasskommissare theologische Lehrmeinungen in den Vordergrund stellten und als sichere Doktrin der Kirche vortrugen, die für die Praxis besonders schwerwiegend waren und zum Widerspruch herausforderten. Dies gilt vor allem von den Voraussetzungen und Wirkungen des Ablasses für die Verstorbenen.

Die Ablassbewilligungen für Kirchen waren, wie der Jubiläumssablass und die Plenarindulgenz für einzelne, verbunden mit einer Reihe von Privilegien für die Beichtväter. Sie hängen zusammen mit den damaligen strengen Forderungen bezüglich der Zuständigkeit des sacerdos proprius für die Beicht und vor allem mit den Reservaten auf dem Gebiete des Absolutions- und Dispenisationsverfahrens². Hatten die Bischöfe schon in früherer Zeit, namentlich seit dem 9. Jahrhundert, wie die Geschichte der Peregrinatio zeigt³, die

¹ Vgl. hierzu N. Paulus, Der Hauptschädling des Ablasses im Mittelalter, in Hist. Jahrb. XXXV (1914) S. 509 ff. ² M. Hausmann, Geschichte der Reservatsfälle (Regensburg 1868). P. N. Kirisch, Der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche (Archiv für kath. R. N. LXXXIV, S. 527 ff.). Zur Literatur im einzelnen Sägmüller, R. N. II, S. 49 u. 51; N. Paulus, Die Ablässe der Kreuzwegandacht, in Theologie und Glaube V (1913), S. 1 ff. Dazu L. C. Götz, Studien zur Geschichte des Bußsakraments II, in Zeitschr. f. R. G. XVI (1896), S. 537 ff. Über den ersten Teil dieser Abhandlung (ebd. XV, S. 321 ff.) vgl. oben. G. behauptet, daß die Kirche bis ca. 1200 „keine Macht hatte, Sünden zu vergeben“ (!) (vgl. dagegen R. Müller ebd. XVI, S. 187) und stellt eine Reihe unechter Ablassbulen zusammen, wozu jedoch jetzt die Forschungen von Gottlob und Paulus zu vergleichen sind. Die daran geknüpften Einzelbemerkungen G.s treffen nicht immer das Richtige, ganz abgesehen von seinem Standpunkt. Unter anderem wird die Bemerkung, daß die Generalbeicht erst seit 1215 historisch möglich sei, am besten widerlegt durch ein Schreiben des hl. Anselm (Migne CLIX, S. 104): „Facite confessionem omnium peccatorum vestrorum nominatim ab infantia vestra quantum potestis.“ Eine genaue Untersuchung der Terminologie der Buß- und Ablasslehre, die G. fordert, wäre wünschenswert. Vgl. das obige Beispiel Anselms S. 100. ³ Hausmann S. 33 ff. Die in den Bußbüchern häufig genannte Bußaufgabe einer siebenjährigen peregrinatio ad loca sancta bezeugt für das 6. Jahrhundert bereits Gregor von Tours. Vgl. auch Götz a. a. D.,

Büßer in schwerwiegenden Fällen nach Rom geschickt, und die Päpste selbst sich einzelne Fälle reserviert, so kam mit den generellen

wo mehrere Fälle dieser Art aus der frühesten Bußbücherliteratur zusammengestellt sind. Sie betrafen vor allem Mord und Unzucht, daneben auch Meineid. Die *Komperegrinatio* als Bußauflage erhielt besonders seit dem 9. Jahrhundert große Bedeutung. Benedikt III. berichtet, daß die Gläubigen scharenweise aus der ganzen Welt zu den Apostelgräbern zusammenströmten. Johann X. sagt, daß „de diversis mundi partibus multorum excessus ac errata nefaria et criminia hinc inde passim“ dort gemeldet würden. Ähnlich äußert sich Nikolaus I. Indem die Bischöfe die Pönitenten nach Rom sandten, wobei die Päpste die Buße entweder selbst auflegten oder dies den Bischöfen überließen oder auch die Buße — mitunter auf Bitten der Bischöfe — milderten und die Bittsteller absolvierten, brachten sie die Anerkennung des päpstlichen Rechtes, in Bußsachen als höchste Instanz zu entscheiden, ohne Zweifel zur Geltung. Die Päpste selbst sprachen sich hierüber unzweideutig aus. So besonders Benedikt III. (ap. sedes, que caput et magistra omnium ecclesiarum Dei consistit), Nikolaus I., Gregor VII. (vgl. oben S. 73). Die Aufstellung der generellen Reserve, wobei noch die Zensur hinzukam, war die praktische Verwirklichung dieses Rechtes. Damit ist jedoch keineswegs, wie Götz meint, der frühere Gebrauch, die Büßer bei schwerwiegenden Fällen, namentlich bei Mord und Unzucht, an den Papst zu senden, untergegangen, wie die Formularien der Pönitentiarie des späteren Mittelalters unzweifelhaft zeigen. Was die Ablassfrage betrifft, so glaubt G. feststellen zu müssen, daß der Kreuzzugsablaß nichts anderes war, „als die durch Umwandlung der Romwallfahrt bzw. der ihr folgenden Buße in die Kreuzfahrt erworbene Nachlassung der Bußstrafe“, daß dementsprechend auch der Kirchenablaß nichts anderes gewesen sei, „als die Umwandlung der unbestimmten peregrinatio in die nach bestimmten Kirchen“. Demgegenüber ist jedoch, um von andern Gesichtspunkten hier abzusehen, darauf hinzuweisen, daß der bei den Kreuzzügen gewährte Erlaß der Bußstrafen sich keineswegs auf diejenigen beschränkte, die etwa zur *Komperegrinatio* verpflichtet waren. Dagegen sei in Ergänzung zu dem oben S. 54 Gesagten hier hervorgehoben, daß tatsächlich die Päpste nicht selten, wie bei den Kreuzzügen generell, so bei der *Komperegrinatio* individuell eine wirkliche *relaxatio poenitentiae*, einen jurisdiktionalen Straferlaß erteilt haben (vgl. die Beispiele bei Götz S. 557 f.). Beachtenswert ist, daß auch hier wie bei den Kreuzzugsablässen die Päpste den Nachlaß erteilen „auctoritate bb. apostolorum“, oder „gratia et indulgentia ap. Petri et Pauli“, oder wie Nikolaus I. sagt: „quaedam temperavimus, eo quod suffragia apostolorum principis nutritoris nostri postulare devote festinavit“ (Götz S. 567). Deshalb bezeichnet auch Paulus diesen Nachlaß ebenso wie auch den von einzelnen Bischöfen den Besuchern anderer Kirchen sowie den Donatoren von Kirchen gewährten als die ältere Form des (individuell erteilten) Ablasses. Beachtenswert ist dabei, daß dieser Nachlaß erfolgte nicht etwa in

Reservaten der bekannnten, mit Zensur belegten Fälle seit der Aufstellung des Privilegium canonis die Absolutionsgewalt des Papstes zu noch stärkerer Betonung. Die Fälle mehrten sich im Laufe der folgenden Jahrhunderte, namentlich seitdem Benedikt XII. die Zensuren der Bulla in Coena Domini mit einbezogen hatte¹. In der Praxis ließen sich aber die strengen Maßnahmen nicht immer durchführen, um so mehr, als die Fälle bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts sich fast ins Ungemessene steigerten, so daß wir uns heute darüber wundern möchten, wie die Geistlichen jener Zeit überhaupt mit den zahlreichen Unterscheidungen der Theologen praktisch zurecht kommen konnten. An sich prinzipiell einwandfrei, bereitete dieses System der Verästelung und Verzweigung der kirchlichen Jurisdiktion in der Ausübung der Cura animarum nicht geringe Hindernisse und hat vielfach einer ungesunden Kasuistik und Veräußerlichung des kirchlichen Gedankens Vorschub geleistet, so daß das Konzil von Trient auch hier zu einer durchgreifenden Reform sich genötigt sah. Dabei soll freilich nicht übersehen werden, daß man auch früher die Sache zu erleichtern bestrebt war, indem die Päpste den Bischöfen für das äußere und innere Forum weitgehende Fakultäten erteilten und auch in einzelnen Fällen die Kompetenz der Beichtväter erweiterten. Dazu boten die Jubiläen wie auch die großen Kirchenablässe besonderen Anlaß. Das Volk beteiligte sich denn auch mit großem Eifer bei diesen außerordentlichen Veranstaltungen überall, wo sich Gelegenheit dazu bot. Vielfach haben die Zeitgenossen unummunden ihre Freude über die außerordentlichen Gnadenerleihungen der Kirche, die vielen Gläubigen eine Quelle reichsten Segens waren, ausgesprochen. Es wäre daher grundverkehrt, wollte man nur die damit verbundenen, von der Kirche selbst getadelten Mißstände und Schattenseiten einseitig betonen, dagegen die lichtvollen Seiten und unverkennbaren guten Wirkungen dieser im Grunde aus idealen Motiven hervorgegangenen Veranstaltungen der Kirche übersehen. Wie viele Kirchen des späteren Mittelalters wären nicht gebaut, wie viele Hospitäler nicht errichtet worden. Und wer vermag zu ermessen, wie vieles Un-

Anrechnung des besonderen Eifers und Bußgeistes des Pönitenten, sondern „intuitu pietatis“ oder „causa misericordiae tuaeque (sc. episcopi) dilectionis precibus“ (Göb S. 558) ¹ Vgl. meine Angaben in Pönitentiarie I, I, S. 97 u. 252.

recht im einzelnen wieder gut gemacht wurde, wie viele Restitutionen geleistet worden sind?¹

Einen Einblick in die besonderen Fakultäten geben die in den Ablassverleihungen ausgesprochenen oder mit ihnen verbundenen Instruktionen. Wir sehen hier von Einzelheiten ab; sie sind in den Veröffentlichungen des Konstanzer wie des Mainz-Magdeburger Ablasses und auch sonst zusammengestellt. Eine genaue Untersuchung freilich, wie sie allmählich entstanden sind, steht noch aus². Sehen wir uns den Freiburger Münsterablass in seiner zweiten Fassung vom Jahre 1479 an, so wird darin der Rektor der Münsterpfarrkirche ermächtigt, sich geeignete Beichtväter aus dem Welt- und Ordensklerus zu bestellen, die unter Strafe der Exkommunikation ihm Folge zu leisten hätten und bevollmächtigt seien, von allen Zensuren und Vergehen, mochten sie noch so gravierend und dem päpstlichen Stuhl generell oder einzeln reserviert sein, mit Ausnahme der Konspiration gegen den Papst, der persönlichen Invektive gegen den Bischof und andere Prälaten, der Verletzung der Kompilger und der Übertretung des päpstlichen Interdikts, der Waffenlieferung an die Ungläubigen und schließlich der Okkupation der kirchenstaatlichen Gebiete, zu absolvieren. Dazu kam die Vollmacht, von allen Irregularitäten, mit Ausnahme der auf dem homicidium voluntarium und der vera bigamia beruhenden in foro conscientiae zu dispensieren, Inhabilität und Infamie zu beheben, jegliche Gelübde, jedoch ausgenommen diejenigen der Wallfahrt nach dem Heiligen Land, Santjago und Rom, zugunsten eines Beitrags für die Münsterfabrik zu kommutieren, von unerlaubten Eiden, Fastengelöbnissen und den Verpflichtungen wegen der horae canonicae zu entbinden, schließlich wegen der Restitution unrechtmäßig erworbenen Gutes, dessen Eigentümer nicht bekannt war, über den Betrag sich zu vereinbaren (concordandi et componendi) und diesen der Kirchenfabrik zuzuweisen. Zur Unterstützung der Beichtväter wurden auch die Professoren der Universität aufgefördert, die sich bereits bei der ersten Verkündigung nach einem Senatsprotokoll vom 18. Februar 1478 dazu bereit erklärten³. Abgesehen von der

¹ Vgl. hierzu oben und N. Paulus, Die sittlichen Früchte des Ablasses im Mittelalter, in *Hist.-pol. Blätter* CXLVIII, S. 321 ff. ² Vgl. oben S. 113. ³ Vgl. P. Albert a. a. O. S. 40 ff.

deutschen Erklärung des Ablasses, ist eine besondere Instruktion mit Ausführungsbestimmungen, wie dies beim Konstanzer Ablass der Fall ist, nicht vorhanden. Bei den Ablässen der folgenden Zeit werden die Fakultäten noch näher bestimmt und umschrieben, sind zum Teil vermindert, zum Teil erweitert. Eine Reihe von Ausführungsbestimmungen kommen hinzu. Die bei der Verleihung der Fakultäten statuierten Ausnahmen sind nicht immer die gleichen. Der Ablass von Konstanz enthält von den obigen nur die Konspiration gegen Papst und Kirchenstaat, daneben drei andere. Wo es sich bei Gelübdekommutationen oder Restitutionen um einen Betrag von 20 fl. handelte, bedurfte man eines Spezialauftrags. Dazu kamen noch andere Ausnahmen. Ganz ausführlich und eingehend handelt hierüber der Mainzer Ablass. Hier werden als Ausnahmen auch die Zensuren gegen die Fälscher päpstlicher Briefe, sowie die „sententie et censure occasione aluminum Tulle nostre de partibus infidelium ad fideles contra prohibitionem delatorum incusse“ genannt. Ausführlich werden die Dispensiafakultäten erörtert. In dem Ablass für die St.-Annenbruderschaft in Annaberg sind jedoch den Beichtvätern sämtliche Fälle der Bulla in coena Domini entzogen. Die Bestimmungen über Irregularitäten, Gelübdekommutation und Restitution lehnen sich hier wieder mehr an die Freiburger Ablassbulle an. Die Vergleichung der einzelnen Ablassurkunden ergibt, daß sie in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen, wenn auch im einzelnen größere oder geringere Unterschiede sich feststellen lassen. Jedenfalls bot auch der Mainzer Ablass im Grunde den Zeitgenossen nichts Neues. Dagegen muß auf einige wichtige Neuerungen hingewiesen werden, die sich in dem Freiburger Ablass und andern Indulgenzen jener Zeit nicht finden. Es werden die Wirkungen des Ablasses gewöhnlich nach vier Gesichtspunkten bestimmt, die zuerst der päpstliche Kommissar Peraudi in seiner Erklärung der Ablassbulle für Saintes 1476 vorgetragen hat. Die Konstanzer wie die Mainzer Instruktion nennen ebenso wie frühere als die „quatuor gratiae et facultates“ neben dem vollkommenen Ablass für die Lebenden und der Teilnahme der Ablassempfänger an allen geistlichen Gütern der Kirche noch die Zuwendbarkeit des Ablasses für die Verstorbenen und die Ermächtigung des Beichtvaters, den Gläubigen außerdem „semel in vita et totiens quotiens in mortis articulo“ eine Plenarindulgenz

zu erteilen. Was nun diesen letzten Punkt betrifft, so handelt es sich hier um den vollkommenen Ablass in der Form des Konfessionale, dessen Bedeutung und Entwicklung wir bereits verfolgt haben. Gedruckte Ablassbriefe dieser Art sind noch in Menge vorhanden. Der kuralen Praxis entsprechend mußte auch hier die sonst für päpstliche Briefe erforderliche Taxe entrichtet werden¹. Daß aus Anlaß der großen Ablassverleihungen auch noch dieses Indult den Gläubigen zugute kam, war gewiß etwas Außerordentliches, allein die Forderung einer bestimmten Taxe hatte an sich mit dem Ablass nichts zu tun, sondern galt nur dem Ablass- oder Beichtbrief, zu dessen Erlangung, wie die Ablassinstruktionen ausdrücklich hervorheben, der Gnadenstand bzw. Reue und Beicht nicht erforderlich waren. Letzteres galt aber als selbstverständlich, sobald von dem erteilten Indult Gebrauch gemacht wurde. Schon in der Konstitution „Pater familias“ Johannis XXII. betrug die Taxe „de indulgentia plenaria pro uno quatuordecim, pro viro et uxore sedecim Turonenses“². In den Taxlisten der Pönitentiarie aus dem endenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert sind die Sätze der Zeit entsprechend modifiziert³. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wie ich an anderer Stelle hervorgehoben habe, der Viertelgulden, der nach den offiziellen Ablassinstruktionen hierfür zu erlegen war, nichts anderes als ein Ersatz für die in der päpstlichen Kanzlei auf dem gewöhnlichen Wege zu entrichtende Taxe sein sollte⁴. Wenn also nach der Konstanzer Instruktion für vier Exemplare ein rhein. Gulden verlangt und in der Mainzer der Brief „pro quarta parte aurei floreni Rhenensis“ abgegeben wurde, so war dieser Satz noch niedriger als derjenige der päpstlichen Kanzlei im 14. Jahrhundert. Die Behauptung, daß man um Geldeswert die Ablassgnade oder gar, mit Bezug auf die häufige Bezeichnung dieses Indults als einer remissio a culpa et poena, die Nachlassung der Sünden erkaufen konnte, ist ebenso ins Reich der Fabel zu verweisen, wie die auf ganz bedenklicher Unkenntnis des kuralen Geschäftsbetriebs beruhende tendenziöse Aufstellung Wofers, daß die päpstlichen Taxverzeichnisse die Taxen für Abso-

¹ Vgl. oben S. 79. ² Langl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen S. 104 und in MZG. XIII, 91 ff. und 69 Anm. 1. ³ Pönitentiarie II, 2, S. 177. ⁴ Gdt. Gef. Anzeigen S. 649.

lutionen, für Sündenvergebung enthielten und demgemäß „vielleicht die schmachvollsten Zeugen für die Unsittlichkeit des kurialistischen Systems“ seien¹. Es ist an der Zeit, daß dieser Vorwurf endlich aus den Darstellungen der Reformationsgeschichte verschwindet². Daß dabei manche Mißverständnisse, falsche Auffassungen oder gar absichtliche Verdrehungen unwissender oder gewissenloser Leute unterlaufen konnten, hat mit der Sache selbst nichts zu tun. Zugegeben muß freilich werden, daß im Zusammenhang mit diesen Gnadenverleihungen bedauerlicherweise immer auch das Geld eine wichtige Rolle spielte, Anlaß zu Mißbräuchen und Klagen bot und viel Anstoß erregte. Es berührt uns eigentümlich und unsympathisch, wenn in den Ablassinstruktionen bei der Auseinandersetzung über die vier Gnaden immer auch von dem finanziellen Beitrag die Rede ist oder gar in der Konstanzer Instruktion den Ausführungen über die Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen die Überschrift vorangestellt ist: *Taxa liberandi animas de purgatorio*.

7. Die Ablässe für die Verstorbenen und ihre Wirkungen.

Wie steht es nun mit der Frage der Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen? Sie hängt zusammen mit der Frage nach den Voraussetzungen und Wirkungen des Ablasses, die Johannes Pfeffer, wie die gegebene Skizze seiner Darlegungen zeigt, mit den Worten des hl. Thomas und des Augustinus de Ancona im Sinne der Scholastik beantwortet hat. Daß zur Gewinnung des Ablasses für die Lebenden Reue und Beicht oder, wo dies nicht gefordert ist, mindestens der Gnadenstand notwendig ist, wird in den päpstlichen Urkunden wie in den theologischen Erörterungen stets betont und vorausgesetzt. In welchem Sinne der Satz „tantum valent, quantum sonant“ zu verstehen ist, haben wir bereits erörtert. Daß die Gewinnung des vollkommenen Ablasses den

¹ Vgl. hierüber Pönitentiarie II, 1, S. 132 ff. Wotter, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste (Möhrlingen 1878) S. 91 u. 101. ² So neuestens wieder H. Preuß, Unser Luther (Leipzig 1917) S. 23: „Man konnte also tatsächlich die Vergebung der Sünden für Geld erkaufen.“ Auch nach Kalkoff, Entscheidungsjahre der Reformation S. 17, sollten „die geistlichen Gnaden acht Jahre lang feilgehalten werden“.

Nachlaß der ganzen Sündenschuld, die Freiheit auch von der läßlichen Sünde voraussetzt, ist gemeinsame Anschauung der Theologen von damals wie heute¹. Beim Vorhandensein der läßlichen Sünde kann aber, wenn auch nicht die ganze zeitliche Strafe, so doch ein Teil derselben von Gott nachgelassen werden.

Daß Tezel ebenso wie auch die Ablassinstruktionen, deren er sich bediente, die Lehre von dem Ablass für die Lebenden ganz im Sinne der Kirche vorgetragen und keineswegs gelehrt hat, es seien Reue und Beicht nicht erforderlich, und man erhalte durch den Ablass als solchen nicht bloß den Nachlaß der zeitlichen Strafen, sondern auch der Schuld, ist von N. Paulus ebenso wie der Vorwurf, den Luther gegen die Mainzer Ablassinstruktion, als habe sie den Ablass als eine Vergebung der Sünden bezeichnet, überzeugend widerlegt worden². Er hat die Ablasslehre ganz im Sinne der Theologen seiner Zeit, wie sie vor allem kurz zuvor der Augustiner Johann von Balz und später Cochläus³, einer der Hauptgegner Luthers, vorgetragen haben, dargelegt, hat insbesondere auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Gläubigen sich trotzdem

¹ Vgl. hierzu auch N. Gehr, Sakramentenlehre II, S. 260: „Solange die Schuld oder Makel selbst der geringsten Sünde nicht getilgt ist, kann die dafür verdiente zeitliche Strafe nicht erlassen werden. Die volle Gewinnung eines vollkommenen Ablasses setzt somit volle Losschätzung von aller Sünde und sündhaften Anhänglichkeit voraus.“ Dazu auch oben S. 29 und 42. Unter den vier der Gewinnung eines vollkommenen Ablasses entgegenstehenden Hindernissen nennt Augustinus Triumphus (qu. 32, art. 4) bzw. Pfeffer (oben S. 42): „Alicuius peccati ignorantia vel oblivio, quia non nisi de confessis consecutus est indulgentiam.“ Wie bei der oben (S. 107 f) gekennzeichneten Frage scheint er auch hier die Form der älteren Ablassverleihungen im Auge zu haben: „plena peccatorum, de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi, venia“, die unter Gregor IX. abgelöst wurde durch die kürzere: „omnibus vere penitentibus (contritis) et confessis“ (vgl. Böck S. 327). Diese Auffassung ist jedoch theologisch nicht richtig. Schon die Formel der Plenarabsolution Urbans V. hebt ausdrücklich auch, wie die späteren, den Nachlaß der peccata oblita („de quibus oblitus es . . . confiteri“) hervor (Pönitentiarie I, 1, S. 225). Vgl. auch Antonin, Summa t. X, c. 3, § 5, der nachdrücklich gegen jene Auffassung Stellung nimmt, wie überhaupt seine Ausführungen zum Besten gehören, was im 15. Jahrhundert über den Ablass geschrieben worden ist. ² Tezel S. 91. ³ Vgl. Paulus ebd. S. 85.

der Bußwerke als eines Heilmittels gegen die Sünde befeißigen sollten.

Waren sich nun auch die Theologen über das Wesen der Indulgenzen damals wie heute einig, so gingen sie doch in der Beurteilung der Wirkungen des Ablasses für die Verstorbenen in einigen für die Praxis bedeutsamen Punkten auseinander. Was nun die Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen an sich betrifft, so kam Paulus in zwei grundlegenden Abhandlungen zu dem Ergebnis, daß es päpstliche Ablässe dieser Art vor Kalixt III. nicht gegeben habe¹. Tatsächlich ist bisher in den herausgegebenen Papsturkunden und den päpstlichen Registern von 1198 bis 1476 noch kein Ablassschreiben nachgewiesen worden, in dem hiervon die Rede ist, wenngleich, worauf auch Thomas von Aquin hinweist², schon im 13. Jahrhundert gelegentlich von solchen geredet wurde³.

¹ Der Ablass für die Verstorbenen im Mittelalter, in Zeitschrift für katholische Theol. XXIV (1900), S. 1 ff. Derselbe, Der Ablass für die Verstorbenen am Ausgange des Mittelalters ebd. S. 249 ff.

² Die betr. Stelle bei Thomas (In IV sent. d. 45, qu. 2, art. 3) ist aus Albert (In IV. sent. d. 20, art. 22) übernommen, der ausdrücklich bemerkt, daß er eine solche Ablassbewilligung nirgends gesehen habe, während Thomas sich nicht näher darüber ausspricht, jedoch im Prinzip die Möglichkeit der Anwendung für die Verstorbenen per modum suffragii dartut, falls der Papst dies ausdrücklich ausspricht. Paulus S. 9 ff.

³ Gegenüber älteren Darstellungen (Winterim, Denkwürdigkeiten V, S. 490 ff., Schoofs, Die Lehre vom kirchl. Ablass (1857) S. 41 ff., Gröne S. 79 ff.) zeigt Paulus, daß es sich in den hierfür herangezogenen, zum Teil unechten Fällen nur um Absolutionen für Verstorbene handelt, die nach Hostiensis (Summa de remiss. c. 6) „mehr geschehen wegen der Lebendigen als der Toten; es sind keine eigentlichen Loßsprechungen, sondern nur Erklärungen, daß die Verstorbenen ihre Sünden vor dem Tode vermutlich werden bereut haben, oder daß man, ob sie schon im Kirchenbanne gestorben seien, doch für sie beten dürfe“. Vgl. auch Paulus, Mittelalterliche Absolutionen als angebliche Ablässe, in Ztschr. f. kath. Theol. XXXII (1908), S. 433 ff., 621 ff. Dazu oben S. 38. Demgegenüber hat J. Hilgers S. 59 ff. durch eine Reihe von Beispielen Ablässe für Verstorbene seit dem 6. Jahrhundert u. a. auch aus dem Leben Gregors des Großen, Johanns VIII. und einzelnen Synoden nachzuweisen gesucht, wogegen Paulus zusammenfassend (Die Anfänge des Ablasses, in Ztschr. f. kath. Theol. XXXIX (1915), S. 1 ff. u. 393 ff.) Stellung nahm und an seinem Standpunkt festhielt. Vgl. dazu dessen weitere Aufsätze: Die Absolution der Verstorbenen im früheren Mittelalter, Theol. u. Glaube VII (1915), S. 272 ff.,

Theoretisch haben sich die Theologen mit dieser Frage, die im Prinzip auf der Lehre von der Interzession der Kirche für die Verstorbenen beruht, schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts damit beschäftigt¹. Alexander von Hales († 1245) hat zuerst diese Lehre tiefer begründet, indem er im Anschluß an die Theorie vom

Die Ablässe der römischen Kirchen im Mittelalter, Hist. Jahrb. XXVIII, S. 1 ff., Hist.-pol. Blätter CLV (1915), S. 225 ff., 316 ff. Grundsätzlich ist, abgesehen von der geschichtlichen Beurteilung, hier zur Würdigung dieser Fragen festzuhalten: erstens der Unterschied zwischen Ablässen für Sterbende (vgl. Paulus, Die Anfänge des Sterbeablasses a. a. D.) und Verstorbene, zweitens die von dem hl. Thomas (Summa III p. Suppl. qu. 71, art. 10) und den Theologen vertretene und auch von Hilgers (S. 35) klar dargelegte Lehre, daß der Ablass, da die Kirche über die Verstorbenen keine Jurisdiktion mehr besitzt, nur per modum suffragii denselben zugewandt werden kann, also durch Vermittlung eines dritten, der die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Demgemäß ist auch die von den meisten Theologen abgelehnte, von einigen unentschieden gelassene und nur von wenigen befürwortete Meinung, daß der Papst den Verstorbenen einen Ablass unmittelbar ohne Dazwischentreten der Lebenden verleihen könne, ganz abgesehen von den daraus sich ergebenden unvermeidlichen Konsequenzen, entschieden abzuweisen. Von den beiden oben angegebenen Gesichtspunkten aus sind demgemäß bei der Frage von Ablässen für Verstorbene alle jene Fälle auszuschneiden, wo die Gewinnung des Ablasses denjenigen zugesichert wird, die, wie bei den Kreuzzügen oder beim Jubiläum, schon vor Vollendung des ganzen Werkes bzw. der vorgeschriebenen Bedingungen starben, da dies nur Ablässe für Sterbende, also Lebende, nicht für Verstorbene sind. Wenn daher Johann VIII. sagt, er spreche, soviel er könne (quantum fas est), diejenigen los, die im Kriege fallen werden, so könnte das höchstens ein Ablass für Lebende sein, was jedoch von ernsten Forschern ebenfalls bestritten wird (Paulus S. 3). Und falls er zugleich die schon Gefallenen mit einbegriff, so kann darunter kein Ablass zu verstehen sein, da dies einer direkten Ablassverleihung an Verstorbene gleichkäme. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch die Erklärung Bonifaz' VIII. beim Jubiläum 1300 zu beurteilen, wenn er sagt, daß diejenigen, die unterwegs oder in der ewigen Stadt vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist gestorben seien, den Ablass gewinnen (qui mortui sunt in via . . . , plenam indulgentiam consequantur). Das war nichts anderes, wie Paulus schon bemerkt hat, als eine nachträgliche Erklärung, daß auch sie, wie das in ähnlichen Fällen beim Kreuzzug der Fall war, den Ablass gewonnen hätten, also ein Ablass für Lebende. Der Papst hatte offenbar diese Überzeugung und Intention schon bei der Verkündigung des Jubiläums. Im andern Falle läge hier eine direkte Verleihung an Verstorbene ohne jede Einschränkung vor.

¹ Vgl. zum Folgenden die Belege bei Paulus a. a. D. S. 9 ff., dem wir hier folgen.

Kirchenschatz dessen Zuwendung für die Verstorbenen, „quia ratione caritatis, in qua decesserunt, sunt idonei ad beneficiorum ecclesiasticorum susceptionem“, aussprach und erklärte, daß ihnen die Relaxation zuteil werden könne „per modum suffragii sive impretationis et non per modum iudiciariae absolutio- nis sive commutationis“: fast gleichzeitig haben Raymund von Pennaforte und Innozenz IV. die Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen, falls dessen in der Ablassbulle Erwähnung geschehe, befürwortet. Ohne Zweifel ist diese Lehre auch, worauf Albertus Magnus, dem sich Thomas von Aquin anschließt, hinweist, von einzelnen Ablasspredigern jener Zeit vorgetragen worden, wenn- gleich in den Ablassbulden selbst hiervon nicht die Rede war. Ausführlich sprechen sich im Sinne Alexanders von Hales auch Bonaventura und Petrus de Tarentasia hierüber aus, während der große Kanonist und Kardinal Henricus de Segusia die Mög- lichkeit der Zuwendung nicht bloß bestreitet, sondern auch die, die solche Briefe verbreiteten, als Volksbetrüger brandmarkt. Ebenso wie er haben neben dem in der Ablassgeschichte bekannten Theologen Franz Mayron eine Reihe von Kanonisten im 14. Jahrhundert diese Lehre bekämpft, während führende Theologen, wie Durandus von St. Pourcain und Petrus de Palude, dafür eintraten. Für die Praxis ist zu erwähnen, daß bereits im 14. Jahrhundert die Gewohnheit bestand, den Portiunkulaablaß toties quoties für die Verstorbenen zu gewinnen. Auch im 15. Jahrhundert gingen die Meinungen auseinander. Gerson schwankte. Nikolaus von Dinkels- bühl, Heinrich von Gorkum und andere waren dagegen, zahlreiche Theologen jedoch, wie Nikolaus Weigel, Felix Hemmerlin, Dionysius der Karthäuser u. a., traten dafür ein. Später hat man sich vielfach auf gefälschte Bullen aus dieser Zeit berufen¹. Die Frage wurde definitiv geklärt, nachdem Sixtus IV.², der bei Wiederverleihung des früher schon wiederholt gewährten Ablasses zugunsten der Peterskirche von Saintes im Jahre 1476 die Zuwendung dieses

¹ Vgl. oben S. 113. ² Vgl. zum Folgenden die zusammenfassende Darstellung von Paulus in Zeitschr. f. kath. Theol. XXIV, S. 248 ff. Dazu dessen Abhandlung: Raimund Peraudi als Ablasskommissar, im Hist. Jahrbuch XXI (1900), S. 645 ff. Hier auch Näheres über Peraudis Deklaration.

Ablafses für die Verstorbenen ausdrücklich hervorhob¹, sich in zwei Erklärungen hierüber in dem Sinne ausgesprochen hatte, daß der Ablass den Abgeschiedenen per modum suffragii zukomme, das heißt, „ac si devotae orationes piaequae elemosynae pro earundem animarum salute dicerentur et offerrentur“. Wie der hiermit betraute Kommissar, Domdekan Raimund Peraudi von Saintes, berichtet, erregte diese für Frankreich und die angrenzenden Länder bestimmte Ablassbulle das größte Aufsehen, so daß er sich veranlaßt sah, das Gutachten von zwei hervorragenden Theologen, Johann von Fabrica und Nikolaus Richardi, einzuholen, von denen der erstere es für wahrscheinlich hielt, daß der Papst nicht bloß fürbittweise, sondern „aqualiter per modum auctoritatis“ den Ablass den Verstorbenen zuwende. Da einzelne Ablassprediger so weit gingen, zu erklären, daß in diesem Falle das Gebet für die Verstorbenen

¹ Die in späteren Ablassbulden wiederkehrende Stelle lautet: „Et ut animarum salus eo tempore potius procuretur, quo magis aliorum egent suffragiis et quo minus sibi ipsis proficere valent, auctoritate apostolica de thesauro ecclesie animabus in purgatorio existentibus succurrere volentes, que per caritatem ab hac luce Christo unite decesserunt ac que, dum viverent, sibi ut huiusmodi indulgentia suffragaretur, meruerunt, paterno cupientes affectu quantum cum Deo possumus, de divina misericordia confisi ac de plenitudine potestatis concedimus pariter ac indulgemus, ut si qui parentes, amici aut ceteri christifideles pietate commoti pro ipsis animabus purgatorio igni pro expiatione penarum eisdem secundum divinam iustitiam debitarum expositis, durante dicto decennio, pro reparatione ecclesie Xanctonensis certam pecuniarum quotam aut valorem iuxta dictorum decani ac capituli dicte ecclesie aut nostri collectoris ordinationem dictam ecclesiam visitando dederint aut per nuntios ab eisdem deputandos durante dicto decennio miserint, volumus ipsam plenariam remissionem per modum suffragii ipsis animabus purgatorii, pro quibus dictam quotam pecuniarum aut valorem persolverint, ut prefertur, pro relaxatione penarum valere ac suffragari.“ Paulus S. 649. In der Ablassbulle Leos X. „Sacrosanctis salvatoris“ lautet die Stelle: „Et ut defunctorum animarum salus etc. valent, ex thesauro sancte matris ecclesie nostre administrationi et dispensationi commisso animabus in purgatorio existentibus, que per caritatem etc. meruerunt, quantum cum Deo possumus, succurrere cupientes, de divina misericordia et apostolice potestatis plenitudine etiam volumus et dicta apostolica auctoritate concedimus, ut si qui etc. in purgatorio ad expiationem penarum eisdem secundum divinam iustitiam debitarum retentis annis predictis duntaxat durantibus, in

erübrige, sah sich Sixtus IV. genötigt, jene Erklärung abzugeben, indem er zugleich die Notwendigkeit des Gebetes für die Verstorbenen nach wie vor betonte, zugleich aber auf den Unterschied zwischen dem Ablass und den gewöhnlichen, den armen Seelen zugewandten Gebeten und guten Werken hinwies. In Ergänzung hierzu gab Peraudi eine für die späteren Ablassinstruktionen grundlegend gewordene Deklaration heraus, in der er nicht nur den Standpunkt Fabricas vertrat¹, sondern auch mit Richardi zu verstehen gab, daß der Ablass den Verstorbenen unfehlbar sicher zukomme². Er erklärte, daß der Ablass für die Verstorbenen, wofern man nur die Ablassspende leiste, den Gnadenstand nicht voraussetze, also auch im Stande der Todsünde gewonnen werden könne³. Da Peraudi auch bei seinen späteren Legationen in Deutschland als Ablassprediger zugunsten eines Kreuzzugs gegen die Türken die gleichen Erklärungen wiederholte, kam es hier wie dort unter den Theologen zu heftigen Diskussionen, so daß Peraudi mit dem Hinweis auf Ablässe dieser Art von fünf römischen Kirchen seine Erklärung näher zu begründen suchte⁴. Seine Lehre von der Wirkung des Ablasses für die

opus fabricae huiusmodi aliquam elemosinam iuxta commissariorum aut ab eis deputandorum predictorum ordinationem erogaverint, eadem plenissima indulgentia per modum suffragii animabus ipsis in purgatorio existentibus, pro quibus dictam elemosinam pie erogari contigerit, ut prefertur, pro plenaria penarum relaxatione suffragetur. Ac omnes et singuli benefactores prefati eorumque parentes defuncti, qui cum caritate decesserunt, in precibus, suffragiis, elemosinis, ieiuniis, orationibus, missis, horis canonicis, disciplinis, peregrinationibus et ceteris omnibus spiritualibus bonis, que fuerunt et fieri poterunt in tota universali sacrosancta ecclesia militante et omnibus membris eiusdem, participes in perpetuum fiant.“ Schulte, Fugger II, S. 142. ¹ „... et sic per modum auctoritatis videtur hoc facere“. . . „Et dicenti papam hoc posse facere per modum auctoritatis . . . non est multum improbe resistendum.“ Paulus ebd. S. 254 f. ² Ebd. S. 255. ³ „... ideo non est necessarium hominem . . . confiteri, . . . neque pro dictis gratiis visitandae sunt ecclesiae deputatae . . ., sed dumtaxat danda est taxa in capsula pro illis animabus.“ ⁴ Vgl. oben S. 70 u. 110.

über Peraudi vgl. außer der Darstellung von Paulus auch Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raymund Peraudi (Halle 1882); Gottlob, Der Legat Raymund Peraudi, in Hist. Jahrb. VI (1885), S. 438 ff. Dazu die Mitteilungen von W. Wackernagel in Basl. Ztschr. f. Gesch. u. Alt. II, S. 110 ff.; Hann, Raymundus

Verstorbenen fand vielfach Anklang und wurde namentlich durch die *Coelifodina* des Johannes von Balz weiter verbreitet¹, während andere als Gegner dieser Lehrmeinung auftraten². In jener Deklaration wies Peraudi auch darauf hin, daß bereits Kalixt III. in einem Ablass für Tarazona die Zuwendbarkeit für die Verstorbenen ausgesprochen habe. Näheres ist hierüber nicht bekannt. Dagegen wird in der zeitgenössischen Literatur von Mariana bezeugt, daß dieser Papst dem König Heinrich IV. im Jahre 1457 einen Kreuzzugsablass mit der ausdrücklichen Zusicherung

Peraudi; Schulte, Jurger I, S. 42 f. Peraudi, geb. 1435 zu Surgères, studierte in Paris und wurde zum Doktor der Theologie promoviert, 1476 zum Dombekan in Saintes und zum Ablasskommisär für die Verkündigung des Ablasses ernannt. Später Archidiacon und königlicher Almosenier, ging er 1481 mit einer französischen Gesandtschaft nach Rom und wurde am 26. April 1482 zum Protonotar ernannt. Ende 1486 wurde er zum Nuntius Snnozens' VIII. in Deutschland zur Verkündigung des Kreuzzugsablasses bestimmt und begann zu Anfang 1488 dort seine Tätigkeit, so in Braunschweig und Frankfurt. Aus der Zeit von 1486 bis 1488 sind mehrere Weichtbriefe von ihm erhalten. In neuer Ausgabe erschien seine *Declaratio*. Nach Rom zurückgekehrt, erhielt er, nachdem Snnozenz VIII. eine neue Ablassbulle für den Kreuzzug erlassen hatte (11. Dez. 1488), einen neuen Auftrag als Kommissär für Deutschland. Er veröffentlichte eine Erklärung der neuen Bulle, wörtlich wie die für Saintes, eine Anweisung für Weichtväter (*Avisamenta*) und seinen „*Modus promerendi indulgentias*“. 1491 wurde er zum Bischof von Gurl, 1493 zum Kardinal ernannt und wieder bei der Verkündigung des Jubiläumsablasses Alexanders VI. (1500) als Kommissär in Deutschland. Wegen der Verwendung der Ablassgelder geriet er mit König Maximilian in Streit, der 1503 die gesammelten Ablassgelder einzog, wogegen er energisch protestierte. Er kehrte 1504 nach Rom zurück und starb am 5. September 1505. Er wird von den Zeitgenossen als Ehrenmann von reinen Sitten und unbescholtenem Charakter geschildert.

¹ über Johann von Balz vgl. N. Paulus, Johann von Balz über Ablass und Reue in *Ztschr. f. kath. Theol.* XXIII (1899), S. 48 ff. Er gehörte dem Augustinerorden an, wurde von Peraudi 1489 zum Ablassprediger ernannt und verfaßte 1500 auf Wunsch des Kölner Erzbischofs Hermann von Hessen sein großes Ablasswerk — *Coelifodina* betitelt —, gedruckt mit Nachtrag 1502. Im Jahre 1504 erschien sein *Supplementum Coelifodinae*. Größere Abschnitte hat Kurz in seinem Buche über die katholische Lehre vom Ablass abgedruckt. Vgl. die vernichtende Kritik dieses unmethodischen und zahlreiche Unrichtigkeiten enthaltenden Buches von N. Paulus in *Zeitschr. f. kath. Theol.* XXIV, S. 720. ² über die Stellung des Petrus Martinez von Osma zur Ablasslehre vgl. Paulus ebd. S. 265 und *Katholik* 1898, II, S. 475 ff.

für die Verstorbenen bewilligt habe¹. Ist nun an sich kein Grund vorhanden, an dieser Nachricht zu zweifeln, so soll doch nicht unerwähnt bleiben, daß die Päpste ähnliche Ablässe bis zum Jahre 1476 sonst nicht gewährt und hierauf in späteren Urkunden sich nicht berufen haben, vor allem aber, daß diese doch damals einzig dastehende Indulgenz in seine Register nicht aufgenommen ist².

Gegen die von einzelnen Predigern auf Grund der Instruktion Peraudis vorgetragene Lehre von der unfehlbaren Wirkung des den Verstorbenen lediglich durch die Erfazleistung des geforderten Almosen's zuwendbaren Ablasses sprach sich die Sorbonne zu Paris im Jahre 1482 einstimmig aus und zensurierte im folgenden Jahre die Behauptung des Franziskaners Johannes Angeli, daß die armen Seelen der Jurisdiktion des Papstes unterstünden und dieser imstande sei, falls er wolle, das Fegfeuer zu evakuieren³. Noch schärfer äußerte sie sich im Jahre 1518 hierüber. Trotzdem hielten angesehenere Theologen daran fest, während Cajetan sich dagegen aussprach⁴. So mag auch Tetzl entschuldigt werden, wenn er diese Ansicht, die dem Sinne nach, wie Paulus festgestellt hat, dem bekannten Spruch vom klingenden Geld im Kasten entsprach, vortrug, um so mehr, als, wie in den übrigen Ablassinstruktionen⁵, auch in derjenigen Albrechts von Mainz jedenfalls die Behauptung, daß auch im Stande der Todsünde die Zuwendung erfolgen könne, durch den Satz gestützt ist: „Nec opus est, quod contribuentes pro animabus in capsam sint corde contriti et confessi, cum

¹ Paulus a. a. O. S. 249. ² In den Registern Kalixts III., die ich hierauf durchgesehen habe, konnte ich diese Bulle nicht finden. ³ Vgl. Paulus in Ztschr. f. kath. Theol. XXIV, S. 256 f. über den Fakultätsbeschuß auch J. Major, In IV. sent. d. 20 qu. 2: Haec propositio est in se dubia et ad mentem asserentis per modum iurisdictionis et ordinariae potestatis de falsitate suspecta et scandalosa et nullatenus populo publice praedicanda. ⁴ Vgl. unten S. 164. ⁵ Mit Peraudis Deklaration stimmt vielfach die Ablassinstruktion Chr. Bomhauer's überein, der als Oberkommissar für den Livländer Ablass seit 1503 in verschiedenen Gegenden Deutschlands tätig war und dem Tetzl als Unterkommissar unterstand; vgl. Paulus, Tetzl S. 6 ff., Schulte, Fugger I, S. 45 ff. Desgleichen diejenige J. A. Arcimbolds, der am 2. September 1514 für die Verkündigung des Ablasses für St. Peter als Kommissar für verschiedene deutsche Kirchenprovinzen bestellt wurde. In seinem Dienst stand ebenfalls Tetzl, der um die Wende 1516/17 in den Dienst Albrechts von Mainz trat. Paulus ebd. S. 28 ff., Schulte ebd. S. 65 ff.

talis gratia caritati, in qua defunctus decessit, et contributioni viventis dumtaxat innitatur, prout ex textu bullae claret; circa istam gratiam efficacissime declarandum praedicatores diligentissimi esse debent, eo quod animabus defunctis per hanc certissime subvenitur“¹. Tatsächlich bot der Text der päpstlichen Ablassbullen dieser Art dazu keine Unterlage. Die Konstanzer Instruktion, die hier ebenfalls den Schwerpunkt auf die zu leistende Ablasspende legt und diese näher bestimmt, drückt sich in diesem Punkte etwas vorsichtiger aus: „Quod cupientes in hac parte subvenire defunctis non tenentur primum esse contriti atque confessi nisi solum de bene esse, cum istius meriti subsistentis non vivorum, sed defunctorum caritati innitatur“².

Es darf die Frage aufgeworfen werden, ob jene für die Praxis so bedeutsame Erklärung Peraudis und der sich ihm anschließenden Theologen völlig neu war oder nicht schon auf frühere Autoren sich stützen konnte. Sehen wir uns den Traktat des Johannes Pfeffer an, der die längeren Ausführungen hierüber zu Anfang der achtziger Jahre wörtlich aus Augustinus Triumphus übernommen hat³, so ergibt sich, daß bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts jene Theorien eingehend erörtert worden sind. Augustinus Triumphus, der eifrige Verfechter der päpstlichen Bollgewalt, dessen Ablasslehre bisher im einzelnen noch nicht dargestellt worden ist, sucht in Beantwortung der Frage, ob der Papst denen, die im Fegfeuer sind, einen Ablass erteilen könne, gegenüber der Tatsache, daß sie nicht mehr in statu merendi und dem Forum der Kirche entzogen seien, die Lösung mit der Unter-

¹ Köhler S. 116. Der Ausdruck „certissime subvenitur“ schließt an sich die Auffassung von der sofortigen, unfehlbaren Wirkung nicht ein, dagegen hat sie Arcimbold in seiner Anweisung ganz deutlich gelehrt. Paulus, Teszel S. 153. ² Schulte, Fugger II, S. 46. Der bemerkenswerte Zusatz „nisi solum de bene esse“ steht auch in der Instruktion Bombhauers, die Julius II. am 29. Juli 1509 bestätigte (Paulus, Teszel S. 87 u. 149). ³ De potestate ecclesiastica qu. 29—33. Vgl. oben S. 37 ff. Die Ausführungen des Augustinus Triumphus sind später vielfach nachgeschrieben und verbreitet worden und haben besonders durch die Coeliodina weitere Verbreitung gefunden. Vgl. auch Kurz S. 197 ff., wo die betreffenden Abschnitte kritiklos abgedruckt und in der Darstellung wiedergegeben sind. Auszüge aus v. Paßk auch bei Köhler S. 50 ff.

scheidung des absoluten Verdienstes (m. *essentiale absolutum*), wodurch jemand durch seine eigene Tätigkeit im Stande der Gnade das ewige Leben verdient, und des bedingten Verdienstes (m. *conditionale*), wodurch jemand die Nachlassung oder Beschleunigung der Strafe verdienen kann, wenn ein anderer das, was die Kirche zur Erlangung des Strafnachlasses angeordnet hat, verrichtet¹. Letzteres kommt den armen Seelen zu, und in diesem Sinne, da sie gleichsam noch Wanderer sind, unterstehen sie der Jurisdiktion des Papstes². Wenn also später Johann von Fabrica und Peraudi erklärten, daß der Ablaß den armen Seelen zwar fürbittweise, aber doch *aliqua* *per modum auctoritatis* zukomme, und Johannes Angeli behauptete, sie unterstünden dem Forum des Papstes, so hatten sie offenbar diese, auch von Palz in die *Coelivodina* übernommene Unterscheidung im Auge und konnten sich dabei auf Augustinus Triumphus berufen. Dieser führte aber seine Gedankengänge noch weiter, indem er die Frage aufwarf, ob der Papst bewirken könne, daß die von dem Todsfünder verrichteten guten Werke für die Seelen im Fegfeuer verdienstlich seien³. An sich sprächen die gewichtigsten Gründe dafür, daß dies nicht möglich sei, und zwar weder von seiten dessen, der das gute Werk übt, da der Todsfünder, da er nicht die heiligmachende Gnade besitzt, für sich keine Verdienste für den Himmel erwerben, demgemäß auch nicht solche den Seelen im Fegfeuer, die mit uns durch die Liebe verbunden sind, zuwenden kann, noch seitens des Papstes, da er über die Verstorbenen keine Jurisdiktion besitzt, noch von seiten der betreffenden Seele, da sie nicht mehr in *statu merendi* ist. Trotzdem glaubt Triumphus den Satz verteidigen zu müssen: „*quod bona, que fiunt in ecclesia, possunt esse meritoria illis, qui sunt in purgatorio, vel per modum suffragiorum vel per modum indulgentiarum ad relaxationem pene vel ad totalem liberationem, quantumcunque fiant ab existentibus in peccato mortali*“, und zwar wieder mit dem

¹ Über das *meritum absolutum* und *conditionale* vgl. auch Bonaventura, In IV. sent. d. 45, art. 2, qu. 1. Thomas v. A. ebd. qu. 2, art. 4, quaestiu. 3 ad 2. ² Vgl. De pot. eccl. qu. 29, 4: *Utrum papa possit dare indulgentiam illis, qui sunt in purgatorio.* ³ Qu. 32, 2: *Utrum papa possit facere, quod bona facta ab existente in peccato mortali sunt meritoria illis, qui sunt in purgatorio.*

Sinweis auf das bedingungsweise Verdienst, indem er, gestützt auf Augustinus¹, von der Auffassung ausgeht: „Illud autem meritum conditionale vocatur, quia non meretur quis talia merita sua propria operatione, sed cum merebatur merito absoluto et merito essentiali vitam eternam et premium essentielle per suam propriam operationem, tunc meruit, ut quecunque bona fierent in ecclesia per devotos et amicos suos post mortem suam nomine suo, sibi essent meritoria ad pene dimissionem et velociorem liberationem.“ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Hervorhebung Sixtus' IV. in der Ablassbulle für Santes, was auch später wiederholt wurde, daß er den Seelen im Fegfeuer zu Hilfe kommen wolle, „que per caritatem ab hac luce Christo unite decesserunt, ac, dum viverent, sibi ut huiusmodi indulgentia suffragaretur, meruerunt“. Hiermit war nur gesagt, daß der Ablass den Verstorbenen fürbittweise zugewandt werden könne, weil sie in der Liebe, mit Christus vereint, aus diesem Leben geschieden sind. Augustinus Triumphus ging aber in seiner Argumentation noch einen Schritt weiter, indem er, wenn auch nicht ohne Zögern, daraus den Schluß zog², daß auch die von dem Todfönder verrichteten guten Werke für die Verstorbenen wirksam seien, nicht wegen dessen Verdienste, sondern wegen der armen Seelen selbst, die durch das, was sie im Leben getan haben, sich verdient haben, daß das für sie verrichtete

¹ Vgl. das Zitat oben S. 40. Mit Bezug auf diese Stelle kommt Cajetan zu dem Ergebnis: „Liquet . . non omnes animas in purgatorio oportere liberari propter plenariam indulgentiam illis concessam, tum quia multae earum sunt forte de illarum numero, quae hic non meruerunt ut huiusmodi indulgentiae illis prodessent, tum quia non constat, si huiusmodi indulgentia per modum suffragii coram divina acceptata sit gratia pro illa anima.“ Opusc., Lugd. 1580 (t. 1, tr. 16, qu. 5), S. 104.

² „Puto ergo timendum esse de questione, quod secundum intentionem beati Augustini bona facta ab existentibus in peccato mortali meritoria sint existentibus in purgatorio ad pene dimissionem vel velociorem liberationem non propter meritum facientium, quia illi mereri non possunt, cum supponantur esse in peccato mortali, sed propter illos, qui sunt in purgatorio, qui iam meruerunt per ea, que iam gesserunt in corpore, dum adhuc viverent, ut, si qua bona pro eis fierent, valerent eis post mortem.“ Ähnlich in der Zusammenfassung am Schluß: ad 3 patet solutio.

Gute für sie nach dem Tode wirksam sei. Die Ablässe kommen ihnen also zu, auch wenn die hierfür vorgeschriebenen Werke von solchen verrichtet werden, also das Almosen von solchen gespendet wird, die im Stande der Todsünde sind¹.

Hiermit ist also festgelegt, worauf die auch in den späteren Ablassinstruktionen wiederkehrende Erklärung Peraudis und der ihm folgenden Theologen zurückgeht, die, praktisch umgesetzt, besagte, daß beim Ablass für die Verstorbenen ebensowenig die Beicht wie die vorgeschriebenen Kirchenbesuche erforderlich seien, es vielmehr genüge, die Geldspende zugunsten der Seele, der die Indulgenz zukommen solle, zu entrichten. Hatte Augustinus de Ancona es vermieden, von der der damaligen Theologie geläufigen Lehre über die Zuwendung der Ablässe per modum suffragii zu sprechen, indem er wiederholt zwischen dem modus suffragiorum und dem modus indulgentiarum unterschied, so war mit der Erklärung Sixtus' IV. die längst von den Theologen vorgetragene Lehre über die Zuwendung der Ablässe per modum suffragii nicht mehr zu umgehen, wie denn auch Johannes Pfeffer den Satz voranstellte: „Existentibus in purgatorio papa potest thesaurum ecclesie communicare per modum suffragii, non autem quantum ad auctoritatem iudicandi.“²

Augustinus Triumphus hat die von späteren Theologen und von Tezel vorgetragene Meinung, daß die Indulgenz den Verstorbenen sicher und in ihrem ganzen Umfang zukomme, nicht direkt ausgesprochen, allein sie hat ihm vorgeschwebt, wenn er die später auch von Balz mit seinen Worten wiederholte Frage aufwarf und zu begründen suchte: „Utrum papa per communicationem indulgentie possit totum locum purgatorii exspoliare.“³ Diese wird von ihm nach drei Gesichtspunkten beantwortet: Primo, quantum ad absolutam eius iurisdictionem. Secundo, quantum ad eius ordinatam executionem. Tertio,

¹ In den Texten der Ablassbulle ist hiervon nicht die Rede. Anklänge mochte man jedoch darin finden, da es dort heißt, der Ablass könne fürbitweise den Seelen zugewandt werden, für die die betreffende Summe bezahlt bzw. das Almosen gespendet werde (vgl. oben für Saintes: „pro quibus dictam quotam pecuniarum aut valorem persolverint“, für Mainz: „pro quibus dictam elemosinam pie erogari contigerit“). ² Vgl. oben S. 38. ³ Qu. 32, 3.

quantum ad divinam acceptationem ita, ut si faceret, quod Deus acceptaret. Was nun den ersten Punkt betrifft, so glaubt Triumphus, daß der Papst das Fegfeuer entvölkern könne bezüglich all derer, die seiner Jurisdiktion gemäß dem meritum conditionale im oben gekennzeichneten Sinn unterständen, d. h. also derjenigen, für die ihre Freunde oder andere die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten. Das setzt aber voraus, daß die Indulgenzen den Verstorbenen sicher und ihrem ganzen Umfang nach zukommen. Ausgenommen aber sind davon jene, für die die Lebenden nicht eintreten. Somit erleidet die Behauptung der Exspoliation des Fegfeuers eine erste Einschränkung. Eine zweite kommt hinzu bezüglich all derer, die der Jurisdiktion des Papstes hinsichtlich des meritum sacramentale nicht unterständen: „Nam solum illi sunt de foro pape, qui salvantur et qui decedunt cum charitate ad purgatorium, qui de lege communi fuerunt de foro ecclesie militantis per gratiam sacramentorum.“ Es stehe der Kirche über diejenigen, die ihr nicht angehören, kein Urteil zu, „sed immediate Deus eos salvos fecit per suam gratiam“. Da es aber deren viele geben könne und vielleicht gebe, die dem Forum der streitenden Kirche nicht unterstanden, ist hiermit eine zweite Klasse gekennzeichnet, auf die die communicatio indulgentiarum nicht zutrifft. Abgesehen von diesen beiden Klassen, glaubt nun Augustinus mit Bezug auf die Jurisdiktion des Papstes annehmen zu dürfen, daß dieser das Fegfeuer entvölkern könne.

Ist nun prinzipiell vom Standpunkt der Jurisdiktion des Papstes jene Frage in dem angegebenen Sinne zu bejahen, so muß sie jedoch von andern Gesichtspunkten aus verneint werden, und zwar zunächst „quantum ad eius ordinatam executionem“. Ein derartiger Akt könnte nur aus einer voluntaria affectio herrühren, würde des notwendigen vernünftigen Grundes entbehren und widerspräche dem rechtmäßigen Gebrauch der Schlüsselgewalt und dem Grundsatz, daß der Kirchenschatz nur zum Nutzen der Kirche geöffnet werden dürfe. Hierzu kommt noch, daß es keiner Kreatur, auch nicht dem Papst, bekannt ist, daß Gott ein solches Angebot, das ganze Fegfeuer zu entleeren, annehmen werde. Die Frage ist also von diesem doppelten Gesichtspunkte aus zu verneinen. Augustinus Triumphus hat sie wohl aufgeworfen, aber ablehnend im ganzen beantwortet. Bemerkenswert ist dabei freilich, daß er

zwar hierbei, wo es sich um die Expiation des Fegfeuers überhaupt handelt, die divina acceptatio mit in die Waagschale wirft, dies aber nicht tut, wo er von der Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen im einzelnen spricht. Ohne Zweifel war er selbst von der unfehlbaren Wirkung des Ablasses in diesem Falle überzeugt, ebenso wie Tegel und eine Reihe der späteren Theologen¹. Und doch war gerade für die Verneinung jener These neben dem andern Grunde, daß vielleicht viele Seelen sich die Zuwendung des Ablasses im Leben gar nicht verdient hätten, für Cajetan² und andere Theologen die Tatsache entscheidend, daß es nicht feststehe, ob der per modum suffragii der bezeichneten Seele zugewandte Ablass für Gott annehmbar werde. In diesem Sinne bemerkt auch neuestens Gihz zu dieser Frage: „Gegen die behandelte Antwort lassen sich nicht wenige Bedenken geltend machen. Es würde daraus die Folgerung sich ergeben, daß bei dem damaligen Reichtum von Ablassbewilligungen zugunsten der Abgestorbenen die armen Seelen mit größter Leichtigkeit und Schnelligkeit aus dem Fegfeuer befreit werden könnten. Diese Folgerung läßt sich aber kaum in Einklang bringen mit der katholischen Praxis, für einzelne Verstorbene jahrelang die mannigfaltigsten Suffragien aufzuopfern. . . . Gott hat nämlich keineswegs durch ein Versprechen von vornherein sich verpflichtet, die dargebrachte Genugtuung immer und überall ihrem vollen Umfang nach und für die bezeichneten Seelen anzunehmen. Unter allen Ablässen wird jener des privilegierten Altars den Verstorbenen am sichersten zugewendet. Das Oberhaupt der Kirche bietet dabei der göttlichen

¹ Paulus meint (Zeitschr. f. kath. Theol. XXIV, S. 18), Triumphus gebe zu, „daß man nicht mit Sicherheit sagen könne, ob der Ablass, den man dieser oder jener Seele zuwende, von Gott angenommen werde“, und beruft sich auf die obige Stelle in qu. 32, art. 3, die aber, wie oben dargelegt wurde, die Evaluierung des ganzen Fegfeuers betrifft. Was aber die Berufung auf qu. 31, art. 4 angeht, so sagt doch ausdrücklich dort Triumphus, daß nach seiner Ansicht die Zuwendung für die betreffende Seele dann von Wirkung ist, wenn die applicatio vom Papste ausgesprochen und die betreffende Bedingung erfüllt ist, ohne jedoch dabei zur Frage der unfehlbaren Wirkung sich zu äußern. ² Vgl. oben S. 13. Paulus, Tegel S. 165. Trotzdem konnte Cajetan sagen, daß den Verstorbenen durch den Ablass sicher geholfen werde (vgl. auch oben die Mainzer Instruktion), was noch nicht besagt, daß die Wirkung eine sofortige und unfehlbare sei. Ebd. S. 153.

Majestät so viele Genugtuungen dar, daß sie an sich ausreichen, die Seele sofort aus dem Fegfeuer zu befreien; ob diese Befreiung aber in Wirklichkeit auch eintrete, ist und bleibt uns unbekannt, da es ganz vom göttlichen Wohlgefallen abhängt, ob dieser Ablass der armen Seele seinem vollen Umfange nach oder bloß teilweise zukommen oder zugute kommen soll.“¹

Was nun die andere Frage betrifft, ob man auch, ohne im Stande der Gnade zu sein, den Ablass den Verstorbenen zuwenden könne, so gehen auch heute noch die Meinungen der Theologen hierüber auseinander. Während einzelne sie mit Suarez, wie Paulus bereits hervorgehoben hat, bejahen oder wenigstens als die wahrscheinlichere Ansicht vertreten, besonders wo es sich um den beim Altarprivilegium an die Darbringung des Messopfers geknüpften Ablass handelt, wird sie von andern verneint². Pohle be-

¹ U. a. D. S. 265. So auch die Kongregationsentscheidung von 1840 (Beringer-Silgers I, 37).

² Wie schon Paulus (Fegfel S. 159) bemerkt hat, erachtete Angelus de Clavaffio († 1495) in seiner viel verbreiteten Summa angelica den Stand der Gnade für notwendig. Er verlangt „quod tam ille, qui accipit, quam ille, pro quo accipitur, sint in statu gratiae“. Vgl. Dietterle, Die Summae confessorum a. a. D. XXVII, S. 309. Diese Anschauung vertrat auch Cajetan (Paulus ebd.), was ich hier, die obige Angabe S. 13 richtig stellend, ausdrücklich hervorhebe. Cajetan beantwortet diese Frage allerdings nicht direkt, sondern im Zusammenhang mit der andern: „An tempore, quo fit opus pro indulgentia, oporteat operantem esse in gratia“ (Opusc. t. 1, tr. 10, qu. 2 [Ludg. 1580], p. 86). Auf den für die Verneinung dieser Frage angeführten Grund antwortet er: „Ad secundum dicitur, quod opus mortuum, sicut non sufficit ad indulgentiam pro se pro tempore, quo erit in gratia, ita non sufficit ad indulgentiam pro alio existente in gratia. Et si instetur, quod elemosyna facta extra caritatem pro existente in purgatorio valet pro illo, ergo multo magis valet mediante indulgentia, respondetur, quod elemosyna talis non valet pro defuncto per modum satisfactionis, sed per modum supplicationis. . . . Ex hoc, quod valet per modum supplicationis mortuae, non sequitur quod valet pro indulgentia acquirenda: quoniam indulgentia habet vim satisfactionis vivae: supplicatio autem mortua soli misericordiae innititur Dei, cui supplicatur.“ Daraus geht hervor, daß auch Cajetan, der hier offenbar auf die Ablassinstruktionen anspielt, die satisfactorische Wirkung des Ablasses für die Verstorbenen im Stande der Ungnade ablehnt. Zu der hier besprochenen Frage selbst vgl. Beringer-Silgers I, S. 108, wonach man dahin streben soll, die vorgeschriebenen Werke im Stande der Gnade zu verrichten; „gewöhnlich aber ist man nicht

merkt zu der Argumentation von Suarez und de Augustinis, daß das empfangende Subjekt des Ablasses, nämlich in diesem Falle die arme Seele im Fegfeuer, sich unzweifelhaft im Stande der Gnade befinde, also bei dem Gewinner selbst die heiligmachende Gnade nicht erforderlich sei: „Jedoch wird diese Ansicht, wie de Lugo bezeugt, von der Mehrzahl der Theologen mit Recht abgelehnt, zumal auch der Ablassprediger Tezel ihr gehuldigt und zu dem Spottvers Anlaß gegeben hat: ‚Wie das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt.‘ Wir sprechen uns entschieden gegen die Möglichkeit der Gewinnung eines Ablasses für die Verstorbenen im Zustande der Todsünde aus. Denn einmal ist die Voraussetzung der Gegner falsch, als ob die Kirche den Ablass durch die Lebenden direkt den armen Seelen appliziere, womit der Gewinner zu einer Art geistiger Maschine herabgedrückt wird, während doch der Ablass den Verstorbenen nur indirekt nützen kann. Sodann tritt der Ablassgewinner in der Rolle eines Suffraganten auf, muß also als solcher die gleichen Bedingungen erfüllen, welche zur Gewinnung eines Ablasses für Lebende erforderlich sind; folglich muß er im Stande der heiligmachenden Gnade sein.“¹ Was diese, zumal im Hinblick auf die verhängnisvollen Folgen beim Ausbruch der Reformation, mit Recht von Bohle unterstrichene Argumentation betrifft, so wirkt sie noch eindrucksvoller, wenn man beachtet, was oben nachgewiesen wurde, auf welche Quelle sie zurückgeht, auf welche Gründe insbesondere sie gestützt ist. Die ältere Schule in ihren hervorragendsten Vertretern mußte nichts davon.

Fassen wir noch die übrigen Fragen, die Augustinus Triumphus damit verknüpfte, ins Auge², so ergibt sich sofort, daß er dabei seine Ausführungen aufbaute auf der in die Sentenzenkommentare L. IV., dist. 45 aufgenommenen Quaestio über die Suffragien für die Verstorbenen. Hatte Albertus Magnus die Frage, ob die Suffragien, im Stande der Todsünde verrichtet, den Abge-

unter der Bedingung, sonst den Ablass zu verlieren, dazu verpflichtet. Falls nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, genügt es, daß in dem Augenblick, wo das letzte vorgeschriebene Werk vollendet wird, das Gewissen von der Sündenschuld frei ist.“ Vgl. dazu auch oben Pfeffers Ausführungen S. 34

¹ Lehrbuch der Dogmatik III^o, S. 571. Ebenso Bartmann, Lehrb. d. Dogm. (1911) S. 797. ² Vgl. oben S. 42.

schiedenen von Nutzen seien, nur kurz angedeutet¹, so behandelten sie übereinstimmend Thomas von Aquin und Bonaventura eingehend. Thomas² unterscheidet hier wie in seiner Summa zunächst die Wirkung der Fürbitte *ex opere operato*, wie das beim heiligen Messopfer der Fall ist, und diejenige *ex opere operantis*. Im ersteren Falle ist der Stand der Gnade nicht erforderlich. Im letzteren ist zunächst zu fragen, ob die Tätigkeit des die Suffragien vollbringenden Sünders von ihm aus erfolgt. Und da gilt, daß sie in keiner Weise, weder für ihn, noch für einen andern verdienstlich ist. Anders liegt die Sache, sobald er im Auftrag eines andern handelt, sei es, daß er, wie bei den kirchlichen Exequien für die Verstorbenen, die ganze Kirche vertritt, sei es, daß er als Instrument eines andern handelt, mag nun der im Stande der Gnade Abgeschiedene die Suffragien für sich angeordnet oder ein anderer, der die heiligmachende Gnade besitzt, dazu den Auftrag gegeben haben³.

In beiden letzteren Fällen sind die Suffragien den Verstorbenen auch seitens derer, die sie im Stande der Sünde verrichten, von Wirkung, doch ist diese größer, wenn der Gnadenstand vorhanden ist⁴. Im gleichen Sinne haben auch die Theologen nach Thomas diese Frage beantwortet, insbesondere Petrus de Palude und Richard von Mediavilla. Aber keiner von ihnen hat dabei auf den Ablass in dem angegebenen Sinne Bezug genommen, was um so mehr auffallen muß, als die Lehre von der Zuwendung *per modum suffragii* ihnen geläufig war. Richard von Mediavilla hat dabei die Fragestellung mit den gleichen Worten wie Triumphus formuliert: „*Utrum defunctis prosint suffragia facta a vivis existentibus in peccato mortali.*“ Was nun die Lösung der Frage im Sinne des hl. Thomas betrifft, so fällt beim Ablass von vornherein der zuerst genannte Gesichtspunkt, wie leicht ersichtlich, hinweg. Aber auch die beiden andern behafteten Fälle decken sich nicht mit dem

¹ In IV. sent. d. 45, art. 9. ² In IV. sent. d. 45, qu. 2, art. 1, quaestiunc. 4. ³ In IV. sent. d. 45, qu. 2, art. 1, quaestiunc. 4.

Summa theol. 3 p. Suppl. qu. 71, art. 3. ⁴ Unde si aliquis in caritate decedens praecipiat sibi suffragia fieri vel alius praecipiat caritatem habens illa suffragia, valent defunctis, quamvis illi, per quos fiant, in peccato existant. Magis tamen valerent, si in caritate essent, quia tunc ex duabus partibus opera illa meritoria essent.

vorliegenden. Denn wenn auch die Zuwendbarkeit des Ablasses für die Abgeschiedenen vom Willen des Papstes abhängt¹, so genügt es nicht, wie bei den andern Suffragien, etwa die vorgeschriebenen Gebete oder guten Werke zu verrichten, vielmehr kommt das, was seitens des Suffraganten zugewandt werden soll, nämlich der Ablass als Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen, erst durch einen doppelten Akt zustande: durch die Bewilligung des Papstes, „der durch einen Akt seiner Jurisdiktionsgewalt das Recht auf einen bestimmten Teil des Kirchenschatzes zur Sühne und Genugtuung dem Lebenden zuspricht, zugleich mit der Befugnis, diesen Teil des Kirchenschatzes nicht für sich selbst, sondern für die Seelen des Fegfeuers zu verwenden“, und durch die den Gnadenstand voraussetzende Mitwirkung dessen, der den nur so zu gewinnenden Ablass den Verstorbenen für bittweise zuwendet und ihn für sie, indem er selbst darauf verzichtet, darbringt². Der zuständige kirchliche Obere wirkt also dabei mit, ist nicht etwa nur Auftraggeber. Was diesen letzteren Punkt betrifft, so kommt zugleich noch ein anderer Gesichtspunkt in Frage. Da die Ablassgewalt auf der Jurisdiktion der Kirche beruht, ist dieselbe auch wirksam, wenn der Verleiher selbst sich nicht im Stande der Gnade befindet³. Sie würde also nach jener Theorie von der Zuwendbarkeit des Ablasses im Stande der Todsünde auch wirksam sein, wenn der Auftraggeber wie der Suffragant Todsünder wären, was bei den Suffragien nach Thomas von Aquin als ausgeschlossen erscheint. Hieraus ergibt sich also, daß die Argumentation zugunsten der Zuwendbarkeit der Ablässe für die Verstorbenen im Stande der Todsünde vom Standpunkt der Lehre der kirchlichen Suffragien als verfehlt bezeichnet werden muß⁴.

¹ Der Ablass kann, wie schon der hl. Thomas betont (D. 45, qu. 2, art. 3, 3), den Verstorbenen nur zugewandt werden, wenn der Papst dies bestimmt. Vgl. Beringer-Hilgers S. 32 u. 111. ² Die Zuwendung selbst erfolgt also nicht durch einen Jurisdiktionsakt per modum absolutionis, sondern per modum suffragii. ³ Die Frage beantwortet Augustinus Triumphus in qu. 29, 2: Utrum papa existens in peccato mortali possit indulgentiam dare. Vgl. auch Pfeffer oben S. 27.

⁴ Vgl. auch Beringer-Hilgers S. 109. Auf Befragen der Kongregation der Ablässe bezüglich des Gnadenstandes wurde das erste Mal (1822) geantwortet: „Dilata,“ das zweite Mal (1847): „Consulantur probati auctores“ (vgl. auch Kurz S. 199).

8. Die Gegner des Ablasses und der Standpunkt der Kirche.

Wir kommen zum Ausgangspunkt unserer Ausführungen zurück. Wir haben gesehen, daß die den Ablassthesen und Resolutionen Luthers zugrunde gelegte und gemäß seiner damals schon angebahnten inneren Umwandlung vorgetragene Lehre von der Buße ebensowenig mit der Lehre der Kirche übereinstimmte wie seine Auffassung vom Ablass als einer Nachlassung nur der von der Kirche auferlegten Buße; daß ferner die überirdische Wirkung der Ablässe von vornherein prinzipiell gegeben war und auch von der Theorie bereits im 12. Jahrhundert vorgetragen wurde, daß schließlich Schuldablässe von der Kirche niemals verliehen worden sind. Der Ablass galt immer nur als ein Nachlaß der zeitlichen Strafe, niemals als eine Vergebung der Sünden. Richtig ist, daß er ursprünglich nur als ein teilweiser oder völliger Nachlaß der auferlegten Buße bezeichnet wurde. Aber damit war nicht gesagt, daß er nicht auch vor Gott wirksam sei. Die Auffassung des Ablasses als eines Nachlasses der zeitlichen Strafe schlechtweg findet sich in der Theorie seit 1215 schon vor Alexander von Hales, der erstmals die Lehre vom Schatz der Kirche und von der Zuwendbarkeit des Ablasses für die Verstorbenen theologisch begründet hat, und ist namentlich von Thomas v. A. klar ausgesprochen worden. Neben den generell verliehenen und an eine bestimmte Ersatzleistung geknüpften Ablässen treten seit dem 13. Jahrhundert die unmittelbar einzelnen Persönlichkeiten gewährten Plenarablässe auf, die eine besondere Bedeutung in den oben gekennzeichneten Konfessionalien erlangt haben, während die Rekonziliation von den Theologen jener Zeit nirgends als Ablass bezeichnet wird. Wie die Ausdrücke „remissio peccatorum“ und „a culpa et poena“ zu verstehen sind, wurde oben auseinandergesetzt. Wohl fand die schon von den Theologen des 13. Jahrhunderts dargelegte Lehre von der Zuwendbarkeit des Ablasses für die Verstorbenen in der Nachscholastik einzelne Gegner. Allein seit der Erklärung Sixtus' IV. konnte darüber kein Zweifel mehr bestehen, wenn auch die Meinungen über die Wirkung dieser Indulgenzen auseinandergingen, wobei allerdings, nicht zum Vorteil des kirchlichen Lebens, die Lehre von der unfehlbaren Wirkung und der Zuwendbarkeit der Ablässe für die Verstorbenen im Stande der Ungnade

in Theorie und Praxis vielfach zur Geltung kam. Was speziell die Doktrin der Frühcholastik betrifft, die, wenngleich sie mit ihrer, übrigens nicht ausnahmslos vorgetragenen Theorie von dem Nachlaß der Sünden durch die Reue allein und dem deklarativen Charakter der Absolution die wahre Bedeutung des Bußsakramentes und seiner Wirkungen im einzelnen verkannte, doch aufs nachdrücklichste die Notwendigkeit von Reue, Beicht und Genugtuung als integraler Bestandteile desselben betonte und damit die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Sakramentes und seiner Teile als auf göttlicher Einsetzung beruhend festhielt, so waren für Luther, der mit ganz andern Voraussetzungen an diese Frage herantrat¹ und hier ganz andere Wege ging, die Anknüpfungspunkte in der seit dem 13. Jahrhundert erfolgreich und entscheidend überwundenen Lehre der Sentenzen des Lombarden, wie auch im Dekret Gratians gegeben, abgesehen davon, daß er in den von der Schule² bei der Begründung der kirchlichen Lehre vorgebrachten und widerlegten Einwendungen aus früherer Zeit Stoff für seine Argumentation auf den verschiedensten Gebieten vorfand³. Nicht ohne Einfluß auf Luther war auch hier die Lehre

¹ Vgl. Denifle-Weiß, Luther usw. S. 517. Hier wird unter Bezugnahme darauf, daß nach L. auch nach der Taufe die Sünde in uns immer bleibe, die Stelle im Römerbriefkommentar hervorgehoben: „Ac eadem ratio est de poenitentia et de indulgentiis, quae de baptismo, immo multo efficacior.“

² Vgl. hierzu besonders die Fragestellung in der Angelica des Angelus de Clavasio, die Luther als „Summa plus quam diabolica“ bezeichnete und mit der Bannbulle 1520 verbrannte. Besonders scharf wendet sich Luther in seinen Resolutionen (XX) gegen die oben gekennzeichneten und von Angelus übernommenen Voraussetzungen des Augustinus Triumphus für die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses (bezüglich der peccata oblita und des Zusatzes „de poenitentia iniuncta“; vgl. oben S. 107 u. 150). Vgl. Dietterle a. a. O. S. 301 u. 307, wo auch Bratkes Darstellung (Luthers 95 Thesen usw. S. 107 f.) verschiedentlich korrigiert wird.

³ Luther hatte, wie neuestens Gramann (Kannte Luther die Frühcholastik?, Katholik 1913, II, S. 157 ff.) gegen A. B. Müller (Luthers theologische Quellen, Gießen 1912) gezeigt hat, keine direkte Berührung mit den Frühcholastikern und konnte sie nicht haben, weil „diese — Petrus Lombardus und eventuell auch Hugo von St. Viktor ausgenommen — für das beginnende 16. Jahrhundert verschüttete Quellen waren“ (S. 159). Die von Luther als unecht erkannte, dem hl. Augustin zugeschriebene Schrift „De vera et falsa poenitentia“ gehört dem 11. Jahrhundert an. Sie dürfte wohl in der Zeit des Investiturstreits entstanden sein.

Occam's, der nach dem Lombarden an dem deklarativen Charakter der Absolution festhielt und Gabriel Biel zum Vorbild diente¹, nach dessen Bußtheorie „eine vollkommene Reue für den heilsamen Empfang des Bußsakraments ebensovot wie zur Rechtfertigung außerhalb des Sakraments“ erforderlich ist. Dazu kamen die schon vor dem 16. Jahrhundert gegen die kirchliche Lehre von Buße und Ablass gerichteten häretischen Schriften. Wir beschränken uns darauf, hier neben den Wiclifiten und Hussiten² die Ablassgegner Johannes Ruchrath von Wesel³, Wessel Gansfort von Bröningen⁴, Nikolaus Ruze von Rostock⁵ und Petrus von Osma⁶ zu nennen. Tieferen Einfluß haben diese freilich auf die ganze Entwicklung nicht gewonnen. Aber sie haben sie entfernt vorbereitet, indem sie die Theorie selbst angriffen.

¹ Vgl. hierzu Schäzler S. 273 ff. Nach Occam betätigt sich die Binde- und Lösegewalt in der Auflage und dem teilweisen Erlaß der Genugtuung durch den Priester. „Durch das Bußsakrament, im Gegensatz zu der tugendhaften Willensregung des Empfängers, wird die Sünde nicht vergeben.“ Über Occam und Luther vgl. Denifle-Weiß, Luther usw. S. 591 ff. ² Über die auf dem Konzil von Konstanz (1415) und durch Martin V. (1418) verurteilten Irrtümer Wiclifs vgl. Denzinger-Bannwart S. 622 (Fatum est credere indulgentis papae et episcoporum) und S. 676—678 (Fragen, die den Anhängern Wiclifs und Hus' vorgelegt wurden, ob sie glauben, daß der Papst und die Bischöfe Ablässe verleihen und die Gläubigen sie gewinnen können). Vgl. hierzu wie zum Folgenden auch Hilgers S. 89 f. ³ Vgl. D. Clemen in der D. Ztschr. für Geschichtswissensch., N. F. II, S. 143 ff. N. Paulus, Johann von Wesel über Bußsakrament und Ablass, in Ztschr. f. kath. Theol. XXIV (1900), S. 644 ff. Die Ablässe als Nachlassung der kanonischen Strafen haben nach ihm keine Wirkung vor Gott, sind ein frommer Betrug der Gläubigen; die Kirche irre, indem sie Ablässe verleihe und schade mehr, als daß sie nütze; sie lassen sich weder durch die Heilige Schrift noch durch die Autorität der Kirche begründen. ⁴ Vgl. J. Friedrich, Johannes Wessel (Regensburg 1862), Artikel Wessel in der Realenzykl. f. prot. Theologie. N. Paulus, über Wessel Gansforts Leben und Lehre, im Katholik (1900), II S. 11 ff., 138 ff., 226 ff. Der Ablass ist ihm nur eine äußerliche Lösung von den kanonischen Strafen und Zensuren. Ablässe für Verstorbene verwirft er demgemäß. ⁵ Vgl. Realenzykl. Art. Nikolaus Ruze. C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation (Gotha 1866). Hier auch Näheres über Wesel und Wessel. Kerger, Progr. d. Rostocker Gymn. 1886. ⁶ Vgl. oben S. 156 und dessen von Sixtus IV. verurteilten Satz: Papa non potest indulgere alicui vivo poenam purgatorii. Denzinger-Bannwart S. 729. Ob „vivo“ oder „viro“ vgl. Paulus a. a. O. S. 265.

Auf dem Boden der katholischen Auffassung waren ebenfalls schon seit dem 13. Jahrhundert sowohl auf Synoden wie in der Literatur ernste Stimmen laut geworden¹, die sich gegen das Überhandnehmen der Auswüchse in der Ablasspraxis, vor allem gegen die Ablassquästoren richteten, „die schändlichen und lügnerischen Menschen“, wie das Mainzer Provinzialkonzil von 1261 sagt, „die durch ihre ungeheuren Mißbräuche sich bei der ganzen Welt verhaßt gemacht haben . . . und so große Ablässe verheißen, daß kaum jemand sich ihrer trügerischen Überredungskunst zu entziehen vermag“. Berthold v. R. nennt sie Seelenmörder. Er spricht von dem „Pfennigprediger“, „einem der liebsten Knechte des Teufels“, der sagt, „er habe von dem Papste die Gewalt, daß er alle deine Sünden abnehme um einen einzigen Hälbling oder Heller, und lügt, daß du damit ledig feist“. Nicht weniger scharf zieht auch Albert der Große gegen Almosenprediger los, „die lügnerisch einen Ablass von hundert Tagen gegen einen Pfennig umtauschen . . ., die aus Gewinnsucht nicht Christum, sondern Fabeln predigen“. Wir staunen heute über solche Äußerungen aus der Zeit des höchst entwickelten kirchlichen Lebens und begreifen bei diesen Voraussetzungen die schon gekennzeichneten scharfen Worte Klemens' V. und Johannes XXII.² Die Kirche hat tatsächlich wiederholt gegen diese Auswüchse der Praxis Stellung genommen, und doch kehrten die Klagen immer wieder und erschallten immer lauter und drohender, namentlich nachdem seit dem 15. Jahrhundert³ mit der Häufung der vollkommenen Indulgenzen in den verschiedensten Formen die ins Maßlose gesteigerten Finanzpraktiken immer stärker um sich gegriffen hatten und das Verhältnis weiter Kreise zur Kirche infolge der allgemeinen Mißstände und Korruption immer gespannter geworden war. Wohl enthielten die Instruktionen der päpstlichen Kommissare, die, wie Nikolaus von Cues und Peraudi, doch meist ihre Aufgabe durchaus ernst aufgefaßt haben, scharfe Bestimmungen gegen jegliche Ausschreitung; allein sie konnten ebensowenig mehr helfen wie das

¹ Vgl. hierzu die mit reichen Quellenangaben belegte Abhandlung von N. Paulus, Der Hauptschädling des Ablasses im Mittelalter, im Hist. Jahrb. XXXV (1914), S. 509 ff., der die folgenden Angaben entnommen sind. ² Vgl. oben S. 69. ³ Über die Äußerungen der Zeitgenossen Bonifaz' IX. vgl. oben S. 115 u. M. Jansen, Papst Bonifatius IX. S. 172 ff. Für die folgende Zeit oben S. 120.

feierliche, dabei gebräuchliche kirchliche Zeremoniell, mit dem man die Ablassverkündigung umkleidete¹, nachdem der durch übertriebene Schulmeinungen auf ein unsicheres Geleise geleitete ideale Ablassgedanke vollends in den Dienst der kaufmännischen Spekulation gewinnlüchtiger Finanzinteressenten der verschiedensten Richtung geraten war. So blieb denn, nachdem Luther, „der Mann mit jener furchtbar mächtigen Stimme, der alle Sturmelemente zu seinem Dienste aufrief“², mit dem Thesenanschlag die Katastrophe herbeigeführt hatte, dem Kirchenrat von Trient die Aufgabe vorbehalten³, die Wurzeln des Übels auszuschneiden, „indem er alle Arten Ablassgelder einzutreiben strenge untersagt und das Amt der Almosenjammler gänzlich aufgehoben hat“⁴, aber zugleich daran festhielt und den Gegnern gegenüber betonte, daß die Kirche die Gewalt habe, Ablässe zu erteilen und diese dem christlichen Volke heilsam und nützlich seien⁵. Luther freilich hatte geglaubt, dem Übel dadurch begegnen zu müssen, daß er mit seinem, leider in den Verhältnissen begründeten Kampf gegen die herrschenden Mißbräuche zugleich von vornherein vom Standpunkte seiner schon damals

¹ Verschiedene Notizen, daß sie im 13. Jahrhundert auf Reliquienbehältern das heilige Meßopfer darbrachten, Reliquien vorzeigten und auf den Straßen mit einem Glocklein läuteten, finden sich bei N. Paulus, Der Hauptschädling usw. Häufig galt der Tag der Sammlung in einer Pfarrei als Feiertag; einzelne Bischöfe verordneten, die Reliquien unter Glockengeläute in feierlicher Prozession abzuholen und diese beim Weggang der Boten zu wiederholen (ebd. S. 519). Die feierlichen Zeremonien um 1500 sind bekannt. Vgl. die Schilderung Günthers von Bünau (1502) bei Paulus, Raymund Peraudi, in Hist. Jahrbuch XXI, S. 675. Wie man im 16. Jahrhundert selbst in katholischen Kreisen darüber dachte, zeigt der Bericht der Zimmerischen Chronik (Ausg. Barck II, S. 489) über die Verkündigung des Kreuzzugsablasses Leos X. gegen die Türken im badischen Meßkirch. Der Verfasser ergeht sich in den hämißlichsten Bemerkungen über die öffentliche Vorzeigung der Bulle, die unter Glockengeläut erfolgte Fahrt des Pfarrers nach St. Martin, dessen Predigt und „des gautelwerks mehr“, wiewohl er „darumb die indulgentias oder auch die bullas pontificias nicht verachten oder verkleinern“ wolle. ² Grisar I, S. 42. ³ Sess.

XXI, c. 9 (Richter-Schulte S. 123). ⁴ Hilgers S. 104. Gegen die Ablassquästoren richtet sich das Konzil, „quum eorum malitia ita quotidie magno fidelium omnium scandalo et querela excrescere deprehendatur, ut de eorum emendatione nulla spes amplius relicta videatur“. ⁵ Vgl. oben S. 51. Denzinger-Vannwart S. 989.

herangereiften inneren Überzeugung über Sünde und Buße, Rechtfertigung und Gnade die Grundlagen der Ablasstheorie erschütterte, um dann schließlich „mit einem nie in der Welt gesehenen Riesentropfe“ gegen die bestehende Hierarchie die Lehre der Kirche über Buße und Ablass Schritt für Schritt vollends preiszugeben.

Ihm gegenüber hat Leo X. schon vor der Beurteilung seiner Irrtümer durch die Bulle „Exsurge Domine“ vom 15. Juni 1520 in einem Schreiben an den Kardinal Cajetan vom 9. November 1518 den Standpunkt der Kirche und ihre Lehre über Wesen und Wirkung der Indulgenzen gemäß der Überlieferung klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht. Diese Dekretale gewinnt eine besondere Bedeutung dadurch, daß Leo X. am Schlusse unter Androhung der dem Papste reservierten Exkommunikation ihren Inhalt als für alle Gläubigen verbindlich erklärte¹ und dies auch in einem Schreiben an die schweizerischen Eidgenossen vom 30. April 1519 nochmals wiederholte und bekräftigte². Luther, dessen gesammelte Werke vom Jahre 1545 den Text dieser Entscheidung enthalten, hat sich ihr nicht unterworfen.

Auf seinen Schultern stehend, beurteilt auch heute noch die protestantische Theologie den Ablass als eine dem Wesen des Christentums innerlich fremde und äußerlich mechanische Einrichtung, als eine Lehre, „die alle sittlich-religiösen Begriffe in ihrem innersten Wesen auf eine verderbliche Weise verkehrt“, als „die potenzierte Willkür“, die „einen höchst verderblichen Einfluß auf die Religion und die Moral ausübte“³. Der Ablass ist im Zusammenhang mit der Lehre der Kirche über Buße und Reue, wobei besonders seit Luther die *Attritio* als „Galgenreue“ einseitig betont und verächtlich gemacht wird, „eine Perffilage des Christentums als der Religion

¹ Vgl. den Hauptinhalt oben S. 51. Der Schluß lautet: „Et ita ab omnibus teneri et praedicari debere sub excommunicationis latae sententiae poena, a qua illam incurrentes ab alio quam a Romano pontifice, nisi in mortis articulo, nequeant absolutionis beneficium obtinere, auctoritate apostolica earundem tenore praesentium decernimus.“ Vgl. zur Textgesch. P. Kalkoff in Arch. f. Reform.-Gesch. IX (1912), S. 142 ff. und R. Paulus in Zeitschr. f. kath. Theol. XXXVII (1912), S. 394 ff. über den lehramtlichen Charakter dieser Dekretale vgl. Hilgers S. XIX f. und Paulus ebd. S. 396 f. Daß die Dekretale von Cajetan, an den sie auch zur Verbreitung in Deutschland geschickt wurde, verfaßt ist, hat Kalkoff gezeigt. ² R. Paulus ebd. S. 397. ³ So F. Chr. Baur. Andere urteilen maßvoller.

der Erlösung durch Christus“¹. Zwar sieht sich auch die protestantische Forschung genötigt, in Folge der Ergebnisse katholischer Gelehrter, vor allem der Riesenarbeit, die Nikolaus Paulus geleistet hat, ihr geschichtliches Urteil verschiedentlich zu revidieren², allein im Grunde wird sie prinzipiell nach wie vor ihren Standpunkt festhalten und „für die Geltendmachung der nun einmal unvereinbaren Gegensätze“³ in Ausnützung der auch von den Katholiken

¹ A. Harnack, Dogmengeschichte III, 2. B., 8. Kap., Nr. 4. S. hält gegenüber den Ausführungen Finkes (Röm. Quartalschr., 4. Supplementheft [1896], S. 122) daran fest, daß, wo der Attritionismus herrschte, wie bei Johann von Palz, er „eine Verwüstung der Religion und der einfachsten Moral zur Folge hatte“(!). Vgl. zur mittelalterlichen Reuelehre außer den oben S. 39 Anm. 1 zitierten Werken auch N. Paulus, Johann von Palz über Ablass und Reue, in Zeitschr. f. kathol. Theol. XXIII (1899), S. 48 ff. gegen die Darstellung von Harnack und Dieckhoff (Der Ablassstreit, dogmengesch. dargestellt, Gotha 1886, S. 1 ff.); dazu dessen Ausführungen ebd. XXVIII (1904), S. 1 ff., 410 ff., 449 ff. ² Vgl. u. a. die stark an Gottlob sich anschließende Darstellung von G. Böhmer, Luther usw. S. 67, wo ausdrücklich gesagt wird: „Die kirchlichen Bußstrafen galten als Ersatzstrafen für die Reinigungsstrafen im Fegfeuer. Wer Ablass erwarb, der gewann also nicht nur Befreiung von den Bußstrafen, sondern zugleich auch von den entsprechenden Strafen im Fegfeuer. Man schrieb mithin von Anfang an dem Ablass eine transzendente Wirkung, eine Wirkung auf das Fegfeuer zu.“ ³ Kalkoff (Entscheidungsjahre der Reformation [1917] S. 8) möchte in der Reformationsgeschichte einen Grundstock der Tatsachen zur gegenseitigen Verständigung herausgearbeitet wissen, „der gewissermaßen als neutrale Zone von beiden Seiten anerkannt würde und selbstverständlich noch reichlichen Spielraum für die Geltendmachung der nun einmal unvereinbaren Gegensätze offen ließe“. Von diesem reichlichen Spielraum hat K. allerdings in seinem Buche ausgiebigen Gebrauch gemacht. Man lese nur (S. 26) die Schilderung des von Raffael gemalten Bildes Leos X., „das ein Stück Weltgeschichte bedeutet“ und zum Gegenstand hat Leos X. „grobes Gesicht mit den schlaffen, gedunsenen Zügen“, dazu „der junge Kardinal Rossi mit den trockigen, verwegenen Zügen eines Banditen“ und der Vizekanzler und spätere Papst Klemens VII., „der überlegene und selbstgefällig lächelnde Kritiker mit der glatten Heuchlermiene“. Was K. S. 87 in der für seine Zwecke zurechtgelegten Besprechung der oben (S. 51) erwähnten Ablassdekretale Leos X. vom 9. November 1518 zu sagen weiß, beruht auf einer vollständigen Verkennung der Bedeutung des Ablasses. Wenn dort gesagt wird, daß der Nachlaß der für die aktuellen Sünden nach der göttlichen Gerechtigkeit geschuldeten Strafe dem bewilligten und erlangten Ablass entspreche, so hat das wahrhaftig mit dem „Tarif der Ablasskrämer“ und den „Taxen der päpstlichen Bönitentiarie“ nichts

anerkannten, tief bedauerlichen Begleiterscheinungen immer wieder die Lehre vom Ablass in die Wagtschale werfen¹. An eine Verständigung wird hier niemals zu denken sein. Denn die Entscheidung liegt, und das wird im Zusammenhang mit der Lehre von der stellvertretenden Genugtuung und der Gemeinschaft der Heiligen für den katholischen Standpunkt prinzipiell und immerdar Kern und Herzstück auch der Ablasslehre bleiben, bei Matth. 16, 18 f.

Die Kirche, die auch heute noch gemäß der Bestimmung Pius V. in der Bulle „Apostolicae sedis“ Pius' IX. die Exkommunikation gegen alle, die aus den Ablässen schnöden Gewinn ziehen, verhängt, steht in der Geltendmachung der Ablasslehre durchaus auf sicherem Boden, dabei sich des großen, auch im Mittelalter daraus erwachsenen Segens bewußt, der mit der zweckmäßigen und richtig gebrauchten Verleihung der Ablässe für die Gläubigen verknüpft ist, da sie den Stand der Gnade, wahre Selbstprüfung und innere Sinnesänderung voraussetzen². Wer wollte in der

zu tun. Von einem „peinlichen Eindruck, den die Beobachtung hinterlasse, daß Cajetan, der Verfasser der Bulle“, dem K. sonst durchaus Gerechtigkeit widerfahren läßt, „Luther gegenüber von diesen Dingen geschwiegen habe“, kann nicht die Rede sein, da in der Bulle nichts steht, was nicht längst bekannt war. Um von anderem zu schweigen, so namentlich von der völlig einseitigen Behandlung der katholischen Gegner Luthers, mit den ihnen zugebachten Prädikaten, von ihren ständigen „Intriguen“, „von der mit verblüffender Kunst eingeleiteten Intrigue“ zu Augsburg, von ihren Schmähungen und „ihrer Rücksichtslosigkeit“, von „der schnellfertigen Art, mit der diese Arguren über Luthers Sätze zu Gericht saßen“ usw., während Luther, „ein armer Bauernsohn, dann ein fleißiger Student, ein demütiger Mönch und endlich ein bescheidener, arbeitssamer Gelehrter“, der „in demütiger und selbstverleugnender Hingebung dem Berufe diente, den er als den Willen Gottes erkannte“, ständig die höchsten Lobesprädikate erhält, — so sei nur noch darauf hingewiesen, was K. vom Messopfer sagt, von „den Seelenmessen, die ursprünglich nur eine von den Hinterbliebenen gefeierte Kommunion bedeuteten, . . . während nun ein dem Priester bezahltes Opfer daraus geworden war“, von „dem Wußt mittelalterlicher Tugaten, der besonders um das Abendmahl sich angehäuft hat“, dem „Mißbrauch des Gnadenmittels als eines Opfers und vornehmsten Machtmittels der Priesterkaste“ (!).

¹ Gegen Dieckhoffs Darstellung, wonach „das Verderben des Ablasswesens erst in seiner Verbindung mit der tief verderbten Lehre der römischen Kirche von der Reue in das rechte Licht tritt“, vgl. auch R. Paulus, *Tehef* S. 105 ff.

² Vgl. auch R. Paulus in *R. Volksztg.*, Weil. 1910, Nr. 11. *Grisar* I, 282.

Tat bestreiten, daß die Gewinnung einer Plenarindulgenz, die das Freisein von jeder Schuld, also auch der läßlichen Sünde, erfordert¹, nicht die höchsten sittlichen Anforderungen an diejenigen stellt, die ihrer teilhaftig werden wollen? Sehr eindrucksvoll hat die Bedeutung und Heilsamkeit der Ablässe für unsere Zeit der unvergeßliche Joh. Bapt. Hirscher geschildert². Sie sind nach ihm: eine an die Gläubigen ergehende Erinnerung, welcher Glaube, Sinn und Wandel ihnen gezieme, eine Mahnung an die alte Bußzucht und Bußstrenge und damit eine Erinnerung daran, daß auch nach der Rechtfertigung des Menschen noch zeitliche Strafen teils diesseits, teils jenseits für die Sünde bleiben; eine Tröstung derjenigen, welche durch Furcht vor den sie erwartenden Strafen in Mutlosigkeit und unfruchtbare Angst der Seele versinken möchten, eine fortwährende Anerkennung der Tugenden herrlicher, aber längst entschlafener Menschen und zugleich mächtige und ganz eigentümliche Anforderungen der Bekehrung. Sie heben keineswegs die Forderung an den Sünder auf, die bösen Fertigkeiten in seiner Seele auszurotten, die Nachwehen der Sünden zu tilgen und heilige Gewohnheiten zu pflanzen, setzen vielmehr vor allem Sinnesänderung, Selbstreinigung und Vergütung des verübten Unrechtes voraus. „Jede Spendung von Ablässen ist der öffentlich ausgesprochene Kirchenglaube an die Verdienste Jesu Christi, um derentwillen uns Erlass der zeitlichen Sündenstrafen verkündet wird. Eben damit erscheinen sie als eine eigentümliche Aufforderung zum Glauben und Halten

¹ Vgl. hierzu oben S. 150. Cajetan glaubt unter Hinweis auf die Worte „vere poenitentibus“ die Frage bejahen zu müssen: „An praeter gratiam requiratur ex parte suscipientis aliqua alia dispositio.“ Es gebe solche, die sich freuen, wenn sie in der Beicht eine möglichst geringe Buße erhielten, und sich nicht weiter darum kümmern, genuggutun, „repuntantes sibi sufficere, quod non ibunt ad infernum“. Diesen nützen die Ablässe nichts. „Alligant onera gravia et importabilia in humeros hominum, id est amicorum, digito autem suo nolunt movere ea.“ Daher „non prosunt indulgentiae constitutis in gratia negligentibus satisfacere per seipos, quoniam indigni sunt indulgentia, sed oportet ultra gratiam dispositos ipsos esse, ut digni sint alienis satisfactionibus“ (Opusc. t. 1, tr. 10, qu. 1). Vgl. demgegenüber Beringer-Hilgers I, S. 124 f. ² Die katholische Lehre vom Ablass (Tübingen 1829). Der Vorschlag Hirschers, „den historischen wohlbegründeten Unterschied zwischen voll- und unvollkommenen Ablässen demalen in der Praxis der Kirche nicht weiter beizubehalten“, ist natürlich nicht zulässig.

an den Heiland, zu Dank und Liebe und Gehorsam gegen ihn und zur Verherrlichung desselben."

Theologisch angesehen, hat den Grundgedanken der kirchlichen Lehre über den Ablass gegenüber der protestantischen Theologie in neuerer Zeit niemand tiefer und durchdringender zum Ausdruck gebracht, als J. A. Möhler in seiner Verteidigung gegen F. Chr. Baur¹. Vor allem gilt dies von seiner Auffassung über die Bedeutung des Kirchenschatzes². „Was können wir in dem Schatze der Kirche, dessen Reichthümer die zeitlichen Strafen vernichten, anderes sehen als dies: Durch den Glauben an den Erlöser und die Liebe zu ihm ist schlechthin der Zugang zum Vater eröffnet und die Gemeinschaft mit ihm erneuert; gleichwohl ist diese Gemeinschaft mit ihm in der Zeit nie vollkommen, weil noch ein gewisses Böse auch in den Bekehrten vorhanden ist, das der Strafe unterworfen bleibt und Leiden aller Art nach sich zieht. Durch denselben Erlöser ist aber auch eine allumfassende, von Liebe zusammengehaltene Gemeinschaft gestiftet, deren Leben durch eine jede gute That ihrer Glieder, zumal durch das Tun ihrer ausgezeichnetsten, gefördert wird, so daß dieses Tun nicht bloß den Tugenden selbst dem Vater Jesu Christi immer näher bringt und sein höheres Lebensgefühl erweitert, sondern auch auf alle noch irgend gefesselten Glieder des großen Leibes befreiend wirkt. . . . Es bedarf gar keiner idealisierenden Kunst, um in dem Schatze der Kirche keinen mechanischen Haufen äußerlicher Verrichtungen zu erblicken, die ebenso mechanisch von dem einen auf den andern übertragen werden; vielmehr ist eine lebendige, gemütreiche, große und erhabene Auffassung der Gemeinschaft der Heiligen darin sehr leicht zu erkennen.“ Den Protestanten ist entgegenzuhalten, daß sie „die ganze Lehre von den Satisfaktionen schlechthin verworfen haben und einem jeden, der glaubt, den allervollkommensten Ablass unbedingt erteilen, während die Katholiken ihn eben auch nur demjenigen zukommen lassen, der, nachdem er Buße getan hat, in der Liebe ist“³. Das Erfordernis der Liebe, der Stand der heiligmachenden Gnade, galt stets in der Kirche als unerläßliche Voraussetzung zur Gewinnung eines Ablasses,

¹ Neue Untersuchungen der Lehrgegenstände zwischen den Katholiken und Protestanten, 9. Aufl. (Regensburg), S. 301 ff. ² S. 317.

³ S. 321.

so daß von einer mechanischen Einrichtung dabei niemals die Rede sein kann. Was insbesondere die vorgeschriebenen äußeren Bedingungen betrifft, so möchten wir fast staunen, welche hohe Anforderungen noch im späten Mittelalter im Vergleich zur heutigen Praxis an den Bußeifer der Gläubigen gestellt worden sind. Wer daher den Ablass und seine Geschichte nur von rein äußeren Gesichtspunkten beurteilt, wird niemals in dessen Verständnis eindringen können; dies um so weniger, wenn er der kirchlichen Lehre von der Rechtfertigung, deren geheimnisvollen Charakter, im Gegensatz zur protestantischen Auffassung, wohl seit Möhler am glänzendsten und schönsten M. J. Scheeben gekennzeichnet hat, innerlich fernsteht. Die Kirche betrachtet die Ablässe als ein Gnadengeschenk Gottes, das sie selbst kraft der ihr von Christus erteilten Jurisdiktionsgewalt aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen den Gläubigen vermittelt. Gestützt auf ihre göttliche Sendung, bringt sie damit zu lebendiger Entfaltung die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung und der Gemeinschaft der Heiligen, in der sich die ganze Fülle überirdischer Güter, der unendliche Reichthum jenseitiger Werte, das geheimnisvolle Ineinanderfluten übernatürlichen Lebens zwischen Diesseits und Jenseits von Seele zu Seele offenbart. Indem Luther diese Wahrheiten verwarf, entzog er damit zugleich auch der kirchlichen Lehre über Buße und Ablass ihre Grundlage.

Nachtrag.

Zu S. 13: Daß Cajetan beim Ablass für die Verstorbenen den Gnadenstand voraussetzte, bemerkt Paulus und ist oben S. 164 Anm. 2 klargestellt. Das Zeugnis von Miltitz ist nach Paulus zu bezweifeln (T e h e l S. 164). — S. 100: über die Notwendigkeit von Reue, Beicht und Genugthuung als integrale Bestandteile des Bußsakraments, wobei als „wesentliche Teile der Materie und folglich auch des Sakraments“ nur Reue und Beicht anzusehen sind, vgl G i h r, Sakramentenlehre II, S. 50. — S. 137: Bei der von S c h r ö r s (S. 280) richtig datierten Supplik der Gesandten Albrechts von Mainz bezüglich der Bestätigungsfrage (S c h u l t e II, Nr. 58) ist darauf zu achten, daß sie nicht die Bitte um die Bestätigung enthält, sondern nur das Gesuch, die Sache der genannten Kardinalskommission zu übertragen (postulationis et retentionis . . . causam . . . cardinalibus committere). Somit kann es nicht auffallen, daß Leo X. sie signierte.

Eine Visitation der Pfarreien des Landkapitels Tauberggau im Jahre 1549.

Von Andreas Ludwig Veit.

Nach seiner Rückkehr vom Reichstag zu Augsburg im Jahre 1548 säumte Erzbischof Sebastian von Mainz nicht, die Augsburger Reformationsformel Kaiser Karls V. praktisch zu vollziehen¹. Vor allem trachtete er, dem tit. 20 de visitatione der Formel gemäß, welcher die Abhaltung der Visitation einschränkt und eingehende Grundsätze hierüber aufstellt², seine große und sehr gefährdete Diözese visitieren zu lassen. Ein Jahr zuvor hatte das Konzil von Trient die Bischöfe an ihre Pflicht und ihr Recht, die Kleriker zu visitieren und zu forrigieren, erinnert und alle entgegenstehenden Gewohnheiten und Exemtionen aufgehoben³. Unter dem Schutz der kaiserlichen Formel hofften die katholischen geistlichen Reichsstände überdies, ihre Diözesanrechte über die der neuen Lehre überantworteten exterritorialen Pfarreien und geistlichen Kommunitäten wiederherstellen und von neuem beleben zu können. Diese Hoffnung schien nahe gerückt, da der für eine kirchliche Reunion unter allen Umständen seine Person einsetzende Kaiser in dem bekannten Interim desselben Reichstags die Formel

¹ Werner, Franz, Der Dom zu Mainz (3 Bände, Mainz 1830) II, S. 382ff. Erzbischof Sebastian von Heusenstamm regierte von 1545—1555.

² Hartzheim, Conc. Germ. IV, p. 763. Die Reformationsformel wurde noch im gleichen Jahre in den Diözesen Köln, Augsburg, Trier, Straßburg (ibid. p. 354, 361, 399, 416), Würzburg (Himmelstein, Synodicon Herbipolense [Herbipol. 1855] p. 317), Speier (Collect. process. synodal. dioec. Spirensis [Spirae 1786] p. 288), Paderborn, Osnabrück und Münster (Schatenus, Annales Paderb. III, p. 294, 296), im nächsten Jahre in den Kirchenprovinzen Mainz und Köln rezipiert (Hartzheim II, p. 534).

³ Sess. 6 de reform. c. 3 u. 4.

gefunden zu haben glaubte, die eine Versöhnung der im Glauben getrennten Brüder versprach. Der Kaiser sollte sich täuschen¹. An einer Wiederbelebung der bischöflichen Jurisdiktion über die Gewissen ihrer Untertanen hatten die neugläubigen großen und kleinen Fürsten nicht nur kein Interesse, sondern die definitive Ausschaltung derselben lag im System ihrer Kirchenpolitik, deren Anfänge weit über das erste Auftreten der Neuerer hinausreichen². Gleichwohl unternahm es Erzbischof Sebastian, sein unverjährbares *ius dioecesanum* in den Jahren 1548 und 1549 über die „sub ditione“ weltlicher Herren sitzenden Mainzer Diözesanen geltend zu machen, indem er eine allgemeine Visitation der Erzdiözese in ihrem ganzen Umfange ankündigte und die Fürsten bzw. Grafen von der Pfalz, von Hessen, Hanau, Isenburg, Erbach, Solms, Leuchtenberg und Wertheim, wie üblich, um freies Geleit für die erzbischöflich Mainzischen Visitatoren bat. Nur Hanau und Solms gestatteten die Visitation³. Die Interimspolitik Kaiser Karls V. erlitt so ihre erste Niederlage. Die Frage, ob Katholizismus oder Protestantismus, war tatsächlich für die Pfarreien und Territorien der protestantischen Stände zugunsten des letzteren endgültig und in den meisten Fällen mit Gewalt entschieden. Wir ersehen dies unter anderem auch aus der Visitation des Landkapitels Taubergau, die im Jahre 1549 stattfand. Dasselbe bildete einen Bestandteil des Propsteibezirkes Aschaffenburg und begriff Wertheim-Rieneck-Leuchtenbergische Orte in sich. Vor diesen Orten Wertheimischer, Rienecker und Leuchtenbergischer Obediens mußten die Visitatoren halt machen. In allen

¹ Pastor, E. v., Die kirchlichen Reunionbestrebungen während der Regierung Karls V. Freiburg (Herder) 1879, S. 345 ff. Wolf, G., Das Augsburger Interim, in Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissensch. 1897/99 N. F. II, S. 39—88. ² Werner, Heinrich, Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation, in Deutsche Geschichtsblätter IX (Gotha 1908), Heft 6 u. 7. ³ Die Akten der Visitation befinden sich im Königl. Kreisarchiv zu Würzburg (hier bezeichnet W. Kr. A.): Mainzer Regierungsarchiv, Lade 619 H 1240 b u. c, Kirchliche Visitation 1548 50. In der Carta visitatoria für das Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg vom 8 kal. oct. 1549 (ebd. Lade 619 H 1240 a) lautet der Eingang: . . . ecclesiasticis statibus in proximis Augustanis comitiis gravissime placuit, ut publicata reformatione postpaulo subsequeretur visitatio. Die Visitation des Stifts war am 18. Dezember 1548 erfolgt.

andern territorialen Mainzer Pfarreien des Kapitels erfüllten die beiden Visitatoren, der Stiftsdechant und erzbischöfliche Prokommiffar Peter Wanf¹ und der Pfarrer zu Liebfrauen in Mchaffenburg, Joh. Wirtenberg, ungestört ihren hohen Auftrag, und sie hatten die große Freude, zu sehen, daß die Geistlichkeit und die Bevölkerung des Taubergaus trotz mancher Schwächen und Gebrechen kein Verlangen offenbarten, den katholischen Glauben gegen die neue Lehre, noch weniger die milde Herrschaft des Krummstabes gegen die Gewissenstyranei eines weltlichen, neugläubigen Potentaten zu vertauschen. Das Protokoll der Visitation, das wir hier auszugswelse zum Abdruck bringen, rechtfertigt die katholische Meinung, daß beim Auftreten Luthers der religiös sittliche Tiefstand innerhalb der katholischen Gemeinschaft keineswegs ein allgemeiner war und daß es den Neuerern nicht gelang, Besseres an die Stelle der so heftig befehdeten Kirche zu setzen. Sie selbst, die ihre Gelübde brachen, Priestertum und Ordensstand verließen und heirateten, erscheinen nicht geeignet, ihre Zeit nach sittlichen Maßstäben beurteilen zu dürfen. Hatte daher Albert Kranz, der bekannte Hamburger Stiftsherr, nicht recht, wenn er den Wittenberger Kirchenstürmer auf die Bahn der selbsteigenen, wahren Reformation hinwies: *Luthere, vade in cellam et dic: miserere mei, Deus* — Luther, pack dich in dein Zell und sprich: erbarme dich meiner, o Gott?² Wahre Freunde der Reform der Kirche, welche Luthers erstes Auftreten sympathisch begrüßten, zogen sich von ihm zurück, als sie wahrnahmen, wohin die Reise ging. Auch das Landkapitel Taubergau hatte im Jahre 1549 zwei Pfarrer unter seiner Geistlichkeit, von denen eigens erwähnt wird, daß sie aus dem Luthertum zurückgekehrt seien.

Das Landkapitel Taubergau umfaßte um die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts folgende Pfarreien: 1. Kulsheim, 2. Hundheim, 3. Nassau, 4. Neunkirchen, 5. Eichenbuel, 6. Niedern, 7. Hep-

¹ Peter Wanf aus Kleinstheim, Kanonikus 27. September 1531, Kapitular 29. September 1531, Kustos 13. April 1540, Dekan 24. Dezember 1546, Priesterjubilär 1570, † 6. Mai 1571 (Amrheim, A., Die Prälaten und Kanoniker des ehemaligen Kollegiatstifts St. Peter und Alexander zu Mchaffenburg, im Archiv des Hist. Vereins f. Mchaffenburg u. Unterfranken XXVI, S. 196.) ² Volusii, Adolphi Godefridi, Catechismus biblicus (ed. 2, Mog. 1663), p. 190.

til, 8. Bürstadt, 9. Freudenberg, 10. Wechenbach, 11. Stadtprozelten, 12. Dorfprozelten, 13. Monfeld, 14. Lohr, 15. Langenprozelten, 16. Hartenstein, 17. Espelbach, 18. Altherheim, 19. Rist, 20. Rinderfeld, 21. Werbachhausen, 22. Betticken, 23. Werbach, 24. Hochhausen, 25. Umpfingen, 26. Bischofsheim, 27. Dittigheim, 28. Distelhausen, 29. Gerlachsheim, 30. Grünsfeld, 31. Zimmern, 32. Krensheim, 33. Schönfeld, 34. Boppenhausen, 35. Königheim, 36. Giffigheim, 37. Gamburg, 38. Uffigheim, 39. Dittwar, 40. Nicklashausen, 41. Flimpunt, 42. Kleinrinderfeld. Rist und Kleinrinderfeld bildeten die äußersten Ausläufer des Mainzer Kirchen Sprengels, der fast bis unter die Tore der fränkischen Bischofsstadt Würzburg reichte. Von den 42 Pfarreien des Kapitels konnten die Visitatoren nur 28 besuchen. Ihren kirchlichen Zustand im Jahre 1549 spiegelt das Visitationsprotokoll wieder, dessen Publikation nicht nur allgemein geschichtliches, sondern auch spezifisch apologetisches Interesse für die katholische Kirche hat.

1. Wechenbach. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Stephanus. Kollatoren: die Rüd't von Collenberg. Keine Filiale, da die Rüd't wegen des in Freudenberg eingeführten Luthertums das Dorf Meistenhausen annektierten. Die Pfarrei wird durch Frühmesser Kling in Mönchberg versehen, der hochbetagt und guter Katholik ist und bei der Prüfung die Zufriedenheit der Visitatoren erlangt. Pfarrhaus und Frühmesserei sind in üblem Zustand. Der Frühmesser im Ort liest die Messe im Schloß der Rüd't. Er stellt dem Pfarrer ein gutes Zeugniß aus¹.

2. Stadtprozelten. Pfarrkirche zu Ehren der sel. Jungfrau Maria. Patron: der Erzbischof. Die Kirche hat vier geweihte Altäre. Jahreseinkommen des Pfarrers: 40 Gulden in Geld. Der Pfarrer ist mit seiner Gemeinde zufrieden, von der er sagt, sie seien „observantes sacramenta ecclesiae praeter familiares in castro, qui non confitentur excepto janitore“. Letztere stören manchmal den Gottesdienst durch ihre Jagdhunde und durch Scharren mit den Füßen².

¹ W. Kr. A. 1. c. fol. 5. Wechenbach heute bayerisch. ² Ibid. l. c. fol. 6. Stadtprozelten heute bayerisch. Die Klage über den häretischen oder der Häresie verdächtigen Mainzer Amtsadel bricht in allen Diözesanrelationen der Mainzer Erzbischöfe vom Ende des 16. Jahrhunderts lebhaft durch. Vgl. Schmidlin, Jof., Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Krieg (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes VII, S. 5 6, S. 107, Anm. 4 und S. 108 Anm. 1).

3. Dorfsprozelten. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Vitus. Kollator: der Erzbischof. Die Pfarrei ist zurzeit verwaist¹.

4. Monfeld. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Martinus. Die Pfarrei wird vom Spitalmeister von Stadtprozelten versehen².

5. Rist. (Pastorei). Pfarrkirche zu Ehren der hl. Margareta. Patron: der Erzbischof. Die Kirche hat drei geweihte Altäre. Zwei sind besetzt. Die Pfarrei ist zurzeit verwaist. Provisor derselben war bis vor kurzem Pfarrer Sigmund Hartmann von Schönfeld³.

6. Gamburg. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Martinus. Kollator der Pfarrei: der Graf von Wertheim. Die Kirche hat drei Altäre, darunter einen Frühmessenaltar, den die Herren von Stettenberg vergeben. Die Kirchengeschworenen haben über den Pfarrer nicht zu klagen⁴.

7. Bettichen. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Martinus. Kollator: der Erzbischof. Die Kirche hat drei Altäre. Der Liebfrauenaltar ist Frühmessenaltar. Gestiftete Jahrtage: 8. Pfarrer Peter Stecher, 60 Jahre alt, besteht die Prüfung gut. Die Schöffen (aediles) befunden, daß der Pfarrer gut unterrichte und sein Amt sorgfältig versee. Im Hause habe er eine achtenswerte Dienerin⁵.

8. Gerichsheim. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Johannes des Täufers. Kollator: die Herren von Hundheim. Die Kirche hat zwei geweihte und gut besetzte Altäre, darunter der eine Frühmessenaltar ist. Der Pfarrer besteht die Prüfung gut und erhält das Lob der Kirchenschöffen, daß er gut unterrichte und die Sakramente „cum debitis ceremoniis“ spende. Der Pfarrer ist mit seiner Gemeinde zufrieden⁶.

9. Schönfeld. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Vitus. Kollator: der Erzbischof. Die Kirche hat zwei geschmückte Altäre. Die Pfarrei ist verwaist. Die Visitatoren ermahnen die Pfarrangehörigen, weniger zu trinken, nicht zu lästern und nicht anderes mit der kirchlichen Lehre nicht im Einklang stehendes zu tun, da sonst kein Pfarrer hierher käme. Ehedem besorgte der Pfarrer von Schönfeld auch Kleinrinderfeld, doch stehe nicht fest, daß Kleinrinderfeld Filialkirche von Schönfeld sei⁷.

10. Kleinrinderfeld. Pfarrei ist verwaist und wird daher nicht besucht⁸.

11. Großrinderfeld. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Martinus. Kollatoren: die Zobel. Keine Filiale. Die Kirche hat vier

¹ W. Kr. A. l. c. fol. 7v. Heute bayerisch. ² Ibid. fol. 11. Heute bayerisch. ³ Ibid. fol. 11. Altaria bene tecta = gut gedeckte Altäre, d. h. mit den von der Kirche zur Zelebration der Messe vorgeschriebenen drei Altartüchern versehen. ⁴ Ibid. fol. 9. ⁵ Ibid. fol. 10. ⁶ Ibid.

fol. 11. ⁷ Ibid. fol. 12. ⁸ Ibid. fol. 12.

Altäre und einen ungeweihten in der Sakristei. Gestiftete Jahrestage: 20. Pastor der Pfarrei ist Dionisius Weyte, Priester Trierer Bistums, der vor fünf Jahren installiert wurde. Er ist 30 Jahre alt, doctus et catholicus. Seine Pfarrkinder wissen nichts Nachteiliges über ihn¹.

12. Elmjahn. Non visitatur. Est sub dominio landgravii de Leuchtenberg².

13. Distelhausen. Die Kirche bzw. Kapelle ist vom Pfarrort Bischofsheim losgelöst. Kapelle zu Ehren des hl. Martinus. Kollatoren: die Domherren und der Dompropst von Mainz. Die Kapelle hat drei geweihte und gut geschmückte Altäre. Der eine Altar ist Frühmессerei, welche die Gemeinde und der Rat in Bischofsheim alternatis vicibus vergeben. Die Kirche besitzt vier gute Kaseln und zwei silbervergoldete Kelche. Kaplan: Melchior Gackstedt, bonus catholicus. Er besteht gut. Er klagt, daß einige Pfarrkinder seit vielen Jahren nicht mehr kommuniziert haben und den Zehnten nicht gäben, so vor allem der ritterschaftliche Schultzeiß. Die Pfarrangehörigen sind mit dem Kaplan zufrieden, doch sei er Konfubinarius. Kaplanei- und Frühmессereihaus sind beide baufällig³.

14. Bischofsheim⁴. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Martinus. Kollator: der Dompropst zu Mainz. Die Kirche hat neun, teilweise wenig honeste gedeckte und bekleidete Altäre und 60 Stifftungen, welche rite et debite gehalten werden. Nach Aussage der Schöffen besitzt sie hinreichendes Vermögen. Pfarrer: Christoph Geiger, magister artium. Bei der Prüfung besteht er gut. Die Altaristen beschwerten sich, daß der Pfarrer ihnen Lasten auflade, wozu sie nicht verpflichtet seien. Dies geschehe, weil er keinen Kaplan halte. Der Pfarrer beschuldigt die Synodalen (synodales), sie mißachteten die Anordnungen des Erzbischofs, kämen unregelmäßig zum Gottesdienst, besuchten zur Zeit desselben die Wirtshäuser und trieben an Festtagen verbotenen Handel. Einige Pfarrangehörige haben seit drei und vier Jahren nicht mehr kommuniziert, mehrere hätten Schriften Luthers in ihren Familien.

Filialkirche zu Ehren des hl. Jakobus in Dienstadt ohne das allerheiligste Sakrament, in der zweimal jährlich zelebriert wird.

Altaristen: 1) ad s. Stephanum. Jos. Kankler, Priester, kirchlich installiert. Er besteht die Prüfung gut. Kollator des Altars: der Magistrat der Stadt. Er bestätigt, daß der Pfarrer gut unterrichte, die Sakramente recht spende und persönlich honeste wandle.

¹ Ibid. fol. 13. ² Ibid. l. c. Vgl. Reformation und Gegenreformation in der Landgrafschaft Leuchtenberg, in Beiträgen zur bayer. Kirchengeschichte (Verhandl. des Histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg 1901 VIII, S. 131 ff.). ³ W. Kr. A. l. c. fol. 14. ⁴ Tauberbischofsheim 23.

2) ad s. Margaretam. Peter Rösner, Priester, 60 Jahre alt. Kollator: der Dompropst zu Mainz. Er besteht gut. Er persolvirt seine ferias¹ pflichtgemäß. Urteil über den Pfarrer gut.

3) ad s. Petrum. Kollator: der Dompropst zu Mainz. Altarist: Melchior Müllich, zugleich Pfarrer von Dörfelhausen. Er besteht gut. Est catholicus.

4) ad s. Crucem. cui praedicatura unitum est. Kollator: der Stadtrat. Der altarisista praedicator besteht die Prüfung gut.

5) ad s. Catharinam et beatam Mariam virginem. Vacat.

6) ad s. Nicolaum. Altarisista non residet².

Die Stadt hat außer der Pfarrkirche eine Leonhardskapelle, welche auf dem Friedhof steht, und eine Heilig-Kreuzkapelle.

Bruderschaften: eine zu Ehren Unserer Lieben Frau, eine zu Ehren des hl. Sebastian, eine zu Ehren des hl. Urban und eine zu Ehren der hl. Anna und des hl. Jakobus.

Die Bruderschaft zu Unserer Lieben Frau verausgabt jährlich 2 Gulden, für welche zwei Seelenämter mit Vigilien gehalten werden.

Die Sebastianusbruderschaft verausgabt 3 Gulden für zwei Messen und 4 Kerzen am Festtage und in festo translationis s. Martini.

Die Urbansbruderschaft hat einen Jahreszins von 7 Gulden. Jährlich am Urbansfest werden neue Bruderschaftsmeister gewählt. Die Bruderschaft läßt sechs Kerzen am Urbanstag in matutina, missa et vespers brennen, ebenso an den höchsten Festen des Jahres, namentlich auch am Fronleichnamstag in honorem sanctissimi sacramenti. Sechs Kerzen werden bei Beerdigungen von Mitgliedern der Bruderschaft getragen. Am Feste des hl. Urban überreicht der abgehende Bruderschaftsmeister seinem Nachfolger das Bild des Heiligen. Außerdem werden Brot und Wein unter die Kinder und die alten Leute verteilt. Den Kranken werden diese Gaben ins Haus geschickt.

Die Bruderschaft zur hl. Anna verausgabt 2 Gulden für zwei Messen mit Vigilien und brennenden Kerzen.

Zwei Sammler sind beauftragt, an den hohen Festen sub missa Almosen von den Gläubigen zu erheben. Die Visitatoren beanstanden diese Art der Sammlung sub missa und ordnen an, daß dieselbe ante sermonem beendet sein müsse. Der Ertrag der Almosen ist unter die Armen, qui non mendicant ostiatim, zu verteilen. Pauperibus adventitiis prohibetur ingressus.

¹ feria = Wochenmesse.

² Der von Dekan Florian Werr in seinem Appendix ad statuta capitularia continens historiam capituli episcopiensis ad Tuberam 1907, p. 6, veröffentlichte status capituli anno 1344 erwähnt den Siebfrauenaltar als eigenen Altar. Oben erscheint derselbe mit dem Katharinenaltar vereinigt, vielleicht auch nur in der Weise, daß ein und derselbe Altarist beide Altarlehen besaß.

Im Hospital ist wöchentlich eine Messe zu lesen¹.

Die Singknaben (*scolares*) fingen am Samstagabend das *Salve Regina*, der Pfarrer die Kollekte. Beide erhalten ein *salarium*².

15. Umpfingen und Dittigheim. Die Visitation unterbleibt. Beide Orte liegen „sub ditione landgravii de Leuchtenberg“³.

16. Werbach (Pastorei)⁴. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Martinus. Kollatoren der Pfarrei: alternatim der Erzbischof von Mainz und die Landgrafen von Leuchtenberg. Pastor: der Bischof von Hildesheim. Die Kirche hat fünf gut besoldete Altäre, davon zwei *beneficia* dotata. Jahrtage: 25. Bruderschaften: eine zu Ehren des hl. Urban und eine zu Ehren des hl. Sebastian mit zwei Bruderschaftsmeistern und gestifteten Messen am Urbans- bzw. Sebastiansstag und darauffolgender Verteilung von Weißbrot an die Knaben. Pfarrer, der zugleich Dekan des Kapitels ist: Georg Herrmann, *bonus catholicus*. Er ist mit dem Glöckner, wie mit der Gemeinde — *zelatores antiquae religionis* nennt er seine Pfarrkinder — zufrieden. Zwei Gebrechen berichtet er von ihnen: sie beichten nur einmal jährlich und geben keine Opfer (*offertoria*) mehr. Die Kirchengeschworenen sind mit ihrem Pfarrer zufrieden, teilen aber den Visitatoren mit, daß derselbe von seiner Dienerin, quae tamen non insolens, einen Sohn habe. Frühmesser: Cyriacus Kantor von Achaffenburg.

Über Leben und Lehre seiner Kapitulare befragt, gibt der Dekan folgende Auskunft. Mehrere Pfarrer in den Gebieten von Wertheim und Rieneck sind „rebelle“ und wie die Adelligen der Häresie zugetan; einige sind *criminosi* (*vinosi, leves, rixosi*), so der Pfarrer Melchior Probst von Uisigheim und der Pastor von Poppenhäusen. Er könne manche Pfarreien des Dekanates nicht, wie vorgeschrieben, zweimal im Jahre besuchen wegen der weiten Entfernung der Orte und wegen des im Dekanat bestehenden Pfarrermangels. Unter fremden Herrschaften liegen nach seiner Kenntnis der Dinge die Pfarreien Gamburg, Hochhausen, Werbach, Oberaltertheim, Uisigheim, Schönfeld, Grünsfeld, Neunkirchen, Großrinderfeld, Dittigheim, Gissigheim, Lohr, Hundheim, Rist und Poppenhäusen⁵.

17. Hochhausen. Pfarrkirche hat drei geweihte und gut besoldete Altäre, drei Silberkelche, drei Glocken und 14 Jahrtage,

¹ Am Elisabethenaltar. Vgl. Werr l. c. und die folgende Nr. 19: Dittwar. ² W. Kr. A. l. c. fol. 16 17. ³ Ibid. fol. 20. ⁴ Pastorei. Der Inhaber einer Pastorei mußte bei Antritt der Stelle dem Ordinarius die *biennales fructus atque carentias*, in der Erzdiözese Mainz nach uralter Observanz pro Jahr 50 fl., mithin 100 fl. pro biennio, entrichten. Er selbst ist von der Residenzpflicht entbunden. ⁵ Ibid. fol. 21.

welche wegen Priester mangels seither nicht gelesen wurden. Ein Mönch vom Kloster Bronnbach, das Patron der Pfarrei ist, verzieht dieselbe. Bruderschaft zu Ehren des hl. Urban. Pfarrer: Joh. Feld, bonus catholicus. Er besteht bei der Prüfung gut. Die Sendeschöffen sind mit ihrem Pfarrer zufrieden¹.

18. Werbachhausen. Kirche (filia a Werbach separata) zu Ehren der hl. Jungfrau. Kollator: der Pastor in Werbach. Die Kirche hat zwei „competenter“ gedeckte Altäre, zwei silberne Kelche, zwei Glocken, vier Kajeln und vier gestiftete Jahrtage. Pfarrer: Marzellus Kronstein, catholicus. Er besteht die Prüfung gut. Die Sendeschöffen führen Beschwerde über ihn².

19. Dittwar. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Laurentius. Kollator: der Erzbischof. Die Kirche hat vier geweihte und gut bekleidete Altäre und drei gestiftete Jahrtage. Die Pfarrei ist seit sechs Jahren verwaist. Ehedem wurde die Pfarrei durch den Altaristen ad s. Elisabeth im Spital zu Bischofsheim versehen. Zur Zeit besorgt der Pastor in Dittigheim den Gottesdienst³.

20. Giffigheim (Pastorei). Pfarrkirche zu Ehren des hl. Cyriacus. Kollator: der Graf von Wertheim. Keine Filiale. Pastor seit 14 Jahren: Joh. Geiger. Er ist kirchlich installiert und hat zu Anfang seiner Amtszeit die biennales eingerichtet. Est catholicus. Er hat den Magdalenenaltar in Königheim inne mit der Auflage, zwei Ferien wöchentlich zu lesen. Die Kirchenschöffen nennen ihren Pfarrer „sectatorem bonae et antiquae religionis“, doch habe er ein Kind von seiner Dienerin⁴.

21. Königheim. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Martinus. Kollatoren: die Domherren zu Mainz. Die Kirche hat fünf Altäre. Bruderschaften: eine zu Ehren der hl. Jungfrau und eine zu Ehren des hl. Urban. Am Urbansfest werden Almosen gesammelt. Pfarrer: Joh. König, Licentiat der Theologie, der in Mainz residirt. Dessen Vikar ist seit 10 Jahren Joh. Hallis, Priester aus Mosbach, in der Diözese Würzburg. Derselbe kehrt aus dem Luthertum zur Kirche zurück. Die Altäre der Kirche sind beneficia fundata, und zwar der Liebfrauenaltar in capella, welchen der Pfarrvikar genießt, der Nilolausaltar, dessen Inhaber Johannes Kraft, der Frühmessenaltar s. Magdalene, den der Pastor von Giffigheim besorgt, und der Georgsaltar, der vakant ist. Die Pfarrei unterhält einen gelehrten Schulmeister (ludimagistrum literatum). Die Kirchengeschworenen haben keine Klage über Lehre und Leben ihres Pfarrers⁵.

22. Kilsheim. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Martinus. Kollatoren: die Herren von Amöneburg. Filialkirche in Evers-

¹ Ibid. fol. 22. ² Ibid. fol. 23. ³ Ibid. fol. 24. ⁴ Ibid. fol. 25. ⁵ Ibid. fol. 26.

heim. Die Pfarrkirche hat sieben konsekrierte Altäre. Vier unter ihnen sind *beneficia fundata*: altare s. Martini, altare s. Nicolai, altare s. Leonardi, altare s. Ottiliae. Altaristen sollten es sechs sein, es sind aber nur drei hier. Der Ottilienaltar ist Frühmesserei, welche, wie es heißt, den Herren von Amöneburg zuständig ist. Jahrgedächtnisse: 29. Bruderschaften: eine zu Ehren des hl. Urban und eine zu Ehren der seligsten Jungfrau. Der Pfarrer hat Dekret (*commendam*). Er besteht die Prüfung über die Sakramente und die kirchlichen Glaubenssätze gut. Er klagt, daß einige Pfarrkinder *propter usum carnum* die lutherischen Gemeinden besuchten¹.

Filiale Eversheim: Kapelle zu Ehren des hl. Sebastianus. Kollatoren: wie oben bei der Pfarrkirche. Die Kapelle hat zwei Altäre „ornata et bene tecta“. Einer ist der Altar des Frühmessers².

23. Niffigheim. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Laurentius. Kollatoren: die Herren von Rosenberg. Pastor: Jost von Niedern. Dessen Vikar: Melchior Probst, der vor 18 Jahren legitim eingeführt wurde. Die Altäre der Kirche sind gut gedeckt. Ein Altar ist Frühmessereialtar und wird von den Herren von N. vergeben. Die Gemeinde (*aediles*) ist mit dem Pfarrer insoweit zufrieden, als er gut unterrichte, doch trinke er und dann sei er streitsüchtig bis zur Tätlichkeit. Der Pfarrer klagt nur, daß einige seiner Pfarrkinder über das Sakrament der Taufe „pessime“ dächten³.

24. Hundheim (Pastorei). Pfarrkirche zur hl. Margareta. Kollator der Pfarrei ist der Erzbischof von Mainz. Drei Altäre „bene tecta“. Pfarrer: Wolfgang Klingenstein. Er versteht zugleich die Frühmesserei in Neunkirchen. Geprüft besteht er gut. Er ist mit dem ihm gewährten Einkommen zufrieden, ebenso auch mit seinen Pfarrkindern, welche er „zelatores antiquae religionis“ nennt. Einer habe in diesem Jahre die Osterkommunion nicht empfangen. Die Kirchengeschworenen (*aediles*) stellen dem Pfarrer ein gutes Zeugnis aus⁴.

25. Neunkirchen (Pastorei). Pfarrkirche zu Ehren des hl. Petrus. Kollator: das Peter- und Alexanderstift zu Schaffenburg. Filialen: Richelbach, Umpfenbach, Sandrit und Hof Ebenheid (Ebenet). Altäre: 3, bene tecta et consecrata. Pastor: die Stiftsherren zu N. Vikar des Pastors: Joh. Walter, der bei der Prüfung gut besteht⁵.

26. Eichenbühl. Pfarrkirche zu Ehren der hl. Cäcilia. Kollator der Pfarrei: der Mainzer Dompropst. Außer der Kirche hat der Ort eine Kapelle mit zwei Altären, davon der eine geweiht.

¹ Ibid. fol. 28. ² Ibid. fol. 29. ³ Ibid. fol. 30. ⁴ Ibid. fol. 32

⁵ Ibid. fol. 33.

Ardent tres candelae. quando divina fiunt. Pfarrer: Christoph Albert. Pfarrer und Sentschöffen haben gegenseitig nichts auszusetzen³.

27. Niedern. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Kilian. Kollatoren: die Herren von Niedern. Die Pfarrkirche hat drei Altäre, welche „ornata et bene tecta“ sind. Bruderschaft zu Ehren des hl. Kilian. Der Pfarrer ist aus dem Luthertum zurückgekehrt und hochbetagt. Er besteht die Prüfung über den katholischen Glauben gut. Die Pfarrei hat auch eine Frühmессerei, welche die Herren von N. innehaben⁴.

28. Bürgstadt. Pfarrkirche zu Ehren der hl. Margareta. Kollator: der Dompropst zu Mainz. Filialen nach Aussage einiger einst: Neunkirchen, Fechenbach, Freudenberg, Eichenbühl, Septil und Wendsdorf. Die Kirche hat fünf geweihte und gut ausgestattete Altäre. Der Liebfrauenaltar ist Frühmессereialtar, den gegenwärtig Pfarrer Christoph Albert von Eichenbühl innehat. Bruderschaft zu Ehren des hl. Sebastianus mit zwei gestifteten heiligen Messen und zwei eigenen Kerzen, bestätigt durch Kardinal-erzbischof Albrecht. Almosenfonds von 120 Gulden, welche Bernhard von Hartheim stiftete. Außer der Kirche hat der Ort eine Kapelle zu Ehren des hl. Martinus mit einem Altar. Der Pfarrer Leonhard ist seit acht Jahren hier. Doctus est, catholicus et bene sentit de dogmatibus constitutionibus et sacramentis ecclesiae¹.

29. Miltenberg². Pfarrkirche zu Ehren des hl. Jakobus. Kollator: der Erzbischof. Die Kirche hat 14 konsekrierte und gestiftete Altäre³. Je zwei Altarlehen haben der Pfarrer und die Altaristen Konrad Gebhard und Konrad Hartig kraft eines Indultes des Erzbischofs Albrecht inne. Die Kirche besitzt 35 Kajeln, 6 Dalmatiken mit entsprechenden Kajeln und 3 Chorkappen, 5 Glocken. Die Friedhofskapelle hat zwei Glocken. Bruderschaften: eine Liebfrauenbruderschaft mit gestifteten Messen und Kerzen, die ihren Sitz in der Liebfrauenkapelle der Kirche hat, und eine Priester und Laien umfassende Bruderschaft, welche jährlich zweimal in die Öffentlichkeit tritt. Pfarrer: Martinus Heim, Definitor des Kapitels Taubergau, catholicus. Pfarrer und Ortsoberen (aediles) wissen gegenseitig keine Klagen.

Altaristen: 1) ad altare s. Catharinae, Konrad Hartig, catholicus. Besitzt auch ex collatura consulatus den Altar des hl. Jo-

¹ Ibid. fol. 34. ² Ibid. ³ Ibid. fol. 37. ⁴ Ibid. fol. 38—40.

⁵ Werr (l. c) zählt folgende Altäre auf, welche im Jahre 1344 bestanden: altare s. Stephani, s. Iodoci, s. crucis, s. Antonii, s. Catharinae, b. virginis ante chorum, ss. apostolorum, s. Laurentii, apostolorum minus, s. Ioannis Baptistae, b. virginis ad gradus, s. Michaelis, trium regum, s. Barbarae.

hannes des Täufers. Auflage: 2 Messen wöchentlich an jedem der Altäre.

2) ad altare s. Stephani, Joh. Heid de collatura senatus.

3) ad altare b. virginis, Konrad Gebhard.

Diese drei Altaristen sind Miltenberger von Geburt. Die Altäre der hll. Laurentius, Jodokus, der Apostel und der Altar im Spital sind vakant.

30. Septil. Pfarrkirche zu Ehren des hl. Mauritius. Kollator: der Mainzer Dompropst. Filiale: Wemmsdorf. Die Kirche hat zwei geweihte und gut bekleidete Altäre. Pfarrer: Simon Hofmann, catholicus et doctus. Die Pfarrkinder sind mit ihm optime zufrieden, vice versa der Pfarrer mit seinen Pfarrkindern¹.

Soweit das wertvolle Visitationprotokoll. Wir vermissen darin aus den oben angeführten Gründen die gräflich Rieneckschen Pfarreien Lohr, Dorfprozelten, Espelbach und Partenstein, die gräflich Wertheimschen Orte Altertheim, Nicklashausen, Freudenberg, Schweinberg und Nassau, wie die landgräflich Leuchtenbergischen Pfarreien Grünsfeld, Umpfingen, Dittigheim, Elmshahn und Zimmern². Zu wundern ist, daß die Pfarreien Giffigheim und Gamburg Wertheimscher Kollatur damals noch nicht der Häreste überliefert worden waren. Offenbar blieben die beiden Patronatspfarrer bis zu ihrem Tod der katholischen Kirche treu. Pfarrer Joh. Geiger von Giffigheim starb 1554 als letzter katholischer Pfarrer der Gemeinde³. Er war, nach dem Urteil seiner Pfarrkinder, ein sectator antiquae religionis. Wenn wirklich der Hunger nach dem Worte Gottes in lutherischer Auslegung im deutschen Volke so mächtig war, wie kommt es, daß dieser Hunger ausgerechnet nur in den Territorien heiratslustiger

¹ W. Kr. A. l. c. fol. 44. ² In einem Aktenstück vom Jahre 1555 (Archiv des bischöflichen Ordinariats zu Würzburg, Akten des Kommissariats Aschaffenburg) heißt es: Hanau, Rieneck et Babenhausen (nobiles) nihil dant in subsidio. Parochi sub dominio Wertheim olim dederunt 7 flor., parochi sub dominio Leuchtenberg olim dederunt 15 flor. Dazu vgl. Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg, Mainzer Vikariatsakten G 29: Recepta sigilli commissariatus ex annis 1527/29. Subsidium caritativum im Unterschied zur Landsteuer eine kirchliche Notsteuer für außerordentliche Bedürfnisse, welche von allen über die congrua befründeten Geistlichen erhoben wurde. ³ Amrheim, Aug., Beiträge zur Geschichte des Archidiaconats Aschaffenburg und seiner Landkapitel, in Archiv des Histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg XXVII, S. 108.

Kirchensürsten und der nach dem Besitze der Kirchengüter lüfternen weltlichen Machthaber sich vorfand und vor den Gebieten katholischer Fürsten halt machte? Der allgemeine Hunger nach Gottes Wort, den die Lobredner der kirchlichen Revolution des 16. Jahrhunderts für die schnelle Ausbreitung der neuen Lehren geltend machen, ist lediglich ein Phantasiegebilde. Ein guter Kenner des Werdegangs, den Luthers Werk genommen, der selbst im Schoße einer häretischen Familie geboren und erzogen wurde, der spätere Konvertit und Mainzer Weihbischof Dr. Adolf Gottfried Volufius (1618—1676), findet dafür eine der Wahrheit entsprechendere und kürzere Formel: „Das günstige Wasser der Neuerung floß aus dem unreinen Brunnen des Kirchenraubs.“¹ Und das Lutherthum selbst vermochte sich kaum in seinen eigensten Domänen des Ansturms des Calvinismus zu erwehren. Die fürstlichen Religionsmacher trieben mit den Gewissen ihrer Untertanen ein frivoles Spiel. Das ist die Wahrheit über die Ursachen der schnellen Verbreitung der neuen Lehren in Deutschland. „Man möge nur einmal sagen“, redet daher Denifle-Weiß die modernen Lobredner der „Reformation“ sarkastisch an, „wer denn eigentlich aus Geistesnot zur Reformation soll übergegangen sein. Die Fürsten, die im Umsturz eine willkommene Gelegenheit fanden, um ihre Gebiete mit den eingezogenen geistlichen Besitzungen zu vergrößern und ihren leeren Kassen mit den Kirchenschätzen aufzuhelfen . . .? Oder die geistlichen Fürsten und Prälaten, die Eheweiber bedurften, um ihre Gebiete in weltliche zu verwandeln und in ihrer Familie erblich zu machen? Die Stadtreghementer, die den Geistlichen ihre Einkünfte entziehen und ihre Rechte beschneiden wollten? Die Ritter, wie Sickingen und Hutten, die den Mönchen die Ohren abschnitten und die Pfarrer mißhandelten, daß es sich nicht erzählen läßt? Die Bauern, die unter der evangelischen Freiheit die Freiheit von Zehnten, Frohnden und Lasten verstanden und das Recht, zu rauben, zu brennen und zu schänden . . .? Jetzt bleiben nur noch die abgefallenen Geistlichen und die ausgesprungenen Mönche und Nonnen. In der That, wenn diese es

¹ Räß, A., Die Konvertiten seit der Reformation (Freiburg, Herder 1867), Bd. V S. 529. Aus der Befehungsschrift des Volufius, der Prediger der reformierten Gemeinde in Hanau gewesen.

nicht für gut erachtet hätten, ihre Heiratslust und ihren Hang zur Ungebundenheit als Hunger nach dem reinen Wort Gottes darzustellen, vernähme man kaum ein Wort von religiösen Beweggründen zum Abfall. Es wird ja wohl unter dem armen unwissenden Volk da und dort deren gegeben haben, die angeekelt von dem unsittlichen und ungeistlichen Treiben der Konkubinarier . . . die Augen erhoben in der Meinung, daß nun wieder wahre Frömmigkeit und Furcht Gottes auf Erden eine Stätte erhielten. Diese aber waren viel zu wenig und zu einflußlos, als daß sie ins Gewicht hätten fallen können. Wenn die Bewegung einen religiösen Charakter zu tragen schien, so verdankt sie dies ausschließlich jenen Abtrünnigen, die mit ekelhafter Tartüfferie von Gott und von Geist salbaderten, indes sie nur an die Welt dachten und dem Fleisch fröhnten. Luther selbst sagt im Jahre 1521, wenn nicht der Angriff auf das Papsttum wäre, wüßte das Volk kaum, um was es sich handle.“¹

Das Visitationsprotokoll, das uns über den religiös-sittlichen Zustand von dreißig Pfarreien des Landkapitels Taubergau im Jahre 1549 Bericht erstattet, steht an der Schwelle einer Epoche, welche für die katholische Kirche in Deutschland, was ihr inneres Leben angeht, verhängnisvoll wurde. Geistlichkeit und Volk im Taubergrund bestehen mit wenigen unrühmlichen Ausnahmen gut die Prüfung. Vierzig Jahre später leben alle Geistlichen desselben Landkapitels „ohne alle forcht in vermeintlicher Ehe“². Das Interim und die törichten Bestrebungen, welche auf die allgemeine Einführung der Priesterehe hinausliefen, hatten in der sittlichen Lebensauffassung der katholischen Geistlichkeit die traurigsten Verheerungen angerichtet. Und die Früchte der evangelischen Predigt auf seiten der Protestanten! „Unsere Evangelischen werden siebenmal ärger, denn sie zuvor gewesen, sie stehlen, lügen, fressen und saufen . . . und treiben allerlei Laster.“³ „Man hat doch von Ehebruch, Unzucht, Blut-

¹ Denifle, Heinr., Luther und Luthertum in der ersten Entwicklung (Mainz, Kirchheim, 1909), Bd. II., bearbeitet von P. Albert Weiß, S. 120 ff.

² Näheres hierüber in der unter der Presse befindlichen Schrift des Verfassers: Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reformation bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges.

³ Denifle-Weiß a. a. O. S. 806, wie das ganze Kapitel: Das üble Leben unter dem Evangelium.

schande nimmermehr so viel gehört, als jetzt in diesen Jahren“, klagt Bartholomäus Gernhard im Reußischen, und ihm schließen sich Barth. Wolfhart zu Schleusingen, Andrea zu Tübingen, K. Sam in Ulm, Corvin, Mathesius, Sarcer, Braunmüller, Hoppenrod, Muskulus und Fischer an. Andere, wie Bugenhagen, nehmen die schrecklichen Verwüstungen des sittlichen Denkens und Lebens leichter. Sie schreiben dieselben einfach dem Teufel zu oder trösten sich damit, daß der Jüngste Tag nahe sei, an dem es nicht anders zugehe¹. Ohne es zu wollen, identifizieren sie die neuen Lehren hinsichtlich ihrer Wirkungen mit der Lehre des Antichrists. Trunkenheit und schmachvolle Unsitlichkeit in dem neugläubigen Pfarrerstand machten beispielsweise in der Heimat Philipps von Hessen, den die Geschichtschreibung eigenen Lagers mit dem Beinamen „der Großmütige“ beehrt, die Errichtung von drei Kerker (Darmstadt, Spießkappel und Grimau) notwendig, damit „die vielen Pfarrer, so durch Sauferei und andere Laster großes Argerniß gegeben, bei Wasser und Brot gezüchtigt werden sollten“². Hätte nicht der Landgraf selbst mit seinen „argen Personalitäten“³ einen Ehrenplatz in einem dieser Kerker finden müssen! Leichter war es allerdings, die finanziell abhängigen Pfarrer, die doch schließlich nur Kinder ihrer Zeit gewesen, durch solche Zwangsmittel bei der Hürde zu halten. Lag die Welt beim Ausgang des Mittelalters im argen, so lag unsere deutsche Heimat am Ende des 16. Jahrhunderts in einem Pöhl von Schmutz und Unrat. Durch wessen Schuld? Durch die Schuld derer, die, statt an der Reform der Kirche rüchlich mitzuarbeiten, die Einheit der Kirche zerstörten. Der Zustand der dreißig Pfarrorte des Taubergaukapitels im Jahre 1549 stützt die Tatsache, daß das deutsche Volk an einen Abfall von der Kirche nicht dachte, so wenig Sympathie es auch für gewisse hohe und niedere Diener der Kirche haben mochte.

¹ Falk, Frz., Die Ehe am Ausgang des Mittelalters, in Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von Ludw. Frhr. v. Pastor Bd. VI (Freiburg 1908), Heft 4, S. 83.

² Ebd. S. 88. ³ Bodmann, Frz. Jos., Rheingauer Altertümer (Mainz 1819) S. 419 Anm. und Falk a. a. O. S. 82 f.

Episoden aus dem Taubergrund

zur Zeit des Bauernaufstandes in den Jahren 1525 26.

Von Andreas Ludwig Weit.

Die Predigt Luthers von der evangelischen Freiheit brachte die unteren Volksklassen, besonders die Bauern, in hellen Aufruhr. Wie ein Mann erhoben sie sich in Franken, Thüringen, in Schwaben, in Bayern, am Rheinstrom und anderwärts und überfluteten die Gebiete ihrer Landesherren, alles in schrecklicher Weise verwüstend. Der kurzlebige Aufstand endigte mit einer Enttäuschung und mit einem fürchterlichen Erwachen der irregeleiteten Bauernhaufen, die zu Tausenden dem Schwerte der fürstlichen Heere anheimfielen. Nach der hitzigen Schlacht bei Königshofen an der Tauber, die für die rebellischen Bauern des Mainzer und Würzburger Gebietes unglücklich ausfiel, verzweifelten die Aufrührer, die sich von Luther, der sie wie wilde Tiere zu behandeln befahl, im Stich gelassen, und in die Hände ihrer Herren überliefert sahen¹. Die Zeitgenossen zögerten nicht, in Luther nicht nur den intellektuellen Urheber des Aufstandes, sondern auch den Verräter der Bauern zu brandmarken. „Wir ernten jetzt“, hält ihm Erasmus vor, „die Frucht deines Geistes. Du sagst freilich, das sei die Beschaffenheit des Wortes Gottes. Ich aber meine, es komme gar viel darauf an, wie das göttliche Wort gepredigt werde. Du erkennst diese Aufrührer nicht an; sie aber erkennen dich an, und man weiß recht gut, daß viele, die mit dem Namen des Evangeliums prunkten, Anstifter des gräulichen

¹ Die Literatur über die Lage des Bauernstandes und über den Bauernkrieg ist eine umfangreiche. über die Einzelarbeiten vgl. Dahlmann-Waig, Quellenkunde (7. Aufl.) S. 120 ff., 562, Erg. S. 25.

Aufrehrs gewesen sind. Du hast nun zwar in dem höchst grim-migen Büchlein gegen die Bauern diesen Verdacht von dir ge-
stoßen, aber du widerlegst die Überzeugung nicht, daß durch die
Bücher, welche du gegen Mönche und Bischöfe, für die evange-
lische Freiheit und gegen die menschliche Tyrannei ausgehen
lassen, zumal durch die deutsch geschriebenen, zu diesem Unheil
Anlaß gegeben worden ist. Ich denke nicht so übel von
dir, um zu glauben, daß dies in deinem Plane gelegen habe,
aber schon längst, so bald du dieses Schauspiel auszuführen be-
gannst, habe ich aus der Hefigkeit deiner Feder die Vermutung
gezogen, die Sache werde dahin gelangen, wohin sie nun ge-
langt ist.“¹

Auch das Mainzer Oberstift war in Aufruhr. Der im
Mainzer Oberstift privilegierte Neunstädtebund (Mschaffenburg,
Seligenstadt, Obernburg, Miltenberg, Dieburg, Amorbach, Tau-
berbischofsheim, Walldürn und Buchen) machte gemeinsame Sache
mit den Rebellen, die allenthalben „fraßen und sofften nach aller
Lüste, solange etwas da war“², von den entsetzlichen Bluttaten,
die sie verübten, nicht zu reden. Nachdem aber der Aufstand
niedergerungen war, folgten schwere Strafen. Der Neunstädte-
bund verlor seine Privilegien. Die Hoffnung vieler, der neuen
Lehre unter den Wirren des Bauernaufstandes auch in den
Mainzer Gebieten Eingang verschaffen zu können, hatte damit
ein jähes Ende genommen. Erzbischof Albrecht duldete „von nun
an weder lutherische noch andere leichtfertige und ungelerte
Priester und Prediger an keinem Orte“. Zum Erweise, daß es ihm
mit seinem Willen ernst sei, ließ Albrecht durch seinen Fiskalprofura-
tor die Offizialklage gegen den Miltenberger Pfarrer Johann Drach
wegen Häresie, gegen Pfarrer Erasmus Diebler von Uffigheim
wegen seiner Ehe und gegen einen gewissen Hutmachergesellen in
Miltenberg wegen Lästerung des heiligsten Altarsakraments erheben.
Die Privatklage des Königheimer Schneidermeisters Leonhard
gegen den Altaristen Sebastian Faulhaber in Königheim wegen
Körperverletzung hat dadurch Interesse, daß die Beweisaufnahme

¹ Menzel, Karl Adolf, Neuere Geschichte der Deutschen von der
Reformation bis zur Bundesakte I (Breslau 1826), S. 184. ² Schunk,
Pet., Beiträge zur Mainzer Geschichte (Frankfurt 1788), 3 Bde. I, S. 169,
372, 421, II, S. 1 ff., 268, III, S. 53 ff.

dargetan, wie schnell das Volk in der Schimpffschule Luthers gelernt hatte.

Der Prozeß gegen die beiden Miltenberger Geistlichen, Pfarrer Drach und Kaplan Scherpfer wegen Häresie ist bereits von anderer Seite ausführlich behandelt worden¹. Wir veröffentlichen hier die Prozeßakten über die andern Fälle. Dieselben stellen Dokumente von hohem rechts-, wirtschafts- und kulturgeschichtlichem Wert dar².

I.

Der Prozeß gegen den Pfarrer Erasmus Liebler von Uffingheim wegen seiner angebliehen Ehe³.

Pfarrer Liebler behauptete, zur Ehe mit seiner Dienerin Anna gezwungen worden zu sein. Er erklärt medio iuramento: „Als die Bauern vor vergangenen Pfingsten des XXV. Jar der minderen Jal ufftürig waren, hetten sie inen überzogen und mit verhasfter Sant, mit Hellenbarten und anderen waffen überlauffen und getraumet, er soll sein Dyrn zur Ehe nemen und zur kirchen führen oder sie wollten die Hellenbarten in Inen stoßen, darzu im alles das nemen, das er hab, dadurch er erschrocken nit wol bey seiner besten vernunft gewest und sie ime also auß forcht um entrettung Leibs, lebens und guts da erschlagen und in die Kirchen inleyten lassen, aber es sey nit sein will und gemit gewest, sie zu der Ehe zu seinem Eheweib zu haben, sondern hab das müssen thun auß forcht. Wie er aber deßhalb übertretten und gesündiget hat, als er sich selbst bekennet, bit er umb gnad, halte es doch für keyne Ehe gar nit.“ Der Fiskalprokurator gab

¹ Herrmann, F. v., Der Prozeß gegen Dr. Drach und Anton Scherpfer und die Unterdrückung der evangelischen Bewegung in Miltenberg, in Beiträgen zur bayer. Kirchengeschichte Bd. IX, Heft 5, S. 113 ff. Herrmann benutzte eine Abschrift der Prozeßakten auf der Stadtbibliothek in Mainz.

² Das Protocollum causarum des Aschaffenburgers Kommissariats aus den Jahren 1524—1559 befindet sich im Archiv des Bischöfl. Ordinariats zu Würzburg.

³ Protocollum causarum fol. 1—5, 83—85. Inquisitio super matrimonio pastoris in Ussieckem. Die Anlage des Fiskalprokurators, die offenbar auf dem fehlenden Blatt 84 stand, enthält drei Fragen. Wir schließen dies aus der responsio des Pfarrers ad articulos medio iuramento (fol. 85).

sich mit dieser unter Eid gegebenen Erklärung des Ungeschuldigten nicht zufrieden, sondern bestand auf eingehender, örtlicher Beweisaufnahme. Mit der Untersuchung wurde Pfarrer Johannes Bertholdi von Nicklashausen am 7. September 1526 durch Reskript des erzbischöflichen Kommissars Konrad Rücker in Aschaffenburg betraut¹. Als Notar fungierte Pleban (Pfarrer) Konrad Walther von Bettingen. Derselbe unterzeichnete das Protokoll der Inquisition: Conradus Waltheri, plebanus in Bettingen, sacra apostolica et imperiali auctoritate notarius. Das Protokoll² hat folgenden Wortlaut:

Zu dem Namen des Herrn! Amen. Von der gepurt Christi Tausendfünfhundert sechsundzwenzig in der XIV Römerzal, Judition genant, zu der Zeit des allerheiligsten vatters und Herrn Clements des Siebenden, Babst, in dem dritten Jar seiner krönung uff dinstag des andern tags des Monats Oktober seind verhört worden die Zeugen hie unterschriben und ist inen der geschworenc eydt und die Pene eines falschen eyds fürgehalten, vleißig gewarnt und nach inhalt der eingelegten Assertion und Confessionation gefragt, geantwort und beschriben worden und sage, wie hernach volget.

Adam Obflen zu Afficken, der erste zeuge zitirt, geführt, zugelassen, geschworen, vor dem meyneidt gewarnt, sagt uff gemeyne fragstück, er sey ungeverlich 56 Jar alt, in elichem stand, Schuldes unsers gnedigsten Herrn von Menz, Tausent gulden reich, nit im Bann, mit andern zeugen dieser sachen nit unterredt, dem Pastor Erasmo oder seiner Dirn nichts verwandt, anders dann, sein frauwe hab inen ein kindt aus der tauffe gehoben.

Interrogatus, ob er wollt in diser Gesach das Urteil für oder wider Erasmus gefallen, respondit, er wolt, das das Urteil für Erasmus gesiel. Gefragt, auß was ursachen, antwortet er, darumb das er es genzlich dorfür hab und wenn er sterben solt, so wolt er auch druff sterben, das Erasmus der Pastor zu diser Ehe geschrecht, gezwungen und genötigt worden sey und hat der zeug uff ander fragstück ingemeyne recht und gebürlich antwort geben.

¹ Protoc. caus. l. c. fol. 83. ² Ibid. fol. 1 sqq. Der Notar hielt sich streng an die vorgeschriebenen Formen der Prozeßführung. Vgl. M. Abraham Sauer, Penus notariorum, das ist ein neu außlerlesen Formular und vollkomlich Notariat, Buch oder Spiegel, allerley Instru-
menten, Schrifften, Brieffen und Akten, So in hohen Canzleyen der Keyser, Chur, Fürsten und Herren Höfe gefertiget werden, Frankfurt bei Basseus 1586, S. 713 ff., bef. S. 749.

Im Prinzipal¹.

Gefragt, ob er auch je an Worten oder anders von Erasmo vermerkt habe, als wolte er sein Dirn zur Ehe nemen und zur kirchen furen, antwortet er, er habe solches nie von im, dem Pastor, vermerkt, aber das widerspill hab er villmal von im gehört, dan wie oft man von den Wertheimern und andern Pfaffen, so Geweiber genomen², im Beysein des Pastors geret, hab allwegen Erasmus geantwort, es sey unrecht, denselben Pfaffen geflucht und alles üble gewünscht. Und sagt der Zeug summarie zu dem dritten³ Artikel (item quod praelibatus dicit dominus Erasmus): Uff den tag, do die Bauern in die Pfarx zu Uffickem getrungen und dem Pfarrhern das sein mit gewalt genomen haben, sey er anfenglich nit anheymlich sondern zu Külsheim gewest und do er anheyme kommen, sey sein hauß auch voll frembder leudt gewest, hab er gehört, da die, so uff der gassen hine und wider zu und von dem pfarrhof liefen, gemeinlich sagten: wir haben daunist den pfaffen, Erasmus devotando, bezwungen, das er sein meydt hat müssen zu der Ge nemen. Gefragt, wer dieselben leudt gewesen, die solichs geredt haben, antwortet er, es weren frembde, der er nit kennet. Und er sagt weiter, er habe nachmals ein Schubert von Keunickem, des Herren meydt nahen freund, dan er were gemelter meydt Mutter Bruder, überlaud horen schreien und sprechen: Sihe pfaff, Erasmus devotando, es ist dorzu komen, du mußt herhalten. Gefragt, was der Schubert in solichen worten vermeynet, antwortet der Zeuge: er vermeynet, der Pfarrher Erasmus müßt sein Dirn Anna zur Ge nemen und zur kirchen furen und also im, dem Schubert, die Basen widerumb zu den eren prenge und frumm mache. Impositum est testi silentium.

3

Thomas Krafft zu Uffickem, der ander zeug, ist zum ersten seines gethan eyds mit vleiß erinnert verbotenus, sagt uff gemeyne fragstück, er sey eelich, ungeverlich vierzig jar alt, hab an zeitlicher narung im von Gott verilhen ob 400 Gulden werdt, sey nit im Banne, sey Erasmo dem Pastor oder seiner meydt mit nichts verwandt, hab im auch in diser sachen keinen rath, hilf oder

¹ Prinzipalpunkt, d. i. der Nachweis, ob der Pfarrer je sich habe verlauten lassen, als begehre er seine Magd zum Eheweib. ² Die Priesterschaft in der Grafschaft Wertheim hatte Luthers Programm sofort verstanden. Den Anfang der lutherischen Reformation bildete die Priesterehe. ³ Die Anklage umfaßte demnach drei Klagepunkte, betreffend das Vorleben des Pfarrers Liebler, Äußerungen desselben über Priesterehen und Nachweis über die eventuelle Freiwilligkeit des Kirchgangs mit seiner Magd.

bestandt inn oder außershalb rechts gethan. So hab auch Erasmus der Pastor mit ihm diser sache halbe nichts geredt, so habe er sich auch mit seinen mitgezeugen nit untrerredt oder besprochen, wie sie ihre kuntschafft gleichmessig geben wollen, gönne diser sache zu gewinnen dem, der da recht habe und hat der zeug uff ander gemeyne fragstück gebürlich antwort geben.

Im Prinzpal.

Sagt der Zeug summarie zum Artifel verbotenus, er sey desselben tags, do die Bauern iren pfarherr überzogen haben, Erasmus devotando, zu Uffickem unter der Linden gessen, sey eyn geschrey kommen, Schubert Hanß von Kennickem des pfarhers meydt vetter, lauff mit einem bloßen messer über den pfaffen, Erasmus devotando. und wölle in zwingen, er soll die meydt zur Ge nemen und zur kirchen furen, er der zeug hab vor nie gehort von Erasmo, seinem pfarher, daß er ems Geweybs begeret hab. Gefragt, wer solich geschrey under die Linden pracht hab, antwortet er, es were ein solich gethumel, das er sein nicht wiß. Impositum est testi silentium.

Peter Seyß zu Uffickem, der tritt zeuge, seines eydts ungeverlich virzig Jar alt, in eelichem stand, 150 Gulden reich usw. (wie der zweite Zeuge).

Im Prinzpalartifel verbotenus.

Gefragt, ob er je usw. (vgl. oben, wie Zeuge Obflen), antwortet der Zeuge, er sey vor zeiten des Pastors knecht gewesen, da er sein dirn zu fall bracht hett, do hab er der zeuge in horen sagen, er, der Pastor wolt, daß er es zuwege konnt prengen, so wolt er sein meydt zur Ge nemen und zur kirchen furen, er meyne auch, er wolle solichs zu wege prengen, hab aber doch nye von im vermerkt, das er solichs aus eigenem furnemen, on erlaubnis freventlich thun wolle. Und sagt der zeug in summa, er sey uff den tag, do man iren Pfarher überzogen habe, ein hütter uff dem kirchturn zu Uffickem gewesen, do hab er gesehen ungeverlich bey zweyhundert Mannen mit iren weren, auch zum teil geharnist, sich gegen das Dorf ziehen, hab er als eyn hütter einmal, zwey, geschossen, do haben die frembden Mann im uff den Thurn entpotten, gesagt er soll des Schießens uffhoren, oder sie wolten in von dem Thurn hinabwerfen, hab er inen geantwortet, er konne wol selbs hinabgehen und hab also gesehen, daß sie die Frembden mit gewalt in den pfarrhof getrungen und dem pfarherrn das sein genommen haben. Sey er von dem Thurn gestiegen, zu seinen Nachbarn, denen von Uffickem gangen, geratslagt, wie im zu thun were, das dem pfarherrn das sein nit so gar alles genommen würde, haben einmütig vier aus irer gemeyn zu Uffickem zu den fremb-

den geschickt, lassen bitten, Sie, die frembden solten dem pfarherrn seins guts doch einsteyls lassen, wo es je nit anders sein wollt. Indem habe er der zeug gehoret, das einer gesagt habe, wir haben den pfaffen, Erasmus devotando, bezwungen, das er sein meydt hat müssen zu der Ge nemen und ich hab sie zusammen helfen geben und haben im wider ein kue geschenkt. Gefragt, wer der sey, der solche Wort geredt hab, antwortet er, er nenne in nit, den es stünd im übel an, das er eins verrether sein solt. Ist dem Zeugen bey gezwornem endt uffgelegt, den, der solichs geredt habe, zu nennen, sagt der zeug, der Schmid zu Kilsheim, Hans Wangart hat soliche wort geredt. Ist dem zeugen stillschweigen bey seinem endt uffgelegt.

Hans Schar zu Uffickem, der virt zeug, citirt usw. sagt, er sey Dreyßig Jar alt, eelich, zweyhundert Gulden reich, nit im Baune uff.

Im Prinzipalartikel verbotenus

sagt der Zeug summarie: Uff den tag, do man iren pfarhern eingeleytet hab, sey er im Getümmel auch uff den kirchhoff kommen, der sey voller geharnister menner gestanden und hab gehort, das Peter Voer von Kilsheim zum pfarher gesagt, mochtens nit noch zehen gulden gesein, hab der pfarher gesagt, Na. Er der zeug, wiß aber nit eigentlich, was es antreffe, kont es vor dem geschrey nit wol horen, er hab aber dofür, es treff der meydt morgengab an. Indem were eyner von Uffickem mit Namen Heinz Gutjar herfür gefarn, gesagt, man soll den pfaffen, Erasmus devotando, nit ehe einsegnen, er werde dan vor drey virzehn tag uffgeboden und außgeschrihen, wie unser einer, denn wir wollen den pfaffen thun, wie sie uns gethan haben. Antwortet ein frembder dem Gutjar, den er, der zeug nit kennet, und gesprochen, was zeichestu den pfaffen? Sihestu nit, daß er ein bezwungener Mann ist und sagt der zeug, Gutjar hab solche Wort den bauern müssen verbuffen. Volgens als der pfarher mit seiner dirn eingeseget und in die kirch kommen sey, hab er, *scilicet* zeug, gehort, daß Hans Weibel, der Schubert von Kennickem, des pfarvers meydt freund gesagt habe: ey, Pfaff, das dich gots marter schende, das wolt ich lang gern gesehen haben. Er, der zeug, hab auch gehort, das ein fremder, den er nit kennet, zu andern gesagt: das Mennlein, der Schubert von R. devotando, hot den pfaffen mit einem plossen messer gezwungen, das er sein meydt hat müssen zur kirchen furen. Er, der zeug, hab auch nie von dem pfarher Erasmo vermerkt, das er sein meydt begert hab zur Ge zu nemen. Impositum est testi silentium.

*

Heinz Döner alias Schlenker zu Uffickem, der fünft zeuge ist zum ersten, wie die andern, seines gethanen endts erinnert

und von penen des meyneidts, wene und wivill ein meyneidiger zeuge beschediget, zum ersten Gott den Allmechtigen, sein schopfer, die ewige warheit, welchen er verschmee, den Richter, welchen er sein fals urthel zu geben versur, die parthenen, der er ir gut recht beneme und zu lezt seyn eygen sele, die er zu ewiger verdammnis prenge, und sonst mit vleyß crinnert und gewarnet. Und hat der zeug uff gemeyen fragstück geantwort, er sey celich, hab an zeitlicher narung ihm von Gott verlihen vüzig Gulden, sey vüzig Jar alt, nit im Banne, der Parthey mit nichts verwandt, aber des pfarhers meydt sey seiner frauen stiefschwester, der pastor hab mit im auch diser sach halb nichts geredt, er, Grasmus, habe me auch umb sein sage nichts zugeben oder nochzulassen versprochen. So hab er sich auch mit seinen Mitgezeugen nit unterredt, wie sie ihre kuntschafft gleichmessig geben wollen, gönne dieser sachen zu gewinnen, dem, der recht habe, und hat der zeug uff andere gemein fragstück gebürlich und recht antwort geben.

Im Prinzipal.

Sagt der zeug, man hab den bauern geleutet, sey er aus seine weingart heym gangen, sein wehr genomen und der von Uffickem gemeinen beschluß und Abschied nach für die kirchen gelauffen, do hab er Lorenzen Scheffern von Uffickem horen sprechen, o, wie get man so wüßt mit unserm pfarher umb, das Schubertlein von Kennickem wille in ja erwürgen. Sey er, der zeug, in pfarrhof gangen, hab den fremden, sovill er vermocht, mit guten Worten geweret und gesprochen: wolt ir dan dem pfarher leyb und gut uff ein tag nemen, so ist doch zu erbarmen. Sey also in der pfarrscheuer zu der Bauern Keyßwagen gangen, wollen besehen, was die fremden doch irem pfarher genomen und uffgeladen haben, im die fremden geflucht, gesprochen, er hab es mit dem pfaffen. Zudem sey das gemeyn geschrey komen, der pfarher füre sein meydt zur kirchen, sey er, der zeug, nachgefolget, habe Peter Voer von Kulsheim zu Herrn Johann Klein, ein Priester von Hamburg, unter der kirchthür gesagt, gesegne sie, den pfarher und sein meydt, teutsch eyne. Es wäre aber ein solich gethummel und geschrey, das er nit gehoret, ob der Pastor teutsch oder latinißch eingeseget worden seye. Und nachdem alle dinge bescheen und die bauern sich haben scheyden wollen, sey er, der zeug, abermals in den Pfarrhof gestanden, gesehen, hab der pfarher ein büchlein in seiner Hand gehabt, geweynet, so fleglich und erbarmlich gethan, das er, der zeug, sich besorget, der pfarher würde von seinen sinnen kkommen, glaub genzlich, der pfarher hab die schande seiner meydt halber erlitten und auch den Verlust seiner gütter also beweinet. Er, der zeug, hab auch nye von seinem pfarher vermerkt, das er seiner meydt oder andrer zur Ge zu nemen nye begeret habe. Impositum est testi silentium.

Waltin Blaz zu Uffickem, der sechste zeug, 57 Jar alt, ein Wittwer, vierhundert Gulden reich, nit im Bann uff.

Im Prinzipal.

Gefragt, ob er auch je an Worten, (wie oben . . .), antwortet er, er hab solichs nye von dem Pastor vermerkt, aber das Widerspile hab er von im gehort, dan er, der zeug, sey uff eine zeit, wisse nit, wie lang es sey, mit dem Pastor gen Wertheim gefaren, habe den Pastor gereyzet, gesprochen: Herr, die priester hie in diser gegen nemen weyber, ir müßt auch ein weyb nemen, hab im Eras mus geantwort und gesprochen: es ist worlich nit gotlich, das priester eeweyber haben sollen. Und sagt der zeug in summa. er sey weder bey Eras mus des pfarhers und seiner meydt zusammengehung noch bey irem kirchgang gewesen, aber nachdem sich die fremden bauern geschiden, und mit des Pfarhers gut von Uffickem wegkommen, sey Eras mus, der pfarher, desselben tags zu inen von Uffickem an die Zech zum Wein kommen, haben sie gesprochen: Herr, ir seid uns nu gleich, auch ein Gemann worden, hab inen der pfarher geantwort und gesprochen: Mein Ge ist ein bezwungene Ge; ich weyß nit, ob ich sie schuldig bin zu halten oder nit. Er, der zeug, glaub diesen worten genzlich. Impositum est testi silentium.

*

Lenhart Steffen zu Uffickem, der siebente Zeuge, gewar net uff., (wie oben, sagt), er sey 50 Jar alt, eelich, einhundert Gulden reich, nit im Banne uff.

Im Prinzipal

sagt der zeug, wie oben. Bede, der pfarher und sein meydt, sein für die kirch kommen, hab sie ein Priester mit Namen Johann Klein, ein Altarist zu Gamburg, müssen einsegnen, es were demselben priester lieb oder leyd, dan er wußt nit wie er im thun solt und Eras mus, der pfarher, mußts in erst leeren. Die Bauern hatten das weyhwasser verschütt, in der kirchen gewüßt, . . . hab auch nie gehort oder vermerkt, von Eras mo, seinem pfarher, daß er seiner meydt begeret habe. Impositum est testi silentium.

*

Peter Scheffer zu Gamburg, der acht zeuge, zitirt uff., wie oben, in eelichem stand, vierzig jar alt, zweyhundert Gulden reich, nit im Banne u. a. . . . sagt im Prinzipal: er sey uff den tag, do der pfarher von U. überzogen worden, mit dem Keller von Gamburg und andern in Adam Obslens, des Schulteßen von Uffickem Haus gewesen, sey eny geschrey kommen, man gebe dem pfaffen Eras mus sein meydt zur Ge, er sey auch zugelaufen, aber vor großem gedreng nit hinben kommen können, glaub genzlich, der pfarher zu solichen sachen getrungen, genotiget und gezwungen worden sey. Impositum est testi silentium.

In dem ist aller dieser Zeug sag gleichmessig und gleichförmig, das ir keiner bey solicher Ge bey solicher bedeidigung und Abredung, auch erst zusammengebugung gewesen ist.

Geschehen in der Frühmesserei zu Ussißem sub anno. indictione, die, mense, pontificatus, quibus supra.

*

Die Aussage der Zeugen ist in vieler Hinsicht die Anklagesache selbst weit überholend. Ob der Pastor von Ussißheim freiwillig die Ehe mit seiner Magd einging oder ob er hierzu gezwungen worden ist, hat für uns weniger Interesse, als die Begleitumstände, unter welchen der Kirchgang des Pfarrers und seiner Magd stattfand. Fremde Bauernscharen sind es, welche den Pfarrer überfielen und beraubten. Die Zeugen halten dafür, daß der Pfarrer zu diesem Schritt gezwungen worden sei und lassen durchblicken, daß der das Paar einsegnende Altarist von Gamburg nur gezwungenerweise sich zu dieser Funktion hergab. Beide Priestergestalten können trotzdem wegen ihres schwachen, unmännlichen Charakters keine Anteilnahme abgewinnen. Mit ihrer Gesinnung standen sie anscheinend den Wertheimern und andern „pfaffen“ nicht fern, die Eheweiber genommen hatten, denn ein wahrer Heiratsstaumel hatte die katholischen Kleriker erfaßt. In das blutige Konzert, das die Fürsten den betörten Bauernhausen aufspielten, lönte der Hochzeitsjubel und Trubel Luthers und seiner Ehefrau.

Das Protokoll über die Zeugenaussage versetzt uns mitten in das mittelalterliche Dorfleben hinein. Hoch oben auf dem Kirchturm spät das Auge des Wächters, der ungeladene und unwillkommene Gäste anmeldet. Ein Schuß mit der Büchse und der Klang der Sturmglocke treiben einem Gemeindebeschlusse gemäß alle Dorfbewohner zum Kirchhof, der um die Kirche lag und an vielen Orten zur Verteidigung eingerichtet war. Dorfsinde und Dorfschenke vereinsamen, wenn die Sturmglocke wimmert. Die Ruhe des Ussißheimer Turmwächters ist ergötzlich. Auf die Drohung der fremden Bauern, sie würden ihn den Turm hinabwerfen, wenn „er nit des schießens uffhöre“, erwidert er mit grimmigem Humor „er könne wol selbst hinabgehen“, diese Mühe sollten sich wohl die Bauern sparen. Tief schnitt das traurige Ereignis des Tages nicht in das Leben der Dorfbewohner ein. Schon am Abend desselben

Tages kommen sowohl der Pfarrer als auch die männlichen Dorfbewohner „an die Beth zum Wein“. Miffenheim bildete damals eine Dase inmitten des tobenden Aufruhrs, der das Frankenthal überflutete. Pfarrer Liebler freilich hätte klug und wie ein anständig denkender Mann gehandelt, wenn er nach solchen Ereignissen, die seiner Person bedenklich mitspielten, den Fuß auf einen fremden Boden gesetzt hätte. Vielleicht hat das Urtheil des erzbischöflichen Officialats nach der Beweisaufnahme das Erforderliche nachgeholt. Das Urtheil ist nicht bekannt.

II.

Der Prozeß gegen den Gesellen des Hutmachermeisters Peter in Miltenberg wegen Gotteslästerung,

27. Oktober 1526¹.

Der Fiskalprocurator des erzbischöflich Mainziſchen Stuhles erhebt nachstehende Anklage:

Peter Hutmachers Knecht zu Miltenberg, genannt M., sei am nechstvergangenen Freitag nach Sant Lucastag, des heil. evangelisten, des morgens umb sieben Uhr vor der Gerichtsmesse durch die Pfarrkirchen gangen und als er beynach vor dem Chor gegen dem hochwirdigen Sakrament zu an der stat da ydermann pfecht dem Sakrament Ehre zu erpieten, kommen, hat er unchristlich springen zu dem hochwirdig Sakrament biß an das Gitter gesprungen, unzymlichen knie zu erden geneygt und geprollet wie eyn ochs, das hochwirdig Sakrament angeplerret, spottlich uff judisch und abgottlich weiß dem hochwirdigen Sakrament dem zarten Fronleichnam Cristi Jesu unser Heil und Seligmacher zur schand, spott und uneeere, zur schmach eyner gemeynen Cristenheit. Bitt procurator hirurg inen strafbar zu erkennen und zu straffen. Und wo er deß in Abred were, erpendt sich procurator fisci solich zu beweisen citra omnis superfluae probationis.

Der Angeklagte gestand sein Vergehen nicht ein; daher wurde eine Beweisaufnahme notwendig. Pfarrer Johannes Hilbrant von Bürgstadt und Nikolaus Laubstat zu Miltenberg traten als Zeugen gegen den Angeklagten auf.

Pfarrer Joh. Hilbrant sagt aus, „er sey am Tag der That gen Miltenberg komen, frühe umb den kirchhoff gangen, zu dem Bild der XIV nothelfer zukommen, also eyn groß erschrecklich ge-

¹ Protocollum causarum l. c fol. 79 81.

broll und heulen gehort in der kirchen, geachtet, es sey irgent eyn unsinniger mensch; er sey hingelaufen, zu sehen, was es sey für eyn ungefüme, allda sey zu ime eyn hutmacherknecht auß der kirchen gelauffen von dem ort, da man pflegt dem Sakrament zu Miltenberg in der pfarrkirch ehr zu erbiten, dem sey er nachgelaufen, zu schauen, wer er sey, mid als er sein in worden und vernomen von den bürgern, die da standen, daß er eyn hutmacherknecht gewest, hab er, der zeug, also ungeverlicher meynung gesagt: Ach, nue gebe gott, das du gestrafft werdest von got oder von der weelt. Zudem ist Herr Niclas Laubstat auß der kirchen auch gelaufen, auch gesagt, die oder dergleichen wort: wer ist der lecks (!), der auß der Kirchen gelauffen ist? Ich hab mein leben lang dem Sakrament nit großer unere sehen oder horen thun, als der lecker (!) gethan hat. Ich wil es warlich dem schultheis sagen. Darauf er, der zeug, geantwort auß sonderlich bewegnus der schmach und unere dem würdigen Sakrament widerfaren bewegt: thut er es nit, so will ichs thun oder in dem heiligen Scnd rügen.“ Der Altarist Laubstat bestätigt die Aussage des ersten Zeugen und ergänzt dieselbe dahin, „daß er in die *januarii et sociorum* (11. September) die gerichtsmesse vor der tagsmesse oder hohen amtsmeß habe lesen wollen, als ein mannsperson in die kirchen gangen, und lauffend eyndes uffgesprungen gegen dem Sakramenthaus im silfelig gegen dem hochwürdigen sakrament geblarret und gebrollet als eyn ochs mit großer ungefümigkeit und unzucht gegen dem hochw. sakrament mit solicher kniebigung als ob er unsinnig were. . . . Hab es nach Mittag dem Schultheiß gesagt und zu wissen gethan.“

Der Schultheiß von Miltenberg berichtete über die strafwürdige Tat an die übergeordneten Stellen. Das Urteil der Richter ist nicht bekannt. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 sieht für die Gotteslästerer eine Strafe „an Leib, Leben oder Gliedern nach gelegenheit und gestalt der Person und der lästerung“ vor¹. Die Todesstrafe erfolgte durch Feuer, Schwert, Vierteilung, das Rad, Galgen, Ertränken, Schleifen und durch Reiben mit glühenden Zangen. Als peinliche Leibstraf, die nicht zum Tod gesprochen wird, erkennt die peinliche Gerichtsordnung auf Abschneiden der Zunge, der Ohren, Abhauen der Finger und

¹ Peinlich Halsgericht: Des allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten unüberwindlichsten Keyser Karls des Fünften, und des heil. Röm. Reichs peinlich Gerichtsordnung, auf den Reichstagen zu Augspurg und Regenspurg in Jahren dreißig und zwey und dreißig gehalten, ausgericht und beschloffen. Neu gedruckt zu Frankfurt a M. durch Nik. Basseus im Jahr 1587, S. 14 Nr. 106 und S. 25 f. Nr. 193–198.

Auspeitschen mit Ruten. Die kurfürstlich Mainzische Strafordnung von 1590 bestimmt: „wer die heiligen Sakramente veracht, soll der Obrigkeit so bald angezeigt und in den Thurm geworfen werden“¹. Des überführten Hutmachergesellen, der die Schmähungen des heiligsten Altars sakraments wohl von den Neuerern gelernt, warteten somit peinliche Stunden. Am den Gliedern seines Leibes mußte er die Schmach, die er der Eucharistie angetan, büßen.

III.

Die Klage des Schneidermeisters Bernhard von Königheim gegen den Altaristen Sebastian Faulhaber daselbst wegen Körperverletzung im Jahre 1525².

Der Kläger erklärt, daß er in der Fastenzeit „als der marschalk und hauptmann und die reuther meines gnedigsten herrn zu Bischofsheim in gelendt gelegen, von dem hauptmann zu ime in das schloß gen Bischofsheim zu kommen erfordert worden, um dem marschalk ein wapen kittel zu machen und dem hauptmann eyn rock zu kürzen“. Auf dem Heimweg sei er von dem Altaristen Faulhaber überfallen und mit einem Messer übel zugerichtet worden; derselbe „habe ime in die schuldern zur rechten seitten eyn wunden gehawen, das man ime drey hefft gethan hab“. Die Vernehmung des Beschuldigten zeigte den Fall von einer andern Seite. Der Altarist hatte in einer Predigt „die im Kor lutterische Buben gescholten“. Der Ausfall des Predigers machte böses Blut. Unbegründet war er jedoch nicht. Wenn der Prediger noch nicht gewußt hätte, daß Luther Anhänger in Königheim hatte, so mußte ihm das Gebahren, das der ehrsame Schneidermeister Bernhard auf dem gemeinsamen Heimweg von Tauberbischofsheim nach Königheim ihm gegenüber an den Tag legte, gründlich die Augen darüber öffnen. Meister Bernhard fühlte sich, obschon er an dem Sonntag nicht in der Kirche war, da der Ausdruck „lutterische Buben“ auf der Kanzel fiel, offenbar getroffen. Nicht zufrieden, dem Altaristen Vorhalt hierüber zu machen, erging er sich in den gemeinsten Beschimpfungen der Geistlichen: „Ir

¹ Scheppler, Frz., Codex novissimus Moguntinus ecclesiasticus (Mschaffenburg 1802) S. 94 f.

² Protocollum caesarum l. c. fol 97—101: Inquisitio lesionis vulnerationis et jactus.

pfaffen, wolt die leut buben schelten und ir seit die größten buben, ir habt uns lang umb unsern sauren schweiß beschiffen und habt uns blindt geführt. Nun, so die warheit am dach ist kommen u. a.; ir pfaffen seid all böswicht, ir habt dem gemeynen man lang die warhent vorhalten; das Evangelium were lang unter den bencken gelegen; kommen Gots marter, es würdt nymer mit euch pfaffen zugehen, wie bissher.“ Lutherzorn über die Pfaffen hatte den Schneider gepackt. Faulhaber wehrte ab: „Du leugst als eyn bub, du leugst, daß man dir die warheit hat vorhalten; du leugst selbs und solt dich der tropf schlagen in die schneider geiß.“ Da lief der kleine Topf des Schneiders über. Er warf das „spißlein“ nach dem Geistlichen und riß das Messer heraus, schreiend: „Das dich dan gotts Marter schende, pfaße“. Der Altarist wehrte den Stoß des Wütenden ab und schlug ihm in der Abwehr eine Wunde. Der Schneider räumte hierauf das Feld. Das ist der Tatbestand.

So wenig uns ein mit dem Messer arbeitender Priester gefallen will, so ist doch offensichtlich, daß der Geistliche der Angegriffene und Bedrohte war. Voll Haß und mit Beschimpfungen wütet der Schneider gegen die Geistlichen. Er war ein gelehriger Schüler Luthers. Da der gemeine und auf Luther schwörende Mann in jenen Tagen durchweg so dachte, lassen sich die Greuel, welche die Bauern gegen geistliche und weltliche Oberen verübten, in ihren tiefsten Ursachen erkennen. Erasmus durfte mit Recht dem Wittenberger Papst- und Kirchenfeinde vorhalten: „Du widerlegst die Überzeugung nicht, daß durch die Bücher, welche du gegen Mönche und Bischöfe, für die evangelische Freiheit und gegen die menschliche Tyrannei ausgeben lassen, zumal durch die deutsch geschriebenen, Anlaß zu diesem Unheil gegeben worden ist.“

Die Glaubenspaltung in Kurpfalz.

Von Richard Vossen.

Schon der beschränkte Umfang der folgenden Darstellung verbot, ein erschöpfendes Bild der Glaubensstreitigkeiten geben zu wollen, die in kaum einem Land so wechselnd und so dauernd waren wie in der Pfalz. Ein Zurückgehen auf die jeweiligen Urquellen war ebenso unmöglich wie die lückenlose Angabe der Literatur. Ich mußte mir daher auch versagen, ungeklärte Streitfragen hier entscheiden zu wollen. Nur ein knappes, möglichst klares und anschauliches Bild der Zeit und der in ihr wirkenden Kräfte und Männer sollte gegeben werden.

Von Protestanten wurde der Stoff oft behandelt. Ich nenne: Altingi historia eccles. Palat. in Mieg und Nebels Monumenta pietatis et litteraria, Frankfurt 1702. — Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie Frankfurt 1721. — Wundt, Grundriß zur pfälzischen Kirchengeschichte, Heidelberg 1796. — Seifen, Geschichte der Reformation zu Heidelberg, Heidelberg 1846. — Vierordt, Geschichte der Evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1847 u. 1856. Von katholischer Seite erschien 1846 von dem bekannten Speierer Geschichtsschreiber, dem späteren Domkapitular J. K. Kemling ein kleines Buch: Das Reformationswerk in der Pfalz, Mannheim, Göbe. Seitdem ist der Stoff von Katholiken kaum mehr berührt worden, obwohl so manche Quellenveröffentlichungen der letzten Jahrzehnte neues Licht verbreiten.

An Literatur wurde außer den genannten und den größeren Werken über diese Zeit, die in G. Wolfs Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte I (Gotha 1915) so bequem zusammengestellt sind, besonders benützt: v. Bezold, Briefe d. Pfgr. Joh. Casimir, 3 Bde., München 1882, 1883, 1903. — Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur, Berlin 1897 ff. — Woffert, Beiträge z. bad.-pfälz. Reformationsgeschichte. Zeitschr. f. G. d. Oberrh. 1902—1905. — Brandt, Joh. Casimir u. d. pfälz. Politik 1588—1892 (Heidelb. Dissert.), Berlin 1909. — Häußler, Geschichte d. rhein. Pfalz, 2. Ausg., Heidelberg 1856. — Kuckhohn, Friedrich der Fromme, Nördlingen 1877/78. — Kemling, Gesch. d. Bischöfe v. Speier Bd. II, Mainz 1854. — Kott, Friedrich II. v. d. Pfalz u. die Reformation (Heidelb. Abh. z. mittl. u. neueren Gesch.), Heidelberg 1904. — Derselbe, Ott Heinrich u. d. Kunst. Mitteil. z. Gesch. d. Heidelb. Schlosses Bd. V u. VI, Heidelberg 1905—1912. —

Derfelbe, Kirchen- u. Bildersturm bei Einführung d. Reform. in d. Pfalz. Neues Archiv f. Gesch. d. Stadt Heidelberg u. d. Pfalz Bd. VI, 1905. — Schannat, Hist. Episcopatus Wormatiensis, Frankfurt 1734. Ein jedesmaliger Hinweis auf diese Bücher und Arbeiten erschien überflüssig. Verschiedene andere, besonders kleinere Schriften sind an betreffenden Ort erwähnt. Für das Leben der führenden Männer sei auf die Allg. Deutsche Biographie, Feiders Kirchenlexikon und Herzogs Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche verwiesen.

Besonderen Dank mochte ich Herrn Prof. Dr. Hans Rott in Karlsruhe aussprechen, der mir verschiedene sachliche Mitteilungen machte und auch Einblick in seine archivalischen Funde und Auszüge gewährte.

1. Ludwig V. 1508—1544.

Als die ersten Anzeichen der großen religiösen Bewegung im 16. Jahrhundert sich bemerkbar machten, trafen sie die Kurpfalz als ein innerlich gefestigtes, gut verwaltetes Fürstentum an. Die Kurfürsten Friedrich I. (1449—1476) und Philipp (1476 bis 1508) hatten dem Land eine geachtete Stellung und Wohlstand verschafft, die auch die Kriegsnot der Jahre 1503—1507 nicht dauernd erschüttern konnte.

An den religiösen Reformbestrebungen der Zeit hatten beide Fürsten kirchenfreundlich und eifrig teilgenommen, den Bischöfen und Klosterobern wurde gern die Hilfe des weltlichen Arms zur Wahrung strengerer Ordnung gewährt¹. Der beste Ausdruck der Gesinnung war wohl der, daß die beiden geistig hochstehenden und reformfreundigen Bischöfe Matthias von Ramung in Speier (1464—1478)² und Johann von Dalberg in Worms (1482—1503)³ zugleich kurfürstlich pfälzische Kanzler waren. Bezeichnend ist dieser Umstand aber auch für die politische Abhängigkeit beider Bistümer von der Pfalz, die sich ein vertragliches Schirmrecht in beiden Hochstiften zu erwerben gewußt hatte, so daß kaum noch eine wichtigere Maßnahme in der Verwaltung ohne Mitwissen und Zustimmung

¹ R. Loffen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgesch. Forschungen Bd. III, herausg. v. H. Finke.). Münster 1908. ² M. Buchner, Ztschr. f. Gesch. d. Oberheims 1909, S. 29 ff. u. 259 ff. Ders., Neue Heidelberger Jahrbücher XIV, S. 81 f.

³ K. Morneweg, Joh. v. Dalberg. Heidelberg 1886.

pfälzischer Räte mehr denkbar war. Mehr als einmal betrachtete der Kurfürst die Schirmpflicht als eine Geldquelle, und die speierischen und wormsischen Untertanen suchten öfters den Schutzherrn gegen den Landesherrn auszuspielen. Noch enger mußte die Verbindung der Bistümer und ihrer Territorien mit dem Nachbarn werden, als es dem Kurfürsten Ludwig V. sogar gelang, zwei seiner zahlreichen Brüder dort auf den Bischofsstuhl zu bringen. In Speier wurde Pfalzgraf Georg (1512—1529), in Worms Pfalzgraf Heinrich (1523—1552) gewählt, obgleich die Domkapitel jedesmal erst einen älteren und tüchtigeren Domherrn, Philipp von Flersheim, hatten wählen wollen, der nach Pfalzgraf Georgs frühem Tod auch wirklich in Speier 1529 folgte. Man war in Heidelberg wie auch an andern Höfen gewohnt, kirchliche Fragen unter politischem Gesichtswinkel zu betrachten, eine Tatsache, die in den folgenden wechselreichen Jahrzehnten erst recht und immer wieder zutage tritt und dem Landeskirchentum der Reformationszeit die Wege ebnete.

Die geistige Bewegung des Humanismus, die vielfach der Glaubensneuerung vorarbeitete, hatte schon früh in der Pfalz und an ihrer Hochschule Pflege gefunden¹. Philipp hatte einen Dalberg zum Freunde, Trithemius von Sponheim kam oft in die Neckarstadt; Plieningen, Konrad Celtes, Rudolf Agricola suchte man dort festzuhalten; Wimpfeling und Reuchlin waren Lehrer der jungen Pfalzgrafen. Melanchthon besuchte nicht nur als Schüler von Pallas Spangel die Hochschule in Heidelberg, sondern fühlte sich noch später stets als Pfälzer Landeskind. Sein Bruder Georg Schwarzerdt war Schultheiß und kurfürstlicher Keller in Bretten², zwei Schwestern von ihm waren an pfälzische Beamte verheiratet, an Peter Harer, den Schilderer des pfälzischen Bauernkriegs, und Andreas Stüchs, so daß die Verbindung der Heimat mit ihm nicht abriß. Hermann von dem Busche wirkte einige Jahre in Heidelberg neben Sebastian Münster, der später in Basel als Geograph sich seinen Namen schuf. Ja, man hoffte sogar den Fürsten der Humanisten, Erasmus von Rotter-

¹ J. Wille, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 1908, S. 9 ff. ² N. Müller, Georg Schwarzerdt. Schr. d. Vereins f. Reformationsgesch., Nr. 96:97. Leipzig 1908

dam, 1521 an die pfälzische Hochschule ziehen zu können. Letzteren Plan hatte freilich das Bewußtsein starken Niederganges der Hochschule hervorgerufen; er kam zu spät, da längst andere Fragen im Vordergrunde standen als die Erklärung griechischer und lateinischer Klassiker. Immerhin hatte die Hochschule um die Jahrhundertwende eine Glanzzeit erlebt und eine große Rolle auch für die Bildung des Klerus der rheinischen Bistümer gespielt.

Sie sollte auch sehr bald nach Luthers aufsehenerregender Tat den berühmten Augustiner reden hören¹. Er kam im April 1518 mit Staupitz zu dem Generalkapitel seines Ordens nach Heidelberg, wo er auf das „löbliche“ Empfehlungsschreiben seines Fürsten gut aufgenommen wurde und sich besonders der Aufmerksamkeit des jungen Pfalzgrafen Wolfgang erfreute, der in Wittenberg studiert hatte. Eine Disputation über 40 Paradoxen, die er im Augustinerkloster dort öffentlich abhielt, scheint ihm damals schon Anhänger gewonnen zu haben; denn der Dominikaner Martin Buser aus Schlettstadt, ferner Johannes Brenz aus Weil, der Heilbronner Erhard Schnepf und Theobald Gerlach von Billigheim bei Landau (Billicanus), die ihr anwohnten, schlossen sich ihm sehr bald an. Vier Thesen seien genannt:

3. Opera hominum, utut semper sint speciosa bonaque videantur, probabile tamen est, ea esse peccata mortalia.
7. Iustorum opera essent mortalia, nisi pio timore ab ipsismet iustis ut mortalia timerentur.
13. Liberum arbitrium post peccatum res est de solo titulo, et dum facit, quod in se est, peccat mortaliter.
25. Non ille iustus est, qui multum operatur, sed qui sine opere multum credit in Christum.

Kurfürst Ludwig V.² selbst scheint damals schon Luther gegenüber Zurückhaltung geübt zu haben. Er hatte eine gute humanistische Bildung erhalten, doch fehlte eine besondere religiöse Begeisterung für die Kirche. Kühle Berechnung, wie er seine kurfürstliche und Hausmacht stärken könne, ließ oft die nötige

¹ Paulus, Luther in Heidelberg. Heidelb. akad. Sekularfeier der Reformation (Heidelberg 1817) S. 44 ff. ² Wille, A. D. Biogr. XIX, S. 575. Vossert, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1902, S. 50, 1904, S. 575.

Charakterfestigkeit vermissen. Von den vielfachen Schäden in der damaligen Kirche überzeugt, wies er doch alle heftigen umstürzenden Gedanken und Taten weit ab; denn daß die Untergrabung der Autorität, sei es in der Kirche, sei es im Reiche, auch die Stützen seines Staates ins Wanken bringen müsse, schien ihm sicher zu sein. Solange daher die Neuerer in seinem Land die Ordnung nicht gefährdeten, ließ er sie meist in Ruhe und suchte einen friedlichen Ausweg aus den Wirrnissen, die gerade in seinem Lande heftig werden mußten, in unmittelbarer Nähe der aufregenden Reichstage zu Worms (1521) und zu Speier (1526, 1529, 1542). Da keine Partei ihn mit voller Sicherheit als den ihrigen ansprechen konnte, so wurde er mehr als einmal mit dem Versuch einer Friedensvermittlung betraut. Aber auch dann, wenn die sachlichen Gegensätze nicht eine unüberbrückbare Kluft gebildet hätten, so wäre doch Ludwig eine Vermöhnung nicht gelungen, da sein Schwanken, dessen Wurzel wohl in religiöser Gleichgültigkeit zu suchen ist, schließlich jedes Vertrauen untergrub. Das zeigen nur zu deutlich die widersprechenden Urteile von Gesandtschaftsberichten und Briefen über ihn¹.

Auf dem Reichstag zu Worms, auf dem sich Luther vor dem Kaiser und dem päpstlichen Legaten verantwortete, hatte das Auftreten des Wittenberger Mönches manche Fürsten so empört, daß sie den Bruch des versprochenen Geleites und sofortigen Prozeß verlangten. Neben dem Kaiser trat besonders Ludwig dieser Absicht entgegen und arbeitete auf friedlicheren Ausgleich hin. Man hielt ihn deshalb für einen Förderer Luthers², zumal auch sein Bruder und späterer Nachfolger Friedrich Schriften Luthers bei sich führte und Zustimmung äußerte.

Und doch wollte Ludwig nichts von Umsturz wissen. Als 1522 Joh. Brenz, der inzwischen Stiftsherr der Heiliggeistkirche in Heidelberg geworden, und Theodor Gerlach (Billicanus) als Magister der Artistenfakultät im lutherischen Sinne Vorlesungen über die Heilige Schrift hielten, warnte der Kurfürst die Universität vor Duldung von Winkelpredigten³. Trotzdem beide ihr

¹ Pastor, Geschichte der Päpste III, S. 47, 276—278. ² Boffert, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 1902, S. 50 f. ³ Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg II, Nr. 715.

Verhalten als recht bezeichneten, zogen sie kurz darauf vor, einen andern Wirkungskreis aufzusuchen, der eine in Schwäbisch-Hall, der andere in Nördlingen. Billicanus fand übrigens nach einigen Jahren, trotzdem er geheiratet hatte, den Rückweg zur Kirche, freilich ohne sein Priestertum wieder auszuüben¹; Brenz aber wurde der Luther Württembergs.

Eine innere Erneuerung seiner Universität, dieser Lieblingschöpfung aller Pfalzgrafen, hielt Ludwig indessen für dringender nötig. Nahm doch die Schülerzahl reißend ab. Er wandte sich an seinen alten Lehrer und Freund Wimpfeling und dessen Neffen Jakob Sturm². Der war damals in Straßburg Sekretär des Dompropstes Pfalzgrafen Heinrich, des späteren Bischofs von Worms, Utrecht und Freising, ehe er kurz darauf in den städtischen Dienst seiner Vaterstadt trat, um dann einer der bedeutendsten Förderer der Glaubensspaltung zu werden. Sturm will vor allem die Scholastik beseitigen; die sei für die Ordensleute, „qui suum Thomam et Scotum legant“. Zwei Lektoren der Heiligen Schrift seien aufzustellen, einer für das Alte, der andere für das Neue Testament, besonders für die Paulinischen Briefe, „epistulas plenas illas divino spiritu“, wobei zur Erklärung Origenes, Basilius, Nazianzenus, Chrysostomus, Hieronymus, Hilarius und Augustinus beizuziehen seien. Einige Neuoberufungen und Änderungen in der Verwaltung der Einkünfte und der Gehälter waren die Folge. Wenngleich einige Professoren der Neuerung zuneigten, wie der Philologe Simon Grynaeus, der als Professor des Hebräischen angestellte Barsfüßermönch Sebastian Münster und die Theologen Stoll und Frecht, so blieb doch noch zwanzig Jahre lang die Universität im ganzen altgläubig.

Wie schwankend Ludwig war, zeigt auch die Wahl der Hofprediger an der Schloßkapelle³. Als der strenggläubige Dr. Friedrich Gro (od. Grau) 1523 Domprediger in Speier wurde, erhielt Wenzeßlaus Strauß die Stelle, der durchaus zu Luther neigte; zwei Jahre später folgt ihm der fast gleichgesinnte Joh. Gailing. Inzwischen hatte die Sickingen Fehde und der

¹ Ebd. II, Nr. 785 u. 825.

² Ebd. I, S. 214 f.; II, Nr. 754.

³ Koffert, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1902, S. 52.

Bauernkrieg dem Kurfürsten einen Schrecken vor den Folgen lutherischer Streitschriften und Predigten eingejagt. So rief er denn Gro wieder zurück, der aber sich nicht mehr wohl fühlt, überall die Neuerung aufkommen sieht und endlich nach Speier heimkehrt. Ihn löst 1527 schon Heinrich Stoll (Stolo) ab, der aus Worms wegen Neigung zur neuen Lehre vertrieben war, nun aber jahrelang auch als Professor an der Universität vom Hof gehalten wird, bis unter Friedrich II. die Pfalz öffentlich auf die andere Seite tritt und seine Gegner in der Fakultät schweigen müssen.

Die Hauptstütze fand das Luthertum in der Pfalz außer bei Gliedern der jüngeren Geistlichkeit aus dem Ordens- und Weltklerus, die vielfach ihres Berufs überdrüssig war, an dem Adel. Franz v. Sickingen¹ gehörte einem Kraichgauer, also pfälzischen Geschlecht an. Er war lange pfälzischer Amtmann in Kreuznach gewesen, ehe er begann, sich durch glückliche Fehden das Geld und das Kriegsvolk eines Kondottiere zu schaffen. Seine Schlösser, besonders die Ebernburg, wurden für gar manchen ausgesprungenen Mönch und zu Luther übergegangenen Priester der erste Zufluchtsort. Kaspar Aquila aus Augsburg, wegen Vergehens gegen den Zölibat verfolgt, lebte hier, bis er nach Sickingens Sturz sich zu Luther begibt. Der später so vielgeschäftige Martin Buzer, Joh. Dekolampadius, dann Joh. Schwebel aus dem Pforzheimer Heiliggeistkloster, der in Pfalz-Zweibrücken die Neuerung einführte², sie alle waren Sickingens Schützlinge und zogen mit seiner Empfehlung weiter als Verkünder des neuen Evangeliums. Der alte Haudegen selbst freilich soll, wie die Flerzheimer Chronik erzählt, noch nach alter katholischer Weise zum Tode vorbereitet gestorben sein, als nach seinem mißglückten Trierer Zug die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz mit Philipp von Hessen seine Burg Landstuhl erobert hatten.

Wie Sickingen, mochte dem 56jährigen Hans Landschad von Steinach, einem alten Türkenkrieger, das Auftreten Luthers in Worms Eindruck gemacht haben³. Nach Lesen der Wittenberger

¹ Literatur bei G. Wolf, Reformationsgeschichte I, S. 581. ² R. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken. München 1893. ³ Bierordt I, S. 143, 238 f. Rück, Schriftstellernde Adlige aus der Reformationzeit. Progr. d. Gymn. Rostock 1899, Nr. 696.

Schriften „entschlug er sich“, wie er selbst schreibt, mit seiner Gemahlin „des Papsttums“ und suchte in einem „Missive“ an den Pfalzgrafen auch den zu seiner Ansicht zu bekehren. Er nahm 1525 den von Erzherzog Ferdinand aus Kenzingen vertriebenen Jakob Otther als lutherischen Prediger seiner Gemeinde auf, wie Wolf von Gemmingen¹ den Bernhard Griebler oder Bernhard Göler von Ravensburg in Sulzfeld den Joh. Gallus bei sich behalten hatten. Chytraeus nennt noch einige andere neugläubige Priester im Kraichgau, die meist durch den Adel gehalten wurden, ob auch der Bischof sie zu beseitigen suchte. Hans Landschad freilich mußte seinen Otther ziehen lassen. Nach Vermahnung nicht nur durch den Pfalzgrafen, sondern auch durch Erzherzog Ferdinand wurde er in Heidelberg vor Gericht gefordert und trotz Berufung auf die Heilige Schrift und den Reichstagsabschied von 1526 zur Entlassung seines Predigers genötigt.

Der Bauernkrieg² besonders hatte den Kurfürsten kopfscheu gemacht. Unter Berufung auf das lautere Evangelium, das „ohne allen menschlichen Zusatz, Lehre und Gebot“ zu predigen sei, wollten die Bauern ihre Pfarrer selbst wählen und auch wieder einsetzen können. Zehnten und übermäßige Abgaben sollten aufhören; freie Jagd und Fischfang, freier Holzschlag im Wald, Abschaffung unbilliger Fronnen waren die weiteren Forderungen, die stets im Hinweis auf das Evangelium aufgestellt wurden. Wohl hatte Ludwig 1521 das Speierer Domkapitel wegen der bösen Lage des Landvolks zu einem Erlaß gedrängt³, die Amtleute sollten nicht wegen Zahlungsunfähigkeit so leicht bannen, sondern erst an die bischöflichen Vorgesetzten Bericht machen und Termin einholen; nur im äußersten Fall solle das geistliche Gericht angerufen werden. Aber jetzt konnte man den Aufstand der Speierischen Bauern nicht unterstützen. Sie hatten sich Ostern 1525 in Malsch bei Wiesloch versammelt und in der Umgegend Gewalttat verübt. Trotz wiederholter gütlicher Verhandlung, die Bischof Georg selbst geführt, hatten die Haufen unter Führung des Priesters Giffenhut in Weiler, aus Eppingen gebürtig, nur

¹ Boffert, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1902, S. 80, 273.

² Literatur bei G. Wolf a. a. D. I, S. 454.

³ Boffert, Zeitschr. für Gesch. d. Oberrheins 1902, S. 262.

noch toller die Fahne des Aufruhrs entfaltet. Im linksrheiniſchen Gebiet war ähnlich gehauſt worden. Sogar die Bürgerſchaft von Speier hatte in drohendem Aufruhr die Geiſtlichkeit zum Verzicht auf alle Vorrechte gezwungen. Ebenſo war es in der Stadt und Umgebung von Worms gegangen, deſſen Biſchof, Pfalzgraf Heinrich, in Utrecht weilte, das ihm auch den Gehorſam verweigerte.

Blutig warf Kurfürſt Ludwig den Aufſtand nieder. Die Rädelsführer wurden hingerichtet, die alten Rechte von Kirche, Adel und Landesherrn wieder hergeſtellt. Glimpflich kamen die Bürger von Worms und Speier weg, die zum Nachgeben rechtzeitig bereit die Vermittlung Ludwigs als ihres und der Hochſtifter Schirmherrn anriefen.

Mit der wiedergekehrten Ruhe kehrt aber auch eine Schwenkung des Kurfürſten in ſeinem Verhalten gegen die religiöſe Neuerung ein. Man darf ſie wohl größtenteils auf den Einfluß des Biſchofs von Speier, einer friedfertigen und zurückhaltenden Erſcheinung, zurückführen, der bei dem ganzen Aufſtand mit ſeinem Bruder eng verbunden wirkte. Zwar hielt Ludwig das dem Landgrafen Philipp von Heſſen gegebene Verſprechen¹, die Evangelischen an Leib und Gut zu ſchützen; ſie hatten keine Bluturteile zu fürchten. Aber vergebens ſuchte damals Brenz² den Pfälzer zu überzeugen, daß Luthers Lehre nicht am Aufruhr ſchuldig ſei, vielmehr die Ruhe des Landes verbürge. Er ſchritt auf Druck der vorderöſterreichiſchen Regierung gegen Otther von Neckarſteinach ein, beſtrafte Univerſitätsangehörige, die eine vom Senat beſtellte heilige Meſſe verſäumt hatten³, entließ den der Neuerung zuneigenden Hofprediger Gailing. Ernſtlich zeigte die Regierung den Willen, allem heimlichen Sektenweſen ein Ende zu machen.

Besonders ſcharf mußten das die Wiedertäufer fühlen, denen ſich Ende der zwanziger Jahre in der Pfalz nicht wenige

¹ Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526, S. 130. ² Boffert, Zeiſchr. f. Geſch. d. Oberrheins 1902, S. 402 Anm. 4. ³ Bierordt I, S. 236. Winkelmann bringt keinen Beleg in ſeinem Urkundenbuch hierfür, erwähnt aber eine Entſchuldigung des Univerſitätsrektors, weil er am Mittwoch nach Oſtern nicht mit der ſakramentalen Prozeſſion gegangen ſei.

angeschlossen hatten¹. Die Protokolle lassen erkennen, daß die meisten nicht der kommunistischen Schwärmerei huldigten, die zum Aufbruch in Münster führte. Wanderprediger aus der Schweiz, aus Schwaben und Mähren waren ihre Führer. In Worms geht auf Verlangen des Statthalters im Stifte, Wolf von Affenstein, der Rat gegen sie mit Ausweisung vor (1527); doch hielt sich noch eine kleine Gemeinde. In Alzei ließ Burggraf Dietrich von Schönberg 1528 neun Täufer und einige Frauen gefangen nehmen. Auf Anfrage des Kurfürsten Ludwig auf dem nächsten Reichstag wurde entschieden, nach kaiserlichem Mandat müsse die Todesstrafe an ihnen vollzogen werden. Da alle in ihrem Glauben beharrten, geschah dies durch Enthauptung und Ertränken. Der Beschluß des Speirer Reichstags vom 23. April 1529, gefaßt auf Gutachten von evangelischen und katholischen Theologen und durch Stimmen aus beiden Lagern, führte noch zu manchem Todesurteil auch in der Pfalz. Nach den Chroniken der mährischen Brüder sollen es Hunderte gewesen sein. Später begnügte man sich meist mit Brandmarkung und Ausweisung, und Kurfürst Ludwig äußerte noch nach Jahren über die strengen Blaturteile Reue.

Wie aber war die Geistlichkeit der Pfalz und Umgebung? Wir haben in den Protokollen des Speirer Domkapitels, den *libri spiritualium* und in den zahlreichen Synodalrezessen der Bischöfe Georg und seines Nachfolgers Philipp II. von Flerksheim eine ziemlich ergiebige Quelle². Sie ist freilich gefärbt; denn nur Mißstände, Verfehlungen und allenfalls Vermögenssachen sind behandelt. In welchem Verhältnis die Zahl der unwürdigen zu den würdigen Geistlichen stand, ist nicht daraus zu entnehmen. Eine genaue Visitation, wie sie etwa das sogenannte Synodale Wormaciense von 1496 unter Bischof v. Dalberg schildert³, wurde in den Jahren 1500—1550, wie es scheint, weder im Speirer noch im Wormser Sprengel vorgenommen. Auch glaub-

¹ Chr. Hege, Die Täufer in der Kurpfalz. Frankfurt 1908. Boffert, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1909 S. 545. Derselbe ebd. 1910, S. 431.

² Generallandesarchiv Karlsruhe, benützt von Geißel, Kaiserdom zu Speier Bd. II. Mainz 1828. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier Bd. II. Mainz 1859. Boffert, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1902 u. ff.

³ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. XXVII.

würdige und eingehende Urteile unbeteiligter Leute fehlen. Die Gesandtschafts- und Nuntiaturreporter¹ geben über den Volkszustand kein lückenloses und treues Bild, ebensowenig die Briefe der Anhänger Luthers oder die Klagen eifriger Katholiken. Deshalb wird jede Schilderung völlig abhängig von der subjektiven Einschätzung der genannten Quellen werden.

Im Ausgang des Mittelalters hatten sowohl Speier als auch Worms tüchtige Bischöfe, deren Wirken im allgemeinen auch wohl auf einen nicht unwürdigen Klerus schließen läßt². Und auch die Bischöfe des 16. Jahrhundertz verdienen das Lob, daß sie persönlich tadelfrei waren, der alten Kirche die Treue bewahrten und Volk wie auch Geistlichkeit bei ihr zu erhalten suchten.

Pfalzgraf Georg³ war am 12. Februar 1513, neun Tage nach dem Tode Philipps I. von Rosenberg, auf Drängen des Kurfürsten Ludwig V. und des von Landau gekommenen Kaisers Max vom Domkapitel zum Bischof von Speier gewählt worden. Erst 27 Jahre zählte er, aber Trithemius nennt ihn wohl nicht mit Unrecht „princeps nobilis, mansuetus, prudens, amator cleri, pauperumque defensor“. Obgleich Dompropst in Mainz, Domherr von Köln, Trier und Speier und noch mit einigen weitem Pfänden begabt, empfing er freilich erst 1515 die Priester- und Bischofsweihe. Dann aber scheint er wirklich, so weit er es konnte, für äußere und innere Ordnung in seiner Diözese gesorgt zu haben. Wie sein Auftreten unter den aufständigen Bauern zeigt, mochte ihn das Volk leiden. Seine 32 Sendbriefe an den Klerus mit ihren später häufiger werdenden Klagen über Zuchtlosigkeit mancher Geistlichen, sogar solcher am Dom, lassen ihn selbst als eifrigen Hirten erscheinen. „Reichhaltigkeit, eindringlichen, frischen Ton, Eingehen auf das kirchliche Leben“⁴, auch gute theologische Beweisführung kann man ihnen nachrühmen. Aber für ein festes Durchgreifen und Ausschneiden der Nachlässigen

¹ Die Verfasser, lauter Italiener, hatten schwerlich einen eigenen und ungetrübten Einblick in die Volkszustände. ² Loffen, Staat und Kirche in der Pfalz S. 128 ff. ³ Remling, Geschichte der Bischöfe von Speier II, S. 231 ff. Boffert, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1902 S. 41 ff. ⁴ Boffert a. a. D. S. 41.

oder gar Unfittlichen fehlte ihm die nötige Strenge. Mit Bitten allein war seit Luthers Auftreten nichts mehr zu erreichen. Der Sendbrief vom Herbst 1521 rügt den Ungehorsam vieler Geistlichen von Speier und Umgebung, die Luthers Lehre öffentlich trotz der Verwerfung durch Papst, Kaiser und Reichsstände billigen und ausbreiten. Bald darauf wird vorgehalten, daß einige im Chor statt der Tagzeiten Luthers Schriften lesen, und auf der Kanzel sei die Beicht als Menschenatzung erklärt worden. Zwei Jahre später klagt der Bischof, daß bereits in den meisten Pfarreien die Neuerung eingedrungen sei, teilweise durch Pfarrer und Prediger, aber auch durch andere, nicht vom Bischof zum Predigen verordnete Leute. Unter Strafe wird den Pfarrern strenggläubige Predigt und Wachsamkeit gegen unberufene Lehrer und Geistliche und zugleich gutes Beispiel im eigenen Leben anbefohlen¹.

Eine schwere Enttäuschung war es für den Kurfürsten, daß sogar sein eigener Weihbischof, Anton Engelbrecht, der seit 1520 ihm zur Seite stand und gleichzeitig Pfarrer in Bruchsal war, 1524 wegen lutherischer Predigt ihm angezeigt wurde². Er verwarnte und drohte mit Absetzung, aber Rat und Bürgerschaft traten für Engelbrecht ein. Der Bischof bestand trotzdem auf seinem Spruch. Die Gemeinde erbat nochmals Gnade, doch entfloh der Abtrünnige nach Straßburg, wo er im Frauenstift St. Stephan predigte, aber bald des starken Zechens und übler Sitten angeschuldigt wurde. Buzer nennt ihn später einen Menschen von undurchdringlicher Bosheit, der in schönen Worten heuchle, den aber sein Wandel Lügen strafe. Im Alter kehrte er zur Kirche zurück und starb in Köln.

Auch eine Reihe anderer Geistlichen verließ die Diözese Speier wegen ihrer Neigung zu Luther; Joh. Schwebel aus dem Heiliggeistkloster zu Pforzheim und sein Landsmann Kaspar Glaser, Joh. Stumpf aus Bruchsal, Kaspar Hedio aus Ettlingen, Hieron. Bock aus Bretten, Joh. Baader, Pfarrer von Landau, der freilich später aus Straßburg wieder zurückkehrte und dann Beschützer Schwentfelds wurde. Der Domvikar Jak.

¹ Remling, Reformationswerk in der Pfalz S. 57. ² J. Fall, Der Speierer Weihbischof Engelbrecht. Katholik 1902, S. 61.

Schwind wurde sogar im bischöflichen Schloß Rißlau interniert, bis er seine Irrlehre widerrief¹.

Trotzdem scheint das Domkapitel, dem nur vorübergehend ein Anhänger Luthers angehört hatte, mit dem Bischof nicht immer zufrieden gewesen zu sein. Der Dompropst Georg von Schwalbach trug ihm 1528 vor, der bischöfliche Hofmeister Philipp von Helmstadt, der Kanzler und andere seien von der Neuerung angesteckt, ebenso zwei Mitglieder des geistlichen Gerichts in Speier. Viele Adelige, Göler von Ravensburg, Gemmingen, Flehingen, Remchingen und andere hätten sich von der Kirche abgewandt. Der Kirchenfürst beteuerte, daß er von all dem nichts an seinem Hof bemerkt habe, erließ aber doch ein entsprechendes Schreiben an seine Lehensmannen und ging gegen einige Geistliche vor, die lutherisch gepredigt hatten.

Es war nicht immer leicht, gegen solche ein Urteil zu fällen. Das erkannte das Domkapitel selbst in seinen jahrelang dauernden Bemühungen, die Domsikare Hatten und Beringer² zu beseitigen. Letzterer hatte seine Vorliebe für Luther durch Herausgabe einer nach dessen Überetzung bearbeiteten Evangelienharmonie und anderer Schriften gezeigt. Meist versuchten die Angeklagten an der Hand der Heiligen Schrift zu beweisen, daß sie durchaus nicht gegen Glauben und Kirche verstößen, sondern nur Übelstände bekämpft hätten. Und das Volk, besonders in Speier selbst, nahm gerade gegen die adeligen Domherrn Partei, deren Amt eben tatsächlich mehr Geld als Arbeit brachte und darum zur Versorgung nachgeborener Söhne des höheren und niedern Adels viel begehrt war.

Die damaligen Speierer Domherrn nahmen ihr Amt nicht alle so leicht. Sie versuchten nach dem Verjagen der bischöflichen Macht gegenüber der Neuerung, selbst die Sache in die Hand zu nehmen. Von Speier ging der Gedanke aus zu einer Versammlung aller Domstifte der großen Kirchenprovinz Mainz, die im November 1525 stattfand und in einer Reihe von Beschwerden gegen das Eingreifen der weltlichen Gewalt in die kirchlichen

¹ Remling, Geschichte der Bischöfe von Speier II, S. 253, Anm. 835.

² Mitteil. d. Hist. Vereins d. Pfalz S. 19, 103. Woffert, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, 1902 S. 420.

Dinge sich an den Kaiser und das Reich wandte und sogar Reichssekretären gegen die Übelläter forderte¹.

Der „Mainzer Ratichlaq“, der im Bereich des Bistums Speier sich besonders gegen die Fürsten von Pfalz-Zweibrücken, Baden, gegen Glieder der Ritterschaft und den Rat einiger Reichsstädte wandte, wurde auf dem Reichstag des Jahres 1526 gerade in Speier auf das schärfste abgelehnt. Spalatin rühmt in seiner Chronik, daß noch auf keinem Reichstag bisher so frei, so tapfer und so feck mit, gegen und von dem Papst, den Bischöfen und andern Geistlichen geredet worden sei, wie auf diesem². Ja, die Domherrn mußten zusehen, wie die Prediger der evangelischen Fürsten die Gelegenheit benützten, unter dem Schutz ihrer Herrn in deren Absteigehöfen den Samen ihrer Lehre unter das neugierige Volk auszustreuen. Die abwehrenden Predigten der altgläubigen Geistlichen zogen nicht, wie mehrfache Klagen der Bischöfe und des Domkapitels zeigen. Kaum findet man für den abgehenden Domprediger Dr. Gro einen passenden Mann; obgleich die Zahl der Domgeistlichkeit nicht klein war — es bestanden über 100 Pfründen —, muß man ihn auswärts suchen³.

Im Verhältnis zu der großen Zahl der Seelsorgegeistlichen begegnen uns nicht allzu viele Namen von Leuten, die ihrem Glauben untreu wurden. Was würden schließlich 50 bis 100 im Speierer Bistum bedeutet haben, die im ersten Jahrzehnt ihrer Kirche den Rücken kehrten? Aber auf der Höhe ihrer Aufgabe standen doch wenige; keiner war von wirklicher Bedeutung. Etwa vom Jahr 1525 beginnen auch Schwierigkeiten, taugliche und tadelfreie Bewerber für Pfarreien zu finden, wo die Neuerung sich Eingang verschafft hatte oder sonstige Unordnung eingerissen war.

Die Freude am theologischen Studium nahm rasch ab, so daß man in Speier fast froh war, als die aus Württemberg 1534 vertriebenen glaubenstreuen Geistlichen einige Lücken ausfüllen konnten. Hatte die Pfründenhäufung, wie der Speierer Synodalbescheid vom 2. April 1521 klagt, dazu geführt, daß die Gemein-

¹ Boffert, a. a. O. S. 406 ff. Gegenschrift Luthers. Weimarer Ausgabe S. 19, 268. ² Spalatini Chronicon bei Mencken, Script. rer. German. tom. II. Leipzig 1728. ³ Boffert, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1903, S. 219.

den verwaissten und fremden, nicht in der Diözese geweihten und anerkannten Mietlingen überlassen werden mußten, so schreckte jetzt vielfach das geringe Einkommen zurück¹; denn seit dem Bauernkrieg gingen erst recht die Zehnten nur schwer ein.

Klagen der Behörde über ungeistliche Tracht, ärgerliches Leben mancher Geistlichen, Konkubinat, Verletzung der Residenzpflicht und Vernachlässigung der vorgeschriebenen und gestifteten Gottesdienste kehren öfters wieder; strenges Vorgehen bewirkte selten Besserung, sondern meist Übertritt zur neuen Lehre, häufig verbunden mit baldiger Heirat. Immerhin scheinen sich im landesherrlichen Gebiet von Speier unter dem eifrigen und tüchtigen Nachfolger Georgs, dem Bischof Philipp II. von Flersheim², den Karl V. auch oft in Reichsgeschäften verwendete, die Verhältnisse in der Geistlichkeit geklärt und gebessert zu haben. Wenigstens schreibt 1535 der päpstliche Nuntius Bergerio: „Die Geistlichkeit ist gut erzogen und ehrenhaft und die Stadt (Speier) ziemlich gut bewahrt vor dem Irrglauben.“³ Philipp von Hessen äußert sich mehrfach über die Pfaffenstadt Speier, in der sonst niemand etwas zu sagen habe und der höchste Widersacher der Neuerung, das Kammergericht, seinen Sitz habe⁴. Und der liber spiritualium berichtet: „Der allmächtige Gott fügte durch die gnädige Patronin des Stifts, die Jungfrau Maria, daß in der Stadt und der ganzen weltlichen Obrigkeit des Stifts, ausgenommen das Kloster der Augustiner in Speier, alle Gottesdienste mit Messelesen, Singen, Lesen, Predigen, Beobachtung des Zölibats, der Kommunion unter einer Gestalt christlich und löblich vollbracht und gehalten werden.“⁵ Der Prior der Augustiner dort, Michael Diller, der in Wittenberg gebildet war, hatte sich allerdings Luther angeschlossen und war lange durch den Rat gehalten worden, bis ihn das Interim 1547 vertrieb. Er wird uns später wieder als Ratgeber des Pfalzgrafen Ott Heinrich bei der Einführung des Luthertums in Neuburg und in der Kurpfalz begegnen. Im übrigen ist es auffallend, wie

¹ Ebd. S. 664. ² Philipp II. ist auch Verfasser der Flersheimer Chronik, einer Hauptquelle für das Leben seines Schwagers Franz von Sickingen. Vgl. G. Wolf, Quellenkunde I, S. 581. ³ Nuntiatursberichte I, S. 504. ⁴ Bossert, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1903, S. 215. ⁵ Lib. spirit. fol. 188.

wenig einheimische Geistliche in der späteren Glaubensbewegung, sowohl unter Ott Heinrich wie unter Friedrich III. und seinen Nachfolgern, eine Rolle spielen. Nur Fremde, und zwar zahlreiche, haben die Führung.

Auch in Heidelberg war das Augustinerkloster das erste, dessen Zellen fast leer standen¹. Wie sehr der Nachwuchs im Ordensstand zurückging, ergibt sich daraus, daß um 1550 eine ganze Reihe pfälzischer Klöster fast verlassen waren. Auf Bitten der Universität, die stets über zu geringe Einkünfte klagt, und des Kurfürsten will der Papst diese der Hochschule zur Gründung eines Sapienzkollegs zuweisen, wenn den wenigen Übrigen ein Unterhalt gewährleistet wird². Vom Übertritt der Inassen zum Luthertum sind am Rhein selten Nachrichten vorhanden; anders in der Oberpfalz³. Wie es scheint, hielten die Klöster, besonders die der Bettelorden, abgesehen von gelegentlichen Ausnahmen, der Versuchung stand. Die Landesherren von Pfalz-Zweibrücken und Württemberg, später Ott Heinrich und besonders Friedrich III., müssen Gewalt, teilweise im rohesten Sinne, anwenden, um die Stützen katholischen Glaubenslebens zu vernichten, die sich allem zum Trotz so lange gehalten hatten.

Wie die Mehrheit des Volkes in der Pfalz und in den bischöflichen Gebieten von Speier und Worms sich zur Glaubensfrage stellte, ist kaum mit Sicherheit zu ermitteln. Der Bauernaufstand und die steten Streitigkeiten der Bürger in den Bischofsstädten mit der Geistlichkeit, die nicht selten die Form offenen Kampfes annahmen, hatten mehr wirtschaftliche und politische Gründe, wenn man ihnen auch seit Luthers Auftreten ein religiöses Gewand zu geben suchte. Für jeden vom Bischof wegen Neuerung gemäßigten Priester erhob sich auch zunächst eine lärmende Anhängerschaft, so daß eine Reihe solcher Berichte das gesamte Volk auf seiten des „Evangeliums“ vermuten lassen. Sowohl in Worms wie in Speier können nach 1525 kirchliche Feiern und Prozessionen nicht ungestört in alter Weise gehalten werden, und um Prediger wie um Kirchen

¹ Winkelmann, Urkundenbuch II, Nr. 922. Sillib, Zur Geschichte des Augustinerklosters in Heidelberg, in Neues Arch. f. Gesch. v. Heidelberg. Bd. IV. ² Winkelmann, Urkundenbuch I, S. 184. ³ J. B. Gög, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz 1520—1560. Erläut. z. Janssens Gesch. d. deutschen Volkes X, 1 u. 2 (1914) S. 31 ff.

erhebt sich gelegentlich Streit. Auch auf dem Lande fanden sich stets Bauern, die zu lutherischen Gottesdiensten in der Umgegend „ausliefen“. Solche von Rißlau, Ubstadt, Weiher, Stettfeld und Langenbrücken ließ Bischof Philipp durch seinen Haut Hans Blicher Landschad von Steinach darauf hinweisen, daß sie sich gegen das Reichsgesetz verstießen. Viele entschuldigten sich mit Unwissenheit und versprachen Besserung. Andere mußten noch wiederholt gemahnt werden und erhielten Geldstrafen, schließlich sogar den Befehl, ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern. Trotz Fürsprache der pfälzischen Regierung und Beamten für sie wurde 1542 das bischöfliche Mandat allgemein bekannt gemacht¹. Die allmählich wieder eintretende Ruhe im bischöflichen Gebiet, spätere Berichte von der glaubenstreuen Haltung der Bürgerschaft legen die Annahme nahe, daß eben nicht die Mehrheit dem neuen Glauben zujubelte und den alten Gottesdienst haßte. Auch im Pfälzischen wird es so gewesen sein. Sonst hätte 1556 Ott Heinrich bei seinen Erlassen gegen Messe und Bilderschmuck nicht den Amtleuten empfohlen, still und heimlich vorzugehen; er befürchtete den Unwillen des Volkes. Und Friedrich III. klagte in seinen Briefen noch oft über den Papismus der Leute, dem die Geistlichen schwächliche Zugeständnisse machten.

Die pfälzische Politik blieb auch unter Ludwigs V. späterer Regierung stets auf eine Vermittlung zwischen dem alten und neuen Glauben, zwischen den protestantischen Ständen und dem Kaiser gerichtet. Ein aussichtsloses Bemühen. Schon der Augsburger Reichstag 1530 hatte trotz der Versuche Melanchthons, durch Worte den Glaubenszwiespalt zu verdecken und die Brücke zur Verständigung zu schlagen, den klaffenden Riß nur erweitert. Die lutherischen Fürsten, über die Melanchthon in einem Brief an Luther klagte: „Nach der Religion fragen sie nicht viel, es ist ihnen allein um die Regierung und Freiheit zu tun“, hatten sich 1531 zu Schmalkalden in einem Bunde vereinigt, der dem Kaiser Trutz bieten sollte und dazu sogar Frankreichs Hilfe begehrte. Die unselige Politik des bayerischen Kanzlers Leonard Eck erschwerte in ihrem Haß gegen Habsburg noch die Lage. Unter dem Druck

¹ Remling, Geschichte der Bischöfe von Speier II, S. 288. Vgl. Bossert, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1904 S. 590 ff.

der Türkennot, die den Kaiser nachgiebig machte, gelang es Kurfürst Ludwigs Bemühen noch einmal, die Streiter im Nürnberger Religionsfrieden (1532) zu beruhigen, indem man den gegenseitigen Besitzstand zu achten versprach, bis ein künftiges Konzil die Sache entscheide.

Im religiösen Streit glaubte man auch eine Vermittlung gefunden zu haben, indem man den Laienkelch zugestehen wollte, wie seinerzeit den Hussiten, und die Priesterehe, die ja erst allmählich dem Zölibat gewichen war, auch die deutsche Gottesdienstsprache. Damit allein waren die Evangelischen nicht zufrieden. Und die eifrigen Katholiken empörten sich über solche Zugeständnisse, die man nicht mit Unrecht nur als den Anfang zu weiteren Schritten betrachtete. Gerade in die Priesterehe mochte sich nicht einmal in Sachsen das Volk so leicht finden, wie manche Klagen Luthers über die Verachtung der Prediger und deren Kinder zeigen¹. So ist es begreiflich, daß der Kurfürst nicht ungern all solche Fragen beiseite schob², möglichst jedem Freiheit ließ und nur gegen Unruhestifter auftrat. Unter der Hand konnte sich daher die Neuerung in der Pfalz wieder ausbreiten, was dem päpstlichen Gesandten Bergerio nicht verborgen blieb. Im Jahre 1535 klagt er³, der Kurfürst habe nur für Gelage und Jagd Sinn, überlasse alle Geschäfte seinen großenteils lutherischen Räten, die schon viele Prediger ins Land gerufen. Daß der Hofprediger Heinrich Stoll selbst Lutheraner ist, entgeht dem Nuntius nicht. Übertrieben scheint, daß die Heidelberger Gegend eine der lutherischsten in Deutschland sei. Schwerlich liegt auch eine Zählung zugrunde dem Bericht nach Rom vom Jahre 1544, zum Abendmahlsbesuch kämen von 250 000 kaum ein Viertel. Vielfach verlangen die Bauern freilich die heilige Kommunion unter zwei Gestalten und laufen auswärts dorthin, wo sie ihnen so gespendet wird. Als die speyerische Regierung in dem Dorfe Ubstadt dagegen einschreiten will (1541), verwenden sich Gesandte der Pfalz und von Württemberg für die

¹ Janßen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes III, S. 205.

² Tagelang wartete der Gesandte des Papstes auf eine Audienz bei Ludwig, den er zum Konzil nach Mantua einladen soll, und erhält eine ungnädige Antwort. Nuntiaturreport I, S. 493. ³ Die Stellen bei Bossert, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1904, S. 575.

Ungeschuldigten. Besonders der Brettener Faut Erpf Ulrich von Flehingen fördert alles, was in der Umgegend zur Neuerung neigt.

Ganz offen spricht dann ein kurfürstlicher Erlass vom 8. Oktober 1538 auf Bitten der Landsassen und Städte der Oberpfalz aus¹: 1. die evangelische Predigt und die Berufung lutherischer Prediger ist erlaubt; 2. die Kommunion darf unter beiderlei Gestalt gespendet werden je nach dem Gewissen eines jeden und ohne Verletzung hergebrachter Rechte; 3. angeklagte Priester haben vor dem weltlichen Richter zu erscheinen.

War das zunächst nur für die Oberpfalz gesprochen, so richtete man sich tatsächlich auch in der rheinischen Pfalz darnach. Als Urheber galt in kirchlichen und kaiserlichen Kreisen Pfalzgraf Friedrich, der Bruder und spätere Nachfolger Ludwigs, der als langjähriger Statthalter in der Oberpfalz der Neuerung eher Vorschub geleistet als entgegengearbeitet hatte. Er stellte auch dem Kaiser das Edikt als harmlos dar. Es zeigt jedenfalls, auf welcher Linie der Pfälzer Kurfürst die Versöhnung zwischen den Protestanten und dem Kaiser erreichen zu können glaubte, und läßt verstehen, warum erstere ihn immer als Vermittler vorschlugen. Schon 1532 in Nürnberg hatte er den Frieden erreicht, freilich ohne Einigung; 1539 gelang ihm ein ähnliches auf dem Frankfurter Anstand. In Hagenau 1540 klagt der Legat Morone, daß der Pfalzgraf seine Bemühungen um eine entschiedene Haltung der katholischen Fürsten und besonders der Bischöfe zunichte mache². Auf dem Religionsgespräch zu Regensburg 1541 ist Stoll der Vertreter Ludwigs, der im Hinblick auf den allgemeinen Frieden zum Übergewicht der Protestanten im Kurfürstenkollegium mithalf und für Festhaltung der bisher beschlossenen Artikel bis zu einem freien Konzil stimmte. Damals hoffte schon Buzer, daß der Kurfürst, sein Bruder Friedrich und die beiden Neffen Ott Heinrich und Philipp bald übertreten würden; denn die evangelischen Predigten im Quartier Philipps von Hessen und Joachims von Brandenburg waren von den Pfalzgrafen besucht worden³.

¹ Boffert a. a. O. S. 577 J. B. Gög, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520 bis 1560. Freiburg 1914 (Erläut. zu Janßens Gesch. d. deutsch. Volkes). ² Pastor, Geschichte der Päpste III, S. 276 f.

³ Boffert a. a. O. 1905, S. 58.

Für Ott Heinrich, der mit seinem Bruder Philipp als Erbe der frühverbliebenen Eltern das kleine Herzogtum Neuburg a. D. oder die junge Pfalz erhalten hatte, behielt er Recht¹. Schon am 22. Juni 1542 erging auf Drängen der Schmalkaldener Fürsten an die Geistlichkeit des Neuburger Landes das Gebot, die evangelische Lehre zu predigen; 1543 folgte eine ausführliche Kirchenordnung, die der sächsischen, Nürnberger und Augsburger nachgebildet war. Die Berater des Pfalzgrafen waren außer seinem Hofmeister von Benningen der Hofprediger Adam Bartholomae aus Ulm, ferner Andreas Osiander aus Nürnberg und Wolfgang Musculus aus Augsburg.

Kurfürst Ludwig V. selbst aber vollzog den Bruch mit der Kirche und dem Kaiser nicht. Er starb nach längerer Krankheit am 16. März 1544. Entgegen einer früheren Hausordnung folgte ihm nicht sein Neffe Ott Heinrich, der Sohn des nächstälteren Bruders Rupprecht, sondern der jüngere Bruder Friedrich.

2. Kurfürst Friedrich II. 1544—1556².

Der neue Kurfürst zählte schon 61 Jahre, als er die Regierung antrat. Über das Leben dieses jahrenden Ritters und leichtfertigen Staatsmannes im Dienste des Kaisers und daheim hat sein langjähriger, treuer Begleiter Hubert Thomas aus Lüttich (Hubertus Leodius) ein anschauliches Bild hinterlassen³. Spät noch hatte er sich mit einer Nichte Karls V., mit Dorothea, der Tochter des vertriebenen Dänenkönigs Christian II., vermählt und sich deshalb lange mit der Hoffnung auf den nordischen Königsthron getragen, den er mit Hilfe bald des Kaisers, bald der Schmalkaldener Fürsten zu erlangen strebte. Solange noch nicht jede Aussicht hierauf geschwunden, war Friedrich auch stets ängstlich bemüht, das

¹ Weitelrock, Geschichte des Herzogtums Neuburg oder der jungen Pfalz. Aschaffenburg 1859. Rott, Ott Heinrich und die Kunst (Mitteil. z. Gesch. d. Heidelb. Schlosses V, S. 1 u 2). Heidelberg 1905. Dort auch weitere Literatur und Quellen.

² Hans Rott, Friedrich II. und die Reformation. Heidelb. Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch. Heft 4. Heidelberg 1904.

³ Th. Hubertus Leodius, Annales de vita et rebus gestis Friderici II electoris Palatini. Francofurti 1624. über ihn s. K. Hartfelder in Forsch. z. deutsch. Gesch. XXV (1885), S. 273 ff.

Wohlwollen des mächtigen kaiserlichen Oheims nicht zu verscherzen. Erst mit dem Jahre 1545 sah er sich endgültig enttäuscht, und seitdem beginnt die engere Fühlungnahme mit den Schmalkaldener Fürsten und mit evangelischen Theologen, die zur öffentlichen und allgemeinen Einführung der Neuerung unter Abschaffung alles katholischen Gottesdienstes drängten.

Trotzdem Friedrich nicht selten vom Kaiser mit wichtigen Aufträgen betraut worden war, galt er nie als ein zuverlässiger Altgläubiger. War doch seine Statthalterschaft in der Oberpfalz stets der Neuerung geneigt gewesen. War doch unter anderem sein Vertrauter der Kanzler Hartmann von Eppingen, der aus seiner Neigung zu Luther kein Geheimnis machte. Mit ihm erschien er 1541 zum Regensburger Religionsgespräch, von dem Herzog Christoph von Württemberg an seine Mutter schrieb: „Präsidenten des Gesprächs sind Herzog Friedrich und der von Granvella, verhoff, wir sollen einmal all luttrisch werden.“¹ Auch auf dem Tag zu Worms 1545, wo er als Kurfürst und Beauftragter Karls V. zwischen den Schmalkaldenern und dem Konzil bzw. dem Kaiser vermitteln sollte, sahen ihn die Protestanten mehr als ihren Sachwalter an, denn die Katholiken. Schon im April dieses Jahres berichtet der Nuntius Mignanello, daß der Kurfürst vor dem Abfall stehe und der Straßburger Prediger Kaspar Hedio an den pfälzischen Hof berufen sei.

Am Ostern 1545 nahm Friedrich mit seiner Gemahlin das Abendmahl unter beiden Gestalten. Fast gleichzeitig klagten die Protokolle des Speierer Domkapitels², daß Geistliche von Abstadt in Unteröwisheim das Sakrament lutherisch gespendet hätten und man in Heidelberg dasselbe öffentlich im Augustinerkloster tue. In einem Bescheid an das Wormser Domkapitel erklärt die pfälzische Regierung: „Wollens ir ch. gn. niemants verpieten, das Sacrament sub utraque specie zu nehmen, wollens auch niemans erlauben.“³ Dementsprechend befahl Friedrich auch dem Stiftskapitel vom Heiligen Geist in Heidelberg, den Theologieprofessor H. Stoll unbehelligt zu lassen, der seit Jahren

¹ Kott a. a. O. S. 5.
Oberrhein. 1905, S. 56.

² Bossert, Zeitschr. f. Gesch. d.
³ Kott a. a. O. S. 45 Anm. 97.

sich nicht mehr um Messe und Chordienst kümmerte und dem Volke protestantisch predigte.

Nach dem Wormser Reichstag ergeht der Befehl an alle Pfarrer, den Leuten, die es wünschen, unter beiden Gestalten das Abendmahl zu reichen¹. Gleichzeitig soll gegen den Konkubinat vieler Geistlichen vorgegangen werden, und zwar, indem sie zur Ehe aufgefordert werden. Im Dezember des Jahres wird dann von einem Erlaß an alle Amtleute berichtet, neugläubige Prediger für die Pfalz zu suchen². Er war wohl die Folge einer Besprechung des Kurfürsten mit Grafen und Herren seines Landes und der Umgebung, die er auf Veranlassung der in Frankfurt damals tagenden Schmalkaldener berufen hatte.

In seiner steten Sorge, irgend einen politischen Vorteil zu verlieren, schloß sich Friedrich dem kaiserfeindlichen Bund nicht völlig an³, obwohl auch er für das Recht des Kurfürsten von Köln, Hermann von Wied, eintrat, sein Land zur Neuerung zwingen zu dürfen. Und rasch folgten jetzt auch in der Pfalz die Erlasse, die Schritt um Schritt den alten Glauben verdrängen sollten. Die deutsche Sprache wurde im Januar 1546 für alle Sakramente vorgeschrieben, ohne daß sonst etwas daran geändert werden dürfe. Zum Messelernen sei niemand mehr verpflichtet. Schon am 3. Januar 1546 wurde in der Stiftskirche zum Heiligen Geist erstmals das Abendmahl nach Luthers Form gespendet, am 10. Januar folgte hier und in der Peterskirche die Wittenberger Messe in deutscher Sprache. Daß gleichzeitig der katholisch und kaiserlich gesinnte Rat Wolf von Affenstein an den Kaiser geschickt wurde⁴, um zu erklären, daß keine der genannten Maßregeln gegen den alten Glauben verstoße, kennzeichnet die charakterlose Art Friedrichs, dem alles zur Politik geworden war. Die gleiche Maske trug er auch wohl vor Karl V. selbst zur Schau, als dieser auf der Reise zum

¹ Rott a. a. D. S. 46 Anm. 100. Hedio an Erb: [praecepit] parochis Heidelbergae, ut communicent petentes sub utraque specie. Die Folgerung: „Der fakultative Ritus war somit hier aufgehoben“, dürfte noch zu weit gehen. ² Rott a. a. D. S. 47.

³ Hasenclever, Friedrich II. und der Schmalkalbische Bundestag. Ztschr. f. Geschichte d. Oberrheins 1903, S. 58 ff. Der selbe, Die Politik der Schmalkalbener vor Ausbruch des Schmalkalbischen Krieges. Hist. Studien Heft 23. Berlin 1901. ⁴ Rott a. a. D. S. 77.

Regensburger Reichstag im März 1546 den Kurfürsten zu einer Besprechung nach Speier beschied, um ihn vielleicht doch noch von den Schmalkaldenern abzuziehen.

Zimmerhin konnte man noch behaupten, man halte am Wesen des alten Glaubens fest, solange nur das Abendmahl unter beiden Gestalten, die Gestattung der Priesterehe und der deutschen Sprache im Gottesdienst verlangt wurde. Aber damit wären die treibenden Männer nicht zufrieden gewesen. Diese waren außer dem Kanzler Hartmann¹ und einigen adeligen Hofbeamten wohl der wegen seiner Geldverlegenheit aus seinem Herzogtum Neuburg gewichene Pfalzgraf Ott Heinrich, der sich seit kurzem in Heidelberg und Weinheim aufhielt, und sein Hofprediger Adam Bartholomae, den Friedrich übernommen hatte. Einflußreich bemühten sich ferner der stets geschäftige Martin Buzer und Jakob Sturm mit ihren Straßburger Freunden². Die von Friedrich im April 1546 den Chorherren der Heiliggeistkirche vorgeschriebene Stiftsordnung³ und die gleich darauf folgende Kirchenordnung⁴ schließen sich in vielen Teilen an Ott Heinrichs Neuburger und die Brandenburger Ordnung an.

Das Chorgebet in der Stiftskirche sollte zwar bestehen bleiben, sogar in lateinischer Sprache, aber die „lectiones nicht aus ongewißen historien, sondern aus der biblia“ genommen werden. An zwei Wochentagen soll „die lection, so zu latein gelesen, darnoch zu deutsch auch ercleret und verdolmetscht werden. Das Dagampt soll gehalten werden servatis ceremoniis consuetis secundum ordinem prescriptum et nuper sacerdotibus exhibitum, wo communicanten vorhanden, ad finem usque. So aber nicht communicanten vorhanden, bis uf das Simbolum inclusive.“ Der Messkanon hatte dann also wegzufallen und wurde durch Lesung aus der Heiligen Schrift, Gebet und Segen ersetzt. Die Laudesmesse, d. h. die tägliche Frühmesse nach den „laudes“ des Chorgebetes, hörte samt allen Nebenmessen auf. Dafür sollte ein Frühgebet

¹ Ebd. S. 36.

² über Buzers Unduldsamkeit s. Paulus, Protestantismus und Toleranz S. 142; Janssen-Pastor III, S. 212.

³ Rott a. a. O. S. 127.

⁴ Ebd. S. 132. Herr Prof. Rott fand in Wien eine Urschrift der Kirchenordnung, nach der sich viele Fehler im bisher bekannten Text berichtigen lassen.

„vor das gemeine handwerksvolk und dagloner angericht werden“. Litanei mit Anrufung der Heiligen wurde verboten und nur die erlaubt mit „anrufung des namen Gottes wie in herzog Ottheinrichs Ordnung verzeichnet ist“. Verpönt wurden all die volkstümlichen Gebräuche, durch die man den Palmsonntag, die Karwoche, Grablegung, Auferstehung und Himmelfahrt Christi oder die Herabkunft des Heiligen Geistes an Pfingsten bildlich und sinnvoll darzustellen versuchte. Die Prozessionen wurden ersetzt durch „ein kurze predig oder vermanung vom gepete, dadurch das volck für frige, ungewieter, theurunge und pestilenz ernstlich zu bitten angereizt werde“. Alle Weihungen und Segnungen mußten unterbleiben, „dan solich seggen sein dem wort gottes alle ongemes und zu wieder, zum theil auch abgottisch und dienen mer zum aberglauben, dann zur gotseligkeit“. Zum Schluß mahnte die Stiftsordnung, alles unzüchtige Wesen und Haushalten mit verdächtigen Frauen in Monatsfrist abzustellen. Wer aber jung sei, „oder das er die gabe der reinigkeit nicht hette“, dem solle freistehen, sich mit einer ehrsamem Person zu verhehelichen.

Die gleichzeitig ausgegebene Kirchenordnung gibt für das ganze Land entsprechende Vorschriften, in denen der sonntägliche Gottesdienst genau beschrieben ist. Auch da sollte nur, wenn Kommunikanten da waren, der dem katholischen Kanon entsprechende Abendmahlsteil gehalten werden, wobei man die Elevation der Hostie und des Kelches „um viler ursachen willen“ beibehielt¹, offenbar um den noch katholisch gesinnten Volksteil die Änderung nicht merken zu lassen. Als Kleidung war den Geistlichen der gewöhnliche Habit, allenfalls Chorrock und Chormantel vorgeschrieben, die Meßgewänder also wohl ganz untersagt. Auch für die „Kinderlehre“, in der sich der Pfarrer an den „kleinen catechismus“² halten soll, für Nachmittags- und Werktagsandachten, für Krankenkommunion, Taufe und Begräbnis folgen Vorschriften, sogar über den Ausschluß unverbesserlicher Sünder vom Sakramentenempfang. Eine geheime, persönliche Beicht wird nicht erwähnt,

¹ Rott a. a. O. S. 136. ² Ob darunter der von Luther oder der auch in Hessen gebrauchte von Buzer zu verstehen ist, wird schwer zu entscheiden sein. Vgl. Reu, Quellen zur Geschichte des kirchl. Unterrichts. I (Gütersloh 1904), S. 67.

wohl aber soll der Geistliche „die offen beicht vorsprechen und die absolution geben“.

Der katholische Gottesdienst war damit abgeschafft und konnte nur noch hinter verschlossenen Türen gehalten werden, wie es die Franziskaner und Dominikaner zu Heidelberg taten¹. Auch auf dem Land mag er noch mehrfach fortbestanden haben. Nicht jeder pfälzische Amtmann wird so schroff vorgegangen sein wie der Faut Riedesel zu Germersheim, der den Landdekan von Billigheim bei Landau von seinem Posten vertrieb, da dieser beim alten Glauben und seinem Messopfer bleiben wollte. Was half dem alten Mann der Hinweis auf die Juden, denen man doch ihren Glauben lasse, und auf die Zweibrücker Protestanten, deren Gottesdienst wieder anders war und noch weniger von der alten Messe beibehalte als der kurpfälzische!

Gewalt wendete man auch an gegen die offen widerstrebenden Mönche zu Frankenthal, die man erst durch Einkerkung zum Nachgeben zwingen wollte, dann aber gegen Buße von 6000 fl. entließ². Sonst scheint man es bei der Schließung der Klosterkirchen belassen zu haben³. Die Sakramentshäuschen blieben noch im stillen geschmückt und heimliche Messen wurden gelesen, wie Ott Heinrich zu seinem Arger erfuhr.

Eine Synode von Geistlichen im Mai zu Heidelberg sollte, wie es scheint, eine allgemeine Visitation im Lande einleiten, zu deren Ausführung Martin Buzer und Paul Fagius aus Bergzabern, sein Straßburger Freund, ausersehen waren. Der erstere war nach dem erfolglosen Regensburger Religionsgespräch schon im März 1546 auf Einladung des Kurfürsten in seine alte Mosenstadt am Neckar gekommen und hatte mit gewohntem Eifer sich auch hier der Ausbreitung des „Evangeliums“ gewidmet. Über den Erfolg der Reform spottet der Mantuaner Gesandte Capiluppo mit den Worten, in der Pfalz komme vor Heiraten kein Geistlicher mehr dazu, sein Amt zu versehen⁴. Berichte, die einen völligen Einblick und Überblick gewähren könnten, wie das Volk sich verhielt,

¹ Buzer an Landgraf Philipp von Hessen. Lenz, Briefwechsel Philipps mit Buzer II, S. 433. ² Berallo an Farnese. Nuntiaturberichte IX, S. 32. Wosserer, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberheims 1905, S. 63.

³ Rott a. a. O. S. 63. ⁴ Friedensburg, Nuntiaturberichte VIII, S. 635.

fehlen leider. Fast nur zufällig werden Einzelheiten aus der Kurpfalz bekannt. Der Einspruch des Bischofs von Speier gegen Niedefels Glaubenszwang in der Gegend von Germersheim hatte nur wenig Erfolg¹; von dem Wormser Bischof Pfalzgraf Heinrich fürchtete man zeitweilig in Rom, er sei von seinem Bruder ganz für die Neuerung gewonnen², da er so wenig zum Schutz des alten Glaubens erreichte. Trotz Buzers Eifer, der im August auch in der Oberpfalz zur Inspektion erschien, wollten freilich bei den Schmalkaldenern die Gerüchte nicht verstummen, es sei dem Kurfürsten nicht ernst. Fagius trat dem entgegen mit dem Hinweis darauf, daß er täglich im Schloß vor dem Hofe predige und jetzt sogar den Befehl habe, „in die Klöster zu gan und die sacramentshäußlin helffen austräumen und die altaren abzudecken“³.

Zu einer Neugestaltung der Universität hatte der Kurfürst sich vergeblich im März 1546 den berühmten Pfälzer Landsmann Melanchthon erbeten; der Kurfürst von Sachsen mochte ihn nicht ziehen lassen⁴. Schon im Oktober 1544 war die Hochschule selbst zu einem Reformgutachten aufgefordert worden; aber die Mehrheit beharrte zu fest auf ihrem katholischen Standpunkt. Im folgenden Jahre mußte sie zwar gegen ihren Willen zwei aus den Niederlanden wegen ihres Glaubens geflohene Protestanten, Peter Alexander und Gustachius Quercetanus, als Lehrer in ihre Mitte aufnehmen. Jetzt wurde Paul Fagius von der Regierung beauftragt, Vorschläge zu neuen Satzungen zu machen. Wieder erhob die Hochschule ernste Bedenken⁵; nur die Gründung einer Vorschule für die Artistenfakultät gelang, an der man Anton Schorus⁶, einen dritten Niederländer Flüchtling, als Lehrer anstellte. Die Wahl des lutherischen Hofpredigers und Professors Heinrich Stoll zum Rektor vermochte erst ein Befehl des Kurfürsten bei der Universität durchzusetzen.

Persönlich trat sonst der Kurfürst bei der Neuordnung der Dinge wenig hervor. In diplomatischer Weise hatte er im März 1546 die Landstände berufen und von ihnen durch Mehrheitsbeschluß

¹ Rott a. a. O. S. 69. ² Ebd. S. 39. ³ Ebd. S. 75. ⁴ Hartfelder in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1889, S. 116. ⁵ Winkelmann, Urkundenbuch II, Nr. 914. ⁶ über ihn und seine Komödie Eusebia f. Rott im Neuen Archiv f. Geschichte Heidelbergs und der Pfalz.

die Kirchenordnung annehmen lassen, so daß er stets auf den äußeren Zwang des Volkes zu dieser Entwicklung hinweisen konnte.

Er zögerte auch nicht, dies sofort vor dem Kaiser zu tun, als dieser 1546 im Herbst alle Anstalten zur kriegerischen Lösung des religiösen und politischen Zwiespalts traf und für seine Truppen in der Pfalz Winterquartier bestellte. Für den Fall, daß der Kurfürst nicht gutwillig zum Kaiser zurückkehrte, hatte dieser schon Wilhelm von Bayern die Kurwürde zu übertragen versprochen¹. Nach ein paar kopflosen Versuchen, mit den Schmalkaldenern und dem Herzog von Württemberg sich zu vereinen, entschloß sich Friedrich zur Bußfahrt nach Schwäbisch-Hall, wo Karl ihm erst seine doppelzüngige Politik unter Vorweisung von aufgefangenen Briefen vorhielt, bis er dem alten Mann und früheren Vertrauten großmütig verzieh.

Lähmend wirkte dieser Friedensschluß auf das begonnene Werk, wenn auch der Kaiser zunächst in kluger Weise keine Forderungen stellte und tat, als wisse er nichts von der neuen Kirchenordnung. Das verlangte schon die Rücksicht auf den Verbündeten, Herzog Moritz von Sachsen; auch in der Achterklärung gegen den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen Philipp waren nur politische, keine religiösen Gründe angegeben².

Trotzdem ahnten Katholiken wie Protestanten in der Pfalz, daß bald ein Rückschlag eintreten mußte. Mochten auch Ott Heinrich in Weinheim, wo ihm der Kurfürst Wohnung gewährte, und seine Vertrauten, wie Bartholomae und die wieder in Straßburg weilenden Bugzer und Jagius, noch die Neuerung zu fördern suchen, bei den Schmalkaldenern erzählte man sich schon bald, daß in der Pfalz wieder Messe gelesen werde. Peter Alexander begab sich nach Straßburg, um den Kaiser nicht durch seine Anwesenheit wieder gegen den Kurfürsten aufzubringen. Dieser selbst weilte trotz Podagra auf Wunsch Karls in Augsburg beim Reichstag, wo er wieder als kaiserlicher Kommissar wirkte und für allgemeine Anerkennung des dort zustande gekommenen sog. *Interims* wirkte. Bischof Julius Pflug von Raumburg, der Mainzer Weihbischof Michael Helding hatten es mit dem brandenburgischen Hofprediger Agricola

¹ Janßen=Pastor, Geschichte des deutschen Volkes III, S. 621; Rott a. a. D. S. 76. ² Janßen=Pastor a. a. D. S. 633.

vereinbart. Die dogmatischen Unterschiede in der Lehre von der Rechtfertigung und dem heiligen Messopfer waren verschleiert, die Anerkennung des letzteren als Zeremonie und seine Darbringung sollte überall gefordert, dafür die Priesterehe und der Laienfisch gestattet sein. Den Räten der protestantischen Fürsten schien am wichtigsten, daß der Kaiser auf Wiederaufbau der zahlreichen zerstörten Klosterkirchen und Herausgabe der geraubten oder besetzten Güter von Klöstern und Stiftern nicht bestehen wollte.

Schon von Augsburg aus ließ Kurfürst Friedrich seinen Befehl zur Durchführung des kaiserlichen Willens in der Pfalz melden¹. Die Kraichgauer Ritterschaft erklärte sich dazu bis auf den Punkt von der Rechtfertigung bereit. Der Kreis um Ott Heinrich fand sich nicht so leichtem Herzens hinein. Vielleicht schob sich deshalb die Verkündigung bis zum 17. August 1548 hinaus, wo Wolf von Affenstein vor der führenden Geistlichkeit, den kurfürstlichen Räten und dem Konvent der Franziskaner das kaiserliche Dekret in der Schloßkanzlei vorlas. Voll Jubel liefen die Mönche ins Kloster hinunter, öffneten die Kirche wieder und feierten sofort unter dem Zudrang der staunenden Menge und beim Klang der Glocken ein freudiges Hochamt. Am folgenden Sonntag wohnten hier sogar der Kurfürst mit seiner Gemahlin dem Gottesdienst bei, ein Teil seines Gefolges verließ allerdings die Kirche.

Wie man die Sache auffaßte, geht aus dem Ratschlag an Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken hervor², in dessen Land schon seit zwanzig Jahren der katholische Gottesdienst unterdrückt worden war. Dort fehlte es sowohl in der Geistlichkeit wie im Volke an den Leuten und dem Willen, das Interim durchzuführen. Trotzdem riet Friedrich zur Annahme. „Jedoch sollten die Prediger dem Volke erklären, wie es gemeint sei; nur die Zeremonien, die nicht abgöttisch seien, führe man ein und halte sie gemäß dem Interim. In Klöstern und Stiftern lasse man Kirchengebräuche und Messen nach hergebrachter Ordnung, doch so, daß niemand dazu genötigt werde und jedem freistehe, sein Gewissen nicht zu beschweren. Bei der Messe müsse gesagt werden, daß es sich dabei

¹ Rott a. a. O. S. 86 ff.

² R. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken (München 1893) S. 70.

nicht um ein Opfer, sondern um das Gedächtnis an das Opfer handle, das Christus am Kreuz zur Erlösung und Versöhnung dargebracht habe" (1548 Aug. 18).

Eine verschwommene Vermittlung war das Interim, und als solche wurde es durchgeführt. Wo der alte Glaube noch wurzelte, freute man sich der wiedergewonnenen Freiheit. Gleichgültigere Priester fügten sich ebenso in diese Vorschriften, wie sie auch vor zwei Jahren die Kirchenordnung angenommen hatten, die ja auch noch dem Glauben etwas Spielraum gelassen hatte. Eine Reihe von Geistlichen, z. B. im Mosbacher Amt, und auch Heinrich Stoll, leisteten heftigen Widerstand; sie weigerten sich, am Messopfer teilzunehmen, geschweige denn es darzubringen¹. Der Kurfürst beurlaubte sie und ließ sie unbehelligt, wenn sie sich ruhig verhielten. Ganz strenggläubige Lutherische machten weite Wege, um nach ihrer Art das Abendmahl zu empfangen, oder sie unterließen es ganz. Auch die Täufer regten sich und gewannen in dem Glaubenswirrwarr neue Anhänger. Daß mancher neugläubige Amtmann gern durch die Finger sah, berichtet Buzer tröstend an Ott Heinrich².

Diesem selbst setzte der Kaiser härter zu, indem er ihm die Rückkehr in sein Fürstentum Neuburg nur freigestellte, falls der alte Glaube dort wieder durchgeführt werde. Lange holte der Fürst von verschiedenster Seite sich Rat, bis er im Vertrauen auf spätere Zeiten ablehnte, seine Überzeugung zu verkaufen.

An der Universität war man besonders der Änderung froh, die auch den ihr unbeliebten Dr. Peter Alexander vertrieben hatte. Mit Strafen ging man sogar gegen die Versäumnis oder Störung des öffentlichen Universitätsgottesdienstes und der Fronleichnamspozession vor, was den Rektor, den Theologieprofessor Mathias Keuler, freilich nachts einige Scheiben kostete³. Man wollte auch Heinrich Stoll das Einkommen sperren; doch scheint der Kurfürst die Ausführung des Beschlusses verhindert zu haben. Als Zeichen von Streben nach Unparteilichkeit darf man es wohl auffassen, wenn 1551 gerade er und Keuler zu dem Trienter Konzil abgeordnet wurden⁴; ausgeführt wurde die Reise schwerlich.

¹ Rott a. a. O. S. 91 ff. ² Ebd. S. 105. ³ Winkelmann, Urkundenbuch II, Nr. 944 45. ⁴ Rott a. a. O. S. 92. Winkelmann, Urkundenbuch II, Nr. 960.

Ob der katholische Eifer der Universität so ganz selbstlos nur aus der Überzeugung hervorging, möchte man allerdings fast bezweifeln; denn gleichzeitig damit spielen Verhandlungen mit Rom, eine große Anzahl halb oder ganz verlassener Klöster in der Pfalz der Hochschule zu inkorporieren, um mit den neuen Einkünften ihrem Geldmangel abzuhelpfen. Ein Collegium sapientiae, ein Studienhaus für Geistliche, sollte damit gegründet und auch der Gottesdienst in der Schloßkapelle besser fundiert werden. Papst Julius III. gewährte die Bitte¹. Die kurfürstliche Regierung übernahm gegen feste Jahrgelder die Verwaltung der Güter.

Mit Recht konnte der damals in Heidelberg weilende Zweibrückische Hofgeistliche Johann Philotas von der Unordnung und dem Chaos einer solchen Kirche sprechen. Die Bischöfe standen dem fast machtlos gegenüber. Denn wo sollten sie tüchtigen, achtungsgebietenden Klerus für all die Gemeinden finden, deren bisherige Seelsorger das Interim nicht annahmen oder auch aus Mangel an Weihe nicht durchführen konnten?² Trotzdem drängte der Kaiser immer wieder auf Befolgung seines Willens.

Da kam der Umschwung. Moriz von Sachsen hatte die Kurwürde erlangt. Jetzt verriet er seinen Herrn und zwang Karl nach kurzem, siegreichen Feldzug, zu dem auch der Pfälzer hatte Geschütze liefern müssen, zum Passauer Vertrag. Es entsprach lediglich dem Charakter Friedrichs, daß er 1553 sich bemühte, katholische und protestantische Fürsten im Heidelberger Verein zur Wahrung des Fürstenrechts gegen den Kaiser in einem Bunde zusammenzubringen, an dem nur das eine erfreulich war: man wollte jede Anlehnung an Frankreich von vornherein ausschließen. So dachten die späteren Pfälzer nicht mehr.

Christoph von Württemberg hatte an diesem Bunde mitgewirkt und gewann nun starken Einfluß auf den jetzt 70 Jahre zählenden Kurfürsten. Zwei hervorragende Räte erlangten die

¹ Winkelmann a. a. O. I, S. 185. Es waren die Klöster: Münsterdreifen (Prämonstratenser), St. Lambrecht (Dominikanerinnen), Weidach und Deimbach (Zisterzienser), St. Philipp zu Zell (Chorherrn), Antoniter- und Augustinerkloster zu Alzei, Augustiner- und Dominikanerkloster in Heidelberg, die der Benediktinerinnen zu Krafttal und Sigheim, endlich das Wilhelmitenkloster Marienport. ² K. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken S. 82 ff.

Erlaubnis zu deutscher Messe mit Abendmahl nach evangelischer Weise. Wieder wandte man sich an Melancthon und dann an Chyträus, dessen aus Schwaben stammenden Schüler und Hausgenossen, der damals in Rostock lehrte, um die Hochschule im Sinne des Kurfürsten umzugestalten. Es kam freilich auch diesmal nicht dazu, nur sollte die Ehe künftig kein Hindernis mehr für die Wahl zum Rektor sein.

In vielen Pfarreien zog man rasch die Folgerungen aus der veränderten Lage. Bald haben Speier und Worms über unbotmäßige Haltung von Geistlichen und Laien zu klagen, und die Amtmänner greifen mit oder ohne Geheiß der Regierung auf kirchliches Gebiet über. Beschwerden haben keinen Erfolg, selbst wenn ihnen durch kaiserliches Mandat Nachdruck verliehen wird, wie in Ladenburg¹. Ohne kirchliche Genehmigung legte man Pfründen zusammen und besoldete mit ihrem Einkommen Schullehrer². Geistliche wurden vor die weltlichen Richter gefordert und Klöster von pfälzischen Räten visitiert³. Das ärgerniserregende Leben von Geistlichen und Ordensleuten hatte offenbar unter dem Interim eher zugenommen als nachgelassen. Ein Wunder war's dann nicht, wenn ganze Dörfer in Streit und Aufruhr waren, wo Katholiken, Lutherische und Zwinglische, womöglich noch Schwentfeldianer und Täufer sich gegenüberstanden.

Auf dem Augsburger Reichstag 1555, der den Religionsfrieden schaffen sollte, traten die pfälzischen Räte, da ihr Herr nie ausdrücklich zur Augsburger Konfession übergetreten war, wenigstens für Gewissensfreiheit der Untertanen ein, daß keiner gehindert werden dürfe, zum andern Glauben überzutreten⁴. Nur den verworfenen Sekten wolle man entgegensein, die Zank und Unfrieden stifteten⁵. Der Reichstagsabschied gab bekanntlich den Fürsten das Recht, ihr Land zum alten Glauben oder zum Augsburgerischen Bekenntnis zu zwingen.

¹ Hier wollte der Bischof gegen den seit zehn Jahren wirkenden Pfarrer vorgehen, weil er zur Legitimierung seiner Kinder die Haushälterin zum Altar geführt hatte. Eine Gemeindebittschrift an den Pfalzgrafen trat für ihn ein und betonte, daß beide die Kinder „erbars gotsfurchtigis wandels uferzogen“ und nur gewissenshalber in den „von gott selbst eingefetzten und gesegneten standt“ getreten seien. Rott a. a. D. S. 118. ² Rott a. a. D. S. 113. ³ Ebd. S. 116. ⁴ Damit war freilich noch nicht Gottesdienstfreiheit gewährt. ⁵ Rott a. a. D. S. 119 ff.

Von dieser Freiheit wollte Friedrich, der stets schwankende, auch endlich unter dem Einfluß seines württembergischen Freundes Herzog Christoph Gebrauch machen. Schon waren die Theologen an der Bearbeitung einer neuen Kirchenordnung für die Pfalz, der dritten unter Friedrichs Regierung, da rief der Tod am 23. Februar 1556 zu Alzei den Kurfürsten ab, nachdem er noch einmal unter zweierlei Gestalt das Abendmahl genommen.

3. Ott Heinrich 1556—1559.

Der Tod Friedrichs II. sollte die Ausführung seiner kirchlichen Pläne nicht verzögern; denn der wurde sein Nachfolger, dessen Einfluß schon bei den Neuerungen der Jahre 1545/46 offen zutage getreten war: Ott Heinrich¹, der Sohn des 1504 verstorbenen Pfalzgrafen Rupprecht. Der Oheim hatte ihn nie besonders gut behandelt, war zuletzt so mißtrauisch gewesen, daß er vor Christoph von Württemberg ihn sogar seinen größten Feind genannt hatte. So hatte es der Nefse als Wohlthat empfunden, als er durch den Passauer Vertrag Gelegenheit fand, der unfreiwilligen und fast schmählischen Verbannung aus seinem Land ein Ende machen und nach Neuburg zurückkehren zu können. Seine evangelische Kirchenordnung von 1542 hatte während der kaiserlichen Besetzung 1547 dem Interim weichen müssen, was auch eine Anzahl Prediger zur Auswanderung veranlaßte². Nunmehr hatte Ott Heinrich durch seinen neuen Hofprediger Michael Diller und Johannes Brenz, der kurz zuvor in Württemberg eine neue, vollständige Kirchenordnung verfaßt und durchgeführt hatte, eine Visitation vornehmen lassen. Nur mit wenigen Abweichungen war dann 1554 die Brenzsche Ordnung auch für Neuburg zum Gesetz erklärt worden. In aller Strenge hatte der Pfalzgraf die Oberamtleute angewiesen, aus den Kirchen „allerlay ergerliche pildtnuffen und tafelgemel dem wort gottes

¹ über ihn siehe: Salzer, Beiträge zu einer Biographie Ott Heinrichs. Heidelberg 1886. Rott, Ott Heinrich und die Kunst (Mittel. z. Gesch. d. Heidelb. Schlosses V, S. 12). Heidelberg 1905. Derz., Friedrich II. und die Reformation S. 95 ff. ² Beitelrock, Geschichte des Herzogtums Neuburg oder der jungen Pfalz. 2 Abt. Aichaffenburg 1859 u. 1863. Böheimb, Geschichte des Protestantismus im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Neuburg. Neuburger Kollektaneenblätter 1854–1857.

widerwertig sambt den altaren“, außer einem, der zur Abendmahlsfeier blieb, zu beseitigen¹. Um das Volk nicht zu empören, sollte das freilich „bescheidlich und ohne sonder gebolder, gespöt oder geschrey“ geschehen, „mit wenig personen in aller frue, da die leute daffelben am wenigsten gewahr werden, bescheidlich mit beschlossener kirchenthur“. Mehrfach mußten die Befehle erneuert werden mit der Verschärfung, daß ein bloßes Wegschaffen der Darstellungen von Heiligen nicht genüge, die Bilder sollten „zerschlagen und dermaßen verwuestet werden, das man sy verrer nit aufstellen oder gebrauchen moge“. Nur die „bestiischen meß und dergleichen puecher“ mußten an Ott Heinrich selbst, den Bücher- und Kunstfreund, gesandt werden.

Wegen Verschuldung und in sicherer Erwartung der Nachfolge in der Kurpfalz hatte Ott Heinrich 1553 sein Neuburger Land dem Herzog Wolfgang von Zweibrücken durch einen Vertrag zugesichert. Er betonte darin, daß besonders die Rücksicht auf „das heilige Evangelium und die göttliche Wahrheit“, zu der Wolfgang „allezeit geneigt erfunden worden“, ihn hierzu bewogen habe, und ermahnte den künftigen Landesherren, „die wahre, reine christliche Religion nach seinem Vermögen helfen zu pflegen und zu erhalten und davon nicht abzuweichen“².

Es war Ott Heinrich heiliger Ernst mit seiner religiösen Überzeugung, so leichtlebig er auch in seiner Jugend gewesen war³. An der Kirchenordnung hat er selber mitgearbeitet, und er betont, „das uns auch darüber für Gott dem allmechtigen rechnung zu geben geburt, wo die kirchen von den ergerlichen mißbrauchen und abgottereien gereinigt werden“⁴. Von dem steten Schwanken Ludwigs V. und vor allem Friedrichs II., den bald die Katholiken, bald die Protestanten als Verräter

¹ Karlsruhe, Generallandesarchiv. Pfalz generalia 4277, fol. 75 ff. Abgedr. bei Rott, Kirchen- und Bildersturm bei der Einführung der Reformation in der Pfalz. Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg VI (Heidelberg 1905), S. 229 ff. ² Menzel, Wolfgang von Zweibrücken (München 1893) S. 142. Auch dem Kurfürsten Friedrich II. hatte Wolfgang eine größere Summe geliehen und dafür 1551—1557 die Statthaltertschaft in der Oberpfalz bekleidet. Ebd. S. 135. ³ über Ott Heinrichs Jugend siehe Rott, Ott Heinrich und die Kunst S. 3 ff. Salzer S. 1 ff. ⁴ Rott, Bildersturm S. 239.

bezeichneten, wollte er nichts wissen. Während des Interims erklärte er, lieber als Fremdling zu sterben, als sich zum Papsttum wieder zu bekennen. An Philipp von Helmstadt schrieb er damals: „Doch soll es mich mit gottes hilf so hoch nit anfechten, was mir betruetbts der religion halb zuestet, das ich mich von dem wort nit bringen lassen will, darumb ich gott all tag bitt, mir gnad zur bestendigkeit zu verleihen.“¹ Selbst in steter Geldnot hatte er nicht aufgehört, den Chronisten der Protestanten Joh. Sleidanus mit Geld und Akten bei Abfassung seiner commentarii zu unterstützen; durch Empfehlungen half er auch andern Gesinnungsgenossen, wo und wie er konnte. So sehr verzehrte ihn sein Eifer für das neue Evangelium, daß er, dessen Namen unvergänglich unter denen der größten Kunstfreunde und -förderer stehen wird, zum Bilderstürmer und Zerstörer unerseßlicher Schätze an christlicher Kunst werden konnte.

Raum war ihm die Kurwürde zugefallen, als er auch seine Aufgabe begann. Die rheinischen Lande mit ihrer politischen Bedeutung, mit ihren reichen, kirchlichen Stiftungen boten dem religiösen Eiferer ein ganz anderes und größeres Feld zur Betätigung als Neuburg. Von Jugend auf waren sie ihm von häufigen Besuchen beim Oheim her bekannt, und im stillen hatte er ja auch schon an Friedrichs II. ersten Neuerungen während seiner Verbannung mitgewirkt.

Am 16. April 1556 bereits erging von Alzei aus der Befehl²: „Wiewohl wir jeko in eindrettung unserer churfürstlichen regierung bericht empfangen, auch nicht zweifeln, da weiland der hochgeborn fürst, unser freundtlicher lieber herr und vetter pfalzgraf Friderich churfürst lobseliger gedechtnus lenger bei leben geblieben, es were durch Sein lieb in dem churfürstenthumb der Pfalz die wahre christliche religion gepflanzt und so viel müglich falscher gottesdienst abgestellt worden, so haben wir doch derortn die religion, lehre und kirchendienst nicht ohne besonder unser mißfallen noch dergestaltt irrig und unrein befunden, das uns als der ordenlichen obrigkeit . . . lenger nicht zuzusehen, sonder

¹ Münchener Reichsarchiv, Pfalz-Neuburg XXVI, Fol. 279. Vgl. Kott, Friedrich II. S. 98 Anm. 246. ² Karlsruhe, Generallandesarchiv Pf.-Kopialb. 978, Fol. 575. Abgedr. bei Kott, Bildersturm S. 233.

geburen wollen, vor allen dingen gottes ehre und unserer underthanen seligkeit aus christlichem eifer zu gemüt zu führen.“ Er befiehlt sofortige Neuordnung nach „der hl. schrift und augspurgischen confession“. Bei strenger Strafe werden die Geistlichen veranlaßt, „ohne verlang in ihren befohlenen kirchen, heimlich und öffentlich den falschen gottesdienst, die bapstlichen meß, welche an statt des heiligen nachtmals Christi erdicht und zum opfer vor lebendigen und todten übel angeordnet, auch der rechte gebrauch des herrn nachtmals der gemeinde gottes allein auf die gestalt des brodts eingezogen worden, darzu sie ihr vermeint sacrament nicht mehr einsperren, wie bishero befehen, umbtragen, sonder die sacramentheuslein, ölebüchsen, gefegnet öle oder chrisam, weiwasser, saltz, palmen, lichter und, was deren abergläubigen stück mehr sein, ganz und gar allerdings underlassen, abstellen und keineswegs zusehen, das kerzenlichter dafür angezündet oder geweiht werden, neben dem die vigilien, bapstlich leich¹ und andere solche gesang, ob sie gleich zum theil aus der heiligen schrift übel angezogen, ferners nicht gebrauchen, die hungertücher², decke der verbrühten Bilder hinweg thun lassen und sich beschließlich aller dieser abgöttischen ding genzlich enthalten und absten wollen“.

Wieviel an größeren und kleineren Kunstwerken die kirchen bargen, verrät ein Verzeichnis der Schätze der Heidelberger Schloßkapelle, das die Universitätsbibliothek noch besitzt³. Es beweist auch, daß man unter dem Vorgänger nicht mit blinder Zerstörungsmut die Neuerung durchführte, sondern sich darauf beschränkte, ihr freie Übung zu gestatten, wie sie auch noch ungestraft den altgläubigen Geistlichen und Laien gelassen wurde.

Diese Duldung hatte ein Ende. Die Neuburger kirchenordnung samt einem Anhang über Ehe und Schule, die Ott Heinrich inzwischen noch mehrfach durch protestantische Theologen hatte prüfen lassen, wurde auch für die Pfalz geltendes Recht⁴.

¹ leich = Hymnus. ² hungertücher = Fastentücher, mit denen während der ersten Zeit die farbenfrohen Bilder und Heiligengestalten verhüllt wurden. ³ Die 13 Nummern abgedruckt bei Rott, Bildersturm S. 235. Vgl. auch Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz S. 157f.

⁴ kirchenordnung, wie es mit der christenliche Vere, heiligen Sacramenten und Ceremonien in des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herren,

Offen wurde darin mit der Vorspiegelung aufgeräumt, als ob man nichts wesentlich Neues einführen wolle, wie es unter Friedrich versucht worden war. Sie gliederte sich in eine Lehr- und Gottesdienstordnung, eine Glaubenslehre und eine Ehe- und Schulordnung. Auf den Taufritus folgten die wichtigsten Hauptstücke, die sonntäglich auf der Kanzel und in der Christenlehre behandelt werden mußten. Die Beicht kennt noch die Privatabsolution und das Einzelverhör der Gläubigen. Bei der Abendmahlsfeier wird die wirkliche Gegenwart Christi betont. Nach der Predigt treten an die Stelle des Kanons die vorbereitende Ermahnung, das gemeinsam gesungene Vaterunser und die vom Priester deutsch gesprochenen Einsetzungsworte; Austeilung unter beiden Gestalten, Dankgebet und Segen schließen die Feier. Die Gebete bieten im Inhalt meist freie Übersetzungen der katholischen Messgebete, sogar die Allerheiligenlitanei findet sich, nur sind die Anrufungen der Heiligen ausgelassen. Die geistliche Kleidung ist nur der Chorrock. Die deutschen Lieder werden dem Wittenberger Gesangbuch entnommen. Die Vesper entspricht vielfach der katholischen.

Von Feiertagen blieben außer den Doppeltagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten das Fest der Beschneidung, Epiphania und Christi Himmelfahrt; ferner Mariä Lichtmeß, Verkündigung und Himmelfahrt, nur mußte bei letzterem über die Heimsuchung Mariä gepredigt werden; endlich die Aposteltage, Johannes der Täufer und Michael.

Die Ehe wird als bürgerlicher Vertrag bezeichnet, der ebenjogut auf dem Rathhaus und an anderem Ort geschlossen werden könne; doch sei die Einsegnung in der Kirche nach dreimaliger Verkündigung „fast nützlich“.

Die Glaubenslehre behandelt unter Vermeidung sonstiger theologischer Schwierigkeiten nur die Unterscheidungslehren etwas

Herrn Ott Heinrichs, Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzdrukhsessen und Churfürsten, Herzogen in Nidern und Obern Bayern 2c. Chur- und Fürstentumben gehalten wird MDLVI. Zu Neuburg an der Thunau gedruckt in Hansen Kilians chfftl. Sekretarii Druckerei. Anno MDLVI. Abgedr. Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. II (Weimar 1846), S. 177. Einen Auszug siehe bei Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz S. 136.

ausführlicher. Die Überschriften der 34 Kapitel des „Christlichen kurzen Unterrichts“ lauten:

1. Vom unterschied christlicher lehre und heidnischer religion und andern sekten.
2. Vom göttlichen einigen wesen.
3. Von den drei personen in der gotttheit.
4. Von der vereinigung beider naturen in Christo, der aus der jungfrau geboren ist.
5. Vom unterschied christlicher anrufung und heidnischer anrufung.
6. Von der erschaffung aller creaturen.
7. Vom fall der ersten menschen.
8. Von sünd, erbsünd und wirklichen sünden.
9. Vom göttlichen ewigen gesetz und vom unterschied der 10 gebote und der andern gesetze Moses; von den lewitischen ceremonien und bürgerlichen gesetzen.
10. Vom unterschied des gesetzes und des evangeliums.
11. Von der vergebung der sünden und wie der mensch vor gott gerecht wird um des herrn Christi willen durch glauben.
12. Ob die rede recht ist: allein durch den glauben werden wir recht.
13. Vom unterschied der lehre in unserer kirchen in diesem artikel und der päpstlichen falschen lehre.
14. Ob die päpstliche lehre recht sei, daß ein mensch für und für in zweifel bleiben soll, ob er vergebung habe und gott gefällig sei.
15. Von guten werken.
16. Bleibt auch sünd in den heiligen oder bekehrten in diesem leben?
17. Von den sakramenten.
18. Von der taufe.
19. Ob die jungen kindlein sollen getauft werden.
20. Von des herrn Christi abendmahl, was da gereicht werde und wozu man es empfangen soll.
21. Vom unterschied des rechten brauchs und des mißbrauchs.
22. Warum die päpstliche opfermess, womit sie vergebung der sünden verdienen wollen, unrecht und abzutum sei.
23. Von der bekehrung oder penitentia.
24. Von der absolution und glauben.
25. Von den fürnehmsten falschen lehren der päpstlichen in diesem artikel von der penitentia.
26. Was christliche kirche sei und wo sie sei und durch welche zeichen sie zu erkennen sei.
27. Warum die christliche kirche unter das kreuz gelegt sei und vom trost der betrübten christen.
28. Vom gebet.
29. Von der anrufung der gestorbenen heiligen.
30. Von den ceremonien, die von menschen in der kirche geordnet sind.
31. Von christlicher freiheit.
32. Vom gesetz Moses und vom unterschied der drei teile im gesetz.
33. Vom ehestand.
34. Von weltlicher obrigkeit.

Zur Regelung der religiösen Angelegenheiten, besonders zur strengen Durchführung der Kirchenordnung wurde ein Kirchenrat berufen. Obwohl schon zur Zeit des Vorgängers unter dem Adel und den weltlichen Räten viele Protestanten waren, obwohl unter der Geistlichkeit der alte Glaube vielfach dem neuen gewichen war, berief Ott Heinrich doch seine Leute von auswärts. Von der Universität fand nur Heinrich Stoll in seinen Augen Gnade. Der Reuburger Hofprediger

¹ Struve, Pfälzische Kirchenhistorie S. 50.

und Freund Michael Diller folgte auch an den Neckar und durfte angesichts von Speier, dessen Bischof ihn einst vertrieben hatte, an der Ausrottung des alten Glaubens mitarbeiten. Besonders aber schenkte der Kurfürst den Straßburgern sein Vertrauen¹. Mit dem 1549 in der englischen Verbannung gestorbenen Buger und Hedio, mit Sleidan, Jakob Sturm u. a. hatte er im Briefwechsel gestanden. Auf seine Bitte beurlaubte der Rat für ein Jahr den Vorsitzenden seines Kirchenkonvents, Dr. Johannes Marbach und den Prediger Mag. Johannes Flinker, um in der Pfalz eine Kirchenvisitation durchzuführen. Vielleicht behagte Ott Heinrich das schroffe, gegen jede andere Meinung unduldsame Luthertum Marbachs, der die Zwinglischen und Calviner fast ebenso bekämpfte wie die „Papisten“, trotz Melanchthons Empfehlung nicht recht; denn er berief in den Kirchenrat auch den aus Augsburg stammenden Tübinger Juristen Dr. Christoph Chem, dessen Vater seinerzeit sich gegen die zu Gewalttat aufreizende Verfolgungssucht der Augsburger Prädikanten gewandt hatte² und dem man Neigung zu den Schweizern nachsagte. Wenn auch Ott Heinrich persönlich nicht geneigt war, „die zwinglianische Schwermeren, die in die augsbургische confession heimlich einzuschleichen sich unterstehen wolle“³, zu fördern, so war sie ihm doch als Bundesgenosse gegen das Papsttum wertvoll genug, um sie nicht unnötig durch Streit sich zu entfremden. Geflüchtete Calvinisten nahm er sowohl aus den Niederlanden wie aus Frankreich auf und suchte beim König in Paris zu ihrem Schutze aufzutreten⁴. Stets mußten auch bei den Religionsgesprächen und Konkordienversuchen der verschiedenen protestantischen Richtungen die pfälzischen Vertreter für eine vermittelnde Formel stimmen.

Die Kirchenvisitation begann sogleich nach Ankunft der Straßburger Prediger im August 1556. Den Vorsitz hatte nicht ein Theologe, obwohl diese vor allem die Arbeit leisteten, sondern

¹ Schmidt, Anteil der Straßburger an der Reformation in Churpfalz. Straßburg 1856. Siehe dort auch über Marbach und Flinker das Nähere.

² Paulus, Protestantismus u. Toleranz (Freib. 1911) S. 144. ³ Bierordt a. a. O. S. 456. Kuckhohn, Friedrich der Fromme S. 43 Anm. 6.

⁴ Schmidt, Anteil der Straßburger S. XXXIV.

„ein sehr gelehrter frommer Mann von Adel“¹, der Junker Walthar Senfft. Der kurfürstliche Geheimschreiber Cirler führte das Protokoll, trotzdem er als Zwinglianer bekannt war. Erst wurden die Geistlichen, Bürgermeister und Kirchengeschwornen der einzelnen Ämter versammelt und über den Zweck der Visitation belehrt. Dann traten die Geistlichen ab, und die Laien wurden über deren Leben, ihr Wirken in Gottesdienst, Predigt, Unterricht und Seelsorge befragt. Auch über das religiöse Verhalten der Gemeinde, etwaige Rezereien, über Zustand der kirchlichen Bauten und Einkommen der Pfründen mußten sie Auskunft geben. Es folgte ein Verhör des Klerus. Neben der Frage nach Verheiratung galt es besonders der Stellung zu den Grundlehren der Reformation: Rechtfertigung durch den Glauben, Buße, Sakramente, Kirche. Meist dauerte es drei bis vier Stunden. Je nach dem Ausfall teilte man die Pfarrer in drei Klassen: die Tauglichen, die Mittelmäßigen, die zwar treu im Amt, aber ungelehrt waren, endlich die Unwissenden, Unsitlichen oder Papisten. Während die zweite Klasse zur Besserung aufgefordert wurde, mußten die letzten in kurzer Frist den Wanderstab ergreifen.

Anfang November erstattete Marbach dem Kurfürsten einen gedrängten Bericht über die Ergebnisse samt einem „Bedenken, wie die mangel und fel zu verbessern“ seien². Das Protokoll Cirlers scheint abhanden gekommen zu sein³.

„Im Heidelberger ampt stehts übel gnug in der kirchen“, da „vast alle pfarrer zum teil papisten oder aber sonst ungeschickte und ungelärte leuth sind, zudem arm, die sich auch mit ihr aigen handarbeit kümmerlich deß hungers erwerben mügen“. Der häufige Glaubenswechsel beim Interim habe viel Argernis gegeben, „und ihrer viel sind, die da solche unbeständigkeit nochmals für keine sünd erkennen“.

„Zu Moßbach haben wirs besser funden; hat in der statt drey feiner gelärter manner, . . . künden wol predigen . . .“

¹ Klinger an Hubert bei Schmidt a. a. D. S. LVI. ² Abgedr. bei Schmidt, Anteil der Straburger S. 1 u. 41. ³ Reste sind vielleicht die Berichte über das Amt Germersheim im Kreisarchiv zu Speier, deren Glaubwürdigkeit jedoch nicht über allem Zweifel erhaben ist.

und ist war, daß wir in der ganzen Pfalz keine kirchen, in deren es ordenlicher als in dieser zugange, befunden haben. Das volck gehet gern zu kirchen, so schickt man die jugend gern in den catechisum.“ Das Verdienst habe besonders der kurfürstliche Faut Philipp von Bettendorf. Gleichwohl erhielt dieser ein Jahr darauf einen scharfen Brief aus Heidelberg, daß in seinem Amt „beneben einwurzelnden allerhand lastern, auch die schendliche und schedliche abgöttereie der bilder, altarien und ander dergleichen ding in den kirchen und klostern noch unabgeschafft bleiben und also zu vieler gutherziger leut ergernus geduldet werden“. Innerhalb 14 Tagen mußte Bericht über die Beseitigung nach Heidelberg erstattet werden¹.

Zu Bretten wird der „feine Pfarrer“, der während des Interims hatte weichen müssen, gelobt. Doch habe sein damaliger Nachfolger, ein heimlicher Zwinglianer, „einen bösen samen hinder sich gelassen“², Sakramentenscheu, Trunksucht, verächtliche Reden und Streitereien. Der Eppinger Pfarrer sei tüchtig und eigne sich zum Superintendenten.

In Germersheim, wo zehn Jahre vorher der Faut Riedesel in unduldsamster Weise die Neuerung durchgeführt hatte, fand Marbach den größten „unfleiß und liederlichkeit im kirchgang“. Trotzdem am Sonntag eine halbe Stunde „zu der amptpredigt verlitte worden, waren doch über zehn weibspersonen und so viel menner nit in der kirchen“. Viele ungelehrte Pfarrer seien auf dem Land. Schwierigkeiten gebe es jedenfalls mit den vielen kirchen im Nachbaramt Landeck, das die Pfalz mit dem Bistum Speier gemeinschaftlich besaß³.

In Neustadt a. d. Hardt und im ganzen Gebirg waren noch viele Wiedertäufer und Anhänger Schwenkfelds, die in Wäldern und Winkeln zusammenkamen. Die Schuld sucht der Bericht bei den Pfarrern, „die vast alle ungelerte papisten“ seien und dazu in öffentlichem Konkubinat und andern Lastern lebten.

¹ Rott, Bildersturm S. 238. ² Vgl. Müller, Georg Schwarzerdt S. 107. ³ Schon 1546 hatte Friedrich II. auf eine Teilung gedrängt, um ungehindert die neue Lehre einführen zu können. Kemling, Geschichte der Bischöfe von Speier II, S. 293. Ott Heinrich führte trotz Protest die neue kirchenordnung ein. Kemling a. a. O. II, S. 346 Anm. 1054.

Die Täufer suchte man zum Teil mit Erfolg durch Belehrung zur Abschwörung zu bringen.

In Kaiserslautern „hatt's in der statt ein feinen pfarrer und helffer“, aber auf dem Land sind viele Pfarreien verwaist oder mit „schlechten“, d. h. einfachen, Leuten versehen. Vielfach fehlte es am Einkommen.

In Dirmstein, wo Bartholomäus Dietmar, ein früherer Hosprediger des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, als Pfarrer das Lob Marbachs erhält, lagen seit etlichen Wochen zwei Täufer gefangen, die sich jedoch in keiner Weise von den Visitatoren bekehren ließen.

Das große Amt Alzei ist „ein voll nest ungelärter, doller papistischer pfaffen, deren etliche viel wir alsbald geurlaubt und bis uff jez künftig Martini abzuziehen befolhen haben. Die übrigen, dieweil sie sich erbotten, E. Churf. Gn. gestellte kirchenordnung anzunemen und deren gleichformig in der kirchen zu handeln, sind sie also uff zusehen und künftige verbesserung bei ihren kirchen gelassen worden.“ Der Pfarrer von Alzei wird wie der Dirmsteiner zum Superattendenten tauglich befunden.

In der Grafschaft Sponheim wurde, trotzdem sie mit Pfalz-Simmern und Baden gemeinschaftlich besessen und verwaltet war, doch visitiert. „In dem examine waren bei den 24 pfarrer und caplen, aber das meren teil ungeschickte grobe esel, under denen der fürnempfte war der pfarrer zu Creuzenach, der ein Lovaniensis magister und der andern ein schaufalt¹ solte gewesen sein.“ — „Zu Kirchberg, usgenommen den prediger, der ein eheweib hat, sind die andern alle ungeschickte, ungelerte papisten, die noch täglich meß halten, haben gering und kleine competenzen, das sich zu verwundern, wie sie sich dabei erhalten mögen.“ Das Volk wußte keinen Unterschied „zwischen der papistischen und evangelischen lehr“. — Auch in Stromberg fand man sechs Täufer im Gefängnis, die erklärten, anfangs evangelisch gewesen zu sein. Dann habe „die ungeschicklichkeit, seel- und gottlos leben ihrer pfarrer“, die mit „öffentlicher hurerey und andern sünden befleckt“ gewesen, sie hinausgetrieben

¹ = Vorbild.

aus der Kirche, und lieber wollten sie gleich wieder ins Gefängnis wandern, als ihre Überzeugung abschwören.

In Bacharach und Raub klagten die Geistlichen, „geschickte und gelehrte menner“, über viel zu geringe Besoldung und schlechten Kirchenbesuch, da „vast der ganze rath noch papistisch ist“. Besonders nahm die Kommission an der Wallfahrt zur Wernerkapelle Anstoß. — In Oberingelheim fand man nur einen „gelerten pfarrer“; sonst war noch alles papistisch.

Der Oppenheimer Rat erhob Schwierigkeiten, ob eine Kirchenvisitation durch pfälzische Beamten keine Rechte des Reiches verlege, und bewog sie zur raschen Weiterreise.

Im Amt Umstadt hatte unter den wenigen Pfarrern „der gelehrteste“¹, dessen Pfründe vom Aschaffener Stift verliehen wurde, den Kollatoren zulieb noch vor kurzem „heftig uff die meß getrungen“; ob schon er jetzt „das evangelium predigt und das sacrament on meßhalten ganz reichet“, wollte das Volk nichts von ihm wissen. Bei Heppenheim fand man wieder einen Läufer, der „so wild und frech, daß nichts mit ihm ußzurichten“.

Zu Lüzelsstein im Elsaß waren viele Pfarreien wegen der rauhen Gegend und dem geringen Einkommen verwaist. „Das volck ungezogen und wild, lebt in tag hinein gleichwie das unvernünfftige vieche, achten ihrer kirchendiener wenig.“

Mängel, die überall angetroffen wurden, zeigten den furchtbaren Verfall des religiösen Lebens, den die Begünstigung der neuen Lehre in der Pfalz nur zu steigern, nicht aufzuhalten vermocht hatte. Da ist „der liederliche kirchgang“, die Verachtung der Sakramente, von deren Empfang die meisten, „die etwas wollen geschickt und verstendig sein, gar davon bleiben, der ander überige hauff aber allein uß alter papistischer gewonheit im jar einmal hinzulaufft“. Christenlehre wurde nur wenig gehalten, „diemeil weder jung noch alt zu solicher predig und unterricht in die kirchen komen sind“. Almosen spendet man kaum mehr, die Kirchen verfallen, enthalten aber noch „allerley abgottischer Bilder, altar, tafflen, creuz, fanen und dergleichen papistische ceremonien“. Es „ligen uff einem hauffen die meßgewand, alben, altartücher“. Da man dieser „durch des Almechtigen

¹ Er hieß, wie Rott feststellte, Johann Münster.

gnad nimmermer in der loblichen Pfalgen werde bedürffen“, gibt die Kommission den Rat, daß sie „zerschnitten und stückweis verkaufft“, das erlöste Geld aber in einen zu gründenden kirchlichen Almoenschatz gelegt werden solle.

Unter den Geistlichen fand selbstverständlich die Bildung der „papistischen“ keine Gnade in Marbachs Augen, „da es ihnen saur wirt und schwer fallen will, den neuen most der evangelischen lehr zu fassen: die jungen aber haben uff keiner rechtschaffnen univervität gestudirt, sonder allein in den partikularschulen sich wie arme knaben enthalten und, sobald sie etwas alter erreicht, durch die armut getrungen wurden, sich zum kirchendienst vor der zeit zu begeben“. Zu ihnen werden wohl großenteils Leute zu zählen sein, die sich allenthalben als Lehrer des Evangeliums den Gemeinden aufgedrängt und empfohlen hatten, die sogenannten Winkelprediger. Die Schwierigkeiten beim Einzug des Kirchenzehnten und die geringen Einkünfte verhinderten ebenso wie das ärgerliche Leben mancher Geistlichen, daß ihnen die nötige Achtung vom Volk entgegengebracht wurde. Auch die Häufung der Pfründen auf einer Person, besonders bei adeligen und höheren Geistlichen, wird als Grund hierfür angegeben. Der Verfall der „censura und disciplina ecclesiastica, wie die bei den alten under den kirchendiener geübt worden“, habe „das lasterfenster geoffnet, das ein jeder seins gefallenß on meniglichß einreden in der kirchen und sonst mit falscher lehr und ergerlichem leben hausgehalten hat“. Damit spricht Marbach ungewollt ein gerechtes Urteil über die pfälzische Regierung der letzten Jahrzehnte, die meist der kirchlichen Obrigkeit in den Arm fiel, wenn sie die Kirchendisziplin anwenden wollte. Es war kein Wunder, daß der eine Teil des Volkes „sich in ein gottlos und epicureisch leben“ begab; die schlichten Laien aber, „die doch ein ehffer zu Gottes wort haben, so sie bei den papisten und in unser kirchen sehen die mangelhaftigen personen, unordnung und so viel manigfaltige ergerliche sachen, so in der kirchen täglich fürgehn on meniglichß widersprechen, die werden wider den koupf gestossen“. Nur gering schien der Teil, der „steiff an dem geoffbarten Gottes wort thut halten“.

Ist Marbachs Bericht auch völlig von dem Geist des lutherischen Eiferers durchweht, so daß man unter den „un-

gelerten groben Papisten“, zumal wenn sie täglich Messe lasen, tadellose Priester und unter dem Volk, das dem Gottesdienst der Prädikanten und beweibten Geistlichen fernblieb, ein treukatholisches Volk vermuten darf, so bietet er doch im ganzen ein trauriges Bild: vielfache Gleichgültigkeit und schlechte Sitten im Klerus mit Widerstand gegen bessernde Strenge, Verrohung und Lauheit des Volkes. Solchen Übeln war nicht mit Abschaffung der Messe und Erlaubnis zur Ehe der Geistlichen, am wenigsten mit Streiten und Verkern auf der Kanzel abzuhelpen.

Heilmittel gegen die vielfachen Mißstände sollten vor allem gute Volksschulen (Partikularschulen) und eine Neugestaltung der Heidelberger Hochschule sein, ferner Stipendien für Theologiestudierende und endlich eine strenge Prüfung jedes anzustellenden Geistlichen, mochte er in Heidelberg oder anderswo studiert haben, durch den Kirchenrat. Die Kirchengüter sollten von weltlichen Rechnern verwaltet werden, ihre Einkünfte in einen gemeinsamen „kasten“ fließen, auch was des Kurfürsten Vorfahren hatten „einziehen und in profanbrauch verwenden lassen“; es habe „gar wenig solch geraubt kirchengutt diejenigen, es seyen hoch oder nider oberkeiten, gebatten“¹. Endlich sollte die ganze Pfalz „in vier quartir“ geteilt werden; vier Generalsuperintendenten, die zugleich Mitglieder des Heidelberger Kirchenrats seien, müßten sie regelmäßig bereisen, Spezialsuperintendenten sollten in den einzelnen Ämtern die Pfarrer beaufsichtigen. Überall verlangte die Kommission auch strenge Bestrafung der hartnäckigen Sünder in den Gemeinden durch die weltliche Gewalt und Ausschließung vom Sakrament durch die Kirche. In keiner Weise wollte man auf Zwangsmittel verzichten und etwa Glaubensfreiheit gewähren.

So unduldsam der Kurfürst gegen Gottesdienst, Altäre und Bilder der Katholiken war, so scheint er doch gegen die Personen der Andersgläubigen nicht solche Gewaltmaßregeln gewünscht zu haben wie die Visitatoren. Von Todesstrafe wollte er keinesfalls etwas wissen. Kam ihm doch das drohende Aussterben der Kurlinie als göttliche Strafe vor, weil der Stammherr Ludwig III. die Hinrichtung von Fuß hatte vollziehen lassen.

¹ = genügt.

Auch im Testament forderte er zwar den Nachfolger auf, das Reformwerk zu vollenden, aber Glaubensfreiheit zu gestatten und auf Religionsfrieden zu halten, ohne die Waffen zu ergreifen¹.

Mit den Täufern glaubte Ott Heinrich, da sie vielfach „irrende Leute waren, die sonst ein erbar züchtig und gehorsam leben surten“, milde verfahren zu sollen². Ein kurfürstlicher Erlaß an Superintendenten und Amtmänner befahl, sie zur Predigt und zum Unterricht zu bringen. In Pfeddersheim bei Worms wurde im August 1557 sogar ein eigenes Religionsgespräch mit etwa 40 Täufern abgehalten, aber ohne Erfolg. Der Vertreter der Regierung verlangte von den pfälzischen Untertanen zum wenigsten, „daß sie sich eingezogen stille halten“, ihre bisher besuchten Versammlungen meiden. Die Führer aber und Fremden mußten alsbald das Land verlassen oder „gefahr und gebührender strafen gewertig sein“.

Dieses nachsichtige Verfahren fand jedoch keine Gnade vor protestantischen Theologen, die vom 11. September bis 7. Oktober in Worms zu dem berühmten Religionsgespräch sich zusammengefunden hatten³. So uneinig man sonst war, in der Beurteilung der Papisten und der Täufer fand man sich. In einer eigenen Schrift wurden die letzteren als „teuflisches Geschmeiß“ bezeichnet und mit Berufung auf die Bibel der Todesstrafe würdig erklärt. Unterzeichnet hatten neben Melanchthon und Brenz auch Marbach und Diller. Der Kurfürst mußte mit einem neuen strengen Erlaß vom 25. Januar 1558 nicht nur verbieten, künftig einem Täufer Nahrung und Obdach zu gewähren, sondern wer nach wiederholter Belehrung halsstarrig blieb, wurde des Landes verwiesen und sollte im Fall des Widerstandes oder Aufruhrs „an Leib und Leben nicht ungestraft“ bleiben⁴.

Die Todesstrafe konnte zwar den Papisten nicht angedroht werden, davor schützte der Augsburger Religionsfrieden. Aber Kultusfreiheit gab es natürlich nicht, die kirchentreuen Geistlichen wurden des Landes verwiesen, den Laien die Auswanderung erlaubt. Darin sah wohl Ott Heinrich so wenig wie sonst seine Zeitgenossen eine Härte, sondern eher ein Zugeständnis. Daß

¹ Altling a. a. D. 168. ² Hege, Täufer in der Kurpfalz S. 84 ff.

³ Janssen=Pastor IV, ff. S. 21 ⁴ Hege a. a. D. S. 97.

man der Mehrheit noch immer die Liebe zum alten Glauben zutraute, ergibt sich aus den Bildersturmerlässen, die immer nur heimliches Vorgehen empfehlen und wiederholt über Nichtbeachtung der früheren Befehle klagen, offenbar weil Volk und auch zum Teil Beamte nicht zustimmten. In Heidelberg begab sich Ott Heinrich selbst zur Heiliggeistkirche, da er einen Aufstand befürchtete, als die Bilder und Altäre zerstört wurden¹. Leider sind wenig Berichte vorhanden, die tieferen Einblick gewähren könnten; die Kirchenakten sind fast vollständig vernichtet. Um so dankbarer ist man für einige, die das Zerstörungswerk in der Deutschordenskomturei zu Weinheim 1558 schildern². Der alte Komtur Philipp Landschad von Steinach erklärte: „Die kirche sey nun also vil jar bei meinen vorfahren mit ihren altaren und bildern gestanden und stehen bliben, so wol ich auch nit der sein, der die kirchen erst berauben und enteren wole.“ Man ließ ihm 14 Tage Zeit, während deren er auf Rat des Ordensadministrators in Mergentheim Ordnate und Kelche in einem Fasse nach Speier flüchtete. Trotzdem wanderten noch manche Messgewänder, Kelche und Monstranzen nach Heidelberg, als nach Ablauf der Frist Schultheiß und Vogt in die Ordens- und Spitalkirche eindrangen, um ihr Zerstörungswerk zu vollbringen. Man kann es dem alten Landschad nachfühlen, wenn er schreibt: „Ist ein solch zufuer in der Pfalz von kirchenordenaten auch tofeln und pildern zu schaben und zu verbrennen aus den klostern und kirchen, das zu erbarmen und nit wider, das thoner und hagel darin schläge.“ Er hofft trotzdem auf bessere Tage, in denen die Zerstörer alles wiederherstellen müßten; „der teufel holt sie dan“!

Ähnliche Stimmungen wird es auch anderswo gegeben haben, wenngleich Widerstand und Widerrede nicht viel nützten. In den wenigen jetzt noch bestehenden Klöstern waren wohl nicht mehr viele Insassen und — wie die besser erhaltenen Nachrichten aus der Oberpfalz³ vermuten lassen — auch stets einige zum Luthertum neigende, die die Regierung begünstigte.

¹ Hemling, Reformationswerk in d. Pfalz S. 130.
 gefunden von Kott, und abgedruckt in Bildersturm S. 239.
 Die relig. Bewegung in der Oberpfalz S. 164 ff.

² Auf-
³ Göb,

Leider waren so ergreifende Vorbilder von Glaubenstreue selten, wie sie das Frauenkloster Gnadenberg bei Amberg in der Oberpfalz damals gab und wie wir auch später unter Friedrich III. Beispiele am Rhein sehen werden.

Zimmerlin ist es unrichtig, wenn Häußler meint, „die Befehrung zum Luthertum ging ohne Mühe und Gewaltschritte vorüber.“ Die Proteste der Bischöfe konnten ja nach dem Wortlaut des Augsburger Religionsfriedens keine Wirkung haben und höchstens in den Orten, die in Gemeinschaftsbesitz mit der Pfalz waren, zu langwierigen Kammergerichtsprozessen führen. Zudem verfuhrten die Kirchenfürsten in ihren Gebieten mit den protestantischen Untertanen in gleicher Weise¹. Wie in der Oberpfalz gab es gewiß auch hier viel Unmut, der sich gegen die eingedrungenen Visitatoren und Prediger in heftigen Worten Luft machte. Bezeichnend ist, daß der Visitator der oberpfälzischen Ämter Rezman einen neuen Auftrag 1559 auch deshalb ablehnt, weil „aus furlaufener, furgenomener, gehaltener visitation leider mehr nachtheils, ungleichheit und ergernus entstanden, dann frumens, nuß und erbauung entsprossen ist“. Ihm gebe man die Hauptschuld am Bildersturm². Glinner klagt seinem Straßburger Freund Hubert³, daß er schwer mit übler Nachrede zu kämpfen habe, die von den pfäffischen Bürgern und sogar Univeritätsangehörigen gegen ihn ausgestreut würden. Wohl tröstet ihn Diller mit dieser Heidelberger Sitte, unter der auch er im ersten Jahr gelitten habe; und er selbst meint, es habe eben noch niemand bisher die Papisterei und den Leichtsinns der Studenten und die schändlichen Laster der Bürgerschaft mit solcher Kühnheit auszurotten versucht wie er. Besonders wegen des Bildersturms „do hab ichs gar bei den hypocritis nit allein, sonder bei den weltweisen et iis in academia“.

Die Universität hatte schon längere Zeit keine große Anziehungskraft mehr. Man feilschte ängstlich wegen der Gehälter, und das Schwanken der pfälzischen Kirchen- und Reichspolitik mag auch nicht verlockend gewesen sein. So

¹ Kemling, Geschichte der Bischöfe von Speier II, S. 345 f.

² Göß a. a. O. S. 154. ³ Abgedruckt bei Kott, Bildersturm S. 236.

schrumpften Lehr- und Lernkörper zusammen. Doch hatten unter dem Vorgänger sich eine Anzahl Lehrer beim alten Glauben gehalten. Auch jetzt waren sie ein Hindernis für Ott Heinrichs Pläne. Besonders wollte der Theologieprofessor Mathias Keuler die Universität nicht den Neuerern ausliefern und die Selbständigkeit der alten Hochschule den Eingriffen der Staatsbehörden preisgeben. Daß die Mehrheit der Professoren gerade ihn 1556 wieder zum Rektor wählte, dem seinerzeit die interimseindlichen Studenten die Fenster eingeworfen hatten, war eine Auflehnung gegen die kurfürstliche Kirchenordnung und wurde als solche aufgefaßt. Man warf Keuler vor, er lebe im Konkubinat; er solle entweder seine Haushälterin heiraten oder das Land verlassen¹. Er wählte das letztere und ging nach Bruchsal, wo man ihm an der Stiftskirche ein Kanonikat verlieh, „diemeil dan uns gedachter presentatus seiner lehr, gutem ehrlichem lebens und wandels von andern neben euch auch vilfältiglichem berumbt worden.“² Nach seinem Abgang stand der Überführung der Hochschule zum neuen Glauben nichts mehr entgegen. Sein Amtsgenosse, der lutherfreundliche Heinrich Stoll, starb schon 1557, so daß die theologische Fakultät verwaist war.

Neue Männer sollten berufen werden. Den zwinglianisch gesinnten Christoph Chem, der als Jurist 1556 eintrat, haben wir schon erwähnt. Mit theologischen Vorlesungen wurde Peter Boquin, früher Karmelitenprior in Bourges, dann Prediger der französischen Gemeinde zu Straßburg, ein Freund Calvins, im Februar 1557 vorläufig beauftragt, ein Zeichen, daß Ott Heinrich in den Glaubensfragen, außer gegen die Katholiken, nicht engherzig war. Er forderte deshalb auch den zur Vermittlung stets geneigten Melanchthon auf, nach der Heimat zu kommen, um über die Neugestaltung der Hochschule zu beraten³. Lehnte dieser zunächst ab, so bot sich doch bald

¹ Kott, Friedrich II. S. 93. Anm. S. 233. Wenn Flinner gegenüber ehrenrühriger Nachrede auf die bösen Zungen der Heidelberger hinweist, darf man das vielleicht auch bei Keuler trotz den Annal. Univ. VII, p. 309.

² Kott a. a. O. S. 93. Anm. 233. Über seinen Nachlaß s. Wetterer, Geistliche Verlassenschaften in Bruchsal. Freiburger Diöz.-Archiv 1909, S. 215. ³ Winckelmann, Urkundenb. II, Nr. 1007—1010.

Gelegenheit zu einem Besuch am Neckar während des für die Protestanten so unerfreulich verlaufenen Wormser Religionsgesprächs, das ihre Zerfahrenheit und Unklarheit bloßgelegt hatte¹. Acht Tage blieb der praecceptor Germaniae hochgefeiert in Heidelberg. Auf seine Empfehlung berief Ott Heinrich im Jahre darauf den zu Wittenberg gebildeten Tileman Heshus aus Niederwesel bei Cleve², obwohl er sich in Goslar und Rostock schon durch seinen Ueberseer unmöglich gemacht hatte. Er ernannte den noch nicht dreißigjährigen Ausländer zum ersten Professor der Theologie, zum Prediger an der Heiliggeistkirche und Generalsuperintendenten. Als Dritter neben ihm und Peter Boquin trat gleichzeitig Paul Unicornius (Einhorn), ein Württemberger, in die Fakultät ein.

In die juristische Fakultät berief man den Pandektisten François Baudouin, „den seine vielfachen Schicksale, seine häufigen Religionswechsel fast ebenso bekannt gemacht haben, als seine Verdienste um die juristische Wissenschaft“³. Die Medizin wurde durch Petrus Lotichius Secundus und den Schweizer Thomas Erastus vertreten, beide anerkannte Fachgrößen zu jener Zeit. Der letztere beschäftigte sich auch viel mit theologischen Fragen, besonders der damals so brennenden Abendmahllehre. Ihn wie auch Chem berief der Kurfürst als Laien in den obersten Kirchenrat, wo sich der strenge Lutheraner Heshus bald über ihre calvinischen Anschauungen entsetzen konnte.

Die Neuberufungen waren alle erst möglich geworden, da die großen Güter der 1553 der Hochschule inkorporierten Klöster die Einkünfte vermehrt hatten. Auch andere Klöster säkularisierte man mit der Begründung, daß ihre Güter besser für Schulen verwandt würden⁴. Gleichwohl erhielt sich das Gerede, und auch Professoren verbreiteten es, daß der Kurfürst die neugewonnenen Gefälle zu seinem Nutzen verwende⁵. Der pfälzische Marschall Hans Landschad zu Steinach verweist in einem Schreiben an Herzog Christoph von Württemberg eigens auf die hohen Gehälter der neuberufenen Universitätslehrer, um den Vorwurf zu entkräften.

¹ Janssen=Pastor a. a. D. IV, S. 24—30. ² G. M. Wilkens, Tilemann Heshusius. Leipzig 1860. ³ Häußler I, S. 641. ⁴ Götz a. a. D. S. 164 ff. ⁵ Winkelmann, Urkundenbuch II, Nr. 1026, 1029, 1030

Doch das blieb nicht der einzige Kummer des Fürsten, der seit Ende 1558 immer mehr kränkelte. Hefhus lag bald mit der Hochschule, den Kirchenräten, einer Anzahl Geistlichen, besonders dem Diakon Flinkers an der Heiliggeistkirche, dem Brandenburger Klebitz, in heftigem Streit, in dem ihn nur der aus Thüringen stammende Kanzler von Minckwitz und der Hofrichter Erasmus von Benningen unterstützten¹. Überall sah er calvinische und zwinglianische Irrtümer, die er auf das schärfste befehlen zu müssen glaubte. Mitten in den heftigsten Kämpfen starb Ott Heinrich am 12. Februar 1559.

Sogar um sein Grabmal drehte sich noch der Streit, das er schon vor Jahren für seinen Bruder Philipp und sich bei den Kölner Bildhauern Bernhard und Arnold Abel bestellt hatte². Prunkvoll mit allegorischen Statuen geziert, sollte es in der Heiliggeistkirche seinen Platz haben. Und so hoch stellte der kunstsinige Fürst seinen Wert, daß er im Testamente eigens bestimmte, es solle „yderzeit vor staub und anderm sauber gehalten, damit costen, arbeit und kunst, so daran gelegt ist, nit vergebens, sonder zu langwieriger gedechtnus angewendet worden sei“. Nun sollten die angebrachten Figuren heidnische, unsittliche und abgöttische Regungen im Volke bewirken können, und Klebitz forderte deshalb Beseitigung, während Hefhus das für calvinistische Übertreibung erklärte. Konnte man nicht die gleichen Vorwürfe auch gegen den herrlichen Schloßbau, dies Wunderwerk deutscher Kunst, erheben und darum seine Zerstörung verlangen? Den Bedenken gegen das Grabmal wurde teilweise, vielleicht noch mit Ott Heinrichs Zustimmung, nachgegeben. Ein eigenartiges Geschick, daß das Gedächtnismal des unerbittlichen Bilderstürmers erst von Eiferern des eigenen Glaubens verstümmelt, später von französischer Barbarei völlig vernichtet wurde.

Und auch sein Reformationswerk fand als eine Halbheit keine Gnade vor dem Nachfolger, der wieder dem armen Volk eine andere Überzeugung aufzwang, was Evangelium und reine Lehre Christi sei.

¹ Häuser II, S. 9 ff. Kluckhohn, Friedrich der Fromme S. 45.

² Rott, Ott Heinrich und die Kunst S. 124. — Ders., Zu den Kunstbestrebungen des Pfalzgrafen Ott Heinrich. Mitteilungen des Heidelb. Schloßvereins, VI, 1912.

4. Friedrich III. 1559--1576.

(Einführung des Calvinismus.)

Nach den Erbverträgen folgte in der Kurwürde das Haupt der Linie Pfalz-Simmern, der 44 Jahre alte Friedrich, der kurz vorher nach seines Vaters Tod das kleine Fürstentum Simmern erhalten hatte. Mit 17 Jahren war er gegen die Türken gezogen, hatte dann an den Höfen in Manzig beim Herzog von Lothringen, in Lüttich bei Bischof Erhard und endlich in der Umgebung Karls V. höfisches Leben sich angeeignet. Seine Gemahlin Maria von Brandenburg-Bayreuth, die Stieftochter Ott Heinrichs und Schwester des tollkühnen Albrecht Alcibiades, wurde für ihn die Veranlassung, sich gegen den Willen des Vaters zum Luthertum zu bekennen. Und er ergab sich der neuen Lehre des Evangeliums mit der ganzen Festigkeit und Starrheit, wie sie nur in jener Zeit sich findet. Ihm war und blieb sein Leben lang der Kampf für seine Überzeugung ein Streit „mit Christo“ gegen „den Teufel und seinen Apostel, den Papst“¹. Während des Interims freute er sich, daß er weder Land noch Leute habe und deshalb „von der Schandhure“ unangefochten bleibe. „Ehe ich es aber annehmen würde“, schreibt er an den Herzog von Preußen, „es wolle mich denn mein Herr und Gott fallen lassen, eher wolle ich mit Gottes Gnade alles darum leiden. Ich hoffe aber, wenn ich gleich in diesen Landen des Glaubens halber nit sicher wär, ich würde vielleicht an andern Orten zu leben finden.“ Seines Glaubens wegen war er wirklich von seinem katholischen Vater zeitweise knapp gehalten worden und hatte rechte Sorge mit seiner zahlreichen Familie. Erst als Ott Heinrich den Neffen 1556 zum Statthalter in der Oberpfalz machte und dann der Vater starb (1557)², leuchtete ihm ein freundlicherer Stern.

Bald darauf konnte er die kleinen Erblande einem jüngern Bruder übergeben, und er selbst zog als Kurfürst in die Neckarstadt mit dem Gebet: „Gottes Allmacht wolle mir zu jetzt an-

¹ Kluckhohn, Briefe I, S. 517. Die Biographie Friedrichs III. vom selben Verfasser werde ich nur als Kluckhohn ohne Zusatz zitieren.

² Den Sterbenden gewann der Sohn zwar noch für das Abendmahl unter zwei Gestalten, aber am Fegfeuer glauben hielt Johann fest.

gehender Dignität und Regierung Gnade, Weisheit und Verstand, geistlichen und ewigen Frieden, auch seinen Heiligen Geist um seines lieben Sohnes Jesu willen verleihen, damit ich mein befohlen Amt zu Gottes Ehre und Lob, zur Heiligung seines Namens und zur Wohlfahrt der Unterthanen also möge versehen, daß ich vor dem Richterstuhl Christi an jenem Tag darum Rechnung geben möge.“¹ Friedrichs Fühlen, Denken und Reden bewegte sich ganz in den Worten der Heiligen Schrift, und zwar fast mehr des Alten als des Neuen Testaments, besonders seit er zu den Schweizern übertrat, die in rigoröser Weise auch das Gesetz des Moses und den Geist der Bücher der Könige auf Leben und Sitten anwendeten. Er fühlte sich als ein neuer Josias (Kön. 4, 22, u. 23), dem die Ausrottung der Abgötterei höchste Fürstenpflicht war, der als auserwähltes Werkzeug Gottes vom Heiligen Geist selbst Erleuchtung empfing². Und fand er Widerstand in der „Vernichtung des Gözenwerks“, so erkannte er darin klar des ohnmächtigen Teufels List, der ihm den sichern Himmel zu entreißen suchte. „Ich bin meines lieben und getreuen Heilandes Jesu Christi mit Leib und Seel, ja im Leben und Sterben, ganz eigen; ich hab ihm auch viel zu teuer gestanden, daß er mich dem Teufel in seinen Klagen übergeben sollte, demnach er mich mit seinem teuern Blut erkaufte hat. So weiß und glaub ich ungezweifelt, daß der Teufel mit allen seinen Listen und Künsten ohne den Willen meines Vaters im Himmel das wenigste Härlein mir nicht krümmen will, geschweige ausraufen kann.“³

Biblischen Grundsätzen entsprang auch die demütige Ruhe, mit der er den wahrlich nicht zarten Vorwürfen seiner lutherischen Mitfürsten und Verwandten begegnete, ihnen entstammte sein sittenreines Familienleben, die Abkehr von dem damals besonders in Fürstenkreisen nicht seltenen Trinken⁴.

Über die religiöse Stimmung in Heidelberg und „die unglaubliche Einfalt“ des Kurfürsten äußert sich der französische

¹ Kluckhohn, Briefe I, LIX. ² Vgl. v. Bezold, Briefe Joh. Casimirs I, Einl. S. 2. ³ Kluckhohn, Briefe I, S. 440. ⁴ v. Bezold a. a. D. I, Einl. S. 13.

Gesandte Bertrand de Marillac: „Man antwortet mir nur mit Stellen aus der Heiligen Schrift und mit Offenbarungen und mit der Kraft Gottes, den man täglich um Erleuchtung anruft, das Unternehmen fortzuführen, wenn es gut, es abzubrechen, wenn es böse sei.“¹

Trotz seinem Selbstgefühl, trotz selbstherrlichem Auftreten in der Landesverwaltung und einer vielgeschäftigen Außenpolitik war Friedrich kein Politiker. Der konfessionelle Maßstab, den er an alles anlegte, behinderte nicht selten ebenso die deutschpatriotischen Anwendungen, als auch sein Wahrheits- und Gerechtigkeitsgefühl gegenüber Andersgläubigen. So kann man wohl verstehen, daß jenes den Fürsten so gern schmeichelnde Zeitalter ihm den Beinamen des Frommen gab. Zubilligen wird man ihm den Namen heute nicht mehr; zu einseitig erscheint uns diese Frömmigkeit².

Von ähnlicher religiöser Art war seine Gemahlin, die ihn für das Evangelium gewonnen hatte. Sie hatte schon von dem Kirchenstreit aus Ott Heinrichs letzten Tagen gehört und fürchtete für die Rechtgläubigkeit des Gemahls, der als Kurfürst nun an den Neckar zog; der Zwinglianismus sei „ein gar so subtil Gift“. Waren doch sogar die beiden Schwäger Friedrichs, die Grafen Georg und Eberhard von Erbach, calvinisch³, sie bekleideten pfälzische Hofämter. Auch der Schwiegerohn Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, ein fanatischer Lutheraner, kennt die Gefahr, hofft aber, „Friedrich werde die christliche Religion in der Pfalz wieder aufrichten und des Teufels Geschmeiß (den Calvinismus) hinaustun“⁴.

¹ Ebd. I, Einl. S. 25.

² Ebd. I, Einl. S. 212.

³ Die

Grafen standen mit Calvin im Briefwechsel. Calvin an Beza 1561. Okt. 1.: „De confessione August. scripsi diligenter ad comitem Erpachium, ut occurat malis consiliis; fontem perfidiae ostendi et quantum diluvii inde erumperet.“ Mitteilung von Prof. Dr. Rott, dem ich auch die öfteren archivalischen Belege im folgenden verdanke.

⁴ Kluckhohn S. 48. Joh. Friedrich ist der älteste Sohn Joh. Friedrichs des Älteren. Er regiert in Weimar, ist strengster Anhänger der Placianer. Seine Abgeordneten hindern auf allen Religionsgesprächen die Einigung der Protestanten, die Friedrich III. stets wünschte. 1558 erschien sein Konfutationsbuch zur Verdammung von neun Ketereien. Kluckhohn S. 35. Janssen-Pastor a. a. O. IV, S. 21 ff.

Der neue Kurfürst mochte wohl selbst diese Absicht anfangs gehabt haben. Und wären die zu den Schweizern neigenden Heidelberger Theologen, Professoren und Beamten so maßlos aufgetreten, wie der Lutheraner Hefhus, so wäre gewiß ihre Partei unterlegen; denn gerade damals lag Friedrich nichts so sehr am Herzen als ein enger Zusammenschluß und größte Einigkeit aller Evangelischen gegen „die Papisten“, denen er unter Führung des Papstes und Habsburgs die schlimmste Gewalttat zutraute. Von Duldung einer nicht streng lutherischen Meinung, besonders über das Abendmahl, wollte aber der streitbare Superintendent Hefhus nichts wissen, und als die unter Voquins Einfluß stehende theologische Fakultät in seiner Abwesenheit den Diakon Klebitz trotz einiger zwinglischen Thesen promoviert hatte, donnerte er auf der Kanzel der Heiliggeistkirche gegen „das höllisch, greulich, teuflisch, vermaledeit, grausam und schrecklich Ding“ solchen Unglaubens¹. Da der Kurfürst in der Oberpfalz abwesend, lud Graf Georg Erbach beide vor sich und bat, den Streit zu lassen. Doch Hefhus verlangte unbedingt, daß Klebitz vom Abendmahl ausgeschlossen werde, und drohte auch Erbach mit dem Bann. Sogar dem inzwischen heimgekehrten Kurfürsten, der nicht sofort auf seine Seite trat, rief er von der Kanzel zu: „Du willst mir das Maul zubinden?“

Friedrich forderte von beiden Parteien Bekenntnisschriften und verbot jeden Streit, bis er selbst mit seinen und fremden Theologen darüber beraten habe. Schließlich befahl er die Formel der 1540 abgeänderten Confessio Augustana: „daß mit Brot und Wein der Leib und das Blut Christi wahrhaft dargeboten werden“. Wer in oder sub pane sage, werde entlassen. So verkündete Diller am 10. September 1559 auf der Kanzel und reichte dem Kurfürsten und der Gemeinde zum Zeichen des Friedens das Abendmahl.

Aber Hefhus erklärte die neue Formel für höfischen Kniff und verweigerte den Gehorsam. Da auch Klebitz in seiner Hefigkeit zu weit ging und einen lutherischen Geistlichen, der

¹ Die heftige Beredsamkeit des Hefhus schildert sehr anschaulich ein Brief Craetz an Bullinger. Zürich. Staatsarchiv E II, 361, Fol. 83.

ihm Kegerei vorgeworfen, auf dem Markt verprügelt hatte, wurden beide von Friedrich noch im September entlassen. An Stelle des Superintendenten trat nun ein Kirchenrat von sechs Personen, den drei Geistlichen Boquin, Diller und Pantaleon Blasius (Prediger an Heiliggeist) und den drei weltlichen Mitgliedern Girler, Ehem und Craft. Damit hatte die äußerlich vermittelnde, innerlich den Schweizern zuneigende Richtung gesiegt¹.

Wie aber stellte sich der Fürst? Seiner Art widerstrebte es, andern in religiösen Dingen die Entscheidung zu überlassen. Er selbst wollte das Urteil fällen auf Grund der Abwägung aller Meinungen. Melanchthon und der Württemberger Brenz wurden um ein Gutachten angegangen.

Der Streit reichte in die ersten Jahre der Glaubensspaltung zurück. Auf dem Marburger Religionsgespräch 1528 war man schon hart aneinander gekommen und ohne Einigung geschieden. Luther hielt an der „wahren Gegenwart des Leibes Christi im Brot und Wein“ fest, ohne sich auszusprechen, wie die Verbindung zu denken sei. Zwingli ließ alles nur „Erinnerung“ sein. In der Wittenberger Konkordie gab Luther äußerlich etwas nach, wurde aber später um so heftiger gegen die Sakramentierer, „die er mit ganzem Ernst verdammt und gemieden habe“. „Seelenmörder sind sie und haben ein durchteufelt Herz und Lügenmaul; nicht einmal beten soll man für sie.“² Calvin suchte zu vermitteln, indem er die „wahre Mittheilung des Leibes und Blutes Christi“ lehrte, die aber nur „auf geistige Weise“ erfolge. Luthers Anhänger, besonders Flacius Illyricus und Brenz, denen Heshus und Marbach folgten, samt den sächsischen und württembergischen Theologen stellten diese Ansicht als heuchlerische Verschleierung von Zwinglis Meinung, daher als noch gefährlicher wie diese hin. Sie griffen aufs heftigste den ihr zuneigenden Melanchthon und dessen Anhänger (Philippisten) an, die 1558 auf dem Frankfurter Rezeß durch eine vermittelnde Formel die Einigung aller Nichtkatholiken

¹ Eine gute Darstellung des Streites fand Rott im Vatikan, Cod. germ. 1318, fol. 278. „Vom Haidelbergischen Streit de coena domini, erreget a. d. 1559 mense septembri. Friedrichs eigener Bericht bei Kluckhohn, Briefe I, S. 98 ff. ² Kluckhohn S. 26 ff.

versucht und äußerlich erreicht hatten. Schon damals hatte Friedrich III. sich dafür erwärmt und sah auch jetzt in dem berühmten Pfälzer Landeskind den Retter und Friedensstifter.

Melanchthon antwortete¹: „Non difficile, sed periculosum est respondere.“ In dem Gutachten knüpft er an das Wort des Apostels Paulus 1 Kor. 10, 16 an: „Das Brot, das wir brechen, ist es nicht die Teilnahme (*κοινωνία*) des Leibes Christi?“ Der Apostel spreche nicht von Verwandlung der Brotsubstanz wie die „Papisten“, auch nicht davon, daß das Brot der Substanz nach der Leib Christi sei, wie die Bremer, noch weniger sage er wie Heshus, das Brot sei der wahre Leib Christi; sondern er nenne das Brot die Vereinigung (*consociatio*) mit Christus. Damit war das geistige Element nach Calvins Weise hervorgehoben. Die Schrift war die letzte größere Arbeit Melanchthons. Er starb am 19. April 1560, ohne noch den ganzen häßlichen Sturm seiner Gegner erlebt zu haben, der nun an seinen Lösungsversuch anknüpfte.

Um so mehr hatte der pfälzische Kurfürst darunter zu leiden. Friedrich hatte „Tag und Nacht unter Gebet und Anrufung des Heiligen Geistes“ sich an der Hand der Bibel und der verschiedenen Bekenntnisschriften ein Urteil zu bilden gesucht². Wie schwankend und widersprechend waren die Auslegungen der Abendmahlstellen bei all den Reformatoren! Endlich blieb er bei Melanchthons Formel stehen, und weder das spät eingelaufene Brenzische Gutachten³, noch die Bemühungen seines Schwiegersohnes oder der bisher so engbefreundeten Herzöge Christoph von Württemberg und Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken brachten ihn zum alten Luthertum zurück. Im Gegenteil: je mehr der Widerstand wuchs, um so hartnäckiger bestand Friedrich auf seiner neugewonnenen Überzeugung, die er auf eigene Erleuchtung durch den Heiligen Geist zurückführte. So gelangte er, der ursprünglich Frieden und Versöhnung aller

¹ Corp. Ref. IX, p. 960 sq. Schreiben vom 1. Nov. 1559. Friedrich ließ Brief und Gutachten entgegen dem Beschluß der Universität in Heidelberg drucken. Vgl. Winkelmann II, Nr. 1089. ² Kluckhohn, Briefe I, S. 99, 105. ³ Dieses erklärte die Gegenwart Christi im Brot mit der Teilnahme des verklärten Leibes an der Allgegenwart Gottes (Ubiquitätslehre).

evangelischen Parteien und Duldung jeder nichtpapistischen Meinung gewünscht hatte, selbst zur schärfsten Unduldsamkeit.

Mit Schrecken gewahrten die Lutheraner die Schwenkung des Kurfürsten. Wohl ließ sich nicht leugnen, daß er „in diesen kurfürstlich großen Landen, die eines theils noch im verdunkeltesten Papstumb gestockt und noch stecken“¹, gegen die Papisten mit Feuer und gewaltsamen Befehlen vorging, die sogar einen Aufstand befürchten ließen². Aber die Entlassung von Heshus, die Androhung der gleichen Strafe für jeden seiner Anhänger, die bald auch ausgeführt wurde, war eine zu deutliche Sprache; die Beziehungen von Peter Boquin, Ehem, Craß, den Erbach und andern Hofleuten zu den Schweizern waren zu bekannt. Voll Angst schrieb die Kurfürstin an ihren Schwiegersohn in Weimar, er möge dort in den Kirchen für den gefährdeten Glauben des Gatten beten lassen. Joh. Friedrich und sein Bruder Joh. Wilhelm von Sachsen erschienen sogar selbst mit ihren Hoftheologen Stöfel und Mörklin im Juni 1560 in Heidelberg, um in einer Disputation mit Boquin und Craß den Kurfürsten zu bekehren. Doch die Behauptung Stöfels, der Leib Christi sei im Brote so zugegen, daß auch die Gottlosen, Heuchler und Ungläubigen ihn darin empfangen könnten, stieß Friedrich erst recht ab. „Ich habe nicht ohne Bekümmerniß erfahren, was die unruhigen Köpfe der Theologen können. Sie haben mich auch mit mehr Ernst, als ich zuvor tat, beten lernen.“³ Und er blieb bei seiner Meinung.

Am 12. August 1560 kam ein scharfer kurfürstlicher Erlaß, der den Geistlichen befahl, entweder die erwähnte Melancthonische Formel anzunehmen oder das Land zu verlassen. Paul Einhorn, der schwäbische Lutheraner, wurde aus seiner Professur entlassen und durch den früher jüdischen Italiener Emanuel Tremellius ersetzt, der wegen calvinischer Lehre aus Zweibrücken hatte weichen müssen. Ihm folgte sein Freund und Leidensgenosse in der Haft Konrad Marius nach Heidelberg⁴. Wie ihnen öffnete Friedrich jedem die Grenzen seines

¹ So in einem Schreiben des pfälzischen Hofrichters von Benningen an den Kurfürsten 1560.

² Heshus an Marbach 1560 Mai 28.

³ Kluckhohn S. 74.

⁴ Über beide s. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken S. 278 ff.

Landes, der irgendwie wegen Hinneigung zu den Genfern und Zürichern verfolgt oder verdächtigt war. So kamen 1560 — 1561 drei Männer, die in der Folge mehr Einfluß in der Pfalz erlangten als fast alle bisherigen Vertrauensleute des Kurfürsten, Olevianus, Ursinus und Zuleger¹.

Kaspar Olevian, 1536 in Trier geboren, hatte 1556 als Student in Bourges einen Sohn Friedrichs III. vom Tode des Ertrinkens zu retten versucht, kam dabei selbst in Gefahr und gelobte, sich dem Dienst des „Evangeliums“ zu weihen. Nach einjährigem Aufenthalt in Genf begann er 1559 in Trier seine Predigten, die mit seiner Haft endigten. Auf Verwendung des pfälzischen Kurfürsten frei gekommen, mußte er die Heimat verlassen und ging nach Heidelberg. — Zacharias Ursinus, in Breslau 1534 geboren, war nach längerem Studium in Wittenberg bei seinem „weisesten, heiligsten, besten, treuesten Lehrer“ Melancthon um 1557 mit den Schweizern, besonders Bullinger und Peter Martyr Vermigli, in Verbindung getreten, hatte auch Genf besucht, ehe er 1558 in seiner Vaterstadt Professor am Elisabethgymnasium geworden war. Wegen Calvinismus von den Lutheranern vertrieben, kam er auf Bullingers Empfehlung in die Neckarstadt. — Der Böhme Wenzeslaus Zuleger war zwar Jurist, aber ein noch schrofferer Calvinist als die Theologen. Trotz seiner 29 Jahre sofort zum Kirchenratspräsidenten ernannt, ließ er Katholiken wie Lutheraner seine Unduldsamkeit fühlen.

Das waren die Ratgeber, die Friedrich bis auf einige Besonderheiten in der Kirchenregierung bald völlig für die Lehre Calvins gewannen², neben und mit denen nur Ehem den alten Einfluß bewahrte.

Auch hier, wie unter Ott Heinrich, sind auffallend wenige pfälzische Geistliche für die Neuerung tätig, überall Auswärtige und meist in jungen Jahren, kein Zeichen also dafür,

¹ Sudhoff, Olevianus und Ursinus. Elberfeld 1857. Rott, Briefe des Ursinus. N. Heidelb. Jahrb. XIV (1906), S. 39 f. Allg. D. Biogr. Freiburger Kirchenlexikon. Herzogs Realenzklop. ² über die Art ihres Einflusses schreibt Ursin noch 1575 an seinen Freund Crato: Olevianus Zulegerum, hic Ehemium, hic vero Josiam [d. i. Friedrich] regit. — Sudhoff a. a. D. S. 392.

daß wirklich das Land schon seit Jahrzehnten und ohne jeden Zwang sich der Reformation hingegeben hatte. Und mochten auch häufig Außerdeutsche in der Pfalz eine Zuflucht finden¹, da Friedrich sich gern als Beschützer gab, es mangelte doch sehr an Geistlichen, wie Olevian noch 1563 an Calvin schreibt².

Um dem Übelstand zu begegnen, wurde im Oktober 1561 das Collegium Sapientiae aus dem Verband der Artistenfakultät gelöst und unter Aufsicht der Kirchenräte gestellt, „weil die jungen darinnen ad studium theologiae und ministeria ecclesiastica (deren sich berurte facultas biß anher nit viel bekümmert, auch vielleicht nit ihres Dings sein mögen) sollen erzogen werden“³. Urfinus wurde der neue Vorstand. Er scheint rasch ein junges Geschlecht von zuverlässigen und eifrigen Predigern herangezogen zu haben.

Die Lutheraner am Hof, Minckwitz und Benningen, versuchten noch eine Zeitlang zu retten, was sie unter den Vorgängern mitgeschaffen; dann legten sie tief verstimmt ihre Ämter nieder. Ihrem Beispiel folgten einige lutherische Prediger. Von den Geistlichen auf dem Land hielten sich viele, die zum Teil schon durch die letzten 20 Jahre an widerspruchsvolle Regierungsbestimmungen in Glaubenssachen gewöhnt worden waren, in gleichgültigem Schweigen. Sie mochten sich dadurch gedeckt fühlen, daß der Kurfürst seine Formel als die der Augsburger Konfession bezeichnete.

Daß die neue in der Pfalz vorgeschriebene Abendmahlsformel Calvins oder Zwinglis Lehre sei, bestritt Friedrich stets mit dem Hinweis, daß er selbst die Schriften dieser beiden nie gelesen. Nur ein Trostschreiben des Kurfürsten an den ersteren in seiner letzten Krankheit vom 9. Februar 1564 ist erhalten. Dagegen waren die Heidelberger Theologen im lebhaftesten Briefwechsel mit Genf und Zürich; und Beza war schon Ende 1559 in Heidelberg gewesen und hatte auch Calvin angeregt, dem

¹ 1562 kamen unter Führung des Westfalen Petrus Dathenus (geb. 1531) 60 aus den Niederlanden geflüchtete Familien und erhielten vom Pfalzgrafen das fast verlassene Kloster Frankental als Wohnsitz angewiesen. 1563 trat der Tiroler Sylvan in den pfälzischen Kirchendienst, 1569 der Italiener Zanchi, 1572 der Franzose Tossanus usw. ² Corp. Ref. XLVII, p. 683. ³ Winkelmann, Urf. II, Nr. 1106.

Pfalzgrafen durch Bullinger, das Haupt der Züricher Kirche, seine Schrift über die Lehrunterschiede der streitenden Parteien zu überreichen. Ob sie nach Heidelberg gelangte, ist zweifelhaft.

Die Ablehnung des Calvinismus hatte ihren gewichtigen politischen Grund; denn nur das Luthertum der Augsburger Konfession hatte 1555 im Religionsfrieden die gleichberechtigte Stellung im Reiche neben der alten Lehre erlangt. Den günstigen Umstand, daß nicht Luther, sondern Melanchthon die *confessio Augustana* verfaßt hatte, wußte Friedrich geschickt gegen seine streng lutherischen Gegner auszunützen, um wenigstens die reichsrechtlichen Folgen seiner Schwenkung abzuwenden. Auf dem Raumburger Fürstentag 1561 hinderte er die Aufstellung einer von den sächsischen Theologen aufgestellten Formel mit dem Beweis, daß die erste Fassung Melanchthons 1530 die katholische Auslegung zulasse — eine wohl damals beabsichtigte Zweideutigkeit des gewandten Theologen — und erst spätere Änderung den Unterschied klar ausgesprochen habe. Doch eben diese Fassung von 1540, die seitdem fast überall in Gebrauch war, ließ auch die neue „spirituelle“ Deutung zu. Beriefen sich die Gegner auf Luther, so erklärte Friedrich mit Recht: „Luther war kein Apostel, er konnte irren.“¹

Ein geschickter politischer Schachzug der Pfalz war es, die Einladung der kaiserlichen und päpstlichen Gesandten zur Beschickung des Trienter Konzils zu benützen, um die Notwendigkeit einer duldsamen Einigung zu betonen. In Erfurt wurde von den Räten der evangelischen Fürsten unter Vorsitz von Chem eine Antwort an den Kaiser abgefaßt, die ein Erscheinen in Trient ablehnte und vom Reichsoberhaupt die Berufung eines „freien, gemeinen und unverdächtigen Konzils in deutscher Nation“ verlangte. Die Ausführung verzögerte sich bis zu einer neuen Zusammenkunft in Fulda (1562), wo Zuleger den Vorsitz führte. Man wollte nicht einmal dem Konzil eine Antwort geben, sondern sie nur dem Kaiser zuschicken und dann öffentlich

¹ Kluckhohn S. 79 ff. über Luthers vielfache Widersprüche in seinen Schriften, über seine Rechthaberei und das beweislose Schelten spricht sich Friedrich mehrfach mißbilligend aus. Vgl. Kluckhohn S. 108 f. Noch in seinem Testament bezeichnet Fr. sein Bekenntnis als das der Augsburger Konfession.

drucken lassen, um die Verachtung gegen Rom zu betonen und „die köstlichen Perlen nit vor die Schweine zu werfen“¹.

Noch bei einem andern Punkt suchte Friedrich seine Stellung als der erste weltliche Kurfürst zu sichern und die Führung der deutschen Protestanten zu übernehmen: in der Sache der verfolgten Hugenotten in Frankreich und den Niederlanden, deren Einigkeit und kräftiger Widerstand gegen die Staatsgewalt ihm vorbildlich schien. Ihm schwebte als Ideal eine internationale protestantische Politik vor, ein Bündnis mit allen Gegnern des Papsttums². Doch da stieß er auf den heftigsten Widerstand der Lutheraner in Norddeutschland, die von den Sektierern nichts wissen wollten. Nur Wolfgang von Zweibrücken stimmte in dieser Politik mit der Pfalz überein; aber auf eigene Faust handelte der, von dem calvinistischen Vetter wollte er sich nicht führen lassen³. Immerhin blieb diese von Friedrich begonnene konfessionelle Auslandspolitik für Jahrzehnte in der Pfalz richtunggebend.

Bei Beginn des Streites hatte Friedrich über die Verkehrungssucht von Heshus und Genossen sich geäußert: „Des Herrn Wort lautet ganz ernstlich darwider: urteilt nicht, so werdet ihr nicht geurteilt. Und herwiederum ist zu besorgen, daß den Urteilern, so ohne befehl condemnieren, ein schweres Urteil fallen werde, das doch Gott gnädiglich wolle abwenden.“⁴ Er merkte nicht, daß er selbst auf sich die gleichen Worte hätte anwenden dürfen. Je länger die Glaubensstreitigkeiten sich ausdehnten, je heftiger und häufiger die Streitschriften von beiden Seiten kamen⁵, um so engherziger wurde der Pfälzer Kurfürst gegenüber fremden Meinungen, um so mehr suchte man nach einer festen Lehrform, wie sie die Gegner in Luthers Katechismus hatten. Calvins französischen oder lateinischen Katechismus zu übersetzen, ging nicht an, da man sich dadurch offen von der Augs-

¹ K l u c k h o h n S. 101. M e n z e l a. a. D. S. 270. ² 1560 Febr. 15. gibt Friedrich dem Hans Landschad von Steinach Auftrag, mit den sächsischen Herzögen einen Bund aller Verwandten der Augsburger Konfession anzuregen, da vom Papst und Konzil Gefahr drohe. Weimarer Reg. S. 279. ³ M e n z e l a. a. D. S. 284ff. ⁴ K l u c k h o h n, Briefe I, S. 99. ⁵ Kurze Darstellung dieses Schriftkampfes bei H o r n, Joh. Sylvan und die Anfänge des Heidelberger Antitrinitarismus. Neue Heidelberger Jahrbücher XVII, S. 239.

burger Konfession getrennt hätte. Es mußte etwas eigenes geschaffen werden. So entstand der Heidelberger Katechismus, der in der Folge eine der wichtigsten Bekenntnisschriften der „reformierten Kirche“ wurde und in seinen Übersetzungen und Überarbeitungen auch im Ausland weiterwirkte¹.

Den theologischen Unterbau schuf Zacharias Ursinus, seit Oktober 1561 Leiter des Sapienzkollegs und bald darauf Professor der Dogmatik an der Hochschule in Heidelberg, wohl der wissenschaftlich bedeutendste Kopf unter den dortigen Calvinisten, obgleich er damals noch keine 30 Jahre zählte. Der Feuerkopf Olevian wird als der Mann vermutet, der dem Inhalt die volkstümliche Fassung gegeben habe. Er war Ursinus Vorgänger in dessen beiden Ämtern gewesen, hatte sie aber aufgegeben, da ihn Lust und Begabung auf die Kanzel zu rufen schienen. 1562 war er Pfarrer und Kirchenrat geworden. Eine Synode der Landesuperintendenten und Professoren samt den „fürnehmsten Kirchendienern“ beriet das Werk, an dem der Kurfürst selbst während seiner Entstehung tätigen Anteil genommen², in den Tagen vom 11. bis 17. Januar 1563 noch einmal durch, worauf schon am 19. der Einführungsbefehl von Friedrich unterzeichnet wurde. In dem gleichzeitigen „Büchlein vom Brodbrechen“ wurde statt der bisherigen Oblaten der Gebrauch gewöhnlichen Brotes verteidigt, der schon vorher vom Fürsten befohlen worden war.

Eine eigenartige Einschiebung, die sich mit besonderer Heftigkeit gegen die katholische Lehre vom heiligen Messopfer wandte, wurde auf Olevians Betreiben in die bald notwendige zweite und in noch schärferer Form in die dritte Ausgabe aufgenommen. Es ist die bekannte 80. Frage: „Was ist für ein unterschied zwischen dem Abendmal des Herrn und der papstlichen Mess?“ Antwort: „Das Abendmal bezeuget uns, daß wir vollkommene vergebung aller unserer sünden haben durch das einige opfer Jesu Christi, so er selbst einmal am creuz volbracht hat. Und daß wir durch den h. Geist Christo werden

¹ Neu, Quellen zur Gesch. d. kirchl. Unterr. I. Teil, 1. Süddeutsche Katechismen S. 187 ff. Lang, Der Heidelberger Katechismus. Schriften d. B. f. Reform.-Gesch. Nr. 113. ² Kluckhohn S. 133.

einverleibt, der jeztund mit seinem waren leib im himmel zur Rechten des Vaters ist und daselbst wil angebettet werden. Die Meß aber lehret, daß die lebendigen und die todten nicht durch das leiden Christi vergebung der sünden haben, es sey denn, daß Christus noch täglich für sie von den Meßpriestern geopffert werde, und daß Christus leiblich under der gestalt brods und weins sey und derhalben darin soll angebettet werden. Und ist also die Meß im grund nichts anders, denn eine verleugnung des eigenen opffers und leidens Jesu Christi und eine vermaledeite Abgötterey.“

Ob zu dieser Änderung die Beschlüsse des damals tagenden Trienter Konzils Veranlassung gaben oder die Erfahrung, daß das pfälzische Volk noch vielfach am katholischen Gottesdienst hing, wird schwer zu entscheiden sein.

Die neue Schrift wurde gleich nach dem Druck an Calvin, Bullinger und andere befreundete Theologen gesandt¹. Der Kurfürst schickte sie auch mit einem Begleitschreiben an Maximilian II., der in der Antwort jedoch dringend vor den Lehren Zwinglis und Calvins warnte².

Eine Kirchenordnung nach dem Vorbild der Genfer und Züricher Agende folgte noch 1563. Olevian hatte an ihr besondern Anteil. Konnte er auch gegen den Einfluß von Chem und Craß nicht die Genfer Konsistorialordnung mit der Übermacht und Strafgewalt der Prediger durchsetzen, so trug doch alles den Stempel calvinischer Zucht und Strenge³.

Die Vorrede betont die Notwendigkeit von Einheit und Rechtglauben. Die Predigt soll allein aus den kanonischen Büchern genommen sein, auf Gebrechen des Volkes achten und die Arznei nach Notdurft der Gewissen gebrauchen. „Sollen auch nach dem armen geringen Verstand des gemeinen Volks ihre Predigten wissen zu stellen, also daß die Artikel des Katechismus, darauf die Lehre, die er vor sich hat, sich lehnt, mit

¹ Corp. Ref. XLVII, p. 683. Zürich. Staatsarchiv E II, S. 363, Fol. 82. ² Kluckhohn S. 196. Der Wahl Maximilians im Nov. 1562 hatte Friedrich trotz dessen früherer Neigung zum Protestantismus zuerst widerstrebt; bei der Krönung ließ er sich durch nichts bewegen, der feierlichen Messe im Dom beizuwohnen. ³ Richter, Kirchenordnungen des 16. Jahrh., II, S. 276. — Kluckhohn S. 151.

eingeführt und dem Volk verständlich eingeprägt wird.“ Der Katechismus soll alle Sonntage, in Abschnitten verteilt, vorgelesen und nachmittags erklärt werden.

Dann wird die Spendung der Sakramente, besonders des Abendmahls, behandelt. Die mit gotteslästerlichen Lehren und Lastern Behafteten bleiben ausgeschlossen, bis sie sich bessern. Der Ausschluß soll aber nicht vom Geistlichen allein, sondern von der Gemeinde abhängen, in deren Namen etliche ehrbare und gottesfürchtige Männer urteilen.

Es folgen Vorschriften über Almosenverwaltung, Feiertage, Krankenversetzung, Gebete, Kirchengesang, Kleidung der Geistlichen. Das Begräbniß soll ohne papistische Zeremonien, die Ermahnungsrede am Grab ohne Lob des Verstorbenen sein. Für die Ehe wurde das ordentliche Ehegericht an der kurfürstlichen Kanzlei bestätigt, das schon Ott Heinrich geschaffen hatte, „da uns an die papstlichen consistoria die parteien kommen zu lassen, beschwerlich ist“¹.

Eine strenge Polizeiordnung² unterstützte das kirchliche Leben. Jedermann sollte die Kirche an Sonn- und Festtagen besuchen, niemand sich während des Gottesdienstes auf Märkten, Gassen, vor den Toren oder in Wirtshäusern und Geschäften blicken lassen. Verspotten der Kirchenbesucher wurde mit Geld geahndet. Flüchen und Schwören, Zechen und Völlerei, Müßiggang, Wahrsagerei u. dgl. waren unter bestimmte Strafen gestellt. Bei Gastereien durften nicht mehr als vier bis fünf Gänge aufgetragen werden. Zauberer, Wahrsager und Teufelsbeschwörer werden des Landes verwiesen, bei Wiederkehr am Leben gestraft.

Die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt war dem Kirchenrat übertragen, dessen Ordnung von Chem verfaßt und 1564 vollendet ward. Er bestand aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern und einem Sekretär, „daß durch einen Stand dem andern die Hand geboten und die Kirchenregierung zu keinem beschwerlichen Primat, wie im Papsttum geschehen, wiederum gerate“³.

¹ Mitteilung von Prof. Dr. Kott. Geschichtsbl. 1903, S. 201.

² Abgedruckt: Mannh.

³ Kluckhohn, S. 154.

Die Superintendenten an der Spitze der neuumschriebenen Bezirke sollten jährlich im Weisem zweier Kirchenräte Bezirksynoden abhalten und sich über Lehre, Zeremonien, Wandel der Geistlichen und Lehrer, über Verwaltung des Almosen, des Kirchenguts und der Kirchenbauten, endlich über das sittliche Leben der Gemeinden verlässigen. Stets war die Frage zu stellen, ob in Kirchen oder andern Orten noch Gözenbilder, Gemälde, Kruzifixe oder sonst papistische, heidnische oder abgöttische Mißbräuche sich fänden.

Der so neugeordneten Kirche wurde durch Schaffung eines allgemeinen Kirchenfonds eine gewisse Unabhängigkeit vom übrigen Staatsleben gegeben. Die Mittel nahm Friedrich aus dem „außerordentlichen Reichthum, der ihm aus der Einziehung der Klöster und Stifter des Landes erwuchs“¹. Die Verwaltung war dem Kirchenrat unterstellt. Der Überschuß sollte nicht dem Fiskus zufallen, sondern zur Errichtung von Schulen und Krankenhäusern dienen oder für Zeiten der Not aufgespart werden.

Die Einführung des Katechismus und der Kirchenordnung vollzog sich nicht ohne Widerstand. Man hatte es wohl auch kaum erhofft; denn ein Ratschlag der Superintendenten lautete, man solle den Amtleuten nichts vom Katechismus sagen, nur schreiben, daß sie die angeordnete Inspektion nicht hinderten. In den Knaben- und Mädchenschulen solle das neue Buch durch eigens unterrichtete „Glockner“ erklärt werden. Die Katechismen von Luther und Brenz und deren andere Schriften müßten überall beseitigt werden². Das ging nicht so glatt. Sowohl bei den Gemeinden, wie bei den Geistlichen gab es mehr Schwierigkeit als bei der Abendmahlsformel. Wieder mußten eine Reihe Prediger wandern, und zwar gegen den Willen der Gemeinden, in denen sie zum Teil jahrelang gewirkt, und ohne Rücksicht auf Weib und Kinder³.

¹ Kluckhohn S. 155. ² Vat. Archiv, Pal. Germ. 842, fol. 13.

³ Weimarer Reg. Nr. 646 nennt einige Pfarrer im Amt Mosbach. In Zell a. d. Pfr. wird der Pfarrer mit Weib und vielen Kindern, „ein ehrlich, woll fromblich, vleißig mann, der vor solcher Lehr und irrthumb emsig gewarnet“ trotz Bitten der Gemeinde entlassen; ähnlich in Lampertheim, Umstadt, Alsheim u. a.

Eine ganze Reihe Gegenschriften erschienen. Christoph von Württemberg schickte eine von Brenz und dem Hofprediger Widenbach verfaßte Zensur. Flacius Illyricus schreibt eine Widerlegung gegen den „höllischen, teuflischen Sauerkeig“, Hefhus erhebt eine „Treue Warnung“, auch Marbach kann mit seiner Empörung nicht zurückhalten. Ursinus verteidigte sein Werk in einer „Verantwortung wider die ungegründeten Auflagen und Verfehrungen, mit welchen der Katechismus christlicher Lehre beschwert ist“, und Crast gab, ohne freilich seinen Namen zu nennen, einen „Gründlichen Bericht vom Abendmahl des Herrn Jesu Christi“.

Gefährlicher als der literarische Kampf war der der fürstlichen Gegner¹. Die Herzöge von Württemberg und Pfalz-Zweibrücken, der Markgraf von Baden, der Landgraf von Hessen warnten, und der Kaiser wies sogar auf die Gefahr hin, den Schutz der Augsburger Konfession der Kurpfalz entziehen zu müssen. Besonders unduldsam und heftig äußerten sich die sächsischen Herzöge, am schlimmsten der Schwiegersohn Johann Friedrich. Auch manche Adelskreise des Landes, an ihrer Spitze der Kurprinz Ludwig und seine Gemahlin Elisabeth von Hessen und die Kurfürstin-Witwe Dorothea, blieben unnachgiebige Gegner. Nur seine Gemahlin hatte Friedrich nach langen Bemühungen für sich gewonnen, und zwar für immer². In einer Ansprache, die der Kurfürst am 1. Juli 1564 vor seinen Söhnen Ludwig, Joh. Kasimir und Christoph, sowie einigen vertrauten Räten hielt, rechtfertigte er seine Maßnahmen. Im Gebet habe er Gottes Gnade erlangt, die papistische Abgötterei, die man mit den „runden Brötlein“ getrieben habe, abzuschaffen. Seine Religion sei aus Gottes Wort, und er hoffe, sich weder durch die Welt noch durch den Teufel davon abschrecken zu lassen³.

Das starre Festhalten des Kurprinzen am Luthertum brachte dem Vater noch eine weitere schwere Enttäuschung. Ludwig war Statthalter in der Oberpfalz und stützte als solcher den

¹ Kluckhohn S. 138 f.

² Maria starb am 31. Oktober 1567.

Friedrich heiratete dann 1569 im April die verwitwete Gräfin Amalie von Brederode geb. Gräfin von Neuenahr, eine eifrige Calvinistin.

³ Kluckhohn S. 172.

Widerstand gegen die Neuerung in dem ganzen Gebiet. Eine Disputation Olevians mit den Amberger Predigern verlief kläglich, und als der Kurfürst zwei Geistliche entlassen wollte, kam es fast zum Aufruhr¹. Bis an den Kaiser gingen die oberpfälzischen Stände mit ihrer Beschwerde gegen den Religionszwang Friedrichs. Dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, der zur Duldung und Nachgiebigkeit riet, antwortete der Kurfürst: „Daß es viel ein ander Ding ist, einen zum Guten und Gottes Wort und der Wahrheit, ein anderes aber zum Bösen, Abgöttereien und Lügen treiben.“² Und doch mußte er hier in der Hauptsache nachgeben; auch ein letzter Versuch 1575 scheiterte an der Unerbittlichkeit des Statthalters und der Stände, besonders des Adels³. Lediglich in der Zerstörung von „götzen- und gemelwerck“ durch Zerschlagen, Verbrennen und Übertünchen konnte er seinen Willen durchsetzen⁴. Wie groß die Enttäuschung war, zeigen Briefe aus dieser Zeit⁵. Daß man neben den lutherischen Geistlichen einige reformierte duldet, aber nicht hörte, konnte für Friedrichs Glaubenseifer kaum ins Gewicht fallen.

Am schwersten scheint Friedrich nächst dem Widerspruch des Kurprinzen die Haltung Christophs von Württemberg getroffen zu haben. Mehrfach hat er den früheren Freund um eine Zusammenkunft und Aussprache in Gegenwart der beiderseitigen Theologen. Da er selbst eifrig Theologie studiert hatte, hoffte er unbedingt, jeden zu seiner Ansicht bekehren zu können, der nur guten Willens sei. Im April 1564 fand endlich das Gespräch in Maulbronn statt, gegen das die Württemberger sich lange gesträubt hatten⁶. Es verlief ergebnislos, obgleich Friedrich selbst stellenweise eingriff und seine Gegenstände sogar in nächtlicher Arbeit niederschrieb⁷. Ja, es säte neue Erbitterung, da die Heidelberger Theologen entgegen der

¹ Züricher Staatsarchiv EII, 361, Fol. 67.

Briefe II, S. 926.

² Kluckhohn S. 389 ff.

und Bildersturm S. 253.

³ Kluckhohn, Briefe II, S. 792 ff., 873.

⁴ Kluckhohn S. 165 f.

⁵ Kluckhohn S. 165 f. ⁶ Über Friedrich schreibt Graß an Wulfinger: „Pietas summa est, scientia scripturarum maior quam in multis theologis libellos scriptitantibus. Zelus domus domini possedit eum.“ Züricher Archiv. E 345 Fol. 731.

Abmachung ein Protokoll zu ihren Gunsten im Druck veröffentlichten.

Wochte Friedrichs III. religiöses Eifern gegen das engherzige Luthertum heftig sein, es war doch noch milde gegenüber dem Vorgehen, das er gegen die Katholiken für geboten hielt. Schon 1560 hatte der doch gewiß nicht zartfühlende Hefhus an Marbach geschrieben: „Wollte der Kurfürst doch durch gesunde Lehre das Papsttum zu bekehren suchen, statt durch Feuer und Gewaltbefehle. Die Sache scheint auf einen Aufstand hinzudrängen. Die Gemüter der Fürsten, Adligen und des Volkes verletzt er heftig durch jene neuen Scheiterhaufen und die Zerstörung von Kirchengut.“¹ Friedrich war ganz empört, bei seinem Regierungsantritt noch zu finden, daß das Volk nicht aufhörte, in der Hostie den Leib des Herrn zu verehren, sie für Gott selbst anzusehen und anzubeten und, wenn es sie nicht genießen konnte, wenigstens ihren Anblick zu begehren, wie sie denn auch den Leuten hie und da in alter Weise gezeigt wurde. Ja, er fand Kirchendiener, die „schamlos und leichtfertig“ genug waren zu sagen, daß sie den wahren und wesentlichen Leib Christi in Händen hätten und den Kommunikanten reichten.²

Berichte, wie man gegen solche noch katholische Priester und Gemeinden auf rein pfälzischem Gebiet vorging, scheinen zu fehlen. Zu Aufständen, wie Hefhus fürchtete, ließ offenbar das Volk in seiner ererbten Achtung vor der Obrigkeit, vielleicht auch auf Mahnung der vertriebenen Geistlichen selbst, sich nicht hinreißen.

Um so genauer sind wir über Friedrichs Vorgehen an den Orten unterrichtet, die Gemeinschaftsbesitz mit den Hochstiftern Speier und Worms oder, wie die Grafschaft Sponheim, mit Baden waren, ferner wo die Pfalz nur ein altes Vogtei- oder Schutzrecht ausüben durfte. Denn die in ihren Rechten schwer gekränkten Fürsten brachten genaue Klageakten vor den Reichstag und das Kammergericht; die Berichte der pfälzischen Amtleute und auch von manchem der überfallenen Klöster und

¹ Mitteilung von Prof. Dr. Kott. S. 466.

² Kluckhohn, Briefe I,

Stifter sind uns erhalten, so daß ein unparteiisches Urteil über die kurfürstliche Bilderstürmerei möglich ist¹.

Im Jahre 1564 begann Friedrich seine Züge gegen den „Gözendienst“ in den Nachbargebieten. In den Kirchen von Lampertheim, Dirmstein mußte der pfälzische Verwalter in dieser Wormser Gemeinschaft „die bilder, altar, tafeln, auch alle andre kirchengezierd, die tauffstein, fahnen und anders abreißen, zum teil auf die wagen laden und wegführen“, um sie später „in stiller geheim zer schlagen, zerbrechen, verbrennen“ zu lassen, „damit sie hinfurter nit mehr zu einiger abgöttereï mogen gebraucht werden“. Über den Entrüstungsturm brauche man nicht zu erschrecken, wenn „ein göts den andern so heftig understeet zu verteidigen“². Ähnlich verfuhr man in Neckarhausen, Laumersheim bei Dirmstein, Mörsch bei Frankental und anderwärts.

Selbst in Ladenburg, das zwar seit alters zur Hälfte pfälzisch war, wo aber der Bischof von Worms in dem kleinen Schloß öfters weilte, scheute man sich nicht vor einem wüsten Bildersturm. Dort war am Christabend 1564 der protestantische Pfarrer mit dem Lehrer und den Schülern in der katholischen Vesper erschienen, die der Bischof selbst abhielt, und hatte mit deutschen Liedern den lateinischen Gesang, „sowie die gelegenheit und man ursach geben, abgewiesen“. Der Lehrer hörte, vom Bischof vermahnt, auf, der Pfarrer aber fuhr den Kirchenfürsten mit „Du“ an und warf ihm abgöttische Religion vor, so daß dieser ihn mit seinem Buch von sich stieß und ins Gesicht schlug. Die Antwort war die Verwüstung der Kirche auf Karfreitag 1565, der noch langer Streit und öftere Gewalttat in der Bürgerschaft folgte, bis ein kaiserliches Urteil nach Jahren schlichtete³.

¹ Büttinghausen, Beitr. z. pfälz. Geschichte I, S. 268 f., II, S. 578 f. Falk, Bilder aus der kurpfälz. Reformationsperiode. Katholik 1876. Derselbe, Zur Geschichte der Einführung der Reformation in Oppenheim. Histo.-pol. Blätter LXXXVIII, S. 255. Ders., Calvinismus in Sponheim. Histo. Jahrb. XII, S. 37 ff. Kott, Kirchen- und Bildersturm bei der Einführung der Reformation in der Pfalz. N. Archiv für Geschichte von Heidelberg VI, S. 242 f. ² Generallandesarchiv Karlsruhe Pfalz, Generalia 8047. ³ Speier, Kreisarchiv, Kurpfalz 26 b. Darmstadt,

Mochte in den Stiftern Einsheim bei Heidelberg und Neuhausen bei Worms auch die Zucht der Insassen zum Teil nicht tadellos sein¹, solch rohe Weise, wie hier in Gegenwart des Kurfürsten selbst verfahren wurde, ließ sich doch nicht rechtfertigen, zumal auf fremdem Boden.

In der Karwoche 1565 begab sich der Kurfürst selbst mit Zuleger, Dlevian, Diller und Gefolge nach Einsheim und ließ den Konvent auffordern, die reformierte Religion anzunehmen und den katholischen Gottesdienst aufzugeben. Die Stifzherrn weigerten sich. Da ließ Friedrich durch Handwerker „den Chor öffnen, die altarien und getäfel abreißen, dergleichen, was hölzerne bilder, kirchenkleid und ornat in der sacristey samt den büchern und anders, so im chor befunden, aus der kirchen tragen und miteinander in S. churf. gnaden gegenwärtigkeit auf freiem platz durch das feuer verzehren“. Dabei soll der Kurfürst die heilige Hostie aus dem Ciborium genommen und verspottet haben: „Ein schöner Gott das! Bist du stärker als ich? O nein!“ Dann habe er sie zerbrochen und ins Feuer geworfen.

Ähnlich verfuhr man in Neuhausen², wohin sich der Kurfürst drei Wochen später mit seinen Geistlichen und etwa 70 Reitern begab. Wieder fand der Befehl zur Annahme der Reformation mannhafte[n] Widerstand, und der Scholaster Johann Deubinger scheint in der theologischen Disputation den Heidelbergern so zugesetzt zu haben, daß er „von wegen seiner erudition und beständigkeit hab und gut verlassen und heimlich

Archiv V, 7, Conv. 82a, Fol. 155. Rott, Kirchen- und Bildersturm S. 245. Friedrich hatte damals, ohne den vorherigen Angriff auf den katholischen Gottesdienst zu erwähnen, an Joh. Wilhelm von Sachsen geschrieben: „Ich kann aber E. L. in ganz freuntlichem Vertrauen mit bergen, daß meiner genachbarten bischof ainer mir vor wenig tagen ainen kirchendiener und pfarrer in der kirchen, da man billig sicher sein sollte, mit aigner handt ins Angesicht geschlagen, darob er sich dann außgedrehet hat und in die statt Worms begeben, sich vielleicht besorgt, da ich inen erwünsche, ich möchte ine zur morgensuppen verkehrt haben.“

¹ Rott, Kirchen- und Bildersturm S. 245. Trithemius hatte schon 1497 bei Umwandlung des Benediktinerklosters Einsheim in ein Kollegiatstift bemerkt: Facti sunt ex monachis perversis canonici criminosi. Wilhelmi, Benediktinerabtei Einsheim, 1853. ² Rott a. a. O. S. 249.

entweichen hat müssen“. Man erzwang sich Eingang in die Kirche; das Sakramentshäuschen wurde erbrochen, und Friedrich gab lachend die Hostien von Hand zu Hand. Hier war es Olevian, der spottete, „es sei nur ein brodtgott, ja ein bezauberter, nichtiger gott, der wann man ihn zerreib, sich nit wehren kundt“. Man begreift, daß den Stiftsherrn das Weinen nahe kam. Dann wurde durch Bauern mit Hacken und Äxten das Gotteshaus so verwüftet, daß der pfälzische Truchseß, selbst ein Calvinist, die Zerstörer anfuhr: „Ir böswicht! Daß euch gott schende! Ich hett ein lust, daß ich das schwert in einen stieß, und wan schon der churfürst selbst da wer. Ich verhoff noch zu erleben, daß ihr alles dasjenig, so ihr jezunder verwüftet, mit ewern großen unkosten und schaden widerumb aufbauen müßet.“ Doch was half diese eine Stimme ehrlichen Unmuts? Am Feuer draußen, zu dem man alles Brennbares trug, schürten Olevian, Zuleger und der Landschreiber von Alzei, „damit ir sonderlicher eifer meniglich bekannt wurde“. Der Wert der verbrannten Bücher allein soll 3000 Gulden betragen haben. — Einige Kanoniker gingen auf Friedrichs Forderungen doch noch ein und sicherten sich damit einen Altersgehalt, die andern mußten auswandern.

In dem nahen Frauenkloster *Liebenau*¹ hatte der Kurfürst schon im Dezember 1561 durch seinen Burggrafen zu Alzei die Forderung gestellt, daß man einen Prädikanten aufnehme und sich täglich im Worte Gottes unterrichten lasse. Mutig lehnte die Äbtissin ab und erklärte, man werde die Kirche schließen. Man lasse doch auch die Juden bei ihrem Glauben; und das Alte wie das Neue Testament würden bei ihnen gelesen. Darauf antwortete man ihr, auch die Stimme des Evangeliums sei nötig; denn es heiße: „Den sollt ihr hören.“ Der Burggraf, dem sein Vorgehen selbst nicht recht ritterlich schien, begnügte sich zunächst, einen Güterverwalter einzusetzen, dem er befahl, keinen Mönch zu den Nonnen zu lassen. Auch darauf ant-

¹ Falk, Katholik 1876, S. 51 ff. Büttinghausen, Beiträge zur pfälz. Gesch. II, S. 378. Wundt, Magazin für Kirchen- und Gelehrten-geschichte II, S. 121. Vgl. ebenda S. 114 die Bittschrift des Frauenklosters St. Johann in Alzei, 1563 Mai 25.

wortete die Äbtissin in würdiger Weise, man „wolle keinen in Gefahr bringen, und sollten sie auch ohne sacrament sterben“. An den Kurfürsten aber richteten die Frauen die rührende Bitte, man möge sie „bei der von jugend uff und von den vorfahren uf sie herkommenden ceremonie und gottesdienst bleiben lassen, wie sie auch endtlich mit gottes hilfe bis ans ende also zu verharrn gesinnt seien und wie sie eher darüber alles, was von Gott geschickt wird, leyden würden“. — Umsonst; man drängte ihnen einen Prediger auf und bewachte das Kloster. Die Frauen blieben aber glaubenstreu, und neue Forderungen wurden „mit etwas schimpf abgewiesen“: sie könnten sich nicht nach „so vielerlei glauben“ richten. — Ähnlich war es in dem nahen Schwesterkloster Hochheim gegangen.

Jetzt brauchte Friedrich auch hier Gewalt. „Es ist auch der pfalzgraf selbst in der würdigen muetter zell hineingangen, und als er ain crucifix auf ainem thuech gemalt gesehen, hat er mit aigner faust solches durchschlagen und verwueßt.“ Dann folgte wie überall Bildersturm und Brand in den Kirchen.

Das gleiche traurige Bild von wahnsinnigem Glaubenseifer und unbarmherziger Vertreibung der treuen Katholiken bieten die erhaltenen Berichte aus Oppenheim¹, der Graffschaft Sponheim² und andern Orten³. An 30 bis 40 Klöster fielen in den Jahren 1560—1572 dem pfälzischen Vorgehen zum Opfer. Nur wer versprach, evangelische Prediger zu hören und Bücher zu lesen, ferner das Ordenskleid abzulegen, durfte in den Klosterräumen den Lebensrest unter Aufsicht eines weltlichen Schaffners zubringen. Es waren nicht allzuvielle, die diese Gnade empfangen. Unbegreiflich erscheint, daß ein Mann wie Friedrich, der so oft andere mit den milden Worten des Evangeliums vor Glaubensverfolgung zu warnen wußte und Vorsicht im Urteil anriet, die religiösen Gefühle anderer, besonders wehrloser Ordensleute, so unsagbar mißhandeln konnte.

Das Vorgehen des Pfälzer Kurfürsten war schwerste Verletzung der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens

¹ Rott a. a. O. S. 252. ² Falk, Hist. Jahrb. XII (1891), S. 37 ff. Besonders ergreifend ist der Bericht aus Kl.-Schwabenheim S. 497 ff. ³ Kemling, Geschichte der Bischöfe von Speier II, S. 379-

gewesen, begangen ohne jede Veranlassung von der Gegenseite. Heftige Anklagen erhoben die Betroffenen beim Kaiser, besonders der Fürstbischof von Worms und Markgraf Philibert von Baden. Das Ausschreiben des auf 14. Januar 1566 anberaumten Augsburger Reichstags¹ ließ Friedrich ahnen, daß man mit Reichsgewalt gegen ihn vorgehen wolle. Denn die zwei ersten Verhandlungspunkte lauteten: Wie die christliche Religion zu richtigem Verstand zu bringen; wie den einreißenden verführerischen Sekten vorzubeugen. Der dritte Punkt — wie der türkischen Macht Einhalt zu gebieten — zeigte freilich, daß die kaiserliche Gewalt nicht unbeschränkt sei.

Die kurpfälzischen Gesandten begannen sofort die evangelischen Hölse zu bearbeiten, man müsse notwendig im Kampf gegen das im Konzil erstarrte Papsttum einig zusammenstehen und freie Religionsübung für alle evangelischen Untertanen der katholischen Reichsstände, ferner die Abschaffung des geistlichen Vorbehalts von 1555² durchsetzen. Außer bei Hessen fanden die „Calvinisten“ überall mehr oder weniger scharfe Abweisung. Hatten doch der Herzog Christoph von Württemberg und Wolfgang von Zweibrücken, an dessen Hof Hefßhus als maßgebender Prediger gelandet war, selbst an einer Einigung der Lutheraner zur Unterdrückung von Friedrichs Reform gearbeitet. Noch bei der Ankunft des Pfalzgrafen zu Augsburg im April wollten sie erst einen Widerruf in der Abendmahlsfrage, sonst könnten sie die Eingabe an den Kaiser um „Freistellung“ nicht unterschreiben. Man warf vor: „Seine [die pfälzischen] Prediger heißen uns brüdene Herrgottesser, Kapernaiter, Fleischnesser“; dagegen hatten die Lutherischen mit „Rehern, Schwärmern, Sacramentschändern, Teufelslehren“ u. dgl. geantwortet. Trotzdem wurde die Schrift an den Kaiser ohne Widerruf Friedrichs abgegeben; man begnügte sich, „gegen des Papstes Greuel und Abgötterei“, besonders die „abgöttische Messe“, die Reichsgewalt anzurufen und darin Einigkeit zu bekunden. Etwaige

¹ über diesen Reichstag Janssen=Pastor IV, S. 220. Rückhohn S. 220. ² Dieser bestimmte, daß ein zur Augsburger Konfession übertretender Kirchenfürst damit sein geistliches Fürstentum verliere, also nicht säkularisieren könne.

Sekten, die auch sie nicht dulden wollten, seien dem bösen Feinde und dem Einfluß der Papisten zuzuschreiben, die man austilgen müsse. Des Kaisers Majestät „sei schuldig, der allein-seligmachenden Wahrheit Gottes ihren Gang zu lassen und keinem Stand oder Untertanen den Weg zur Seligkeit zu versperren oder abzustricken“.

Den gewünschten Erfolg hatte Friedrich nicht mit diesem Angriff; denn die Beschwerden wegen seiner Übergriffe wurden trotzdem gesondert behandelt. Am 14. Mai ließ ihm der Kaiser vor versammelten Ständen ein scharfes Dekret vorlesen, das ihm vollkommene Wiedererstattung und Schadenersatz, besonders an die Stifter Neuhausen und Sinsheim sowie an Worms und Baden auferlegte. Ferner habe er seinen Katechismus und was sonst von Calvinismus in Lehre und Sakramentenspendung eingeführt sei, abzuschaffen und die Prädikanten und Schulhalter dieser Richtung zu entlassen. Sonst sei der Kaiser gezwungen, „zur Handhabung des Religionsfriedens und seiner vorigen und jetzigen Befehle dagegen ernstlich Einsehen zu haben und es nicht länger zu gedulden“¹.

Doch Friedrich erklärte kühn, sich jeder Exekution mit Gewalt widersetzen zu wollen. Er habe nach seinem Gewissen gehandelt, und darüber erkenne er keinen Herrn an als Gott. Wie könne man überhaupt ihm ein solches Dekret vorlesen in Gegenwart der „Geistlichen, sonderlich derer, die rote Barettlein trügen, als des Kardinals von Augsburg und andern päpstlichen Gefindels“. Von Calvinismus wisse er nichts; er halte sich an die Augsburger Konfession, wie sie zu Raumburg erklärt sei, und an die Heilige Schrift, auf der sein Katechismus beruhe².

Eine gewagte Sprache; denn bei der Forderung auf Abschaffung des Calvinismus hatte der Kaiser auch alle evangelischen Fürsten hinter sich, und Herzog Wolfgang von Zweibrücken war gern bereit, die Strafe an dem „Reger“ zu voll-

¹ München, Reichsarchiv Oberpfalz, Religionsfachen S. 836. Abgedruckt auch bei Schannat II, S. 424.

² Daß Friedrich die Bibel aufgeschlagen, die ihm sein Sohn Johann Kasimir nachgetragen, und daß ihm August von Sachsen zugerufen: „Fritz, du bist frömmer, denn wir alle!“, ist spätere Ausschmückung. Kluckhohn, Briefe I, S. 661 f.

ziehen, um sein ebenso unduldsames Luthertum in der Pfalz einzuführen¹. Aber Friedrich kannte wirklich in Glaubensfragen kein Schwanken; er war völlig durchdrungen vom Gefühl, daß Gott ihn berufen habe und schützen werde. Er haute auch auf die Schwäche des Kaisers und den Haß der protestantischen Fürsten gegen die katholischen Stände. „Sie werden den Papisten zulieb nicht ins eigene Fleisch schneiden“, meinte er.

Er hatte recht. Die Räte des Kurfürsten August von Sachsen² nahmen bald eine vermittelnde Stellung ein, der sich ziemlich rasch die andern evangelischen Stände anschlossen. Man wollte nun bloß in der Abendmahlslehre eine Verschiedenheit entdecken und im übrigen den Pfälzer als Bekenner der Augsburger Konfession gelten lassen, zumal er zu einem neuen Konvent sich bereit erklärt habe. Am 24. Mai fand dieser auch unter den evangelischen Ständen statt, natürlich ohne daß Friedrich nachgab. Das taten vielmehr seine Gegner, indem sie dem kaiserlichen Dekret vom 14. Mai nur als einer Verwarnung ihre Zustimmung gegeben haben wollten. So konnte der Kurfürst noch am selben Tag getroßt heimreiten.

Die glückliche Rückkehr nach Heidelberg aber wurde mit einem Dankgottesdienst und Abendmahl gefeiert, bei dem Friedrich vor dem Altar Olevian die Hand reichte als Zeichen, daß er treu der gemeinsamen Überzeugung verharren werde. Fester als je war er nunmehr von seiner religiösen Sendung und dem besondern Schutze Gottes überzeugt, der ihn aus solcher Gefahr unverfehrt errettet habe.

Wie Friedrich selbst beschützt worden, wollte er auch andere beschirmen. Von Augsburg hatte er schon an Herzog Emanuel von Savoyen ein Schreiben zugunsten der verfolgten Waldenser gerichtet³. Mehr noch lagen ihm die Niederländer am Herzen, deren Führer sein Schwager Egmont war. Zu ihren Gunsten suchte er gemeinsame Schritte der evangelischen Fürsten beim deutschen Kaiser zu erreichen. Dranien ließ er Gelder

¹ Kluckhohn S. 182 f. ² Es waren besonders Craco und Lindemann, die selbst zu Calvin neigten. Vgl. Kluckhohn, Sturz der Kryptocalvinisten in Sachsen. Sybels Histor. Zeitschrift XVIII, S. 77—127.

³ Wüttinghausen, Beitr. z. pfälz. Gesch. 1773, I, S. 102.

zukommen; die pfälzischen Gesandten reichten Beschwerden über Alba beim Kaiser ein. Zuleger reiste 1567 nach Paris, um dort ein Bündnis mit dem König gegen Spanien zu erreichen, und als das nicht gelang, wenigstens den Hugenottenführer Condé zu gewinnen¹. Inzwischen brach der zweite Hugenottenkrieg in Frankreich aus, der als Folge von Zulegers Abmachungen den jungen Pfalzgrafen Joh. Kasimir mit 11 000 Mann in Lothringen einrücken sah. Der rasche Friedensschluß von Longjumeau (23. März 1568) ließ ihn nicht zu ernstem Kampfe kommen; nur die Schwierigkeit der Soldzahlung bekam er zu kosten, da Condé seine großen Versprechungen nicht zu halten vermochte. So blieben nur Schulden und die Furcht vor der Rache Frankreichs.

Der bald darauf von neuem ausgebrochene Kampf, in dem Wolfgang von Zweibrücken den Hugenotten mit 16 000 Mann zu Hilfe kam, um dann im fremden Land zu sterben, setzte wieder die kurpfälzische Diplomatie in Tätigkeit. Und in dem Frieden von Saint-Germain (1570) konnte man einen Erfolg sehen, hätte nicht das Blutbad der Bartholomäusnacht die alten Schrecken erneuert. Wohl suchte der französische Hof wie überall, so auch in Heidelberg die Tat mit einer entdeckten Verschwörung zu rechtfertigen; doch diese Bemühung konnte nirgends so vergeblich sein wie hier. Eifrig war denn auch der Empfang, als ein Jahr später der Bruder des Königs, Heinrich von Anjou, auf seiner Fahrt nach Polen die Pfalz berührte. Friedrich ließ ihm zunächst nur Zimmer anweisen und machte tags darauf in dreistündiger Unterredung ihm über die Behandlung der Religion in Frankreich Vorwürfe².

Es würde zu weit führen, hier all die diplomatischen Schachzüge dieser unerquicklichen auswärtigen Politik darzulegen und eine Beurteilung zu versuchen, wieweit ehrliche Glaubensüberzeugung das Wort führte oder die Religion den Deck-

¹ Friedrichs Beziehungen zu den französischen Calvinisten gehen schon weit zurück. Am Religionsgespräch zu Poissy (1561) waren Voquin und Diller beteiligt; im Hugenottenkrieg hatte die Pfalz Hilfgelder gezahlt. Dabei bezog der Kurfürst selbst von Frankreich eine Pension, damit er dessen auswärtige Politik unterstütze. ² Die Unterredung hat er selbst aufgezeichnet. Kluckhohn S. 360 f.

mantel für die selbstfüchtigen Pläne auf beiden Seiten abgeben mußte¹. Beim Kurfürsten selbst ist freilich kein Zweifel, daß die religiösen Beweggründe in erster Linie seine Entschlüsse bestimmten, die ihn schließlich noch ein schweres persönliches Opfer kosteten. Sein jüngster Sohn Christoph war 1574 an der Seite Oraniens gegen die Spanier ins Feld gezogen. Auf der Heide bei Moos war er gefallen und seine ganze Schar fast völlig aufgerieben worden (15. April 1574). Über den Tod des Zweiundzwanzigjährigen tröstete sich der Vater: „Ich weiß, daß mein Sohn ein Mensch gewesen ist; und weil es Gottes Wille ist, so ist mir lieber, daß er um einer gerechten Sache willen in fremden Landen umgekommen, als daß er im Lande seine Zeit mit Müßiggang, welcher des Teufels Hauptkiffen ist, zugebracht hätte.“² Wie das Testament zeigt, rechnete er zwar doch noch mit der Möglichkeit, daß der Vermißte einmal wieder auftauchte³. Mehr Freude brachte dem Kurfürsten der Zug Joh. Kasimirs mit Condé nach Frankreich im Sommer 1575, wenn auch die kühnen Hoffnungen des streitlustigen „Reiterknaben“ nicht in Erfüllung gingen.

Mit der Abwehr der Gefahr, die auf dem Augsburger Reichstag dem Werke Friedrichs III. gedroht hatte, war die kirchliche Entwicklung in der Pfalz nicht zur Ruhe gekommen. Olevian hatte schon bei seiner Ankunft in Heidelberg 1560 die volle Durchführung der Genfer Kirchenzucht, dieser Herrschaft der Kirche über den Staat, ins Auge gefaßt. Calvin hatte ihm auf seine Anfrage geraten, die Juristen, „diese Menschen, die fast allenthalben den Dienern Gottes entgegenarbeiten“, auszuscheiden. Der Kurfürst sollte nach Anhörung des Kirchenrates zwei, die Hochschule ebensoviel, die Gemeinde vier Männer beauftragen, die mit den Pfarrern über die Sitten zu wachen

¹ Vgl. Joh. Kasimirs Plan, die Bistümer Metz, Toul und Verdun dem Reich zurückzugewinnen und sich daraus ein Fürstentum zu schaffen. Kluckhohn S. 370 f. Derf., Briefe II, S. 719—720. Daß im Kirchenrat zu viel politisiert werde, statt in der Heimat seine Pflicht zu tun, darüber klagt Ursin. Eine strenge Kirchenzucht tue not. Kluckhohn S. 376 ff.

² Kluckhohn S. 369. ³ Kluckhohn, Testament Friedrichs. Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss. Hist. Kl. Bd. XII, 3. Abt., S. 83.

hätten¹. Diese Pläne waren zunächst jedoch nicht durchzuführen gewesen. Friedrich hatte zu sehr die Empfindung, daß gerade die Theologen aus Streitsucht zu voreiligem Verdammnen neigten und einen Primat über die Gewissen der Untertanen schaffen könnten, der schlimmer als der „papistische“ zu ertragen wäre. Besonders Craß, der Kanzler Probus, Cirler und andere Richttheologen hegten die gleiche Befürchtung.

Olevian gewann jedoch allmählich Zuleger und Chem und damit die Mehrheit im Kirchenrat für seine Richtung. Die theologische Fakultät mit ihrem Führer Ursin war längst auf seiner Seite und erhielt in Hieronymus Zanchi 1567 einen besonders heftigen Verteidiger der strengsten Kirchenzucht². Craß und der kleine Kreis um ihn, besonders einige in der Abendmahlstheorie zwinglianisch denkende Geistliche, sahen mit Sorgen, wie der Kurfürst wankend wurde, nachdem er zuerst den auf der Kanzel, wie in Disputationen und Thesen an der Hochschule tobenden Streit durch Schweigegebot hatte beseitigen wollen. Die Bibel, das Alte Testament mit seinen Beispielen grausamer Härte gegen Abtrünnige und Gotteslästerer, schien keinen Ausweg zu lassen. Am 21. November 1570 ließ der Kurfürst durch Zuleger auf dem Heidelberger Rathaus die neue Kirchendisziplin veröffentlichen, die nun eine bequeme Handhabe für die Geistlichkeit bot, jeden zur Verantwortung vorzuladen, der sich einer freieren Meinung verdächtig gemacht hatte³.

¹ 27. Oktober 1562. Schwarz, Ausgew. Briefe Calvins II, S. 413

² N. Paulus, Protestantismus und Toleranz S. 286 f. Allgemeine Deutsche Biographie. ³ Wie die „Disziplin“ ausgeübt und aufgenommen wurde, läßt ein Bericht Zulegers an den in Amberg weilenden Kurfürsten ersehen: Heidelberg 1571. März 14. „Ich hab G. ch. gn. längit referiert, daß dom. Willingus zu Bretheim (Bretten) hab von der Disziplin also verhaßt geredt, das der schultheiß doselbst und etlich vom rath nach unser aktion bekant, man hette bei inen viel heßlicher von derselben geredt, dan sie es jezo befenden.“ Willing habe auch „den neuen namen der Disziplinischen gemein gemacht“. Mosbacher Geistliche hielten zu ihm und die Hilsbacher kümmerten sich nicht um die Wahl der Ältesten. Der Kurfürst solle nachforschen lassen, ob wirklich Willings Ehefrau „bei denzen ohne zweifel nit ohne sein wissen auch mit herumhupft“. Reichsarchiv, Amberg, Oberpfalz, Religion Nr. 67. Willing nahm bald darauf eine Stelle in Speier an.

Olevian hatte gefiegt, aber durch Mittel, die sein Bild für immer befleckt erscheinen lassen. Unter den Freunden Crafts und damit unter den schärfsten Gegnern der „Disziplinisten“ waren der Pfarrer an der Peterskirche in Heidelberg Adam Neuser, ein beliebter Prediger, und der Superintendent von Ladenburg Johannes Sylvanus. Im Hause des vielseitigen Arztes waren diese mit Anhängern des Antitrinitarismus eines Serwet und besonders der in Genf und Bern verfolgten Italiener Gribaldi, Miciati, Gentile, und Blandrata bekannt geworden und selbst allmählich zu dieser Anschauung übergetreten. Von der Ahnung erfüllt, daß nun ihres Bleibens in Heidelberg nicht mehr sei, hatten sie in Speier auf dem Reichstag im Juli 1570 mit den siebenbürgischen Antitrinitariern Verbindung gesucht. Ein Brief an den dort weilenden Blandrata¹, in dem Sylvan die Hoffnung aussprach, „bald aus der Abgötterei mit Weib und Kind erlöst zu werden“, fiel mit Hilfe von Olevians „Spürhunden“ in die Hand des Kaisers, der triumphierend damit dem Kurfürsten bewies, wohin sein Calvinismus schließlich führe. Sylvan und zwei unschuldige Mitgänger, später auch Neuser wurden verhaftet und unter Anklage gestellt². Diesen Vorfall benützte der unverföhnliche Olevian, um dem Kurfürsten die strengste Kirchenzucht nach Genfer Muster abzurufen.

Neuser gelang die Flucht; nach abenteuerlichen Fahrten gelangte er nach Konstantinopel, wurde Mohammedaner und starb schon 1576 an der roten Ruhr. Von Sylvan aber hatte man eine Schrift entdeckt mit dem Titel: „Wahre Christliche Bekänntniß des uhralten Glaubens von dem einigen wahren Gott und von Messia Jesu der wahren Christen wider den dreypersönlichen Abgott und zwey genaturten Götzen des Widerchristis; aus Gottes Wort mit Fleiß zusammen getragen.“ Sie wurde die Grundlage eines Ketzerprozesses, der durch „dramatischen Verlauf und

¹ Blandrata war Leibarzt des Wojwoden Zapolya. ² Curt Horn, Joh. Sylvan und die Anfänge des Heidelb. Antitrinitarismus. N. Heidelb. Jahrb. XVII, S. 219 ff. Weitere Literatur ebd. S. 310. Kott, Neue Quellen für eine Aktenrevision des Prozesses gegen Sylvan. N. Arch. f. Gesch. v. Heidelberg und der Pfalz VIII, S. 184 ff., IX, S. 1 ff. N. Paulus, Protestantismus und Toleranz S. 300 ff. Derf., Hist.-pol. Bl. CXXI (1898), S. 250 f.

die Farbigkeit der auftretenden Figuren dem Genfer Trauerspiel, dem Servet zum Opfer fiel, nicht allzuviel nachsteht“¹. Obwohl der Unglückliche schon bald zum Widerruf in jeder beliebigen Form bereit war und seine Befehrer oft beteuerte, obwohl er gern auf Amt und Würde verzichtete und mit Weib und Kind in die Fremde ziehen wollte — nur, hat er den Fürsten, nicht gerade im Winter —, hielt man ihn 2½ Jahre im Gefängnis. Unerbittlich drängten die Theologen, besonders Olevian und Zanchi auf Hinrichtung, vor der sich Friedrich wegen des Widerrufs scheute. Auch Hinterlist und Lüge ward nicht verschmäht, um ein Freikommen zu verhindern und mit der Hinrichtung ein „Exempel statuieren“ zu können. In ihrem Gutachten erklären sie: wohl habe Sylvan bereut und Besserung versprochen; „aber wie dies bei Gott allein stehet, daß er sich erbarmet, daß er sich erbarmen will, also gebühret es den Menschen, daß sie seine Gerichte, die Er ihnen mit außtrücklichen Worten vorgeschrieben und befohlen hat“², standhaftig erequiren“. Einem Briefe Bezas war dies wörtlich entnommen³. Die pfälzischen Juristen, auch die übrigen Fakultäten der Universität, selbst der greise Bullinger in Zürich widerrieten die Hinrichtung. In seiner Gewissensnot wandte sich der Kurfürst sogar an August von Sachsen mit der Bitte um sein und seiner Räte Urteil, aber nicht das der Theologen, die ja von vornherein mit den seinigen zusammenstimmen würden. Aber auch aus der Hochburg des Luthertums lautete die Antwort: Tod trotz Widerruf.

Im April 1572 unterschrieb endlich der Landesherr das Todesurteil mit der Bemerkung, daß er glaube, er habe auch den Heiligen Geist, der in dieser Sache ein Meister und Lehrer der Wahrheit sei. Vollzogen ward das Urteil erst am 23. Dezember 1572 auf dem Marktplatz zu Heidelberg durch das Schwert. Sylvan starb mit einem Gebet für seine Feinde und dem Bekenntnis zur calvinischen Orthodorie, wie seine Verfolger nunmehr, jubelnd über die gerettete Seele, verkündeten. Für

¹ Rott a. a. D. VIII, S. 187. ² Nach 3 Mos. 24, 13 stand auf Gotteslästerung der Tod.

³ Horn a. a. D. S. 278 Anm. 1.

Frau und Kinder, die der Hinrichtung hatten beizuhohnen müssen, sorgte Friedrich „mit Großmut“¹.

Nach diesem Sieg der Disziplinisten wurde auch Graß, trotz seiner zweideutigen Haltung gegen Sylvan, den er abzuschütteln suchte, des Arianismus angeklagt, kam aber schließlich mit dem Schrecken davon, wie auch einige andere Gegner des Alleinherrschers Olevian². Sie alle waren froh, bald den Staub der Pfalz von den Füßen schütteln zu können.

Es war nur natürlich, daß das calvinische Kirchentum auch die schon unter Ott Heinrich wieder aufgespürten Täufer zu bekehren suchte³. Man ließ nach ihnen fahnden und sie von den Predigern in den Gefängnissen behandeln; meist ohne Erfolg. Entlassung aus der Haft wurde von der Regierung erst abgelehnt; später sprach man doch die Ausweisung der Unbekehrbaren aus⁴. Durch ein Religionsgespräch, das man 1571 vom 28. Mai bis 19. Juni in Frankental abhielt und zu dem alle Täufer der Pfalz eingeladen waren, hoffte Friedrich mit einem Schlag das Übel ausrotten zu können. Es war ein völlig vergebliches Bemühen. So wurde denn auch hier Gewalt angewendet und 1573 bestimmt⁵: Wie gegen „Zauberer und Menschen, so Vieh und Leute segnen und dem Teufel hulldigen“, so „soll auch nach der Wiedertäufer Vorsteher von Gerichtswegen fleißig getrachtet werden, gegen welche Kurpfalz als Aufwiegler und Übertreter ihrer kurfürstlichen Gnaden Verbot Leibesstrafen vorzunehmen gedenken“. Ausgewiesenen, die zum zweitenmal in der Pfalz angetroffen würden, ward der Tod angedroht. So wanderten denn viele nach Mähren aus.

Der Drang, dem „reinen Evangelium“ zum Sieg zu verhelfen, war in Friedrichs letzten Jahren immer mehr

¹ Das widerliche und ungerechte Verfahren in diesem Inquisitionsprozeß hat schon Lessing gebrandmarkt. Die aktenmäßigen Forschungen von Kott und Horn lassen das Häßliche nur noch stärker hervortreten.

² Horn a. a. D. S. 281 f. Kott a. a. D. IX, S. 1 ff. ³ Hege, Die Täufer in der Kurpfalz S. 100 ff.

⁴ Besonders sei auf den Fall des früheren Tiroler Priesters Leonhard Day hingewiesen, der während seiner dreimonatlichen Haft in Heidelberg den Superintendenten mit seinen Befehlungsversuchen sehr in die Enge trieb, bis er endlich aus der Pfalz ausgewiesen wurde. Hege S. 106 ff. ⁵ Hege S. 134.

gewachsen. Durch Olevian und Zuleger völlig beherrscht, war er dazu gelangt, das Alleinbestehen seines Glaubens über eine gegenseitige Duldung und persönliche Achtung vor fremder Überzeugung zu setzen. So billigte er denn auch die schwersten Ausschreitungen, wenn sie nicht seine Glaubensgenossen, sondern die Katholiken betrafen¹. Der neue Aufschwung der katholischen Kirche, ihre starke Einheit, die zielbewußte Arbeit, besonders seit dem Auftreten von Petrus Canisius S. J. und seinen Ordensgenossen blieb ihm nicht verborgen und weckte nur den Wunsch nach einem Zubortun. Schon um 1560 klagte er einmal: obwohl das Evangelium seit 40 Jahren gepredigt werde, sei wenig Erfolg. Viele Papisten seien besser, „demnach wir mit Überessen und Übertrinken, Spielen, Geizen, Unzucht treiben, Haß und Reid tragen ihnen etwa überlegen sind“². Daß die Hauptstärke der Jesuiten ihre Unterrichtstätigkeit an Priesterseminarien und Gymnasien war, erkannte er sehr wohl. „Ich erfahre täglich, was Fleiß der plattigte Hauf verwendet, ihre Jesuzuwidererschulen allenthalben anzurichten, wie es ihnen auch gerät, welches uns billig bewegen soll, nicht weniger Fleiß anzuwenden.“³ In Speier war unter Bischof Marquard von Hattstein (1560 bis 1581) schon 1561 ein Alumnat, 1571 ein Jesuitenkollegium entstanden, um tüchtigen geistlichen Nachwuchs heranzubilden⁴. Ein Gegengewicht sollten in Heidelberg das Sapienzkollegium und das Pädagogium bilden, aus denen glaubensfeste calvinistische Prediger, Lehrer und Beamte hervorgehen sollten. Ähnliche Anstalten wurden mit Klostergut in Neuhausen bei Worms, Amberg, Kreuznach und Selz bei Lauterburg begründet. Dem mangelnden Kirchenbesuch und Abendmahls Empfang suchte man mit dem Zwang der Kirchen disziplin entgegenzuarbeiten⁵. Tossanus meldet denn auch, daß

¹ v. Bezold, Briefe Joh. Casimirs. Einl. I, S. 125. ² Kluckhohn S. 120. ³ Kluckhohn, Briefe I, S. 696. ⁴ Remling, Gesch. d. Bisch. von Speier II, S. 375. Dühr, Gesch. d. Jesuiten in d. Ländern deutscher Zunge I. B. Marquard schritt auch mehrfach mit Haß gegen Geistliche ein, die in Glauben oder Sitten verdächtig waren, und suchte der kirchlichen Neuerung in der Pfalz und Württemberg zu begegnen. Remling a. a. O. II, S. 374, 378. ⁵ Als die zwei Pfarreien Heidelbergs in drei mit je zwei Predigern eingeteilt wurden, spottete Graß, man habe bisher die zwei Kirchen nicht zu füllen vermocht. Kluckhohn S. 385.

um 1575 „in der Pfalz eine andere Zucht und Stille und geschicktes christliches Wesen sei als vor etlichen Jahren“¹.

Unter stetem Arbeiten für sein religiöses Werk, wovon seine Briefe zeugen, war Friedrich früh gealtert². Gerade die Sorge um den Fortbestand seines Lebenswerkes mochte zuletzt stark an ihm zehren. Denn der Kurprinz Ludwig war in seinem Luthertum nur um so starrer geworden, je heftiger der Vater sich dem Calvinismus ergeben hatte. Der jüngere Sohn Joh. Kasimir stand ganz auf des Vaters Seite, wenn er auch nicht alles so innerlich ergriff und jede Frage mit dem theologischen Rüstzeug der Prediger nachzuprüfen suchte. Ihn hätte sich Friedrich am liebsten zum Nachfolger bestimmt, wenn Hausverträge und das Reichsgesetz der Goldenen Bulle das nicht ausgeschlossen hätten. So hoffte er wenigstens auf den Enkel³ und suchte durch seinen letzten Willen soviel als möglich einer Religionsveränderung nach seinem Tode vorzubeugen.

Ein umfangreiches Schriftstück ist dies Testament und ganz in der biblischen Art Friedrichs unter fortwährender Verwendung von Beweisstellen aus der Heiligen Schrift abgefaßt⁴. Ein ausführlich begründetes Glaubensbekenntnis ist vorangestellt. Dringlich werden die Söhne, Beamten, Hochschule und Geistlichkeit zur Treue an diesem Wort Gottes ermahnt, aber auch gewarnt vor der verdammungslustigen Streitsucht und dem Ehrgeiz unruhiger Kirchen- und Schuldiener. Ob der Kurfürst dabei an Sylvans Hinrichtung oder an den Prozeß gegen die Kryptocalvinisten in Dresden dachte? Die verfolgten

In Umstadt wird 1570 geklagt, daß in vier oder 5 Jahren unter dem Calvinismus „des Herrn Nachtmahl nit gebraucht und gar wenig zur Kirchen und Predigt gangen“. Darmstadt, Arch., Rel.- und Kirchensachen. Umstadt, Pfarrf. Conv. 23, I. ¹ Kluckhohn S. 385. ² Schon 1571 bemerkt Landgraf Wilhelm von Hessen, daß er „mehr, als gut ist, abnimmt und einen schweren athmen bekommt, welches in senibus periculosum; zu dem so werden S. L. auch sehr genau — welches auch bey alten nicht ein gut zeichen“. Kluckhohn, Briefe II, S. 439. ³ „Mein Luz tut's nicht, wird jedoch kein großer Verfolger werden, indem er sonst fromm und von Natur gut ist; aber mein Friß (Ludwigs Sohn) der wird's tun“, schrieb er 1576, April 25. ⁴ In Kluckhohns Abdruck füllt es über 50 Großoktavseiten. Abh. d. bayr. Akad. d. Wissensch. Hist. Klasse XII, 3. Abt., S. 55—104.

Calvinisten anderer Länder sollen auch ferner in der Pfalz eine Zuflucht und Gottesdienst in ihrer Sprache finden. Zum Kirchenrat sollen wie bisher auch weltliche Räte und Staatsmänner zugezogen werden, damit „kein beschwerlicher Primat wie im Papsttum“ entstehe. Mehrfach kehrt die Warnung vor der „Abgötterei“ des „Römischen Antichrists und seines Anhangs“ wieder, gegen deren Anschläge man besonders bei der Reichspolitik zu achten habe. Darum soll womöglich auf Wahl eines evangelischen Kaisers gedrängt werden oder auf möglichst lange Verzögerung der Wahl, damit während der Zwischenzeit, wo dem Pfalzgrafen die Reichsverwesung zustehe, zugunsten der „Fortpflanzung der wahren Religion eine Zeitlang Raum und Platz gegeben“ werde¹. Die geistlichen Kurfürsten beschwört er, der Wahrheit die Ehre zu geben und dem Papst keinen Treueid mehr zu leisten; er verspricht, sie sollten durch ihren Abfall weder Land noch Würde verlieren. Zum mindesten müsse die „Freistellung“ der Religion, d. h. allgemeine Duldung evangelischen Gottesdienstes im Reiche, erlangt werden; von der des katholischen Kultus ist natürlich keine Rede. Ja, auch die Juden sollen als „öffentliche Verderber der armen Leute, Landbeschädiger, Verräter, gefährliche Praktizierer und Gotteslästerer“ auf pfälzischem Boden keine Stätte haben. Im übrigen mahnt Friedrich die Söhne zu Einigkeit und Frieden, zu sparsamer Wirtschaft und vernünftiger Hauspolitik, auch zu guter Behandlung der Untertanen und Sorge für deren leibliches und geistiges Wohl.

Ein Jahr nach Abfassung des Testaments verschied er nach mehrtägigem Krankenlager unter frommen Gebeten und dem Zuspruch seines Hofpredigers Tossanus im Beisein der zweiten Gattin und Joh. Kasimirs am 26. Oktober 1576. Gern hätte er noch den neuen Kaiser Rudolf II. gesehen, um ihn zu ermahnen, daß er fleißig die Bibel lese und das arme Deutschland von Schatzungen unbeschwert lasse². Als Freude aber äußerte er, daß er sein Heil nicht in der Hostie zu suchen habe und daß in seinen Kirchen und Schulen die Leute allein auf Christus den Herrn gewiesen würden³.

¹ über Friedrichs Reichspolitik Janssen-Pastor IV, S. 388 ff.

² Kluchohrn S. 450.

³ Ebd. S. 451.

Ludwig VI. 1576—1583¹.
(Rückkehr zum Luthertum.)

Der Kurprinz war mit Absicht nicht an das Sterbebett des Vaters geeilt, da er „in ängstlicher Gewissenhaftigkeit fürchtete, ihm Versprechungen tun zu müssen, die seiner Überzeugung widersprachen“². Bei aller Ehrfurcht gegen seinen Vater hatte Ludwig doch als Statthalter in Amberg allen Versuchen zur Einführung der reformierten Lehre unter dem Beifall der oberpfälzischen Stände hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt. Seine Gemahlin Elisabeth, die Tochter Philipps von Hessen, hatte ihm dazu mutig beigestanden. Olevian und Tossanus, die bei dem letzten Versuch 1575 besonders heftig aufgetreten waren, mochten ahnen, daß für sie die Stunde des Wanderns gekommen war, statt für die Amberger Prediger.

In der Tat konnte weder das Testament Friedrichs noch sein eifrig calvinischer jüngerer Bruder Johann Kasimir den neuen Kurfürsten von seinem Gewissensentschluß abbringen, dem „Sacramentierertum“ in den Erblanden ein Ende zu bereiten. Tossanus, der dem Vater in den letzten Stunden beigestanden, durfte nicht einmal die Leichenrede in der Heiligegeistkirche halten³; „sein Vatter wäre kein Zwingeler gewesen, müesse auch kein Zwingler Jr. Gn. Leichenpredigt thun“. Olevian, der in seiner bekannten Heftigkeit es nicht unterlassen konnte, auf der Kanzel zu warnen: „Izt werden Wölfe oben herabkommen und die Schafe fressen“⁴, wurde daraufhin von allen Ämtern entsetzt und durfte die Stadt nicht verlassen, bis der Kurfürst weiteres entschieden habe. Kurz darauf folgte die Landesverweisung. Dem Kirchenrat wurde jede Besetzung offener Stellen in Kirche und Schule untersagt und der Druck von Religionsbüchern verboten. Die Kläte wurden nicht vereidigt, sondern zunächst nur durch Hand-

¹ Durch Friedrich III. war der letzte Rest katholischen Lebens in der Pfalz getilgt und damit die Glaubensspaltung abgeschlossen. Doch würde man wohl nur ungern eine Darstellung der Rückkehr zum Luthertum und der Wiedereinführung des Calvinismus entbehren, wenn sie im folgenden auch nur kurz gegeben werden kann. ² Häußler II, S. 75. ³ Er ließ sie gleichwohl drucken, nachdem er sie in der Schloßkapelle vor der Witwe und Joh. Kasimir, aber in Abwesenheit des Kurfürsten gehalten. ⁴ Alter Druck, Bibl. Heidelberg. ⁴ Wundt, Magazin II, S. 125.

schlag verpflichtet. Gleichwohl hoffte Ursin, man werde nicht gegen ihn und seine Gesinnungsgenossen wie in Meissen gegen die Kryptocalvinisten vorgehen, da Ludwig von angeborener Milde sei; nur möchte er nicht im strengen Winter wandern¹. Er sieht trüb in die Zukunft: „Der Adel, die Beamten, die Stadtbehörden, der größte Teil des Volkes sind uns feindselig; andere begreifen weder, noch hegen sie die Religion; nur ein kleiner und unvermögender Teil feuzt mit uns. Johann Kasimir hat zwar guten Willen, aber nur geringe Möglichkeit zu helfen.“² Die Ketzerprozesse und die engherzige Kirchenordnung hatten die calvinischen Machthaber offenbar bei Adel und Volk unbeliebt gemacht. So gönnte man ihnen ihre jetzige üble Lage, ohne freilich den Lutheranern mit ihren kaum andern Eigenschaften zuzujubeln.

Die wenigen oberpfälzischen Lutheraner konnten natürlich nicht die bisherigen Calvinisten überall ersetzen. Darum erbat sich Ludwig vom Herzog von Württemberg Hilfe, die auch in dem Propst Balthasar Bidenbach³ erschien. Schon am 27. November berichtete er seinem Herrn⁴, daß er auf Herabsetzung der Kirchenordnung Ott Heinrichs und Annahme der Konfessionsformel in der Abendmahlslehre dringen werde. Er ließ sich die Heiliggeistkirche, wo Olevian gewirkt, anweisen und Befehl geben, „das man das dischlin under der canzel, daruf sie ihr brotbrechen gehalten, hinweg ton soll und ein altar setzen“. Man dürfe sich nicht beirren lassen durch die „gottlosen leut, die sagen, wir seien ärger als die Papiisten mit unserm brötern Gott und seien fleischfresser“. Das „welsch und niderlendisch gefindlin“ lag ihm weniger am Herzen als die „bevolne schäfflin und untertanen, wan die nur recht gemeidet werden“.

Nachdem der Konfessionswechsel auf diese Art deutlich eingeleitet war, kehrte Ludwig mit seinem Hof für den Winter nach Amberg zurück unter Ernennung Johann Kasimirs zum Vertreter, trotzdem er mit ihm wegen der Religion ernste Auseinandersetzungen gehabt hatte. Ein Nachgeben verbot beiden

¹ Rott, Briefe Ursins. N. Heidelb. Jahrb. XIV (1905), S. 134.

² Ursin an einen Ungeannten 1576, Nov. 24. v. Bezold, Briefe Joh. Kasimirs I, S. 221.

³ Geb. 1533 zu Grünberg (Hessen), 1562 Hofprediger, 1570 Propst in Stuttgart; dort gestorben 1578.

⁴ v. Bezold, Briefe I, S. 223 f.

Brüdern die vom Vater geerbte starre Überzeugungstreue. Ein Entwurf Joh. Kasimirs (November 1576) enthält die Gründe, warum er dem Verlangen nach Wiederherstellung des Luthertums entgegentreten müsse¹. 1. Sein Gewissen hindere ihn am Glaubenswechsel. 2. Der Glaube des Vaters sei von den Gegnern nie aus der Heiligen Schrift überwunden worden; er könne den Vater nicht für einen Reher halten. 3. Er selbst stünde als Lügner und Heuchler da. 4. Die Ruhe sei gestört, die seither in der Pfalz geherrscht. 5. Alle bisherigen politischen Beziehungen seien gefährdet. 6. Die alten, treuen Diener müsse man entlassen.

Mit aller Bestimmtheit hielt er seinen Standpunkt gegen den kurfürstlichen Bruder fest, als dieser ihm verwehren wollte, Loffanus in der Schloßkapelle predigen zu lassen, und ihm die Entlassung Zulegers, der ihn früher beim Vater verunglimpft habe, zumutete². Ludwig konnte sich in seiner Antwort³ auf sein Gewissen berufen, daß ihn zur Fortpflanzung der wahren Religion verpflichte und keine Duldung der „widerwärtigen Opinion“ gestatte. Sein Vater und Joh. Kasimir hätten ja durch Verlassen des Papsttums auch nicht die Vorfahren verunehrt. Ja, man habe früher recht geheißen, daß „uns solle keine kirch zugelassen werden und daß uns angemutet worden ist, wir solten andere hören und ire bücher lesen“. Von der Universität und aus der Bürgerschaft, die größtenteils die Predigten Widenbachs in der Heiliggeistkirche verließ und nach St. Peter und in die Barfüßerkirche ging, wo an Weihnachten auch Hunderte kommunizierten, kamen Bittschriften um Belassung des bisherigen Zustandes. Auch Joh. Kasimir betonte nochmals, in Gewissensfragen habe man „Gott mehr als der obrigkeit zu gehorsamen“; Friedrich III. habe nicht nach dem französisch-spanischen Grundsatz: „car tel est nostre plaisir“ zur Religion gezwungen, sondern mit den Schwachen bis an sein Ende Geduld gehabt. Man könne sich nicht zu der abscheulichen Lehre von der Allenthalbenheit des Leibes Christi verstehen⁴.

¹ v. Bezold, Briefe I, S. 215 f. — Um dem Luthertum entgegenzuarbeiten, ließ Joh. Kasimir das Glaubensbekenntnis Friedrichs III. aus dem Testamente drucken und verbreiten. ² Ebd. I, S. 223, 233.

³ 1577. Febr. 7. Ebd. I, S. 235.

⁴ Ebd. I, S. 251

Es half nichts. Als Ludwig im April 1577 nach Heidelberg zu ständigem Aufenthalt zurückkehrte, wurden bald die Prediger von St. Peter, dann auch der Barfüßerkirche entlassen. Es folgte eine Erneuerung des Kirchenrates durch Einsetzung von je drei weltlichen und geistlichen lutherischen Räten mit Peter Patiens¹ als Generalsuperintendenten und die Einführung einer lutherischen Gottesdienstordnung. Wer von Pfarrern und Lehrern sich nicht fügte, wurde entlassen. Über 500 Familien mußten im Laufe des Jahres 1577 auswandern². Vergebens hatten sich viele zu Glaubensgesprächen erboten. Die Amtleute und Schultheißen hatten manche sogar um Mitternacht vertrieben. Bezeichnend war, daß bei der Aufhebung das Collegium Sapientiae von den siebenzig Zöglingen alle außer fünfzehn lieber auf den Unterhalt verzichteten und auswanderten, als daß sie das Luthertum annahmen. Selbst in den fünf Lateinschulen des Landes sind „an 400 Knaben beständig blieben und von stipendiis kommen, da sie vom Katechismo nit wöllen weichen und Lutheri annehmen wöllen“³. Auch jetzt war die junge Kurfürstin Elisabeth neben den neuen Theologen die eifrigste in der Verfolgung⁴, so daß die Kurfürstin Amalie gern ihren Witwenstübchen Vorkoch aufsuchte.

Joh. Kasimir, der noch einige Zeit dem Bruder Vorstellungen gemacht hatte, zog sich auf sein Erbteil Kaiserslautern und Neustadt zurück, das nun eine Zuflucht für die Vertriebenen wurde. Die Niederländer schickte er mit Empfehlungen an die oranischen Prinzen heim, andere nach der Schweiz. Die früheren Klöster Frankental, St. Lambrecht und Otterberg bevölkerte er mit Auswanderern. Als auch die Heidelberger Theologieprofessoren trotz Einspruchs der Universität, die auf ihre Freiheiten hinwies⁵, Ende 1577 entlassen wurden, begründete er in Neustadt

¹ Vorher in Frankfurt, dessen Rat ihn auf Bitte des Kurfürsten beurlaubte. ² Schreiben der vertriebenen Geistlichen aus Neustadt an den Rat von Schaffhausen. v. Bezold, Briefe I, S. 289. — Wundt berechnet 600. Magazin II, S. 127. ³ Schreiben an Schaffhausen.

⁴ „Als die Kurfürstin aus dem Embser Bad widerumb gen Heidelberg gelangt, hat sie von stund an die kirchenschlüssel von den noch übrigen calvinischen kirchen begert, zu sich genommen und also den Zugang gesperrt und verschlossen.“ v. Bezold, Briefe I, S. 270. Vgl. auch I, S. 482.

⁵ Winkelmann, Urk. II, Nr. 1208 ff. 1219.

mit ihnen eine kleine Hochschule, das Casimirianum, um den Nachwuchs nicht aussterben zu lassen. Daß er auch die verabschiedeten Räte Ehem, Zuleger und den bei ihm allmählich zu großem Einfluß gelangenden Dr. Beutterich aufnahm, führte zu einem gespannten Verhältnis zu Ludwig, der nach des Vaters Testament doch immerhin noch sich als Landesherr über das kleine Gebiet des Bruders fühlen mußte. Nach vieler Mühe kam man überein¹: In Sachen des Gewissens, der Religion oder des Bekenntnisses solle keiner dem andern in dessen Gebiet etwas vorschreiben. Jeder habe bei seinen Geistlichen und Untertanen das ärgerliche Verfeuern der andern soviel als möglich abzuschaffen, unbeschadet der Freiheit des Theologen, ihre Lehre vorzutragen und schriftlich zu verteidigen. Um die „Konfodie der Evangelischen“ vorzubereiten, solle jeder den andern, da sich beide zur Heiligen Schrift, der Augsburger Konfession und Apologie bekennen und einen Heiland erkennen, also wider den Papst und seine falsche Kirche eins sind, nach Kräften verteidigen, falls man versuche, ihn aus dem Religions- oder Landesfrieden auszuschließen. Die Papisten sollen beiderseits vom Gebiet ausgeschlossen bleiben. Zur endgültigen Annahme kam der Vergleich freilich erst 1582, da die lutherischen Theologen ihm widerstrebten und in dem schwankenden Kurfürsten Gewissensbedenken wachriefen.

Sie waren es auch, die Ludwig VI. keine Ruhe ließen, bis er die Konkordienformel von Torgau-Bergen 1579 unterschrieb, obwohl sie nicht völlig seiner Überzeugung entsprach². Ihren Zweck einer endgültigen Einigung aller Evangelischen in der Abendmahllehre erfüllte sie trotz allem nicht, und die Versuche, ihr Platz zu verschaffen, führte zu neuer Verstimmung mit Joh. Kasimir³ und auch der Universität und zu Entlassungen von Geistlichen und Hochschullehrern. Damals kehrte auch Ernst endgültig der Neckarstadt den Rücken (1580). Man mußte eine Milde rung zugestehen, und zwar noch im selben Jahr⁴: Jeder solle für seine Person mit dem Glauben über das Abendmahl und seinem Genuß sich nach seinem Gewissen richten, aber wenn man es empfangt, nicht nach calvinischer Art; dies sei nur außer-

¹ v. Bezold, Briefe I, S. 291. 1578, Jan. 27. ² Häußer II, S. 96 ff. — Janßen=Pastor IV, S. 517 ff. ³ v. Bezold, Briefe I, S. 342—344, 347. ⁴ Winkelmann, Urk. I, S. 313.

halb der Pfalz ihnen gestattet. Die Predigt aber müßten alle besuchen und auch Frauen und Kinder am Nachmittag in die Kinderlehre schicken. Heimliche Zusammenkünfte mit ihren Glaubensgenossen und Verteilung ihrer Schriften blieb den Calvinisten streng untersagt. Der greise Marbach, dessen Sohn Philipp mit Timotheus Kirchner¹ und Jakob Schopper an der Heidelberger Hochschule jetzt das Luthertum lehrte, war bei dieser Inquisitionstätigkeit noch einmal in der Pfalz tätig gewesen und berichtete ausführlich dem Straßburger Senat² über die großen Schwierigkeiten, passende Prediger zu erhalten und das Volk in die Kirchen zu ziehen³. Man griff 1582 sogar zu einer neuen Kirchenvisitation, bei der alle verdächtigen Bürger vorgeladen wurden, um sie in Einzelbesprechungen vom Calvinismus zu bekehren. Es war meist vergebens. Der Bericht zählt viele Hartnäckige auf und meldet, daß sie wagenweise nach auswärts zögen, wohl in Joh. Kasimirs Gebiet, um dort nach ihrer Weise zu kommunizieren. Die befohlenen Bekehrungspredigten blieben leer, und die Visitatoren empfangen gar manche ungebührliche Antworten⁴. Die unbeliebte Sittenordnung Friedrichs III. wurde noch erweitert und gegen zunehmende Verschwendung, Fraß und Böllerei schwere Strafe angedroht. Kirchweihfeste, Mummerei und der „heidnische Gebrauch“ der Johannisfeuer sollten in der fröhlichen Pfalz verboten sein⁵. Das alles verstärkte den Widerstand des Volkes gegen die neuen Männer, und als 1582 die Kurfürstin Elisabeth starb, wandte sich Ludwigs weiches Gemüt von der ihm heftig angetragenen Strenge ab, unentschlossen, was er nun tun und lassen und wem er vertrauen solle.

Die äußere Politik der Pfalz in diesen Jahren wäre wohl kaum zu erwähnen, hätte nicht der politisch stärker veranlagte und tatendurstige Joh. Kasimir vermocht, ihr von seinem

¹ Geb. 1533 zu Döllstädt in Thüringen, vorher Professor in Jena und Helmstädt; 1587 gest. als Superintendent in Weimar. ² Winkelmann, Urk. I, S. 314. ³ 1579 findet man in Randel noch Altarbilder, Sakramentshäuschen, Laufftein und läßt sie dem Volk zulieb bestehen! Z. f. G. des Oberrheins. 1878, S. 20. ⁴ Bericht, abgedruckt von R. Hartfelder, Z. f. G. des Oberrheins. 1881, S. 239 f. ⁵ Abdruck nach d. Pfälz. Kopialbuch S. 847 f., 96 f., Generallandesarchiv Karlsruhe, in Mannh. Geschichtsbl. 1903, S. 201.

kleinen Fürstentum aus Richtung zu geben¹. Ehem, Zuleger und besonders Beutterich, zu denen sich bald eine Reihe diplomatischer Glücksritter gesellten, waren stets geschäftig, die deutschen evangelischen Fürsten, gleichviel welcher kirchlichen Richtung, zu einer geschlossenen Haltung gegen die katholischen Reichsstände und den Papst zu einen. Womöglich sollte der geistliche Vorbehalt beseitigt und damit dem Abfall geistlicher Gebiete der Weg bereitet werden. Das bevorstehende Ableben des Speierer Bischofs Marquard von Hattstein weckte 1580 die Hoffnung auf die Wahl eines pfälzischen Administrators, der dann die Säkularisierung allmählich durchführen könne. Doch war der Adel dem Plane wenig geneigt, da er dann auf die Aussicht verzichten mußte, seine Söhne als Reichsfürsten in Speier zu sehen. Ehem berichtet von solch vergeblichem Versuch nicht bloß dort, sondern auch in Worms noch unter Friedrich III.²

Stets lehrte auch das Verlangen nach Freistellung der Religion wieder, d. h. die protestantischen Untertanen sollten in katholischen Landen freie Religionsübung haben, während man den Katholiken im eigenen Gebiete dies rundweg zu versagen entschlossen war³. In den Stiftern Speier und Worms gelang es auch öfters, die bischöfliche Regierung zu schwächlichem Vergleich zu bringen; so in den Gemeinschaften Guttenberg und Landeck. Die Entscheidungen des Kammergerichts kamen zu spät und hatten keine Zwangsgewalt hinter sich.

Die Calvinisten in den Niederlanden zu unterstützen, unternahm Joh. Kasimir 1578/79 wieder einen Kriegszug. Abermals mit dem zweifelhaften Erfolg, daß Freund und Feind froh war, die beutelustigen Scharen abziehen zu sehen und daß der Pfalzgraf außer den Goldschwierigkeiten noch Hohn und Spott erntete⁴.

Das Bündnis mit den französischen Hugonotten betrachtete Joh. Kasimir ebenfalls als kostbares Vermächtnis des Vaters, wobei er nie vergaß, daß ein Wiedergewinn von Metz, Toul und Verdun für das Reich ihm selbst zu einem ansehnlichen Fürsten-

¹ v. Bezold, Briefe I, S. 186, 299, besonders S. 466, wo die Religionsbeschwerden der Evangelischen für den Reichstag zu Augsburg 1582 aufgezählt sind. ² Ebd., I, S. 442, 444. ³ Janßen-Pastor V, S. 12 ff. — Vgl. die Bedenken Augusts von Sachsen. v. Bezold, Briefe I, S. 518.

⁴ Ebd., I, S. 336, 338.

tum und seiner Religion zu neuem Zuwachs an Land und Macht im Reiche verhelfen könnte.

Über nicht dorthin sollte der streitbare Pfalzgraf zunächst seine Truppen führen. In Köln hatte der Übertritt des fünfundsreisigjährigen Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg zum Protestantismus schweren Kampf nicht bloß im Domkapitel, sondern im ganzen kurkölnischen Gebiet hervorgerufen, da die Bevölkerung größtenteils streng am alten Glauben hing und keine Säkularisierung dulden wollte¹. Um so eifriger waren die protestantischen Fürsten, besonders die Kurfürsten von der Pfalz, von Sachsen und Brandenburg darauf aus, sich mit diesem Kurfürstentum das Übergewicht im Reiche über die Katholiken zu sichern. Dann mochte auch der langersehnte Tag für die Wahl eines evangelischen Kaisers nahe sein, wenn es auch ein Heinrich von Navarra sein sollte. Das war ein Tummelfeld für Johann Kasimir und seine Staatsmänner². Nachdem er sich mit Gebhard verbunden und sich sogar die Einkünfte des Erzstifts hatte verschreiben lassen, erließ er ein Ausschreiben zu dessen Gunsten und gegen die papistischen Anmaßungen und Mißbräuche³ und rückte mit 7000 Mann an den Niederrhein. Es war ein Zug, der dem armen Lande Plünderung, dem Pfalzgrafen keine Vorbeeren, aber Schulden einbrachte, weil Gebhard die versprochenen Soldgelder nicht beschaffen konnte.

Da starb Kurfürst Ludwig VI. am 12. Oktober 1583. Johann Kasimir löste rasch sein Heer auf und kehrte nach Heidelberg zurück, wo ihn die Vormundschaft über den zwölfjährigen Kurfürsten Friedrich IV. erwartete.

¹ Max Löffler, Der kölnische Krieg, 2 Bde. München 1882 und 1897. — v. Bezold II.

² Bezeichnend ist Joh. Kasimirs Weisung an den Unterhändler Grafen Dohna: Der Erzbischof solle sich wegen Aufnahme protestantischer Geistlichen nach einer im Kirchenregiment erfahrenen Person und nach weltlichen Räten der wahren Religion umsehen, „damit man nicht rips raps und colluuiem asinorum et feces hominum zu hauf bringe, die selbst mit einander hadern und zanken, ein ärgerlich leben führen, dadurch die religion mehr gehindert und geschmecht, als befurdert, und die leut zum epifurismo geführt“. Vor „concordia und ubiquitas“ solle er sich hüten. Kaiserslautern 1582, Dezember 31. v. Bezold, Briefe II, S. 42.

³ Alter Druck der Univ.-Bibliothek

Johann Kasimirs Vormundschaft. 1583—1592.

(Wiederkehr des Calvinismus.)

Wiederholtes Kränkeln hatte Ludwig VI. an einen frühen Tod denken lassen. Wie beim Vater sollte auch jetzt das Testament ein Schutz für das Religionswerk bilden: es bestimmte neben Joh. Kasimir die strenglutherischen Fürsten Herzog Ludwig von Württemberg, Landgraf Ludwig von Hessen und Markgraf Georg Friedrich von Ansbach zu Regenten und Vormündern der beiden Kinder Christine (geb. 1573) und Kurprinz Friedrich (geb. 1574). Für deren religiöse Erziehung waren besondere Anordnungen getroffen¹.

Wie vor sieben Jahren fühlte sich jedoch auch jetzt der Nachfolger nicht durch den letzten Willen des Vorgängers im Gewissen gebunden. Mit List und Gewalt verschaffte sich Joh. Kasimir das bei der Universität und in Amberg hinterlegte Testament des Bruders und erklärte sich auf Grund der älteren Bestimmung Friedrichs III. zum alleinigen Vormund und „Administrator der Kurpfalz“. Als auf Klage beim Reichskammergericht dessen Entscheidung nach sechs Jahren gegenteilig ausfiel, war es zu spät; niemand wagte eine gewaltsame Durchführung.

Vierzig Jahre alt war der Administrator des ersten weltlichen Kurfürstentums, als der Bruder starb. Ihn allein unter seinen Brüdern hatte der Vater ohne jede wissenschaftliche Bildung aufwachsen lassen. Mit acht Jahren war er an den Hof zu Paris, einige Jahre nachher an den lothringischen zu Nancy gekommen. „Mit der französischen Sprache wurde ihm auch der französische Schliff des höflichen Verkehrs völlig zu eigen, was ihn übrigens nicht hinderte, schon als Knabe zu seiner anerkannten Meisterschaft im Rechen den Grund zu legen. Seine Neigung und seine Ausbildung gingen ausschließlich auf die ritterlichen Künste. „Nun bin ich“, schreibt er selbst, „mein Leben lang ein armer Reiterknabe gewesen und habe von Jugend auf gern Wein getrunken.“ „Von dem wissenschaftlichen Interesse und vollends von der theologischen Veranlagung seines Vaters war keine Ader in ihm.“² Es fehlte ihm dessen Tiefe. Ihm war es weniger um die theo-

¹ Moser, Beurkundete Erziehungsgeschichte Friedrichs IV. Patriot. Archiv IV, S. 211 ff.

² So urteilt v. Besold, Briefe I, Einl. S. 13.

logische Begründung zu tun, die ihm als Pfaffengezänk erschien, — auch nicht um die ernstesten Folgerungen für das persönliche Leben, um die strenge Sittenordnung nach Genfer Vorbild. Ihm galt das religiöse Bekenntnis vielmehr in der äußeren Politik als wichtiger Machtfaktor, in der inneren als eine Frage des fürstlichen Rechtes. Es ist kein Zufall, daß gerade einer seiner Räte, der Hugenotte La Huguerye sich äußerte: „La religion ne sert plus que de masque aux affaires de nostre temps.“

Aus politischen Gründen hatte Joh. Kasimir selbst eine lutherische Gemahlin, Elisabeth, eine Tochter des einflußreichen Kurfürsten August von Sachsen, heimgeführt und ihr sogar das Recht auf einen eigenen Hofprediger zugestanden. So hätte man von ihm eine gewisse Duldung des Luthertums erwarten können. Landgraf Georg von Hessen berichtet auch im Januar 1584, die lutherischen Theologen hätten ihn in einem Religionsgespräch mit den calvinischen sehr schwankend gemacht. Man könne auf ein Nachgeben hoffen, wenn nur „seine bösen Leut“ nicht wären, die mit Händen und Füßen dagegen sich wehrten¹. Doch die Zeiten seines Vaters wirkten noch stark in dem Administrator. Die Herrn vom Heidelberger Kirchenregiment waren aber auch selbst zu gern geneigt, wie einst Olevian beim Regierungsantritt Ludwigs, den neuen Landesherrn zu verkehern und kein Jota nachzugeben². Und Toffanus, Zanchi und Genossen³, die einst hatten auswandern müssen, hätten nie geruht, bis ihnen nicht der Triumph voller Genugtuung zuteil geworden wäre.

Die religiöse Veränderung begann schon sechs Wochen nach Ludwigs Tod: die Stiftskirche zum Heiligen Geist mußte den Reformierten eingeräumt werden. Im Januar 1584 wurden der Hofprediger Paul Schedius und sein Bruder Johann, sowie der Generalsuperintendent Dr. Patiens, „dieser hier zu Lande unübliche Papst“⁴, wegen Schmähung des Administrators und

¹ v. Bezold, II, S. 187. ² Konrad Geräus in Oppenheim verglich Ludwig einem Theodosius und Augustus, Joh. Kasimir dem „Kriegsmann und bösen Menschen Antonius“, einem „Kriegsgorgel Alcibiades“, der nur Unglück gebracht habe. v. Bezold II, S. 179. ³ Ursinus war am 6. März 1583 in Neustadt gestorben. ⁴ Joh. Kasimir in einem Brief an Landgraf Wilhelm. v. Bezold II, S. 197.

Amtsmißbrauchs entlassen. Der Kirchenrat wurde aufgelöst, eine Anzahl besonders heftiger Pfarrer ihres Amtes enthoben. Ein Dekret vom 19. Februar erklärte zwar keine Ketzerei dulden zu wollen, aber in der Abendmahllehre wolle man mit den Schwachen Geduld haben und sie nicht verdammen. Allein gerade dies Mitleid verdroß die rechthaberischen lutherischen Pastoren und rief scharfe Gegenschriften hervor¹, denen Joh. Kasimirs Theologen keine Antwort schuldig blieben. Eine Disputation zu Heidelberg im April 1584, zu der man den Joh. Jak. Brynäus aus Basel kommen ließ, um mit Toffanus und Zanchi acht Tage lang gegen Marbach, Schopper und Genossen zu streiten, steigerte die Siedehitze nur zu Studentenaufuhr und einem wüsten Geschimpf, wie es bloß jene Zeit kannte.

So mußte denn der Administrator auf die Einigung verzichten, und die Vorgänge von 1577 wiederholten sich: Vergebliche Bittschriften der lutherischen Gemeinde und der Universität, die sich auch von neuem auf ihre Freiheiten berief; schroffe Entlassung von Geistlichen und Lehrern; trotziger Widerstand von fast 100 Sapienzschülern, obgleich man ihnen noch den alten Katechismus von Luther oder Chytraeus gestatten wollte; Ernennung calvinischer Universitätsprofessoren, Prediger und Schullehrer. Merkwürdig, daß ein großer Teil des Volkes jetzt so heftig das Luthertum verteidigte! Es mußten doch unter Friedrich III. noch viele im geheimen den Calvinismus verurteilt haben. Im Jahre 1585 folgte als Abschluß die öffentliche allgemeine Wiedereinführung der Kirchenordnung Friedrichs III. und seines Heidelberger Katechismus. Wer nicht nachgab, durfte wandern.

Ein bezeichnendes Gezänk knüpfte sich an einen Neustadter Abdruck der Lutherischen Bibelübersetzung, in dem manche Stellen des Reformators weggelassen waren, die dem Calvinismus nicht paßten. Sofort erschien zu Tübingen eine „Christliche, treuherzige Erinnerung, vermanung und warnung vor der zu Nemenstadt a. d. S. nachgetruckten, verfälschten und mit calvinischer gotteslästerlicher Lehr beschmeißten Bibel“. Und noch mehrfach verließen Ver-

¹ In einer solchen mahnt der Stuttgarter Lukas Osiander seine Gesinnungsgenossen, „nicht stumme Hunde zu werden, noch reisende Wölfe für getreue Hirten anzusehen“. Häußler II, S. 149. Dort auch die wichtigsten Streitschriften. — Janssen-Pastor V, S. 62 f.

theidigungs- und Anlageschriften die Presse, bis es über dies „Teufels- und Bubenstück“ Ruhe wurde¹.

Klageschriften und Einsprüche liefen beim Administrator zahlreich ein, besonders von den ausgeschalteten Mitvormündern. Joh. Kasimir verteidigte sich, er habe nur überflüssige Diener der Kosten wegen, oder streitsüchtige Prediger des Friedens wegen entlassen². Die lutherischen Geistlichen seien so heftig, damit, „wann sie nur allhie dapper lestern, schelten und schmehen und gleichsam wie der teufel mit einem stank scheiden“, sie um so bessere Stellen auswärts bekämen³.

Am wenigsten konnte Joh. Kasimir wohl sein Verhalten gegen die Kinder des Bruders rechtfertigen, deren bisherige Erzieher er sofort entließ und durch calvinische ersetzte. Erst durften sie zwar noch die Predigten des Hofgeistlichen seiner Gemahlin hören. Anfangs Mai 1584 jedoch, so berichteten dem Ansbacher Markgrafen seine Räte⁴, forderte er den Kurprinzen trotz seiner Weigerung auf, den calvinischen Gottesdienst zu besuchen, nahm ihn bei der Hand, „wie er sich gleich gespreust, geweinet und hilf begeret“, und zog ihn mit Gewalt in die Kirche, „do dann der junge Herr die ganzen kirchen aus mit verhülltem kopf in den klagmandel in der kirchen geweint“. Sogar der reformierte Landgraf Wilhelm vermahnete seinen Freund deshalb: so gut ein Jude, habe auch ein Kurfürst das Recht, über die Erziehung seines Sohnes zu bestimmen. Ergreifend liest sich ein Brief der Schwester des Kurprinzen an den Oheim, Landgrafen Ludwig aus dem Jahre 1588⁵. Joh. Kasimir hatte ihr den lutherischen Hausprediger genommen, worauf sie vor Aufregung ein Vierteljahr krank geworden. Nun wolle man auch ihr bisheriges Gefinde gegen calvinisches auswechseln und ihr einen Befehrsunterricht aufdrängen. „So wollt ich, das ich so dij unter der erden lege, als ich darüber gehen.“ Man möge nichts von ihrer Klage verraten und auch keine Briefe schreiben, da doch alle aufgefungen würden, lautete ihr Bitte zum Schluß.

Des Kurprinzen Vertrauen gewann der Oheim immerhin ziemlich rasch durch die größere Freiheit, die er ihm gönnte, und gar manche Vergnügen, an denen er ihn teilnehmen ließ⁶. Das

¹ Häußer II, S. 153. ² v. Bezold II, S. 197. ³ Ebd. II, S. 245. ⁴ Ebd. II, S. 216. ⁵ Ebd. III, S. 125. ⁶ Ebd. III, S. 125 Anm.

berühmte Tagebuch des späteren Kurfürsten Friedrich IV. zeigt auch, was der Nefse gelernt¹. Er hing jedenfalls mit großer Dankbarkeit an ihm; und als er am 13. März 1587 feierlich das reformierte Glaubensbekenntnis ablegte und drei Tage später mit dem Oheim das Abendmahl empfing, wird kein Zwang mehr nötig gewesen sein².

Das Vorgehen gegen die Lutheraner beschränkte sich schließlich nicht mehr auf die Geistlichen und Lehrer. Im Januar 1590 begann der Pfalzgraf in Heidelberg alle Bürger vom obersten bis zum niedersten durch den Kirchenrat in Gegenwart des jungen Kurfürsten Friedrich zu vernehmen und wegen ihres Glaubens prüfen zu lassen, „besonders diejenigen, so sich bisher der sakramente enthalten; ob sie glauben, daß zu Heidelberg eine christliche kirchengemeinde sei und ob daselbst Gottes wort gelehrt werde“³. Bald darauf wurden Schultheiß und Bürgermeister der Stadt erinnert, daß die „Verführten“ versprochen hätten, Unterricht zu nehmen, was nur wenige getan. Die Predigt sei schlecht besucht, mehr Leute vor als in der Kirche⁴. Da mag es auch richtig sein, was Andreas Pancratius an Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg berichtet, daß einige Bürger aus Heidelberg, die am Sonntag „Jubilate“ nach Neckarsteinach gegangen und dort kommuniziert hätten, bei ihrer Heimkunft vorgefordert und mit Gefängnis bestraft worden seien⁵.

Auch die Oberpfalz erlebte wieder die alten Versuche, den Calvinismus ihr aufzuzwingen. Neumarkt sollte sogar durch Aushungern bekehrt werden⁶. In Amberg mußten die ausgebrochenen Unruhen, bei denen das Volk das kurfürstliche Schloß besetzt hatte, mit Gewalt unterdrückt werden. Man begnügte sich schließlich auch diesesmal mit der äußerlichen Unterwerfung und ließ das Luthertum bestehen⁷.

¹ Herausg. v. J. Wille. 3. f. G. d. Oberrheins 1880, S. 201—295.

² über das wenig schöne Eheleben Joh. Kasimirs, das wohl nicht bloß durch die Konfessionsverschiedenheit getrübt war, siehe Luckhohn, Ehe des Pfalzgrafen Joh. Kasimir. Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akademie XII, Abt. 2, S. 81—166. v. Bezold, Die letzten Jahre der Pfalzgräfin Elisabeth. Ebd. XIV, Abt. 3. ³ v. Bezold, Briefe III, S. 278. ⁴ Ebd. III, S. 296. ⁵ Ebd. III, S. 329. ⁶ Wittmann, Reformation in der Oberpfalz 86. ⁷ v. Bezold, Briefe II, S. 298, III, S. 409.

Angefihts all dieser Vorgänge bleibt es ein Geheimniß, wie Johann Kasimir behaupten konnte, in seinem Lande gebe es keinen Zwang der Gewissen, auch nicht für die hie und da wohnenden Papisten. Er lasse, nachdem er den Zwang der Ubiquisten abgeschafft, die Gabe des Glaubens ein Werk des Heiligen Geistes sein. Er konnte sich den Hinweis auf die Württemberger Theologen sparen, die allerdings seine Glaubensgenossen verfolgten und Türken, Mahumetisten und Arianer nannten¹. Die trieben es nicht viel schlimmer als er.

Wie es mit der Duldung der Katholiken gehalten wurde, die in kleiner Zahl im pfälzischen Land noch gelebt haben mögen, darüber fehlen uns wohl Akten. Wieder sind es nur die Gemeinschaftsgebiete, aus denen Klagen von Worms und Speier vorliegen und den Geist widerspiegeln, der tatsächlich herrschte.

Aus Ladenburg, das schon 1564 die Gewalttaten Friedrichs III. zu fühlen bekommen hatte, wurde im September 1585 berichtet², daß einige Bürger die Kinder in die katholische Schule schickten und der katholische Gottesdienst stärker besucht werde. Die katholische Sebastianuskirche sei nach papistischer Art mit Altären, Gözen, Epitaphien, Weihkesseln und anderem abgöttischen Gepränge aufs beste und neueste geschmückt. Darauf erfolgte der Befehl an den pfälzischen Faut, die Bürger zusammenzurufen und ernstlich vor dem Papismus zu warnen, ferner durch den Schultheiß alles streng überwachen zu lassen. Daß der Bischof von Worms gleiche Rechte an die Bürger hatte, wurde nicht beachtet. Zwei Jahre später klagte der reformierte Pfarrer Bommersheim wieder, und der Faut Joh. von Elz schrieb, wenn man die Vögel vertreiben wolle, müsse man die Nester anzünden. Er legte dann ein Schloß an die Tür der katholischen Kirche und raubte ein Heiligenbild von der Außenseite. Als die Katholiken das Schloß erbrachen, riet der pfälzische Schaffner, die Tür zumauern zu lassen, damit dem „Mutwillen der verfluchten Baalspaffheit nicht zuviel eingeräumt werde“. Am 3. September 1588 ließ man, da die bisherigen Maßnahmen nichts fruchteten, alle katholisch Gesinnten nach Heidelberg berufen und brachte einen Teil unter Verspottung und Bedrohung zu dem Handschlagversprechen, nicht

¹ v. Bezold, Briefe III, S. 8.

² Badenia III, S. 204 ff.

mehr dem alten Glauben anzuhängen und den reformierten Gottesdienst zu besuchen; die andern wanderten ins Gefängnis. Eine schleunige Beschwerde beim Reichskammergericht hatte nach drei Wochen den Entscheid an Joh. Kasimir zur Folge, bei Strafe von 10 Mark Gold die Bürger sofort freizulassen¹.

Im Speirer Gebiet mußte die pfälzische Regierung, wo immer ein altes Vogteirecht oder Patronat Einfluß auf die Pründebelegung gewähren konnte, ihn auch geltend zu machen. Trotz Widerspruch von Bürgern und Bischof brachte Joh. Kasimir 1582 nach Maikammer den Calvinisten Joh. Schleidanus². Den Anspruch der Pfalz, über das ganze Hochstift sich als Schirmherrn zu gebärden, wies Bischof Eberhard von Dienheim freilich mit dem Hinweis ab, schon Friedrich III. habe den Schwur nicht gehalten, „den Bischof und das Stift bei der alten katholischen Religion zu schützen“. Seitdem sei kein Vertrag mehr geschlossen worden, also bestehe auch kein Recht mehr³.

Das kirchliche Leben im Speirer Land litt natürlich schwer unter dem Einfluß der nachbarlichen Pfalz. Dem alten Marquard von Hattstein war Bischof Eberhard gefolgt, der sofort die Tridentinischen Beschlüsse verkünden ließ. Auch ein katholisches Gesangbuch⁴ wurde herausgegeben. Eine Visitation 1583 gibt leider ein düsteres Bild vom Zustand vieler Pfarreien⁵. Die Geistlichen stammen aus ganz verschiedenen Diözesen, sind oft vertriebene Klosterleute und haben wenig Zusammenhalt. Aus Mangel an tüchtigem Nachwuchs werden Gemeinden öfters angewiesen, sich selbst geeignete Pfarrer zu suchen und vorzuschlagen⁶. Dem Stiftskapitel wurden 1595 neue Satzungen gegeben, darunter die Bestimmung, daß kein Mitglied mehr ohne Priesterweihe aufgenommen werden dürfe. An der allmählichen Besserung scheinen die Jesuiten wesentlichen Anteil gehabt zu haben, deren Kollegium in Speier 1598 vergrößert werden mußte. Aber auch Kapuziner wirkten seit 1602 an vier Orten:

¹ Abgedruckt bei Schannat, Hist. episc. Worm. II, p. 431.

² Remling, Gesch. d. Bischöfe v. Speier II, S. 412 Anm. 1251. ³ Ebd. II, S. 419.

⁴ Ebd. II, S. 413 Anm. 1253.

⁵ Lib. visit. 1583, fol. 1—601 G.-L.-Archiv Karlsruhe. — Schmidlin, Kirchl. Zustände in Deutschland vor d. 30jähr. Krieg, 3. Teil (Erl. und Erg. zu Janssens Gesch. d. d. Volkes VII).

⁶ Remling a. a. O. II, S. 412 Anm. 1251.

in Waghäusel, auf dem Michelsberg bei Untergrombach, an der Dietherskapelle bei Kützheim und im Walpurgiskloster zu Hagenau.

Der wachsende Widerstand der alten Kirche, besonders seit dem Abschluß des Trienter Konzils, wurde in Heidelberg sehr bald empfunden und rief eine zum Teil sich lächerlich äußernde Furcht bei Fürsten und Staatsmännern hervor. Die Universität wurde durch Joh. Kasimir 1586 angewiesen, jede durchreisende oder auch länger sich aufhaltende auswärtige Person genau aufschreiben und beobachten zu lassen, da „durch den pabst zu Rom und seinen anhang allerhand praktiken und anschleg im reich Teutscher nation, unruhe und landsverderbung dorinnen zu erweckhen, hin und wider gemacht und angestellt worden“¹. Vor allem den Jesuiten traute man das Schlimmste zu. Joh. Kasimir nennt sie nur Jesuwider und Jesuzuwider. Ein Tagebucheintrag² lautet: „N.B. wie die Jesuwider im Reiche einnisten mit gewalt wie auch der adl Ire kinder dahin stecken, seindt verrether des vatterlandts. Pabst hat zu Volda ein eigen schull eingerichtet, die erhellt er in seinen costen. Was sie in Engelandt practicieren, ist Notoria. Zu Paris haben sie offentlich wider den konig gepredigt, das volk wider ine und Guisa zu ziehen. Was sie mher fur schelmerey gedrieben und noch teglichs uben, ist kundtbar. In Polonia wurzeln sie auch ein und kunstig . . . Say und Brandenburg ettwas erpracticiren. Was lassen die schelmen gemehl in druck ausgehen wider uns zu verkleinerung der stendte. Wie solche die stende eingenomen, ist an dem Hern von hairn Exempel zu sehen. Was sie fur herrliche Colegia zu Augspurg und Wirzburg Inen gestiftt. In Lottringen zu Pontamouson statliche schull. Speir und Worms auch sich eingenistett. Was haben sie in druck ausgehen lassen gulden fluß halb und Thier (?) zu verachtung Weltlichen Churfursten.“³ Dem entsprechen auch die politischen Anweisungen an die pfälzischen Gesandten. Eine vom 26. April 1588

¹ Winkelmann, Urk. II, Nr. 1312. ² Herausg. v. Häußer in Quellen und Grdrt. z. bayr. und deutschen Gesch. VIII, S. 391. ³ über die Verleumdungen der Jesuiten und deren Verteidigung siehe Janssen-Pastor V, S. 76 ff., 551 ff. Dühr, Gesch. d. Jesuiten I, S. 821 ff.

zählt folgende Beschwerden auf¹: Der Papst regiere durch den Kaiser. Die Jesuiten griffen die Augsburger Konfession an und veröffentlichten die Beschlüsse des Trienter Konzils. Exkommunikationen seien wieder eingeführt. Die Jesuiten betrachteten den Religionsfrieden als durch das Tridentinum erloschen. Die Päpstlichen hätten den Grundsatz, man brauche Ketzern das Wort nicht zu halten. Wenn auch manche katholische Geistliche sich nicht zur Vertilgung der Anhänger der Augsburger Konfession verwenden ließen, würden sie doch vom Papst abgesetzt und durch die in Rom von den Jesuiten erzogenen, „abgeseimten, giftigen, papistischen Bluthunde“ ersetzt.

Das sind nur Stichproben aus Tagebuch und Schriftstücken. Sie zeigen, wie scharf Joh. Kasimir Vorwürfe zu erheben mußte, die doch sein eigenes Tun viel eher verdiente. Noch klarer würde das zutage treten, wenn es hier möglich wäre, die gesamte Reichs- und Auslandspolitik dieses Fürsten zu schildern, der von Jugend auf gerade in solchem Ränkespiel seine Lebenslust und Aufgabe sah².

Er wollte eine Rolle spielen. Darum fühlt er sich wohl, wenn er mit diplomatischen Aufträgen in Frankreich, in England, in den Niederlanden oder an den deutschen Höfen die Pfalz vertreten kann. Noch wohler fühlt er sich an der Spitze von Soldbanden, gleichviel wohin er sie führen darf und in wessen Diensten. Er ist bereit, sich an die Spitze der von den nassauischen Grafen Johann und Ludwig 1581 geplanten Grafeneinigung zu stellen, die gegen alles Reichsrecht die Einziehung aller westdeutschen geistlichen Stifter auf bewaffnetem Wege erstrebten, um sich ihr eigenes kleines Land zu vergrößern³. Er bietet sich gleichzeitig den Städten zum Führer an, die sich unabhängiger von der Reichsgewalt machen wollten, als sie schon waren⁴. Und immer sind es Glaubensstreitigkeiten, die ihm und seinen Räten die Anknüpfungspunkte für ihre selbstfüchtige, dem Reich verderbliche Politik bieten. Seine Stellung als Administrator der Pfalz gab

¹ v. Bezold III, S. 144. Ähnlich 1586, wo sogar die Kalenderreform als päpstliche Hinterlist abgelehnt wird. v. Bezold II, S. 339.

² Sie wird ausführlich behandelt in M. Brandt, Joh. Kasimir und die pfälzische Politik 1588—1592. Berlin 1909. ³ Janssen-Pastor V, S. 6.

⁴ Ebd. S. 22 f.; v. Bezold, Briefe I, S. 526 ff.

ihm vollends Gelegenheit, sich als erster weltlicher Kurfürst im Reich zu fühlen und die Führung der gesamten evangelischen Stände Deutschlands, ja sogar des Auslands zu erstreben.

Bezeichnend ist, wie er als Schirmherr der Hugenotten auftrat und 1586 dem französischen Gesandten vorhielt, daß die Regierung seines Königs sich gegen Gott versündige, wenn sie nicht „Gott gebe, was Gottes ist“, und die Untertanen zum „wahren rechten Gottesdienst“ führe. Sie versolge aber diese getreuen Untertanen wegen des wahren Gottesdienstes mit Verbannung und blutigem Kampf. Und wenn man auch sage, sie hätten nicht die wahre Religion, so glaubten doch jene, sich auf Gottes Wort berufen zu können, seien gern zur Belehrung bereit und „wollten vor einer ordentlichen General- oder Nationalversammlung ihres Glaubens aus Gottes Wort Rechenschaft geben“¹.

Der kühne Plan zu einer Einigung aller romfeindlichen Kräfte war es vor allem, woran Joh. Kasimir und seine Ratgeber stets arbeiteten. Mit seinem treuen Freund, dem calvinistischen Kurfürsten Christian von Sachsen, dem Sohn Augusts, beredete der Pfalzgraf zu Blauen 1590 einen protestantischen „Bund zur Verteidigung gegen Angriffe fremder katholischer Mächte“. Im Februar und März des folgenden Jahres kamen zu Torgau die Gesandten von Pfalz, Sachsen, Kurbrandenburg, Magdeburg, Braunschweig, Ansbach und der drei Landgrafen von Hessen zusammen — nur Mecklenburg wollte mit Calvinisten nichts zu tun haben und verließ die Tagung. Auf 15 Jahre schloß man einen Bund zu wechselseitigem Beistand gegen jeden Bruch des Land- und Religionsfriedens. Ein Bundesoberst und ein Ausschuß von Vertretern der verbündeten Fürsten und Städte sollte die Leitung haben. Als erste Einzahlung jedes Mitgliedes wurde 40 000 Gulden bestimmt, als jährliche für die nächsten vier Jahre 8000, dann nur noch 4000 Gulden, um eine ständige Macht zu erhalten. Von England erhoffte man bedeutende Geldunterstützung; auch von Frankreich und den Niederlanden erwartete man Zusammenarbeit und Hilfe. So schien der Erfolg dem langjährigen

¹ v. Bezold, Briefe II, S. 380. Im Jahre 1587 ließ Joh. Kasimir durch den Burggrafen Fabian von Dohna 13 000 pfälzische Reiter und Landsknechte Heinrich von Navarra zuführen. Er selbst blieb diesmal zu Hause; zu seinem Glück, denn kaum 1000 kehrten wieder.

Streben der Pfalz zu winken. Da rief der Tod im Oktober 1591 Christian von Sachsen und am 16. Januar 1592 Joh. Kasimir selbst ab¹. Die Einigung zerfiel; der Nachfolger konnte nur Bruchstücke retten, aus denen später die „Union“ hervorging.

Trotz aller Anerkennung der Gaben dieses Fürsten wird man das Urteil eines protestantischen Biographen über ihn maßvoll finden²: „Der Ehrgeiz war bei Joh. Kasimir entschieden stärker als sein konfessionelles oder religiöses Gefühl“; er ist „gewandt und geschmeidig in der Politik, oft freilich über die Grenzen der erlaubten Schlauheit hinaus, so daß der Vorwurf des ränkevollen Betrugs ihn mit Recht trifft“; die auswärtige Politik der calvinischen Fürsten Deutschlands, besonders Johann Kasimirs aber war „reichsverräterisch, selbstüchtig und für das nationale Denken gefährlich“. So hat er zwar dem Lande Glaubenseinheit gebracht, aber durch denselben uns empörenden Zwang, wie seine Vorgänger ihn nach der Zeitanschauung anwenden zu müssen glaubten. Er hat aber auch jene pfälzische Politik begründet, die in der Religion nur den Mantel sah, um die Blöße einer selbstüchtigen, undeutschen Hauspolitik damit zu decken. Das war die Staatskunst, die zum dreißigjährigen Kriege führte; um ihretwillen sollte die Pfalz noch einmal an Leib und Seele die schwersten Kämpfe durchleben.

¹ Landgraf Wilhelm von Hessen starb am 4. September 1592 und im gleichen Jahr Christoph Chem, der seit 35 Jahren der Pfalz die politische und religiöse Führung im Reich zu verschaffen gesucht hatte.

² H. Schreibmüller, Joh. Kasimir. Kalender des Protestantenvereins 1914, S. 35.

Zur Reformationsgeschichte des Dominikanerinnenklosters zu Pforzheim.

Von Karl Rieder.

Das Dominikanerinnenkloster zu Pforzheim wird erstmals urkundlich erwähnt im Jahre 1257. Die Klosterfrauen hatten sich außerhalb der Stadtmauer niedergelassen und gehörten kirchlich zum Bistum Speier.

Zweimal griffen tiefgehende Reformversuche in die Geschichte des Klosters ein. Die Ende des 14. Jahrhunderts einsetzende, vom kirchlichen Geiste getragene Bewegung zur Reform der Dominikanerinnenklöster und deren Rückführung zur alten Observanz, die von dem Frauenkloster Schönensteinbach im Elsaß ausging, hatte auch seine Folgen für das Kloster Pforzheim.

Im Jahre 1442 ließ Markgraf Jakob I. durch Vermittlung des Predigerpriors Ulrich Satler zu Pforzheim zehn Schwestern aus dem St.-Katharinenkloster zu Nürnberg kommen¹, um die alte Zucht und Ordnung in Pforzheim einzuführen, „won es gar vil wild, mutwilliger frowen warent und gar an weltlich offen closter was“. Sie fanden in Pforzheim 26 Schwestern, welche die Reformation nicht selbst ersehnten, sondern gegen ihren Willen reformiert wurden. Aber wenn ihnen auch die Observanz zu halten recht hart ankam, ehe ein Jahr vorüber war, „do wurden sy so gutwillig und wart in daz selig mynsam leben so ser lieben, daz sy nit darfür genommen hetent, daz closter wer denn zu sölicher gaislichkeit komen, wie wild und ungezemt swöstren es vormals

¹ Vgl. M. Reichert, Buch der Reformatio Predigerordens. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 3. Heft, S. 102 ff.

warent“. In der Folge nahm das Kloster einen solchen Aufschwung in geistlicher wie weltlicher Hinsicht, daß bald 50 Klosterfrauen dasselbst wohnten, welche alle in großer Tugend und Heiligkeit lebten.

Der Chronist beschreibt dann des näheren das heiligmäßige Leben der ersten Subpriorin Ursula Mentigin, geboren in Augsburg, gestorben in Pforzheim 1446, und der Schwester Katharina Zellerin, ebenfalls von Augsburg gebürtig, gestorben in Pforzheim 1453. Beide zeichneten sich durch ein besonderes Tugendleben aus, aber nicht nur sie, sondern auch die andern, so daß der Chronist schreiben kann: „Wil ander selger lieber swöystren find als von dem closter [zu Pforzheim], der leben Got wol genem was, und och die nach in disem closter lebent, und halten sich in sölicher gaislichkeit, tugend und andacht, daz es von gaislichen und weltlichen, von edlen und och unedlen lüten wol gebessret wirt, also daz dis closter bys uff disen hütigen tag bringet vil frucht ains halgen, tugentrichen lebens.“ Ein enges Band schloß sich in der Folge um das Kloster Schönensteinbach und Pforzheim. Es war das Absteigequartier für die Schwestern, welche in andere Konvente gesandt wurden, um auch diese zur Observanz zurückzuführen. Das religiöse Leben in Kloster Pforzheim hob sich so, daß es bald imstande war, selbst Schwestern zur Reform anderer Klöster abzugeben.

Im Jahre 1467 zogen acht Schwestern aus dem Kloster Pforzheim nach Medingen in Schwaben, das auf Ersuchen des Herzogs von Bayern durch den Provinzial Gilg Schwertmann reformiert wurde.

Dieser gute Geist erklärt es nun, daß die Schwestern der Einführung der dem alten kirchlichen Geiste widersprechenden, von den Reformatoren des 16. Jahrhunderts ausgehenden Reform, die eine Umwälzung des alten Glaubens und der alten Sitte bedeutete, den größten Widerstand entgegensezten und eher ihre alte, liebgewordene Stätte verließen, als dem katholischen Glauben untreu zu werden.

* * *

Die Einführung der Reformation in Pforzheim ist zum guten Teil das Werk des markgräflichen Kanzlers Dr. Martin Achtsynit (Amelius), der an Stelle des in Pforzheim am 28. März 1554 verstorbenen Kanzlers Dr. Oswald Gut getreten war. Gleich nach

dem Religionsfrieden von Augsburg begann Markgraf Karl II. die Klöster aufzuheben, und zwar zuerst die der Franziskaner und Dominikaner. Im April 1556 erhielt das Dominikanerinnenkloster den ersten Befehl, zum neuen Glauben überzutreten. Der Prädikant, der dies auszuführen hatte, war Jakob Kаз, Hofprediger des Fürsten. Der Versuch war zunächst erfolglos.

Im Jahre 1563 setzte er erneut ein, wie es der Verlauf der Chronik, die wir hier veröffentlichen, anschaulich erzählt.

In ihrer Bedrängnis ließen die Schwestern nichts unversucht, um auf dem Wege des Rechts bei der freien Ausübung ihrer alten Religion belassen zu werden. Die im Großh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe beruhenden Urkunden geben uns Kunde, daß sich die Schwestern durch den Dominikanerprovinzial Wilhelm Brandt die Hilfe des Kaisers Ferdinand I. anriefen, um wegen der durch den Markgrafen Karl zu erleidenden Drangsale in das Kloster Kirchberg übersiedeln zu dürfen¹.

Vor Oktober 1563 wandte sich Wilhelm Brandt, Provinzialprior der Prediger in Oberdeutschland, an den Kaiser mit der Bitte, den Klosterfrauen zu Pforzheim, deren es nicht unter 39 sind, zu gestatten, nach Kirchberg überzusiedeln, da daselbst zurzeit nur vier oder fünf Frauen wären. Es sei ihnen unmöglich, länger in Pforzheim zu bleiben, da sie von Markgraf Karl von Baden „wider allen Fueg und sonderlich dem Religionsfride mit der neuen Religion dermaßen geengstigt und gepeinigt werden“, daß ihres Bleibens in Pforzheim nicht mehr sei. Als Beschützer der katholischen Religion möge darum der Kaiser einen oder mehrere Bevollmächtigte zum Markgrafen senden, damit er die Klosterfrauen mit der neuen Religion nicht weiter nötige, sondern ihnen gemäß des Religionsfriedens freien Abzug gestatte mit Hab und Gut, oder ihnen, wenn dies nicht möglich wäre, wenigstens ein jährliches Einkommen bzw. eine einmalige Abfertigung zukommen ließe.

Am 22. Oktober 1563 beauftragte daraufhin Kaiser Ferdinand die beiden Räte Johann Jlsung und Apollinaris Kircher, der Rechte Doktor, gemäß der Bitte des Provinzials mit Markgraf Karl zu verhandeln. Da aber das erste, freier Abzug mit Hab

¹ Vgl. Sachs, Einleitung z. badisch. Gesch. IV, S. 107 ff.; Bierordt, Geschichte der Reformation I, S. 437; Pflüger, Geschichte der Stadt Pforzheim S. 319 ff.

und Gut, von diesem schwerlich zu erhalten sein würde, möchten sie entweder auf eine einmalige ehrliche Abfertigung hinarbeiten oder auf eine jährliche Pension. Am 5. Februar 1564 fand in Pforzheim Verhandlung darüber statt mit dem Kanzler und den Räten des Markgrafen, der sich in Sulzburg aufhielt. Von hier aus erließ er am 11. Februar 1564 an die Gesandten folgenden Bescheid:

Die Einführung der Reformation sei nicht wider den Religionsfrieden, sondern sei das Recht der Landesfürsten. Es sei bedenklich, den Schwestern die Gefälle beim Abzug nachfolgen zu lassen. Mit der vorgenommenen Reformation der Klosterfrauen habe es keine solche Meinung, wie der Provinzial berichte. „Dann ob sie gleich zur Predig gottlich Worts auch Lesung christlicher nutzlicher Bücher angehalten und mit Bleiß ermant werden, inen auch in der Administration jemandt zugeordnet worden, so tregt man doch mit dem uberigen also noch zur Zeit Gedult und hofft zu Gott dem Allmechtigen, es werden die treuwen und vleissigen Ermanungen und Predigen nit allerdings leer abgeen, sondern mit der Zeit durch Gnad des heiligen Geists ir Frucht und Würkung auch bringen. Derwegen so gedenken Ir Fürstl. Gnaden die sachen also lenger mit inen versuchen zu lassen.“ Der Kaiser möge darum die Nichtwallfahung der Bitte nicht ungnädig aufnehmen.

Was die Zuteilung einer jährlichen Pension anlange oder einer einmaligen Abfertigung, so beabsichtige der Markgraf keineswegs „etwas Ungebührliches gegen die Klosterfrauen vorzunehmen“ und wäre darum zu weiterer Verhandlung geneigt.

Am 15. April 1564 d. Wien beauftragte Kaiser Ferdinand abermals die beiden Räte mit der Verhandlung und schrieb darum dem Markgrafen, er möge ihnen Glauben schenken und Entgegenkommen beweisen.

Am 6. Juni 1564 d. Augsburg übertrug der Provinzial Wilhelm Brandt alle Vollmachten, die zur Verhandlung notwendig waren, den beiden Räten. Diese kamen am 19. Juni in Pforzheim an.

Am 20. Juni kam es daselbst zu neuen Besprechungen. Nach langer Verhandlung einigte man sich dahin, daß die Klosterfrauen auf alle ihre Rechte, liegendes und fahrendes Gut, auf alles Einkommen und alle Nutzungen und Gefälle ewiglich zugunsten des Markgrafen verzichten sollen, wofür sie von diesem die Erlaubnis erhielten, nach Kirchberg zu ziehen und anstatt der von den Räten

geforderten 12000 fl. nur 10000 fl. in näher genannter kurzer Frist erhalten sollten; desgleichen sollten sie ihr Bettgewand, so sie täglich brauchen, samt den Ordenskleidern und etlichem Hausrat mitnehmen dürfen. Für die übrigen Fahrnisse, an Früchten, Wein, Vieh, Hausrat und zu gnädiger Steuer ihres Aufzugs sollten sie 1000 fl. erhalten.

Sobald nach Inhalt dieser Abmachung die Urkunde darüber ausgestellt und von dem Provinzial wie dem Kaiser bestätigt wäre, sollten sie freien Abzug haben und, wie ausgemacht, abgefertigt werden.

Demgemäß wurde die Ausfertigung der Urkunde am 24. August 1564 vollzogen und gefordert, die Klosterfrauen noch vor dem Winter entweder alle zusammen oder die Hälfte ziehen zu lassen mit einer sofortigen Aussteuer von 1000 fl., während die 10000 fl. ausgefolgt werden sollten, sobald die kaiserliche Bestätigungsurkunde eingetroffen sei. Die Klosterfrauen selber leisteten Verzicht durch Urkunde vom 24. August 1564 mit dem Hinweis darauf, daß der Markgraf gemäß der Augsburger Konfession sein Land reformiert und also auch bei ihnen „die Cärimonien, Kirchengebräuch und Gesang abgeschafft habe, was ihnen aber aus allerhand Ursachen auch ihres Gewissens wegen hochbeschwerlich gewesen“.

Die Urkunde ist ausgestellt und eigenhändig unterschrieben von Anna Juliana Kirscherin, Subpriorin; Barbara Leuchlin, Schaffnerin; Othilia Hessin; Appolonia Lienhartin; Appolonia Wertwein; Anna Mülmaisterin; Barbara Henin, Unterschaffnerin. Desgleichen trägt sie das Siegel und die eigenhändige Unterschrift des Provinzials.

Die Klosterfrau Rosina, Gräfin zu Zollern, welche schon früher auf den Rat ihrer Freunde das Kloster verlassen hatte, mußte den Verzicht noch besonders aussprechen. Sie erhielt auf Fürsprache des Grafen Karl von Hohenzollern-Sigmaringen die 400 fl. Hauptgut zurück, welche sie in das Kloster gebracht hatte, und außerdem die Kleider und das Bettzeug.

Die Bestätigung durch Kaiser Maximilian erfolgte dann d. d. Wien, 1. Dezember 1564, die durch Erzherzog Ferdinand von Osterreich am 30. April 1565, worauf die obengenannten Klosterfrauen am 4. Juni 1565 über die erhaltenen 11000 fl. Quittung ausstellen konnten.

Dabei unterschreibt sich Anna Juliana Kirscherin als „Priorin zu Kirchberg, Suppriorin zu Pforzheim“.

In die Gebäulichkeiten des Frauenklosters verlegte Markgraf Karl II. das neugegründete Spital¹.

Als Prädikanten, die im Dominikanerinnenkloster die Frauen von der neuen Lehre überzeugen sollten, werden in der Chronik genannt:

Jakob Raß;

Laurentius Fuchs, der im Spital zu Pforzheim Prädikant war;

Herr Raß, aus dem Kloster Zwiefalten, wohl identisch mit dem anderwärts genannten Dr. Georg Raß, kurzweg Dr. Ferg genannt (vgl. jedoch unten: Georgius Narr).

Dr. Hans Schneider (anderwärts Dr. Henßle Schnydergeißle, letzteres wohl zwei Namen: Schneider und [Michael] Geißle);

Dr. Johannes (anderwärts Bartholomäus) Schmid;

Dr. Michael Geißle;

ein Prädikant namens Rupprecht [Dürr] oder Dr. Rupprecht Reisenzan, zu der Pfarre Prädikant, ein Augustiner;

Georgius Narr, genannt Herr Ferg, vorher ein Priester zu Speier, Hofprädikant zu Pforzheim;

Dr. Israel [Achatus], ein andermal genannt Dr. Israel Brand, des Fürsten Prädikant;

Herr Brand (anderwärts Brandkaß, zwei Namen: Brand und Raß?), wohl Dr. Heerbrand.

* * *

Die Chronik der Dominikanerinnen von Pforzheim, welche uns näher über den Versuch unterrichtet, dieselben zur Annahme des neuen Glaubens zu bewegen, ist in mehr als einer Hinsicht als Denkmal aus der Reformationszeit eigenartig und interessant zugleich. Sie ist eigenartig, da wir in den sonstigen badischen Chroniken aus dieser Zeit keine so eingehende Schilderung der inneren Seelenleiden haben, mit der die Reformation an die Altgläubigen herangeireten ist, um sie zur Neuerung überzuführen. Sie bietet auch soviel kulturhistorisch Merkwürdiges, daß sich ein Abdruck in unserer Zeitschrift lohnt.

¹ Vgl. die Verhandlungen darüber Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIV, S. 387 ff.

Die Überlieferung der Chronik. Erstmals ist diese Chronik gedruckt in der Zeitschrift „Athanasia“; eine theologische Zeitschrift, besonders für die gesamte Pastoral, für Kirchengeschichte, auch für Pädagogik, von Dr. Venkert (Würzburg, im Verlag der Stahelschen Buchhandlung 1829), 16. Heft oder 6. Band 3. Heft, S. 395—432, und zwar unter dem Titel: „Des Glaubens und der Tugend Kampf und Sieg. Dargestellt in der Geschichte der Schicksale der letzten Nonnen vom Orden des hl. Dominicus in Pforzheim. Aus einem alten Manuskript.“ Woher dies „alte Manuskript“ stammte, wird nirgends angegeben. Der Herausgeber, der nicht genannt ist, sagt in der Einleitung bloß: „Was diese guten Frauen acht Jahre hindurch ihres Glaubens wegen auszuhalten hatten, hat eine derselben umständlich aufgezeichnet. Indem wir jüngsthin so glücklich waren, diese, wie uns bedünkt, höchst interessante Urschrift unter alten Papieren aufzufinden und dem nahen Untergange zu entreißen, glauben wir unseren Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir einen getreuen Abdruck hiervon ganz in alterthümlicher Sprache und Schreibart hier mittheilen.“ Der älteste Druck soll also ein getreuer Abdruck der Urschrift sein, wo diese aber gefunden wurde und wo sie hinkam, wird nicht angegeben.

Ein zweites Mal ist die Chronik gedruckt worden im Jahre 1858 von Dr. Holzwarth in Tübingen, und zwar in der Zeitschrift „Katholische Tröstensamkeit“ XII (1858), S. 203 bis 256, Mainz, Franz Kirchheim (Mainzer Stadtbibliothek [13 p. 108]) unter dem Titel: „Die Vertreibung der Klosterfrauen aus Pforzheim.“

Die Vorrede hebt hervor: „Die Original-Handschrift des Tagebuches der verfolgten Klosterfrauen, aus dem Kloster Kirchheim stammend, liegt in meiner Hand. Die Drucklegung geschah aber nach der Zeitschrift ‚Athanasia‘, die in einer ihrer Nummern das Manuscript vor fast dreißig Jahren abdruckte. Jene Zeitschrift ist längst nicht mehr im Course und glaubte ich das interessante Actenstück auch den Lesern der Katholischen Tröstensamkeit vorführen zu sollen. Ich habe wegen der Wichtigkeit desselben, auch auf die Gefahr hin, manchen Lesern das Verständniß zu erschweren, an dem alten Text nichts geändert. Tübingen im März 1858. Holzwarth.“

Dieser Druck führt uns also wieder auf die obengenannte Zeitschrift „Athanasia“ zurück. Das Original war im Jahre 1858 noch vorhanden.

Meine Nachforschungen nach diesem Original waren resultatlos. Dagegen fand ich gelegentlich eines Aufenthalts in Augsburg in der Augsburger Stadtbibliothek eine zweite umgearbeitete Fassung dieser Chronik in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts (in 4^o) unter dem Titel Chronik von Pforzheim, welcher unsere Urschrift wohl zugrunde lag, die aber ebenfalls aus eigener Anschauung schöpfte, die ursprüngliche Chronik mit Zutaten versah und manche Abschnitte in anderer Reihenfolge brachte. Diese spätere Abschrift ist uns nun ein willkommenes Hilfsmittel, den Text der Originalhandschrift nachzuprüfen.

Sie beginnt: „Bericht von dem jungfrauen closter zu Pforzheim lateinisch Phorcenum, einer kleinen stadt u. schloß in Nieder Baden im Schwabeschen kreisen am eingang des Schwarzwald u. grenzen des Creichgous am fluß Enß, 6 meil von Heilbrunn, Durlachischer regierung oder Baden-Durlachischer linien, was die closterfrauen des ordens des heiligen vaters Dominicus bey dem abfall von dem catholischen glauben wegen ihren geistlichen stand und dem seeligmachenden glaubenslicht 8 gantzer jahr das ist von 1556 bis 1564, in welchem jahr aus ihrem Pforzheimischen closter nach dem closter Kirchberg [gekommen], gelitten und ausgestanden hatten, auch in diesen jahren mit der gottes gnad u. hülff 18 predicanten überwunden.“

Die Handschrift erzählt zuerst kurz die Gründungsgeschichte des Klosters, S. 17 beginnt dann die Chronik über die Reformation bis S. 98. Der zweite Teil der Handschrift enthält die „Beschreibung des jungfrauen closter des ordens des hl. vatters Dominicus Kirchberg“ und erzählt nach mystischer Art das Leben der dortigen Schwestern.

Die Überarbeitung der Chronik versuchte im Anfang die erzählende erste Person in die dritte (indirekte Form) zu verwandeln, fällt aber bald wieder in die Vorlage zurück.

Die Reformationschronik ist in der Augsburger Handschrift abgeteilt in 25 Abschnitte und fügt am Schlusse noch die Beschreibung des Einzuges in das Kloster Kirchberg an, die Namen der damaligen

Schwestern, welche in Kirchberg waren und die der Schwestern aus Pforzheim.

In diesem Anhang erfahren wir auch, wer die Verfasserin der Chronik war, ebenso wie den Namen der Überarbeiterin. Verfasserin der Chronik ist Schwester Eva Magdalena Neylerin, gestorben 1575. Die Überarbeiterin war Schwester Agatha von Siglingen, bei ihrem Auszug aus Pforzheim noch Novizin, gestorben 1629. Sie kam erst 1563 ins Kloster und legte 1565 Profess ab, hatte also nur das letzte Jahr in Pforzheim miterlebt. Außerdem wird noch eine dritte Schwester als Schriftstellerin erwähnt, Elisabeth von Kaltenthal, welche die „erbarmliche Geschichte der Gefangennehmung des P. Prior Petrus Doslerius in dem Predigerkloster zu Pforzheim“ aufgezeichnet hat, wie sie dieselbe von der Priorin und Subpriorin gehört hatte. Diese Schwester war nicht in Pforzheim, sie schrieb bloß nieder, was sie handschriftlich vorfand oder was ihr mündlich von den älteren Schwestern erzählt wurde.

Unserer Ausgabe legen wir nun den Druck der Originalhandschrift nach der Zeitschrift „Athanasia“ zugrunde. In den Anmerkungen verzeichnen wir die besonderen Zusätze und bemerkenswerten Lesarten der Augsburger Handschrift unter der Sigel A, soweit sie uns für das Verständnis der Urschrift nötig schienen. Um die Eigenart der Augsburger Chronik zu zeigen, sei hier die Überschrift und der erste Abschnitt wiedergegeben:

Der Fürtrag und Bericht, wie die Closterfrauen in dem Closter der Baden Durlachischen Stadt Pforzheim tribuliret von den Lutheranern wurden, um von dem catholischen Glauben abzufallen. Selbige aber hatten sich heldenmässig gehalten und aufgeführt.

1. Nachdem das Luthertum hatte sich in dem Teutschland weit und breit ausgebreitet und überhand genommen, hatte sich selbes auch in dem Marggraffthum Baden Durlach einen festen Fuß gesetzt, indem der Margraf Ernest die Irrlehr des Luther im Jahr 15 . . angenommen. Dieser Marggraf Ernest wurde im Jahr 1482 [Oft. 7] geboren, setzte die jüngere badische Stammlinie fort. Vor seinen väterlichen Anteil bekame er Pforzheim die Marggrafschaft von Hochberg, welche als der letzte dieses Stammen Philippus, der

keine männliche Erben hinterlassend, starbe 1509 [ließ 1503], sein Erbteil dem Marggrafen Christophorus seinem nächsten Anverwandten vermachte. Dieser Christophorus war Vater des Marggrafen Ernestus. Diesem wurden noch die Herrschaften Susemberg, Badenweiler und Röteln zugethan, diesem wurde unter anderen Marggräflichen Kindern im Jahr 1529 [Juli 24] Carolus der II. geboren, der abschiede von dieser Welt 1577, unter welchen, und aus dessen Befehl alles folgendes sich hatte zugetragen in dem Jahr 1556. Dann einige falsche Ratgeber und Predicanten hatten viele Unwahrheiten wider die heilige Sacramenten, den catholischen Gottesdienst; wider die Geistliche in denen Clösteren geprediget und gelehrt, dardurch aber die weltliche Potentaten und Obrigkeiten sambt anderen Herren in denen Ländern und Städten, wo des Luthers Irrlehr angenommen, wurde aufrührisch gemacht, also leider Gott erbarme solches die Stadt Pforzheim in der Marggrafschaft Baden und Hohenberg hatte erfahren müssen, und das Frauencloster des Ordens des hl. Vaters Dominicus sambt denen hier befindlichen Closterjungfrauen solche Übeltaten ausstuden, das wenn Gott nicht besonders seinen göttlichen Schutz und Schirm ihnen angedeihen ließe, sie unterliegen müßten, welches gewiß die selige Euphemia bei Gott erbittet. Der damalige Predicant in der Stadt Pforzheim mit Namen Jacobus Ratz mit anderen bösen Ratgebern hatten unseren Fürsten und Marggraf Carolus so weit gebracht, daß er ließe Gewalt brauchen, diese Closterfrauen zu der lutherischen Irrlehr zu bringen, derohalben einen Gewaltbrief hergab, um selben in dem Closter denen Geistlichen Innwöhnerinnen vorzulesen, unter welchen darinn befindenden Verboten war das erste angekündigt und verboten, daß weder heimlich noch öffentlich ein Meß singen, noch eine lesen zu lassen sie Macht haben sollten, auch soll kein Beichtvater, noch anderer Geistlicher zu ihnen kommen weder heimlich noch offenbar, auf gleiche Weis wurde unser Gottesdienst zu halten verwehrt, es sollte dieser unterwegs gelassen werden, wenn wir nicht gehorsameten, und in solcher Verrichtung ergriffen oder erwischt würden werden, sei es bei Tag oder Nacht, sollten wir in des Fürsten Ungnad

fallen, auch sollten wir in des Lutherische Predig gehen und teütsche Psalmen singen. Der obgemeselte Predicant Jacobus Ratz müste also 2 mal in der Wochen, nemlich am Sonntag und Freitag uns predigen. **Soweit der erste Abschnitt der Augßburger Chronik.** Wir lassen nun den Text der Urschrift folgen.

Text der Chronik.

Item diß nachgeschriben geschicht und gewalt des vyntz von Got über unß und unßer gotzhuß hat sich also erhept¹:

In dem MDL und VI jar achttag vor Jeorij: dazumal regiert in allem tüetschen landt und allermeist die allergröst ketzery des Lutteres, und uß yngebung etlicher falscher ratgeber und predicanten, die vil daruf geprediget und gelert haben wider die heiligen sacramenten und den götlichen dienst, wider die geistlichen in den clöstern, dadurch ufrierisch gemacht send worden die fürsten und hern in etlichen landen und stetten, also daß leider, Got erbarms, in der statt Pfortzheim, in der marggrofschaft Baden und Hochberg gelegen, in welcher statt gelegen ist unßer closter und gotzhuß, dazumal zu dißer zyt predicant ist gewesen mit namen Jacob Ratz, auch ander böß ratgeber, die haben unßern fürsten und hern marggraff Karle dahin gebracht, unß gewalt zu thun und uf den nüwen glauben zu bringen und unß des ein gewaltzbrief in unsern closter vor dem gantzen convent lassen lesen, in dem ersten unß abgekünt und abgeschlagen, kein meß me zu singen noch zu lesen weder heimlich noch offenlich, und haben unß ufgehept unßern gotzdienst, daß wir den nit me sollen volbringen weder heimlich noch offenlich, sonder wo wir daran ergriffen werden, es sy by tag oder by nacht, so werden wir fallen in des fürsten ungnaden. Auch sollen wir in die lutterische predig gen und düetsch psalmen singen.

1566
April 16.

¹ Zur Einleitung siehe oben den überarbeiteten Text von A. Freth. Dioß.-Archiv. 91. 3. XVIII.

Auch haben sie unß verboten all münch und pfaffen, die da send uf unser religion, daß die nit me zu unß sollen gen weder heimlich noch offentlich by hoher großer straff, aber wann man ein by unß ergriff, soll man ihn von stund an in durn werfen.

Darumb werd man unß ein geben, der wert uns die rechte warheit sagen, den Jacob Ratzzen, der werd unß in der wochen zwei mal predigen am suntag und frytag, daran sollen wir flyßiglichen gen, und sollen erschynen und unß lassen sehen, dann unßer gnedig fürst und her tüwe es uns uß vetterlichen trüwen, und hab ein mitlyden mit unß, daß wir also verfürd und verwent send worden, daß wir wenen, wir seyem an dem rechten daran und verstanden es nit: darum sollen wir besser underricht werden, und sollen stetz gespyst werden mit dem wort Gottes.

Da wir das gehört haben, da ist der gantz convent für sie nider knütwet und begert, daß sie uns gnad erwerben gen den fürsten, daß der unß wel laßen belyben by unser alten religion. Da haben sie geantwort, sie müßen thun als diener, sie thüwen es nit gern, da hat der ein gesagt, man soll uns die brief wider leßen, wir haben die nit recht verstanden, da haben wir gesprochen, wir wellen sie nüme hören¹.

Darnach send sie in den kor gangen und hat der vockt alle ding laßen verbitschieren, die zu der meß gehören.

Darnach an dem andern tag war frytag, da ist Jacob Ratz kumen und hat den predigstul yngenommen, aber man hat im verboten, er soll unß nit schnehen, da hat er gesagt, er wiß wol, wie er mit uns müß umbgen, er wel uns milch und hunig geben, wie man den jungen kindern müß thun, und hat versammelt jung jungfrawen, die haben müssen übersingen ihr lutterisch gesang, daß sie mit eren mögen bestehn, und also hat der kantzler² und die anderen

¹ Zusatz: Die Rosina von Zoller sagte zu dem Doktor Hansen, der Teufel sei in ihm und redete aus ihm; er aber wiederholte, die Gnad Gottes sei in ihm und redete aus ihm. Nach diesem kame der Jacob Ratz und bestiege den Predigtstuhl. ² Kantzler war Dr. Martin Schtffnit.

ratshern den predicanten herab zu unß beleitet und mit großem übermut und hoffart ist er uf den predigstul gangen, und hat gesagt, wie er und seine brüder fürhin da predigen werden und den predigstul und ampt ußrichten werden. Er hat Got und die lieben heiligen schentlich ußgericht und geschmecht. Er hat auch, da er gesehen hat, daß seine predigt nichts an unß geholffen hat, angefangen unß zu schmehen, und gesagt, man solt uns ußbrennen wie die schedlichen ruppennester, dan wir verwiesten und verunreinigen ein gantz land mit unserm ergerlichen leben. Darnach da er uns genug geschmecht und nichts an unß geholffen hat, da hat er uns verlaßen, da hat man uns glych einen andern geben. —

Der hat geheißnen Laurentz Fuchs¹, ist im spital predicant gewesen, ein ußgeloffner münch, der hat sein kunst auch wellen an uns erzeigen, und hat angefangen, Got und syne lieben heiligen mit mangen bösen worten zu schenden, und sunderlich sant Thomas von Aquin sy im abgründt der höll (wer es im joch gesait hat?), und Petrus a Soto², der sy unser abgott, und aller böser wort hat er sich geflossen, die zu lang zu schryben weren.

Darnach ist kumen der dritt predicant mit namen her Katz, ich weiß nit, wie er sunst heißt, der ist ein evangelier oder epistler von Zwifalt³ gewesen, und hat kum ein lection in der metten künt; aber es hat ihm nit vil gebrosten an dem gift der ketzery ußzugießen in die unschuldigen hertzen; aber doch Got hab ewig lob, es hat uns nichts geschadet weder er, noch syne gesellen.

*

Es hat sich begeben eins tags, daß man unß heryn gewarnet hat, der doctor Jerg und sein anhang ußgeben, sie wellen heryin und wellen unser w. mutter priorin, sup-

¹ Anstatt seiner kame der Predicant, Herr Lorenz genannt, im Spital A. ² Petrus a Soto, ein berühmter Gelehrter des Predigerordens, einer der ersten Autoritäten auf dem Konzil zu Trient, † 20. April 1563. — Die Abschrift A macht daraus „Petrus den Apostelfürsten“! ³ Kloster Zwiefalten, Württemberg.

priorin und schaffnerin hinaußziehen, und eins tags ist geling¹ ein große unruw worden und gelöff, und ist doctor Jerg mit seinen gesellen an der porten gestanden, und haben glych heryn gewölt, aber sie haben müssen warten, bis wir gesammelt send worden, und da send zwo oder dry leyschwestern der alten hinfür gangen und haben sie heryn gelassen, da send sie mit schwygen hinyn gangen und haben hin und her gesehen, und hat sie verwundert, daß sie die leyschwestern hinyn gelassen haben, und haben wol verstanden, daß man uns gewarnet hab. Aber vor dem rector ist die w. mutter priorin und suppriorin und schaffnerin gestanden und haben ihr da gewartet. Also send sie in den convent gangen. Das send unßer by den 46 gestanden und da send sie mittel unter unß gestanden, das ist gewesen der kantzler, doctor Jerg, doctor Henßle Schnydergeißle, doctor Hans Schmid, darnach 6 predicanten², die send ein teil uß Sachsammer land gewesen, die andern uß dem Wirttenbergerland, die hat man genannt theologen, die haben das markgrafisch land sollen visitieren, da hat sie der fürst auch zu unß gesant, und was nergen hat künen belyben, das ist gen Pfortzen kunne, so send sie den unßere predicanten worden, so hat man dan sie wol ußgericht.

Da hat der kantzler angefangen, unß fürzulegen, warumb sie da syen, daß wir die lehr in kein weiß verspotten oder verschmähen sollen und sie annemen und des fürsten gebott nachkumen³.

Und da hat angefangen doctor Hans Schmid, und hat unß eine lange predig gethan, darin vil höflicher und schynbarlicher lügen gesagt hat, und gesagt, wie die yetzig religion zu Drent⁴ in dem concilium und rychstag bestetiget sy. Da hat die wirdig mutter priorin überlut geantwurt:

¹ geling] jählingß, unversehens? A ließt gelungte. ² Der Herr Kanzler, Doctor Jeorg, Docktor Hans Schneider, Doctor Michael Geißle, Dr. Bartholomäus Schmid mit 6 Predicanten. Wie wir erschrocken, in Ängsten und Nöten waren, kann ein jedes frommes Herz wohl erachten A. ³ Zusatz: oder man würde uns unsere Obrigkeiten und die ältiste Frauen fortnehmen und auf das Schloß in die Gefangenschaft führen A. ⁴ Trient.

er lügt. Da haben sie all guckt, wer das gesprochen hab, aber sie habens nit künden wissen, wer es gethan hab. Da hat er uns weiter gesagt, wie daß kein mensch kein gelüpt sey schuldig zu halten, dann wir geloben in dem tauff allesamment¹, und sey auch unmöglich, daß ein mensch die küschheit mög oder künd halten. Da haben wir ihm das veracht und verspott, da ist er also zornig worden und hat gesprochen, er glaub, wir seyen nicht getauft. Aber er hat sich wider gefaßt, und hat uns mit schmaichelworten zugerett, man muß unß hüpschlich thun, und muß uns nit überhüwen², dann er wel auch küsch sein und küschheit mit uns halten.

Darnach haben sie gewelt, daß eine yegliche allein zu ihne soll gehen, und gesagt, es dörf vilycht eine vor der andern nit sagen, was ihr anlig: aber wir haben das in kein weg wellen thun. Da hat doctor Jerg gesprochen, daß wir dürfen also thun, bycht doch eine yegliche allein, und da wir das nit haben wellen thun, da send sie zusammen gangen in einem ratt, darnach haben sie gesprochen, daß des fürsten wil und meinung sey, daß ein yegliche allein zu ine soll kumen, und haben dinten und bapyer erfür zogen und haben wellen schryben, was ein iegliche red.

Da wir das gehört haben, da send wir zusammen gestanden und gesprochen, wir schywen einand nit unßer antwort zu geben³. Also send sie gar hart über unß erzürnt worden, und haben unß getreut und gesagt, wir verschmehen und verachten des fürsten gebott, dadurch sie verursacht werden, ime das anzuzeigen, darumb werden wir hören müßen, das uns noch zu schwer werd.

Darnach send sie in die kirchen gangen und haben ratt gehept, wie sie die kirchen berauben, daß man die gemelt an den wenden verstrychen sol, und kein bild soll in der kirchen sein, dan das ußerlich verdunkel das inner⁴.

Also send sie von uns gescheiden mit schanden, dan sie haben sich bertümp, sie wellen nituß dem closter kumen,

¹ allesamment] samentlich *A.* ² überheben *A.* ³ Zufuß: dann, was der einer ihr Will, sei auch der andern der ihrige *A.*
⁴ Dieser Zufuß von Darnach — inner fehlt *A.*

sie wellen zwuo oder dry mit inne bringen, das dan nit geschehen ist, Got hab lob.

*

Darnach ist aber ein predicant kumen, der hat geheißē Israhel¹, und ist des fürsten predicant gewesen, der hat sich berümpft, er well unß wol bekeren, man soll ihn nunen zwei oder drymal lassen by unß predigen, und hat man ihne den predigstul müßen höher machen, und die laden hoben in dem cor müßen ufschließen und die tücher enweg thon, daß wir ihn recht künden versten. Da hat er angefangen, schrecklich zu predigen, alle wochen zwei oder drymal. Da er gesehen hat, daß es nichts an uns geholfen hat, da hat er dafür gehept, wir gängen nit an die predig, und hat ein andern einmal oder zwey laßen predigen, und ist er zu unß auf das genlin² geseßen, darauf wir bychten, da hat man ihm die laden müßen ufschließen, daß er uns künd sehen, ob wir an der predig seyen, und ist die gantzen predig von einem laden zu dem andern gelofen, zu guckgen.

Darnach hat er angefangen und hat unß uf das allerschentlichst [geschmeht] und unß sollich böß namen geben und sunderlich unßern bychtvettern. Die hat er geheißē blatthengst, stattfarren, meßsew, selmörder und sollichernamen also vil, die zu lang zu schryben weren, also hat er dick ein geschry uber unß gehept, daß unß dick verwundert hat, daß die gantz statt nit über unß geloffen ist. Er hat auch etliche mal ein by unß laßen predigen, der ist ein buwer gewesen; und hat ein schüehut ufgehept, der hat geprediget, wie man seen soll und das feld buwen sol, der hat sich berümpft, ob das nit eine fyne ler sey³.

Dißer Israhel hat⁴ das erst nachtmal geben in unßer kirchen, da hat man ihm die hostien und kelch nuß müßen geben und hat ye gemeint, wir werden auch ein begierd überkumen⁵ und hat die lüt mit ungeweschen henden versehen. Er hat auch in einer predig gesagt, wie man das

¹ Israhel Achatius. ² auf das genlin] auf Stühl A. ³ Er hat auch — sey feßt A. ⁴ Zufuß: denen weltlichen Leuten A. ⁵ Zufuß: aber Gott sei ewiger Dank, solches geschache nicht A.

heilthum zu Ach¹ zeig, und gesagt, wan der tag kum, so versammel sich ein groß volk vor und nach², und wan sie all zusammen send kumen, so stand dan ein alter blattfarr hoch enbor, und schry mit großem geschrey: Sudarium, wie den solch blattthengst gewont send zu thun, und also zeig er dem volk vil heiltum, und sag, was ein yeglichs sy, so fallen sie dan uf ire knüw, also tryben wir abgöttery, und thun es numen von gewins wegen und daß man die unschuldigen hertzen verfür und betrieg.

*

Darnach ist ein predicant kumen, den hat man hern Brand³ geheißten, der hat uns gar zu willen wellen werden, und hat unß laßen fragen, wen es unß eben und gelegen sy, so wel er unß predigen, es sy am morgen oder nach mittag. Dem haben wir kurzen bescheid geben, daß es unß zu keinem mal geschickt sy, der hat auch sein bestes mit unß gethon und ist unßer bald müd worden.

*

Darnach ist einer kumen, der hat Katz geheißten, der ist an vil weyber in der statt gehangen, der hat uns auch ein weil geprediget, der hat alwegen den psalmen ‚domini est terra‘⁴, für sich genumen und hat ihn nicht außgeprediget, da ist er auch hinwegkumen, weiß nit wohin⁵.

Also haben wir in fünf oder sechs jaren achzehen predicanten gehept, die ich nit all weiß zu nennen, auch zu lang wer zu schryben. Diese haben all großen flyß gebrucht und haben nichts an unß vergeßen, aber doch mögen wir nichts von unß selbs, aber Got geben wir die ehr⁶.

*

Darnach ist kumen ein predicant mit namen Rupprecht, ein doctor, der hat uns geprediget bis in das dritt oder

¹ Aachen. ² vor und nach| von Ferne und in der Nähe A.
³ Brandkatz A. ⁴ Ps. 23. ⁵ Abfaß von Darnach — wohin fehlt A.
⁶ Abfaß lautet: Also hatten wir in 5 oder 6 Jahren 18 Predicanten gehabt, die ihr verfluchte Gift bei uns ausgegossen, aber wegen der Gnad Gottes hatte keiner dieser an uns können etwas gewinnen. Von uns selber vermögen wir nichts. Gott geben wir die Ehr. Wie der Predicanten Geist ware, also auch ihr Lehr A.

viert jar¹. Der hat angefangen, sein gift uß zu gießen, mit gar schmaichelischen, hüpschen, senften Worten hat er unß hinterstanden. Was er angefangen hat by unß und fürgenumen hat mit unß, das hat müßen sein. Er hat uns me geengstiget, dan me kein predicant. Er hat geprediget, wie daß so ein großer grüwel sy vor Gott, wen ein mensch seine knüw biegt vor dem heiligen sacrament, und daß kein gnad in dem h. sacrament sy, den in der empfangung.

Er hat so schentlich und lesterlich von dem h. sacrament geprediget², desgelychen ich von keinem me gehört hab. Er hat geprediget von und wider die bepstliche heiligkeit, daß er sy ein antichrist, und daß er die gantze welt unter sich gebracht hat, daß keißer und künig vor ihm nider müßen fallen, und ihm die füß küßen, und das lehen von ihm müßen empfaben, und was münchen und nunnen trom und für ein fantasy fürkum, daß müß man darnach halten in der kirchen, als het es der heilig geist ihm geoffenbart, der nichts mit ihm zu schaffen hab.

Auch all unser werk syen dahin gericht, daß wir den lüten das mul ufspeeren, und die armen schinden und schaben und groß gut darmit überkumen.

Auch hab unßer heilig vatter der bapst es darzu bracht, daß man zu latyn hab müßen singen nach seiner sprach, und das haben die layen nit verstanden, auch seyen etwan ein ganzer kor vol koresel da gestanden und haben nit verstanden, was sie singen. Auch hat er sich gerümpft, wie er und syne mitbrüder das gotzwort und das evangelium erst recht und klar in tag bringen, das vor alles verdunkelt sy geweßen, daß schier niemans nichts von Got gewißt hab, aber sie müßen so großen spott und verschmecht von den halsstörigen³ bapisten lyden, und künden doch ihr⁴ ler mit dem minsten wort nit widersprechen und müßen das bekennen, daß sie⁵ recht haben. Doch seyen wir sogar ver-

¹ bis in das 4^{te} Jahr A. ² Zusatz: daß kein Wunder wäre gewesen, wenn das Erdreich sich aufgetan und ihn verschluckt hatte A. ³ den verfluchten halsstörigen A. ⁴ ihr] die Lehr Luthers A. ⁵ sie] die Lutheraner A.

stopft und verhext, daß wir uf unßeren strytigen köpfen belyben, und wir ergeben uns mutwillig in die ewige verdampnus, also hat er unß dick in die höll gesetzt, als het ihm Got das urteil empfohlen¹.

Er hat sich auch bertümpft, wie er und syne mitbrüder werden sitzen mit den aposteln und werden richten die zwelf geschlechter von Israel. Ich förcht aber, er werd by denen sitzen, die fureaw werden schreyn.

Er hat sich auch dick beklagt, daß sein große müw und arbeit sogar umsunst und vergebens sein trüw und liebe, die er zu unßer sel seligkeit hab, dan er thüw alls, was einem getrüwen kirchendiener wol anstand, und will nit ablaßen, und wel thun als ein stüwhirt, der müß einen guten stecken zu ihm nemen, wan ein suw hier uß lauf, die ander dort nuß, daß er dan mit dem stecken under sie werf. Also hat er sich selbs zu ein suewhirten gemacht².

*

Item es hat sich begeben im LXI jar uf frytag nach sant Ulrichstag, da ist der kantzler mit den predicanten und mit des fürsten rethen zu uns kumen und da sind sie in den kor gangen, da haben sie alle ding inventirt und angeschrieben, und send uber das sacramenthüßlin gangen, und haben nach der monstranzen gefragt, da haben wir ein messene³ gebracht, die hat ihne nit gefallen, daß sie nit gulden ist gewesen, da hat der kantzler ein ledlin uß dem sacramenthüßlin herfürzogen, und hat das ufgethon, und hat ein brieflein darin gefunden, und da hat er mit großer lychtfertigkeit gesagt, da find er ein bulbrief von dem prior, den hat er angefangen zu lesen, und ist ein thüchlin gewest, darin das blutt Jesu Christi gestanden. Da sie das gehört haben, send sie bewegt worden, und haben ihm billiche reverentz bewissen. Darnach send sie zusammengangen in ein rath, darnach hat der kantzler vil spöttiger wort getriben und gefragt, ob wir auch zusammenkumen und beten,

1561
Juli 11.

¹ also — empfohlen steht *A.* ² Zusatz: Freilich hatte er mit seiner giftiger Redensart unter uns geworfen, aber nicht getroffen. Gott sei ewig Lob, der uns erhalten *A.* ³ von Messing.

und ob wir unsern abgöttischen verzwyffelten gotzdienst noch volbringen, wir sollen anfahen dütsch psalmen singen und flyßig an die predig gehn, aber das geschee nit, darumb sy das schwerlich dem fürsten fürkumen, der hab gebotten, daß man den althar und das getter soll abbrechen, daß man künd sehen, ob wir an die predig gehn.

Und nach mittag send sie wider kumen und dry zimmerman mit ihne genumen, die haben ihre äxt und segetzen mitgebracht. Da haben wir sie gebeten, sie sollen unß doch den althar lassen stehn, man werd uns danoch wol künen sehen. Da haben sie das in kein weg wellen thun, und haben gesprochen, es sy miner¹ barmhertzigkeit da den in der höll. Da haben sie angefangen, die heilthum thaffeln und die heiligen herabzubrechen, darnach haben sie den sarch und das sacramenthüßlin herabgehept, darnach haben sie den altar angriffen, und den hinweg gethon und gehauwen, die balken abgesezt und das getter hinweggebrochen, und haben den kor gelych gemacht. Das ist also ein kleglich angesicht geweßen, daß wir allsament von gantzem herzen geweint haben, also ein kleglich angesicht ist das geweßen. Es hat uns nit me in den kor gelust und ist kein beschluß me in dem kor geweßen, dann es hat heruf künt, wer gewelt hat, und der kor hat tag und nacht müßen besloßen sein, anderst weren wir nümer sicher geweßen².

*

Wir haben auch ein kappellen an dem kor³ gehept, darin haben wir gesungen und gelesen metten und ander tagzyt. Nachdem als man unß den gesang verbotten hat, darin haben wir auch nüme küne singen, dan wir haben nit gewißt, wan etwer in der kirchen ist gewesen oder nit, aber wir haben dick mit großen engsten und sorgen gesungen, und also still, das wir dick einander kum haben

¹ Druck: numer; minder *A*, also wohl *miner* zu lesen. ² Von hier an hat *A* eine erheblich andere Fassung und Reihenfolge. ³ Als eigene Kapellen in dem Frauenkloster werden 1380 genannt: „capelle sante Iodocus und sante Katharinen“ (Krieger, *Top. Wörterbuch* II², S. 488).

künen hören. Das haben wir darumb gethon, daß man desto weniger uf uns dring und nit sprech, wir drutzen den fürsten. Darnach haben wir in dem refector gesungen und gelesen, doch auch mit großen engsten, dan wir haben gesorgt, man werd unß uf der muren hören und in dem gesindhuß, darumb haben wir die laden zu müssen thun, wan wir gesungen haben, doch haben wir die meß keinen tag underwegen gelassen, uf daß wir nit uf dem gesang kumen.

*

Es hat sich begeben, daß man unß genumen hat unßern lieben getrüwen amptman Peter Werttwein¹, der unßer amptman ist gewesen vil jar. Und ist der kantzler rathgeb darin gewesen, und hat dem fürsten fürgeben, es werd nichts mit unß daruß, man geb unß dan einen amptman, der uf der nüwen religion sey, dan Peter Werttwein der halt es mit unß. Darumb soll man unß einen geben, der es nit mit uns halt, und hat einen angeben, der ist ihm verwandt, und ist zu Hal geseßen mit namen Conratt Bischler. Den haben wir müssen holen mit weyb und kind und einer magd uf unßere kosten. Der ist kumen uf den abend der heiligen drey könig². Da der kumen ist, da haben wir alssamen geweint, dan wir haben wol gemerkt, daß uns große ding vorsend, dan man hat unß ohn underlaß getreyt, wie man unß nit also wert laßen belyben. Man hat unß auch geseyt, wie dißer Bischler vor me klöster hab helfen zerstörn in dem Pfalzgreferland, das unß den auch geschehen ist. Wan alsobald er kumen ist, da hat er zu dem gesind gesagt, es nehm ihn wunder, daß uns der fürst also lang

1563
Jan. 5.

¹ Von diesem berichtet A: Wie wir den guten frommen Petrus Wehrtwein noch hatten, so sind wir nit viel ohne hl. Messen gewesen. Wo immer möglich, hatte er gesehen, damit er uns einen Ordensherren und Vater bekomete oder einen guten vertrauten Weltpriester. Besonders hatten wir oft Ordensgeistliche und Weltpriester von Speyr, denen er Baurenkleider angelegt, bis er sie zu uns gebracht. Wie wohl unser hübscher Herr Kanzler mit seinem Predicanten großen Fleiß hatte, daß kein catholischer Priester mehr zu uns kommen sollte, so hatte doch uns Gott geholffen allweg mit seiner Vollmacht. Ihnen hatte es gefehlt. ² Zusatz 1563.

hab lassen belyben. Darnach hat ihn die w. mutter schaffnerin heißen willkumen sein und ihn gebeten, er well ihm das gotzhuß lassen befohlen seyn und unß ein getrüwer amptman sein als sein forfarer, da hat er sein trüw und liebe, die er gegen unß hat, glych lassen merken und hörn, und gesagt, er well dem befelch, den er von dem fürsten empfah, dem well er gestracks nachkumen, den er werd uns nichts schuldig seyn noch verpflichtet mit dem minsten wertlein.

1563
Jan. 6.

An dem morgen war der heilige dry künigtage, da ist er glych in die kantzley geloffen und hat gemeint, man werd ihm den befelch geben, wie er mit unß handeln soll, aber man hat den alten amptman sein jar ußdienen lassen biß sant Jergstage.

Under dißer zyt hat er großen flyß gehept unß uf zu lügen und ob wir in die predig gehn, und ist allweg by unß oben in dem kor gesessen mit seinem gesind.

Auch send die predicanten und etlich uß den rethen zu unß heruf gangen, daß etwan ihr zehnen oder me send gewesen, so haben wir allweg nit recht künen thun, wir send allweg nach dem gesang hineingangen, dan sie haben allweg so schelliglich gesungen, daß wir es nit haben mögen hören, und send darnach vor dem gesang wider heruf gangen, so haben sie unß nachguckt, das haben sie nit wol künen lyden, und haben unß dick darumb verklagt; so ist den der kantzler über uns kumen und unß getreit, aber wir haben nits daruf geben, das hat sie gar übel verdrossen, und gesprochen, es seyen ihne nie stryttiger köpf zukumen.

Doctor Rupprecht unser predicant und unßer falscher amptman haben uns dick vermant, daß wir auch sollen thun wie cristenlüt, und sollen zu dem nachtmal gehn, er well es unß oben in dem kor geben, es müß unß niemand sehen, so haben wir allweg geantwort, wir haben kein gelauben daran. So hat er gesprochen, es werd unß gerüwen, dan so wir kumen zu dem tod, so wellten wir den gern, daß wir gefolgt hetten, so werd es den zu spatt, so well er dan kein schuld daran haben.

Aber wir haben so vil gehört und gesehen, wie sie das nachtmal geben, daß unß Got davor behütt; dan sie weschen kein hand, und singen darzu, als danzten sie umb den althar, und knüwen nit nider, und stehn darzu, aber ich glaub, es sy ein sacrament. wie sie priester send, und von der kirchen yngesetzt send.

Item in dem LXIII jar uf den abend assumcionis Mariae ist unßer erwirdige liebe mutter priorin Barbara Schützin gescheidenuß dißem zytlichen. Da hat sich erhept groß lyden me dan vor nie, dan wir habens wellen verhehlen, es hat aber nit künen gesein, dan der ungetrűw amptman hat es gemerkt und hat es dem fürsten zu wissen thoun. Da haben wir sorg gehept, er werd uns von zorn eine priorin geben, das wir dan nit hetten künen lydenuß vil ursachen; aber sie hat er vor in ein anders kloster gestelt, des wir den all frow send gewesen, wir hettens sonst müssen hon, es wer uns lieb oder laid gewesen. Da hat uns der fürst lassen anzeigen durch den amptman, daß wir kein priorin sollen wellen on sein wissen und willen by verliering seyner huld, und wen er das erfar, so wel er unß straffen, und hat gefragt, wer statthaltere sy, da hat die w. mutter schaffnerin geantwurt: wen ein priorin mit tod abgang, so sey die subpriorin statthalterin, also sy der bruch allweg by unß gewesen¹.

Darnach an dem andern tag, nachdem als die w. mutter priorin verschaiden ist², da hat der amptman alle schloß des closters verwent und abgebrochen inwendig des closters³, und hat die ußwendig angeschlagen, und hat unß ein wort

¹ Zusatz: Als erwehlt wir keine, bis wir auf Kirchberg kommen. Allorten erwehlt wir die würdige Mutter Subpriorin Anna Juliana Kirscherin zu einer Priorin. Diese war 20 jahr Priorin A.
² verschaiden ist] begraben wurde A. Im Jahre 1565 urfundet sie folgendermaßen: Anna Juliana Kerscherin, priorin zu Kilchberg, suppriorin unser lieben frawen und sanct Maria Magdalena closters zu Pfortzheim (Rieger, Top. Wörterbuch II, S. 488).
³ Zusatz: also sind wir nicht mehr gewaltig über eine arme Tür gewesen;

nit darvon gesagt. Zu dem ersten an der porten, in dem redhuß, an der winden, an der pfisterey, im kornhuß, in der kirchen, also daß nieman me zu unß künt hat weder uß noch yn on sein wissen und willen, und unßere fründ von dem closter gejagt als die hund, auch die armen also übel gehalten, daß man ein nit ein stück brott hat dürfen geben.

Auch hat man unßere gültbrief hinuß gefordert, und hat unß der ungetrűw amptman fürgeben, er wel sie lassen ufzeichnen und wel sie unß wiedergeben, aber er hat gelogen, er hat sie behalten, und send unß nit me worden. Darnach über etlich zyt hat die w. mutter schaffnerin nach den briefen gefragt, da hat er gesagt, sie ligen in dem stattgewölb.

*

*1568
Sept. 13.*

Darnach an dem abend exaltacionis sancte crucis¹ da hat unß der ungetrűw amptman mit großen frewden anzeigt, daß des fürsten befehl sey, daß man die althar dünen in der kirchen² all soll abbrechen, da ist ein sollich ryssen und zeren³ gewesen, daß mans weyt und ver hat gehört. Da hat man den predicanten zwey wunnen⁴ vol mit heiligen in ihre hüßer müßen tragen, die wellen sie in den kirchen nit lyden. Sie haben die altharstein zu staffeln gemacht in der kirchen und vor der kirchen, sie haben die staffeln⁵ hinweg gethoun, weiß nit, wo sie hinkumen send, sie haben die heiligen⁶ an den wenden verstrichen, und alls hinweg gethon. Da hat die schaffnerin gesagt, ob man aber yetz den veynd da her werd malen, da hat der amptman gesagt, da uf dem predigstul stand doctor Rupprecht, der sy ein lebendig heilig, den sollen wir ansehen; die verstorbenen

wenn wir verbrunnen wären, so könnte keine fliehen, indem er alle Schlösser auswendig anschlagen lies *A.* Der Schluß dieses Abſaßes und der nächste Abſaß fehlt *A.* ¹ *A* hat nur: über einige Zeit hernach. ² dünen i. d. k.] in der unteren Kirchen *A.* ³ zeren] zerstören *A.* ⁴ wunnen] wohl wannen; große Wägen, zeinen oder Kratten voll *A.* ⁵ vielleicht Tafeln zu lesen. ⁶ heilige Bildnus *A.*

heiligen künden nieman helfen, man soll sie auch nit ehren, dan man entsetz Got von seinem stul, und kün Got kein größere schnachheit beweissen, dan daß man die verstorbenen heiligen anruff. Also ist uß der kirchen worden ein schüwr, und uß einem betthuß ein mördergrub. Darnach haben sie ein abgöttischen¹ althar mittel in die kirchen gemacht, daruf sie ihr nachtmal geben.

O was wolten wir an einem sollichen unkristlichen ort thun, da kein statt ist beliben in dem gantzen closter, sie ist entehret worden durch die ketzer, und wir an keinem ort me sicher send gewesen, und unß nit anderst gewesen, dan weren wir mittel under dem Dürken, dan wir haben unß müssen schüwen alles das, was wir schuldig send, zu thun. Es hat unß nit geholffen, daß wir schon an die ketzerische predig send gangen, sie haben eins nach dem andern angefangen mit unß, darumb haben wir nit künen belyben.

*

Darnach hat der amptman unserm keller, der gar ein frummer alter man ist gewesen und dem gotshuß getrülich gedienet hat, dem hat er urlupt² geben, auch der kellerin und dem pfister, der by den dryßig jaren unser pfister ist gewesen, und dem anderen gesind allem, das er gemerkt hat, das dem gotshuß gutz gund, und hat uns geben, wen er gewelt hat; und die unß nitz gutz günen, die haben wir müßen haben. Doch hat unß Got alwegen geholffen, daß wir gut lüt haben gehept, den wir haben dörfen verdrüwen, und hat es der ungetrűw amptman nit erfarn, wie gutten flyß er angewent hat.

Doch ist ihm einmal ein brief worden, der hat gen Spyr gehört dem herr Baltaszer Han, und haben ihm darin geschriben, er soll unß fastengerett überkumen, und haben ihm 20 ₰ flachs daruf geschickt, den er an unß begert hat, und haben nit gemeint, daß unß etwas daruß entsten möcht. Da ist dem amptman der brief und der flasz worden, und ist gelych der kantzley zugeloffen und hat ein geschrey

¹ abg.] puren lutherischen A. ² urlupt] Urlaub oder Abschied A.

über uns gemacht, als hetten wir das gantz land verrathen, und hat gesprochen, da kum man uf die warheit, wie wir pfaffen und münchen bulbrief zuschryben, wan wir wellen immerdar unschuldig sein, und sie haben wellen wissen, wer es geschriben hab, aber sie habens nit künen erfarn: nit weiß ich, was sie derselben für ein buß haben wellen anthun, und ist derselbig briff bis für den fürsten kumen, aber sie haben den flaß behalten, Got well, daß er ihne uf dem rücken verbrinn.

O was haben wir angst und schrecken yngenumen biß wir unfre sachen zu einem uftrag gebracht haben; wan weren wir einmal ergriffen worden, so weren wir uf dem land verjacht worden, und het unß weder heller noch pfennig lassen folgen, und die unß dazu geholfen haben, die het man des lebens beraupt.

*

1563
Dez. 11.

Item in dem LXIII jar im advent am saunstag vor ‚gaudete‘ war sant Damasustag, da ist der kantzler mit unserm predicanten und mit den retten des fürsten¹ zu unß kumen und haben unß wellen incorporyren in die nüwe und ketzerische religion des Lutteres, und haben je gemeynt, es werd inen nit künen feln.

Da hat der fürst nach einem geschickt mit namen Sebastian Hornolt, der ein vockt zu Biettigken² ist, daß er uns soll helfen reformiern in ir nüwe religion. Da hat der kantzler angefangen, unß fürzulegen des fürsten wil und meinung, daß er wel haben, was in der instruction stand, die man den unß für werd lesen, die sollen wir halten, doch sey es also vil, daß mans unß nit zu einmal werd künen lesen, dan der fürst sy also eines fürstlichen gemüts gegen unß, und unßer sel seligkeit so gern seh, das er nit lenger künt lyden, daß wir in diesem leben verderben, wan er unßer rechte oberkeit sy, dem syen wir schuldig, gehorsam zu sein.

¹ Nach etlichen Tügen kame der Kanzler mit 6 Predicanten sambt des Fürsten Rät wie auch mit unseren ungetreuen Amtmann A.

² Bietigheim; Bietingen A.

Darumb heb er unß uf. und knüpf unß uf alle unfere gelüpt, die wir dem menschen gethon haben, dan wir die nit schuldig send zu halten, und soll keine über die andere sein, sunder ein iegliche sol thun, was sie gelust, dürfen nümer zu metten ufstehn. und soll keine die ander darumb maistern. nit me fasten und in der fasten flaisch essen. ire hoeres nit me betten, unßer regel, und wie wir es heißen, nit me halten. zu keiner zyt auch kein schwygen me halten, sunder allezyt miteinander ersprachen. Welche ein man wel, die soll mit wissen irer freind ein nemen und sol ihr das nieman wehren, ein iegliche sol mit den weltlichen lütten allein reden und nieman von den schwestern by ihr seyn. und sollen schwarz röck tragen und sol unß kein willins thuch me kaufen, auch wen eine krank werd, so sol man die predicanten zu ihr lassen; wan wir das nit thun, so werd er unß straffen: aber mit dem nachtmal werd man unß hypslich¹ thun. bis wir baß underricht werden, auch werd man unß düetsch psalmenbücher geben, und düetsch zu disch beten müssen. Auch werd man unß hußmütter geben zwo oder dry, die werden müssen lügen, ob wir die ding halten, und daß keine der andern kein übertrang ant-hüwe, und was ein iegliche bedorf. es sy, was es wil, sol sie zu den hußmüttern gehn und das von inen fordern, und was einer ieglichen anlig. soll sie inen das sagen und klagen, und nit me zu der subpriorin noch zu der schaffnerin gehn, wie bisher. Und sollen flyßig an die predig gehn und das wort Gotz hören, das man unß dan fürhin werd strenger predigen dan bisher, daß dasselb auch frucht an unß bring.

*

Darnach ist einer uß der kantzley kumen und hat ein iegliche iren namen müssen sagen und wer sie von vatter oder mutter sy, und woher ein iegliche sy, das hat er alles angeschriben. Aber der voekt von Biettingken hat sich gebrucht mit viel lügen und hat gesagt, wie sich die clöster

¹ Druck. hypflich] hubschlich A

im Wirtembergerland alle ergeben haben und haben ire hend uf gehept und zusammen geleyd, und haben Got dankt. daß er sie erlöst hab auß der finsternuß des babstums: aber die schaffnerin hat ihn widersprochen. daß es nit also sy, da hat er geschwigen.

Also send sie spatt auß dem closter gangen. und des morgens send sie wider kumen zu den VII¹, und haben das leben wider da forne angefangen: war der sonntag ‚gaudeſe‘, aber wir send nicht deſto frewlicher geweßen.

1563
Dec. 12

Da hat doctor Rupprecht eine lange predig gethon in dem refector. und hat des evangeliums des ſuntags nie gedacht, sunder hat eine ſolliche beße predig gethon wider unßer gelüpt und ſtatuten, des gelychen ich nie von keinem gehört hab, daß mich wunder nimpt, wo ein menſch hindentk. daß der ander also lehrt.

Auch der kantzler und der vockt von Biettigken und die anderen reth des fürſten ſend da geſeſſen und uns angafft, als welten ſie uns kaufen, und hat die predig wol uf zwo ſtund gewerd².

Darnach hat der kantzler geſagt mit großem zorn, wir ſollen gedenken und ſollen düetsch vor und nach dem diſch beten, es ſy der bruch und geb man ein vierzehen tag zyt, daß ers lern, und wen die auß ſend und nit künd, ſo werf man ihn in den thurn, also werd man auß auch thun. Da haben wir geſagt, wir wellen kein anders lernen, ſy es bis uf ſie recht geweßen³.

¹ Auf einen Tag came der Herr Kanzler mit 7 Predicanten, deren Namen Dr. Georg Katz. Dr. Joannes Schmid, Dr. Michael Geißle, Dr. Jacob Ratz, Dr. Laurentius Fux, Dr. Israel Brand, Dr. Rupprecht Reizenzan ſamb des Fürſten Rät A. ² Zuſatz: Nach der Predig fragte uns der loſe Predicant, wie uns die Predig gefallen. Wir ſprachen, er habe uns verdammet und in den Abgrund der Helle geſetzt, aber mit der Maß er uns meſſet, mit ſelber werde ihn auch Gott meſſen. Da ſagte er. wenn wir uns nicht bekehren und ließen uns führen, wüßte er wohl, daß wir verdammet wurden, indem wir vertraueten und hoffen auf unſere Werk und Kutten, die wir tragen. Da ſagten wir: die Kutten machte uns nicht ſelig, ſie verdammet uns auch nicht A (vgl. unten S. 347).

³ Die nächſten zwei Abſätze bis handeln wellen ſehen A; ſtatt

Da send sieuß dem kloster gangen und haben gesagt, nach mittag werden sie wider kumen. Also send wir ein stund nit sicher gewesen, und haben kum unßere hoeres künen beten, und mit was frewden wir zu disch send gangen, das weiß Got.

In den zwölffen nach mittag send sie wider kumen und haben den Ryssen zahm mit ihnen genummen, der zu der pfarr predicant ist und ein außgeloffen münch sant Augustinus orten. Da haben wir aber gewart mit engsten, was sie weiter mit unß handeln wellen; da send sie in die siechstuben gangen und heben ein rath gehept.

Darnach haben sie den aptman in das refector zu unß geschickt, und hat die w. mutter priorin zu innen in die siechstuben heißen kumen. Da send wir ihr nachgefolgt mit großem leid, dan wir haben geförcht, man werd sie von unß nehmen¹.

deffen: Da ware er mit großen Zorn von uns hinausgeloffen in den Garten, in das Hühnerhaus, in den Hof, sache allenthalben hin und wieder, ob nirgends kein Loch in der Mauer oder anderswo seie, damit man konnte Brief hinausbringen; er förchtete, wir schreibten unserem Oberen zu, wie sie mit uns umgehen, welches dann nicht unrecht wäre gewesen, aber sowohl hatten sie nicht können verhüten. Gott hatte uns allweg geholffen, dem sei ewiges Lob und Dank (vgl. unten S. 348).

¹ Zusatz: und auf das Schloß führen, wie man dem P. Prior zu denen Prediger getan, wie folget: In dem Jahr 1562 hatten die Marggräfliche Gesandten den wohlwürdigen Herren Pater Petrus Doslerius darzumaligen Prior in dem Predigercloster bei Sanct [Name fehlt im Text] zu Pforzheim (einem aus denen Niederlanden gebohren, nachmals[en] der Teütschen Provinz Provinzialen 1586) gefänglich aus seinem Closter mit eisenen Ketten gebunden gleich einem Schelmen und Dieb an dem Sanct Augustinus Festtag den 28. Augusti über den Markt geführt. Da solches die Mütter und Schwestern in dem Frauencloster erfahreten, waren sie samentlich auf ihren Kornboden geloffen, sie sachen ihren lieben Pater Beichtvater diesen frommen Vater wie einen Mörder daher führen. Da hörte man nichts anderes als über allermäßen Schreien und Weinen, also daß selbes ein steinernes Herz hatte sollen bewegen. Da der liebe fromme Vater mitten auf den Markt came, ersache er seine liebe geistliche Kinder zu denen Gatter herausblicken, zugleich ihr Schreien und Weinen hörte, da hatte er einen Arm hoch über sich gehebt oder geworfen, auch mit lauter Stimm zu ihnen geschrien und gerufet: mir ware nie bas oder besser die Täg meines Lebens, dann

Da ist der ungetrūw amptman vor der siechstuben gestanden wie ein buttel und hat uß gewerd, daß wir nit hinein gehn sollen. dann es müß ein iegliche allein zu ihnen. deß haben wir uns heftig gewerd, aber es hat müssen sein.

Da haben sie der w. mutter priorin die schlüssel zu dem kerker gefordert, und haben sie in vil weg geengstigt. Darnach hat sie der amptman in ein stüblein beschlossen, daß niemand zu ihr künt hat und daß sie uß nit künt sagen, was wir reden sollen. Doch hat uns Got geholfen, daß wir allsamen ein sinns send geweßen, also daß sie sich verwundert haben, und haben ein iegliche gefragt, ob seyder kein münch by uß sy geweßen. der uß versehen hab, und ob wir einander das sacrament geben, und ob wir unßere hoeres noch beten: und daß wir sollen man nehmen, dan der ehlich stand sy von Got yngesetzt, und kein mensch soll sein, er soll einen samen hinder ihm lassen. dan wir vollbringen Gotes gebott nit, do er sprach: ‚wachsend und werdet gemanigfaltiget‘, dan ein ieglich mensch sy schuldig, die welt zu mehrn. Sie haben auch zu etlichen gesprochen, sie sollen des nachts die kutten ußthun und sollen man by ihnen haben, und sollen junge helglin machen, und sollen des morgens die kutten wider anlegen. Wan wir haben gesagt, ob das ir evangelium sy, so haben sy gesagt, der heilig geist red uß ihn und sy die recht warheit. Auch allwegen haben sie eine gefragt, ob sie die ding wel thun,

da ich jez um des allerheiligsten Namens Jesu und des catholischen Glaubens willen ware gebunden und gefangen. Nach diesen Worten tate er mit seiner herrlichen Stimm das Lobgesang „Te deum laudamus“ anfangen zu singen: unter diesem Gesang brachte man ihn auf des Marggrafen Schloß und stellte ihn vor, aber darnach liese man ihn wieder ledig und frei. Da die alte Mütter und Schwestern das Herzeleid an ihrem Pater Beichtvater sachen, sinkten etliche deren in Ohnmacht und andere in Krankheiten, die nimmer mehr sind gesund worden bis sie gestorben, da sie mit der Haut dieses musten bezahlen, da man den Pater Prior also gefenklich angegriffen, sind zu derselben Zeit 44 Schwestern an der Zahl gewesen. Von diesen sind 5 gestorben. also daß nicht mehr als 39 nacher Kirchberg waren kommen A.

so haben wir gesprochen, in kein weg; wir künden sollichs vor Got nit verantworten¹.

Aber wen eine von ihnen gangen ist, so hat sie nit zu denen dürfen gehn, die nit verhört send **geweßen**, sunder wir haben in ein hoff müssen stehn, bis wir allsament examiniert send worden, aber der amptman hat so wol nit künen hütten, wir send dennoch zu einander kumen.

Die examinirung hat gewert biß finster nacht, da ist der kantzler in das refector zu unß kumen, und hat gesagt, er well mit seinen bychtkindern zu nacht essen, da haben wir ihn all gebeten, er soll uß dem closter gehn und ein genügen haben uf dißmal und uns mit friden lassen essen, da hat er geantwort, wir müssen es gewonen, er werd einen gantzen monet mit uns zu schaffen haben, und werd ein schlüssel zu dem closter machen lassen, daß er heryn künd, wen er wel. also sy der befelch, und send also von unß gangen, und gesagt, sie werden morgen früw wider kumen.

*

An dem morgen war Luciatag. Uf den mentag da send sie wider kumen, da hat ihnen der ungetrüt amptman ein thür gezeigt in dem gesindhuß ob der pfisterey und gesagt, da sy ein heimlicher yngang, da wir die münch heimlich herynlassen. Da haben wir geantwort, die schaffnerin hab vorzytten mit dem amptman da rechnung gethon, es sy aber unßer keine, die er gefunden hab, man seh wol, daß vil jar nieman da gewont hab. Das haben sie nit wellen glauben.

1563
Dec. 13.

Darnach haben sie dem amptman befohlen, daß er das schloß an der thüren inwendig sol abrechen und sol das ußwendig anschlahen, das er dan mit großen frewden alsament gethon hat, und haben ihn befohlen, daß er hinfür all weg zu der thür heryn zu uns sol gehn, also hat er zu unß künt, wen er gewelt hat, es sy tag oder nacht geweßen, und hat man nieman me zu der porten heryn gelassen, wie vor der bruch ist geweßen, sunder jederman zu dieser thüren

¹ Das Verhör ist etwas anders erzählt in *A*, auch fehlt der nächste Absatz.

heryn gelassen, also ist das closter nūme me beschlossen, sundern iederman ist uß und in geloffen nach des amptmans willen, und haben wir in dem closter nichts darum gewist, und sent in keinem ort me sicher geweßen. In dem closter auch hat er nit wellen lyden, daß wir die radthür vor ihm zu thun, und hat gesagt, wen wir sie zu thun, so well er das schloß auch abbrechen, also haben wir die thür offen müssen lassen, und send nit gewaltig geweßen über ein thür. Wenn sich eins umgewent hat, so send zwey oder dry weltlicher menschen hinder eim gestanden, das haben wir müssen lyden¹.

*

Darnach uf dießen tag, wie vor gemelt, da send sie wider in den convent gangen, und hat man ein sack und ein wannen mit büecher heryngebracht, yttel kleine büecher, und dry große büecher, und hat der Ryssenzan syne ermel voller kleiner büechlin getragen, und hat der kantzler aber angefangen die red zu fürn und gesprochen, wie er unß das gut jar wel schenken, und haben angefangen, die büecher uß zu theiln und haben der w. mutter priorin 5 büecher geben, aber sie hat sie nit wellen nemen; also haben sie die büecher umbgetheilt, und haben die neuben² unß geleit und uf die schemmel zu den füßen, also hat sie eine herabgestoßen mit den füßen, daß sie dort uße kugelt send; also ist der kantzler gar sehr erzürnt worden und gesagt: Ihr beßen nunnen, sollen ihr das gotzwort mit füßen stoßen, und hat gesagt, er wiß wol, wie er ihm thon soll. Da send wir ein thail gar übel erschrocken, dan wir haben geforcht,

¹ Die vorhergehenden Abschnitte An dem morgen und Darnach haben sie fehlt *A*. Der folgende Abschnitt mit den Büchern wird eingeleitet mit: Einmal kame der Herr Kanzler mit Doctor Rupprecht aber an einem morgen frühe in das Kloster, mit großen Geschrei und Leichtfertigkeit rufte er nnd schreite: wo sind die Nonnen, daß ich keine siehe? Ich meinte, sie schlafen noch alle. Da ist ein Schwester aus ihrer Zell geloffen und sagte überlaut: „Herr, die Nonnen sind darausen in dem Stall (: Die Nonnen heißen sonsten die geschnidene Pferd oder Stute :) und nicht im Kloster“, — ware aber davon geloffen, daß er nicht hette können erfahren, wer es getan (vgl. dazu S. 346 347). ² neben *A*.

es möcht für den fürsten kumen, damit wir noch in größer angst möchten kumen.

Darnach haben die predicanten gesagt, wir sollen in den büchern lesen und beten, sie werden unß lieben. Da haben wir gesagt, in kein weg wellen wir darin lesen. Da haben sie gesagt, sie müssen doch unßere beßliche lügenbücher auch lesen, und haben unßer bücher gefordert, daran wir zu disch lesen, die haben wir ihnen müssen bringen, und die haben sie mit ihnen genumen.

Darnach haben sie gesprochen, die jungen sollen den gesang und psalmen lernen und in der kirchen singen, und welche das nicht thun wellen, die werd man ihren freunden wider heimschicken, und da send wir ufgestanden und haben gesprochen: keine allein, sunder all miteinanderuß dem land. Da haben sie geschwigen.

Darnach haben sie unß heißen zu morgen eßen, so wellen sie lügen, wie wir beten und unser bruch sey, und das müßen wir fürhin abstellen und das ihr lernen, und das wel der fürst haben. Da hat man zu dem disch bereit, und da wir versammelt send geweßen, da haben sie unß heißen beten, was wir sunst beten, da haben wir angefangen ‚benedicite‘, ‚oculi‘ und füruß; da das istuß geweßen, da haben sie angefangen ihr tüetsch gebet, und hat ihnen der Rupprecht vorbett: ‚Aller augen warten uf dich her‘ und füruß, und als sollen wir fürhin düetsch beten vor und nach dem disch. Also send wir mit großer betrüpnuß zu disch geseßen. Da send sie gestanden und haben unß zugesehen. Da hat der kantzler gesagt, wir mögen sie doch zu disch laden, ob wir also grob seyen. Da hat die w. mutter priorin geantwort, es sy nit unßer gewonheit¹, und der vockt von Biettigken ist für uns gestanden, da haben wir ihm ein sellich gesicht verlihen, daß er hinweg ist gangen. Da hat der kantzler gesagt, nach eßens werden sie wider kumen, und

¹ *A* fährt weiter: Dannach sind sie zu uns niedergesessen, hatten auch mit uns gespeiset. Solches taten sie vielmal, ja ohne Zahl, sie verführten dann den ganz Tisch hindurch ein solches leichtfertiges Geschwätz u. Gespott, selbes wäre gar zu viel zu vermelden. Darnach fährt *A* bei *©*. 346 weiter. Darnach an den unschuldig kindlintag.

die schaffnerin soll sich geschickt machen mit zweien jahrechnungen. Also send sie hinußgangen, da wirs nit haben wellen laden.

Darnach send sie wider kumen nach mittag und haben die rechnung von der schaffnerin empfangen. Da sie die überleyt haben, da hat es sie also zu vil dücht, was uf unß ist gangen¹. und haben dafür gehept, sie werden viel überigs finden. Da hat der kantzler gesagt, es wer kein wunder, daß wir ein gantz land arm freßen, ob kein fürratt da sy. Da hat die schaffnerin geantwurt, was für ein fürratt da solt sein, es seyen düewre jar imerdar, und seyen unßer vil, und gan alltag uf unß, und rechnung weißten uß².

Da haben sie der schaffnerin ihren gewalt genomen, daß sie kein gewalt me sol haben, und sol nichts me weder uß noch yngeben, und sol aller ding zu friden stehen, und sich keins dings me anemen, und haben dem amptman alle ding empfohlen mit ußgeben und ynnemen, und ihm empfohlen, er sol unß kein tuch me kaufen weder willins noch lynins, und was ein iegliche bedörf, es seyen schuch oder was es wel, soll ein iegliche dem amptman selber fordern, und nit me zu der schaffnerin gehn, wie bißher. Und der amptman sol mit seinem gesind fürhin allweg in dem convent eßen, und sol lügen, ob wir die ding thun, die man unß gebotten hab, und daß ihm ein iegliche ihm oder der amtmenne, die man unß zu einer hußmutter geben hab, an der priorin statt sollen sagen und klagen, was einer ieglichen anlig. Da haben wir sie gebeten, sie sollen unß davor sein, daß der amptman mit seinem gesind nit mit unß eß, wir wellen ihm keinen mangel laßen, wie bißher auch. Da hat der kantzler gesagt, es sy der fürnehmsten stück eins, das der fürst haben wel, wie der amptman künd wißen, was wir hintün, wan er nit by unß wer, er het lieber, daß er sein behußung gar by unß het, daß man künd wißen, womit wir umbgehn, und hat gemeint, man

¹ Zusatz: was man aber ihnen oftermal durchs Jahr müßte verehren, ware ihnen in allwegen zu wenig *A*. ² Zusatz: Darnach giengen sie in das Gewölb und nahmen alle Gildebrief mit Vermelden, sie wollten solche in die Stadtladen-Archiv legen *A* (vgl. oben S. 334).

sol ihm das siechhuß ingeben. Da haben wir gesprochen, wir künden das nit lyden, dan unßer syen so vil, daß wir der weytte bedörfen. Der amptman het es auch gern darzugebracht, daß man ihm empfolen het, daß der unß in den zellen sucht und lugt, was wir thetten, also hetten sie unß ihm gar in den rachen geben¹. Auch hat der kantzler gcsagt, die instructio sy noch nit halbe uß, aber er wel es yetzund belyben laßen. Da hat die schaffnerin gesagt, man will unß nit vertryben, aber man wil unß halten, daß wir nit künen belüben. Da hat er gesagt, ja das sey die meinung, und dazu wird man uch zu leid thun, was man kan.

Darnach send sie in den kor gangen und haben aber ein rath gehapt, wie sie den kor weiter zerbrechen und zerrißten, aber wir habens nit künen hören, bis sie kumen send und haben angefangen abzubrechen, und haben den rechten kor allerdings hinweggebrochen, und hat man in der kirchen biß uf das dormitorium künen sehen, wen der

¹ Der Schluß des Absatzes lautet in A: Da sprach unser liebe Frau Mutter Priorin, nun sechen wir wohl, daß wir nicht länger mehr da können bleiben, wir wollen sechen, wo wir sonst miteinander hinkommen. (: Aber wir haben doch schon ein heimliches Trostsreiben von unserem ehrwürdigen Pater Provincial gehabt, das sie nicht wissen. :) Unsere Mutter Schaffnerin sprach: O wer wollte an einem so unchristlichen Ort können bleiben, man sagte wohl, man wollte uns nicht vertreiben, aber man haltet uns, daß wir nicht können verbleiben; bei Tag und Nacht tut man doch uns alles zu leid, was man kann erdenken. Nachdem hatte man uns ein weil nichts besonders mehr getan, aber nach ihrem Sinn guten Fleiß und Achtung gehabt, daß wir nicht heimlich hinausschreiben. Aber Gott dem Herren seie Lob und Dank, wir hatten in allweg noch gute Vertraute heimliche Freund, die uns Brief und andere Sachen hin und wieder getragen, besonders unseren Herrn Doctor und Bader. Wenn sie von uns aus dem Closter gegangen, hatte man sie besucht, besonders den Balbierer oder Bader, ob sie keine Brief hinaustrugen. Auf eine Zeit gaben wir ihm 5 Brief, so bald er aber hinauskommen, so visitierte man ihn den Bader, da ware er und wir in tödlichen größten Ängsten, da wurde man selbe bei ihm gefunden haben, so hätte man ihm das Leben genommen und uns ohne Heller und Pfenning aus dem Land gejagt, aber Gott tate ihnen die Augen verblenden, daß sie diese Brief nicht bei ihm gefunden, Gott dem Allmächtigen seie immer Lob und Dank.

kor offen gestanden ist. Also haben wir nit me in den kor wellen gehn zu der predigt, aber man hat unß getreit, man wel unß in den zellen suchen und überall in dem closter, und well unß nab in die kirchen ziehen, wen wir nit wellen in den kor gehn, und hat man den predigstul mittel in die kirchen ufgericht, daß unß der predicant under augen hat künen sehen, und hat man unß ein getter darumb zogen, daß wir daruf ligen und hinabgucken, aber wir send so nider geseßen, daß unß nieman hat künen sehen, dan wan wir uß und yn gangen send, so haben wir unß so thief verhenkt¹, daß man unß weder mund noch nasen hat künen sehen, so send den die lüt zugeloffen, daß sie unß künden sehen, daß sie einander schier uf die köpf gestigen send, und hat sie der fürwitz me getriben, den die predig zu hörn.

*

1663
Dec. 28.

Darnach an dem unschuldig kindlintag² hat der amptman angefangen, mit unß in dem convent zu eßen mit seinem gesind und sich mittel in dem refector gesetzt, daß er unß all hat künen sehen, und haben ihr tüetsch gebet gethon vor und nach; aber wir haben nit mit ihnen gebet, und send by dem unßeren beliben, und ist unß dick weh vor lachen geschehen, dan er hat eine solliche wieste stim gehept, als welt er unß zerryßen und zerzeren. Und da er ein weil by unß geßen hat, und gesehen hat, daß wir nit an den büchern lesen, da hat es ihm übel verdroßen, und hat unß einmal oder zwei selber gelesen in der einen postill, und ist uf den jarstag geschehen, aber was wir für guffer³ und gespött haben müßen von ihm lyden, das wer zu lang zu schryben.

*

1664
Jan. 6.

Es hat sich begeben uf den heiligen dry künigtag, da ist der kantzler mit doctor Rupprecht und mit dem amptman nachmittag aber zu unß kumen, und mit großem geschrey und lychtfertigkeit gerieft und gesprochen: wo send die nunen,

¹ mit denen Stirtzen und Weil so tiefe verdeckt *A.* ² An dem unschuldig kindlintag. An dem dritten tag danach *A.* ³ Gauffer oder Zorn *A.*

daß ich keine sieh, ich mein, sie schlaffen noch. Also send sie unß dick überlossen und yngangen in das closter, daß wir nichtz darumb gewist haben, biß das closter voller man ist geloffen. Also ist kein beschluß me by unß gewesen, wan sie haben die schloß alle ußwendig angeschlagen, und wan wir in dem closter verbrunen weren, so hetten wir nit künen entrinnen, also ist es dick geschehen, daß wir unßer ehr kum sicher send gewesen.

Darnach send sie in das refector ggangen, und haben unßer müßen warten, bis wir versammelt send worden. Da haben sie dieweil die büecher besehen, ob wir nit daran lesen, da haben sie gemerkt, daß wir keens angregt haben, und send noch gelegen, wie sies geleit haben¹, da hat sie's gar übel verdroßen, da hat der kantzler gesagt mit großem zorn, er seh wol, daß wir nit in den büechern lesen, und ob wir auch zu düetsch beten, wan wir zu disch gehn, da haben wir gesagt, wir wellen deren ding keins thun, wir wellen kein anders lernen, den wir gelernt haben. Da hat der kantzler gesagt, so müß man unß nichtz me zu essen geben, und müßen hunger sterben; da hat eine gesagt. so well sie sturm lütten, so werd dan etwan ein barmherzig mensch kumen, der werd unß zu essen bringen.

Aber doctor Rupprecht hat vil senfter schmaichelwort gerett, und uns gefragt, wie unß die predig gefallen hab, die er an dem morgen gethon hab, wan er unß aber in die höll gesetzt hab. Da haben wir geantwurt, mit der maß er uns meß, soll ihm auch gemeßen werden. Da hat er gesagt, wen wir unß nit bekeren und unß laßen wißen, so wiß er, daß wir verdampft werden, wan wir hoffen und verträwen uf unßere werk, und die kuttten, die wir tragen, die werden unß nit selig machen. Da haben wir gesagt, die kutt mach unß nit selig, sie verdamp uns auch nit. Da hat der kantzler zu doctor Rupprecht gesagt, er sol sich unbekümer mit unß laßen, er well lügen, wie er ihm thüw,

¹ A: Sie waren in dem Refectorium auf einem hohen Stell [Geßteff] gelegt. darauf ware ein großer dicker Staub, dann wir hatten niemalen keines in die Hand genommen noch eines angerührt.

und ist mit großem zorn von unsß gangen, und ist in den hoff und in das hünerhuß und in den garten gangen und hat überall gelugt ob nergen kein loch sey, da man brief hinuß künd bringen, dan er hat geförcht, wir schryben die ding unßerm obersten zu, die man thüw, doch haben sie so wol nit künen hieten.

Darnach alle dynstag hat man unsß geprediget in dem rector, und der predicant hat mit ihm genumen, wen er gewelt hat, das haben wir müßen lyden. Darnach hat er, und wer mit ihnen kumen ist, in dem convent geßen, und send etwan vier oder funf predicanten mit dem amptman zu disch geseßen. so hat er sie den anbracht, daß sie mit unsß reden sollen, und hat einer nach der anderen gerüft, dan er hat ein iegliche kent. Da mag ein ieglich mensch wol gedenken, wie unsß zu muth sy gewesen, wan wir haben müßen hören, was wir unßer lebenslang nie gehört haben, und haben unßere dötliche fynd müßen sehen vor unsß sitzen, und unßer gotzhuß, das so streng beschloßen ist gewesen, das ist erger worden, den ein wirtzhuß, daß wol zu erbarmen ist. Da haben wir ihres geschwetz müßen ußwarten, und haben nit dörfen ufstehn, biß sie gerecht send worden, darnach send sie da gestanden, zu schwetzen, biß der nachtisch auch geßen hat, und haben alle ding erguckt, und hat sie nieman dörfen heißen hinußgehn.

An dem suntag und durnstag hat man unsß in der zerstörten kirchen geprediget, so ist dan ein sollicher zulauf gewesen, als welt man ein osterspil zeigen¹.

*

¹⁵⁶⁴
Jun. 13.

Uf die octav der heiligen dry künig da ist der kantzler aber mit den rethen zu unsß kumen und hat gelugt, ob wir unsß nit verkert haben und hat ein schüler oder studenten mit ihm bracht, der unsß all tag zu disch morgens und nachts leß, dan wir haben nit wellen an ihren büchern lesen. Da hat man unsß diesen studenten heryn gesetzt, der hat glych gement, er sy auch unßer meister. An dem morgen hat er

¹ Osterspiel oder Märlein erzehlen *A.*

uß gelessen das ntw testament. an dem abend das alt, aber die uflegung ist gefelscht gewesen. und hat manige beß stückle gelessen, die uß dick verdrossen hat zu hören. Aber an dem suntag ist es alweg besser gewesen dan uf die anderen tag. daß ich all mein tag nie solliche ding gehört hab, daß ich mich eh welt haben laßen köpfen. ehe ich daran gelessen het.

Darnach ist der kantzler und die reth auch mit uß zu disch geseßen in dem convent. aber wir send nit dester frewlicher gewesen. Da hat der kantzler vil lychtfertigkeit getrieben und guffer. Darnach send sie in die siechstuben gangen und haben die instructio mit ihnen genommen, und uß aber vil darin gelesen, aber wir haben kein ding wellen annemen. Darnach hat der kantzler nach der amptmene geschickt und hat gesagt, er well sie uß zu einer priorin geben. und was einer ieglichen anlieg oder gebiech und bedörf. das soll sie ihr sagen. das sol keiner abgeschlagen werden. Deß haben wir uß gewerd und in kein weg wellen thun. Darnach hat der kantzler gewellt, daß wir anschryben sollen, was ein iegliche wochen uf uß gang in der küche, wie vil wir wirtz bruchen, und daß wir das salz solen wegen, und hat gewelt, daß man uß ein wag in die küchen macheu sol, darauf man uß darwegen sol alle ding, was uß uß gang, als fleysch, eyer, fysh, saltz und all ander küche spysamb, milch, keß und nichtz ußgenommen. Das haben wir alles nit wellen thun¹, und gesprochen, es sy unntüglich by einem sollichen großen brouch, und unßer so vil send, was sie doch damit machen, sy es doch unßer eygen gut, haben wir doch bißher erlich hußgehalten, noch niemans ungetröst von dem closter laßen gehn, doch haben wir nit desto weniger gehept, aber ietz- und jag man die armen von dem closter wie die hund, und geb man ihnen kum ein stück brott mit lieb, und sy doch das closter gestift. daß man almußen geb, und hab das closter den mer thail von den armen, und sy der armen

¹ Das Folgende: Und gesprochen bis zum Schluß des Absatzes fehlt A.

bluttig schweiß. darumb soll das nit uf unß gehn, sunder uf sie. Darumb so nem das closter auch ab an dem zytlichen gut, und die klein zyt, die der amptman das zytlich gut in syner gewalt gehept hab, so sy kein benedyung me; so hat er sich schon on underlaß beklagt, daß er kein gelt hab, und gang ihm auch nichtz yn. Und darumb wen wir schon zu Pfortzen weren beliben, so het man unß alle ding genomen und hetten nichtz künen behalten, dan sie haben nichtz me gehept den unßer closter, und send on underlaß an unß gelegen zu schinden und zu schaben, und hetten unß hindennach übler gehalten dan die hund, und weren umb lyb und sel kumen, dan es ist ye ein tag bößer worden dan der andere, und hat man unß ye lenger ye me gepeyniget, und ist schier all tag etwas by uns geschehen, dadurch wir geengstiget send worden, daß wir die schrecken schier nüme haben mögen erzügen, und sie haben gesprochen, wen wir unß nit hetten laßen merken, daß wir hinweg wellten, so wellten sie unß noch me pynigen, dan diß sy alles noch schimpf.

*

¹⁵⁶⁴
Jan. 16.

Item uf den sonntag ‚omnis terra‘ da hat doctor Rupprecht unß aber in dem refector geprediget¹ eine solche schandlose predig von dem ehstand, wie der gehalten sol werden; wen ich schon willen het gehept, in die ehe zu kumen, so welt ich wider hinter sich zogen seyn, also kunden sie davon sagen, daß unß all verdroßen hat des zuhörens, und hat es sunderlich lang gemacht. Da die predig uß ist geweßen, da hat er in dem convent geßen, da hat unß der schüler noch vil me von dießem ehstand gelesen, daß unß darob grust² hat, und habens nüme mögen hören. Da hat die w. mutter priorin gesagt zu dem schüler, er soll ufhören, es sy sich genug von dießem gesagt, wir haben doch den morgen genug darvon gehört, wir wellen doch kein man. was wellet ihr doch unß immerdar mit den manen blagen?

¹ Zusatz: darbei waren der Herr Kanzler, 13 frembde Predicanten mit denen fürstlichen Räten; er tate eine solche schandliche lästerliche Predigt A. ² grauset A; Druck: grutt.

Da ist der schüler gar übel erschrocken, und ist uf dem refector geloffen. Da hat der predicant gesagt, man wöl unß nit zwingen, aber es möcht eine under unß sein, die möcht es lieben. Da haben wir allsamen geantwort, wir wellen kein man. Also hat man alles das versucht, ob man etwan eine künt fellig machen¹.

Darnach hat doctor Rupprecht hinweg gemüßt, da hat man unß den hofpredicanten geben, der hat her Jerg² gehießen, der ist vorhin ein meßpaff gewesen zu Spyr, der hat unß ein zyt lang geprediget, bis unßer predicant wider kumen. Der ist gar ein leichtfertiger mensch gewesen, und was wir in dem closter gethon haben, das hat ihm der amptman alles gesagt, das hat er dan uf der cantzel außgeschrien, so send wir dan in der gantzen statt umbgetragen worden.

Item es hat sich begeben: In der fasten haben wir den amptman auch zu der collacion müßen by unß lyden, der hat zu nacht geßen, und haben ihm von eyer geben zu nacht, aber den morgen hat er fisch geßen mit unß. Wir haben weder ihm noch dem predicanten kein fleisch geben, wir hetten sie nit angesehen, aber uf die nacht haben wir müßen warten, bis er geßen hat mit seinem gesind. So haben wir etwan fygen geßen, etwan lebkuchen, so hat

¹ Zusatz: Gott dem Herrn aber sei Lob und Dank, der hatte uns alle Zeit behütet, sonst wäre dieses nicht möglich gewesen bei denen grausamen Listigkeiten und Legung unterschiedener Fallstrick, die sie uns Tag und Nacht gelegt, daß wir könnnten beständig bleiben, dann unser Closter, welches so streng beschlossen ware gewesen, solches ware wohl zu erbarmen, indem das Closter bei Tag und Nacht wurde voller weltlichen Manns- und Weibspersonen angeloffen, gleich als wans ihr aigne Behausung wäre, auch etlichmalen hatten sich böse verwegne Mannspersonen des Nachts in unserem Closter verschlagen oder verborgen, also, daß wir weder Tag noch Nacht nimmer sicher waren; aber wenn ein Schwester aus der Cell oder anderst wohin wollte gehen, so nahme sie beständig eine oder 2 Schwestern mit ihr, bei Tag und Nacht gienge keine alleinig, welches dann etlichen leichtfertigen Personen oft übel verdrossen. Die uns sollten beschützen und beschirmen, die hatten uns am meisten gequälet und tribuliret .i.

² Georgius Narr A.

es der amptman dem predicanten gesagt, was wir all nacht zu collacion geben haben, so hat er das uf der kantzler verkünd und gesprochen, wir, münch und nunen. leben baß in der collacio, den sie, wan sie fleisch eßen. Also hat er uf den weißen suntag unßer fasten ußgeriecht, und wan wir nit geweßen weren, so het er nichtz künd. und hat gesagt, wir thun eben wie die affen, was sie vor ihnen sehen, das wellen sie auch thun. und meinen, mit unßern fasten wellen wir Got zwingen. so erzürnen wir Got numen mit unßer aposteisery, es sy doch nichtz dan daß wir wellen gesehen sein vor der welt¹. Und also hat der lychtfertig kantzler dißen lychtfertigen predicanten mit ihm herein in das closter gebracht. Da hat der kantzler gesagt, da bring er unß ein meßpfaffen, dem sollen wir bychten und sollen unß bekern, wie er sich bekert hab. Da haben wir gesprochen: were er in seinem beruf beliben, so weren wir yetzt ungepyniget von ihm. Da hat er angefangen, eine lange disputatio mit uns zu haben, aber wir haben ihm nit vil geschwigen².

Also ist das closter nümer on weltlich lüt geweßen, yetz ist der kantzler mit den rethen kumen, yetz send die predicanten zu unß kumen, yetz ist die fürstin mit den frawenzimer kumer, so hat die kantzlerc mit ihren kindern hinen geben. und ist den hinen beliben biß finster nacht.

Darnach³ hat man unßere freund nit me zu unß wellen laßen, wir hetten den allein zu ihnen in das gesindhuß gehn wellen. und den amptman daby hon, und keine von den schwestern daby wellen lyden. Das haben wir nit wellen thun, weil es nit unßer bruch ist, daß wir allein

¹ Absf. S. 351 Z. 10 von oben: Und was wir biß welt fehlt *A*. ² Zusatz: An demselben Tage verbote der Herr Canzler. man solle uns nichts mehr einkaufen. weder wollenes noch leinenes Tuch, kein Gewurz, kein Salz. Schmalz. noch nichts aus der Apothek, man sollte uns nichts mehr zu essen geben, dann die bloße Notdurft, also ist fast ein ganzes Jahr gestanden. daß man uns nichts mehr weder Kleider noch andere Sachen ließe machen *A* (vgl. unten S. 353). Von hier an biß bis zum Schluß ist *A* bedeutend kürzer. ³ Die beiden folgenden Absätze: Darnach hat und Er hat fehlt *A*.

reden mit den weltlichen lütten. Doch haben sie gemeint, es wert unß also weh geschehen an unsern fründen, daß wir eh allein mit ihnen werden reden, ehe wir sie werden verlassen, und hat unß den der amptman ob dem disch gesagt, wie er sie hinweggeschickt hab, und hat unß dick ob dem disch gereizt, es möcht unß die gallußgeloffen sein. Auch hat er dick ein wort nit gerett ob dem disch, wen ihm etwas geschehen ist, oder sunst ungeschickt ist gewesen, so hat er das hietlin nit abzogen und ist vor unß auß dem refector geloffen, als het er ein blasen an ihm hangen; ist er aber geschickt gewesen, so hat er das hietlein gen unß abzogen, und ist also lang da gestanden zu schwetzen, daß wir sein nit haben künen abkumen. Er hat auch dick mit unßer w. mutter priorin und mit der schaffnerin kriegt, und ist also zornig darzu gewesen, daß er gehült hat wie ein wolf. Er hat unß alles das zu leid gethon, das er künt und gemöcht hat und das er gewißt hat, das unß zuwider ist, das hat er unß gethon. Er hat auch ein kleins beß metle gehept, daß hat er unßer meister gemacht. Dasselb beß metle ist auß und yn geloffen, wen es gewelt hat, und hat alle ding erguckt und ergafft, das in dem gantzen closter ist gewesen; und wen wir gement haben, wir seien allein, so ist es hinder eim gestanden zu losen, und hat unß darnach in der gantzen statt umtragen und verschwetzt und gesagt, wie wir ein leben füren in dem closter. Das haben wir allessamen müßen lyden.

Er hat auch den kantzler über unß gehetzt und hat ihm yngeben, wir machen schuw uf ein fürratt, und kaufen gwürtz, auch thuch, wille und leinen, und wiß nieman, wo das hinkum, und machen unß gefaßt uf die uffart, und freßen also vil auß der apotheyk, und kaufen so vil beltz, und haben so großen kosten, daß er es nit truw zu bezahlen; also ist der kantzler erzürnt worden über unß, und hat unß durch den amptman lassen verbieten, daß er unß kein schuw me sol lassen machen noch belzen¹, auch nitz me in der

¹ Der Druck hat belzen; vielleicht ist bletzen = stechen oder belzen zu lesen, wie oben.

apotheck bestellen und alle andere ding, die wir notturftig geweßen weren, alles lassen verbieten, und unß numen zu essen geben nach bloßer notturf. Diß ist ein zyt lang also angestanden, daß man unß nichtz me hat laßen machen.

*

¹⁵⁶⁴
Juni 19.

Darnach uf Gervasi und Prottasi send unßere commissarien kumen, das hat man unß heimlich gesagt. Da hat unß der amptman ob dem disch gesagt mit großem gespott, es sy die sag, wie predicanten kumen seyen, die haben güld kettel an, und ligen¹ zu der Kron, aber wen wir es vor nit gewißt hetten, so hetten wir gemend, es war also, aber er hat unß dick also genart. Wir haben denselben tag müßen lyden, daß der predicant in dem rector geprediget hat und by unß geßen hat.

Aber eh der predicant uß dem closter ist kumen, da hat man unß gesagt, daß die commissarien kumen syen. Da ist eine solliche frewd worden in dem convent, daß den predicanten sehr verdroßen hat und dem amptman. Aber ye me es sich genahet hat die uffart uß unßer gefengnuß, ye me es sich die unruw erhept hat, denn da send kumen der schwestern freuntschaft, die haben sie wellen gesegnen, da send kumen, die dem closter gutz gethon hon, und auch unßere handwerkslüt, und ist des yngangs also vil geweßen, als wer es in einem offenen wirtzhuß geweßen, und hat gewert in die finstere nacht, das haben wir nit künen abschaffen, wan wir haben kein beschluß me gehept, dan alle ding send in des amptmans gewalt geweßen, und wer ihm nichtz daran gelegen, daß wir allsamen geschend weren worden, aber wir haben einander wol verhiet, und wen etwan ein gutt freund, der unß hat geholffen unßere ding einmachen, als der velte schlösser und der kiefer, auch der scherer, die haben auch dötliche not erlitten mit unß, und hat den amptman gar übel verdroßen, daß sie unß also vil gutz thun und hat sie nüme in das closter wellen laßen, und haben unß nichtz me dürfen machen.

¹ logiren A.

Darnach da der kantzler gemerkt hat, daß die zyt unßer ubfart bald solt kumen, da ist er etwan dick kumen zu unß, und hat gesagt, es sy ihm von hertzen leid, daß wir sobald hinweg wellen; er welt lieber, daß wir den winter da beliben, aber wir habens wellen thun; und ist von großen notten gewesen, daß wir bald hinweg send kumen, wan als dick er kumen ist, so ist er von stund an uf das dormitorium geloffen, und haben wir nichtz darum gewißt, biß wir ihn haben hören schryen, so send wir also übel erschrocken und send geflohen, so ist er in die zellen geloffen von einer zu der anderen als wer er unsinig und hat so ein unzüchtig weßen und gebert gehept mit küßen und lecken und sunderlich der jungen, und ist kein zell gewesen, er hat gewißt, wo ein iegliche lyt, und hat ihn gar übel verdrosen, wan wir einander verhütt haben, und hat gesagt, er het sein lebenslang nit gedacht, daß wir also lüt weren, daß wir einander so übel truwen, es künt doch einer nit ein wort mit einer reden, es kumen zwuo oder dry dorzu, so haben wir gesagt, es sy unßer gewonheit. Er hat auch etwan dick in dem convent geßen, und hat sich zu den allerjüngsten gesetzt, und hat den ein sollich lychtfertig weßen gefürt mit reden und guffern, und hat gesagt, sie sollen zu Pfortzen belyben, so well er ihnen einen man geben und der gelychen, und ist also spatt uf dem closter gangen, send wir den in unßere zellen gangen, so ist er unß von stund an nachgeloffen, daß wir dick unßer ehr nit sicher send gewesen, wen wir einander nit verhütt hetten.

*

Darnach da kumen ist die zyt unßer erlöbung, die wir all lang begert haben, dan es wer unnmüglich gewesen, daß wir bestendig weren beliben, also heftig hat man unß zugesetzt und uf unß trungen, wan unß Got nit erlöst het durch hilf der menschen, „aber es ist alles numen umb unßer gut zu thun gewesen,“ da hat unß der fürst geschickt dry commissari, der ein ist gewesen ein ledig markgraf, der ander ist gewesen der landschryber, der dritt einer uf der cantzley und zwey schüler, und unßer ungetrüwer

amptman, den hat man unß auch geben darumb, wan sie haben wol gewißt, daß er unß nit zu vil wird laßen noch nichtz gutz günt.

1564
Sept. 16.

Die send kumen uf Samstag vor Mathei apostoli, die haben uns furgeleidt den befehlch des fürsten nemlich und zu dem allerersten, daß sie unß sollen inventiren und anschryben alle ding, es sy, was es well, in den zellen, und was wir yngemacht haben in faßen und in drögen sollen wir alles wider herußthun; und da wir ihnen gesagt haben, was in den faßen sy, hat es nit geholfen, sie habens alles wider heruß gethoun und haben dick ein kisten zwei oder drimal ußgelert, und haben genumen, was sie gewelt haben, und was zu der kirchen gehört, und zu der meß brucht, nichtz ußgenommen, haben sie alles genumen¹.

Aber was vir angst und not wir yngenumen haben, daß weiß Got allein. Und haben alle ding besehen uf das allergenohest, daß unß verwundert hat, daß man soliche ding sollen besehen.

Acht gantzer tag haben sie zu schaffen gehept, biß alle ding angeschriben haben und in den zellen umb send gangen, und alle ding erguckt haben, und ist kein ding so klein und liederlich geweßen, sie habens alles ersucht und erfürzogen und ufgeschriben, sie haben die zellen zweimal ersucht und gelugt, ob wir syder nichtz daryn getragen haben; hat eine me gehept den dry kiße, so haben sie ihrs genumen, und zu ihrem huffen getragen, was meße geschir, zin geschir, ere und kupfere geschir, meße lüchter, die in die kirchen gehören, alles genumen, und unß in allen dingen das minst geben, und haben sie das best behalten, also haben sie mit allem hußratt gethon und sunderlich mit den betten, sie haben unß kum vier oder funf

¹ Zusatz: Sie machten haufenweis zusammen. Darnach teilten sie miteinander. Dem Fürsten gaben sie, was sie wollten. Wan wir sagten, sie sollten uns um Gottes willen nicht also das beste, ja alle Ding also fortnehmen u. stehlen, so sprachen sie: der Marggraf muß alles haben, dann er hatte erst zu Durlach ein Schloß gebaut. Sie ließen uns nichts, als was sie möchten A (vgl. ©. 357).

geben, und haben sie me den zeh'n behalten, und die allerbesten, auch die kisse, die in das siechhuß gehörn, haben sie auch behalten. Wir haben umb mer gebeten, aber es hat nit wellen helfen, und die deckbett und wollen seck haben sie ieglicher das ihr gelassen, aber was wir in dem siechhuß gebrucht haben in der gemein, das hat man unß alles genumen und gesagt, der markgraf müß gen Durlach haben, da hab er ein schloß gebuw't, da müß er sie haben. Sie haben uns das best küchegeschir genumen als nemlich die keßel ob dem herdt, und die kessel, darin man die saif süt, und ander kessel, die syen groß oder klein geweßen, haben sie unß die minsten geben, auch pfannen, höffen, kupfere und yße, und alles, was zu dem hußhalten gehört, haben sie das best behalten, auch gießfeßer und gießbecken, die wir erst nüt haben laßen machen, das unß also weh hat gethon, und unß mit großem kosten ankumen ist, der allmechtig Got wel es ihm alles empfohlen laßen sein. Sie haben unß das hunig genumen und den gebrenten wein, den eßich, keß, düre öpfel und birenschnitz, das unschlit, das öl, birengesaft, und haben uns gestolen häfen mit lattwergen, auch laden mit latwergen, das wir alles mit großer arbeit und mit großen kosten gemacht haben, auch sayfen, sie haben unß genumen die durren fisch, als stockfisch, blattyslin¹, den speck und schmer².

Auch haben sie unß genumen zwo groß hailtum thaffel, die haben in unßerm kor über den althar gehört, und sunst vil großer heiligen, und sunderlich ein groß gülden bild unßer lieben frauwen, das wir yngemacht haben gehept,

¹ blattnislein A. ² schmeerseipfen A. Darauf: in summa alles, was zu einer Haushaltung gehorig. Solche alle nahmen sie fort, ein Stehlen ware dieses, als wenn lauter Zigeuner da wären gewesen. Sie hatten uns auch unsere Sessel, die wir in unseren Zellen hatten, nahmen sie auch mit fort. Das schöne vergulde Unser lieben Frouen Bild und unser Kirchenpatronin, der heiligen Maria Magdalenabild sambt zwei schönen Heiligtum-Taflen, worinnen Reliquien, nahmen sie uns auch zugleich mit gar schönen messinge Leuchtern. O, wie ein großes Gut hatten wir müssen verlassen, so wenig aber zu Kirchberg gefunden!

und habens mit unß wellen nemen, das haben sie unß alles genumen und ist ein sollich stelen gewesen und was wir gebeten oder begerdt haben, das hat sie alles zu vil dücht, und haben unß gar übel gefucht, aber wir haben unß so vil gemäßiget, als wir künt haben, daß sich die zusehenden verwundert haben.

Sie send alle die zyt, die sie unß inventiert haben, am morgen zu den sechsen kumen, und send den ganzen tag in dem closter beliben bis finster nacht, und haben ihnen müßen zu eßen und zu trinken geben das allerbest, und haben in dem convente geßen und haben allweg zwen schüler mit ihnen genumen, die haben alle ding verbischiert, alle thüren, alle kesten, all kamer, all trög, all kelter, sie syen klein oder groß gewesen, daß wir über kein ding me künt haben, und wan wir etwas bedörft haben, so haben wir sie darum müßen bitten, sie haben unß auch also gar übertriben und on underlaß geengstiget, daß wir schier nüme gemöcht haben, daß wir da send gangen wie die thauben mucken, und daß wir kein andern trost gehept haben, dan daß es nit lang sol wern. Wir send auch all nacht in dötlicher nott gewesen, daß sich keiner verschlag in dem closter, darnach ein beß wort uf unß möcht fallen unverschuldt, dan der ledig markgraff ist eben wie das gantz geschlecht. Und die uß der kantzley send gar beß gewesen und hon vil böser wort geret und gesagt, es sy ihnen leid, daß sie keiner kein kind gemacht haben, und sunst vil wort, die wir nit verstanden haben, und haben imerdar gelaurt, ob ihnen keine allein möcht werden, das haben wir gemerkt, und send on underlaß mit einander gangen, das hat sie gar übel verdrossen, da haben sie sich damit zu erkennen geben, daß wir gemerkt haben, womit sie umbgen, und wir uns desto baß künen hütten, wan sie voller boßheit send gesteckt, und weren nume frow gewesen, wen sie unß hetten künen schmehen und schenden.

Sie haben unßer etwan vil gebeten, daß wir zu Pfortzen sollen belyben, sie wellen unß'n man geben und erlich usstyren, und sollen nit zu Kilberg kumen, dan es werd nit lang anstehn, so werd man unß wider vertryben; wan

der fürst, under des regierung wir werden seyn, der werd auch lutterisch werden und das evangelium annemen, und die gantz welt werd des glaubens werden, so wir an sie gedenken, und haben also gesprochen, als wisten sies für wahr, auch werd der münch ein sollich leben mit unß führen, daß wir es nit werden mögen erlyden. Auch sy so ein jemerlich weßen do, und sy so übel erbuwt, und werden nit genug zu essen haben, und werd man unß so übel halten; so haben wir gesagt, wir wellen nit zu Pfortzheim belyben, wir syen frow, daß es dazu kumen sy, daß wir uß der herten gefengnuß des amptmans kumen sollen, es künt unß doch nit übler zu Kilberg gehn dan zu Pfortzen, wen wir schon nit also geengstiget werden wie zu Pfortzen. Da haben sie unß noch me verheißten, ob sie eine hetten künen fellig machen, aber wir haben wol gemerkt, daß es nichtz ist geweßen den yttel wort¹.

Aber da es daran ist gangen, daß wir haben wellen ufsitzen, da haben unß unßere freund und auch unßere fynd mit großem leid und weinen geseget, auch unßer predicant doctor Rupprecht, der hat gesprochen, wen er gewist het, daß es dazu sellt kumen seyn, er welt sich unßer nit understanden haben, wan er vil lüt bekert hab, die eben also strenck uf unßerem glauben send geweßen als wir, darumb sollen wir ihm verzyhen, aber wir haben einen tropfen nit geweint, und bin all mein tag nie frewlicher geweßen.

Da wir nun uß dem closter send kumen, da ist ein solliche menge volks zugeloffen jung und alt, daß ich all myn tag nit me volks gesehen hab. Da haben sie geweint, doch ist die klag der armen über sie all gangen, und send unß weit uß gefolgt.

¹ Zusatz: Viele Predicanten kamen auch zu uns, die vor einige Zeit bei uns waren und uns geprediget. Die sprachen, wann sie gewußt hätten, daß es darzu kommete und wir fort wollten reisen wurden sie sich nicht understanden haben uns solche Ding vorzubringen, dann sie hatten viel Leut bekehrt oder verkehrt, die eben also streng auf den catholischen Glauben waren als wir, darum sollten wir ihnen verzeihen A.

Und da wir hinweg send kumen, da haben des amptmans döchtern umb unß geweint; da ist er also zornig über sie worden und hat die ein schier zu tod geschlagen und die ander mit füßen treten, und hat gesagt, wan unß schoun der thüffel hingefürt het, so welt er nit umb unß weinen¹.

Diß alles und noch me, das zu vil zu schryben wer, ist unß begegnet in dißen acht jaren, doch aber diß letzt jar hat unß me und schrecklicher angriffen, und glaub ohn zwyfel, weren wir noch zu Pfortzen, so weren wir zerstert worden und weren nüme bey einander. Got dem almächtigen sy lob und ehr on end. Amen².

*

Zusatz der Augsburger Chronik.

Da wir im Jahr 1564 gegen Closter Kirchberg kamen, ware gar späte und finster; 7 Kirchberger Frauen waren noch, von denen 5 meinten, sie wollen uns nicht hineinlassen. So oft ein Schwester vom Wagen oder Gutschen ab- oder ausgestiegen, da hatten die Umwohnerinen einer jeglichen einen besonderen Fluch gegeben. Sie sagten auch nicht willkomm sein, sondern liefen darvon, wir sachen nichts, trugen dannoch unseren Plunder in das Refectorium, aber niemand wußte, ob dieses eine Stuben oder Scheuer-Stadel, ein solcher Vorrat ware darinnen; darzu ein Mensch nach dem anderen fiele in den Ofen hinunter, weil niemand nichts sache. Der Frauen Mägd kamen, brachten uns auch etliche Lichter; da uns Gott geholfen, daß wir Lichter bekommen hatten, hatten wir doch keine Leüchter, daß wir selbe könnnten darein stecken. Da liefen die Mägd, höhleten die raue oder frische Ruben aus und stecketen die Lichter darein, also hatten wir eine elende Nachtherberg, wede geessen noch getrunken, ein Weil mehr geweint dann gelacht. Wir fanden

¹ Abschnitt Und da — weinen fehlt *A*. ² Der letzte Abschnitt lautet in *A*: Solche und noch viel mehre andere, welche gar zu lang und noch sehr viel wäre zu beschreiben, was uns in diesen acht Jahren begegnet, auch was wir hatten erlitten, welches alles nicht auszusprechen.

ein solches armes unerbautes zerrissenes Closter, daß selbes zu erbarmen. Sie sind Eigenschafterinnen gewesen, man gabe ihnen Pfründen, ein jede speißete allein mit ihr selbst; was sie nicht brauchte, das verkauften sie oder gaben ihren Freünten. Ein solches Unwesen ware auch, indem das Closter täglich voller Leüt von der Welt angeloffen, welches uns gar beschwerlich ware, dieses wollten wir in die Länge nicht mehr gedulden, dann wir darum trachteten von Pforzheim hinweg, auf daß wir die Observanz und Reformierung könnten halten, wie wir schuldig sind; aber die Kirchberger Frauen wollten solche nicht annehmen, wollten auch nicht verschlossen sein noch ihre Freünd und Mägd von ihnen wollen lassen und unsere Ordnung annehmen; selbes ware ihnen unleidentlich. Wir hätten sie gern bei uns beibehalten, sie wollten aber nicht, sondern sie gingen hinaus zu ihren Befreünten in die Welt, außer eine einzige bliebe, nemlich Maria Barbara von Rappenstein, welche nach einiger Zeit Schaffnerin und hernach auch Priorin wurde. Denen die hinweg gingen, hatte man ihr Abfertigung geben, den 2 ältesten 85 fl. und denen andern 80 fl.

Die Nāme der alten Kirchbergerinnen sind folgende:

Die erste Frau Margarita Wüinklerin, sie ware so viel als Priorin. Die 2te Frau Maria von Lichtenstein. Die 3te Frau Barbara von Rappenstein. Die 4te Regina Schönenbüchlin. Die 5te Anna Pfiestin von Oberndorf. Die 6te eine Novizin, die 7te Frau Margarita Mayrin ware krank gelegen, da die von Pforzheim waren hieher kommen und innerhalb 2 oder 8 Wochen ist sie mit Tod abgangen. Es ist zu melden, daß diese vorgemelde Frauen keine rechte Closterfrauen, sondern nur wie Stiftsfräulein waren, weilien, wie von den alten lieben Closterfrau und den Mitschwesteren vielmal gehört, daß durch die Contagion so wohl in als außer dem Closter alles ausgestorben, und daher müste man nun solche Leüt annehmen, damit wenigstens wegen der nötige Gottesdienst gehalten wurde und das Closter nicht gar von dem heiligen Orden komme.

Die Namen der Mutter und Schwestern, welche von Pforzheim in das Closter Kirchberg kommen und wenn sie gestorben

1. Mutter Anna Juliana Kirscherin kame als Subpriorin hierher und wurde gleich 1564 zu Kirchberg als Priorin erwehlt, stunde vor durch 28 Jahr bestendig eifrig, also starbe sie 1592.

2. Mutter Apollonia Lienhardin ware 29 Jahr Subpriorin allhier, starbe 1594.

3. Mutter Apollonia Werdwein in wurde nachmalen in das Closter Süßen aldorten zu reformiren geschicht 1572 mit noch 3 anderen, allwo sie auch nach viel ausgestandenen Widerwärtigkeiten gestorben.

4. Mutter Barbara Leyestin, Schaffnerin, die viel nützlich in der Schaffnerei geschriebe, besonders das große Lagerbuch, dieses nennet man jez das kleine Lagerbuch, so immer gebraucht wird, ist 20 Jahr Schaffnerin zu Pforzheim und hier gewesen, gestorben 1579.

5. Mutter Ottilia Häsin, starb 1569.

6. „ Anna Millmaisterin, starb 1576.

7. Barbara Hänin ist nacher Süßen kommen und gestorben alda.

Diese vorgemelte 7 Frauen Ratsmütterten hatten sich dem Marggrafen von Pforzheim müssen unterschreiben wegen dem Verzeich- und Aufgebung ihres lieben Closter.

8. Soror Anna Heldin, starb 1594.

9. „ Eva Magdalena Neylerin, ist diejenige, welche alles aufgezeichnet, was sie von denen Lutheraneren gelitten und ausgestanden, gestorben 1575.

10. Soror Cristina Lieshin, starb 1592.

11. „ Catharina Guettin, starb 1587.

12. „ Agnes Mürrin, gestorben 1587.

13. „ Eva Deschlerin, starb 1588.

14. „ Elisabetha Eüdensteinin, starb 1595.

15. „ Mutter Barbara Herterin, die durch 22 Jahren Priorin ware, gestorben 1615.

16. Soror Catharina Denklerin, auch auf Süßen.

17. „ Barbara Klopfferin, gestorben 1601.

18. „ Catharina Wildci in, starb 1568.

19. „ Catharina Ziclerin, starb 1594.

20. „ Magdalena Kernin, starb 1573.

21. Soror Catharina Treyerin, starb 1613.
22. „ Magdalena Durschwellin, starb 1608.
23. „ Barbara Bremerin, starb 1569.
24. „ Ursula Durschwellin, starb 1608.
25. „ Ursula Faltzin, starb 1620.
26. „ Agatha von Siglingen ware Novizin, als die Closterfrauen von Pforzheim auf Kirchberg kamen, nachmalen Jahr Subpriorin gewesen, gestorben 1629.

Die wohlehrwürdige Frau Rosina Gräfin von Zollern, Closterfrau zu Pforzheim ware nicht auf Kirchberg gekommen, sondern ehe die andere vertrieben, nacher Gnadental bei Stetten kommen, allwo sie gestorben.

Die Namen deren Leischwesternen, so von Pforzheim 1564 auf Kirchberg mit denen Chorfrauen kamen und allhier gestorben:

1. Soror Agnes Lintzin, starb 1590.
2. „ Agnes Schneiderin, starb 1582.
3. „ Catharina Kinsterin, starb 1612.
4. „ Magdalena Schneiderin, starb 1592.
5. „ Margarita Dömlingin, starb 1569.
6. „ Barbara Fassentin, starb 1574.
7. „ Ottilia Bremerin, starb 1571.
8. „ Cordula Dornin, starb 1629.
9. „ Margarita Aglerin, gestorben 1603.
10. „ Barbara Beylerin, starb 1592.
11. „ Agatha Hensin, starb 1592.
12. „ Walburga Onmestin, starb 1609.
13. „ Anna Bischoffin, starb 1601.

Chorfrauen 26, Leischwesternen 13, zusammen 39, welche zu Pforzheim waren.

Ich Schwester Agatha von Süglingen ware die jüngste in diesem Convent, noch Novizin. Den Sonntag nach Allerheiligen Tag im Jahr 1563 wurde ich mit dem heiligen Ordenskleid angethan. Auf den Sonntag Gaudete 1565 legte ich die heilige Profession ab dem Hoch- und Wohlerwürdigen Pater Wilhelmus Brand, dazumaligen der ganzen Teütschen Provinz Provincial. Seine Hochwürden hatten bei Ihro Kaiserlichen Majestät Ferdinandus dem Ersten

dieses Namens ausgebracht, daß man uns das Closter Kirchberg eingebe. Dieser geistliche Vater gieng mit Tod ab 1566.

Im Jahr 1564 auf den Dienstag vor S. Mathei des Apostels Festtag, den 21. September, wurde der halbe Teil unserer geliebten Schwestern aus dem Frauencloster zu Pforzheim, deren waren an der Zahl 23, die sich da mit großen erbarmlichen Herzenleid immerwährenden Schreien und Weinen auf beiden Seiten der Fahrenden und Bleibenden schieden, nacher Kirchberg gebracht.

Auf den Montag nach S. Matheus des Apostel Festtag en [25.] September, reisete der andere Teil des Convent ab, deren waren 16 an der Zahl, unter diesen ware unser geliebte würdige Mutter Anna Juliana Kirscherin, die lebte zu Pforzheim und die erste Priorin zu Kirchberg von der Observanz. Wir kamen auf Kirchberg den Mittwoch vor St. Michaelfest den [27.] September, wurden auch eine kleine Weil vor der Vesper von unseren geliebten Mitschwestern mit großen Freuden empfangen.

Hier folgen die Namen deren Dörfer, welche dem Frauencloster des Ordens Sanct Dominicus zu Pforzheim zugehörig waren :

1. Veihingen. 2. Nusdorff. 3. Irstal. 4. Stattbach.
5. Dützingen. 6. Iffringen. 7. Bretzingen. 8. Eüttingen.
9. Thürn.

Von diesen 9 Dörfer hatten wir jährlich das Einkommen, als Wein, Korn, Hüner und Eier, hat alles dem Gotteshaus bei Sanct Maria Magdalena zu Pforzheim zugehört. Diese alle waren Hinterseß, das ist leibeigene Leüt.

Die erbarmliche Geschichte der Gefangennehmung des P. Prior Petrus Doslerius in dem Predigercloster zu Pforzheim hatte aus dem Mund der lieben Muttere Anna Juliana Kirscherin, Priorin, und Apollonia Lienhardin, Subpriorin, in dem Closter Kirchberg aufgezeichnet und beschrieben Schwester Elisabetha von Kaltenthal, welche beide Mutteren dieses Spectacl mit ihren Augen selbst an gesehen, und dieser Schwester Elisabetha erzählt. Diese Schwester hatte unter beiden obbemelten Mütteren den 24. Juni am St. Joannes Baptista Festtag im Jahr 1586 von dem wohl-

ehrwürdigen Herren und Vater Petrus Doslerius, damaligen Provincial, damit man auch wüßte, was unsere liebe Frauen und Schwestern im Orden hatten gelitten und ausgestanden, hatte ich Schwester Elisabetha von Kaltenthal dieses alles aus großer Lieb vor meine liebe Mütterer und meinen lieben Vater Provincial zur Gedächtnus geschrieben.

Als im Jahr 1628 der P. Provincial der Teütschen Provinz P. Joannes Gödert [(Praed. Gen.) vorhero erwählt 1624, darnach wiederum als Theologiae Magister zum 2ten mal den 17. September erwählt 1628] von ihro Kaiserlichen Majestät Ferdinandus II. durch ein Supplic. um die Restitution oder Zurückgebung des Prediger Closter in der Reichsstadt Ulm, alwo des seeligen Vatter Henricus Suso Leichnam begraben liegt, angehalten, tate er auch Meldung von Zurückgebung mehrer Prediger Closter sowohl männlichen als weiblichen Geschlecht, unter welchen beide Clöster in der Baden-Durlachischen Stadt Pforzheim als das Mannes oder Brüder Closter und das Frauen oder Schwestern Closter, samt anderen Prediger Clöster als folgende:

Zu Nürnberg in der Reichsstadt beide der Brüder, der Schwestern.

Zu Straßburg der Brüder bei St. Bartholomäus.

Zu Basel in der Schweiz beide Closter der Brüderer, der Schwestern.

Zu Rottenburg an der Tauber in Franken der Brüderer, der Schwestern.

Zu Nördlingen in der Reichsstadt der Brüder.

Zu Eßlingen der Brüder, der Schwestern, nächst Worms die 2 Clöster der Schwestern.

*

So weit reichen die Einträge, welche für unsere Zwecke wichtig und wertvoll sind.

Auf den Inhalt der Chronik näher einzugehen, wird nicht notwendig sein. Eingehender als es die Chronik getan hat, könnte man nicht schildern, welche Mittel angewendet wurden, um die Klosterfrauen zum Abfall zu bewegen. Die Mittel waren folgerichtig angewandt: Predigt, Abschaffung des lateinischen Ge-

sanges, deutsches Gebet vor und nach dem Tisch, Wegnahme der Bücher zur geistigen Lesung, Versuch zur Darreichung des Abendmahles; Abbruch des Chores, Aufhebung der Klausur, Einnahme der Mahlzeiten im Konvent, Unterbindung des Verkehrs mit den Reichsvätern und mit Speier, Aufforderung zur Heirat; in wirtschaftlicher Hinsicht: Wegnahme der Urkunden, Absetzung des alten Amtmannes Peter Wertwein, Einsetzung von Hausmüttern und Rechtsloserklärung der Schaffnerin, Entziehung auch des Notwendigsten zum Lebensunterhalt.

Das Gotteshaus wird so schlimmer als ein Wirtshaus, die Drangsale werden von Tag zu Tag unerträglicher (S. 350), so daß die Schaffnerin (S. 345) mit Recht sagen konnte: man will uns nicht vertreiben, aber man hält uns so, daß wir nicht bleiben können.

Je mehr man sich in die Schilderung versenkt, um so mehr sieht man, wie selbst äußerer Zwang nicht hinreichte, die Standhaftigkeit der Schwestern zu erschüttern.

Besonders wertvoll sind noch die Berichte über den Inhalt der Predigten der Prädikanten (S. 328, 350), über die Vorgänge bei der Zerstörung des Inventars der Kirche, der Altäre, Gemälde und Statuen.

Bei der Schilderung auch der schlimmsten Drangsale dringt noch ein sarkastischer Ton hindurch (vgl. S. 329: Also hat er sich selbst zu einem Sauhirten gemacht; S. 334: Ob man statt der heiligen Gemälde nun den bösen Feind werde hin malen? S. 336: So Gott will wird ihnen der Flachs auf dem Rücken verbrennen).

In schönstem Lichte erscheinen die Schwestern beim Abzug. Was sie für die Stadt gewesen, bezeugen am besten die Handwerker und die Armen. Aus einer Stätte der Ordnung und des standesgemäßen Unterhaltes zogen sie in die Armut nach Kirchberg, um dort aufs neue das zerfallene Kloster zur Blüte zu führen. Die Einführung der Reformation in Pforzheim aber hat nicht aufgebaut, sondern große Werte zerstört.

Die kirchlichen Bewegungen in der Markgrafschaft Baden-Baden zur Zeit der Reformation bis zum Tode Markgraf Philipberts 1569. Von Karl Friedrich Ledebur.

I.

Staat, Kirche und Schule.

Die Zeit von den leisen Anfängen der Reformation bis zum Augsburger Reichstag 1530 ist einer ihrer wichtigsten Abschnitte; deshalb darf die Darstellung der kirchlichen Reformbewegungen in der Markgrafschaft Baden-Baden nicht erst mit dem Jahre 1535 beginnen, in welchem diese durch Landesteilung entstand, sondern sie muß mit Markgraf Philipp I. einsetzen, der das noch ungeteilte Land von 1515 bis 1533 regierte.

Literatur. Allgemeine Hilfsmittel: Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1883; G. v. Below, Die Ursachen der Reformation, Historische Zeitschrift, 3. Folge, XX. Band, 3. Heft, München und Berlin 1917; Fr. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, in Dunks Allgemeiner Geschichte in Einzeldarstellungen, Berlin 1879—1894; J. Bertholet, Histoire ecclésiastique et civile de Luxembourg et de Chiny, Luxemburg 1743; K. G. Försteman, Archiv für die Geschichte der kirchlichen Reformation, Halle 1831; Gauß v. Reichlin-Meldegg, Geschichte der Universität Heidelberg, Heidelberg 1862—1864; F. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Freiburg 1883—1895; C. M. Koch, Reichsabschiede und Reichsschlüsse, Frankfurt 1747; M. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Heidelberg 1904—1905; L. Pastor, Geschichte der Päpste, Freiburg 1906—1909; C. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Berlin 1840—1843; S. Riezler, Geschichte Bayerns, Gotha 1903—1913; H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg 1857—1860; S. Widmann, Industrierte Welt-

Zur Zeit der Jahrhundertwende beherrschte die Markgraffschaft Baden Christoph, ein edler Charakter, ein willens-

geschichte, Allgemeine Verlagsbuchhandlung. — **Quellen und besondere Hilfsmittel:** Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe; W. Bauer, Das Kloster Lichtental, Baden 1896; G. Bossert, Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte, in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. XVII—XX; K. Brunner, Cäcilia Bafa, Markgräfin von Baden-Rodenstein, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. XV; Fester, Die Religionsmandate des Markgrafen Philipp von Baden, Briegers Zeitschrift für Geschichte XI, Gotha 1877; W. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526, Berlin 1887; J. Friedrich, Der Reichstag zu Worms, in Abhandlungen der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, Historische Kl. XI, 3, München 1870; L. G. Glöckler, Geschichte des Bistums Straßburg, Straßburg 1879—1880; C. Gothein, Die badischen Markgraffschaften im 16. Jahrhundert, Neu.-Bl., Heidelberg 1910; Grandidier, Histoire de l'Eglise de Strassbourg, Straßburg 1776 bis 1778; G. C. Knod, Oberrheinische Studenten im 16. und 17. Jahrhundert auf der Universität Padua, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. XVII; J. Löfer, Geschichte der Stadt Baden, Baden 1891; Mone, Über das Schulwesen vom 13. bis 18. Jahrhundert, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins II (alte Folge), J. G. F. Pfleger, Geschichte der Stadt Pforzheim, Pforzheim 1862; K. Reinfried, Religionsänderungen im Landkapitel Ottersweier während des 16. und 17. Jahrhunderts, in Freiburger Diözesan-Archiv N. F. XII; Derselbe, Baden-Badenische Kirchen- und Polizeiordnung, ebenda XXVII; Derselbe, Die Pfarrei Steinbach, ebenda XIV; Derselbe, Kulturgeschichtliches aus Mittelbaden, ebenda XVI; Derselbe, Kurzgefaßte Geschichte der Stadtgemeinde Bühl, ebenda; F. A. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier, Mainz 1852; M. Ritter, Der Augsburger Religionsfriede, Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 1. Jahrgang, Leipzig 1882; Roth von Schreckenstein, Landesherrliche Verfügungen des Markgrafen Philipp von Baden, in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXX; J. C. Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgraffschaft Baden, Karlsruhe 1764—1773; J. K. Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis, Karlsruhe 1763—1766; W. Schwarz, Geschichte der Stadt Ettlingen, Ettlingen 1900; J. R. Seideman, Dr. Hieronymus Wehus über seine Verhandlung mit Luther, in Niedners Zeitschrift für historische Theologie 1851, Hamburg und Gotha 1851; K. F. Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1847—1856; D. Walk, Wormser Reichstag, in Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1868; v. Weech, Badische Geschichte, Karlsruhe 1890; Derselbe, Regesten und Urkunden der Markgraffschaft Baden-Baden, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIV; G. Wolf, Der Augsburger Religionsfriede, Stuttgart 1890.

starker Herrscher, auf das Wohl seines Landes wie seiner Familie mit gleicher Gewissenhaftigkeit bedacht, ein frommer Christ, ein guter Mensch. Mit großem Geschick hat er alle zerstreut auseinander liegenden und verschiedenartigen Herrschergebiete unter seinen Willen vereinigt und gut regiert. Ein ganz besonderes Verdienst erwarb er sich auch dadurch, daß er rechtzeitig, solange sein Geist noch klar war, seine Länder teilte, und zwar so, daß nicht durch allzu große Zersplitterung viele und dadurch bedeutungslose Kleinstaaten entstanden wären. Von Christophs zehn Söhnen kamen bei der Teilung nur drei in Betracht, Bernhard, Philipp und Ernst¹, denn drei waren in jungen Jahren gestorben und vier gehörten dem geistlichen Stande an. Nicht der älteste, Bernhard, sondern der nach des Vaters Beobachtungen fähigste, Philipp, bekam den Hauptteil, unsere Markgrafschaft; Bernhard erhielt die Gebiete am Hunsrück und in Luxemburg, dem jüngsten Sohn Ernst fielen die rein alemannischen Landschaften im Oberlande zu. Für die kirchlichen Bewegungen in der Markgrafschaft Baden erhält Bernhard erst nach Philipps Tode Bedeutung, Ernst muß nur hie und da erwähnt werden, wenn der Zusammenhang es verlangt.

Mit dieser weisen Landesteilung schloß Christoph seine lange, erfolgreiche Regententätigkeit ab; er hat, „noch nicht berührt von den Kämpfen, die nach ihm alle Standpunkte verschoben, die wechselnd und fast zufällig seine Nachkommen bald auf die eine, bald auf die andere Seite führten, eine erstaunliche Vielseitigkeit und Fruchtbarkeit an den Tag gelegt, der erfolgreichste und angesehenste der Markgrafen; man hat gesagt: auch der glücklichste, wenn er einige Jahre früher gestorben wäre.“² Der Schluß dieser Stelle bedeutet: Kurz nach jener Teilung trat ein rascher Zerfall seiner Geisteskräfte ein, der sich zu vollständiger Geisteschwäche entwickelte; dieser Zustand dauerte 12 Jahre, er starb 1527.

Kirchlich gehörte die Markgrafschaft Baden zu zwei Diözesen, Speier und Straßburg; das südlich der Nösbach gelegene Gebiet gehörte zu Straßburg, das übrige zu Speier. Da Baden in langer Linie an den rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speier grenzte, wodurch die engsten Familien- und Ge-

¹ Siehe Familientafel S. 450.
Markgrafschaften S. 9.

Freib. Diöz.-Archiv. N. F. XVIII.

² Gothein, Die badischen

schäftsverbindungen zwischen beiden entstanden, da ferner der Diözesananteil Speiers an der Markgrafschaft viel größer war, auch fast alle Städte enthielt, hatten die Bischöfe von Speier in kirchlicher Beziehung einen weit größeren Einfluß als jene von Straßburg, deren rechtsrheinisches Gebiet, das Renchtal, von Baden durch ein Stück der Reichsvogtei Ortenau getrennt war. Beider Bischöfe hirtentümliche Tätigkeit war vielfach dadurch gehemmt, daß sie, wie alle Kirchenfürsten, auch Herrscher in den weltlichen Angelegenheiten ihres geistlichen Staates sein mußten, wodurch diese nicht bloß ein großer Teil ihrer Kraft abnutzte, sondern auch Lagen geschaffen wurden, welche die Bischöfe oft in einen schwierigen Zwiespalt der Pflichten versetzte; und da sie zugleich Reichsstände waren, wurde auch hiedurch gar manchmal ihre freie Willensentscheidung beeinflusst. Keinem der beiden Bischöfe gehörte die Stadt, nach der von uralter Zeit her die Bistümer ihren Namen führen, denn Speier und Straßburg waren freie Reichsstädte; und diese Stadtrepubliken wachten eifersüchtig darüber, daß ja keinem ihrer Rechte durch den Bischof Abbruch geschehe; meist waren die Beziehungen zwischen beiden Gewalten sehr gespannt; schon seit langer Zeit hatte der Bischof von Straßburg seinen Sitz in Zabern, jener von Speier in Udenheim (erst seit Bischof Philipp v. Sötern, 1610—1652, Philippsburg genannt). Die Domherren bewohnten aber ihre Stiftshäuser in Straßburg und Speier, wo auch der amtliche Sitz der Kirchenregierung war; der Weihbischof von Speier wohnte in Bruchsal, jener von Straßburg, wenigstens zeitweilig, in Molsheim; eine solche örtliche Zersplitterung mußte nachteilig sein. Daß die Bischöfe beider Diözesen ausnahmslos dem hohen Adel oder dem Fürstenstande angehörten, können wir im Geiste jener Zeit verständlich finden, da sie auch Reichsfürsten sein mußten; kein Verständnis mehr haben wir aber glücklicherweise heute für Zustände und Ereignisse aus dem Bistum Straßburg, wie folgende: Als Graf Wilhelm von Honstein am 9. Oktober 1506 zum Bischof gewählt wurde, war er erst Subdiakon; im Februar des folgenden Jahres wurde er zum Priester und einige Wochen nachher zum Bischof geweiht¹. Sein Nachfolger, Freiherr Eras-

¹ Glöckler, Gesch. d. Bistums Straßburg III, S. 344 ff.

muß von Limburg, war auch noch nicht Priester, als er 1541 zum Bischof gewählt wurde; diese Weihe erhielt er erst 8 Jahre nach seiner Wahl¹. Noch während sein Nachfolger Graf Joh. von Manderfeld Bischof war, ging ein Teil des Domkapitels zur neuen Kirche über und wählte nach dessen Tod 1592 den sechzehnjährigen Markgrafen Joh. Georg von Brandenburg, „der sich in Straßburg den Studien und nebenher einem ausgelassenen Leben widmete“². Die katholisch gebliebenen Domherren wählten dann den Sohn des Herzogs von Lothringen, Karl, der mit 25 Jahren schon Kardinal war. Nun kam es zum sogenannten bischöflichen Krieg zwischen beiden Parteien, auf den hier näher nicht eingegangen werden kann. Als der Bischof und Kardinal Karl gestorben war, wurden die Zustände noch merkwürdiger; kurz vor seinem Tode 1607 bestimmte er als seinen Nachfolger den kaum 21jährigen Erzherzog Leopold (I.) von Osterreich; er hat die geistlichen Weihen nie empfangen; ein Weihbischof sorgte, so gut es ging, für die kirchlichen Bedürfnisse des Bistums³. Dieser Zustand dauerte bis 1625, also weit in den 30jährigen Krieg hinein. Aus „politischen“ Gründen verheiratete sich Leopold und resignierte zugunsten seines Neffen, des Erzherzogs Leopold (II.), eines Sohnes des Kaisers Ferdinand II.; er war, als jener resignierte, erst elf Jahre alt; während der 37 Jahre, die er Bischof von Straßburg war, kam er nie in sein Bistum, „von welchem ihn seine zahlreichen Würden und die fortwährenden Kriege fernhielten“⁴.

Die Straßburger Domherren gehörten in jener Zeit ausnahmslos dem hohen Adel oder dem Fürstenstande an; ein Beispiel genüge: unter den 19 Domherren, die 1506 den schon erwähnten Grafen Wilhelm von Honstein wählten, waren: ein Freiherr, elf Grafen, drei Pfalzgrafen, drei Markgrafen und ein Herzog; diese vornehmen Herren hatten aber noch verschiedene andere hohe Kirchenämter in weit auseinander liegenden Städten; in allen mußten sie im Laufe des Jahres eine bestimmte Zeit wohnen, um der „Präsenzpflicht“ zu genügen; denn sonst wäre ihnen das Einkommen dieser Pfründen verloren gegangen. Daß

¹ Glöckler a. a. D. S. 384.

² Ebd. S. 428.

³ Ebd. S. 437.

⁴ Ebd. S. 454.

waren schlimme Zustände, unter denen auch die persönlich sehr tüchtigen und eifrigen, bereits erwähnten Bischöfe Wilhelm, Erasmus und Johann (1506—1592) litten; ein erspriessliches Wirken für ihre Diözese war kaum möglich, zumal auch die politischen Zustände ihres weltlichen Herrschergebietes sehr unerquicklich waren.

Ungleich besser waren in der gleichen Zeit die Verhältnisse im Bistum Speier, obwohl auch hier, wie oben angedeutet, vieles zusammenwirkte zur Beeinträchtigung der bischöflichen Wirksamkeit der ausnahmslos vorzüglichen Bischöfe Georg, Philipp, Rudolf, Marquard, Eberhard und Philipp Christoph (1513—1652)¹. Zur Ehre der Domherren muß gesagt werden, daß sie ihrer Kirche treu blieben, so stark auch manchmal die Lockungen zum Abfall waren; wären die Beziehungen zwischen dem Domkapitel und den Bischöfen stets freundliche gewesen, hätten bessere Erfolge erzielt werden müssen.

Aus den vielen Synodalbescheiden der Bischöfe von Speier erkennen wir, daß es, wie mit der höheren, so mit der niedern Weltgeistlichkeit vielfach auch nicht gut bestellt war; bitter wird darin geklagt über zunehmende Unwissenheit, nachlässige Pflichterfüllung und anstößigen Lebenswandel. Hier stoßen wir auf einen Mißstand, der zu den bedenklichsten gehörte in jener Zeit; in keiner der beiden Diözesen gab es ein bischöfliches Priesterseminar, so wie wir das Wort heute verstehen; wiederholt begegnen wir Versuchen der Speirer Bischöfe zur Errichtung eines solchen, regelmäßig scheiterte aber der Versuch am Mangel an Mitteln dazu; solche zu diesem Zweck aufzubringen, hätte unter allen Umständen gelingen müssen, und dann wäre viel Anlaß zu Klagen, besonders dem gewöhnlichen Volk, genommen worden. Gewiß war die teilweise Beschaffung des Lebensunterhalts für die Ortsgeistlichen durch Zehnten ein veraltetes Verfahren, das im frühen Mittelalter, als das Geld noch nicht allgemeines Zahlungsmittel war, wohl die einzig mögliche und keine beschwerliche Leistung für die Kirche war. Wenn jedoch die Ortsgeistlichkeit gewissenhaft ihrem Beruf lebte, wenn ihre Lebensführung gut war, gaben die Pfarrangehörigen auch jetzt noch gerne den Zehnten, weniger den sogenannten großen Zehnten, hauptsächlich von den

¹ Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer II, S. 231 ff

Halmfrüchten; freilich im gegenteiligen Falle machte der Zehnten, besonders der sogenannte kleine, von den Kleinerzeugnissen in Feld und Garten, vom Kleingetier usw., viel böses Blut.

Sehr unzufrieden war das Landvolk auch wegen jener Zehnten, die nach auswärts, oft an fernliegende Orte, bei ihm erhoben wurden, deren Nutznießer es niemals sah; auch hier trifft die Kirche kaum eine Schuld; dieser Mißstand ist ebenfalls ein Ergebnis geschichtlicher Entwicklung.

Bittere Klagen wurden vielerorts im Reich am Ausgang des Mittelalters auch über Entartung so mancher Klöster und das hierdurch gegebene schwere Uergerniß, über die zu große Zahl von Klöstern in vielen, selbst ganz kleinen Städten erhoben. In dieser Beziehung war es um unsere Markgrafschaft besser bestellt; wohl zählte in jener Zeit Pforzheim sechs Klöster, eine große Zahl für die damals noch kleine Stadt; ihre Geschichte weiß jedoch nichts zu berichten über Klagen oder Unzufriedenheit der Einwohnerschaft. Markgraf Jakob (1431—1453) erwarb sich ein großes Verdienst um die Pforzheimer Klöster: er berief den Heidelberger Franziskanerguardian Caroli, dem der Ruf eines strengen Klosterreformators vorausging, nach Pforzheim, damit er in den dortigen Klöstern, wo es am nötigsten war, bei den Franziskanern und Dominikanern, gründliche Verbesserungen vornahm¹. Die einzige Benediktinerabtei Gottesau, 1110 von einem Grafen Henneberg gestiftet und von badischen Markgrafen oft reich beschenkt, hatte um die Jahrhundertwende ihre Blütezeit längst hinter sich, sie neigte ihrem Ende zu, weniger wegen Verweltlichung als infolge ungeschickter Bewirtschaftung durch hiefür ungeeignete Abte; wir müssen bald nochmals auf dieses Kloster zurückkommen. Das bescheidene Franziskanerklosterlein am Westabhang des Fremersbergs, von Markgraf Jakob in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gestiftet, führte ein stilles, friedliches Dasein; gerne spendeten die Landleute der Umgebung den terminierenden Mönchen von ihrer Habe, dafür dankbar, daß sie in unverdroffener Emsigkeit die Weltgeistlichkeit in der Seelsorge unterstützten. Die Zisterzienserinnen-Abtei Dichtental, eine Stiftung der Markgräfin Irmgard vom

¹ Pflüger, Geschichte der Stadt Pforzheim S. 152 ff.

Jahre 1245, blieb auch in der schlimmsten Zeit der Verweltlichung der Klöster von ihr unberührt, ein leuchtendes Vorbild klösterlicher Frömmigkeit und Sittenreinheit.

Wenn gleichwohl auch in der Markgrafschaft Baden viel gegen Klöster gemurrt wurde, so ist der Grund der Unzufriedenheit hauptsächlich in der Zehntpflicht gegen solche außerhalb des Landes — Frauenalb, Herrenalb, Hirsau, Weisenburg u. a. — zu suchen: dies rührte meist von Stiftungen, Verpfändungen und Vergabungen früherer Jahrhunderte her; die Bauernschaft wollte ihre Berechtigung nicht mehr anerkennen. Wenn ein solches Kloster in einer Gemeinde das Recht des Pfarrsazes hatte und mit Wegnahme oder Verweigerung des Ortsgültlichen drohte bei mangelhafter Zehntleistung, wurde die Unzufriedenheit nur noch vermehrt. Wiederholte „Frrungen“ zwischen Ötighelm und Frauenalb sind ein Beispiel solcher nicht gar seltener Vorkommnisse.

Um die Volksschulen auf dem Lande war es in der Markgrafschaft um die Jahrhundertwende nicht besser, aber auch nicht schlimmer bestellt als sonst fast allerorts. Die spärlichen aus jener Zeit erhaltenen „Visitationsprotokolle“ der von den Diözesanbischöfen mit Besuch der einzelnen Gemeinden betrauten höheren Geistlichen entwerfen kein erfreuliches Bild von den Landschulen; bei vielen, meist kleineren Gemeinden steht der Vermerk „ludimagister nullus“ oder etwas Gleichbedeutendes; oft ist die Klage des Ortsgeistlichen beigelegt, daß der Mangel eines Lehrers tief zu beklagen sei, wodurch komme „quod senes aequae ac juvenes parum admodum sint instructi“. An andern Orten klagt der Ortspfarrrer dem „Visitator“ über den Mangel eines Schulraumes; hat die Gemeinde einen Lehrer, so sind ihm so viele Ämter übertragen, darunter gewöhnlich auch eines mit sehr vornehmem Namen, „director horologii“, zu deutsch Turmuhraufzieher, daß er in seiner Lehrtätigkeit viele Unterbrechungen und Abhaltungen haben mußte. Andern Orts liest man wieder andere Klagen, z. B.: „pueri admodum rari mittuntur ad scholas et non nisi a festo trium regum ad pascha“; was kann in einem „Schuljahr“ geleistet werden, das mit Dreikönig beginnt und an Ostern endet? Die wirtschaftliche Lage der Lehrer war im allgemeinen so schlecht, daß man sich fast wundern muß, wenn

sich noch Männer zum Volksschuldienste meldeten. Von einer planmäßigen Vorbildung ist nirgends etwas zu lesen; daß der Buchdruck, obwohl er damals schon große Fortschritte gemacht hatte, sich mit Herstellung von Büchern für Volksschulen fast gar nicht befaßte, wirkte auch hemmend auf den Unterrichtserfolg ein. Um so verdienstvoller ist es, wenn da und dort das Visitationsprotokoll Lob und Anerkennung für gute Dienstleistungen ausspricht; solche wurden z. B. dem wackern Lehrer Wieg in Steinmauern zuteil; er war Lehrer, Mesner, director horologii und Schuster; wie gewöhnlich, war er vom Ortspfarrer, Bürgermeister und Gemeinderat ernannt; sein Einkommen bestand aus dem Zehnten von allen Feldern „der reicheren Bauern“ (die ganze Gemeinde zählte damals 70 Familien), von der Kirche 8 Gulden, für jeden Schüler — die Mädchen besuchten ganz allgemein damals keine Schule —, in der Woche 1 $\frac{1}{2}$ Bazzen, von einer Trauung Brot, eine „amphora“ Wein, Fleisch mit Gemüse oder an deren Stelle 2 $\frac{1}{2}$ Bazzen, von der Beerdigung eines Erwachsenen 17 Kreuzer, eines Kindes 8 Kreuzer — glücklicher Lehrer! Leider gestattet der Raum nicht, länger bei diesem Kulturbild aus der sogenannten „guten alten Zeit“ zu verweilen, doch zum Schluß ein etwas freundlicheres Bild, wenigstens was die Stellung des Lehrers betrifft: Der Lehrer Buhlinger in Malsch (125 Familien), wozu Waldprechtsweier und Freiolsheim gehörten, war als solcher vom Landesherrn, als Mesner von der Äbtissin in Sichtental, als director horologii von der Gemeinde angestellt; er bekam von so vielen Feldern den Zehnten, daß das Ergebnis etwa 10 Malter Frucht ausmachte, vom Weinertragnis 7 Ohm, von jeder Haushaltung einen Laib Brot, vom Begräbnis Erwachsener 2 Laibe, eines Kindes einen Laib, von einer Trauung eine Maß Wein, 2 Brote und 1 Pfund Fleisch, von jeder Haushaltung der Filialdörfer 3 Bazzen, für jeden Knaben von Martini bis Jörgentag 15 Kreuzer, dazu Wohnung und Abgabefreiheit. Das Protokoll lobt Buhlinger sehr als Lehrer und Mesner, nicht aber die Einwohnerschaft: „pueri vix mittuntur ad scholas“; schwer klagt der Ortspfarrer über die Gleichgültigkeit der Eltern, von 100 Kindern kaum 10 kamen zur Schule usw. Wer hierüber mehr erfahren will, ohne vergilbte Visitationsprotokolle entziffern zu müssen, lese wenigstens, was Mone in

seinem sehr interessanten Aufsatz „Über das Schulwesen vom 13. bis 18. Jahrhundert in Baden, Württemberg, Rheinbayern“ erzählt¹. Kann man sich da wundern über die allgemeine Unwissenheit des Landvolks, und daß ihm Urteilsfähigkeit fehlte, wenn es galt, in entscheidenden Augenblicken über kirchliche Fragen das Richtige zu treffen? Die trostlose wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Bauernschaft in Verbindung mit jenem Bildungstiefstand machen die Schreckensszenen der Bauernaufstände leichter verständlich.

Etwas besser stand es um das Schulwesen der Marktflecken und Städte der Markgrafschaft; vieles und Zuverlässiges ist hierüber der Nachwelt zwar nicht erhalten, immerhin erfahren wir aber, daß in jenen Gemeinden regelmäßig und das ganze Jahr hindurch Schule gehalten wurde, und daß sich Ortsgeistliche, da und dort auch Mönche um die Jugendbildung annahmen durch unentgeltliche Erteilung eines erweiterten Unterrichts, bisweilen auch in den Anfangsgründen des Lateinischen; in Steinbach und Bühl mag wohl auch „der Gerichts- oder Stadtschreiber zeitweilig die Schule besorgt haben“². Nur eine Stadt der Markgrafschaft machte eine rühmliche Ausnahme, die gleiche, welche auch in Handwerk, Gewerbe und Handel allen andern Städten weit voraus war, Pforzheim. Schon im 15. Jahrhundert hatte diese Stadt eine gute Lateinschule; ihre Gründung dürfte ein Verdienst des Kollegiatstifts sein, in welches mit Zustimmung des Papstes Pius II. Markgraf Karl I. die Pfarrei St. Michael 1460 umwandelte; der berühmte Humanist Reuchlin war ihr Schüler³. Rasch entwickelte sie sich zu einer Gelehrtenschule, die zu den akademischen Studien vorbereitete; der bedeutende Schulmann Georg Simmler war ihr verdienstvollster Leiter (er starb 1511); unter seinen Nachfolgern Unger und Hilspach blühte sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch einige Jahrzehnte fort; auch Reuchlin soll, wenigstens vorübergehend, an ihr unterrichtet haben. Die Lebensgeschichte vieler hervorragender Männer der Markgrafschaft in

¹ Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins II (alte Folge), S. 129 ff.

² Reinfried, Die Pfarrei Steinbach, in Freib. Diöz.-Archiv N. F. XIV, S. 177 ff.

³ Pflüger a. a. O. S. 149 u. 154 ff.

jener Zeit sagt uns, daß sie ihre Vorbildung in Pforzheim geholt haben. Die Gelehrtenschule stand unter dem Zeichen des Humanismus, und da dieser und die kirchlichen Bewegungen des 16. Jahrhunderts in engstem Zusammenhang stehen, ist die Pforzheimer Schule für die Reformation nicht belanglos.

An dem Besuch der benachbarten Universitäten Heidelberg und Tübingen ist um die Jahrhundertwende unsere Markgrafschaft ehrenvoll beteiligt; auch nach Erfurt schickte sie ihre studierenden Söhne¹; doch wurde damals Freiburg bevorzugt, sei es, weil die noch jugendliche Universität dem Humanismus in jener Zeit besonders freundliche Aufnahme bereitete, sei es, weil alle Fakultäten eine Reihe hervorragender Gelehrten zierte, Männer wie der berühmte Kanzelredner Geiler, der mit bewundernswertem Mute von Lehr- und Kirchenkanzeln herab die Schäden in Staat und Kirche geißelte und zur Umkehr mahnte, der später ebenso bewunderte, wie von seinen Gegnern gehaßte Satiriker Thomas Murner, Joh. Eck, ein Meister der Dialektik, die beiden bedeutenden Juristen Zasius und Behus und der erste Rektor der Universität, Hummel, der Begründer ihrer medizinischen Schule; Reuchlin und Wimpheling hatten wohl in Freiburg studiert, aber nicht dort gelehrt, kamen, wie auch Erasmus und Kolompadius, öfters dorthin zum Besuch bei befreundeten Gelehrten². Aus Briefen und Matrikeln erfahren wir, daß auch fremde Universitäten, so Paris, Bologna, Pavia, besonders aber Padua³ von Badenern besucht wurden. Es darf also mit Recht angenommen werden, daß es in Baden, als der gewaltige Geisteskampf losbrach, an Männern nicht fehlte, die durch Wissen und Erfahrungen dafür gerüstet waren.

II.

Die kirchlichen Bewegungen in der Markgrafschaft Baden bis zum Tode Philipps I. (1533).

Als Philipp 1515 die Regierung übernahm, war er 36 Jahre alt, stand also in jenem erfolgreichsten Mannesalter, in welchem

¹ Reinfried a. a. O. S. 117.
der Universität Freiburg I, S. 102 ff.

² H. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg I, S. 102 ff. ³ Knod, Oberrheinische Studenten im 16. und 17. Jahrhundert auf der Universität Padua, in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XVII, S. 620 ff.

die treibende Schaffenslust von ruhiger Überlegung, Besonnenheit und Vorsicht geleitet wird, Eigenschaften, die gerade in jener so schwierigen Zeit ganz besonders nötig waren, wenn die Regierung erfolgreich sein sollte. Zu solcher Hoffnung berechnete auch Philipps ganzes Vorleben; von ausgezeichneten Eltern in Frömmigkeit und Sitte erzogen, durch sorgfältig ausgewählte Lehrer gut unterrichtet — er galt als der begabteste der Söhne —, zog Philipp als 18jähriger Jüngling, von Tatenlust erfüllt, hinaus in die Welt, um sich in Italien, auf dem Adriatischen und Agäischen Meere als Land- und Seeheld zu bewähren; am glänzenden spanischen Hofe Ferdinands des Katholischen erlernte der junge Mann, der nur an einem kleinen, bescheidenen Fürstenhof aufgewachsen war, weltmännischen Umgang mit den Höchstgestellten. Bald nach seiner Rückkehr in die Heimat, 1503, vermählte er sich mit Elisabeth, der feingebildeten Tochter des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, jenes begeisterten Freundes der Wissenschaften, der das Heidelberger Schloß zu einer ihrer Pflegestätten machte. Philipps Verheiratung wurde mit besonderer Absicht erwähnt; durch sie wurden der regierende Kurfürst Ludwig V., sein Bruder, der Fürstbischof Georg von Speier, ein anderer Bruder Wolfgang, der nur den Wissenschaften lebte, eine Zeitlang in Wittenberg studierte und dort Luther persönlich kennen lernte, endlich Pfalzgraf Friedrich, dem wir auch manchmal begegnen werden, Schwäger unseres Markgrafen; es ist für uns auch nicht gleichgültig, daß Philipps Gemahlin die Witwe des Landgrafen Wilhelm von Hessen war, wodurch er auch in die Verwandtschaft des Landgrafen Philipp von Hessen eintrat, eines der entschiedensten Förderers der durch Luthers Vorgehen in Fluß gebrachten kirchlichen Bewegung.

Mit allen diesen Verwandten stand Philipp in regem persönlichen, zum Teil freundschaftlichen, mit dem Schwager Georg auch beständig in amtlichem Verkehr, da dieser Diözesanbischof des größten Teils der Markgrafschaft war. Alle diese Beziehungen konnten nicht ohne Einfluß bleiben auf Philipps Beurteilung der großen Fragen und seine Entscheidungen. In den zehn Jahren zwischen Verheiratung und Übernahme der Regierung stand Philipp seinem Vater Christoph treu zur Seite, unterstützte und vertrat ihn öfters bei Regierungshandlungen im Lande wie auch im

Reich; so wurde Kaiser Maximilian I. auf den strebsamen Fürsten ganz besonders aufmerksam; bald sollte er Anlaß bekommen, sich die Ergebenheit des Markgrafen nutzbar zu machen. Dieses Kaisers letztes großes Ziel war die Sicherung der deutschen Krone für seinen Enkel Karl; es war nicht ganz leicht zu verwirklichen, denn ein gefährlicher Mitbewerber, König Franz I. von Frankreich, war zu überwinden; es galt also bei Zeiten und mit ausgiebigen Mitteln für Karl zu werben. Gehörte der Markgraf von Baden auch nicht zu jenen Fürsten, die das Reichsoberhaupt wählten, so war seine Zustimmung doch sehr wertvoll; denn je größer die Zahl der Fürsten und Reichsstände war, auf die sich die Kurfürsten stützen konnten, desto sicherer konnten sie bei der Wahl auftreten.

Philipp ging von der Überlieferung seines Hauses nicht ab; wie sein Vater und Großvater hielt er treu zum Haus Habsburg und warb für Karl; und dieser, nach Maximilians I. Tod 1519 von den Kurfürsten gewählt, war dem Markgrafen zeit lebens dankbar, sie wurden Freunde; volles Vertrauen schenkte König Karl dem 20 Jahre älteren, erfahrenen Markgrafen; in manchen schwierigen Fragen erbat er sich seinen Rat, oft ernannte er ihn als seinen Vertreter bei Reichstagen, und mehrere Jahre lang war er königlicher Statthalter beim Reichsregiment. Diese Tatsachen sind für uns nicht nebensächlich; sie werden manchmal zu berücksichtigen sein bei der Beurteilung von Regierungshandlungen und sonstigen Schritten des Markgrafen Philipp während der großen kirchlichen Bewegungen. Auch zu Karls Bruder, Erzherzog Ferdinand, der oft Reichsstatthalter und später, nach dem Karl zum Kaiser gekrönt war, römischer König wurde und großen Einfluß auf die Entscheidung kirchlicher Fragen durch die Reichstage hatte, unterhielt Philipp freundliche Beziehungen.

Schon bei der Übernahme der Regierung hatte der Markgraf das Glück, einen ausgezeichneten Mann als Berater und Mitarbeiter zu gewinnen, den Kanzler Hieronymus Behus. Da dieser Mann auf die kirchlichen Bewegungen in unserem Lande, ja sogar zum Teil auch im Reiche später großen Einfluß ausübte, lohnt es sich schon, ihn näher kennen zu lernen. Behus ist in der Stadt Baden geboren; den Grund zu seiner vorzüglichen Geistesbildung legte er auf der Gelehrtenschule in Pforz-

heim; hier war er mit Melanchthon und dem noch oft zu nennenden Jrenicus aus Ettlingen Schüler Simmlers, des Rektors der Schule; auch zu des berühmten Schlettstadter Humanisten Wimpfeling Schülern zählte er eine Zeitlang. Seit 1503 Student an der Universität Freiburg, widmete er sich mit großem Eifer humanistischen und juristischen Studien; vor allem erstrebte er eine allgemeine wissenschaftliche, dann erst die juristische Berufsbildung; für diese wurde er von seinem bedeutendsten Lehrer, dem berühmten Zasius, begeistert. Seinen vaterländischen Gefühlen gab der strebsame Student in einem noch erhaltenen Lobgedicht auf Kaiser Maximilian Ausdruck. Nach siebenjährigem akademischen Studium erhielt Behus die Doktorwürde, alsbald auch einen Lehrstuhl zunächst „für die schönen Wissenschaften“, bald auch für das Recht. Im zweiten Jahre seiner akademischen Lehrthätigkeit war er schon stellvertretender Rektor. Ob die glückliche Erledigung von Familienangelegenheiten der Herren von Staufen oder seine Verdienste um die Unterdrückung des Bauernaufstandes — Bundschuh — die Aufmerksamkeit des im benachbarten Sulzburg residierenden Markgrafen Ernst auf Behus lenkte, ist hier nebensächlich; Ernst machte seinen Bruder Philipp auf den ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Humanisten aufmerksam, und dieser berief ihn im Mai 1514 als Kanzler nach Baden¹.

Der dauernde Verkehr des Markgrafen mit seinem Kanzler war von größtem Einfluß auf jenen in allem, was auf dem kirchlichen Gebiete in seinem Lande geschah. Der klar blickende, durch Vorurteile nicht beeinflusste Fürst kannte gar wohl aus eigenen Beobachtungen die mannfachen Schäden und kirchlichen Mißstände, über die seine Untertanen bittere Klagen führten; und er erachtete es als seine Herrscherpflicht, soviel in seiner Macht lag, bessernd einzugreifen; Behus war der rechte Mann, ihn darin zu unterstützen. Ein großer Verehrer des Erasmus, hielt er eine gründliche Gesundung der Kirche — guter Wille auf allen Seiten vorausgesetzt — für erreichbar; der Markgraf stimmte ihm bei, und von dieser Auffassung aus sind auch alle Schritte zu beurteilen, die Philipp auf dem Gebiete der kirchlichen Reformen

¹ Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg I, S. 185 ff.

tat; nichts lag beiden Männern ferner als bewußt auch nur einen Schritt zu tun, mit dem man sich von der Kirche getrennt hätte. Die Kirche, deren treuer Sohn er bleiben wollte, sollte in ihrem Bestande nicht erschüttert, sie sollte nur von allerlei Schlacken gereinigt werden. Und wenn wir bei dem, was er in diesem Sinne tat, manchmal auf Anordnungen stoßen, die uns als bedenklich, als kirchlichen Einrichtungen und Gesetzen widersprechend, erscheinen möchten, so wollen wir, um ihn nicht falsch zu beurteilen, stets genau unterscheiden zwischen Glaubenssätzen und kirchlichen Institutionen, die erst im Laufe der Zeit entstanden oder früher ohne Bedenken bestehen konnten, später aber aus triftigen Gründen geändert oder beseitigt wurden. Nur weil man hierin nicht immer scharf schied, war es möglich, daß Markgraf Philipp von Zeitgenossen und Nachwelt so widersprechend beurteilt wurde; bald wurde er von Luthers Freunden als einer der Ihrigen verherrlicht, bald wieder schien er ihnen verdächtig; und heute begegnet man hie und da der Auffassung, Philipp sei in den ersten Jahren der Reformation, so etwa bis zum ersten Speirer Reichstag 1526, ein entschiedener Anhänger Luthers gewesen; nachher aber sei er, wie Seb. Frank schreibt, „seingemach wieder zum Papsttum abgefallen“. Der Markgraf wollte mit allen seinen Maßnahmen den Boden der Kirche nicht verlassen; tat er es, so geschah es unbewußt und nur in der lauteren Absicht, seinem Lande wieder gute kirchliche Zustände zu geben. Sein Schwager, Bischof Georg von Speier, war ihm in seiner Denkart nicht ganz unähnlich; dieser geistig hochstehende und wahrhaft fromme Oberhirte, der streng am katholischen Glauben festhielt, erkannte mit tiefer Betrübniß die vielen Schäden im kirchlichen Leben seiner Diözese; seine geistreichen Synodalberichte lassen den sittlichen Ernst erkennen, mit dem er bessernd eingreifen wollte; aber er war keine Kampfnatur; ein Freund des Humanismus — hatte er doch Reuchlins Prozeß gegen die Dominikaner zugunsten des Humanismus entschieden —, glaubte er mehr mit den Waffen des Erasmus als mit jenen Joh. Eck zu erreichen. Aufmerksam verfolgten der Markgraf und sein Kanzler, ebenso die beiden Diözesanbischöfe jene Ereignisse, die vom Allerheiligenvorabend 1517 bis zum

Wormser Reichstag 1521 geschahen und als Vorläufer der gewaltigen religiösen und politischen Bewegungen gelten können, die als Reformation für die Allgemeinheit und besonders auch für das Reich so folgenschwer wurden.

Die breiten Massen des Volkes kümmerten sich um jene vorbereitenden Ereignisse nicht besonders, um so mehr aber die Humanisten und ihre Freunde; die greisen Humanisten Erasmus und Reuchlin, Wimpfeling, Oskolompadius und der ehemalige Franziskanerguardian Kürsner sprachen ihre hohe Befriedigung über die von Luther angeschlagenen Thesen aus; auch Jastius begrüßte diesen Schritt Luthers, den er zwei Jahre später noch den Phönix unter den Theologen nannte; später freilich dachte und schrieb er anders über die Reformatoren und ihr Werk. Um die Domherren zu ärgern, schlugen Straßburger an deren Wohnungen Abschriften jener Thesen an.

Als Luther im April des folgenden Jahres als Augustinermönch viele Tage in Heidelberg weilte, wo er am Konvent seines Ordens teilnahm, veranstaltete der Prior des Heidelberger Klosters, Aug. Lupsf, eine öffentliche Disputation, in der Luther seine von der Lehre der Kirche abweichende Meinung über die Rechtfertigung ausführte. Unter den zahlreichen Zuhörern — Bürgern, Hofleuten, Professoren und Studenten — war nachweisbar auch einer aus der Markgrafschaft Baden, Franz Jrenicus aus Ettlingen, der, aus der Pforzheimer Schule hervorgegangen, an der Universität Heidelberg 1517 Magister geworden war, jetzt an einer dortigen Schule wirkte und von Luther zum Studium der Theologie aufgemuntert wurde. Jrenicus war ein Schulkamerad des Kanzlers Behus und mit ihm befreundet; die Annahme dürfte also nicht zu gewagt sein, daß auf diesem Wege auch Markgraf Philipps Aufmerksamkeit auf Luther und seine Lehrmeinung gelenkt wurde; sicher wird aber wohl sein, daß es Jrenicus dem Kanzler Behus hauptsächlich zu verdanken hatte, wenn er bald nachher zeitweise die Dienste eines Hofpredigers bei Philipp versah. Auch der schon erwähnte Pfalzgraf Wolfgang, ein Schwager des Markgrafen, schenkte Luthers Disputation große Aufmerksamkeit und sprach sich in Briefen an Luthers Beschützer, den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, sehr befriedigt aus. Da die Beziehungen zwischen Wolfgang und Philipp sehr

gut waren, kann Philipp auch durch ihn über Luthers Auftreten in Heidelberg unterrichtet worden sein. Es ist nicht richtig, wie manchmal zu lesen ist, daß Philipp oder sein Kanzler mit Luther in Heidelberg zusammengetroffen sei; auch kam dieser später nicht wieder in diese Stadt, in die Markgrafschaft überhaupt nie.

Bittere Klagen führte in diesen Jahren Bischof Georg in verschiedenen Synodalbescheiden über die zahlreichen Flugschriften, mit denen Luthers Freunde die Diözese Speier und damit auch unsere Markgrafschaft überschwemmen, besonders als Luther im Herbst 1518 vor den päpstlichen Legaten, Kardinal de Bio, nach Augsburg geladen, sich weigerte, von seinen Lehren zu widerrufen, was mit den Dogmen nicht übereinstimmte, und als er im Sommer des folgenden Jahres in die Leipziger Disputation J. Eck's mit Bodenstein eingriff und die Autorität der Kirche in Sachen des Glaubens nicht mehr anerkannte. Als die Flugschriften immer zahlreicher und schärfer wurden — auch in kleineren Städten wurden Druckereien errichtet und in den Dienst der Sache Luthers gestellt —, besonders seitdem durch eine Bulle Papst Leo X. 41 Sätze aus Luthers Schriften als häretisch verurteilt, die Bücher, die sie enthielten, zu vernichten angeordnet und über Luther selbst nach Ablauf einer ihm zum Widerruf bewilligten Frist von 60 Tagen die volle Strenge der kirchlichen Strafe verhängt wurde¹, sah sich Bischof Georg genötigt, in einem neuen Synodalbescheid den Geistlichen seiner Diözese mit den schärfsten Strafen zu drohen, wenn sie fortführen, solche Flugschriften zu lesen, sogar während des Gottesdienstes, und sie weiter zu verbreiten. Wir dürfen daraus schließen, daß dieses Übel in der Diözesangeistlichkeit allgemein verbreitet war, sonst hätte der Bischof so scharfe Mittel kaum angewendet. Leider nützten sie nicht viel; seitdem Luther auch mit Hutten und Sickingen in nahe Beziehungen getreten war, nahmen die Flugschriften, auch größere Abhandlungen gegen die Kirche und ihre Mißstände an Zahl und Heftigkeit nur zu. Ihre Wirkung zeigte sich vereinzelt auch in der Markgrafschaft; mancherorts, wo man bisher die Schwächen nachlässiger und pflichtvergessener Priester

¹ Janßen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters II, S. 109.

geduldig hingenommen hatte, lehnten sich ihre Gemeinden gegen sie auf und verlangten ihre Abberufung und Ersatz durch würdigere; bereits begannen Geistliche, so Frenicus, der in Ettlingen ein Seelsorgeamt erhalten hatte, in Predigt und Unterricht von der Kirchenlehre abzuweichen und am Gottesdienste Änderungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Wenn Bierordts Bericht genau ist, sehen wir den Markgrafen Philipp schon gegen den Pforzheimer Ordensmann Joh. Schwebel einschreiten, „weil er bereits angefangen, die Überzeugung von der Wahrheit dessen, was der Reformator wollte, öffentlich seinen Mitbürgern in Pforzheim vorzutragen“. „Da aber Markgraf Philipp I. entweder diese Überzeugung noch nicht teilte oder wenigstens Gründe hatte, ihr noch nicht zu folgen, so wurde der junge Mönch aus seiner Heimat vertrieben und genötigt, jenseits des Rheins 1521 bei Franz von Sickingen auf der Ebernburg eine Zuflucht zu suchen.“¹ Kemling berichtet anders: „Joh. Schwebel aus Pforzheim flüchtete sich eines Weibes wegen im Jahre 1522 zu Franz von Sickingen nach Landstuhl und pflanzte im Herzogtum Zweibrücken die Neulehre.“²

Inzwischen hatte sich im Reiche ein folgenschwerer Wechsel vollzogen: den 12. Januar 1519 war Kaiser Maximilian gestorben; erst nach Beseitigung vieler Schwierigkeiten wählten die Kurfürsten am 28. Juni gleichen Jahres einstimmig seinen Enkel, König Karl von Spanien, zu seinem Nachfolger; im Sommer des folgenden Jahres besuchte er zunächst seine Niederlande. Von dort begab sich Karl nach Aachen, wo er in Karls d. Gr. ehrwürdiger Marienkirche unter großem Gepränge am 21. Oktober die Königskrone erhielt. Dann reiste er rheinaufwärts, Worms zu, wo er zu Anfang des nächsten Jahres seinen ersten Reichstag halten wollte; vorher aber ritt er mit Prunk in Heidelberg ein zum Besuch des angesehensten süddeutschen Reichsfürsten, des Kurfürsten Ludwig V. Glänzende Feste sahen Schloß und Stadt an jenen Königstagen; hier geschah es auch, daß Markgraf Philipp, von seinem Schwager, dem Kurfürsten, eingeladen, Karl V.

¹ Bierordt, Geschichte der evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden I, S. 125.

² Kemling, Geschichte der Bischöfe von Speyer II, S. 249.

zum erstenmal sah; hier mag auch ihre persönliche Freundschaft geschlossen worden sein. Ob diese Freudentage Zeit ließen, auch von den großen kirchlichen Fragen zu reden, läßt sich nicht nachweisen. Bald nachher zog König Karl in Worms ein, um hier viele Monate sein Hoflager zu haben. Den 28. Januar 1521 eröffnete er im großen Ratsjaale die glänzende Reichsversammlung, die gar wichtige Beschlüsse faßte: Einsetzung einer ständigen Regierungskörperschaft für die Zeit, in der Karl außerhalb des Reiches weilte, Reichsregiment genannt, und die Wiederherstellung des Reichskammergerichts. Doch nicht deshalb, sondern durch die Stellungnahme zu Luther und Luthers Lehre erlangte dieser Wormser Reichstag seine weltgeschichtliche Bedeutung. Sein Verlauf ist im einzelnen bekannt.

Hervorzuheben ist für uns daraus, daß dem Ausschuß, der mit Luther verhandeln sollte, gebildet aus dem Kurfürsten-Erzbischof von Trier, Richard von Greiffenklau, dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, dem Ritter Hans Bock, dem Vertreter Augsburger, Peuttinger, auch der markgräfliche Kanzler Behus angehörte. Ein Beweis, wie großes Zutrauen man in seine Befähigung und seinen guten Willen setzte, darf darin gefunden werden, daß ihm, der nicht Theologe war, die Aufgabe zufiel, die Verhandlungen mit Luther zu leiten. Sie fanden in der Wohnung Greiffenklaus statt, wo am 24. April Luther, von einigen Freunden, unter ihnen Graf Georg von Wertheim, begleitet, erschien. Mit staunenswertem theologischen Rüstzeug gewappnet und im Besitz der vollkommenen Dialektik des Juristen, gab sich Behus die erdenklichste Mühe, Luther zu Nachgiebigkeit oder doch zu Entgegenkommen zu bestimmen, das eine Verständigung doch noch erhoffen ließ. Da aber beharrlich Luther sich nur aus der Heiligen Schrift oder „mit vernünftigen Gründen“ widerlegen lassen wollte, war eine Verständigung ausgeschlossen. Während das Ergebnis dieser Zusammenkunft den versammelten Ständen in das Rathhaus gemeldet wurde, nahm der Luther sehr freundlich gefinnte Erzbischof von Trier ihn in sein Zimmer, wo er, von seinem Offizial unterstützt, nun selbst auch Luther zum Widerruf zu bewegen suchte — wiederum vergebens¹. Trotzdem

¹ Förstemann, Archiv für die Geschichte der kirchlichen Reform.
Freib. Diöz.-Archiv. N. F. XVIII.

erwirkte er von Karl V. die Verlängerung der Frist um 2 Tage; und nochmals wandte Behus, von Peuttinger unterstützt, diesmal in Luthers Wohnung, am 25. April alle ihm zustehenden Mittel der Beredsamkeit an; Luther blieb unbeweglich. Wir werden kaum fehlgehen mit der Annahme, daß Behus auch seiner Markgrafschaft gedachte, wenn er für Luther einen milderen Ausgang erstrebte; denn wenn die Reichsacht über ihn verhängt und ein Verbot seiner Schriften erlassen würde, konnten sich daraus für Baden allerlei unangenehme Folgen ergeben, da die von Luther und seinen Freunden erregte kirchliche Bewegung in der Markgrafschaft schon ziemlich Boden gefaßt hatte, und Behus mag besorgten Sinnes nach Schluß des Reichstages in seine Heimat zurückgekehrt sein¹.

Was nun weiter in Worms geschah, kann hier kurz zusammengefaßt werden: „Nachdem alle Verhandlungen mit Luther

¹ Leider gestattet der Raum nicht, den Brief abzudrucken — er umfaßt 14 Druckseiten —, den Behus nach seiner Rückkehr nach Baden den 3. Juni 1521 an den Herzog Georg von Sachsen schrieb; er gibt alle wünschenswerte Auskunft über des Kanzlers vermittelnde Bemühungen in Worms. Vielleicht noch wertvoller ist dieser Brief deshalb, weil er uns einen Einblick in sein religiöses Empfinden und seine Auffassung aller in Betracht kommenden kirchlichen Fragen gewährt; und des Kanzlers Ansichten dürfen wir ohne Bedenken auch als jene seines Herrn, des Markgrafen Philipp, aufnehmen. Wer sich eingehender mit der Tätigkeit des badischen Kanzlers in Worms befassen möchte, findet seinen Brief vollständig abgedruckt in dem Aufsatz Seidemanns „Dr. Hieronymus Behus über seine Verhandlungen mit Luther auf dem Wormser Reichstag 1521“ (Zeitschrift für histor. Theologie von Niedner, Jahrg. 1851). Ein zweiter Brief des Kanzlers Behus an Herzog Georg vom 28. März 1522 ist für die Kenntnis seiner kirchlichen Anschauungen ebenfalls sehr wertvoll; Seidemann gibt von ihm in dem erwähnten Aufsatz eine kurze Inhaltsangabe; Behus verteidigt darin gegen Luther die Ohrenbeicht, das Messopfer, die Beibehaltung der alten heiligen Gebräuche in der Kirche, anerkennt den Eifer, den Luther aus seinen Schriften über Ablass, Buße, über die zehn Gebote befundet, beklagt den Zustand der Kirche und fordert den Herzog auf, „dadurch gegen die Lutherischen aufzutreten, daß die kirchlichen Mißbräuche in Leben, Sitte und Wort durch ein allgemeines Konzil gebessert würden, damit das solange unter den Scheffel gestellte Wort Gottes heller aufleuchte und die Kirche, im alleinigen Dienste des Herrn, der Sicherheit und des Friedens auf die Dauer teilhaftig werde“ (ebd. S. 81 ff.).

erfolglos geblieben, ließ Karl demselben ankündigen, daß er ohne Säumen abreisen solle; er habe noch auf 21 Tage freies Geleit, nur dürfe er unterwegs nicht predigen oder Schriften ausgeben lassen.“¹ Am Tage nach dem letzten Versuche des Behus, den 26. April, reiste Luther von Worms ab; seine Erlebnisse auf der Heimreise sind bekannt, ebenso, daß das Edikt vom 8. Mai die Acht und Oberacht über Luther und seine Anhänger aussprach und seine Schriften zu verbrennen und zu vertilgen befahl. J. Friedrich meint, daß der Vorwurf, das Edikt trage ein falsches Datum, es sei mit bestimmter Absicht vom 26. Mai auf den 8. Mai zurückdatiert worden, wahrscheinlich, weil am 26. Mai schon mehrere Reichsstände abgereist waren, also ein einhelliger Beschluß nicht mehr möglich gewesen wäre, sich nicht aufrecht halten lasse; es trage das Datum der Ausfertigung, nicht aber jenes der Veröffentlichung², die „erst nach Ablauf der Zeit, für welche Luther freies Geleit hatte“ geschah³. Ein weiteres ergänzendes Edikt Karls, in welchem den Obrigkeiten befohlen wurde, mit Androhung der strengsten Strafen das Achtungsedikt zu vollziehen, legte dem Markgrafen Philipp Pflichten auf, die ihm nach Lage der Dinge in seinem Lande recht schwer fallen konnten.

Ob durch Philipp oder die beiden Diözesanbischöfe das Wormser Edikt in der Markgrafschaft im Jahre seines Erlasses verkündet wurde, ließ sich aus den benutzten Quellen nicht feststellen; geschah es in dieser Zeit nicht, dann sicherlich auch nicht in den nächstfolgenden Jahren; der Grund hierfür dürfte sich aus sehr wichtigen Ereignissen der Jahre 1523 und 1524 ergeben, von denen bald die Rede sein muß. Indes sind wir berechtigt, mehrere sehr bedeutsame Amtshandlungen, die bald nach Schluß des Wormser Reichstags erfolgten, in engste Beziehung zum Achtungsdekret zu bringen, zwei derselben gingen vom Bischof von Speier aus, galten somit auch für einen Teil unseres Landes, die dritte vollzog der Markgraf für alle von ihm beherrschten Gebiete.

Am 12. November 1521 erließ Bischof Georg einen Synodalbescheid, zugleich eine denkwürdige Urkunde: in ernstesten Worten klagt er darüber, daß die Irrlehren Luthers — sein Name wird

¹ Janßen a. a. O. II, S. 165. ² Friedrich, Der Reichstag zu Worms usw. S. 89 ff. ³ Janßen a. a. O. II, S. 167 ff.

hier zum erstenmal erwähnt —, obwohl sie durch Papst, Kaiser und Reichstag verurteilt worden, bei seiner Geistlichkeit Aufnahme fanden, die sie „wie ein Evangelium preisen“; denn „der Christenglaube und die Kirche würden durch die schmutzigsten Schriften umgestürzt; das gemeine Volk sinne auf viel Böses gegen den Klerus, der gehaßt und verhöhnt werde. Das sei nicht unverdient, weshalb der Klerus durch Besserung seines Lebens den Gegnern den Anlaß zur Ausführung ihrer bösen Absichten abschneiden solle.“¹

Die Gefahr, welche der Kirche durch die von Wittenberg ausgegangene Bewegung drohte, die nun nicht mehr als bloßes Mönchsgezänk geringschätzend behandelt wurde, wird hier in ihrer ganzen Größe anerkannt; Glauben und Kirche sollen in ihren Grundfesten erschüttert und zum Sturze gebracht werden. Daß der Geist der Abtrünnigkeit schon in weite Kreise des Diözesanklerus gedrungen war, muß angenommen werden, denn sonst hätte sich der Bischof nicht in so allgemeiner und öffentlicher Weise ausgedrückt, und mit ehrlicher Offenherzigkeit ermahnte er seine Geistlichkeit, sich zu bessern und die verlorene Achtung zurückzugewinnen. Die Warnung vor den Flugschriften war ebenso berechtigt, besonders seitdem sie nicht mehr bloß in gelehrter Sprache kirchlich-religiöse Fragen behandelten, sondern sie auch dem gemeinen Manne in volkstümlicher Fassung verständlich machten. Dadurch kamen die kirchenfeindlichen Lehren in alle Volksschichten; selbst in den Zunftstuben und Gesellenherbergen wurden jene Flugschriften verteilt, dort gelesen und eifrig besprochen; in jener geistig so erregten Zeit war die Zahl der Drucker 37 vom Jahre 1517 auf 498 im Jahre 1523 gestiegen². Nicht minder bedeutsam ist ein zweiter Synodalbescheid des Bischofs Georg vom 13. Mai 1522 an die gesamte Diözesangeistlichkeit. Er gibt darin zu, „daß des Papstes Bann, des Kaisers Acht, die Beschlüsse des Reichstags zu Worms völlig wirkungslos gewesen seien, ja es sei eine Steigerung der antikirchlichen Bewegung eingetreten. In erster Linie macht er dafür die Prediger verantwortlich, welchen er be-

¹ Bossert, Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte, in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XVII, S. 44. ² Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II, S. 80 ff.

sonders die Bestreitung der Bedeutung der Ohrenbeicht als Heilsbedingung und Stiftung Christi wie die Verwerfung des Fastens zum Vorwurf macht.“¹ Wie Bodenstein während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg in Wittenberg gegen Messopfer, Ohrenbeicht, Abendmahl und Fastengebot einschritt, war durch Flugschriften auch in die Speirer Diözese gedrungen und hatte dort Nachahmung gefunden.

Ob die zeitlich hieher gehörenden kirchlichen Regierungshandlungen Philipps erzählt werden, sei gestattet, aus seinen Familienangelegenheiten einiges zu berichten, weil jene manchmal schon mit diesen in ursächlichen Zusammenhang gebracht wurden. Am 8. Januar 1522 war die Heiratsabrede von Philipps einzigem noch lebenden Kinde — die übrigen fünf waren schon in ihren ersten Lebensjahren gestorben —, der Tochter Jakobäa, mit dem Herzog Wilhelm IV. von Bayern beurkundet, und am darauffolgenden 5. Oktober führte dieser die fünfzehnjährige Braut heim². Da Philipps Schwiegersohn einer der wenigen großen Reichsfürsten weltlichen Standes war, die stets unentwegt treu zur katholischen Kirche hielten, und als strenger Gegner der Reformation galt — er verkündete noch im Jahre 1521 das Wormser Edikt in seinem Herzogtum —, ist vermutet worden, daß Philipps ersten zwei Religionserlasse vom Jahre 1522 an die Geistlichen und Amtsvorstände unter dem Einfluß seiner bayerischen Verwandten entstanden seien. Auch wenn diese Annahme unbegründet sein sollte, durfte Philipps Eheschließung nicht unerwähnt bleiben, denn ihre Kenntnis ist uns unerlässlich: dadurch, daß Jakobäa in die streng katholische bayerische Herzogsfamilie eintrat, bekam diese nach Philipps Tode für lange Zeit einen großen Einfluß auf die kirchlichen Ereignisse in der Markgrafschaft, wovon schon im nächsten Abschnitt zu erzählen sein wird.

Von Markgraf Philipp rühren zehn Religionserlasse her, der elfte erging von seinem Landhofmeister und den Räten. N. Fester hat sich in seinem Aufsatz „Die Religionsmandate des Markgrafen Philipp von Baden 1522—1533“ um die Geschichte

¹ Boffert a. a. D. N. F. XVII, S. 67.
S. 450.

² Siehe Fam.-Tafel

der Reformation in unserem Lande sehr verdient gemacht; die zehn ersten Mandate fand er im Badischen Generallandesarchiv, das elfte im Bayerischen Reichsarchiv; er hat alle im vorhin erwähnten Aufsatz¹ ihrem Wortlaut nach veröffentlicht. Da wir aus ihnen die kirchlichen Zustände in unserem Lande und den religiösen Standpunkt des Markgrafen sehr deutlich und, was besonders wertvoll ist, auf durchaus zuverlässigem Wege kennen lernen, sollen alle elf Religionserlasse, so wie sie zeitlich erschienen, hier mitgeteilt werden. Weil die Amtssprache der damaligen Zeit für uns etwas schwerfällig klingt, wurden sie bei möglichster Beachtung der ursprünglichen Ausdrücke und Wendungen in unsere Sprechweise übersetzt. Die fast immer gleichlautenden Einleitungs- und Schlußworte werden weggelassen, weil sie auf den Inhalt keinen Bezug haben.

Erster Religionserlaß.

Gegeben Schloß Baden, 30. August 1522.

Nachdem in verschiedenen Jahren in den geistlichen Ständen unter denjenigen, welche dem christlichen Volk das Gotteswort zu verkünden und die Seelsorge zu verwalten verordnet gewesen, in ihren Predigten auf den Kanzeln und auch sonst vielerlei widerwärtige Lehren und Unterweisungen vorgetragen haben, die unter ihnen auch soweit gewachsen, daß sie einander öffentlich Verführer und Keger nennen und jeder seine Lehre als die richtigere und christlichere lobt und die des andern mit vielen Schmähworten verwirft und verdammt, wodurch es leider kam, daß in gemeinem christlichen Volk Argerniß, Trennung und Absonderungen oder Sekten angefangen haben, und nennen sich viele dieses oder jenes Anhangs und Partei, daß es nicht allein zur Zerstörung christlicher Brudersliebe und Einigkeit, wozu wir alle in Gott gleich verpflichtet sind, sondern auch bei vielen böswillige Anreizung wider die Obrigkeit erzeugen könnte, wenn nicht Abhilfe geschehe: Wiewohl wir nun als weltlicher Fürst uns ungern mit Dingen befassen, die der geistlichen Obrigkeit zustehen, so erachten wir es doch in Anbetracht der Zeitlage für geboten, daß es den Geistlichen allein nicht überlassen bleibe, sondern die Notdurft erfordere, daß auch die weltliche Obrigkeit Gott zu Lob und Ehr und zur Handhabung des christlichen Glaubens und Standes bei den Geistlichen in fleißiger und ernstlicher Ermahnung und Verwarnung zur Verhütung von Gottes Zorn und Strafe, von Schaden und Abfall von unserem heiligen

¹ Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte XI, S. 307—329.

Glauben, ferner zur Pflanzung und Erhaltung christlicher Liebe und Einigkeit, wozu wir in Nachahmung unserer Voreltern — ihr Andenken sei gepriesen —, die als christliche Fürsten nach besten Kräften dies zu handhaben pflegten, aufs eifrigste bestrebt und geneigt, in unserem Fürstentum den obenerwähnten Mißständen volle Beachtung zu schenken. Da nun solche Dinge hauptsächlich von Predigern ihren Ursprung und Anfang gehabt haben, so ist es notwendig, daß ihr und andere, die das Gotteswort dem Volke verkünden sollen, dabei so verständig sprechen, damit dasjenige, was dem christlichen Volk verkündet und gesagt werde, so durch die Heilige Schrift begründet ist, daß niemand befugt ist, noch daraus eine Berechtigung ableiten mag, dagegen zu reden und Trennung oder Parteiung zu verursachen; daß wir nach Lage der Verhältnisse, besonders der christlichen Gemeinschaft, nichts nützlicher und vor allem gottgefälliger zu geschehen erachten, als daß ihr und andere Prediger euch aufs höchste befehle, zu den geordneten Zeiten den Text der Heiligen Schrift und besonders der heiligen Evangelien und die evangelische Lehre (natürlich hier nicht in der damals noch unbekanntenen heutigen Bedeutung der Worte. D. B.) dem Volke zu sagen mit christlicher Erklärung und Auslegung, und daß daneben, was disputirliche Punkte wären, in denen die Gelehrten nicht einig sind, unterlassen und schmähende, parteiische Zornreden zur Verhütung widerwärtigen Streitens um Punkte, über welche die Gelehrten allenthalben verschiedener Meinung sind, vermieden bleiben. Denn wir sind davon überzeugt, daß solches mehr zu Argernis und Aufreizung der Menschen, die früher davon nichts wußten, als zur Ausrottung dient; lasset solches bis auf weitere Behandlung und Beschlüsse, die im gegebenen Zeitpunkt nach Gebühr geschehen wird, beruhen und ermahnet das Volk in allen euern Predigen, Gott demütig und innig zu bitten, die christliche Versammlung seiner christgläubigen Menschen in Häuptern und Gliedern gnädig und barmherzig zu erleuchten durch seine göttliche Eingebung, Weg und Mittel, daß solche Zwietracht beseitigt und alle christgläubigen Menschen zu einhelligem, christlichem, rechten Glauben, Liebe und Lehre gebracht und die Glorie und Ehre Gottes und seiner Heiligen Schrift in aller Christenheit erscheine. So leben wir der tröstlichen Hoffnung zu Gott, wenn man sich befehle, den Text der heiligen Evangelien und Lehre der göttlichen Schrift, der man nicht widersprechen darf, mit gebührender Auslegung in die Hand zu nehmen, wenn man unnötige Zornreden und Scheltworte aus Parteihaß unterläßt, wenn man das Volk ermahnt und erinnert zu guter, löblicher, christlicher Ordnung, mehr durch Darlegung der christlichen guten Ursachen, ihres Anfangs und Fortgangs, als durch allzu strenge Gebote und Strafandrohungen, und dazu komme demütiges Anrufen Gottes: Gott werde daran gnä-

digst sein Gefallen haben und Gnad verleihen zur Besserung des Volkes und zur Abstellung der schrecklichen Entzweigung im christlichen Volk. Nach unserem Dafürhalten wird dies mehr durch vielfältiges Anrufen Gottes erlangt werden als durch Scheltworte, Zürnen und ungebührliche Handlungen. Dabei ist es aber nicht unsere Meinung, daß man dem Volk sein Gebrechen und Laster, die wider die Gebote Gottes sind, nicht vor Augen halten soll mit geduldiger, verständiger, sanftmütiger Lehre und Unterweisung. Soweit es uns als weltlichem Fürsten zu strafen zusteht, wollen wir es nicht unterlassen, damit, ob Geistlich oder Weltlich, jeder in seinem Stande, der wohl und recht lebt, in Ehre und Friede bleiben möge. Unser Wille ist es auch nicht, unsern Untertanen oder auch, sofern etliche Geistliche es wollten, zu gestatten, an der hergebrachten christlichen Übung, am Amt der heiligen Messe, am gewöhnlichen christlichen Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten Neuerungen vorzunehmen, wie wir dies alles unsern Amtleuten befehlen werden, bis von christlicher Versammlung (Konzil. D. W.) wie und wo sich's gebührt, daran etwas geändert wird.

Demnach geht an euch unsere gnädige und gütige Bitte und Begehren, ihr wollt dieses unser gnädiges Verwarnen und Ermahnen zu Herzen nehmen und ihm gewissenhaft nachleben; dann zweifeln wir nicht, ihr seid damit Gott wohlgefällig und tut dem christlichen Volk, euch selbst und allen Geistlichen einen Dienst zu desto besserem Frieden und Ruhe und zu Verhütung vielen Nachtheils; dann dient es auch uns zu besonderem Gefallen, und wir werden desto geneigter sein, euch Gnade und Gunst zu beweisen.

Man hat aus der Stelle des Erlasses, in welcher Philipp den Kanzelrednern einschärft, das heilige Evangelium auszulegen, den Schluß ziehen wollen, daß er bereits der neukirchlichen Bewegung zuneigte, welche „das lautere Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift niedergelegt ist“, für den Gottesdienst wollte; es dürfte aber doch gewagt sein, einen Mann, der unbedingtes Festhalten am bisherigen Gottesdienst, am heiligen Messopfer, an den Sakramenten verlangt, und der kirchliche Änderungen einem vom göttlichen Geiste erleuchteten Konzil überläßt, für neukirchlich gesinnt zu halten.

Wenn auch der am gleichen 30. August 1522 an alle Amtsvorstände der Markgrafschaft gerichtete zweite kirchliche Erlass inhaltlich nichts Neues bietet, so soll er doch auch mitgeteilt werden, denn wir ersehen daraus, wie sehr es Philipp ernst damit war, mit schlimmen kirchlichen Zuständen in seinem Lande aufzuräumen.

Nachdem allenthalben unter der Priesterchaft und besonders unter den Pfarrern und Predigern widerwärtige, parteiische Meinungen bestehen in Angelegenheiten unseres Glaubens, der heiligen Sacramente, Zeremonien und Gottesdienst, die sich teilweise auch schon in das christliche Volk verbreiten und anfangen, Zwietracht zu erzeugen, was wider Gott, die christliche Liebe und Einigkeit ist, und da wir nicht Willens sind, solches zu gestatten, haben wir darauffhin an alle Pfarrer ein Schreiben gerichtet, wie Du sehen wirst. Du wollest es den Pfarrern Deines Amtes übergeben und ihnen sagen, daß wir sie gnädig verwarnen, sich den Inhalt zu Herzen zu nehmen, und daß Du den Befehl hast, für den Vollzug getreu zu wachen und anzuzeigen, wenn sie es nicht befolgen; in diesem Falle haben sie Unannehmlichkeiten zu erwarten. Dabei wollest Du bei Deiner Amtspflicht darauf bedacht sein, emsig und fleißig in Deinem Amte wachsam zu sein, wo die Geistlichen oder unsere Untertanen bei derzeitigen Gegensätzen in Parteien geteilt sind, besonders wo sie Versammlungen, Winkelpredigten, darüber öffentliche Besprechungen veranstalten oder Neuerungen vornehmen wollen, daß Dir solches, sofern Du es nicht selbst erfahren solltest, angezeigt wird, daß Du sie vorladest und warnst, von ihrem Treiben abzustehen, und sofern Du die Streitigkeiten für so ernst und wichtig genug erachtest, daß sie Strafe verdienen, an uns oder in unsere Kanzlei nach Baden berichtest mit genauer Darlegung des Sachverhalts, gleichviel, ob es Geistliche oder Laien, Fremde oder Einheimische betroffen, damit wir jederzeit nach unserm Befund verfügen können; wir erwarten, daß Du hierin nicht säumig bist.

Markgraf Philipp und sein im kanonischen Recht gut bewandter Kanzler waren sich wohl bewußt, daß sie mit solchen Religionserlassen in das Machtgebiet der Kirchenregierungen eingriffen; diese Bedenken mögen auch Philipp hauptsächlich bewogen haben, ehe er jene ergehen ließ, Ende Juni 1522 in die Bischofsresidenz Udenheim zu reisen, um mit seinem Schwager Georg zu erörtern, was er in seinem Lande für die gefährdete Kirche zunächst tun könne. Bei diesem milden, versöhnlich gesinnten Bischof wird Philipp wegen Ausführung seines Planes nicht auf Schwierigkeiten gestoßen sein, mehr aber beim Domkapitel in Speier, das er auch besuchte. Obwohl ihn Joh. Eck als der Kurie ergebenen zu den „Zelosi contra Ludderanos“ rechnete¹, war jenes nicht geneigt, dem Markgrafen zu gestatten, sich in

¹ Boffert a. a. O. N. F. XVII, S. 60.

die Befugnisse der kirchlichen Amtsgewalt einzudrängen; da er dadurch dem Domkapitel unbequem geworden war, beschloß es am 27. Juni, die Abreise des fürstlichen Gastes auf den 3. Juli zu verlangen. „Man wird nicht irren, wenn man annimmt, der Markgraf sei am 6. Juli aus Speier mit dem Entschluß abgezogen, von sich aus einzugreifen, weil sich die geistliche Jurisdiktion als unzulänglich erwies.“¹

Daß eine gute Wirkung jener fürstlichen Religionserlasse bald zu bemerken war, muß bezweifelt werden, wenn man Bischof Georgs Bescheide über die Herbstsynode vom 18. November 1522 und über die Frühjahrssynode vom 28. April 1523 durchliest. Es wird darin bitter geklagt über Ungehorsam der Diözesangeistlichkeit und ihre Hinneigung zur Irrlehre; viele Prediger, Pfarrer und Unberufene vergäßen sogar so sehr ihre Pflicht, daß sie Luthers Lehren weiter verbreiteten.

Wenn man auch den Einfluß Karls V. auf die kirchlichen Bewegungen nicht überschätzen darf, so muß doch seiner nahezu zwanzigjährigen Abwesenheit vom Reiche ein großer Einfluß auf sie beigemessen werden; solange er in der Ferne in schwere Kriege verwickelt war, hatten die Fürsten und Reichsstände, welche der neukirchlichen Bewegung zuneigten, es leicht, das Wormser Edikt unbeachtet zu lassen und jene zu fördern.

Die Ergebnisse der beiden Nürnberger Reichstage 1523 und 1524 zeigen zur Genüge, wie gut die Förderer des Abfalls von Rom die Abwesenheit Karls auszunützen verstanden. Und die neuen Hoffnungen, welche die der alten Kirche Treugebliebenen nach dem Tode Leo's X. (Dezember 1521) auf seinen Nachfolger Hadrian VI. setzten, konnten leider auch nicht erfüllt werden. Dieser ausgezeichnete Papst, deutscher Abstammung und mit den kirchlichen Zuständen im Reiche wohl vertraut, war vom heiligen Eifer beseelt, zunächst die schlimmsten Mißstände zu beseitigen und durch ein planmäßiges Heilungsverfahren das schwer geschädigte Ansehen der Kirche wieder herzustellen; aber welches konnte der Erfolg seines edlen Beginnens sein? Hadrian war am 9. Januar 1522 gewählt worden, und am 14. September des folgenden Jahres war durch seinen Tod der Heilige Stuhl

¹ Boffert a. a. O. N. F. XVII, S. 61.

schon wieder verwaist — eine allzu kurze Zeit, um von dauernden Erfolgen reden zu können. Der Pontifikat seines Nachfolgers, des Mediceers Klemens VII., brachte der Kirche und den Bemühungen ihrer treuen Verteidiger im Reiche nicht viel Glück. Das im Herbst 1521 in Tätigkeit getretene Reichsregiment tat für die Durchführung des Wormser Ediktes nichts; der Kaiserliche Statthalter, Pfalzgraf Friedrich, ein Schwager Philipps, gab sich dafür so wenig Mühe wie seine Nachfolger; ein Ausschuß, der die päpstlichen Anträge zu beantworten hatte, erklärte, aus Furcht vor Empörung und Abfall dürfe gegen Luther nicht eingeschritten werden. Auf dem ersten Reichstag in Nürnberg 1522/23 ging es auch nicht besser; die Stände und ihr Ausschuß erklärten: „Die Vollstreckung des Wormser Ediktes hätten sie aus den wichtigsten und dringendsten Gründen unterlassen, um Schlimmes zu verhüten. Der größere Teil des Volkes habe längst vor Luther die Überzeugung gehabt und sei darin durch Luthers Schriften bestärkt worden, daß die deutsche Nation durch den römischen Hof viele und schwere Unbilden erfahren. Wäre man nun mit Vollstreckung des Ediktes hart vorangegangen, so würde ein allgemeines Uergerniß entstanden sein, als wolle man evangelische Wahrheit unterdrücken und unchristliche, beschwerliche Mißbräuche aufrecht erhalten, und hieraus würden große Empörungen und Abfall erfolgen.“¹ „Man dachte so ganz und gar nicht daran, das Wormser Edikt auszuführen, sondern in Aussicht auf das geforderte Konzil ließ man der Lehre völlig freien Lauf.“² Und wenn die Stände auf dem zweiten Nürnberger Reichstag 1524 unter dem Einfluß von Karls V. Bruder, des Erzherzogs Ferdinand auch zugaben, daß sie zur Ausführung des Wormser Ediktes verpflichtet seien, so berechnigte die hinzugefügte Erklärung, es „so viel als möglich“ ausführen zu wollen, zu der Annahme, daß es nicht allen damit ernst war; die Geschehnisse nach dem Reichstage beweisen dies zur Genüge. Und gar erst der Beschluß, es solle, bis das verlangte und veriprochene Konzil zusammentrete, für den 11. November in Speier durch „gelehrte, erfahrene und verständige Räte ein Auszug aller neuen Lehren und Bücher, was darin disputierlich befunden, her-

¹ Sanjßen a. a. D. II, S. 273.² Ranke a. a. D. II, S. 101.

gestellt werden für die dort zu versammelnden Stände, damit endgültig gehandelt und beschloffen werde“, zeigte die allgemeine Zerfahrenheit und vor allem den Mangel an gutem Willen, gemeinsam auf dem Boden der alten Kirche wieder gesunde Zustände herzustellen.

Einsehend, wie töricht jenes Unterfangen war, daß eine Fürsten-, Stände- und Gelehrtenversammlung über Fragen des Glaubens, der Sitten und der Gottesverehrung entscheiden solle, verbot Karl V. kurz darauf jenen Speirer „Religionskonvent“, versprach dafür, beim Papste die Berufung des erwarteten Konzils zu betreiben. Daran war freilich nicht zu denken, solange er den furchtbaren Krieg gegen Franz I. von Frankreich führte; auch seine Beziehungen zum Papste, die zur Zeit des Wormser Reichstages für die Kirche so günstig waren, wurden sehr schlimm, besonders nachdem sich Klemens auf die Seite des französischen Königs geschlagen hatte; er wurde sogar eine Weile Karls Gefangener.

Mit dem Ausgang des zweiten Nürnberger Reichstages konnte, wer es mit der Kirche gut meinte, nicht zufrieden sein; um Besseres zu erzielen, beschloffen auf Anregung des päpstlichen Legaten Campegio und mit Billigung des Erzherzogs Ferdinand zwölf süddeutsche Bischöfe in Verbindung mit den bayerischen Herzögen Ludwig und Wilhelm — letzteren kennen wir als Philipps Schwiegersohn — sich noch Ende Juni 1524 in Regensburg zu versammeln und über das Wohl der Kirche zu beraten. Sechzehn Tage dauerten die Verhandlungen dieses „Regensburger Konvents“; die beiden Diözesanbischöfe der Markgrafschaft ließen sich durch Abgeordnete vertreten; da seine Beschlüsse auch für unser Land gelten sollten, dürfen sie hier nicht unerwähnt bleiben. Die Konventsmitglieder verpflichteten sich, „dem Nürnberger Reichsabschied gemäß das Wormser Edikt, so viel ihnen möglich, sorgfältig auszuführen und innerhalb ihrer Gebiete allen Veränderungen in Sachen der Religion entgegenzutreten. In dem Gottesdienste sollten keinerlei Neuerungen stattfinden; die ausgesprungenen Mönche und Nonnen und die abgefallenen, verheirateten Priester sollten nach aller Strenge der kirchlichen Vorschriften bestraft, die Fastengebote aufrecht erhalten, die Schriften der Sektierer und alle Schmach- und Schandbücher unterdrückt

werden.“¹ Campegio legte dem Konvent ferner „zur Beseitigung der vorhandenen schweren Mißbräuche und zur Wiederherstellung der verfallenen Kirchenzucht“ einen Reformentwurf vor, der als „Reformation“ vom Konvent angenommen wurde: „Kein Priester solle ohne vorherige strenge Prüfung geweiht werden, und keiner predigen dürfen, er sei denn in Lehre und Leben hinlänglich dazu bevollmächtigt; die Priester sollten standesgemäß leben, sich anständig kleiden, keine Wirtshäuser, Schauspiele und Gastmähler besuchen, sich aller Kaufmannshändel ent schlagen, um keiner Geldschuld willen die Sakramente und das Begräbniß verweigern, keinen Beichtpfennig fordern. Es solle keine Pründe, kein geistliches Amt mehr gekauft, ohne Erlaubnis des betreffenden Bischofs kein Ablass mehr verkündet werden. Die Zahl der Festtage wurde verringert, die Anwendung des Bannes und Interdikts eingeschränkt, das Fastengebot nur unter Pflicht des Gehorsams gegen die Kirche, nicht mehr unter Strafe des Bannes eingeschärft. Die Bischöfe sollten in ihren Sprengeln jährliche Visitationen und alle drei Jahre Provinzialkonzilien abhalten und mit den weltlichen Fürsten, Herren und Obrigkeiten sich alsbald wegen Durchführung dieser Reformartikel benehmen. Die weltliche Obrigkeit sollte die wegen Kezerei Angeklagten, ohne sie mit einer peinlichen Strafe zu belegen, den geistlichen Gerichten zum Verhör überliefern.“²

In dieser Regensburger „Reformation“ waren viele, und zwar besonders bedenkliche Mißstände berücksichtigt; wäre in allen übrigen Diözesen im Reiche ebenso vorgegangen worden, und hätte sich der Klerus überall gerne und freudig diesen Verordnungen gefügt, dann mußte auch das Volk wieder neues Zutrauen zu seinen Geistlichen fassen und jenen, die als Feinde der alten Kirche ihren Untergang suchten, wäre damit der Wind aus den Segeln genommen worden; leider aber blieben die Beschlüsse meistenorts nur fromme Wünsche, „diese treue Beobachtung war nur selten zu finden“³, und der Zersezungsprozeß nahm, hauptsächlich in Mittel- und Norddeutschland, seinen Fortgang.

Günstiger lagen die Verhältnisse noch in unserer Markgrafschaft; Bischof Georg war, was sich aus seinen in diese Zeit

¹ Janssen a. a. D. II, S. 337. ² Ebd. II, S. 337 ff. ³ Ebd. S. 338.

fallenden Synodalbescheiden ergibt, eifrig bemüht, im Sinne jener Regensburger „Reformation“ die auf Abwege geratenen Geistlichen seiner Diözese wieder auf den rechten Weg zurückzuführen, und manche Widerspenstige machten mit dem bischöflichen Gefängnis in Udenheim Bekanntschaft oder verloren Amt und Pfründe. Der Markgraf suchte nach seiner Art weiteren Abfall zu verhüten; soweit er es mit dem Glauben und den Satzungen der Kirche vereinbar hielt, machte er seinen Geistlichen weitgehende Zugeständnisse; wenn z. B. der Regensburger Konvent beschlossen hatte, daß die abgefallenen verheirateten Priester streng nach kirchlicher Vorschrift bestraft werden sollten, so erachtete er jenen Beschluß nicht anwendbar auf solche Geistliche der Markgrafschaft, die sich zwar verheirateten, aber bei der alten Kirche bleiben wollten, denn die Kirche habe im frühen Mittelalter verheiratete Priester auch geduldet; so gab es seit 1524 eine größere Anzahl von Pfarrern im Lande, die eine Familie gründeten; er duldete solche auch in seinem persönlichen Dienste, Jrenicus wurde oben schon erwähnt.

Weit bedeutsamer noch als Zugeständnisse, die zwar nicht mit den Dogmen, wohl aber mit Satzungen der Kirche im Widerspruch standen, sind zwei Regierungshandlungen, die Philipp 1525 in kirchlichen Angelegenheiten vornahm. Kein Stand des deutschen Volkes hat unter dem Lebensweisen so schwer gelitten wie der Bauernstand, ganz besonders in Süddeutschland bis hinein nach Thüringen. Ehedem freier Besitzer seines Gutes, wurde der Bauer allmählich herabgedrückt in den Zustand der Hörigkeit, zuletzt wurde er ganz unfrei, leibeigen; freie Bauern auf eigener Scholle gab es bei uns fast nirgends mehr; die Rechte verschwanden, die Pflichten und Lasten wurden immer größer.

Mit den Nachbarländern verglichen, war es den Bauern unserer Markgrafschaft unter dem milden Regiment Christophs, auch schon seiner Ahnen Karl und Jakob leidlich gut gegangen; sie litten weniger unter der Kapitalmacht des Adels und der Ritterschaft, die in der Markgrafschaft wenig Bedeutung erlangten, auch nicht der Städte, die wirtschaftlich erst im Aufstreben waren. Zu den freilich nicht geringen Bedürfnissen der Bischöfe und Domstifte wurden die kleinen badischen Diözesananteile nur mäßig herangezogen; im Vergleich zu andern gleichgroßen, auch größeren

Ländern des Reiches war die Zahl der Klöster sehr klein, und die anspruchslosen Mönche vom Fremersberg wie auch die durch Stiftungen in ihrem Lebensunterhalt gesicherten Nonnen von Lichtenental plagten die Bauern nicht. Der Bauernkrieg bei uns wurde von außen hereingetragen, hauptsächlich aus dem benachbarten Bruchheim, wo sich seit langer Zeit viel Zündstoff angesammelt hatte, zum Teil auch vom Oberland her. Und da die Bauernerhebung in unserem Lande keine bodenständige war, hat sie auch nicht solche Schrecken verbreitet wie nahezu in allen die Markgrafschaft umschließenden Staaten und Herrschaften. Wohl stürmten fiegend und brennend badische Bauernhaufen wiederholt über Durlach hinein ins Pfingztal und herauf bis Ettlingen und Baden; ihre Wut ließen sie besonders an den Abteien Gottesau, Frauenalb, Herrenalb und Schwarzach aus, welche alle, die erstgenannte abgerechnet, nicht zur Markgrafschaft gehörten. Dem weisen Markgrafen und seinem Kanzler gelang es durch kluges Entgegenkommen, durch Eingehen auf die Forderungen der Bauern, soweit das Wohl des Staates und der Kirche es gestattete, in kurzer Zeit, schon im Mai 1525, sie zu besänftigen und so größeres Unheil zu verhüten.

Am 29. April 1525, also vor endgültiger Beilegung des Bauernkrieges in unserem Lande, gab Philipp einen neuen Religionserlaß, welcher mit dem wenige Monate später folgenden zu den bedeutendsten seiner Regierungshandlungen auf kirchlichem Gebiete gehörten; aus ihnen lassen sich auch die Hauptbeschwerden der Bauern in dieser Hinsicht erkennen.

Religionserlaß.

Schloß Baden, 29. April 1525.

(An die Amtsvorstände.)

Nachdem wir aus der Versammlung der gesamten Bauernschaft, die wir bei, neben und im uns allenthalben in großen Haufen sahen, von einer merklichen Anzahl den Entschluß vernommen haben, daß es ihr festes Vorhaben und Meinung ist, in betreff der Geistlichen und ihrer Güter eine Änderung vorzunehmen und zu erklären, daß sie, wenn solches durch uns in unserer Markgrafschaft nicht vorgenommen werde, nicht unterlassen werden, die Sache selbst in Angriff zu nehmen. Wenn wir nun bedenken, daß solche Änderungen passender und besser durch uns als durch Fremde

oder auch als durch die Unfern ohne unser Wissen geschehen möge, so haben wir demnach bedacht zu tun, was dem Frieden und der Einigkeit zwischen den Geistlichen und den Laien dient, wie wir auch meinen und befehlen, andern Mißständen, Nachtheilen und Schäden, die uns, ihnen und dem gesamtan Lande in Zukunft erwachsen könnten, zuvorzukommen: daß ein jeder Pfründinhaber, er sei Pfarrer, Kaplan oder Frühmesser, in unserer Markgraffschaft, wo er sein mag, und so lange er dort die Pfründe hat, Bürger werde und alle bürgerlichen Lasten und Bürden, den Kriegsdienst ausgenommen, in eigener Person nach Brauch des Ortes trage und sich hierin zu verhalten wie ein anderer unserer weltlichen Bürger oder Untertanen. Du hast außs förderlichste alle bespfründeten Priester deines Amtsbezirkes anzuhalten, wie angegeben, Bürger zu werden und deren Pflichten zu erfüllen, sie als solche aufzunehmern und sie in Unserem Namen von Amtswegen wie die andern zu schützen und zu schirmen. Du sollst ihnen auch, wie wir das hiermit gnädiglich vermöge der heiligen und göttlichen Schrift zulassen, bewilligen und gestatten, welche dazu Lust haben, sich zu verheiraten, das schändliche uneheliche Leben und Wesen zu vermeiden, das sie bisher mit ihren Mägden geführt, nicht zum kleinen Argerniß des Nächsten. —

Unser ernstlicher Wille und Befehl ist es auch, sofern ein oder mehrere Pfarrer oder Pfründner in Deinem Amtsbezirk sind, deren Zehnten und Gefälle den Stiftern oder Klöstern inkorporiert waren, sollst Du Zehnten und Gefälle mit Beschlag belegen und nicht ausfolgen lassen. Daraus beabsichtigen wir, den Pfarrern und Verkündern des Wortes Gottes ihre genügende Kompetenz festzusetzen, wodurch andere Nebenschindereien und Lasten, die bisher aus solchen Inkorporierungen dem gemeinen Manne unbilligerweise auferlegt waren, beseitigt werden mögen. Das alles erwarten wir von Dir.

Die durch die mittelalterlichen Verhältnisse bedingte gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung der ländlichen Ortspfarren hatte sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts den neuen Verhältnissen wenig angepaßt; sie standen, weil ein zusammenschließendes Band fehlte, der Einwohnerschaft mehr oder weniger fremd gegenüber, besonders weil auch die durch die frühmittelalterlichen Zustände berechnigte Immunität auch noch galt; das zu einer segensreichen Seelsorgetätigkeit nötige Vertrauensverhältnis zwischen Ortsgeistlichkeit und Pfarrkindern fehlte oder entwickelte sich nur sehr schwer. Alle diese Schäden des veralteten, überlebten Zustandes hatte Markgraf Philipp erkannt; darum sollte vor allem die gesellschaftliche Stellung der Ortsgeistlichen gehoben werden:

sie mußten Bürger werden in der Gemeinde. Mit der gesellschaftlichen sollte aber auch die wirtschaftliche Stellung der Ortsgeistlichen zu einer ihrer würdigeren gemacht werden durch Festsetzung eines sichern, genügenden Einkommens. Zugleich wurde so ein bedeutender Grund zur Unzufriedenheit im Volke beseitigt, denn die bisher mit Widerwillen an auswärtige Pfründen, Stifter und Klöster zu leistenden Abgaben sollten von nun an in den Gemeinden bleiben und dem Einkommen der Ortsgeistlichen zugute kommen, und damit waren die Pfarrangehörigen sicher zufrieden. — Wie der Markgraf über die Priesterehe dachte, wurde schon besprochen; bemerkenswert ist, daß hier auf amtlichem Wege die Ehe den Priestern des Landes gestattet wurde.

Wie großen Wert der Markgraf auf die wirtschaftliche Hebung des geistlichen Standes legte, ergibt sich auch daraus, daß er nach völliger Beilegung des Bauernaufstandes in seinem Lande einen neuen Erlaß am 10. August 1525 ergehen ließ, der auch sonst sehr interessant ist, weil wir daraus sehen, wie sehr er bemüht war, möglichst wegzuräumen, was die Unzufriedenheit seiner Untertanen mit allerlei kirchlichen Zuständen bisher erregte.

Erlaß vom 10. August 1525.

Schloß Baden.

(An die Amtsvorstände gerichtet.)

Nachdem wir uns entschlossen haben und daran sind, allen Pfarrern in unserem Fürstentum festes Einkommen verordnen zu lassen, aus dem sie genügendes Auskommen und Lebensbedarf haben sollen, anderseits aber auch wollen, daß unsere Untertanen von den Bei- und Nebenutzungen, welche die Pfarrer bisher aus den Stollgebühren genossen haben, befreit werden, nämlich von Beichtgeld, für Reihung des hochwürdigen Sacraments des Altars, für die heilige Ölung, für Kindstausen, für „Entwestern“¹ der Kinder, für Aussegnung der Kindbettein, für Begräbnis und Nachhaltung (im Text „Seelgerät“. D. B.), für Hochzeiten und anderes dergleichen: ferner wollen wir niemand verpflichten zu den vier Opfern (Opfergänge an den vier Hauptfesten. D. B.), es soll hierin ein jeder tun, was ihm sein Gewissen weise; es soll niemand gegen seinen freien

¹ Schnelller (Bayr. Wörterbuch II, S. 1043 f.) versteht unter Western das „Christenhemd“, welches dem Täufling bei der heiligen Taufe angetan wird. Fester, Die Religionsmandate des Markgrafen Philipp von Baden, in Priegers Zeitschr. f. Gesch. XI, S. 316 und S. 2.

Willen zu feierlichem Begräbnis angehalten werden, wer welches aber wünscht, dem soll es nicht verwehrt sein; dafür soll man den Pfarrer auch gebührllich vergüten. Wir wollen auch, daß fürderhin zu keiner Zeit im Jahre, wer in den Ehestand tritt, daran verhindert oder ihm dafür eine Leistung abgefordert werde, wie es bisher der Brauch war, daß zu gewissen Zeiten von unsern armen Leuten, die getraut werden wollen, Geld oder Schwarzhennen abgenommen wurden; den Mesnern, die sonst keine Belohnung haben, soll an ihren hergebrachten Vergütungen kein Abbruch geschehen.

Solches wollest Du unsern Untertanen Deines Amtsbezirks anzeigen. Denn unser Wille ist, daß die Pfarrer sich an ihre geordneten Kompetenzen, die wir ihnen in genügendem Maße zukommen lassen, sättigen können. Du sollst auch allen Pfarrern und Kaplänen Deines Amtsbezirks sagen und ihnen von uns ausverleihen, daß keiner eine Absenz von seiner Pfarrei und Kaplanei gebe, noch daß sie anderseits auch, ob einer mehr als eine Pfründe in unserem Fürstentum habe, davon einige Absenz nehme, bei Vermeidung unserer schweren Unnade bei Übertretungen, ausgenommen sind die Stiftern und Klöstern inkorporierten Pfründen.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß unser letztergangener Befehl, die Priester anzuhalten, verdächtige Personen fernzuhalten oder sie zu ehelichen, von einigen Amtsvorständen nicht nachgekommen wurde, sondern daß etliche Priester ihre verdächtige Magd dem gemeinen Mann zum Argerniß noch unverheiratet bei sich behalten und etliche ihre Magd tagsüber aus dem Hause tun und sie nachts wieder darin haben. Es ist abermals unser ernster Befehl, daß Du auf solche Dinge ein wachsameres Aug habest, damit unserm ergangenen Befehl nachgelebt wird. Sollten wir Dich hierin fahrlässig finden, würde es uns sehr mißfallen.

Durch diesen Erlass sollten u. a. die „Absenzen“ beseitigt werden. Wir dürfen aus vorhin Mitgeteiltem schließen, daß auch bei der niedern Weltgeistlichkeit ähnliche Mißstände in der Markgrafschaft bestanden; kein Pfarrer oder Gehilfe desselben darf in Zukunft von seinen Einnahmen etwas an auswärtige Geistliche abgeben, die sich in seiner Gemeinde eine Pfründe erworben haben, ohne sich für den Genuß derselben in Seelsorge zu betätigen, und umgekehrt darf kein Geistlicher in Zukunft auswärtige Pfründen neben seiner Ortspfarropfründe haben. Ein Erlass des Markgrafen an seinen Vogt Rasen von Giltlingen in Pforzheim vom 25. Juni 1526, demgemäß dem Priester J. Schemann die Nutzung einer Frühmesse in der Pforzheimer Altstadt entzogen wird, da er sie

zwar „genossen, doch darauf nit residirt habe“¹, zeigt, daß er streng über die Beobachtung seines Erlasses vom 10. August 1525 wachte.

Die letzterwähnten Erlasse waren unbestreitbar krasse Eingriffe in die Rechte der beiden Bistumsanbischöfe und ihrer Domkapitel. Vergewenwärtigen wir uns aber, wieviel damals auf dem Spiele stand: gelang es Philipp nicht, die wilderregten Bauern in wirksamer Weise zu beruhigen, so war weiteres Blutvergießen, Plündern und Niederbrennen unvermeidlich, und wer weiß, ob dann die Bauern nicht massenweise, wie vielfach anderwärts, von der Kirche abgefallen wären? Philipp handelte gewissermaßen aus Notwehr. Das Speirer Domkapitel jedoch faßte sein Vorgehen nicht so auf; ohne selbst etwas zur Beseitigung solcher kirchlicher Mißstände fertig zu bringen außer Rundschriften und Drohungen, beschloß es, schon nachdem der erste dieser zwei Erlasse ergangen war, den 7. Juli 1525 in der Generalkongregation „gegen den Markgrafen Philipp, der seit dem Bauernkrieg Zehnten zurückbehielt, Geistliche besteuerte und ihnen die Ehe erlaubte, mit aller Energie vorzugehen“². Bischof Georg, für den dieses Vorgehen des Domkapitels gegen seinen Schwager peinlich war, hielt sich mehr passiv beiseite; der Domsdekan, der Generalvikar und ganz besonders der „Domsänger“ Phil. v. Flersheim, verfolgten die Sache des in seinem Rechte verletzten Kirchenregiments um so energischer. Was seitens der Straßburger Kurie geschah, konnte nicht ermittelt werden. Das Speirer Domkapitel beschloß, die Sache beim Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz, anhängig zu machen; auf 14. November 1525 wurden alle Domkapitel der Mainzer Kirchenprovinz an den Sitz des Metropoliten einberufen und Beschwerde bei diesem beschlossen. Aus dem Schweigen der Quellen darf wohl geschlossen werden, daß die Anrufung des Metropoliten für unsern Markgrafen keine unangenehmen Folgen hatte; eine Zurücknahme der zwei Erlasse durch den Markgrafen erfolgte nicht. Jene Annahme dürfte auch dadurch unterstützt werden, daß die vereinigten Domstifte „trotz der schlechten finanziellen Lage beschlossen, durch Selbst-

¹ Fejter a. a. D. XI, S. 309.
S. 405.

² Boffert a. a. D. R. F. XVII,

besteuerung der Kapitel die Mittel zu einer großen Botschaft an Papst und König Karl aufzubringen“¹. Es ging aber weder an den Papst nach Rom noch an Karl nach Spanien eine solche Gesandtschaft ab; letzterer dürfte jedoch auf anderem Wege die Verbesserungsmaßregeln des Markgrafen erfahren haben. Bald nach Ergehen des zuletzt mitgeteilten Religionserlasses Philipps wurde, ganz unabhängig davon, auf Anregung des Kurfürsten von der Pfalz sein Bruder Pfalzgraf Friedrich, auch ein Schwager Philipps, zur Ordnung wichtiger innerer Angelegenheiten der Kurpfalz zu König Karl nach Spanien geschickt; Friedrich, ein sehr fähiger, für die Kirchenverbesserung begeisterter Mann, hatte ungefähr zur nämlichen Zeit, da Philipp jene Erlasse ergehen ließ, unabhängig von diesen eine hochinteressante Denkschrift entworfen über eine Kirchenverbesserung, wie er sie sich dachte; sie war für den auf Ende 1525 beabsichtigten, aber mißlungenen Reichstag in Augsburg bestimmt²; seine Auffassungen sind jenen Philipps in vielem ähnlich; auch er will wie dieser auf dem Boden der alten Kirche bleiben. Ob sich Pfalzgraf Friedrich vor seiner Abreise nach Spanien mit Philipp verständigte, war nicht festzustellen; dagegen wissen wir, daß er König Karl einen Brief Philipps übergab; die Antwort des Königs an diesen aus Granada vom 13. Juli 1526 liegt im Großh. Badischen Haus- und Staatsarchiv. Die Annahme wird wohl nicht zu gewagt sein, daß Philipp, um dem beschlossenen Vorgehen der vereinigten Domkapitel zuvorzukommen, König Karl über seine Schritte aufklärte und sich rechtfertigte. Wie nachher ausführlicher erzählt werden wird, haben bald darauf König Karl und sein Bruder Ferdinand den Markgrafen ganz besonders ausgezeichnet.

Mit oben erwähntem Beschlusse der Mainzer Generalkongregation war die „Frrung“ zwischen dem Speierer Domkapitel und dem Markgrafen noch nicht beigelegt; bald wird nochmals davon zu reden sein; vorerst sei nur kurz erwähnt, daß durch Philipps Religionserlasse manche an ihm irre wurden; die Führer der neutirchlichen Bewegung wollten ihn schon als einen der Ihrigen zählen, aber sie mußten erleben, daß es weder dem Landgrafen

¹ Boffert a. a. O. N. F. XVII, S. 407 ff.
Der Reichstag zu Speier 1526, S. 119 ff.

² Friedensburg,

Philipp von Hessen noch dem Herzog von Welfenz gelang, unsern Markgrafen für den Torgau- und Gothaer Bund zu gewinnen; der Bericht der venezianischen Gesandtschaft bei Erzherzog Ferdinand im Mai 1526, daß Philipp mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen, dem rührigsten Führer der neu-kirchlichen Bewegung, in deren Wirken übereinstimme, entspricht den Tatsachen auch nicht. Markgraf Philipp ging bei der Kirchenverbesserung in seinem Lande seine eigenen Wege, immer bei dem Grundsätze beharrend, daß die alte Kirche erhalten bleibe.

Der Bauernkrieg und die nach seiner Erstückung geschaffenen Zustände, die weitere Sicherung des Reichsregiments und des Kammergerichts, das immer drohendere Vordringen der Türken in Ungarn, wodurch auch das Reich gefährdet wurde, und ganz besonders die kirchlichen Zustände, die sich in Mittel- und Norddeutschland für die alte Kirche immer unfreundlicher gestalteten, bestimmten den Reichsstatthalter Ferdinand, im Januar 1526 seinen Vertrauten, Gabriel Salamanca, Grafen von Ortenburg, zu seinem Bruder Karl V. nach Toledo zu schicken und ihn zu bestimmen, möglichst bald ins Reich zu kommen und einen Reichstag zu halten¹; die Hoffnung, recht bald römischer König zu werden und damit die Bemühungen des Herzogs Wilhelm von Bayern, des Schwiegersohns Philipps, um die Reichsnachfolge rechtzeitig zu vereiteln, war für Ferdinand noch ein besonderer Grund, auf einen Reichstag zu dringen. König Karl war mit einem solchen einverstanden, nicht aber mit dem Verlangen seines Bruders, jetzt schon römischer König zu werden, ehe er selbst die Kaiserkrone habe; dies aber war bei den derzeitigen Beziehungen zu Papst Klemens undenkbar. Da König Karl aus verschiedenen politischen Gründen jetzt nicht ins Reich kommen konnte, eröffnete Ferdinand als Reichsstatthalter am 25. Juni 1526 den Reichstag in Speier. Schon bei diesem feierlichen Akte wurde Markgraf Philipp, obwohl er noch nicht angekommen war, hohe Ehrung zuteil: als Ferdinands Stellvertreter im Reichsregiment, wurde er nebst fünf andern Reichsfürsten durch eine Botschaft Karls mit seiner Stellvertretung am Reichstage betraut²; weitere Aus-

¹ Friedensburg a. a. O. S. 44 ff.

² Ebd. S. 216 ff.

zeichnungen erfolgten im Verlaufe der Tagung. Am 28. Juni ritten Markgraf Philipp und sein Bruder Ernst mit glänzendem Gefolge in Speier ein; 42 Personen desselben sind im Reichsbericht mit Namen aufgezählt, unter ihnen ein Herr v. Selbened¹; der Kanzler Behus war unseres Markgrafen ständiger Berater; auch er erfuhr mehrere ehrende Auszeichnungen. Daß Philipp den verheirateten Pfarrer Frenicus von Ettlingen als Hofgeistlichen mitbrachte, wurde katholischerseits vielfach übel vermerkt, besonders als man sah, daß seine Predigten, wie der Straßburger Reformator Capito an Zwingli schrieb², mit Vorliebe besucht wurden. Acht Tage nach Eröffnung des Reichstages erhielt Philipps Schwiegersohn Wilhelm von seinem Vertreter in Speier den Bericht: „Viel Gutes sei wenigstens von Philipp gewiß nicht zu erwarten, hat er doch seinen Prediger mitgebracht, der das Weib genommen.“³ Chr. v. Schwarzenberg urteilte in einem Brief über unsern Markgrafen günstiger: „Er besuche die heilige Messe und halte sich äußerlich durchaus christlich.“⁴

Von den Verhandlungen und Beschlüssen dieses für die kirchliche Bewegung überaus wichtigen Reichstages soll hier in aller Kürze nur erwähnt werden, was die kirchlichen Fragen, besonders in bezug auf unser Land angeht. So gewiß es ist, daß Karl und Ferdinand aus Überzeugung treu zur katholischen Kirche hielten, ebenso gewiß ist aber auch, daß beide Fürsten, der habsburgischen Überlieferung treu, wenn es der Nutzen ihres Hauses verlangte, auch in kirchlichen Fragen Zugeständnisse machen konnten. Die Gegnerschaft des Papstes, die Erneuerung des Krieges mit Franz I., die zunehmende Bedrohung durch die Türken ließen es Karl als geboten erscheinen, die Strenge des Wormser Edikts zu mildern, denn er mußte auf die Hilfe aller Reichsstände rechnen können. So schrieb König Karl am 27. Juli nach Speier, „es seien die Strafbestimmungen des Wormser Edikts aufzuheben und die evangelische Wahrheit auf einem Konzilium zur Entscheidung zu bringen“⁵. Eine solche Nachgiebigkeit gegen die Neugläubigen erschien aber Ferdinand denn doch gefährlich für seine persönlichen Absichten; verscherzte er dadurch die Gewogenheit der katho-

¹ Friedensburg a. a. D. S. 212. ² Ebd. S. 312. ³ Ebd. S. 243.

⁴ Ebd. S. 366.

⁵ Ranke a. a. D. II, S. 378.

lichen, hauptsächlich geistlichen Stände, so besserten sich die Aussichten des Herzogs Wilhelm, römischer König zu werden; es hieß also für ihn in dieser kritischen Sache vorsichtig zu Werke gehen¹. In einem „Achterauschuß“, bestehend aus je vier geistlichen und weltlichen Mitgliedern — zu diesen gehörte auch Markgraf Philipp —, und in einem großen Ausschuß, bestehend aus neun geistlichen und zwölf weltlichen Mitgliedern, unter diesen Kanzler Behus, wurde jene schwierige Frage sehr eingehend behandelt. Während hier die beiden Religionsparteien im allgemeinen sich ver söh n lich und entgegenkommend zeigten, nahmen die von der Kirche abgefallenen Reichsstädte eine sehr schroffe Haltung an und erschwerten so ein gedeihliches Zusammenarbeiten. Wir müssen uns hier auf das Ergebnis beschränken: Der wichtigste Artikel des Reichsabschieds vom 27. August, „der bezüglich des Wormser Strafedikts gegen Luther und seine Anhänger eine neue Bestimmung erhielt“², sagt: „In Sachen des heiligen christlichen Glaubens und der Religion, auch der Ceremonien und wohlhergebrachten Gebräuche der heiligen Kirche, solle kaiserlicher Instruktion gemäß keine Neuerung oder Determination f ü r g e n o m m e n werden. Um in dem christlichen Glauben den vorhandenen Zwiespalt zu einem gleichmäßigen Verstande zu bringen und Frieden und Einigkeit zwischen allen Ständen zu pflanzen, so erachte man als das beste und fruchtbarste Mittel, daß binnen einem oder längstens anderthalb Jahr ein freies Generalkonzil oder wenigstens ein deutsches Nationalkonzil abgehalten werde. Was das vom Kaiser zu Worms ausgegangene Edikt anbelange, so hätten sich die Stände einmütig verglichen, in Sachen derselben bis zur Abhaltung des Konzils mit ihren Untertanen also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu verantworten hoffe und vertraue.“³ Da Markgraf Philipp in den zwei zuletzt mitgeteilten Religionserlassen so folgenschwere Bestimmungen gab über Zehnten, Pfarrkompetenz und Abjenz, möge hier noch ein anderer Artikel des Reichsabschieds erwähnt werden: „Da man Geistlichen und Weltlichen an vielen Orten ihre Zinsen, Renten, Gülten und Zehnten vor-

¹ Ranke a. a. O. II, S. 380.² Janßen a. a. O. III, S. 48.³ Ebd. III, S. 48 ff.

enthalte, niemand aber des Seinen wider Recht beraubt werden dürfe, so solle jede Obrigkeit die Geistlichen und Weltlichen treulich gegen Gewalt und Unrecht verteidigen, schützen und schirmen, damit bis zum künftigen Konzil zwischen Geistlichen und Weltlichen Fried, Einigkeit und Gleichheit gehalten und sich weder Geistliche noch Weltliche einiger ungebührlicher Vergewaltigung oder Entsetzung zu beklagen Ursache haben.“¹ Die Annahme liegt nahe, daß früher erwähnter Beschluß des Mainzer Generalkapitels in ursächlichem Zusammenhang steht mit diesem Artikel; wenigstens ist erwiesen, daß am 14. August, also etwa zwei Wochen vor Zustandekommen des Reichsabschiedes, der Kurfürst Johann von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen außer andern Fürsten auch unsern Markgrafen und seinen Bruder Ernst zu sich riefen, damit diese ihre Beschwerden gegen jenen Beschluß der Mainzer Generalkongregation vorbringen sollten², woraus wir schließen dürfen, daß dieses seinen Konflikt mit Markgraf Philipp vor den Reichstag gebracht hatte.

Für Markgraf Philipp und alle andern Reichsstände, die bisher das Wormser Edikt nicht verkündet hatten, war jetzt nicht mehr zu befürchten, daß ihnen deshalb Unannehmlichkeiten erwachsen könnten. Die sehr verschiedenartige Deutbarkeit des Abschieds mochte Philipp in seiner Annahme bestärken, daß seine Religionserlasse mit dem Reichsabschied ganz wohl vereinbar waren.

Der Reichstag von 1526 hat die Spannung zwischen dem Markgrafen und dem Speirer Domkapitel nicht beseitigt; was jener im Renchener Vertrag vom 22. Mai 1525 den aufrührerischen Bauern versprochen hatte, vor allem den am meisten verhassten kleinen Zehnten abzuschaffen, mußte er halten, und da das Domkapitel sich weigerte, bei Festsetzung der Pfarrkompetenzen mitzuwirken, erließ Philipp das Verbot, in den kirchlich zur Speirer Diözese gehörenden Gemeinden des Landes den Zehnten einziehen zu lassen für das Domkapitel; der zur Erhebung des Weinzehnten nach Baden geschickte Domvikar mußte die Stadt unverrichteter Sache wieder verlassen. Für die markgräflichen Beamten galt dem Domkapitel gegenüber die Weisung:

¹ Janssen a. a. D. III, S. 49.

² Friedensburg a. a. D. S. 407.

„ohne Kompetenz kein Zehnten“, und dieses gab nur nach, wo es ohne größere Nachteile nicht anders ging, so in Rastatt. Hier wurde im November 1526 eine Kompetenz gesichert; jedoch die rechtliche Verpflichtung dazu anerkannte es damit nicht¹. Wegen der Kompetenzfrage für mehrere Gemeinden des Pfingzgaues spitzte sich der Konflikt immer schärfer zu, so daß zuletzt auch Philipps Schwager, der Bischof, gegen ihn auftreten mußte. Er schlug seinem Kapitel vor, auf seine und des Kapitels Kosten den Generalvikar Joh. von Löwenstein zum König nach Spanien zu schicken, um gegen den widerspenstigen Markgrafen Beschwerde zu erheben. Ob er dort gegen Philipp etwas ausrichtete, war nicht nachzuweisen². Manche wollen in dem veränderten Verhalten Philipps bei verschiedenen kirchlichen Maßnahmen der nächsten Jahre, wovon später mehr, eine mittelbare Wirkung jener Gesandtschaft erkennen. Der Kompetenz- und Zehntpflichtstreit wurde vorerst nicht beigelegt, schien sich vielmehr eine Zeitlang noch zu erweitern und führte zu mancherlei Reibungen, so als Philipp den Tausch des Pfarrhauses in Baden gegen die Stiftspropstei verlangte; gehe das Domkapitel auf den Tausch ein, dann solle ihm die Verpachtung des Zehnten dort gestattet sein³; er kam erst zustande, nachdem der Markgraf mit dem Domkapitel persönlich im Schloß zu Mühlburg verhandelt hatte. Es war auch aus andern Gründen mit Philipp nicht ganz zufrieden: er duldete in seinem Lande eine größere Anzahl von Geistlichen — ihre Zahl wird verschieden groß angegeben, es dürften etwa dreißig gewesen sein —, welche als Anhänger Luthers galten. Nach Baden selbst, wo Trenzicus immer noch von Ettlingen aus als Hofgeistlicher Gottesdienst hielt, berief er, dem Wunsche der Gemahlin seines Landhofmeisters Konrad von Benningen nachgebend, den ehemaligen Dominikaner Jakob Strauß als Kanonikus und Stiftsprediger. Dieser nahm einen ganz eigenartigen religiösen Standpunkt ein: einerseits hatte er mit Luther, dessen Lehre vom Abendmahl er jedoch mit großem Eifer gegen Zwingli verteidigt hatte, gebrochen, anderseits setzte er beim Markgrafen durch, daß auf dem Marktplatz in Baden Zwinglis Schriften

¹ Bossert a. a. O. N. F. XVII, S. 435. ² Ebd. N. F. XVII, S. 437.

³ Ebd. N. F. XVII, S. 440.

nicht mehr verkauft werden durften; der katholischen Kirche gehörte er aber nach dem, was er in der Stiftskirche predigte, auch nicht mehr an¹. Die Schlüsse, welche das Speierer Domkapitel aus der Duldung lutherfreundlicher Geistlichen bezüglich der Kirchlichkeit Philipps zog, waren nicht richtig. Wie in diesen Jahren die ganze von Luther, Melanchthon und ihren Freunden erregte kirchliche Bewegung noch keineswegs etwas völlig Geklärtes, scharf Umgrenztes war, so konnten auch die Lehrmeinungen der Geistlichen, die jenen folgten, noch keine fertigen sein. Bei der Vorsicht, mit der Philipp alle seine kirchlichen Schritte tat, darf man annehmen, daß er auch hier beobachtend und bedächtig verfuhr, abwartend, ob auf diesem Wege die erstrebten Verbesserungen erzielbar sind. Hätte er jemals die Absicht gehabt, sein Volk einer neuen Kirche zuzuführen, nie hätte er dazu einen günstigeren Zeitpunkt finden können als unmittelbar nach Schluß des Speierer Reichstags mit seinem so unbestimmten Abschied. Die Ungnade Karls V. war jetzt nicht zu fürchten, denn der Kampf mit Clemens war gerade aufs heftigste entbrannt und nahm seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch; auch dem Reichsstatthalter Ferdinand lagen andere, schwerere Sorgen viel näher als das Kirchentum unserer kleinen Markgrafschaft. Und die lutherfreundlichen Geistlichen im Lande wären sehr brauchbare Pioniere zur Einführung einer neuen Kirche gewesen. Davon aber geschah nichts; vielmehr läßt sich ein gewisser Stillstand in Philipps Reformwerk schon im Jahre 1527 erkennen. Zwei Ereignisse dürften ihn hauptsächlich dazu veranlaßt haben: der tiefgehende Zwiespalt zwischen Luther und Zwingli über das Dogma des heiligen Altarsakraments, der zu bitterer Feindschaft zwischen den Neugläubigen selbst führte, machte auf den Markgrafen einen tiefen Eindruck. Es sei hier nur einer seiner Aussprüche erwähnt: Als ihm Frenicus empfahl, das Meßopfer abzuschaffen, gab er ihm zur Antwort: „Was soll ich tun, da ihr in dieser Sache bis jetzt so ungewiß seid? Heute glaubt man das, morgen etwas anderes. Das ist den Straßburgern, wie ich höre, begegnet, bei denen jetzt Christi Leib (im Abendmahl) gegenwärtig ist und als-

¹ Boffert a. a. O. N. F. XV, S. 441.

bald wieder ferne ist.“¹ Philipp mochte daraus die Überzeugung gewonnen haben, daß eine durch Leugnen von Dogmen erstrebte Kirchenverbesserung zur Kirchenspaltung führen muß, und gegen eine solche war er mit aller Entschiedenheit. Wie treu er am katholischen Dogma vom heiligen Abendmahl und am Messopfer festhielt, dürfte eine sonst für unsern Zweck ganz nebensächliche Handlung erkennen lassen: er schenkte dem Kloster Lichtental, einer Stiftung seiner Ahnen, ein Messgewand; am Fuße des Kreuzes des Rückenteils ist Philipp kniend dargestellt². Das andere Ereignis, das in dieser Zeit den Markgrafen auf seinem Reformweg anhalten mochte, war das Auftreten der Wiedertäufer in den Nachbarländern und ihr wenigstens vereinzelt Erscheinen in seinem Lande. Noch war man auf Luthers wie auf Zwinglis Seite mit der Aufrichtung eines neuen Religionsgebäudes nicht fertig, und schon splitterten allerorts Sekten ab, von denen mehrere unter dem Sammelnamen „Wiedertäufer“ zusammengefaßt werden.

Daß schon beim Entstehen neuer Kirchen üppig ins Kraut schießende Sektenwesen mag Philipp gezeigt haben, zu welchen religiösen Verwirrungen das Aufgeben der Kircheneinheit führen kann, Grund genug für ihn zu größter Vorsicht bei weiteren Regierungshandlungen zum Zweck der Kirchenverbesserung. Sein Religionserlaß über den Empfang des heiligen Abendmahls und ein anderer gegen die Täufer — beide vom Jahre 1527 — dürften jene Annahme genügend bestätigen.

Erlaß vom 26. März 1527.

Schloß Baden.

(An alle Amtsvorstände.)

Es ist uns vielfach zur Kenntnis gekommen, daß viele unserer Untertanen das hochwürdigste Sakrament des wahren Leibs und Bluts Christi unter beiden Gestalten zu empfangen begehren, weil es so zu reichen und zu empfangen von unserem Seligmacher Christus eingeseht wurde, daß dagegen etliche, denen es nicht der Einsehung des Herrn gemäß gereicht wurde, es unter einer Gestalt zu empfangen, etliche, die am Sterben waren, eher als daß sie es unter einer Gestalt und anders als von Christus eingeseht, genießen, darauf gänzlich verzichten wollen. Da wir nun als der

¹ Boffert a. a. O. N. F. 1902, S. 442.

² Jester a. a. O. S. 310.

Landesfürst unserer Untertanen Seelenheil ungern verhindern wollen, sondern, soviel an uns liegt, es zu fördern geneigt sind, und da wir in den Schriften begründet finden, daß Christus unser Gott und Erlöser zur Zeit der Einsetzung dieses hochwürdigen Sakraments kein Gebot über eine oder zwei Gestalten gegeben, auch keine Zeit bestimmte, wann es zu empfangen ist, sondern befohlen hat, daß es, so oft und wann dies geschehe, in seinem Gedächtnis geschehe, und daß die Reichung und der Empfang unter einer Gestalt außerhalb der Meßfeier aus gewissen, der Aenderung fähigen Ursachen nachher von Kirchenversammlungen erachtet und vor vielen Jahren aus einem Gebrauch auf uns kam, so ist unser Wille, Du wollest alle Pfarrer Deines Amtsbezirks vorladen, ihnen eröffnen, daß wir aus verschiedenen Ursachen gewillt sind, hierin keine Aenderung oder Neuerung in unsern Gebieten jetzt vornehmen zu lassen, sondern daß denjenigen, welche zu dieser öfterlichen Zeit öffentlich in der Kirche dieses hochwürdige Sakrament empfangen wollen, solches wie seit langer Zeit gewohnt und geübt, unter einer Gestalt gereicht und gegeben werde, bis zu einer allgemeinen Aenderung durch eine allgemeine oder deutsche Nationalkirchenversammlung oder andere Anordnung, weshalb auch die Pfarrer unsere Untertanen ermahnen sollen, Gott zu bitten um Verleihung von Gnade und Erkenntnis, daß hierin und in andern strittigen Punkten Einigkeit und göttliches Wohlgefallen gepflanzt werden. Wenn aber jemand unserer Untertanen, wer er auch sei, der in Krankheit oder Todesgefahr Reichung des Sakraments unter beiden Gestalt begehrt und wegen Empfangs unter einer Gestalt Beschwörung seines Gewissens haben sollte und es so nicht empfangen wollte, so wollen wir es gestatten. Wir haben auch nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Pfarrer solches nicht tun wollte oder es zu tun Gewissensbedenken haben sollte, daß ein anderer bekannter Priester solches dem erwähnten Kranken auf Wunsch unter beiden Gestalten des Brotes und Weines den heiligen Leib und Blut Christi geben und reichen möge. Außerdem sollst Du den Pfarrern sagen, daß sie unsere Untertanen christlich ermuntern, auch dazu anweisen, daß sie sich zum Empfang des hochwürdigen Sakraments mit gebührender, vorangehender Bekenntnis ihrer Sünden jederzeit, wie sie dazu auch die Heilige Schrift ermahnt, und es eines jeden rechten Christen Pflicht ist, und wie es für christliches, ehrbares Wesen, Wandel und Handel ziemt. Das erwarten wir von Deinem Eifer.

Wie Markgraf Philipp die Berechtigung zur Erlaubnis der Priesterehe aus frühmittelalterlichen Einrichtungen herleitete, so auch jene der Spendung des heiligen Abendmahls unter beiden Gestalten, wenigstens wenn es in Krankheit oder Lebensgefahr ausdrücklich verlangt wurde.

Erlaß gegen die Wiedertäufer vom 15. Dezember 1527.

Schloß Mühlburg.

(An alle Amtsvorstände.)

Uns ist gemeldet worden, daß in einigen unserer Nachbarschaften eine neue Sekte aufkommen will, die sich wiedertausen lassen und andere unterweisen, Gleiches zu tun, außerdem sie auch einige Artikel lehren, die unserem heiligen Glauben zuwider sind und teilweise der Obrigkeit und dem allgemeinen Nutzen zum Nachteil gereichen, die sich bei nächtlichen und andern ungewöhnlichen Zeiten und Plätzen zusammenrotten, um ihr irrigeß, böses Vorhaben und, wie zu befürchten, allerlei Nebenpraktiken auszuführen. Deshalb ist es notwendig, hierauf in unsern Gebieten rechtzeitig ein machsames Aug zu haben und die Unsern gnädiglich davor zu warnen, damit sie vor solchem behütet werden: so befehlen wir mit besonderer Strenge, daß Du unverzüglich in der Stadt, auch in den Dörfern Deines Amtsbezirks ein öffentliches Gebot in nachbezeichneter Weise ergehen läßt und verkündest, nämlich, daß sich niemand an den Wiedertausen beteilige, weder durch Tausen noch durch Tausenlassen, auch in keinen andern Punkten, denen die Wiedertäufer anhängen, teilnehmen, auch nichts davon weder heimlich noch öffentlich lehren oder predigen, daß auch niemand sie aufnehme, beherberge oder Unterschlupf gewähre, alles bei Leibes-, Lebens- und Geldstrafen; damit das böse, irrige, freventliche Unterfangen des Wiedertausens mit seinen Anhängern ausgetilgt und abgestellt werde, soll je nach Art der Übertretung des Gebotes die Strafe bestimmt werden.

Unser weiterer Wille und Befehl ist es auch, daß diejenigen, die am Wiedertausen teilnehmen, sich selbst oder ihre Kinder wiedertausen lassen oder sonstwie in obenbezeichneter Weise an Handlungen, Lehren und Predigt beteiligt sind, worüber Du genaue Erhebungen machen und Dich vergewissern sollst, von Dir festgenommen werden, daß Du uns oder unserem Landhofmeister und Räten die Festnahme sofort anzeigest, damit Dir Bescheid gegeben werden kann, wie Du gegen einen jeden strafend einschreiten sollst. Wir erwarten, daß Du hierin nicht säumig oder fahrlässig bist.

Wie sehr sich Markgraf Philipp die Hebung der Sittlichkeit bei der Geistlichkeit seines Landes angelegen sein ließ, erkennen wir auß neue auß seinem Erlaß vom Herbst 1528; er ist nicht bloß eine Wiederholung jenes vom 29. April 1525 (siehe S. 399), sondern er ist viel schärfer gefaßt als jener.

Erlaß vom 20. Oktober 1528.

Schloß Baden.

(An alle Amtsvorstände.)

Wiewohl wir im Jahre 1525 an alle unsere Amtleute ernstlichen Befehl haben ergehen lassen, daß ein jeder Priester seines Amtsbezirks zur Vermeidung des schändlichen, ärgerlichen Lebenswandels, den sie seither mit ihren Mägden zum großen Ärgernis des Volkes geführt haben, solche verdächtige Personen entfernen, so erfahren wir dennoch, daß etliche Priester Deines Amtes oben-erwähntes Gebot unbeachtet lassen und noch mit Konkubinen und verdächtigen Weibspersonen haushalten, was uns zu großem Mißfallen gereicht. Deshalb befehlen wir Dir mit besonderer Strenge, daß Du jenen Befehl bei den Priestern Deines Amtes sofort erinnerst und Erhebungen machst, wer mit seiner Konkubine oder verdächtigen Person haushalte, einen solchen wirfst Du bei Strafe von 10 lb. dn., die Du den Versprechenden unnachsichtlich abnehmen sollst, gebieten, jene von Stund an zu entfernen. Und wenn einige Priester in Städten oder Dörfern Deines Amtes verdächtige Personen in gekennnter Wohnung halten, die doch bei Tag oder Nacht ihren Zugang in der Priester Häuser haben, wirfst Du solchen Priestern bei obiger Strafe befehlen, solches zu unterlassen und den verdächtigen Personen in gleicher Weise sagen, daß Du, wenn sie sich nicht fügen, ihnen unsere Städte, Flecken und Dörfer verbieten werdest, was Du auch tun wirst. Denn wir sind nicht gewillt, den Priestern fürderhin solchen unziemlichen Verkehr zu gestatten.

Man hat daraus, daß der Markgraf in diesem Erlaß, abweichend von jenem vom 29. April 1525, von Priesterehe nichts erwähnt, schließen wollen, daß er auch in diesem Punkte vom Zugeständnis schon abgekommen sei. Dieser Schluß ist nicht berechtigt: Priestern, deren Lebenswandel gut und ganze Amtsführung gewissenhaft war, wurde auch fernerhin von ihm nicht verboten, in den Ehestand zu treten oder in ihm zu beharren; einige Beispiele mögen dies bestätigen: Joh. Unger, den der Markgraf 1524 zum Stiftsprediger bei St. Michael in Pforzheim ernannt hatte, erhielt von ihm 1527 die Erlaubnis zur Verehelichung; diese erfolgte im gleichen Jahre, und er war noch verheiratet in seinem Amte, als Philipp starb¹. Dem 1532 als Pfarrer nach Pforzheim berufenen Joh. Wieland erlaubte er

¹ Pflüger a. a. O. S. 333.

schon einige Wochen nach seinem Dienstantritt die Ehe; Unger nahm die Trauung vor, drei andere Pforzheimer Geistliche waren Zeugen¹. Auch dem Pfarrer J. Grenich in Sandweier gestattetete er 1530 die Verehelichung². Philipp hat die Erlaubnis zur Priesterehe überhaupt nie zurückgenommen.

In einem Briefe an Ambrosius Blarer vom September 1528 meinte Bucer, Markgraf Philipp sei im Gewähren von Zugeständnissen in neutkirchlichem Sinne deshalb so zurückhaltend geworden, weil sein Kanzler, vielleicht mehr noch Joh. Faber, einer der erbittertsten Gegner Luthers und seiner Freunde, ihren „antireformatorischen Einfluß“ auf ihn besonders stark ausübten³. Andere brachten diese Tatsache mit dem Besuche Balthasar Merklins am markgräflichen Hofe in Verbindung; richtig ist ja, daß dieser energische Bekämpfer der neutkirchlichen Bestrebungen, ehemals Propst des Chorherrenstifts in seiner Heimatstadt Waldkirch, später Koadjutor, dann Nachfolger des Bischofs von Konstanz, als königlicher Bizkanzler Vertrauensmann Ferdinands, verschiedene Höfe, auch den unserigen besuchte, um die Fürsten der alten Kirche zu erhalten; außer dieser Tatsache allein gibt nichts einen Anhaltspunkt zur Annahme einer Beeinflussung Philipps, der ein sehr selbständiger Charakter war und seine Entschlüsse nach eigenem Urteil faßte. Wenn ihn sein streng kirchlicher Schwiegersohn, Herzog Wilhelm von Bayern, nicht hindern konnte, Anordnungen zu treffen, die mit bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gesetzen oder mit dem kanonischen Recht im Widerspruch standen, so wäre es Merklin auch nicht gelungen. Philipps Meinung, daß im folgenden Jahre die Heilige Schrift in Luthers Übersetzung gedruckt und die beiden Psalmen „De profundis“ und „Miserere mei“, jener in Luthers, dieser in Hegewalds Übersetzung im öffentlichen Gottesdienst statt der lateinischen Fassung benutzt werden sollen⁴, läßt sich nicht gut mit einer Beeinflussung durch Faber oder Merklin vereinbaren. Zu den oben schon angeführten Gründen von Philipps Zurückhaltung könnten noch andere getreten sein: Im Vorsommer des Jahres 1528 erließ der Landgraf Philipp von Hessen an alle Reichs-

¹ Bierordt a. a. D. S. 327.
S. 308.

² Ebd.

³ Jester a. a. D.

⁴ Ebd. S. 310.

stände „ein Manifest, in welchem er den Religionskrieg proklamirte“¹; sein Vetter, unser Markgraf, erfuhr gewiß auch, daß er mit dem König von Frankreich Unterhandlungen pflog. Die Brandschakung der Bischöfe von Bamberg und Würzburg durch den Landgrafen selbst, die Verwüstungen, die seine entlassenen Truppen in der Bischofsresidenz Fürstenwalde verübten — alle diese Ereignisse konnten unsern Markgrafen bedenklich stimmen. Wenn auch kein billig Denkender die Führer der neutkirchlichen Bewegung für jene schlimmen Taten verantwortlich machen wird, sie wurden aber von jenem Manne verübt oder wenigstens zugelassen, der unter allen weltlichen Fürsten für Luther am eifrigsten warb. Ohne die Reformbewegung wären auch jene Übeltaten gegen die Kirche oder ihre Vertreter nicht geschehen.

Die Eindrücke, die Markgraf Philipp vom zweiten Reichstag in Speier 1529 nach Hause mitnahm, mögen ihn noch in seinem Entschluß bestärkt haben, künftighin den Bemühungen um die Kirchenverbesserung in seinem Lande eine andere Richtung zu geben. König Karl konnte, immer noch durch Spanien und Italien vom Reiche ferngehalten, auch diesem Reichstag nicht selbst anwohnen; wieder vertrat ihn sein Bruder Ferdinand als Reichsstatthalter. Die bei der Eröffnung am 25. März 1529 verlesene Botschaft Karls enthielt besonders zwei Stellen, gegen welche sich die Neugläubigen mit aller Macht wehrten: „Es sei Kaiserliche Meinung und Befehl an alle Reichsstände bei Verlust aller Regalien, Lehen, Freiheiten und Gnaden und bei den höchsten Strafen, daß bis zum Konzil dem rechten christlichen Glauben zuwider keiner vom geistlichen oder weltlichen Stande den andern mit der Tat des Glaubens halber durch Einziehung und Entwehrung geistlicher oder weltlicher Obrigkeit vergewaltige oder dränge, sich zu unrechtem und fremdem Glauben zu geben oder den neuen Sekten anhängig zu machen, wie bisher wohl an etlichen Orten beschehen sein möge. Wer diesen kaiserlichen Geboten zuwider mit der Tat etwas Gewaltiges vornehme, verfallt dadurch von selbst und sofort der Acht und Oberacht des Reiches.“² Die andere Stelle lautet etwa: „Der in dem Abschiede des Reichstags von Speier 1526 enthaltene Artikel, daß in Sachen des

¹ Janssen a. a. O. III, S. 115.

² Ebd. III, S. 130.

Wormser Edikts ein jeder Stand mit den Untertanen bis zum Konzile für sich also leben, regieren und halten möge, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten vertraue, sei von vielen Ständen ihres Gefallens verstanden, ausgelegt und erklärt worden und daraus sei trefflich großer Unrat und Mißverständnis wider den Glauben und Ungehorsam der Untertanen gegen die Obrigkeiten entstanden. Damit nun nicht ferner dieser Artikel nach jedermanns Belieben gedeutet werden könne, so hebe der Kaiser aus kaiserlicher Machtvollkommenheit denselben hiermit auf, cassiere und vernichte denselben jezo alsdann, und dann als jezo. An Stelle jenes Artikels sollte die vom Kaiser geforderte Bestimmung in den Reichsabschied gesetzt werden. Des wolle sich der Kaiser zu Kurfürsten, Fürsten und Ständen ungeweigert versehen.“¹ Mit großer Mehrheit nahm zwar der Reichstag den 22. März jene Botschaft freilich in „gemildeter“ Form an, nicht aber die Neugläubigen. Markgraf Philipp war nun redlich bemüht, in Verbindung mit seinem Schwager, dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, einen versöhnenden Ausgleich zwischen beiden Teilen zu schaffen durch Milderung der beanstandeten Stellen, aber ohne Erfolg; das neue Gutachten zu Karls Botschaft wurde ebenfalls zurückgewiesen, und als dann die Mehrheit der Stände jene in gemildeter Fassung als Reichsbeschluß angenommen hatte, reichten am 19. April im Namen der Neugläubigen Kurfürst Johann von Sachsen mit fünf andern Fürsten den bekannten Protest ein, wovon der Name „Protestanten“. Nochmals wurde ein Versuch gemacht zu versöhnendem Ausgang, und wieder war es Markgraf Philipp, diesmal in Verbindung mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher das undankbare Amt eines Vermittlers übernahm, wieder erfolglos. „Zu einer Duldung des katholischen Kultus innerhalb ihrer weltlichen Obrigkeit erklärten sich die Protestierenden keineswegs bereit.“²

Unser Markgraf mußte jetzt die Überzeugung gewinnen, daß die Protestanten nicht bloß eine neue Kirche, sondern bald auch eine starke politische Macht schufen. Dies und die wiedererwachte Kriegslust des Landgrafen Philipp eröffneten dem Markgrafen trübe Ausblicke in die Zukunft, hat doch auch der Fähigste und

¹ Janssen a. a. O. III, S. 131.² Eb. III, S. 142.

Bedächtigte auf protestantischer Seite, Melanchthon, in einem Brief an Sprenger, kurz nach seiner Rückkehr aus Speier, 17. Mai 1529, ähnliche Eindrücke wiedergegeben: „Ich war so erschreckt, daß ich in den ersten Tagen wie ausgelöscht war; alle Qualen der Hölle wollten mich erdrücken.“ „Das ist eine große Sache und voller Gefahr. Es ist Gefahr, daß aus diesen Anfängen ein Umsturz im Reiche erfolge, und nicht bloß das Reich steht in Gefahr, sondern auch die Religion.“¹ Kann man sich nach dem Gefagten der Annahme erwehren, daß jene Eindrücke und Beobachtungen mitgewirkt haben müssen, wenn der Markgraf seit dieser Zeit andere Wege einschlug, der Kirche zu nützen?

Kurz nach Schluß des Reichstags geschahen im Auslande gar wichtige Dinge: Am 29. Juni 1529 wurde in Barcelona zwischen Karl und Klemens und fünf Wochen später, wenigstens für eine Weile, durch zwei fürstliche Frauen zwischen Karl und Franz Frieden geschlossen; am 22. Februar 1530 erhielt Karl in Bologna die eiserne Krone der Lombarden und am 24. aus der Hand des Papstes die römische Kaiserkrone — er ist der letzte von einem Papst gekrönte Kaiser. — Auch im Osten war die Lage günstiger geworden: Schon Mitte Oktober 1529 war Sultan Soliman von seinem Plane, Wien zu erobern, für einweilen abgekommen und hatte sich nach Ungarn zurückgezogen. So waren alle Hindernisse beseitigt, die den Kaiser bisher abhielten, ins Reich zu kommen und die Lösung der großen kirchlichen Fragen selbst in die Hand zu nehmen.

Diese Ereignisse erlebte Philipps Schwager Georg nicht mehr; erst 43 Jahre alt, erlag er den 27. September 1529 auf seinem Schlosse Rißlau einer schlimmen Seuche, im Volksmunde „der englische Schweiß“ genannt, die damals in Speier und Umgebung viele Opfer forderte. Im Geiste des Humanismus erzogen², fein gebildet, fromm, sittenrein, eine vornehme Natur, blieb Fürstbischöf Georg stets seiner Kirche treu, glaubte aber, ähnlich wie unser Markgraf, durch nachgiebiges Zuwarten, durch Eingehen auf Wünsche seiner Diözesanen bessernd und ausgleichend zu wirken. Daß er der neugläubigen Bewegung zugewandte Männer,

¹ Janssen a. a. O. III, S. 144 ff.
M. S. XV, S. 619.

² Bossert a. a. O.

die er als tüchtig erkannt hatte, als Fürst seines geistlichen Staates zu Udenheim in den Regierungsstellen ließ, wurde ihm vom Domkapitel sehr verübelt. Gefinnungsähnlichkeit und Verwandtschaft, dazu treue Freundschaft hatten es unserem Markgrafen in den Jahren von 1522 bis 1527 leichter gemacht, die uns bekannten Regierungshandlungen auf kirchlichem Gebiete auszuführen. Georgs Nachfolger war „Domsänger“ Philipp von Flersheim, „ein feiner Kopf, der eine Bildung besaß, welche die der meisten andern deutschen Bischöfe weit übertraf . . ., auf vielen Reichstagen hatte er eine staatsmännische Erfahrung gesammelt und galt bald unter den geistlichen Reichsfürsten als einer der hervorragendsten und bei den Protestanten als einer der erbittertsten Feinde des Protestantismus“¹. Dieser willensstarke Mann, „ganz ein Mann des alten Glaubens“, war nahezu 23 Jahre — bis August 1552 — kirchlicher Oberhirte des größeren Teils der Markgrafschaft. Vier Jahre übten beide Philippe, der Bischof die geistliche, der Markgraf die weltliche Herrschaft nebeneinander aus, im ganzen in leidlicher Eintracht. Dies wäre kaum möglich gewesen, hätte letzterer, als Philipp v. Flersheim Bischof wurde, nicht schon neue Wege zur Kirchenverbesserung betreten. Für den weiteren Gang der kirchlichen Bewegungen in unserem Lande bekam der Bischofswechsel große Bedeutung.

Noch ehe die Kaiserkrönung in Bologna vollzogen war, berief Karl die Reichsstände auf 8. April 1530 zu einem Reichstag nach Augsburg, dessen Verhandlungen bekannt sind. Der Kanzler Behus war dabei beteiligt; was er hier und bei allen folgenden Ausgleichsbemühungen sagte, war auch die Meinung des Markgrafen, in dessen Namen er handelte. Es zeigte sich bald, daß der Ausschuß „zur gütlichen Verhandlung“ in den Religions-sachen mit den Protestierenden sehr schwerfällig arbeitete und fast nichts erzielte, weshalb einige Tage nachher ein kleinerer Ausschuß von je drei Mitgliedern beider Bekenntnisse gebildet wurde. Behus, der auch diesem angehörte, ging bis zur äußersten Grenze der Nachgiebigkeit: Abendmahl unter beiden Gestalten für alle Gläubigen, Priesterehe, Abschaffung der Klöster, Muttersprache im Gottesdienst und noch manches minder Bedeut-

¹ Boffert a. a. O. N. F. XVIII, S. 194 ff.

same sollten gewährt werden, bis ein Konzil endgültig entschieden habe, wenn sich die Protestanten in der Kirchenlehre mit der katholischen Kirche wieder vereinigten¹. Obwohl auch dieser Ausgleichversuch erfolglos war, versuchte es Behus in einer mehr vertraulichen Besprechung mit dem Verfasser der Confessio selbst. Er suchte Melancthon, weil er als so friedliebend galt, mehr von der politischen Seite zu fassen, wies auf die großen Gefahren hin, die durch kirchliche Spaltung der staatlichen Eintracht erwachsen, wie sehr es vom vaterländischen Standpunkt aus Pflicht sei, den so gut und aufrichtig gesinnten Kaiser, der fast nur von Spaniern und Welschen umgeben sei, zu unterstützen. Melancthon spendete zwar Behus alle Anerkennung für seine guten Absichten, gab aber ausweichende Antwort; auch dieser persönliche Versuch war also gescheitert. Zum vierten- und letztenmal bemühte sich unser Kanzler am 10. September in Verbindung mit dem Kaiserlichen Räte Georg Truchseß von Waldburg mit neuen Vorschlägen an die Protestanten: „In betreff der Klöster sollten sie sich nur verpflichten, die noch dort vorhandenen bestehen, die Güter und Einkünfte der erledigten bis zum Konzil von kaiserlichen Kommissarien derart verwalten zu lassen, daß die armen vertriebenen Ordenspersonen von solchen Gütern nach derselben Gelegenheit mit einer ziemlichen Lebzuht bedacht würden, damit sie an notdürftiger Nahrung nicht Mangel hätten.“ Bezüglich der Messe wurde nur verlangt, daß sie dieselbe mit den gewöhnlichen Zeremonien zu halten bewilligten, bezüglich des Laienkelchs und der Priesterehe, daß sie die Erklärung abgäben: „sich dergestalt bezeigen zu wollen, damit sie ein gutes Gewissen behalten und dem Kaiser wie auch dem Konzil, sonderlich aber Gott Rechenschaft geben könnten usw.“² Auch diese Vorschläge wurden zurückgewiesen. Mit seinen gutgemeinten Bemühungen erntete Behus noch Undank: Brück, der Kanzler des Kurfürsten von Sachsen, berichtete, „der Kanzler des Markgrafen von Baden, den jener wegen seiner früheren Zugeständnisse und Nachgiebigkeit ganz falsch beurteilte, habe nicht nach der Meinung seines Fürsten, sondern nach Eingebungen Übelwollender als Vermittler gehan-

¹ Hierordt a. a. O. I, S. 293.

² Janssen a. a. O. III, S. 195.

delt“. Um so dankbarer bewies sich Kaiser Karl bei Schluß des Reichstags, er beschenkte Wehus reichlich.

Nach Fehlschlagen aller Vermittlungsversuche erfolgte, von der katholischen Mehrheit angenommen, der Reichsabschied: „Der Kaiser verkündet darin den ernstlichen Entschluß, sein Edikt von Worms zu vollziehen; eine Menge Abweichungen von demselben führt er an, die er alle verwirft, gleichviel ob sie lutherisch, zwinglisch oder wiedertäuferisch lauten; er schärft die Handhabung der angegriffenen Gebräuche und Lehren ein und bestätigt aufs neue die Gerechtigkeiten der geistlichen Fürsten. Gegen die Ungehorsamen soll der kaiserliche Fiskal gerichtlich, und zwar bis zur Strafe der Acht, die nach den Anordnungen des Landfriedens auszuführen ist, prozedieren“¹.

Nun war das Tischtuch endgültig zerschnitten; es gab jetzt im Reich neben der katholischen Kirche eine protestantische oder evangelische, bald auch eine zwinglianische. Schon in Augsburg legten vier Reichsstädte eine eigene Konfession nach der Lehre des Schweizer Reformators vor. Treu seinem Kaiser und ergeben seiner Kirche, erkannte Markgraf Philipp, dem Wehus ausführlichen Bericht erstattete über den Gang des Reichstags und seine Erlebnisse auf demselben, daß weitere Vermittlungsversuche, ferneres Entgegenkommen nicht mehr berechtigt, sogar schädlich wären; in seinem Lande soll es nur eine, die katholische Kirche geben. Diesen Entschluß erkennen wir aus den beiden Religionserlassen vom 13. Juni 1531:

Erster Erlaß vom 13. Juni 1531.

Schloß Baden.

(An die Amtsvorstände.)

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß etliche Pfarrer unseres Fürstentums an den leztverfloffenen Ofter- und Pfingstvorabenden das Taufwasser in ihrer Pfarrkirche nicht nach Herkommen und nach Gebrauch unserer Kirche geweiht oder gesegnet haben, daß auch etliche kein Chrisam in den Kirchen haben oder zur Taufe der Kinder keines gebrauchen; etliche wollen die Kinder nicht anders oder zu anderer Zeit als an den Sonntagen taufen; etliche sollen in der vergangenen Fastenzeit ihre Pfarrkinder, nicht

¹ Ranke a. a. D. III, S. 294.

jedes besonders, wie es Herkommen ist, Beicht gehört haben und ihnen das hochwürdige Sakrament ungebeichtet erteilt und gespendet haben und ihre Predigten und Lehren dahin gerichtet haben, daß wenige Personen zum Abendmahl gegangen; etliche sollen in ihren Kirchen kein Sakrament (gemeint das hochwürdigste Gut. D. W.) haben oder halten; etliche sollen es heimlich in den Armen aus den Sakramentshäuschen (gemeint der Tabernakel. D. W.), zu den Kranken tragen; etliche Pfarrer und Kapläne sollen an Sonn- und Feiertagen zu geeigneter Zeit keine Messe halten und im Widerspruch mit der Pfündstiftung und entgegen der Präsenzpflicht, die sie von uns und andern übernommen, nach eigenem Gutdünken verfahren. Etliche sollen in vergangener Karwoche, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten die vorgeschriebenen Ceremonien nicht gehalten haben, auch sich in ihren Predigten in strittigen, disputierlichen Materien zur Irreleitung oder Verführung des gemeinen, unwissenden Laien — alles im Widerspruch mit unserem Erlaß und Befehl — eingelassen haben.

So ist es also unser ernstlicher Wille und Befehl, Du wollest Dich bei den Pfarrern, Priestern und Kaplänen, auch bei den Gerichten und bei den Mesnern deines Amtsbezirks, in jeder Pfarrei insbesondere erkundigen, wie es jeder Pfarrherr mit obenerwähnten Stücken im einzelnen gehalten hat und noch hält, und das Erfahrene getrennt und in besondern Berichten in unsere Kanzlei nach Baden schicken. Dessen sind wir gewärtig und teilen Dir — an unsern vorigen Erlaß erinnernd, hier mit, was unser Wille ist; an dessen Inhalt wirst Du Dich in Deinem Amtsbezirk halten und darauf bedacht sein, daß ihm nachgelebt wird.

Zweiter Erlaß vom 13. Juni 1531.

Schloß Baden.

(An alle Amtsvorstände.)

Wiewohl wir in den vergangenen Jahren dir und andern unserer Amtsleute mehrmals unsern Willen und Befehle haben mitteilen lassen, was sich die Pfarrer und Prädikanten in unserm Fürstentum und Gebieten bei Verkündung des Wortes Gottes, Amt der Messe, Reichung der heiligen Sacramente, Beicht hören, den hergebrachten allgemeinen Festen und Feiern, in betreff des öffentlichen Argernisses durch Fleischgenuß an Festtagen, über die löblichen christlichen Ceremonien, die in der Kirche zur Erinnerung des Lebens, Leidens, Sterbens, Auferstehens und des Wirkens Christi, unseres Seligmachers, bisher geübt, gehalten und daran vor Entscheidung eines allgemeinen christlichen Konzils und unseres weiteren Befehls keine Änderung oder Neuerung vornehmen sollen — alles nach Inhalt unseres allgemeinen Erlasses jederzeit unsern

Amtleuten zugeschiedt haben, erfahren wir doch vielfältig, wie unsern Befehlen an etlichen Orten nachlässig nachgekommen wird und darin allerhand Neuerungen in den Kirchen und außerhalb derselben vorgenommen und zum Theil von dir und andern unserer Amtleute zugehoben und geduldet werden soll, was uns nicht zu geringem Mißfallen gereicht. Es ist demnach unser ernster Wille und Befehl, daß sich die Pfarrer und Prädikanten in ihren Predigten, wie wir ihnen hierüber noch Weisung zugehen lassen, halten: nämlich das heilige Evangelium und göttliche Wort nicht nach eines jeden eigenem Willen, Nutz, Neid, Hoffart oder zur Verführung des unverständigen Laien, sondern nach Auslegung der Heiligen Schrift und Lehren von der allgemeinen heiligen christlichen Kirche approbiert und angenommen, predigen und lehren und, was disputierliche Sachen sind und sonderlich solche, die das Volk von Anhörnung der Messe ablenken, ferner zur Aufreizung des gemeinen Mannes gegen die Obrigkeit oder zur Irreführung der Christen führen, die zur Trennung und Bildung von Sekten und gegenseitiger Verhezung dienen mag, solches zu predigen und zu lehren sich enthalten und darin den Entscheid des allgemeinen christlichen Konzils erwarten sollen. Ferner ist unser Wille, daß von den Pfarrern und Prädikanten an den Sonntagen unter oder neben ihrer Predigt, die nach Herkommen gehaltenen Feiertage in der christlichen Kirche, die auf die Wochentage fallen, ebenfalls dem Volke verkündet und angezeigt werden, daß auch die Pfarrer auf diese Feiertage selbst oder durch andere das heilige Wort Gottes dem Volke morgens verkünden und ihre Pfarrmesse lesen oder lesen lassen.

Es sollen auch alle Pfarrer unserer Gebiete oder an Orten, wo die Pfarrer nicht selbst predigen, die Prädikanten das Volk zu geeigneter Zeit mit Fleiß christlich und emsig ermahnen zu der Beicht und Bekenntnis ihrer Sünden mit Erinnerung daran, wie viel heilsamen Nutzen, Trost, Rat und Befriedigung das Gewissen der Menschen dadurch erlangt. Auch sollen die Pfarrer keinen, der nicht zuvor Beicht und Bekenntnis seiner Sünden dem Priester ablegt, das hochwürdige Sakrament spenden, wie wir dies im Jahre 1527 26. März in unserem Allgemeinerlaß auch verkündet haben.

Hierbei ist auch unser ernster Wille und Befehl, daß in Stiften, Klöstern und Pfarreien unseres Gebietes die christlichen löblichen Ceremonien und Gebräuche, die zur Erinnerung an das Leben, Leiden, Sterben, Auferstehen und Wirken Christi unseres Erlösers, damit dieses im Gedächtnis erhalten und dem unverständigen Laien und Kindern eingeprägt wird, ebenso auch, was und wie bei uns mit Reichung und Weihung des Taufwassers und mit Gebrauch des Chrisams und sonst bis jetzt in der allgemeinen Kirche geübt

worden, auch fernerhin mit üblichem Gesang oder Gebet in Übung bleiben und bis zukünftigem Konzilio erhalten werde, und daß daneben dem gemeinen Volk mit christlicher Unterweisung erklärt werde, was diese Zeremonien bedeuten, damit sie nicht ihren Glauben und ihr Vertrauen auf äußerliche, bedeutungsvolle Übungen, sondern auf Christum unsern Seligmacher allein setzen und zu Lob und Dankagung gegen ihn durch diese äußeren Übungen ermuntert und ermahnt werden.

Ferner ist auch unser ernstlicher Wille und Gebot, daß zur Zeit der vierzigtägigen Fasten, auch an den Freitagen, Samstag und den sonstigen üblichen Fasttagen in unsern Gebieten weder in den Wirtshäusern oder andern allgemeinen öffentlichen Schenken, Gesellschaften, Gastereien oder sonst öffentlich oder zu Argerniß — ausgenommen in Not oder Gebrechlichkeit — kein Fleisch gegessen werde bis zu einer durch erwähntes Konzilium geschenehen Änderung. Zugleich erhältst Du den Befehl, daß Du die Geistlichen, seien es Ordensleute oder Weltpriester Deines Amtsbezirks, ernstlich ermahnest, daß sie diese entehrende Lebensweise, sonderlich bei ehrlösen, unzüchtigen Weibern zu wohnen oder solche bei sich zu haben, auch unehrbarer, unpriesterlicher, leichtfertiger Kleidung, Haltung, Lebenswandels gänzlich enthalten, sondern mit ehrbarem Wesen und Wandel, wie es ihrem Stande vor allen andern zusteht, dem gemeinen Mann ein gutes Beispiel geben; denn wir gestatten und dulden es anders in unsern Gebieten nicht.

Diesen hier dargelegten Willen und Befehl sollst Du den Geistlichen und auch unsern Untertanen und Angehörigen dieses Amtes sofort verkünden, damit sich jeder, soviel davon ihn betrifft, darnach zu richten wisse. Du wirst streng darauf achten, daß demselben nachgekommen wird. Du sollst auch von jedem Pfarrer Deines Amtes schriftliche Antwort erhalten, ob er diesem unserem Erlaß nachkommen wolle oder nicht, und solches an unsere Kanzlei einschicken, damit wir uns darnach zu richten wissen.

Schon bald nach Erscheinen des Abendmahlerlasses, 26. März 1527, hatten etwa zwanzig Geistliche, die der neukirchlichen Richtung zuneigten, die Markgrafschaft verlassen; so begab sich 1528 Joh. Mantel, nachdem er drei Jahre in Iffezheim sein geistliches Amt verwaltet hatte, mit Frau und Kindern nach Straßburg; er erhielt bald nachher eine Pfarrstelle in der Schweiz¹; sein Amtsbruder Amlach wurde vom eifrigen Anhänger Luthers Ritter Hans v. Landschad in Neckarsteinach als Prädikant

¹ Vierordt a. a. O. I, S. 250.

angestellt¹. Weit größer ist die Zahl jener Geistlichen, die nach den Erlassen vom Jahr 1531 die Markgrafschaft verließen; schon viele Wochen vorher — auf Palmsonntag dieses Jahres — kündigte Jrenikus seine Dienste; im Sommer erhielt er von den protestantischen Herren von Gemmingen eine Pfarrei, die er bis zu seinem Tode 1559 verwaltete²; es ist zu bedauern, daß seine Geschichte des Markgrafen Philipp verloren ging; da er zur Beobachtung aus nächster Nähe viel Gelegenheit hatte, wäre aus ihr gewiß manches zu schöpfen, das Lücken in dem Lebensbilde dieses bedeutenden Fürsten ausfüllte. Jrenicus ist auch der Verfasser der „Exegesis Germaniae“, eines von lebhaftem Nationalgefühl durchglühten Werkes über seine Heimat³. Bald nach ihm verließ Bachmann, der seit 1529 Pfarrer in Remchingen war, seine Stelle und trat in den Kirchendienst der Reichsstadt Ulm. Aus verschiedenen zerstreuten Angaben und Briefen darf man schließen, daß im Jahre 1532 die meisten dem Protestantismus zuneigenden Geistlichen auswanderten; mehrere derselben begaben sich zunächst nach Straßburg, das ein Mittelpunkt der Reformation in Süddeutschland geworden war, und warteten dort neue Anstellungen ab, die sie teils im Elsaß, noch häufiger im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken fanden. Glücklicher waren andere, die sofort nach Aufgabe ihrer badischen Pfarrstelle einen neuen Wirkungskreis fanden, so Glaser, der von der Stadt Baden nach Gemmingen, bald nachher als Prinzenenerzieher nach Zweibrücken ging, so der auch als Schulmann bekannte Mich. Hilspach aus Pforzheim und Chr. Siegel aus Grözingen; beide fanden in Zweibrücken Amt und Brot⁴. Des Jrenikus Nachfolger in Ettlingen, Leonhard Weller, erhielt von Phil. v. Gemmingen eine Predigerstelle in Guttenberg⁵. Wenn verschiedene aus Straßburg geschriebene Briefe über „Vertreibung“ der protestantisch gesinnten Geistlichen aus der Markgrafschaft klagten, so ist das eine Ungerechtigkeit und eine Beleidigung Philipps; dieser ungewöhnlich milde, jede fremde Meinung, soweit er es mit seinem Gewissen verantworten konnte,

¹ Bierordt a. a. D. I, S. 249.

² Schwarz a. a. D. S. 95.

³ Friedensburg a. a. D. S. 105.

⁴ Bierordt a. a. D. I, S. 329.

⁵ Woffert a. a. D. N. J. XIX, S. 47.

achtende Fürst war zu Härte unfähig. Wie läßt sich mit jenem Vorwurf ein anderer vereinbaren, der ihm von strengkirchlicher Seite manchmal gemacht wurde, er sei gegen die Neugläubigen viel zu nachsichtig gewesen? Das von Pflüger¹ erwähnte gerichtliche Verfahren gegen die beiden uns schon bekannten Pforzheimer Geistlichen Unger und Wieland kann diese Beurteilung Philipps nicht entkräften; man müßte genau die Verfehlungen kennen, um derentwillen sie nach Baden vor das markgräfliche Gericht geführt wurden; es ist auch nicht angegeben, ob dies noch zu Lebzeiten oder erst nach Philipps Tode geschah; daß die markgräflichen Räte beide Angeklagte freisprachen, diese nach Pforzheim zurückkehrten und ungestört ihr Amt weiter führten, berechtigt zur Annahme, daß es sich um Verdächtigungen handelte, die sich vor Gericht als grundlos erwiesen; zu einem abfälligen Urteil über Philipp berechtigt der ganze Vorgang nicht.

Wir dürfen nicht annehmen, daß alle dem Protestantismus zuneigenden Geistlichen ihren Dienst niederlegten; gewiß hat es auch solche unter ihnen gegeben, denen äußere Verhältnisse nicht erlaubten, aufs Ungewisse hin das Land zu verlassen; sie werden sich mit dem Unabänderlichen abgefunden, äußerlich gefügt, innerlich ihre neukirchliche Gesinnung behalten haben. Solche Elemente sind es auch vorzüglich, die bald nach Philipps Tode, als die Zeiten anders wurden, ihre wahre Gesinnung zu erkennen gaben.

In der Bekümmernis, daß die in den früheren Erlassen, besonders in jenen von 1531 gegebenen kirchlichen Verordnungen weder von der Geistlichkeit noch vom Volke gewissenhaft befolgt wurden und daß sich auch das Sektenwesen in verschiedenen Formen einschleichen wollte, richtete der Markgraf am 12. Januar 1533 an alle seine Amtsvorstände wieder einen Erlaß, der zwar wenig Neues enthält, aber gleichwohl der Vollständigkeit halber und weil die Weisungen diesmal sehr bestimmt sind und ins einzelne gehen, hier mitgeteilt werden soll; es ist der letzte, der von ihm selbst ausging.

¹ Pflüger a. a. O. S. 334.

Religionserlaß vom 12. Januar 1533.

Schloß Mühlburg.

Als wir früher in alle unsere Ämter und Gebiete ausschrieben, wie und was unser Wille und Befehl sei, daß es mit Verkündung des Wortes Gottes den Pfarrern und Prädikanten, auch mit Lesen der Messen, Reichung und Empfang des heiligen Abendmahles, Beicht und Bekenntnis der Sünden, der vierzigstägigen und andern in der allgemeinen christlichen Kirche hergebrachten Fasttagen samt den Freitagen und Samstagen mit Unterlassung des Fleisshessens — ausgenommen in Not oder Krankheit —, ebenso mit Haltung der Sonntage und anderer gebotenen Feste oder Feiertage und der hergebrachten Zeremonien in der allgemeinen Kirche zur Erinnerung des Lebens, Leidens, Sterbens und Himmelfahrt Christi, unseres Erlösers und Seligmachers, gehalten werden soll, alles nach Anweisung und Inhalt unseres allgemeinen Ausschreibens am 13. Juni 1531, wird uns doch als glaubhaft berichtet, daß jenem Befehl und Gebot an etlichen Orten unseres Fürstentums und Gebieten weder von Prädikanten, Pfarrern, Priesterschaft oder Untertanen gelebt, auch von etlichen unserer Amtsleute mit keinem Ernst darüber gewacht wird; daher kommt es, daß gewöhnlich bei vielen Gottesfurcht, Gottesehre, Liebe, Andacht, Gebet und sogar nachher alle christlichen Übungen und gottseliges Leben in Abgang und bei manchen zu völligem Abfall kommt und verschwindet und verworfene Sekten und Trennungen zur Verachtung der göttlichen Gebote und der allgemeinen christlichen Ordnung, zur Einpflanzung leichtfertigen, gottlosen Lebenswandels eingerissen sind und überhand genommen haben, alles wie es die tägliche Erfahrung lehrt, zum Verderben an Seele, Leib, Ehre, Hab und Gut, wenn nicht Besserung erfolgt. Obwohl wir nun — wie es auch nicht möglich ist — niemand zum Glauben, der allein im Herzen der Menschen wohnt, drängen und zwingen, so dürfen wir es dennoch als christlicher Landesfürst nicht hingehen lassen, die allgemeine christliche Ordnung, die in der Kirche in löblichem Brauch ist, zur Erhaltung und Pflanzung christlichen Glaubens und gottseligen Lebens, so in eigenmächtige Zerrüttung und Verfall kommen zu lassen. Wie es unser Herrscheramt und vor allem die Ehre Gottes, unseres Schöpfers, und das Wohl unserer Untertanen verlangt und wir danach zu handeln geneigt sind, ist es unser ernster Wille und Befehl: Du sollst nochmals oben erwähnten Erlaß mit diesem unserem Befehle allen Pfarrern, Prädikanten, Priesterschaft und Untertanen Deines Amtes öffentlich jetzt und alljährlich bei den Jahresgerichten verlesen, verkünden und dann an unserer Statt streng befehlen und gebieten, daß alle, soviel und was jeden anlangt, demselben nachkommen. Du sollst auch mit Fleiß darauf dringen, daß dem von

den Geistlichen und von den Untertanen nachgelebt wird, und wer dagegen handelt, denselben nach Stand und Sachlage bestrafen. Und besonders diejenigen, welche freventlich oder verächtlich oder ohne genügende Ursache oder zum Argerniß anderer und öffentlich dagegen handeln, sollst Du nicht ungestraft lassen, und wenn Du im Zweifel bist, wie Du Dich bei Übertretungen verhalten sollst, sollst Du jederzeit mit genauer Angabe des Sachverhalts Anzeige machen an unsern Landhofmeister und Räte nach Baden, deren Bescheid abzuwarten ist. Du sollst auch unsern Untertanen Deines Amtes verbieten, daß keiner auf Sonntag und allgemeinen Feiertag und während der Zeit, da in der Kirche gepredigt und die Pfarrmesse gelesen wird, auf dem Marktplatze oder vor der Kirche, auf den Kirchhöfen sitzen oder stehen oder in Wirtshäusern zechen; wer nicht die Predigt oder die Pfarrmesse anhören noch mit den Christgläubigen zu solcher Zeit in der Kirche sein will, soll sich während dieser Zeit in ihrer Wohnung aufhalten und nicht andern zu Argerniß oder bösem Beispiele auf Marktplätzen, öffentlichen Plätzen, Wirtshäusern oder Zechstuben sein, alles bei Strafe eines Schillings Pfennig Landeswährung, den Du jedem Übertreter, so oft es geschieht, abnehmen sollst oder ihn dafür am gleichen Feiertag bis zu eintretender Nacht mit Turm oder Käfig straffst. Und von solchem Schilling Pfennig sollst Du drei Pfennig an jedem Ort den Bütteln, Schützen oder Dorfknechten, die darauf sorgsam zu achten haben, und die übrigen neun Pfennig unter die Hausarmen jeden Orts austheilen lassen. Doch die Ausländer und Fremden und diejenigen, die zu jener Zeit über Land gehen müssen, wollen wir hievon ausgenommen haben. Du sollst auch an unsere Kanzlei berichten, ob und zu welcher Zeit Du dieses Schreiben verkündet hast, damit wir uns danach zu richten wissen. Du sollst auch unserer Kanzlei anzeigen, ob Du unsern Erlaß vom 13. Juni 1531 nicht besitzt oder verlegt hast; in diesem Falle wird Dir eine Abschrift zugehen. Wir erwarten genauen Vollzug.

Da dieser Erlaß weiterer Erläuterungen nicht bedarf, möge gleich der letzte aus Philipps Regierungszeit, vom 7. März 1533, folgen; er geht nicht von ihm selbst aus, sondern in seinem Auftrage von Landhofmeister und Räten. Er ist aus mehreren Gründen recht bedeutsam; aus ihm läßt sich erkennen, daß von manchen Geistlichen, die innerlich Protestanten waren, die früheren Vorschriften über die Feier des heiligen Messopfers, die Spendung der Sacramente und Weihungen nur soweit befolgt wurden, als damit wenigstens der Schein gewahrt war, daß diese priesterlichen Handlungen im Sinne der katholischen Kirche verrichtet wurden. Solche Geistliche sollen ihr Amt niederlegen, die Re-

gierung werde dann das Weitere anordnen. Mit besonderer Ausführlichkeit wird vom heiligen Messopfer gehandelt, dessen Opfercharakter gegen frühere Mandate diesmal scharf betont wird, damit ja bei Geistlichen und Laien keine neugläubigen Vorstellungen aufkommen oder weiter bestehen sollen. Die ganze Stelle ist von einzelnen Erklärern so aufgefaßt worden, als ob von Philipp im Gegensatz zum katholischen Dogma das Messopfer nur als symbolische Handlung aufgefaßt sei, „ähnlich wie das Osterlamm der Juden eine Vordarstellung des Veröhnungsopfers Christi gewesen sei“. Eine solche Erklärung entspricht keineswegs der strenggläubigen Denkart des Markgrafen; für ihn war das heilige Messopfer das, was es nach der Lehre der Kirche ist, die wirkliche, aber unblutige Erneuerung des Opfers. Die sehr schwerfällige, nach unserem Sprachgebrauch geradezu unmögliche Stelle, „auch Christus ist von neuem geopfert oder gemartert oder gemetzget“, darf nicht anders aufgefaßt werden, wenn man erwägt, daß Philipp gerade in der Wiederherstellung des von Neuerern anfänglich bloß bestrittenen, dann allmählich seines sakramentalen Charakters völlig beraubten Messopfers als Mittelpunkt des ganzen katholischen Gottesdienstes als eine Hauptpflicht erkannte, nachdem er den Neukirchlichen so manche Zugeständnisse gemacht hatte, die er vor seinem religiösen Gewissen verantworten konnte.

Dieser Erlaß enthält so ziemlich die völlige Wiederherstellung alles dessen, was die Gegner der katholischen Kirche ihr nehmen wollten.

Erlaß vom 7. März 1533.

Baden.

Da über den Erlaß meines gnädigen Fürsten in betreff der christlichen Religion einiges Mißverständnis bei einigen Pfarrherren und Priestern entstanden, ist ihnen nachfolgende Erläuterung vom Landhofmeister und Räten seiner fürstlichen Gnaden heute gegeben worden.

Zum ersten, die Pfarrmesse betreffend, soll ein jeder Pfarrer, wenn er nicht durch Sakramentspenden, Weichthören oder andere berechnigte Ursache verhindert ist, alle Sonntage, an den hohen und andern gebotenen Festtagen selbst eine stille oder Singmesse, je nach Ortes Gelegenheit, feiern. Sofern aber ein Pfarrer aus erwähnten Gründen begründete Verhinderung hat, soll sein Helfer, Kaplan oder Frühmesser oder ein anderer zur Psünde Gehöriger in der

Pfarrkirche die Pfarrmesse in der gleichen Zeit lesen; unter keinen Umständen darf durch den Pfarrer eine Gefährdung verursacht werden. Im übrigen sollen die andern Priester, seien es Stiftsherren, Vikare, Frühmesser, Kapläne oder andere Pfründnieder, ihre Messe gemäß dem Wortlaut der Pfründgründung, deren Gefälle sie genießen und einziehen, singen oder lesen und ohne wohlbegründete Verhinderung oder Gefährdung keine auslassen, wie sie nach der Stiftung auf die Tage und Wochen fallen. Hierüber haben auch jeden Orts die Stifts- und Kapitelsdekane und Pfarrer mit den Mesnern wie auch unseres gnädigen Herrn Amtsvorstände sorgfältig zu wachen, damit diesen Bestimmungen nachgelebt werde.

Und nachdem uns berichtet worden, wie entgegen allen Erlassen unseres gnädigen Herrn, besonders den in den drei letzten Jahren ergangenen, etliche Priester eigenmächtige Neuerungen im Amte der heiligen Messe vornehmen oder benützen — etliche lassen den kleinen oder großen Kanon ganz aus, etliche zum Teil, etliche lassen darin das Gedächtnis der Heiligen Gottes aus und daß ihre Fürbitte bei Gott uns förderlich sei, etliche lassen das Gedächtnis und die Fürbitte für die Abgestorbenen weg, etliche verändern einzelne Worte im Kanon oder lassen sie ganz weg, nämlich die Worte sacrificium und oblatio, etliche lassen die Gebete für die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten weg und wahren doch den äußeren Schein mit Gebärden, als ob sie alles hierüber Erwähnte nach hergebrachter Ordnung der allgemeinen christlichen Kirche verrichteten, was aber nichts anderes als ein eigenwilliges, unbegründetes Vorhaben ist zur Trennung der christlichen Einigkeit in der allgemeinen Kirche — unser gnädiger Fürst und Herr ist keineswegs gewillt, solches zu dulden. Deshalb sollen sich alle Priester in seiner fürslichen Gnaden Fürstentum und Gebieten solcher Dinge gänzlich enthalten, vielmehr soll jeder Priester die Messe mit den gewöhnlichen hergebrachten Zeremonien, Gebeten, Gesängen, Lesungen mit beiden Kanon, so wie es in der allgemeinen christlichen Kirche von alters her bis auf die Zwiespaltung in Übung gewesen, vollbringen und darin keine Neuerungen oder Eigenheiten vornehmen bis zu einer allgemein gültigen Änderung, gegeben von einem christlichen Konzil oder deutschen Nationalversammlung. Wie es auch ohne Zweifel der Wille und die Meinung des abgestorbenen Stifters und Begründers der Pfründen war, welche die Priester jetzt besitzen. Derjenige Priester aber, der solches nicht tun und Obgemeldetem nicht nachkommen will, der möge dies bei unseres gnädigen Herrn Kanzlei in Baden, jedoch mit Verzicht und Aufgebung seiner Pfründen, anzeigen, und es wird ihm nach geschעהer Verzichterklärung weiterer Bescheid nach Lage der Sache zugehen.

Hierbei besteht keineswegs die Meinung, daß man die Mißbräuche bestätigen wolle, welche bei Anrufung der Heiligen und in

Gebeten für die Abgestorbenen oder auch bei der Feier der Messe nicht um der Ehre Gottes oder der Liebe zum Nächsten, sondern mit Aberglauben und zu eigenem Nutzen von vielen bisher geübt wurden, sondern man will, daß solche Dinge als christlich, gut, angenehm und in der Heiligen Schrift und im löblichen Gebrauch unserer allgemeinen Kirche begründet sind, auch zur Erhaltung der Ehre Gottes, zu Lob, Dankfagung, Gebet, Andacht und Gottesfurcht bei dem gemeinen Mann in christlicher Übung unverändert bleibe und erhalten werde bis zu einer allgemeinen Änderung. Und damit der gemeine Mann dies in echt christlicher Weise verstehe und angeregt werde zu Gottesfurcht, Andacht und emsigem Gebet, sollen die Pfarrer in ihren Predigten zu passender Zeit zu richtigem Verständnis auslegen und verkünden, wie und was in der Messe und auch sonst mit andern christlichen Ceremonien gehandelt wird, was alles bedeute, und ganz besonders wie die Worte „Opfer“ in der Messe verstanden werden, nämlich wie Christus, unser Seligmacher, im Osterlamm des Alten Testaments bedeutlicherweis geopfert und nachmals derselbe Christus in seinem Leiden und Sterben am Stamme des heiligen Kreuzes sich selbst Gott dem Vater ein ewiges, wahrhaft lebendiges Opfer für unsere Sünden dargebracht hat, so werde das gleiche, wahrhaft ewige Opfer in der Messe wieder bedächtlicher und sakramentalischer Weise zu einer Dankfagung geopfert, geübt und gehandelt und dadurch kein Neuopfer gemacht, auch Christus nicht von neuem geopfert oder gemartert oder gemetzget, wie etliche verführerische Prediger und Pfarrer ohne allen Grund schändlich und erdichtend vorgeben, damit sie die Leute von der Messe und vom Gebet abbringen könnten; jenes war auch nie bis auf den heutigen Tag die Meinung der alten Lehrer (Kirchenväter. D. V.) und der allgemeinen Kirche.

Die Spendung des Sakraments der Taufe soll von den Pfarrern nach Vorschrift der alten Liturgie, wie man sie in den Pfarrkirchen hat, mit Reichung des Chrisams geschehen, auch das Taufwasser zu geeigneter Zeit nach Herkommen erneuert und gesegnet werden und dabei, wie es die früheren Erlasse enthielten, keine Änderungen vorgenommen werden, der einzigen ausgenommen, nämlich daß das heilige Evangelium, das dabei verlesen wird, auch das Glaubensbekenntnis und die Widersagung durch die Gevatterleute in deutscher Sprache geschehe.

Die Pfarrer sollen, wie im vorigen Ausschreiben ausdrücklich genug gesagt ist, das Volk zu Beicht und Bekenntnis der Sünden mit treuem Fleiß ermahnen und einen jeden besonders, wie es von alters her in der allgemeinen Kirche Gebrauch und Herkommen war, beicht hören, auch keinem das hochwürdige Sakrament des Altars reichen, bevor er dem Priester seine besondere Beicht und Bekenntnis seiner Sünden abgelegt habe. Daß mit Reichung des

hochwürdigen Sacraments zur öfterlichen Zeit in der Kirche keine Neuerung vorgenommen werde, daß auch das Volk, es mit Andacht zu empfangen, fleißig vom Pfarrer ermahnt werde, daß dieses Sacrament mit gebührenden Ehren, mit vorgetragenem Licht und mit Klingel über die Straße getragen werde, ist im früheren Erlaß unseres gnädigen Herrn deutlich genug dargelegt; damit habe es sein Verbleiben. Die Ceremonien, die in der Karwoche, an Ostern und andern Festen Christi bisher zur Erinnerung des Leidens, Lebens, Sterbens, Auferstehung und Himmelfahrt Christi allgemein verrichtet wurden, sollen gemäß jüngsten Erlasses fürderhin bis zu einer allgemeinen Aenderung ebenso gehalten werden von Pfarrern und Kaplänen, jedoch verbunden mit Verkündung des Wortes Gottes und Erklärung der Bedeutung der Ceremonien. Mit Segnung und Aussprenkung des Weihwassers soll es von Pfarrern oder Kaplänen wie nach altem Herkommen an Sonntagen gehalten werden mit Unterweisung und Erinnerung, was es bedeute, und warum es in der allgemeinen Kirche so geschehe.

Aber mit Segnung von Wasser, Asche, Palmen, Kräutern, Fleisch und Eiern am Ostertag und sonst beläßt man es für jezt so, wie es an jedem Ort jezt in Übung und Gebrauch ist, bis auf weiteren Bescheid.

Mit Einführung und Einsegnung der Hochzeiten läßt man es, wie es an jedem Ort von alters Brauch ist, jedoch so, daß die Pfarrer eine kurze deutsche Ermahnung und Unterweisung anfügen, immer der Zeit und den Personen angepaßt, damit die Eheleute über das Wesen des Ehestandes belehrt sind.

Im übrigen soll es mit Singen, Lesen und Beten der sieben Gebetszeiten gemäß der Stiftung jeden Orts und besonders mit dem Abhalten der Vesper und des Salve an den Orten, wo das Salve gestiftet ist, an den Feiertagen in den Pfarrkirchen gehalten werden wie von alters her.

Von den Geistlichen, welche nach diesem Erlaß die Markgrafschaft verließen, mögen nur zwei erwähnt werden: Balthasar N., bisher dem Pforzheimer Predigerkloster angehörig, verließ es und erstrebte eine Stelle im Kirchendienste zu Ulm, fand jedoch eine solche in Geislingen; Anastasius Majer, früher Hofkaplan des Bischofs Georg, dann Pfarrer in Bruchsal, war bis Ende 1533 Pfarrer in Steinbach; er legte sein Amt nieder und begab sich vorläufig nach Straßburg, von wo der Vogt der damals kurpfälzischen Stadt Bretten ihn auf die Pfarrei Heidelberg zu bringen suchte¹, ob mit Erfolg, war nicht zu ermitteln. —

¹ Boffert a. a. D. N. F. XIX, S. 52 ff.

„Ein kluger Verwalter und Vermittler“¹, war Markgraf Philipp rastlos bemüht um das leibliche und geistige Wohl seiner Untertanen; die kirchliche Bewegung verfolgte er von ihren ersten Anfängen an mit größter Sorgfalt, er begrüßte sie, weil er von ihr eine Reinigung der Kirche von allerlei Mißständen erhoffte; er glaubte, durch weitherzige Zugeständnisse dieses Besserungswerk zu fördern; sobald er aber die Überzeugung gewonnen hatte, daß die immer gewaltiger um sich greifende kirchliche Bewegung viel weiter ging, die Untergrabung der alten Kirche, die Errichtung einer ganz neuen mit vollständig verändertem Lehrbegriff anstrebte, machte er auf dem von ihm selbst betretenen Wege des Verbetterns halt, bemüht, seine Untertanen der katholischen Kirche zu erhalten. Dies ist ihm auch in der Hauptsache und ohne harte Mittel gelungen, trotzdem daß in allen die Markgrafschaft umgebenden Landschaften neue Kirchen aufkamen, ja sogar zum Teil den Alleinbestand errangen. Man darf wohl annehmen, daß der Markgrafschaft in kirchlicher Beziehung manche schwere Heimsuchung erspart geblieben wäre, wenn es ihr vergönnt gewesen wäre, noch lange Jahre von einem so trefflichen Fürsten regiert zu werden. Aber im rüstigsten Mannesalter, nicht ganz 55 Jahre alt, starb er den 17. September 1533 und fand in der Stiftskirche zu Baden seine letzte irdische Ruhestätte; seine Gemahlin war ihm schon elf Jahre früher in die Ewigkeit vorausgegangen.

III.

Teilung des Landes. Die kirchlichen Bewegungen in der Markgrafschaft Baden-Baden zur Zeit Bernhards III., der ersten Vormundschaftsregierung, und Philiberts. (1535—1569.)

Der Tod Philipps brachte dem Lande große, folgenschwere Veränderungen, die auch für sein Kirchentum bedeutungsvoll wurden. Da er keinen Sohn hinterließ, fiel seinen Brüdern Bernhard und Ernst (s. Fam.-Taf. S. 450) die Aufgabe zu, sich über die Nachfolge zu verständigen. Dies war keine leichte Sache, denn schon bisher hatten sich die Brüder nicht am besten miteinander vertragen. Anfangs beabsichtigten sie, die geerbte Markgrafschaft Baden gemeinsam zu regieren; sie kamen aber bald davon ab;

¹ Gothein a. a. O. S. 9.

und die viele Mühe, die sich Pfalzgraf Friedrich, Philipps Schwager, gab, um die Brüder zu friedlicher Verständigung zu bringen, war vergebens; ihrem Willen gemäß mußte der blinde Zufall über die Zukunft der Markgrafschaft entscheiden: das Loos wies Bernhard die Aufgabe zu, die Erbtheile zu bestimmen, und dann hatte Ernst die Wahl. Als sicher annehmend, daß Ernst den Teil wählen werde, welcher seinem Herrschergebiete im Oberlande näher lag, also den südlichen Teil der Markgrafschaft, machte Bernhard das nördliche Teilstück bedeutend größer; er erlebte eine arge Enttäuschung: Ernst wählte den größeren, fernerliegenden Teil; daraufhin neue Zwürnisse, noch vermehrt durch die Schwierigkeiten, die bei Teilung der beweglichen Hinterlassenschaft Philipps im Mühlburger Schloß entstanden; schon mochte es scheinen, daß das Kriegsglück entscheiden sollte; doch gelang es noch rechtzeitig, solches Unheil zu verhüten; am 13. und 24. August 1535 kamen die rechtskräftigen Teilungsverträge zustande. Die Markgrafschaft, nach Lage, staatlicher und wirtschaftlicher Entwicklung ein Ganzes bildend, wurde gewaltsam auseinandergerissen; die Ab kann man so ungefähr als Trennungslinie betrachten; was nördlich lag, nahm Ernst, was südlich lag, blieb für Bernhard übrig, jenes die Markgrafschaft Baden-Durlach, dieses Baden-Baden genannt; für uns kommt nur dieses in Betracht mit den Ämtern Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Baden, Steinbach, Bühl und Stollhofen; das linksrheinische kleine Amt Weinheim, Wintersdorf gegenüber, bleibt unberücksichtigt. So blieb es 236 Jahre lang; abgesehen davon, daß sich bald nach dieser Teilung die beiden Markgrafschaften auch nach Religionsbekenntnis streng schieden, bestanden in dieser langen Zeit fast nie herzliche Beziehungen zwischen den beiden Herrscherfamilien, nicht zum Nutzen ihrer Länder. Von jetzt an befaßten sich die Ausführungen nur noch mit dem Kirchentum der Markgrafschaft Baden-Baden.

Welche kirchliche Zustände Markgraf Bernhard bei seinem Regierungsbeginn antraf, erzählte der vorige Abschnitt. Die inzwischengeschaffene Lage im Reiche ermöglichte Bernhard erst, so zu regieren in kirchlicher Hinsicht, wie er es von Anfang an vorhatte. Die Verhältnisse hatten sich seit dem Nürnberger Stillstand 1532 entschieden zugunsten des Protestantismus gestaltet.

Des Kaisers Bruder Ferdinand, 1531 zum römischen König gewählt, war für die Sache der Evangelischen jetzt nicht zu fürchten.

Bei solcher Allgemeinheit begann Bernhard die Markgrafschaft Baden-Baden zu regieren. Während der vielen Jahre, die er fern war von seinem Heimatland, bald im Spanheimischen, bald in Rodemachern oder in Brüssel, hatte er sich ganz dem Protestantismus zugeneigt, und jetzt war es seine Absicht, die neue Kirche in seinem Lande einzuführen. Der neunundfünfzigjährige Fürst handelte aber bedächtig, er wollte nichts überstürzen; der Kanzler Behus war noch im Dienste; auf seines Bruders Philipp ausgezeichneten Ratgeber wollte er nicht verzichten, vielleicht auch deshalb sein äußerst vorsichtiges Handeln.

Es ist wohl auch dem Einfluß des Kanzlers zuzuschreiben, daß Bernhard von den Religionserlassen seines Bruders keinen einzigen zurücknahm; er gestattete nicht bloß wie dieser den Kranken, sondern allen den Empfang des heiligen Abendmahles unter beiden Gestalten; die Erlaubnis zur Priesterehe bestand noch. Auf Empfehlung der Straßburger Reformatoren Hedio und Bucer, mit denen der Markgraf befreundet war, berief er Mathias Erb als Pfarrer in seine Residenz Baden¹. Dieser, wie Jrenicus, aus Ettlingen stammend, hatte seine Studien hauptsächlich in Bern gemacht und schloß sich dort Zwingli an; in der Schlacht bei Kappel (1531), in der Zwingli fiel, war Erb Feldprediger bei seinem Kriegsvolk. Ob sich Bernhard mehr der zwinglianischen Richtung oder dem Augsburger Bekenntnis zuneigte, läßt sich bei der Kürze seiner Regierung nicht feststellen. Die Berufung Erbs war für jene heimlichen Anhänger Luthers, denen seinerzeit der Austritt aus dem badischen Kirchendienste nicht möglich gewesen war, eine Aufmunterung, aus ihrer bisherigen Zurückhaltung herauszutreten, sich offen für das evangelische Bekenntnis zu erklären und in diesem Sinn auf ihre Pfarrgemeinde einzuwirken; es läßt sich dies in verschiedenen Gemeinden nachweisen.

Markgraf Bernhard hatte, als er in unsere Markgrafschaft kam, sechs erwachsene Söhne; keiner derselben aber konnte sein Regierungsnachfolger werden, denn ihre Mutter — Näheres über diese Frau und das Familienleben ist bis jetzt nicht in die Öffent-

¹ Schwarz a. a. O. „Erb“.

lichkeit gedrungen — gehörte keiner dem Gatten ebenbürtigen Familie an; Schöpflin sagt: ante matrimonium sex filios naturales Marchio noster progenuit¹; wohl wurde diesen Söhnen durch Kaiser Karl, der mit Bernhard befreundet war, die Vergünstigung zuteil, als „Ungehörige der fürstlichen Familie“² anerkannt zu werden; daraus aber konnte nach Markgraf Ernsts Meinung für keinen der Söhne auch ein Recht der Regierungsnachfolge abgeleitet werden. So winkte ihm, dem jüngsten der weltlich geliebten Söhne Christophs, die angenehme Aussicht, nach Bernhards Tode auch Beherrscher der Markgrafschaft Baden-Baden zu werden oder sie doch seinen Nachkommen zu sichern. Doch diese Hoffnung war trügerisch: im Jahre 1535 heiratete der sechzigjährige Markgraf Bernhard die um 35 Jahre jüngere luxemburgische Gräfin Franziska von Vigne und Croy; den 22. Januar 1536 gebar sie ein Söhnchen Philibert, den künftigen Markgrafen von Baden-Baden; fünf Monate nachher starb Bernhard, den 29. Juni 1536, und acht Monate nach seinem Tode wurde sein zweiter Sohn Christoph geboren. Diese Familienangaben sind unerlässlich zum Verständnis der nun folgenden kirchlichen Bewegungen in unserem Lande. Obwohl Bernhards Witwe auch Protestantin war, wurden Philibert und Christoph im katholischen Glauben erzogen; als ihre Vormünder, zu denen Bernhards Bruder Ernst vergeblich zu gehören wünschte, wurden zwei katholische Verwandte des Vaters bestimmt: sein Schwager Pfalzgraf Johann von Simmern und sein Neffe, der uns schon bekannte Herzog Wilhelm von Bayern. Nachdem Bernhards Witwe eine zweite Ehe mit dem ebenfalls protestantischen Grafen Adolf von Nassau eingegangen hatte, fiel die Erziehung der beiden Knaben hauptsächlich Wilhelms Gemahlin Jakobäa zu, deren Vettern Philibert und Christoph waren (s. Fam.-Taf. S. 450); ihr dritter Vormund Graf Wilhelm von Eberstein kommt für uns nicht in Betracht.

Mit der Vormundschaft über die zwei Kinder übernahmen jene zwei Fürsten auch die stellvertretende Regierung der Markgrafschaft Baden-Baden; verschiedene Regierungshandlungen dürf-

¹ Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. III, p. 18.

² Friedrich, Der Reichstag zu Worms, in Abhandl. der königl. bayerischen Akademie der Wissensch., Hist. Klasse XI, S. 139.

ten die Annahme rechtfertigen, daß Pfalzgraf Johann sich mehr mit der Verwaltung der ihm näher liegenden Landesteile in Spanheim und Luxemburg befaßte und Wilhelm mit jener unsere Markgrafschaft. Sie wurde einem Statthalter übertragen, der mit den Vormundschaftsräten seinen Sitz in der Stadt Baden hatte; ersterer erhielt seine Befehle unmittelbar von Herzog Wilhelm oder seiner Regierung; an sie hatte er auch seine regelmäßigen Berichte zu senden.

Zwingende Gründe, darunter hauptsächlich durch den Krieg bedingte Schwierigkeiten, machten die Benutzung des Kgl. Bayr. Reichsarchivs unmöglich; deshalb konnte die Vormundschaftsregierung nicht eingehender behandelt werden; nur das Wenige, was Fester in seinem oft erwähnten Aufsatz „Die Religionsmandate des Markgrafen Philipp usw.“ benutzte, ferner, was sich in verschiedenen andern Quellen zerstreut vorfand, auch einige Briefe von Zeitgenossen boten spärliche Ausbeute für diesen in bezug auf das kirchliche Leben besonders wichtigen Zeitabschnitt unseres Landes.

Die Vormundschaftsregierung begann ihre Tätigkeit mit dem gemessenen Befehl, dem unter Bernhards Regierung begonnenen Eindringen der neuen Lehre entschieden Halt zu gebieten und alle Geistlichen, die sich zur evangelischen Kirche bekannten, auch jene, deren kirchliche Gesinnung als zweideutig erkannt wurde, durch katholische Priester zu ersetzen; waren solche in genügender Zahl im Lande nicht zu finden, sollten sie aus fremden Diözesen, besonders aus Bayern und Hohenzollern, berufen werden. Unrichtig ist, was mancherorts zu lesen ist, daß Pfarrer Erb in folge jener an den Statthalter ergangenen Weisung seine Stelle in Baden niedergelegt habe. Erb hat bereits 1535, also schon vor Bernhards Tode, Baden wieder verlassen, kehrte in die Schweiz zurück und wurde reformierter Prediger in dem aargauischen Dorfe Entfelden¹. Briefe Erbs an seine Freunde in Straßburg gestatten die Vermutung, daß seine Hinneigung zu Zwinglis Abendmahlslehre seine Stellung beim Markgrafen Bernhard unhaltbar gemacht hat.

Die Aufgabe, welche die Vormundschaftsregierung auf kirchlichem Gebiete zu lösen hatte, war nicht leicht, denn nach den Berichten des herzoglichen Rates Sandizell vom 30. Januar 1538 nach München waren die kirchlichen Zustände in der Markgraf-

¹ Boffert a. a. O. N. F. XIX, S. 54.

schaft nicht gut; so schrieb er unter anderem: „Nur in der Stadt Baden selbst sah es mit der Religion wieder etwas besser als früher aus, weil durch die Predigten der Barfüßermönche (Fremersberg. D. B.) wieder viel Gutes geschaffen worden sei; dagegen in der übrigen Markgrafschaft, auch auf dem Lande, zumal aber in Ettlingen, ist solich Irrtumb eingerissen, daß die alt christlich Religion in keiner Acht mehr gehalten wird, und schier Niemand mehr von der heiligen Messe etwas hält, und findt Einer in ganzer Wochen keine drei Menschen bei einer Messen. In ganz Ettlingen hangen keine fünf Hausgeschäß der neuen verkehrten Sekt nit an; die geheime Ohrenpeucht ist mehrenteils abkommen usw.“¹ Sandizell erkannte es mit Recht als eine Erschwerung der Aufgabe der Vormundschaftsregierung, daß einige protestantische Räte aus Bernhards Zeit noch im Amte waren; mit Behus war er besser zufrieden. „Über religiöse Dinge“, schreibt er, „könne man eigentlich nur mit dem Kanzler Dr. Hieronymus Behus sprechen“²; Sandizell verlangte, daß jene durch katholische Räte ersetzt werden. Manches in seinen Berichten, wie z. B. folgende Stelle: „in der Markgrafschaft gibt es gar keine fromme christliche Prediger“³, ist entschieden Übertreibung, wie auch Dr. J. Eck in einem Brief an Alexander 1539 zu ungunstig urteilt, wenn er schreibt: „Die halbe Markgrafschaft Baden ist zu den für die alte Kirche verlorenen Gebieten zu rechnen.“⁴ Immerhin wird durch beide bestätigt, was oben gesagt wurde: die zweideutigen Elemente aus Philipps Zeit traten unter Bernhards Regierung wieder hervor und förderten den Abfall.

Jene Religionserlasse Philipps, durch welche er seinen Untertanen allerlei gewährte — Priesterehe, Abendmahl unter beiden Gestalten für Kranke, Ersatz der lateinischen Kirchensprache durch die deutsche, wurden von der Vormundschaftsregierung nicht mehr erneuert, vielmehr streng darauf gehalten, daß in bezug auf Zölibat, Abendmahlspendung, Gottesdienstordnung genau nach den Vorschriften der Kirche verfahren werde.

Über Philipps Religionserlasse seit dem Augsburger Reichsabschied 1530 wurden erneuert, ihre genaue Beobachtung verlangt. Wie vorfichtig die Vormundschaftsregierung zu Werk ging, alles

¹ Hierordi a. a. O. II, S. 42.

² Ebd.

³ Ebd. S. 43.

⁴ Boffert a. a. O. N. S. XIX, S. 55.

zu vermeiden, was den zur evangelischen Kirche hinneigenden Geistlichen Gelegenheit geben konnte, Nichtkatholisches in den Gottesdienst einzuführen, ersehen wir aus dem Entwurf eines Religionserlasses vom Januar 1537: den Beamten soll eingeschärft werden, daß in den Kirchen von den ins Deutsche übersetzten Psalmen nicht mehr, noch andere gesungen werden, als die von Markgraf Philipp zugelassenen, mit der Begründung: „dieweil kuntlich und offenbar, daß viel derselben psalmen zu unrechtem ergerlichen Verstand zuwider gemeiner christlichen Kirchenordnung und Haltung vertolmetschet sind“¹.

Wenn die Vormundschaftsregierung trotz allem bewiesenen Eifer mit ihren Erfolgen nicht zufrieden war, ist das leicht zu verstehen, denn die Aufgabe war sehr schwer: sie hatte gar viele versteckte Feinde zu bekämpfen, die immer gefährlicher sind als offene; sodann begegnete man ihr auch nicht mit dem Vertrauen, das zu guten Erfolgen nötig war, weil sie von „Fremden“ gebildet war, besonders nachdem die letzten badischen Räte beseitigt waren. Auch die Verwendung vieler nichtbadischer Geistlichen wirkte ungünstig, ganz besonders aber der Einfluß der Nachbarschaft, hauptsächlich der Baden-Durlachischen. Die Zeit war zu kurz erst seit der Trennung in zwei Markgrafschaften; zahlreiche enge Familienbeziehungen, auch geschäftliche, bestanden zwischen den beiden Nachbarländern. Ernst ließ in Baden-Durlach dem Protestantismus ungehinderten Lauf, und sein Sohn und Nachfolger Karl führte den evangelischen Glauben als Staatsreligion ein². Und wenn selbst in das stärkste Bollwerk der katholischen Kirche, in Bayern, seit dem Nürnberger Stillstand der Protestantismus einzudringen wagte, ist es da zu verwundern, daß die Vormundschaftsregierung so große Mühe hatte, auf dem unsichern Boden unseres Landes etwas Solides aufzurichten? So mühsam ihre Arbeit war, sie hat nie zu verwerflichen Gewaltmitteln gegriffen, um rascher zum Ziel zu kommen.

Seit dem Wormser Reichstag wurde kaum einer verabschiedet, auf dem nicht ein allgemeines Konzil zur Schlichtung aller strittigen Fragen gefordert und vom Kaiser oder seinem Stellvertreter

¹ Fester a. a. D. S. 307 u. 310 Anm. 2.
a. a. D. XI, S. 256.

² Friedrich

versprochen worden wäre. War aber, besonders seit der Übergabe der Confessio Augustana, eine Überbrückung der Bekenntnisgegensätze überhaupt noch denkbar? War sie noch möglich von dem Augenblick an, da Luther und seine Freunde in der Lehre von den Glaubensquellen, vom Primat, von Rechtfertigung und Sakramenten, von den Konzilien sich von der katholischen Kirche trennten? Und wer nach 1530 noch einige Hoffnung hegen mochte, mußte sie endgültig aufgeben nach den „Religionsgesprächen“ in Hagenau und Worms 1540 und in Regensburg 1541. „Die Abneigung der Protestanten fand diesmal gerade in dem ehemals so gefügigen Melanchthon einen Vertreter, der an Schroffheit nichts zu wünschen übrig ließ¹. Der gelehrte, mit den deutschen Verhältnissen gründlich vertraute Alexander „vertrat die ganz richtige Ansicht, daß, wenn auch die Theologen sich zuletzt in allem einigen sollten, Deutschland sich doch niemals ihrer Vereinbarung unterwerfen würde“². Über das Regensburger Gespräch sagt der gleiche Verfasser: „Die Unmöglichkeit einer Versöhnung zwischen Rom und dem evangelischen Deutschland ist auf dem Regensburger Gespräch endgültig festgelegt worden“³.

Die weiteren Ereignisse — der Beginn des Trienter Konzils, die Verbindung Karls V. mit Moritz von Sachsen und der Schmalkaldische Krieg können ebenso wie das Augsburger Interim (1548) als bekannt vorausgesetzt werden.

Bei der Untersuchung, welche Wirkungen das Interim auf die Markgrafschaft Baden-Baden ausübte, war das Fehlen der Münchener Quellen ganz besonders störend. Wahrscheinlichkeiten und bloße Vermutungen können niemals ein genaues Bild von der Wirklichkeit geben. Es steht fest, daß wenige Wochen, nachdem das Interim Gesetz geworden war, Kaiser Karl am 18. Juni 1548 einen Befehl erließ, wornach jede Abweichung von katholischen Einrichtungen in der Markgrafschaft Baden-Baden streng untersagt wurde⁴. Wenn wir nun erwägen, daß der eifrig katholische und in der Erfüllung seiner Pflichten als Regierungsverweser äußerst gewissenhafte Herzog Wilhelm von Bayern sein vormundschaftliches Amt schon zwölf Jahre ausübte, so zwingt jener kaiserliche Befehl fast zur An-

¹ v. Bezold, Geschichte der deutschen Reform. S. 732. ² Ebd. S. 122.

³ Ebd. S. 733.

⁴ Bierordt a. a. O. II, S. 43.

nahme, daß nach Bekanntwerden des Interims solche Geistliche und Gemeinden, die sich bisher Wilhelms strengem Kirchenregiment nur äußerlich gefügt hatten, sich aus dem Interim mindestens das zunutze machten, was sie der evangelischen Kirche wenigstens näher brachte, wie Abendmahl unter beiden Gestalten, veränderte Messfeier, Priesterehe. Eine Begründung, warum man das Interim auf die Markgrafschaft anwenden durfte, ließ sich schon finden: der letzte rechtmäßige Landesherr, Markgraf Bernhard, war Protestant, und seine Untertanen konnten nach Belieben katholisch oder evangelisch sein; und da das Interim nur für die Protestanten galt, war es auf die Markgrafschaft anwendbar, denn die Vormundschaftsregierung war nur ein vorübergehender Zustand. Tatsache ist ferner, daß der damalige Statthalter Georg von Fleckenstein „durch kirchliche Neuerungen die Untertanen samt dem jungen Markgrafen (gemeint ist Philibert. D. B.) vom wahren christlichen Glauben abwendig machte¹. Wir wissen das aus einem Verweis, den Herzog Wilhelm fünf Tage nach jenem kaiserlichen Befehl seinem Statthalter gemacht hat; es heißt darin unter anderem: „Da zu hoffen sei, daß auch sein Mitvormund (Pfalzgraf Johann. D. B.) dem Kaiser gehorche, so solle der Statthalter jeden neuerungsfüchtigen Geistlichen gefänglich an den Bischof abliefern, jeden ähnlich gesinnten Beamten sogleich entlassen und aus dem Lande schaffen². Diese auf Tatsachen beruhenden Voraussetzungen berechtigen zu dem Schluß, daß durch das Interim die neue kirchliche Bewegung in unserem Lande frisches Leben bekam. Und wenn wir noch hinzunehmen, daß Herzog Wilhelm schon im März 1550 starb und in Vormundschaft und Regierungsverwesung nicht mehr ersetzt wurde, daß also dieses Doppelamt von jetzt ab Pfalzgraf Johann, im Gegensatz zu Wilhelm in kirchlichen Dingen sehr mild denkend und nachgiebig, noch nahezu sechs Jahre allein verwaltete, bis zum Regierungsantritt Philiberts, endlich, daß aus Gründen, die bald zu erzählen sind, der Kaiser sich mit unsern kirchlichen Angelegenheiten kaum noch befassen konnte, ist es uns verständlich, daß durch das Interim, trotz der zwanzigjährigen Vormundschaftsregierung zweier katholischer

¹ Bierordt a. a. O. II, S. 43.

² Ebđ.

Fürsten, der Protestantismus in unserer Markgrafschaft, wenigstens seit dem Interim, neuen Boden gewann.

Die nahezu allgemeine Ablehnung des Interims nahm dem Kaiser die Hoffnung nicht, alle in einer Kirche wieder zu vereinigen; verschiedene Ereignisse bestärkten ihn sogar in ihr. Am 18. November 1549 war Papst Paul als zweiundachtzigjähriger Greis gestorben; ihm folgte Julius III. (1550—1555), der als Legat del Monte an der Eröffnungstagung des Konzils in Trient teilgenommen hatte. Er knüpfte alsbald mit dem Kaiser freundliche Beziehungen an. Das Konzil wurde, um diesem gefällig zu sein, nach Trient zurückverlegt, wo am 1. Mai 1551 die Neueroöffnung gefeiert wurde. Der Kaiser gab sich viele Mühe, daß im Gegensatz zu bisher nun möglichst viele deutsche Prälaten das Konzil besuchten, und er hatte guten Erfolg; auch die drei geistlichen Kurfürsten erschienen in Trient und wurden mit besonderer Auszeichnung empfangen. Und was man vor kurzer Zeit noch für undenkbar hielt: auch die Protestanten wollten jetzt das Konzil besuchen; und schon wurden eifrig in verschiedenen Ländern von den Theologen die für jenes bestimmten „Confessiones“ entworfen; freies Geleit wurde zugesichert und dafür die Formel des den Hussiten für den Besuch des Basler Konzils gewährten Geleites zugrunde gelegt¹. Zu Anfang des Jahres 1552 waren schon die ersten Protestanten, Gesandte einiger Fürsten, in Trient angekommen, und am 24. Januar hielt Dr. Badehorn, der Gesandte des Kurfürsten von Sachsen, vor versammeltem Konzil eine aufsehenerregende Rede; Melanchthon bereitete sich zur Abreise in die Konzilsstadt vor — alles schien zusammenzuwirken, des Kaisers Erfolg zu einem vollständigen zu machen. Es kam aber alles ganz anders. Das Vorgehen mehrerer Fürsten, darunter Moriz von Sachsen, die mit Frankreich unter Heinrich II. Verbindungen anknüpften und ihm die Bistümer Metz, Toul und Verdun auslieferten, nötigte den Kaiser, seinen Plan aufzugeben: Unter dem harten Druck der Notwendigkeit, von äußeren und inneren Feinden bedrängt, ohne Aussicht auf irgend welche Unterstützung, körperlich schwer leidend, gab der Kaiser seine Einwilligung, daß sein Bruder Ferdinand den

¹ Hanke a. a. O. V, S. 134.

16. Juli 1552 den Vertrag von Passau mit Moritz abschloß. „Dadurch verzichtete Karl auf die Durchführung einer seiner größten Lebensaufgaben, der Erhaltung der kirchlichen und mit ihr auch der politischen Einheit Deutschlands.“¹

Durch diesen Vertrag wurde das Interim aufgehoben und den Protestanten freie Religionsübung nebst Gleichberechtigung mit den Katholiken zugestanden, alles nur fürsorglich bis zum Abschluß eines Reichsfriedens; dieser kam 1555 durch den Augsburger Reichstag zustande. Da der Kaiser es nicht über sich gewinnen konnte, an der endgültigen Zerstörung der Glaubenseinheit selbst mitzuwirken, mußte Ferdinand den Religionsfrieden abschließen. Es sei aus ihm nur erwähnt, was für unsern Gegenstand nötig ist. Die evangelischen Reichsstände haben das Recht der freien Religionsübung; alle andern nichtkatholischen Bekenntnisse sind davon ausgeschlossen; jeder weltliche Reichsstand, katholisch wie evangelisch, hat das Recht, über das Religionsbekenntnis seiner Untertanen zu entscheiden; duldet ein Landesherr nicht, daß Untertanen einer andern Kirche angehören, so haben diese das Recht, ohne Schädigung auszuwandern.

Der Religionsfriede von 1555 gab dem Statthalter und den Vormundschafteräten der Markgrafschaft Baden-Baden größere Bewegungsfreiheit, die nach dem oben Gesagten den Evangelischen zugute kam, besonders weil der milde Pfalzgraf sie gewähren ließ. Daß Philiberts protestantische Mutter, die zum zweitenmal Witwe geworden, mit Vorliebe nicht auf ihrem Witwenitz Ufseldingen, sondern in der Stadt Baden wohnte, eine eifrige Werberin für das evangelische Bekenntnis war — Schöpflin nennt sie „pia et religiosa Princeps“² —, daß für sie ein regelmäßiger Gottesdienst eingerichtet wurde, zu dem auch der bürgerlichen Einwohnerchaft Zutritt gewährt war, begünstigte die weitere Ausbreitung und Befestigung in unserer Markgrafschaft ebenfalls.

¹ Widmann, Weltgeschichte III, S. 145.
l. c. III, p. 17.

² Schöpflin,

Da Markgraf Bernhards ältester Sohn Philibert im Januar 1556 volljährig wurde, legte Pfalzgraf Johann auf diese Zeit die Vormundschaft nieder. Zunächst mußte die Erbschaft zwischen den Brüdern Philibert und Christoph geteilt werden (siehe Fam.-Taf. S. 450). Zum Wohl unseres Landes geschah dies in Eintracht so, daß sich in dem bisherigen Bestand der Markgrafschaft Baden-Baden nichts änderte, sie fiel dem älteren, Philibert, zu. Was er sonst noch an Landschaften erhielt, kommt hier nicht in Betracht, Christoph erhielt die luxemburgischen Lande; durch ihn pflanzte sich die Bernhardinische badische Linie fort, was deshalb hier erwähnt sei, weil es für die folgende Zeit wichtig ist.

Das Erziehungsbild Philiberts ist sehr unvollständig. Wie lange er als Knabe unter der Obhut seiner Mutter stand, und ob diese eifrige Protestantin einen erzieherischen Einfluß auf ihn ausüben konnte, wie lange Dr. Vinther sein Erzieher war, und worin diese Erziehung bestand, von wann ab Philibert von der Gemahlin seines Vormundes Wilhelm, der Herzogin Jakobäa, deren Better er war, erzogen wurde (siehe Fam.-Taf. 450) —, alle diese für die spätere kirchliche Richtung des Markgrafen wichtigen Fragen ließen sich leider aus den zugänglichen Quellen nicht beantworten. Aus ihnen erfahren wir nur, daß Philibert als Jüngling die damals sehr angesehene höhere Schule der Jesuiten in Dôle (Burgund) besuchte; nachdem er diese verlassen, sehen wir ihn drei Jahre lang am herzoglichen Hofe in München; als er 14 Jahre alt war, starb sein Vormund Wilhelm 1550. Wenn wir erwägen, daß dieser in den letzten Jahren vor seinem Tode sehr beschäftigt war, mehr noch auf dem Gebiete der großen Politik gegen das Haus Habsburg, als auf dem kirchlichen, so dürfen wir annehmen, daß der persönliche Einfluß dieses streng katholischen Vormunds auf den Knaben Philibert nur ein sehr beschränkter sein konnte. Seine Gemahlin Jakobäa, die an dieser Mutterstelle versah, so oft er in München lebte, war keineswegs so streng kirchlich, wie vielfach zu lesen ist. Zur Zeit, da sie als jugendliche Braut 1522 ihr badisches Elternhaus verließ, um sich mit Herzog Wilhelm zu vermählen, war, wie im zweiten Abschnitt eingehender erzählt wurde, ihr Vater, Markgraf Philipp, der erst beginnenden neukirchlichen Be-

wegung freundlich gesinnt; von ihrer Mutter wissen wir Gleiches. Daß Jakobäa als Wilhelms Gemahlin den Protestanten nicht feindlich gesinnt war, dürfte folgende Tatsache beweisen: Der von seinen Glaubensgenossen hochgeschätzte evangelische Theologe Brenz wurde in seiner Heimat Württemberg 1548 von den spanischen Truppen des Kaisers verfolgt und sollte auf Befehl Granvellas gefangen genommen werden; Jakobäa wurde seine Ketterin: sie schickte einen geheimen Eilboten nach Stuttgart, der Brenz rechtzeitig warnen mußte; dadurch gelang ihm die Flucht auf die Burg Hornberg im Gutachtal¹. Während des mehrjährigen Aufenthaltes am Münchener Hofe wurde Philibert mit dem Sohne seines Vormunds, dem seit 1550 regierenden Herzog Albrecht eng befreundet (siehe Fam.-Taf. S. 450). Gewiß darf dieser mit Recht der „Restaurator und Vorkämpfer des Katholizismus in Bayern“ genannt werden². Ebenso gewiß ist aber auch, daß an Albrecht in jenen Jahren, da Philibert als Freund an seinem Hofe lebte, 1553—1556, jener kirchliche Standpunkt noch nicht so ausgeprägt zu erkennen war. Die leitenden Staatsmänner seiner ersten Regierungsjahre standen dem Protestantismus zum mindesten nicht mehr mit der entschiedenen Feindseligkeit gegenüber wie Herzog Wilhelm³; Albrecht schloß sogar mit dem protestantischen Kurfürsten Moriz von Sachsen Freundschaft⁴. Der päpstliche Nuntius Lippomano nennt ihn zweideutig und von einer gewissen Neigung zu Neuerungen beseelt⁵, ferner ein Zeugnis, dem wir unbedingt vertrauen dürfen, die Denkschrift seiner Räte von 1557 zeichnet Herzog Albrecht als lau und ohne tieferes Interesse⁶.

Aus allem über Philiberts mehrjährigen Aufenthalt am Münchener Hofe, über Albrecht und seine Mutter Jakobäa Erzählten dürfte sich ergeben, daß er dort zwar im katholischen Glauben, aber nicht in jenem so streng kirchlichen Geiste erzogen wurde, wie es im Hinblick auf Herzog Wilhelm anzunehmen nahe läge. Andererseits muß aber auch, solange nicht zuverlässige Quellen das Gegenteil ergeben, jenen widersprochen werden, die sagen, daß Philibert sich am Augsburger Reichstage um das Zustandekommen des den Pro-

¹ Vierordt a. a. D. I, 401 ff.
IV, S. XVIII.

³ Ebd. S. 454.

² Riezler, Geschichte Bayerns
S. 495.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd. a. a. D. S. 149.

testanten so günstigen Religionsfriedens besondere Verdienste erworben habe. Damals stand Philibert noch unter Vormundschaft, wird also kaum seine Markgraffschaft auf dem Reichstag mit Sitz und Stimme haben vertreten können¹.

Nicht bloß Freundschaft verband Philibert mit der Familie seines Vormundes; er faßte innige Neigung zu Abrechts Schwester Mechtild, ausgezeichnet durch Sittenreinheit, wahre Frömmigkeit und ein edles Gemüt (siehe Fam.-Zaf. S. 450). Im Jahre seines Regierungsantritts, 1556, fand die Verlobung statt; da das Brautpaar im dritten Grade verwandt war, hätte vorher um kirchliche Dispens nachgesucht werden sollen; dies war versäumt worden; Papst Paul IV. (1555—1559) nahm diese Vernachlässigung übel auf, was aus einem Breve von 1556 ersichtlich ist. „Nach mancherlei Strittigkeiten tat dieser (Kardinal Otto. D. B.) im Namen des Papstes A. 1557 den 3. Jenner in dem Kloster St. Emmeran zu Regensburg den Ausspruch, daß jede dieser Durchlauchtigsten Personen einhundertfünfzig rheinische Gulden zur Aussteuer armer Mägdelein zu München als eine Strafe erlegen und sich sodann ehelich vermählen sollen.“² Die Vermählung wurde am 17. Januar 1557 gefeiert. Diese sehr glückliche Ehe verband unser markgräfliches Haus noch enger als bisher mit der bayerischen Herzogsfamilie. Die Wirkungen hiervon lassen sich in den kirchlichen Bewegungen der nächsten Jahrzehnte erkennen.

Weil Philibert mit seiner Gemahlin in der Badener Stiftskirche die heilige Messe besuchte und mit seiner Mutter die evangelische Predigt in der Spitalkirche hörte, nahm man an, „daß

¹ G. Wolf zählt in seinem Buch: Der Augsburger Religionsfriede S. IX—XII alle benutzten Archivalien der Reichsstände beim Augsburger Reichstag auf, auch jene von Baden-Durlach; erwähnt auch S. 30 die dem Durlachischen Gesandten vom Markgrafen Karl erteilte „Instruktion“, nirgends aber ist von Baden-Badischen Reichstagsakten die Rede, und Philibert oder sein Vertreter ist nicht erwähnt. Die Stelle bei Schöpflin (l. c. III, p. 20), der sich auf Crusii Annal. Suev. bezieht: „Augustanis Imperii Comitii, in quibus Pax Religionis firmata a. 1555 Philibertus interfuit“, sagt nur, daß Philibert jenem Reichstag amwohnte; er konnte seinen Freund Albrecht begleitet haben, der an den Verhandlungen teilnahm. Inwieweit Philibert dort in persönlichem Verkehr für den Religionsfrieden gewirkt habe, dürfte kaum nachweisbar sein. ² Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgraffschaft Baden III, S. 241.

er in seiner kirchlichen Überzeugung selbst noch schwankend gewesen sei“¹. Gewiß war seine persönliche Stellung eine eigenartige: Sein protestantischer Vater Bernhard hatte in der kurzen Regierung wenigstens angefangen, die evangelische Kirche in der Markgrafschaft Baden-Baden wieder einzuführen; seine ebenfalls protestantische Mutter lebte meist in seiner nächsten Nähe in Baden und war für ihren Glauben sehr tätig; seine Gemahlin Mechthilde, mit der er in sehr glücklicher Ehe lebte, war eine eifrige Katholikin und verkehrte mit Vorliebe mit der damaligen Äbtissin von Lichtental, Barbara Behus, einer Tochter des ehemaligen Kanzlers, sie war „die vertrauteste Freundin, welche die junge Markgräfin in ihrer neuen Heimat gefunden hatte“. Philibert, allem Schroffen abhold, ließ nach seinem Regierungsantritt den kirchlichen Dingen ihren Lauf; so konnte die evangelische Kirche, die zur Zeit des Interims und begünstigt von der nachgiebigen Regierung des Vormunds Pfalzgraf Johann schon wieder Boden gefunden hatte im Lande, sich ungestört weiter ausbreiten.

Aus den zugänglichen Quellen ließ sich nicht genau bestimmen, welche Pfarreien während Philiberts Regierung evangelische Geistliche und Gottesdienst hatten. Mittelbar aber ließ sich folgendes feststellen: Der Bericht des Zisterzienserabtes von Thennenbach an den oberdeutschen Generalvikar des Ordens, den Abt von Salem, vom 5. März 1568 sagt, daß wider den Willen der Äbtissin von Lichtental „alle Pfarreien, wo dieses Kloster das Kollaturrecht hatte, Steinbach, Sandweier, Rastatt, Haueneberstein, Malich² und Ettlingen, an Conveffionisten vergeben seien“³. Das Kloster selbst erhielt in der ganzen kritischen Zeit der Religionswirren Glauben und Gottesdienst unberührt von allem Neukirchlichen; es hatte aber Schweres mitzumachen: In einem Brief an den Abt von Thennenbach, Juni 1557, klagt die Äbtissin Barbara Behus über den trostlosen Zustand der katholischen Kirche in ihrer Nähe; es falle so schwer, seitdem die Abtei Herrenalb für die Kirche verloren gegangen sei, für ihr Kloster einen würdigen Priester und Beichtvater zu bekommen, „diemeil bei uns leider das lutherisch Wesen allenthalben

¹ Friedrich a. a. O. S. 145.
 Herrenalb.

² Gehörte damals noch zu
³ Hierordt a. a. O. I, S. 445.

einreißt, so daß in hiesiger Gegend keine Priesterschaft wohnt, die nicht mit Eheweibern ‚bekehrt‘, darum wir Priesterschaft halben in großem Mangel stehen“¹. In einem andern Brief an den Abt von Salem, September 1558, lobt sie den Markgrafen Philibert, „daß er ihr Kloster in seinem Wesen und bei der katholischen Religion erhalte“². In der Stadt Baden selbst muß es besonders schlimm gewesen sein. Aus einer handschriftlichen Geschichte des Kollegiatstiftes des im Jahre 1837 in Ruppenheim verstorbenen Stadtpfarrers Geh. Rat Herr erfahren wir, daß die Geistlichkeit des von Markgraf Jakob 1445 gestifteten Kollegiatstifts so zusammengeschmolzen war, „daß es weder Propst, noch Dekan, noch Kustos mehr gehabt habe, und daß die noch übrigen Stiftsgeistlichen im Jahre 1562 unter dem Kanonikus Geiger standen, der sich damals auch schon der evangelischen Konfession zugewandt habe“³.

Der Geschichtschreiber der Stadt Ettlingen, B. Schwarz, fand zwar für diese Zeit „über den Stand der Reformation in Ettlingen“ keine Nachrichten, stellt aber als annehmbar hin, daß die Stadt evangelisch war. Er entnimmt dies einem Schreiben des Ettlinger Vogtes H. J. Kyß von Sulzbach und des Schultheißen L. Wyggersheim: „Weil unser gnädiger Fürst und Herr (Philibert. D. W.) anstatt der abgegangenen Messen wöchentlich eine Predigt in Ruppur tun zu lassen bewilligt, so sind wir des Herrn Tobias (ein Geistlicher der Stadt. D. W.) seiner Lehr und Wandels willen, so wir von ihm gehört, gesehen und gespürt haben, wohl zufrieden.“⁴

Nur kurzes Eheglück war Philibert beschieden: Mechthilde starb schon 1565; sie hatte ihrem Gemahl vier Kinder geschenkt, einen Sohn Philipp, der später seinem Vater in der Regierung folgte, und drei Töchter. Nach der so jähen Trennung von seiner geliebten Gattin hielt es den Markgrafen nicht mehr in der Heimat; in der tobenden Feldschlacht wollte er für seinen nagenden Schmerz Ablenkung suchen.

Die tiefe Kluft, die so viele Jahre die Wittelsbacher und das Haus Habsburg getrennt hatte, war endlich geschlossen; Kaiser

¹ Bierordt a. a. O. I, S. 445.
S. 443 ff.

² Ebd. S. 444.

³ Ebd.

⁴ Schwarz, Geschichte der Stadt Ettlingen S. 86.

Ferdinand, der 1556 seinem Bruder Karl V. gefolgt war, gab eine seiner Töchter dem Herzog Albrecht, Philiberts Schwager, zur Frau. So war der nun regierende Kaiser Maximilian II. Albrechts Schwager; auf diesem Wege wurde auch Philibert dem Kaiserhause nähergerückt.

Da bald nach Mechthilds Tode ein neuer Krieg in Ungarn losbrach und Kaiser Maximilian, kräftig von allen Reichsständen unterstützt, rüstete, stellte sich Markgraf Philibert an die Spitze eines Heeres, „er tat es mit nicht weniger Hurtigkeit als Tapferkeit“¹. Ehe er ins Feld zog, brachte er seine vier Kinder nach München zu ihrer Großmutter Jakobäa, die nun an ihnen Mutterstelle versah, wie sie es früher am Vater getan hatte.

Wohlbehalten kam er aus dem ungarischen Feldzuge zurück, aber nicht, um sich jetzt wieder den Werken des Friedens zu widmen; nochmals zog es ihn mit unwiderstehlicher Gewalt hinaus in den Krieg, diesmal nach Westen. Drüben in Frankreich wütete der blutige Religionskrieg, den König Karl IX. gegen die Hugenotten, die französischen Calvinisten, führte. Philibert trug kein Bedenken, gegen „die neuen Christen, die lügnerischen Anhänger Calvins“, wie er sie nannte, zu kämpfen, nachdem er sich ausbedungen, daß das Schwert nicht gegen Kaiser und Reich, noch gegen die Evangelischen geführt werde. In einem furchtbaren Ringen bei Montcontour (Poitou) zwischen den Truppen des Herzogs von Anjou, bei denen Philibert stand, und jenen Colignys starb er den Heldentod den 3. Oktober 1569. Nach einem andern Bericht sei er dort verwundet, als Gefangener an die spanische Grenze geschleppt worden und dort gestorben². Das schöne Denkmal in der Stiftskirche zu Baden ist seinem Andenken gewidmet; seine letzte irdische Ruhestätte bezeichnet es nicht; denn Philiberts Leichnam konnte nicht ermittelt werden.

Der folgende Abschnitt des Verfassers über „Wiederherstellung der katholischen Kirche durch Markgraf Philipp II. (1569—1588)“ ist wegen Raummangel in Wegfall gekommen und kann später gesondert publiziert werden.

¹ Göckler a. a. O. III, S. 227. ² Vierordt a. a. O. I, S. 511.

Familientafel

der

Markgrafen von Baden-Baden mit den herzoglich bayrischen Verwandten und der Markgrafen von Baden-Durlach im Reformationszeitalter.

Die Zahlen hinter den Namen bedeuten die Lebenszeit, die andern die Tauer der Regierung in den eigentlichen Markgräufschaften, ohne Rücksicht auf die abliegenden Gebiete. Die Tafel ist nur für diesen Zweck verwendbar, weil alle Verwandtschaften weggelassen sind, die keinen Bezug zu ihm haben.

	Christoph (1453—1527) 1475 1515.	
Ernst (1482—1553) 1535—1553	Bernhard III. (1471—1536) 1535 1536	Philipp I. (1479—1533) 1515—1533
Stammvater der Baden-Durlacher Linie.	Stammvater der Baden-Badener Linie	vermählt mit Elisabeth v. Pfalz.
	vermählt mit Anastasia v. Bayernburg.	
Karl II. (1529—1577) 1553—1577.	Christoph, vermählt mit Cecilia Wala 1536—1549	Katharina, vermählt mit Herzog Wilhelm v. Bayern Nobrecht
Ernst Friedr. (1560—1604) 1577—1604.	Ernst Friedr. (1573—1638) 1604 1622.	Ed. Jostinat (1565—1600) 1588 1594, vermählt mit Maria v. Eicken.
Friedrich V. (1594—1659) 1622—1659,	Wilhelm (1593—1677) 1622 1633 u. 1634 1677,	Philipp II. (1559—1588) 1571—1588,
—	—	Wilhelm der Fromme Herzog v. Bayern.
—	—	—
Karl Friedrich (1728—1748—1811,	Ludwig Wilhelm (1655—1707) 1677—1707.	—
—	—	—
—	—	—
—	Ludwig Georg (1702—1761) 1727—1761.	August Georg (1706—1771) 1761—1771.
		Die Baden-Badener Linie starb aus.

Dr. Karl Reinfried,

Definitor des Kapitels Ottersweier, Pfarrer in Moos,

† 5. Oktober 1917.

Von Joseph Sauer.

Noch kurz vor Abschluß des Druckes des vorliegenden Jahresbandes hat der Kirchengeschichtliche Verein der Erzdiözese Freiburg einen schweren Verlust erlitten. In Pfarrer Reinfried ist ihm nicht nur ein einfaches Mitglied oder ein gewöhnlicher Mitarbeiter entrißen worden, vielmehr einer seiner rühmlichst werbenden, unermüdllich für seine Interessen arbeitenden Förderer, ein wahrhaft vorbildlicher Bearbeiter heimischer Geschichte. Diese Bedeutung des Verstorbenen rechtfertigt es zur Genüge, wenn seinem Andenken an dieser Stelle etwas eingehendere Beachtung geschenkt wird.

Karl Reinfried wurde in Bühl als Sohn des Gastwirtes zum „Kreuz“ am 25. April 1842 geboren. Bestimmend für seine geistige und religiöse Entwicklung und damit auch für die Berufswahl waren die Großmutter, bei der er einen großen Teil der Kindheits- und Knabenjahre verbrachte, um dem heimischen Wirtschaftsleben entzogen zu bleiben, und eine Mutter von tiefer Frömmigkeit und einer sonnigen Güte gegen die Mitmenschen. Seine Gymnasialstudien machte er in Mastatt, seine theologischen an der Universität Freiburg i. Br. Durch großen, nachhaltigen Fleiß hatte er nicht nur in den Humaniora und in der Theologie eine gute Grundlage gelegt, sondern sich auch in der heimischen und lokalen Geschichte durch eigenes Studium gründliche Kenntnisse gesammelt und namentlich in Freiburg einen großen Teil der Materialien schon erzerpiert,

die er später für seine Veröffentlichungen verwertete. Reinfried ist jedenfalls ein Beispiel dafür, daß nicht die Qualität des Unterrichts allein entscheidend ist, ob ein Schüler im späteren Leben etwas Befriedigendes zu leisten vermag. Über den in Kastatt empfangenen Geschichtsunterricht gab er, im Urteil sonst so mild und nachsichtig, in späteren Jahren nicht die beste Note ab: der Geschichtslehrer, ein „alter Voltairianer“, habe im Unterricht hauptsächlich geschichtsphilosophische Betrachtungen leichtester Art geboten. Eine wesentlich andere Einführung in das ihm durch natürliche Begabung zum Lieblingsfach gewordene Gebiet der Geschichte konnte ihm dagegen durch den Kirchenhistoriker Alzog in Freiburg geboten werden. Immerhin muß man es bedauern, daß er, mit einem nicht alltäglichen Interesse und angeborenen Geschichtssinn ausgestattet, keine methodischere Schulung erhielt; er hat das im späteren Leben oft genug selber beklagt und anlässlich der Berufung Alois Schultes nach Freiburg noch geäußert: „Wäre ich in der Nähe von Freiburg, so würde ich in meinen alten Tagen noch Geschichte bei ihm hören.“ So war Reinfried in der Hauptsache auf diesem Gebiet auf sich angewiesen und auf die Literatur, zu der er sich hingezogen fühlte und die er sich zum Vorbild nahm. Es waren vor allem die zahlreichen landes- und ortsgeschichtlichen Veröffentlichungen von Joseph Bader; in der äußeren Anlage erinnern seine frühesten geschichtlichen Arbeiten stark an Baders ortsgeschichtliche Monographien. Freilich vergaß Reinfried über dieser darstellenden Literatur nie die Hauptsache wissenschaftlichen Arbeitens, die Quellen. Schon als Theologe hat er einen großen Teil alter Chroniken, Urkundenbücher und anderer Quellenveröffentlichungen durchgearbeitet und exzerpiert. Immer nur in den freien Stunden, denn seine Hauptaufgabe sah er mit größter Gewissenhaftigkeit im theologischen Berufsstudium. Es bedurfte sogar zeitweilig direkter Aufmunterung seines engeren Landsmannes Alban Stolz, seine „Liebhaberei“ für Geschichte aus Gewissensbedenken nicht preiszugeben.

Am 6. August 1867 erhielt er in St. Peter die Priesterweihe. Ein Menschenalter später hat er sich über diesen entscheidenden Schritt in seinem Berufsleben folgendermaßen ge-

äußert: „Der Empfang der Tonsur ist eine meiner seligsten Erinnerungen: da habe ich nur Freude empfunden, während beim Empfang des Subdiakonats und des Presbyterats mehr Schrecken und die Last furchtbarer Verantwortung sich geltend machte. Und wenn ich heute wieder zu wählen hätte, würde ich heute abermals sprechen: Tu es pars mea! Beim Priesterstande kommt es nicht auf die Talente, nicht auf die äußere Stellung, sondern alles auf den lebendigen Glauben, das Gebet und die Demut an: das allein macht den Priester glücklich!“ Die Worte sind für Reinfrieds Auffassung vom Priesterstand und den priesterlichen Haupttugenden bezeichnend; bezeichnend aber auch für seine zarte Gewissenhaftigkeit, bei der das Gefühl der Verantwortlichkeit in den ersten Priesterjahren zeitweilig fast zu skrupelhafter Ängstlichkeit sich steigerte, insbesondere im Beichtstuhl.



Pfarrer Dr. Reinfried.

Seine ersten, allerdings nur kurzfristigen Anstellungen als Vikar erhielt er in Neusäß und in Diersburg. Im Juli 1869 kam er nach Ottersweier, in die Nähe seiner Heimat, seiner geliebten Windeck und der noch vertrauteren Wallfahrt Maria-Linden, über die er schon damals alle geschichtlichen Nachrichten zusammentrug. Sein Andenken ist auch heute noch, wie mir von zuständiger Seite mitgeteilt wird, bei seinen ehemaligen Schülern aufs beste gesichert. „Er war der eifrigste der damaligen Vikare, überaus tätig in Maria-Linden. Was vorher keiner, tat er: er hörte auch nach dem Wallfahrtsgottesdienst noch Beicht, oft bis

1 1/2 Uhr. Er war eifrig in der Pflege der öfteren Kommunion, schickte aber seine Beichtkinder zur heiligen Kommunion nach Neusatz, wo der so eifrige Pfarrer Bäder wirkte, während sein Prinzipal vom öfteren Empfang der Sakramente nichts wissen wollte. Ob seines lauterer Lebenswandels ward er „der Morysius“ genannt.“ Im März 1870 erfolgte die Versetzung nach Meersburg, wo er ein volles Jahrzehnt, am längsten von allen Kaplänen, unter Stadtpfarrer Hudiger wirkte. Musterhaft und vorbildlich für die Gläubigen in seinem priesterlichen Wandel, in der Ausübung der seelsorgerlichen Wirksamkeit Anfangs noch ängstlich zaghaft, auch im Verkehr noch stark befangen, aber von rastlosem Seeleneifer, immer dienstwillig, dabei bescheiden und anspruchslos. 1880 kam er ein zweites Mal in die unmittelbare Nähe seiner Heimat, die ihm durch Mutter und Schwester doppelt teuer war, in den Landstrich, an dem er mit elementarer Bodenständigkeit und mit dem brennenden Interesse eines alle geschichtlichen Schicksale und Verhältnisse klar durchschauenden Historikers zeitlebens hing. Er wurde auf den Posten gestellt, von dem ihn nach 37jähriger Wirksamkeit erst der Tod jetzt abgerufen hat. Er wurde zunächst Pfarrverweser und im Jahre 1881 Pfarrer in Moos bei Wühl.

Unter dieser ländlichen Bevölkerung, in kleinem, engumgrenzten Wirkungskreis ohne Filiale, hat sich Meinfried als Muster eines seeleneifrigen, nur seine eigene Bervollkommnung und das ewige Wohl seiner Gemeinde suchenden, allen irdischen Strebereien gänzlich abholden Hirten bewährt. Still und unauffällig hat er hier seine Aufgabe gewirkt, mit der wärmenden Güte und Liebe, die ihm in so hohem Maße eigen waren und aus seinen leuchtenden Augen, jeden beim ersten Zusammentreffen gewinnend, hervorleuchteten; durch das überzeugende Beispiel musterhaften Wandels, einer unerschütterlichen Glaubensstärke und einer fast eifersüchtigen Liebe zur Kirche, vor allem aber durch eine durch und durch übernatürliche Welt- und Lebensauffassung hat er auch gleichgültigere und kältere Naturen wieder für das religiöse Leben zu erwärmen und ihren kirchlichen Sinn zu wecken und zu fördern gewußt. Die geräuschvolle, aufdringliche Art, auf die Gläubigen einzuwirken, kannte er nicht; sie lag ihm auch nicht, wie ihm

auch alles rein mechanische Wirken durch und durch verhaßt war. Als er die Pfarrei übernahm, war darin durchaus nicht alles, wie es ein pflichteifriger Priester wünschen mochte, weder in religiöser noch auch in politischer Hinsicht. Es gab in den Anfangsjahren für ihn noch manches bittere und tief fränkende Erlebnis; aber von der Kanzel war nie ein Echo davon zu vernehmen; nie in oder außer der Kirche ein Wort gerechter Entrüstung, geschweige denn ein polterndes, lärmendes Wort zu hören. Reinfried schwieg, betete und predigte die erbarmende Liebe des Heilandes. So hat er nach und nach jeden zu sich herübergezogen und völlige Einmütigkeit in der Gemeinde erreicht. In seinem stillen, ruhigen Wesen liegt es begründet, daß er für manche neuzeitlichen Methoden pfarramtlichen und seelsorgerlichen Wirkens kein volles Verständnis mehr hatte. Der weit ausgebauten Organisation des Vereinslebens z. B. stand er mehr abwartend gegenüber; auf dem Lande, meinte er, wo keine Industrie, seien auch keine Bedürfnisse für so manchen sozialen, halbreligiösen oder politischen Verein vorhanden, falls durch Predigt, regelmäßigen Sakramentenempfang und durch ordentlichen Religionsunterricht das religiöse Leben gründlich gepflegt und durch gute Presse sowie einige charakterfeste und gewandte Persönlichkeiten auch außerhalb der Kirche für die richtige Aufklärung und Führung gesorgt werde. So hielt der Verstorbene es in seiner kleinen Gemeinde, und wer ihn näher kannte, der wird sich ihn schwer nur als Redner in einer politischen Versammlung vorstellen können; aber er sorgte gleichwohl mit unendlichem Eifer, großer Klugheit und unter persönlichen Opfern dafür, daß das Ziel auf anderem Wege erreicht wurde. So besaß er in seiner Persönlichkeit das Geheimnis, ohne Schroffheit und laute Heftigkeit in der Gemeinde Ordnung zu halten; allen widrigen Einflüssen neuzeitlichen Geistes gegenüber wahren kirchlichen Sinn und christliche Sittsamkeit zu fördern und zu erhalten.

Seine Predigten waren durchaus nicht glänzend in formaler Hinsicht, etwa von hinreißender Rhetorik, die dem Heimgegangenen weder in religiöser Hinsicht noch auch im profanen Leben zusagte; dafür waren sie praktisch, aus einem reichen Gnadenleben hervorgeholt und durchglüht von innigstem Glaubens- und Seeleneifer.

Bis an sein Ende hat er jede einzelne von der Anrede bis zum „Amen“ gründlich ausgearbeitet und niedergeschrieben. An keinem Sonn oder Feiertag ließ er, auch nicht wenn mehrere aufeinander folgten, die Gemeinde ohne das Wort Gottes; er folgte darin wie in so vielem andern den pastoralen Weisungen seines verehrten Lehrers Stolz. In seinen Anforderungen an die Gemeinde wußte er richtiges und vernünftiges Maß zu halten: Keine übertriebenen Verpflichtungen für Welt- und Landleute! war sein Grundsatz. Er, der glühende Verehrer des Sanctissimum, war darum sehr zurückhaltend in der allgemeinen Forderung der öfteren heiligen Kommunion; er hatte stets seine großen Bedenken wegen etwaiger Profanation oder mindestens wegen Entfachung eines nur nutzlosen „Strohfeuers“.

Mit einer wahrhaft väterlichen Besorgtheit und Umsicht kümmerte sich der Verstorbene um das leibliche und noch mehr um das seelische Wohl eines jeden seiner Pfarrkinder; wie wußte er zu Herzen zu sprechen, wenn Unglück oder andere Heimfuchungen bei einem Einkehr genommen; wie väterlich herzlich dem jungen Volk Ermahnungen mit auf dem Weg in die Fremde oder in die Stadt zu geben, irgend ein gutes Buch als Schutzengel noch in die Tasche zu stecken. Seine gewinnende Herzlichkeit und Güte zeigten sich aber besonders am Krankenbett, wo er in unübertrefflicher Weise Trost und Ermunterung zu spenden wußte. Wie er auch in materieller Hinsicht zu helfen verstand, das hat wohl in ganzem Umfang nur der Ewige gewußt. Seine Mildtätigkeit und opferwillige Freigebigkeit betätigten sich in hervorragendem Maße aber in allen öffentlichen Vereinen und Einrichtungen caritativer oder kirchlicher Art. Wo ein Unternehmen geplant oder durchgeführt wurde, das in irgend einer Weise katholische oder caritative Interessen zu vertreten geeignet war, da fehlte auch ganz gewiß Reinfried nicht; und seine Beiträge waren nicht etwa „anstandshalber“ gespendet, in der niedrigst zulässigen Höhe; sie kamen immer aus freudiger Begeisterung und in einem für einen Landpfarrer mehr als respektablen Betrag. Schon nach Gründung der Görres-Gesellschaft war er als lebenslängliches Mitglied beigetreten; jahrzehntelang stand der einfache Dorfpfarrer aus dem Badiſchen in der Mitgliederliste neben den wenigen erlauchten Persönlich-

keiten, die gleich ihm mit einer namhaften Spende sich beteiligt hatten. Dem Katholischen Studienverein, der Lenderfchen Anstalt bei deren Umwandlung in ein Gesellschaftsunternehmen, der Erzbischof-Hermann-Stiftung, der Gesellschaft Unitas in Bühl, Union in Offenburg, ganz besonders aber dem Bonifatiusverein, dem Kindheit-Jesu-Verein und andern hat er namhafte Summen zugewendet; es war für ihn eine selbstverständliche Standespflicht. Im Beiträge-Verzeichnis caritativer, religiöser oder kirchlicher Vereine glänzte Moos stets mit einem verhältnismäßig weit über die Einwohnerzahl hinausgehenden Betrag, und das, trotzdem der Pfarrer immer wieder versicherte, er halte es nicht ganz für richtig, die Leute auf dem Land draußen mit Vereinsansprüchen zu stark zu belästigen. Das Geheimnis der jeweils rühmlichen Beteiligung von Moos klärte sich durch die Tatsache auf, daß Reinfried die ganze Summe nahezu allein beisteuerte; er unterließ es aber nie, am folgenden Sonntag von der Kanzel aus das Ergebnis mitzuteilen, mit der bezeichnenden Bemerkung: „Die Kollekte vom letzten Sonntag für . . . betrug mit meiner Spende . . .“ Das Honorar für seine literarischen Arbeiten wendete er ausschließlich kirchlichen oder wohltätigen Zwecken zu.

Als durch und durch religiöse Natur empfand er alle Lauheit und alle groben Vorstöße gegen die göttlichen Gebote, insbesondere bei der heranwachsenden Jugend, geradezu als physischen Schmerz. Da gab's Momente, wo er in heiligen Zorn geraten konnte, aber nur, um alsbald seine gütige Liebenswürdigkeit um so nachdrücklicher zu betonen. Dankbar erschloß er sich so in weitem Maße die Herzen der Kinder, Verehrung und unbegrenztes Vertrauen des reiferen Teiles der Bevölkerung. In Moos wird ein künftiger Nachfolger sich leicht Sympathie erwerben können durch zeitgemäße pastorelle Neuerungen, aber für jeden wird es schwer halten, die allgemeine Ehrfurcht und Bewunderung zu erwecken, welche die ehrwürdige Persönlichkeit Reinfrieds gefunden hatte. Für sein reiches und reges Gebets- und Gnadenleben waren außer den gewöhnlichen Gebetsübungen die Visitatio und der Rosenkranz ebenso selbstverständlich wie die tägliche Nahrung. Bei seinen täglichen Lesungen und Betrachtungen hatte er sich durchweg an gesunde Geisteskost ge-

halten, entweder an die alten Theologen und Mystiker oder an gute neuzeitliche Geistesmänner (wie Faber, Keppler usw.). Seine alljährliche Fahrt zu den Exerzitien, die er nur höchst selten, etwa bevorstehender Wahlen oder krankheits halber ausfallen ließ, waren ebenso regelmäßig wie der Dienstagsgang nach Wühl zum „Dies“ - d. h. zur Erledigung der Wochenandacht, zur kurzen Begrüßung der Konfratres und zur längeren von Mutter und Schwester — oder zur Marianischen Kongregation; sie waren jahrelang, außer kleineren Archivreisen im Kapitel, die einzigen Erholungsreisen, die er sich gönnte. Wie in seinem öffentlichen Leben von größter Zurückhaltung und Unauffälligkeit, war er auch im persönlichen Verhalten zu Hause von schlichtester, asketischer Einfachheit und Regelmäßigkeit der Lebensführung. Von heiterem Sinn und angeborenem Humor im engsten Vertrautentkreis, war er zurückhaltend scheu in größerer Umgebung. Selbstüberhebung, Stolz und was alles damit noch zusammenhängt, hatten in dieser edlen Seele nie Wurzel fassen können; es wird wohl selten jemand sich selber gegenüber ein objektiveres Augenmaß besitzen als es bei ihm der Fall war. Wie herrlich ist die ungewollte Selbstcharakterisierung, die sich aus einer brieflichen Äußerung vom Oktober 1895 gewinnen läßt und die ich mir nicht verjagen kann, hier wiedergeben: „In den letzten Tagen habe ich den 9. Band des ‚Kirchenlexikons‘ zugesandt bekommen und da ist mir beim Durchblättern aufgefallen, wie alle Orden, die Kartäuser und Jesuiten nicht ausgenommen, ihre Apostaten haben: meist glänzende Morgensterne, die schmachvoll vom Himmel gestürzt und in moralischem Sumpf geendet haben! Da möchte man, wenn man nicht schon klein und unbedeutend wäre, zum Himmel schreien: Herr, mach' mich klein und tritt mich nieder, nur um eines bitte ich dich: entzieh' mir deine Gnade nicht, mach' meinen Willen gut und gieb mir Liebe und Freude zum Gebet!“ Sachliche Anerkennung und Würdigung seiner Leistungen konnten ihn wohl freuen, wie beispielsweise die Verleihung des theologischen Ehrendoktorgrads, den er schon aus Verehrung für die theologische Disziplin hochzuschätzen mußte, aber allen öffentlichen Ehrungen und Feiern seiner Persönlichkeit ging er in großem Vogen aus dem Weg. Man wußte, daß solche Akte

bescheidener Zurückhaltung durchaus nicht bloßer Schein oder Geziertheit waren. Dieser ganzen Haltung entsprach es auch, daß Reinfried sich nie photographieren ließ, wenigstens nie mit Willen und Absicht¹.

In priesterlicher Hinsicht hatte der Heimgegangene ein ausgeprägtes, sehr empfindliches Standesbewußtsein. Er empfand es schon nicht ganz in Ordnung, wenn sich Geistliche, auch bei noch so großer Vertrautheit, vor Laien duzten. Größere Verstöße gegen das Dekorum oder gar gegen die Standestugenden waren für ihn etwas Ungeheuerliches; sonst so unendlich gütig und wahrhaft mild im Urtheil über andere, konnte er in solchen Fällen peinlich erregt werden. Selbstüberhebung und Streberei waren ihm in die Seele hinein verhaßt, vom Urtheil über ernstere Fehlstritte gar nicht zu reden. Keiner hat darum nachhaltiger und inniger das Gebet „um gute Priester für den Weinberg des Herrn“ verrichtet und verrichten lassen; keiner hat sich mehr und lebhafter um den jeweiligen Zustand in den Knabenseminarien und im Theologischen Rowirt gekümmert und für die seelischen und intellektuellen Fortschritte der Alumnen Interesse gezeigt als er. Daher auch die weitgehende Förderung jeglicher Art, die er der studierenden Jugend und insbesondere den Theologen zuteil werden ließ; er war ein richtiger Studentenvater im besten Sinne des Wortes, der den Interessen und Sorgen jedes einzelnen mit rührender Theilnahme, mit jugendlichem, impulsivem Temperament sich widmete; und manch einer, heute schon im Leben draußen Stehende wird mit herzlicher Dankbarkeit des lieben Mooser Pfarrherrn, seiner priesterlichen Mahnungen, aber auch der allgemein wissenschaftlichen Anregungen, insbesondere auf dem Gebiete der Geschichte, zeitlebens gedenken.

Das Denkmal aber, mit dem Reinfried seine Wirksamkeit von mehr denn drei Jahrzehnten in Moos krönte, ist der Erweiterungsbau der Pfarrkirche; damit und mit ihrer würdigen Ausschmückung hat er sich ein unvergängliches Denkmal gesetzt, und es wäre nicht mehr wie recht und billig gewesen

¹ Das auf S. 455 dieses Nachrufes abgedruckte Bild geht auf eine Gelegenheitsphotographie zurück.

und hätte seiner Bedeutung entsprochen, wenn er in ihr auch seine Ruhestätte gefunden hätte. Die Erweiterung und Neuherrichtung der Kirche hat er nicht etwa aus dem äußerlichen Grund, ein möglichst prunkvolles, anspruchsvolles Gotteshaus zu besitzen, in Angriff genommen. Es geschah wirklich aus bitterer Not heraus; denn der bisherige Bau war in übelster Weise verwahrloßt und feucht, auch viel zu beschränkt für die heutige Einwohnerzahl. Wenn er trotzdem noch jahrelang zuwartete, so geschah es nur, um der Gemeinde unter allen Umständen die Last einer Ortskirchensteuer zu ersparen. So suchte er auf anderem Wege die nötigen Mittel zusammenzubringen. Schon 1888 legte er selber den Grundstein zu dem Unternehmen mit einer Spende von 2000 Mk. Seit jenem Zeitpunkt hat er nicht geruht, das Werk mit allen Sorgen und materiellen Opfern, nicht zum wenigsten auch mit nachhaltigem Gebet zu fördern, bis er, der geistige Vater und Berater, 1912 den Augenblick erleben durfte, den alten „Kasten“ zu einem der schönsten und schmucksten, die gesteigerten Raumbedürfnisse volllauf befriedigenden Landgotteshäuser umgewandelt zu sehen. Pietätvoll, und auch darin vorbildlich, hatte er alles Alte und noch Wertvolle am und im Bau nach guter Instandsetzung wieder würdig darin unterbringen lassen.

Reinfried ist immer und überall nur Priester und Seelsorger gewesen; was er aber in seinem ernst genommenen Berufsleben an Zeit erübrigen konnte, das gehörte seinem bis ans Lebensende unvermindert gebliebenen wissenschaftlichen Interesse. Es ist erstaunlich, wie er, fern von größeren Mittelpunkten geistigen Lebens, fern von Bibliotheken, sich für alle Vorgänge auf dem Gebiete der Wissenschaften, vorzugsweise der katholischen Wissenschaft, auf dem laufenden zu halten wußte, wie er über alle wichtigen Neuererscheinungen Bescheid wußte, und rührend bleibt, welche Freude ihm eine gediegene Leistung brachte, wie gerne er sich darüber mündlich oder schriftlich aussprach. Darin wird er stets das Ideal eines Landgeistlichen bleiben. Er hat sich im Laufe der Jahre manches neue Werk, das durchaus nicht immer auf dem Wege seiner eigentlichen Forschungen zu liegen brauchte, angeschafft, andere sich durch seine Studenten von Bibliotheken besorgen lassen. Alle Be-

streben wissenschaftlicher Art hat er tatkräftig unterstützt und freudig Opfer gebracht zur Hebung und Förderung der Studien unter Katholiken. Der Studienverein und das Collegium Sapientiae, die Lendersche Anstalt wie die Görres-Gesellschaft wissen davon zu berichten. Manche literarische Neuerscheinung hat sich Reinfried nur angeschafft, um die gute Sache zu unterstützen; aus gleichem Grunde auch manche katholische Zeitung gehalten. Sein Hauptinteresse aber konzentrierte sich auf den kirchengeschichtlichen Verein der Erdiözese, dem er seit seiner Ordination angehörte, seit 1890 auch als Komitee-Mitglied. Das äußere wie das innere Leben des Vereins, sein Gedeihen und sein Schaffen, insbesondere seine Veröffentlichungen verfolgte er mit einem Interesse wie kaum eine zweite Persönlichkeit im Lande. Manche zweckmäßige Anregung ließ er dem Vorstand wie dem Leiter der Vereinszeitschrift zugehen; aufs eifrigste warb er Mitglieder. Die Zugehörigkeit zum Verein war für ihn geradezu eine Standespflicht und er beklagte es aufs lebhafteste, wenn unter den Landgeistlichen soundso viele sich ihm fernhielten, noch bitterer aber, wenn selbst unter den jüngeren Herren trotz Empfehlung von kirchenbehördlicher Seite eine immerhin beträchtliche Anzahl zu diesen Abseitsstehenden gehörten. Die Ankunft des Jahresbandes des „Diözesan-Archivs“ war für ihn immer ein Freudentag; nicht genug konnte er in Briefen davon erzählen. Jahrelang hat er im „Freiburger Kirchenblatt“ oder im „Badischen Beobachter“ eingehende Berichte über den Inhalt veröffentlicht; vor allem aber selber vier Jahrzehnte lang, wie wir noch hören werden, gediegene Beiträge der Zeitschrift geliefert und ist wohl zur Zeit ihr fruchtbarster Mitarbeiter gewesen. Nicht geringe Freude bereitete ihm auch die Gründung des „Mittelbadischen Geschichtsvereins Ortenau“ (1909), wodurch er ein altes Ideal verwirklicht sah. Ihm ist es hauptsächlich zu verdanken, daß der Verein über das ursprünglich allein in Aussicht genommene engere Ortenauer Gebiet hinaus noch auf die Ämter Bühl, Achern, Baden und Kastatt ausgedehnt wurde. Durch literarische Mitarbeit wie durch Werbearbeit hat er nicht unerheblich zu dessen Verbreitung beigetragen. Als Obmann der Ortsgruppe Bühl trug er sich im vermeintlichen Interesse des Vereins sogar

eine Zeitlang mit dem Gedanken, das Ehrenamt abzugeben, aus Besorgnis, die Obmannschaft eines Geistlichen könnte den Beitritt mancher Persönlichkeiten erschweren.

Im Lebensbild des Verewigten nimmt einen breiten Raum die eigene wissenschaftliche Tätigkeit ein. Sie sichert ihm eine ehrenvolle Stelle in der landesgeschichtlichen Literatur. Denn er hat sich durch zahlreiche Veröffentlichungen als einer der kenntnisreichsten, zuverlässigsten und gründlichsten Bearbeiter der Lokalgeschichte und einer der fruchtbarsten Pfleger und Förderer der Heimatkunde bewährt. Unter dem sichtlich Einfluß der nachromantischen Bewegung hat er, am Fuße der Burgruine Windeck aufgewachsen, von Kindheit auf den geschichtlichen Sinn wecken und ausbilden und ein fast schwärmerisches Interesse für die Vergangenheit seines heimatlichen Gebietes großziehen können. Es wird immer erstaunlich bleiben, was er mit den beschränkten Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, und unter den Schwierigkeiten, alles Quellen- und Nachschlagematerial erst auf umständlichem Weg und stets nur in kleinem Umfang sich zugänglich zu machen, geleistet hat. Er kann da manchen an den Quellen sitzenden und in bezug auf Zeit gänzlich unbeschränkten Gelehrten beschämen; in jedem Falle bleibt er für die Geistlichkeit immerfort ein leuchtendes Vorbild. Mit einem wahren Wienensfleiß hat er alte Urkunden und verstaubte „Schunken“ aufgestöbert und zum Entsetzen seiner Hausbesorgerin zur Durcharbeit nach Hause gebracht. Schon in seinen Studienjahren trug er ein reichhaltiges Quellenmaterial zusammen. Sein Arbeitsgebiet war zunächst noch auf Bühl und die nächste Umgebung, Windeck und Ottersweier mit Maria-Linden beschränkt; darüber handeln auch seine ersten geschichtlichen Versuche, die er im „Freiburger katholischen Kirchenblatt“ und im „Badiischen Beobachter“ seit 1872 veröffentlichte. Von 1877 erscheint er unter den Mitarbeitern des „Freiburger Diözesan-Archivs“ und zwar von jetzt an fast regelmäßig. Seine erste umfangreiche Arbeit darin war eine Geschichte und Kulturgeschichte der „Stadt- und Pfarrgemeinde Bühl unter Windeck“ (XI, 65—144), die in erweiterter Sonderausgabe noch im gleichen Jahre 1877 erschien. Fast gleichzeitig fällt die „Beschreibung der alten und neuen

Stadtpfarrkirche zu Bühl“. Jahrzehnte später kam er nochmals auf die Baugeschichte der alten Bühler Stadtkirche zurück in dem wohl völlig überzeugenden Nachweis, daß der aus der Maulbronner Werkstätte hervorgegangene Hans von Maulbronn sie 1524 errichtet hat (Freib. Diöz.-Arch. N. F. IX, 291—303). Auch die Stadtgeschichte hat er im Laufe der Jahre noch durch manchen Beitrag erweitert und vertieft; beachtenswert ist namentlich seine im Hinblick auf den künftigen Band des Kunstdenkmälerwerkes verfaßte Artikelserie „Geschichtliche Topographie von Bühl“ im „Acher und Bühler-Vote“. Auch verdienten und bedeutenden Persönlichkeiten seiner Heimatstadt suchte er ein literarisches Denkmal zu errichten, wie dem Straßburger Weihbischof Wolfgang Tucher (Freib. Diöz.-Arch. XXVI, 221—240), den er vollständig aus der Vergessenheit ausgraben mußte und über den das geschichtliche Material nur mühsam aufzstöbern war, vor allem aber Alban Stolz.

Mehr und mehr aber ging das aktive Interesse über die Bannmeile Bühls hinaus. Es erschienen jetzt auf diesem weiteren Forschungsgebiet von Arbeiten größeren Umfangs¹ seine Beiträge zur Geschichte der Abtei Schwarzach (Freib. Diöz.-Arch. XX und XXII), gediegene kirchen-, kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit der uralten Abtei. Vom Ende der achtziger Jahre an kristallisierten sich alle literarischen Arbeiten um den Plan einer „Geschichte des Landkapitels Ottersweier“. Mit ihr sollte sein Lebenswerk abgeschlossen sein. Die schweren Mängel und Mißgriffe, die er trotz seiner wohlwollenden Rücksicht an ähnlichen Versuchen über Nachbarskapitel unnachdsichtlich glaubte rügen zu müssen, wären bei der Reinfriedschen Kapitelsgeschichte gewiß vermieden geblieben. Er, dem Akribie und Quellenmäßigkeit über alles gingen, hatte über dreißig Jahre auf diese Arbeit verwendet, war den letzten Fäden kirchlicher Organisation in ferner Vergangenheit nachge-

¹ Der am Schluß dieses Gedentblattes angefügte Versuch einer durchaus nicht vollständigen Bibliographie, deren Zusammenstellung mir wegen der leichten Vergänglichkeit der meisten von Reinfried berücksichtigten Organe sehr wichtig erscheint, wird erst einen genauen Überblick über das reiche Schaffen des Verewigten ermöglichen.

gangen, hatte die entlegensten Gebiete kirchlicher Kultur in der Ottersweierer Regiunkel aufzuhellen gesucht. Schon 1893 schrieb er: „Die Geschichte des Landkapitels Ottersweier liegt vollendet im Pult; nur einige Lücken habe ich gelassen, um sie gelegentlich auszufüllen. Habe aber schon oft gefunden, daß das ‚Ablagern‘ den Manuskripten nichts schadet, sondern viel nützt.“ Als später der große Umfang des Werkes gegen eine Aufnahme ins „Diözesan-Archiv“ sprach, meinte er: „Ist das Elaborat überhaupt druckfähig, so wird es doch gedruckt werden, wenn ich einmal tot bin. Bis dorthin mag es ruhig in meinem Pult schlummern. Es wird nicht schlechter.“ Einzelne Fragen der Kapitelsgeschichte, wie die Entstehung der Ursparreien, die Patrone und Tituli der einzelnen Kirchen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, das Volksschulwesen alter Zeit in den einzelnen Pfarreien, vor allem aber die Geschichte der einzelnen Pfarrorte und die jeweilige Series parochorum hatte er inzwischen in den verschiedenen ihm zu Gebote stehenden Zeitschriften, wie „Freiburger Diözesan-Archiv“ oder „Kirchenblatt“, oder auch zum Teil in populärer Darstellung im „Acher- und Bühlerbote“ behandelt. Wichtigere Quellenveröffentlichungen, wie die der ältesten Statuten des Landkapitels Ottersweier (XXIII, 265—286), der Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. und ersten des 18. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Ottersweier, Offenburg und Lahr (N. F. II, 255—297; III, 299—324; IV, 279—321), kirchlicher Urkunden über einzelne Pfarreien (XXV, 195—224), des Pfarr- und Pfründerverzeichnisses der Markgrafschaft Baden vom Jahre 1488 (XXVII, 251—269), hatte er zu verschiedenen Malen in unserer Vereinszeitschrift gebracht. Durch reiches Material sehr wertvolle Aufsätze von ihm erschienen in der Zeitschrift des mittelbadischen Geschichtsvereins „Ortenau“, so über die Edelhöfe im Amtsbezirk Bühl (I/II, 1—18), über das untere Schloß zu Neuweier (III, 1—23), über das ehemalige badisch-windeckische Kondominat Bühl (IV, 12—40); andere ähnlicher Art und Qualität in Pfaffs „Memannia“, so über das Wasserschloß Bach zu Kappelwindeck (1902, 132—142), über kulturgeschichtliche Einzelheiten aus der Polizeiordnung von Steinbach (1910, 48—54); kleinere Mitteilungen auch in der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins“.

Alle diese Studien waren nicht etwa Paraphrasen zufällig unter die Hand geratener Urkunden oder Excerpte älterer Darstellungen, vielmehr aus einem gründlich und allseitig zusammengetragenen Quellenmaterial und aus umfassender Literaturkenntnis hervorgewachsen. Für das Urkundenmaterial seines Spezialgebietes gab es zur Zeit keinen ihm auch nur annähernd gleichkommenden Kenner; er hatte es in langen Jahren in den entlegensten Winkeln aufgestöbert, als Pfleger der Historischen Kommission große Bestände davon auch wissenschaftlich repertorisiert, so die „Archivalien des Landkapitels Ottersweier“, die „der Stadtgemeinde Bühl“ und „des Herrn Kößler auf Schloß Neuweier“ (Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission Nr. 19 |1897|, S. 7—37), diejenigen aus Orten des Amtsbezirkes Bühl (Mitteilungen Nr. 9 |1888|, S. 49—67). Alle größeren Urkunden- und Regestenwerke, die irgendwie etwas über seine Gegend enthalten konnten, hatte er durchgearbeitet. Er hat in vollem Maße die stille, reine Finderfreude durchgekostet. Auch der kleinste Fund, besonders die Feststellung von Landsleuten alter Zeit, die irgendwo auf einer Hochschule studiert hatten oder geschichtlich sich hervorgetan, konnte ihn „millionisch“ freuen. „Nicht alle können das verstehen“, konnte er in seiner bescheidenen Art hinzufügen. Zwei dem 15. Jahrhundert noch zugehörige Choralmissen im Kapitelsarchiv Ottersweier, die er im „Katholischen Kirchenlänger“ (1893, Nr. 2) veröffentlichte, hatten ihm unter anderem solchen Genuß bereitet.

In den letzten Monaten seines Lebens, da schon das Augenlicht versagte, beschäftigte ihn noch lebhaft die Sorge um den Abschluß eines größeren Regestenwerkes über die Windercker. Noch im Juni schrieb er: „Wenn ich nur besser lesen könnte! Mußte um Dispens vom Brevier und Meßbuch einkommen . . . möchte so gerne die Windercker Regesten noch vollenden.“ Es hätte seine geschichtliche Lebensarbeit abschließen sollen. Die Winderck hatte in seine Kindheit herabgegrüßt und den geschichtlichen Sinn in ihm wecken helfen; der alterstgraunen Burg gehörte noch einmal am Lebensabend der letzte schon entfliehende Rest seiner Schaffenskraft und Schaffensfreude. Das geplante Werk dürfte allen seinen Mitteilungen zufolge

in der Hauptsache fertig sein, so daß es wohl leicht die letzte für Druckreise notwendige Herrichtung erhalten kann. Das Charakterbild unseres Lokalhistorikers bliebe unvollständig, wenn wir nicht auch seiner allzeit hilfsbereiten Unterstützung der Forschungen anderer gedächten. Gar mancher Gelehrte wußte sich Rat und Aufschluß bei dem kenntnisreichen Pfarrer von Moos zu holen; bei dessen reichem und gediegenem ortsgeschichtlichen Wissen und der uneigennütigen Liebenswürdigkeit lag es auch nahe, von beidem möglichst viel zu profitieren. So stecken in der Neuauflage von Kriegers „Topographischem Wörterbuch von Baden“, in Kindler v. Knoblochs „Oberbadischem Geschlechterbuch“ zahlreiche Mitteilungen von ihm, gar nicht zu gedenken der zahlreichen an andere abgegebenen Aufschlüsse und Angaben. Ein ziemlich ausgedehnter Briefaustausch mit Historikern, teilweise weit übers Land hinaus, hat sich daraus entwickelt, und aus manchem Austausch mehr geschäftlicher Art ist ein engeres freundschaftliches Verhältnis geworden. Ich erinnere hier nur an die Beziehungen zu Dr. Joseph Wader, zu P. D. Ringholz, P. Gabr. Meier, Kanonikus Dacheux von Straßburg u. a. m.

Der örtliche Kreis der Arbeiten war, wie aus dem Vorstehenden sich ergibt, ein eng umrissener. Auctor unius materiae ist Reinfried ganz eigentlich gewesen. Diese Selbstbeschränkung war der Ausfluß eines elementaren Heimatgefühles, das ihm überreiche ausschließliche Befriedigung gewährte und das bei ihm bis zu einem selten hohen Grad von Heimatkenntnis, von geschichtlicher Erfassung der ganzen reichen Vergangenheit des Gaues, in dem er groß geworden und gewirkt hatte, sich steigerte; das aber dann auch wieder spontan nach Mitteilung und Verbreitung drängte. Daraus erklärt es sich, daß er auch bei ferner liegenden und an allgemeineres Interesse sich wendenden Themata vorab die heimischen Zeitschriften und Zeitungen berücksichtigt zu sehen wünschte und daß er, falls es nicht geschah, wenigstens in eingehenderen Referaten den Inhalt davon in einer Landeszeitschrift oder -zeitung mitteilte. Vor allem aber erklären sich aus dem Bestreben, die Kenntnis der Vergangenheit der Heimat an die weitesten Kreise zu vermitteln, seine zahlreichen orts- und landesgeschichtlichen Aufsätze in der

Presse. Was Reinfried im „Echo von Baden“, vor allem aber im „Acher- und Bühlerbote“ in dieser Hinsicht veröffentlicht hat, würde allein einen dicken Band füllen; bald sind's nur Auszüge aus eigenen, streng wissenschaftlichen Studien, bald aber auch selbständige Arbeiten. Kein geschichtliches Jubiläum in seinem weiteren Heimatsgebiet wurde gefeiert, zu dem er nicht „einen historischen Boller losgelassen“; wenigstens während zweier Jahrzehnte wurde keine Pfarrinvestitur im Kapitel vorgenommen, zu der er nicht die Geschichte der betreffenden Pfarrei erzählt hätte. So manchem Konfrater aus dem Kapitel hat er im „Acher- und Bühlerbote“ oder früher im „Kirchenblatt“ das „Scheidezeichen“ geläutet. Er hat es mehr denn einmal ernstlich beklagt, daß nach der seinen Bestrebungen weniger zufagenden Umwandlung des „Kirchenblattes“ in das „Oberrheinische Pastoralblatt“ keine Gelegenheit mehr bestand, in würdigerer Weise das Andenken der hingeshiedenen Konfratres geschichtlich festzulegen; daher schlug er einmal vor, daß wenigstens im „Pfarrbuch“ der Eintrag über verstorbene Geistliche möglichst eingehend gehalten werde. Am Schlusse seines längeren Aufsatzes über die Kirchenkonsekration in Moos fügte er bei: „Die Abonnenten der Zeitung aus Moos sollen diese Nummer gut aufbewahren, denn die Einweihung einer Pfarrkirche ist für die Geschichte einer Gemeinde ein Mark- und Merkstein.“ In solch praktischer, vorbildlicher Weise versuchte Reinfried nicht nur, alte Zeiten vor den Lesern, nicht zum wenigsten auch vor dem einfachen Landvolk wieder erstehen zu lassen, sondern auch die praktische Nutzenanwendung daran zu knüpfen, den Hinweis auf die Bedeutung genauer geschichtlicher Festlegung aller Geschehnisse und Verhältnisse, auf den ethischen und erzieherischen Wert allgemeinerer Kenntnisse in der Geschichte der Heimat; Heimatskunde und Heimatsinn, Heimatliebe waren für ihn völlig gleichbedeutend. Für ihn waren sie die unerläßlichen Voraussetzungen der vaterländischen Gesinnung wie der religiösen und sittlichen Charakterfestigkeit. Lange bevor einheimische Vereine die Pflege der Heimatskunde und des Heimatschutzes zu ihrer programmäßigen Aufgabe machten, hat der mittelbadische Pfarrer die gleichen Grundzüge praktisch zu vertreten gesucht, und, wie es mir scheinen

will, in einer für die breiten Volksschichten allein wirksamen und fruchtbaren Form. Alle Verhältnisse der Vergangenheit erstanden da wieder in der volkstümlichsten und klarsten Gestalt, alle Schicksale, die die Heimat in vergangenen Jahrhunderten durchzumachen hatte, alle Persönlichkeiten, die einflußreich zum Wohl oder Unsegen auf sie einwirkten. Bald sprach er über alte Marktrechte und -einrichtungen, bald über die primitiven Schulverhältnisse alter Zeit; bald behandelte er die Leidensstage kriegerischer Zeiten, bald Frohsinn und Gebräuche bei kirchlichen und bürgerlichen Festlichkeiten; bald wieder die Geschichte von Kirchen oder einzelner Einrichtungsgegenstände. Lange bevor die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Glocken und ihre Bedeutung gelenkt wurde, hat er schon der Glockenkunde des Kapitels Ottersweier mehrere Aufsätze gewidmet, die heute doppelte Beachtung verdienen. Seine „Beiträge zur Geschichte der Amtsbezirke Achern und Bühl“, die von 1893 an etwa 20 Jahre lang im Feuilleton des „Acher- und Bühler-Bote“ erschienen, waren für das Landvolk eine Quelle geistiger Anregung und geschichtlicher Belehrung. Manches Thema hat er im Laufe der Jahrzehnte mehrfach behandelt; man wird aber, soweit es sich nicht um einfache Abdrucke oder um volkstümliche Wiedergaben wissenschaftlich gehaltener Zeitschriftenaufsätze in der Tagespresse handelt, gewahren können, wie die ursprüngliche Fassung nach und nach, befruchtet durch neue Urkundensfunde oder durch neue Forschungsergebnisse immer mehr sich vervollkommenet und ausgereift hat.

Reinfrieds Arbeiten werden immer ihren Wert behalten, da er mit einer Emsigkeit und Vollständigkeit und auch mit einer kritischen Gründlichkeit Quellenmaterial aufgespürt und verwertet hat, wie es nur wenigen Menschen möglich sein wird; viele Fragen sind wohl endgültig durch ihn erledigt worden. Mit scharfem Sinn für Kritik ging er an das Quellenmaterial wie an geschichtliche Darstellungen heran. Als laudator temporis peracti hat er nie geschrieben; niemand anerkannte besser wie er die Mängel alter Zeit und die Schattenseiten auch in kirchlicher Hinsicht. Die Ergebnisse seiner Durchsicht der Visitationenprotokolle des 17./18. Jahrhunderts haben ihn schmerzlich berührt, aber ihn nicht gehindert, der Wahrheit Ausdruck

zu geben. Gewiß fehlte ihm die höhere Methode geschichtlichen Erfassens und der gestaltenden Darstellung, auch in etwa der synthetische Blick für die pragmatischen Zusammenhänge, aber gerade für seine Studien von lokaler und stofflicher Begrenztheit war das letztere durchaus nicht erforderlich und die von ihm selbständig gefundene Methode das einzig richtige Verfahren. Nur sie konnte in Frage kommen für die richtige Beleuchtung der geschichtlichen Verhältnisse der einzelnen Orte und des ganzen Bezirkes; daß er dabei auch die verwickelteren Fragen der Verfassungs- und Wirtschaftszustände u. a. m. klar erfaßte, hat er in all seinen Veröffentlichungen gezeigt. Alles, was er an die Öffentlichkeit brachte, abgesehen von Urkunden oder sonstigen Quellen, ist volkstümlich, im besten Sinne des Wortes, bei aller Wissenschaftlichkeit der Grundlage und des äußeren Gewandes; die Darstellung einfach und natürlich, klar und plastisch im Ausdruck, mit mancher mundartlichen bildmäßigen Formel durchsetzt, nicht zum wenigsten auch, wo es sich nahelegte, mit humorvollen Wendungen gewürzt. Im übrigen darf nie vergessen werden, mit welchen Schwierigkeiten er bei der Beschaffung der Hilfsmittel und des Quellenmaterials zu rechnen hatte und wie er sich seiner „Geschichtsliebhabelei“ nur in Nebenstunden hingeben durfte. Er, der sich selber immer mit übergroßer Bescheidenheit als Dilettant bezeichnete, und zwar mit heiligem Ernst, hat einmal über sich selbst geäußert: „In historicis bin ich nur ein Dilettant und habe mich nie für etwas anderes gehalten. Was ich in dieser Hinsicht besitze und von Gott bekommen habe, das ist ein gewisser Sammelgeist und einiges Geschick, das Gesammelte zu verarbeiten, und Interesse, Lust und Liebe zur vaterländischen Geschichte. Es ist ein Pfündlein, kein Pfund, das Gott mir anvertraut und das ich mich bemühe, zu seiner und der Kirche Ehre zu kultivieren. Die Seelsorge war mir immer die Hauptsache, und ich hätte wohl diese Liebhabelei ganz beiseite gelassen, wenn ich nicht bei Stolz und Vitschgi Aufmunterung und Beschwichtigung meiner diesbezüglichen Gewissensbedenken gefunden hätte.“ Nichts charakterisiert Reinfrieds Verhältnis zur Geschichte und den ganzen sittlichen Ernst, mit dem er diese Tätigkeit in Unterordnung unter die eigentliche Berufs-

arbeit zu bringen mußte, besser als diese Äußerung. Die Mit- und Nachwelt aber wird dem überbescheidenen, mit hellem Eifer und wahrer Begeisterung und mit gründlichstem Spürsinn arbeitenden Forscher einen ehrenvollen Platz in der heimischen Geschichtsliteratur einräumen; mit Dankbarkeit wird in Zukunft mancher Gelehrte zu den von Meinfried geleisteten Vorarbeiten greifen.

Neben und mit der Heimatgeschichte pflegte der Berewigte mit geradezu rührender Pietät das Andenken seines großen Landmannes Alban Stolz, den er über den Hörsaal hinaus noch wegen seiner engeren Beziehungen zu ihm und vor allem in seinen Schriften verehrte. Mit der Feder¹, wie in mündlichem und schriftlichem Austausch, hat er immer wieder dafür geeifert, daß die Katholiken sich dieses ihres bedeutenden Schriftstellers dankbar erinnern, ihn aber auch — lesen sollten. Er hat es durch anhaltende Werbearbeit dahin gebracht, daß an Stolzens Geburtshaus wenigstens eine Gedenktafel angebracht wurde (1904), es aber auch lebhaft und öffentlich beklagt, daß der Plan, ein größeres Denkmal zu errichten, durch Konkurrenzunternehmen durchkreuzt wurde. Meinfried war die Seele jener eindrucksvollen Säkularfeier, die zur hundertsten Wiederkehr des Geburtstages von Stolz 1908 in Bühl und anderswo veranstaltet wurde. Mit lebhaftem Interesse und eigener Förderung durch eine nicht unwichtige Sammlung von Stolzbriefen verfolgte er alle Veröffentlichungen über den berühmten Schriftsteller, insbesondere das allmähliche Ausreifen einer würdigen Biographie, die er nach Erscheinen des von ihm recht scharf beurteilten (Freib. Kirchenbl. 1884, 180 ff.) Buches von Hägele als dringendstes Erfordernis immerfort bezeichnet hat.

Eine derart fruchtbare und vielseitige, durch und durch liebenswürdige Natur, die bei ihrer Weltabgewandtheit die reinste und schönste Entlohnung in der Arbeit selbst findet, hat

¹ Es sei nur an seine zahlreichen Artikel in der Lokalpresse und im Kirchenblatt und an seine biographischen Versuche in der „Badischen Biographie“ (IV, 453 ff.) und in der „Badischen Fortbildungsschule“ 1893, Nr. 12 erinnert.

im Laufe der Jahre mancherlei Ehrungen auf sich häufen sehen. Die Badische Historische Kommission anerkannte seine lokalgeschichtlichen Kenntnisse und Arbeiten dadurch, daß sie ihm die Pflegerschaft für den Amtsbezirk Bühl übertrug, die er durch Repertorifizierung der Urkundenbestände aktiv betätigte, das Ministerium des Kultus und Unterricht durch Ernennung zum Pfleger für Kunst und Altertümer im gleichen Bezirk. Das Kapitel Ottersweier hatte ihn schon vor mehr denn anderthalb Jahrzehnten zum Definitor erwählt. Von seinem Landesherrn erhielt er 1896 den Bähringer Löwenorden, kurz vor seinem Tode davon das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub. Die Theologische Fakultät aber verlieh ihm als schönste und von ihm auch am freudigsten von allen Auszeichnungen seines Lebens hingegenommene Anerkennung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und seiner stets bekundeten lebhaften wissenschaftlichen Interessen 1911 den Ehren-Doktorhut. Und als im August 1917 der Priesterkreis sein goldenes Priesterjubiläum feiern konnte und seine Gemeinde wie alle ihm Nahestehenden ihm bei einer würdigen Festfeier den Ehrenkranz wärmster Dankbarkeit wie inniger Herzenswünsche auf den Tisch legen wollten, aber leider daran durch sein schon vorgeschrittenes Leiden gehindert wurden, da hat die gleiche Fakultät noch einmal in einem Glückwunschschreiben von wahrhaft goldenen Worten seiner vielseitigen fruchtbaren Verdienste das schönste Lob gezollt: „Von den 50 Priesterjahren, die Ihnen beschieden waren, haben Sie den größten Teil mit hohem Eifer der seelsorgerlichen Tätigkeit in einer und derselben Pfarrgemeinde gewidmet, wo nunmehr eine ganz neue Generation mit kindlicher Pietät zu ihrem verehrten Seelenhirten emporblickt. Zugleich haben Sie viele Zeit und Mühe aufgewendet für die Erforschung der kirchlichen Vergangenheit eines bedeutenden Teiles unserer Erzdiözese. Wenn wir rückwärts blickend vorwärts schauen und so das tiefer verborgene Walten Gottes in der Kirchengeschichte sehen, so haben Sie diesem großen Gedanken aller wahren Geschichte und der Kirchengeschichte insbesondere durch Ihre zahlreichen auf Quellenstudien ruhenden Arbeiten, die gar manche bisher dunkle Frage zu erhellen vermochten, in anerkanntenswerter Weise gefördert. Möge Ihnen Gottes Gnade noch viele Jahre geistiger und körperlicher Kraft

und Frische verleihen zu weiterer Tätigkeit in seinem Dienste und im Dienste seiner Wissenschaft.“¹

Die Wünsche trafen leider den Jubilar auf einem Krankenzimmer, von dem es keine Erhebung mehr gab. Meinfried hatte das große Glück körperlicher Rüstigkeit bis in ein ziemlich hohes Alter verkostet. So wenig wirkliche Erholung er sich auch gönnte, so sehr er auf eigentliche Spaziergänge gänzlich verzichtete, abgesehen von seinen Dienstagsgängen und Fahrten nach Bühl, von seinen gelegentlichen archivalischen Touren im Kapitel, so hatte er doch kaum je seine Nerven gespürt, dank seiner fast spartanischen, peinlichst geregelten Lebensweise und seiner beneidenswerten Weltabgeschiedenheit. 1902 pochten aber auch bei ihm die Altersbeschwerden an. Infolge eines konstitutionellen Leidens fühlte er sich damals lange Zeit körperlich und geistig gebrochen. „Ich trage die täglichen Beschwerden als Buße für meine und meiner Gemeinde Sünden; es ist ein beständiges Memento mori. Ich war sechzig Jahre zu weichlich, freiwillige Bußwerke zu üben; nun legt Gott mir ein solches für den Rest meines Lebens auf. Ich sehe es als gute Vorbedeutung an, daß Gott mich selig machen will, oder um ein Stolzisches Wort zu gebrauchen, mich nötigen will zum Himmel.“ Das Leiden wurde zwar in den nächsten Jahren wieder behoben; da traf ihn 1908, kurz vor der Stolzfeier ein noch schwererer Schlag, der Verlust seiner hochbetagten Mutter, an der er mit der ganzen Innigkeit eines dankbaren Sohnes hing und der zuliebe er im späteren Alter auf jede größere Reise, unter anderen auf eine mit seinem Vetter Prof. Dr. Mayer geplante Italienfahrt verzichtet hatte. Es brauchte wiederum Jahre, bis er auch diesen Kummer einigermaßen verwunden hatte. Seinen 70. Geburtstag feierte er noch in beneidenswerter Rüstigkeit und Arbeitsfreude. „Ich hoffe, es noch gut auf 80 Jahre zu bringen; ich habe ja so viel noch zu arbeiten und fertig zu stellen.“ Der Krieg mit allen für einen Seelsorger besonders schweren, für ein so weiches Gemüt doppelt schmerzlichen Sorgen und Lasten hat ihn schließlich vorzeitig aufgerieben. Im Frühjahr klagte er über starke Ab-

¹ Vgl. Acher- und Bühlerbote 1917, Nr. 184 (Aug. 11); das Glückwunschsreiben des Oberhirten ebd. Nr. 186.

nahme des Augenlichtes; es war für seine übermäßige Arbeitslust ein herbes Opfer. Kurz vor seinem Priesterjubiläum wurde er dann von der Gürtelrose befallen, die in einen allgemeinen Kräfteverfall übergang. Ohne daß er sich über seinen Zustand recht klar geworden war und ohne daß er die Hoffnung auf nochmalige Wiederherstellung verloren hatte, hat Gott ihn wohl vorbereitet am 5. Oktober heimgeholt und dieses schöne Priesterleben hienieden abgeschlossen. Unter ungemein großer Beteiligung der geistlichen Mitbrüder wurde er am 8. Oktober auf dem Friedhof zu Moos zur Ruhe bestattet; dabei wurde noch einmal vom Bürgermeister Dr. Bender von Bühl seinen großen Verdiensten um die Heimatkunde und vom Verfasser dieser Zeilen denen um den kirchengeschichtlichen Verein rühmend dankbare Anerkennung gespendet.¹ Priesterlich wie sein ganzes Leben war auch die letztwillige Verfügung. Nachdem er schon zu Lebzeiten reichliche Mittel zu kirchlichen und frommen Zwecken gestiftet hatte, vermachte er den Rest seines Vermögens, nach Abzug von einigen Legaten an Verwandte, dem Kirchenfond Moos.

Weit über die üblichen Schranken ist dieses Gedenkblatt, das wir dem teuren Verewigten hier aufs Grab zu legen hatten, hinausgewachsen. Aber der Kirchengeschichtliche Verein, der seit vielen Jahren wohl keinen größeren Freund und keinen uneigennützigeren Förderer hatte als ihn, hat eine vollgerüttelte Dankeschuld ihm abzutragen. Zugleich ist dieses Leben und Wirken in so vielfacher Hinsicht vorbildlich und anregend genug für das ganze Land. Denn in Reinfried ist eine Idealgestalt des badischen Klerus, der beste Kenner und gründlichste Bearbeiter der Lokalgeschichte Mittelbadens, eine Persönlichkeit, gleich vorbildlich in ihren vielseitigen wissenschaftlichen Interessen wie in ihren geschichtlichen Arbeiten, eine wahre Sonnennatur, strahlend von Güte und rührender Bescheidenheit, von uns gegangen. Er ruhe im Frieden des Herrn!

¹ Vgl. Acher- und Bühlerbote 1917, Nr. 233. Bad. Beob. Nr. 465.

Geschichtliche Veröffentlichungen von Pfarrer Reinfried.

In Nachstehendem ist der Versuch gemacht, alle größeren und kleineren Studien des Verstorbenen zusammenzustellen, soweit sie heute noch auffindbar und als von ihm herrührend erkennbar sind. Ganz leicht ist diese Aufgabe, namentlich für die erste Zeit seines publizistischen Schaffens, nicht, da seine frühesten Veröffentlichungen fast ausschließlich in der Tagespresse, nicht zum geringen Teil, bei seinen heimatkundlichen Bestrebungen, in der Lokalpresse erschienen und dort heute fast unerreichbar geworden sind; in den seltensten Fällen sind sie mit vollem Namen gezeichnet. Für die Zeit von 1890 an kann ich einigermaßen Vollständigkeit garantieren. Die einzelnen Zeitschriften und Zeitungen sind folgendermaßen in nachstehendem Verzeichnis abgekürzt: Freiburger Diözesanarchiv = *J. D. N.* (Neue Folge = *N. F.*); Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins = *O. Z.*; Freiburger Katholisches Kirchenblatt *F. K. B.*; Zeitschrift des mittelbadischen Geschichtsvereins, Ortenau *O.*; Oberrheinisches Pastoralblatt *O. P.*; Badischer Beobachter *B. B.*; Echo von Baden-Baden -- *E. B.*; Acher- und Bühlerbote -- *A. B. B.*; Badische Biographien, herausgegeben von *T. v. Beech* -- *Bad. Biogr.*

- 1872.** 1. Die Wallfahrtskirche Maria-Vinden. *F. K. B.* S. 210. 219. 226.
2. Die Religionsgeschichte im Amte Bühl während des 16. u. 17. Jahrh. *F. K. B.* 1872, Nr. 48. 49 u. 52.
- 1873.** 3. Fortsetzung von Nr. 2. *F. K. B.* Nr. 1—4.
4. Grundsteinlegung der neuen Kirche zu Bühl. *B. B.* 1873, Aug. 20.
5. Die alte gothische Kirche zu Bühl. Christliche Kunstblätter (Weiblatt zum *F. K. B.*) I, Nr. 138.
- 1874.** 6 Die letzten Jesuiten zu Ottersweier. *F. K. B.* Nr. 15. 16.
- 1877.** 7. Die Einweihung der neuen Kirche zu Bühl. *B. B.* 8. Mai. *F. K. B.* Nr. 21. 22.
8. Beschreibung der alten und der neuen Stadtpfarrkirche zu Bühl, nebst geschichtl. Notizen. Mit einer Zugabe von Prof. Dr. Alban Stolz: „Ansprache an meine Landsleute.“ Zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Pfarrkirche und ihrer Altäre. 8°. (44 S.) Karlsruhe, Badenia.
9. Die Stadt- und Pfarrgemeinde Bühl unter Windeck. *J. D. N.* XI, 65—144.
10. Kurzgefaßte Geschichte der Stadtgemeinde Bühl im Großherzogtum Baden. 8°. (99 S.) Freiburg, Herder. Vermehrter Abdruck von Nr. 9.
- 1881.** 11. Epitaphien der Herren von Windeck in der Kirche zu Kappel, Ottersweier und Schwarzach. *J. D. N.* XIV, 251—260.
- 1882.** 12. Die Pfarrei Ottersweier mit ihren ehemaligen und jetzigen Filialen. *J. D. N.* XV, 31—92.
- 1883.** 13. Die Leichenfeier des Prof. Alban Stolz in Bühl. *F. K. B.* S. 337 ff.
- 1884.** 14. Auf das Grab von Alban Stolz. *F. K. B.* S. 3.

- 15 Die Gedächtnisfeier des 400jährigen Bestehens der Wallfahrtskirche Maria-Linden bei Ottersweier. *J. R. B.* S. 332 ff. 340 ff.
16. Über die Anniversarfeier für Alban Stolz. *J. R. B.* S. 341.
17. Alban Stolz und dessen neueste Biographie. *J. R. B.* S. 180 ff. 187 ff.
18. Die sog. Immensteine und das Bühl'sche Ortswappen. *B. B.* Nr. 181.
19. Die neue Friedhofkapelle, Alban Stolz's letzte Ruhestätte. *Freiburger Sonntagskalender für Stadt und Land* S. 32—34. 1885.
20. Die Maria-Lindenkirche bei Ottersweier. Zur Feier ihres vierhundert-jährigen Bestandes den 4., 5. und 6. Oktober 1884. Mit einer urkundlichen Beilage. *J. D. M.* XVIII, 1—19. 1886.
21. Archivalien aus Orten des Amtsbezirktes Bühl. Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 9, S. 49—67. 1888.
22. Kinderfest am St-Urbanstag im Schwarzbachischen. *D. J. N. F.* III, 376—377.
23. Zur Geschichte der Gebietes der ehemaligen Abtei Schwarzbach. I. Teil, 1889. *J. D. M.* XX, 141—218.
24. „Valletor“ zwischen Schwarzbach und Grefern. *D. J. N. F.* IV, 120.
25. Eine Gründonnerstagsstiftung für die Pfarrkirche zu Ottersweier. 1890. *J. D. M.* XXI, 303—307.
26. Ergänzungen zu Theodor Brauns Geschichte des Ortes und der Pfarrei Wagschurt. *J. D. M.* XXI, 267 ff.
27. Zur Pfarrgeschichte von Fautenbach. *N. B. B.* Nr. 8 12.
28. Die neue Pfarrkirche zu Wimbuch, Amts Bühl. *J. R. B.* S. 101—104, 1891. 110—118.
29. Pfarrer Gotthard Gglau von Unzhurt. *J. R. B.* S. 361—365.
30. Beiträge zur Geschichte des Volksschulwesens und der Katechetik in den Pfarreien des Landkapitels Ottersweier. *J. R. B.* S. 570, 583 ff.
31. Zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Abtei Schwarzbach a. Rh. II. Teil. *J. D. M.* XXII, 41—142.
32. Alban Stolz. *Bad. Biograph.* IV (1891), 454—461.
33. Geschichte der Pfarrei Fautenbach. *Anzeiger für Stadt und Land (Lahr)* Nr. 85. 86.
34. Fortsetzung von Nr. 30. *J. R. B.*, S. 2—6. 22—26. 33—37. 65—68. 1892.
35. Zum Feste des seligen Markgrafen Bernhard II. von Baden. *B. B.* Nr. 166 II (Juli 24).
36. Die ältesten Statuten des Landkapitels Ottersweier mit Zusätzen. 1893. *J. D. M.* XXIII, 265—286.
37. Zwei Altentstücke, den Kult des seligen Markgrafen Bernhard in der Diözese Straßburg betreffend. *J. D. M.* XXIII, 354—357.
38. Mittelalterliche Choralmes sen des Kapitels Ottersweier. *Der katholische Kirchenjänger* Nr. 2.
39. Alban Stolz. *Badische Fortbildungsschule* 1893, Nr. 12.
40. Das Gottesackerkreuz zu Sasbach. *N. B. B.* Nr. 125.

41. Beiträge zur Geschichte der Amtsbezirke Achern und Bühl. *N. B. B.* Nr. 137 ff., daraus einzeln:
42. Die alten Waldmarken und deren Genossenschaften in den Amtsbezirken Bühl und Achern. *N. B. B.* Nr. 137—140.
43. Altes und Neues von Gamschurft. *N. B. B.*, S. 141—143.
- 1894.** 44. Die Gamschurfter Kirchenglocken. *N. B. B.* Nr. 5.
45. Kriegszeiten und Kriegskleiden in den Amtsbezirken Bühl und Achern. *N. B. B.* Nr. 6. 8. 32—37.
46. Die Stadtpfarrei Renchen und die Reihenfolge der dortigen Pfarrer. *N. B. B.* Nr. 69. 70.
47. Die Stadtpfarrei Achern und die Reihenfolge der dortigen Pfarrer. *N. B. B.* Nr. 90—95.
48. Geschichte des Ortes Wagschurft. *N. B. B.* Nr. 136—141.
49. Der römische Meilenstein von Bühl, auch Bühler „Zinnenstein“ genannt. *N. B. B.* Nr. 118—121. 124. 133.
50. Bruchstücke einer Dorfschronik von Ottersdorf. *G. B. B.* Nr. 5 u. 6.
51. Die Burgen Alt- und Neuwindeck und ihre ehemaligen Bewohner, von A. Welte. *G. B. B.* Nr. 108.
52. Das Amt Achern im Jahre 1795. *N. B. B.* Nr. 149. 150.
53. Die Patronate der Kirchen und Kapellen des Kapitels Ottersweier. *J. R. B.* S. 81—85. 113—117.
54. Zur Geschichte der Kirchenbücher im Landkapitel Ottersweier. *J. R. B.* S. 699 ff.
55. Die kirchliche Bautätigkeit im Landkapitel Ottersweier vor Ausbruch der Kirchenspaltung. *J. R. B.* S. 298.
- 1895.** 56. Die ehemalige Jesuiten-Residenz zu Ottersweier. *J. D. A.* XXIV, 239—256.
57. Beiträge zur Orts- und Pfarrgeschichte von Jffesheim. *G. B.* Nr. 14—20.
58. Fortsetzung von Nr. 52. *N. B. B.* Nr. 1. 2.
59. Die Glocken der katholischen Stadtpfarrkirche zu Bühl. *N. B. B.* Nr. 53—56.
60. Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Ensbach. *N. B. B.* Nr. 58—63.
61. Hansbau, Hänfergewerbe und Hanshandel in den Ämtern Bühl und Achern in früherer Zeit. *N. B. B.* Nr. 12. 18. 21. 24.
62. Ein Glockenguß und eine Glockenweihe zu Bühl in alter Zeit. Bruchstücke aus einer Chronik mit allerlei Zieraten. *N. B. B.* Nr. 70.
63. Der Mainwald-Kanalprozeß aus dem Jahre 1749. Ein Blatt aus der Geschichte Renchens. *N. B. B.* Nr. 75—79.
64. Das Landgericht Achern im Jahre 1726. *N. B. B.* Nr. 77—80.
65. Zum „Stollhofener Fest“. *N. B. B.* Nr. 83—84.
66. Die Grüningerfchen Glocken im Landkapitel Ottersweier. *N. B. B.* Nr. 93.
67. Die frühere und jetzige Pfarrkirche in Kappelwindeck. *N. B. B.* Nr. 105—108.
68. Sitzwappen von Kappelwindeck. *N. B. B.* Nr. 87.

69. Die steinerne Windeck'sche Wappentafel am Badischen Hof zu Bühl. *U. B. B.* Nr. 114.
70. Alte Sitten und Gebräuche aus dem Schwarzachischen. *U. B. B.* Nr. 141—150.
71. Zwei Glockeninschriften zu Ottersweier aus den Jahren 1436 u. 1605. *B. B.* Nr. 108.
72. Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Söllingen. *U. B. B.* Nr. 128—136.
73. Die Hanggärten in früherer Zeit in den Ämtern Bühl und Achern. *Freie Stimme (Radolfzell)* Nr. 70—71.
74. Wie in alter Zeit im Landkapitel Ottersweier Kapitelskonferenz gehalten wurde. *J. R. B.* S. 421—425.
75. Beiträge zur Orts- und Pfarrgeschichte von Ottersdorf, Plittersdorf und Wintersdorf. *G. B. B.* Nr. 74—82.
76. Kirchliche Urkunden aus dem Landkapitel Ottersweier, die Pfarreien **1896.**
Stollhofen, Alm b. Renchen, Gamshurst, Kappelrodeck, Steinbach, Kappelwindeck und Sandweier betreffend. *J. D. U. XXV*, 195—224.
77. Einige Ergänzungen zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. *D. Z. N. J.* XI, 643—645.
78. Die St.-Jakobspfarrikirche zu Steinbach b. Bühl. *J. R. B.* Nr. 21—23.
79. Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Kappelwindeck. *J. R. B.* Nr. 36—37.
80. Zur Orts- und Pfarrgeschichte von Hügelshelm. *G. B.* Nr. 58. 60. 63.
81. Die Zautenbacher Gemeindeordnung vom Jahre 1609. *U. B. B.* Nr. 16. 40. 43.
82. Hochwasser im Kapplertal in den Jahren 1778 und 1824. *U. B. B.* Nr. 136.
83. Guldigung der Badischen Untertanen der Ämter Bühl, Steinbach, Großweier, Stollhofen zu Bühl am 27. Juli 1708. *U. B. B.* Nr. 82. 83.
84. Kulturgeschichtliches aus einer Fleckensteinischen Rechnung vom Jahre 1618. *U. B. B.* Nr. 109.
85. Archivalien der Stadtgemeinde Bühl. — Archivalien des Landkapitels **1897.**
Ottersweier. — Archivalien des Hrn. Gutsbesizers August Rößler auf Schloß Neuweier, Amt Bühl. Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission XIV, 7—37.
86. Pastoralisches, Liturgisches und Kulturgeschichtliches aus alter Zeit. *J. R. B.* Nr. 358—364. 378—383.
87. Hinterlassenschaft und Hauseinrichtung eines Baden-Badischen Landpfarrers (Paul Lonfor in Bühl) vom Jahre 1652. *J. R. B.* Beilage zu Nr. 21, S. 337—339.
88. Die ehemaligen Windeck'schen Höfe zu Bühl (Schloßhof, Amtshof, Maierhof). *U. B. B.* Nr. 141—146.
89. Der bischöflich-straßburgische Generalvikar und Offizial Dr. Wolfgang **1898.**
Zucher und seine Zeit (1542 bis ca. 1568). *J. D. U. XXVI*, 221—240.
90. Besprechung von L. Dacheux, Eine Steuerrolle der Diözese Straßburg für das Jahr 1464. *J. D. U. XXVI*, 329—330.

91. Die Pfarrei Lauf, Dekanats Ottersweier, und deren Pfarrer. Christl. Familienblatt Nr. 6.
92. Die St.-Martinskirche zu Sinzheim. *J. R. B.* Nr. 33—34.
93. Die Pfarreien Bühl und Kappelwindeck zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. *J. R. B.* S. 165—169, 181—185, 202—205.
94. Das neue topographische Wörterbuch von Baden. *J. R. B.* S. 492.
- 1899.** 95. Verzeichnis der Pfarr- und Kaplaneipfründen der Markgrafschaft Baden vom Jahre 1488. *J. D. N.* XXVII, 251—269.
96. Nachträge zu dem Aufsatz „Der bischöflich straßburgische Generalvikar Dr. Wolfgang Tucher“. *J. D. N.* XXVII, 319—320.
97. Baden-Badische Kirchen- und Polizeiordnung vom 25. Oktober 1625. *J. D. N.* XXVII, 321—325.
98. Die Bühler Wirtschaften in alter und neuer Zeit. *N. B. B.* Nr. 192—199.
99. Bühler Sachen. Neue Straßenbenennungen in Bühl. *N. B. B.* Nr. 80.
- 1900.** 100. Das ehemalige Kapuzinerkloster zu Baden-Baden. *J. D. N.*, *N. J.* I, 307—318.
101. Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Abtei Schwarzach am Rhein, die Äbte von 944 bis 1144.
102. Geschichtlicher Überblick über das Landkapitel Ottersweier und dessen Pfarreien. *D. P.* II, 9—12, 22—23, 33—35, 58 ff., 67 ff., 82—84.
103. Der Friedhof und die Friedhofkapelle zu Bühl. *N. B. B.* Nr. 248—253.
104. Die Ottersweierer Pfarrkirche in baugeschichtl. Hinsicht. *N. B. B.* Nr. 69.
105. Zur Geschichte des Jahrmarkts zu Kappelwindeck. *N. B. B.* Nr. 206 bis 207.
- 1901.** 106. Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Ottersweier, Offenburg und Lahr. *J. D. N.* *N. J.* II, 255—297.
107. Die frühere, nunmehr zum Rathaus umgebaute St.-Peter- und Paulskirche zu Bühl. *N. B. B.* Nr. 249—256.
108. Unzhurst, Pfarrei und Pfarrer. *N. B. B.* Nr. 141—143.
109. Das ehemalige Wasserschloß zu Oberachern. *N. B. B.* Nr. 94/95.
110. Der Grabstein des Edelknechtes Runz von Großweier. *N. B. B.* Nr. 123.
111. Die Hinterlassenschaft der im Jahre 1592 ausgestorbenen Herren von Windeck. *N. B. B.* Nr. 12—16.
112. Die St.-Nikolauskapelle zu Achern. *N. B. B.* Nr. 282.
113. Drei ehemalige Edelhöfe im Amtsbezirk Bühl (Kräutenbach, Einsiedelhof und Rittersbach). *N. B. B.* Nr. 156—160.
- 1902.** 114. Die Windeckischen Inchriften, Wappen und Glasmalereien in den früheren Kirchen zu Ottersweier, Bühl, Kappelwindeck und Steinbach. *J. D. N.* *N. J.* III, 268—282.
115. Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 2c. (Fortsetzung zu Nr. 106.) *J. D. N.* *N. J.* III, 299—324.
116. Das ehemalige Wasserschloß Bach zu Kappelwindeck. *Memannia*, S. 132—142.
117. Die alte Pfarrkirche zu Kappelrodeck. *N. B. B.* Nr. 114—118.

118. Burg, Markt und Amt Großweier. *N. B. B.* Nr. 62—65.
119. Pfarrei und Pfarrer zu Oberachern. *N. B. B.* Nr. 147—151.
120. Die Kriegsleiden des Gerichtes Ottersweier von 1632 bis 1650. *N. B. B.* Nr. 16 ff.
121. Die ehemalige Narrengefellenschaft zu Bühl. *N. B. B.* Nr. 28.
122. Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts *z.* 1903. (Schluß zu Nr. 115.) *J. D. N. N. J.* IV, 279—321.
123. Das Marktprivilegium für Bühl von 1403. *N. B. B.* Nr. 257
124. Die ehemaligen Kaplaneien an der Pfarrkirche zu Kappelwindeck, 1904. Dekanats Ottersweier. Mit vier urtundl. Beilagen. *J. D. N. N. J.* V, 313—339.
125. Das Kirchspiel Steinbach und dessen ehemalige Waldgenossenschaft. *N. B. B.* Nr. 263—265.
126. Vom Hugel-Bastian, so der „arme Konrad“ zu Bühl gewesen (1514). *N. B. B.* Nr. 22.
127. Die ehemaligen Burgkaplaneien auf Alt- und Neuwindeck. *J. D. N.* 1905. *N. J.* VI, 125—139.
128. Chronik der Stadt Bühl in „Katalog der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Bühl vom 5. August bis 3. September 1905“ (Bühl, Unitas) S. 7—20.
129. Gewerbe und Zünfte, Markt und Verkehr in Alt-Bühl in „Zeitschrift des 25jährigen Bestehens des Handels- und Gewerbe-Vereins Bühl“ (Bühl, Konkordia) S. 29—66.
130. Der Fünfheimburger-Wald und dessen Genossenschaft. *N. B. B.* Januar 3.—9.
131. Zur Ortsgeschichte von Ulm bei Lichtenau. *N. B. B.* Nr. 21—24.
132. Zur Ortsgeschichte von Oberbruch. *N. B. B.* ¹
133. Die Anniversarienstiftungen des Landkapitels Ottersweier. *J. D. N.* 1906. *N. J.* VII, 207—226.
134. Adolf Strehle. *Badische Biographien* V, 755—757.
135. Das ehemalige Wasserfloß Waldsteg (jetzt Pfarrhaus) zu Neusäß, 1907. Amt Bühl. Mit einer urtundl. Beilage. *J. D. N.*, *N. J.* VIII, 269—277.
136. Drei Altentwürfe zur Bühler Schulgeschichte. *N. B. B.* Nr. 275—278.
137. Ordnung der Krämer- und Handelszunft für den Marktsteden Bühl und die Stadt Steinbach | 1. Dezember 1720. *N. B. B.* Nr. 209—212.
138. Eine Firmungsreise zu Bühl vor 80 Jahren. *N. B. B.* Nr. 258.
139. Alban Stolz. Zum hundertsten Geburtstag. *Bad. Lehrerzeitung* Nr. 4. 1908.
140. Die frühere St.-Peters- und Paulskirche zu Bühl, Dekanats Ottersweier, u. deren mutmaßlicher Baumeister. *J. D. N. N. J.* IX, 291—303.

¹ Dieser Aufsatz ist im Jahrgang 1905, vielleicht auch schon 1904, genannter Zeitung erschienen; leider habe ich auf meinem Exemplar es seinerzeit unterlassen, die Nummerzahl beizufügen. Mehrfache Nachfragen in Oberbruch wie in Bühl blieben leider ergebnislos, so daß ich keine genauere Angaben machen kann.

141. Die Maria-Lindenkirche bei Ottersweier. *N. B. B.* Nr. 212—220.
 142. Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Winbuch. *N. B. B.* Nr. 2—8.
 143. Zur Geschichte der Pfarrgemeinde Moos. *N. B. B.* Nr. 45—56.
 144. Das ehemalige „Heilig-Grab“ in der alten St.-Petri- und Pauli-Pfarrkirche zu Bühl. *N. B. B.* Nr. 117.
 145. Ein Beitrag zur Ortskunde von Alt-Bühl (Wächter-Ordnung auf der Gassen). *N. B. B.* Nr. 262—266.
 146. Zur Geschichte der katholischen Stadtpfarrei Achern. *J. D. A., N. F.* X, 117—148.
- 1909.** 147. Kulturgeschichtliches aus einer alten Rechnung vom Jahre 1618. *N. B. B.* Nr. 288.
 148. Zur Geschichte der Bühler Feuerwehr. *N. B. B.* Nr. 136.
- 1910.** 149. Zur Gründungsgeschichte der Pfarreien zwischen Doß und Reuchen. *J. D. A. N. F.* XI, 89—126.
 150. Kulturgeschichtliches aus der Polizei-Ordnung der Stadt und des Amtes Steinbach vom Jahre 1673. *Memannia* S. 48—54.
 151. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Bühl. *N. B. B.* Nr. 106—128.
 152. Die ehemaligen Edelhöfe im Amtsbezirk Bühl. *D. I/II*, 1—18.
- 1911.** 153. Religionsänderungen im Landkapitel Ottersweier während des 17. und 18. Jahrhunderts. *J. D. A., N. F.* XII, 65—134.
 154. Erweiterung und Restaurierung der Kirche zu Moos. *N. B. B.* Nr. 231.
 155. Zur Geschichte der Volksschule der Stadt Bühl. *N. B. B.* Febr. 20.—23.
- 1912.** 156. Das neue Schloß zu Neuweier. *D. III*, 1—23.
 157. Zur Heimatkunde. Leiberitung. *N. B. B.* Nr. 88, 89.
 158. Die Konsekration der Kirche in Moos am 1. Juni 1912. *N. B. B.* Nr. 126.
 159. Adolf Wasler †. *N. B. B.* Nr. 48.
- 1913.** 160. Die Pfarrei Steinbach, Dekanats Ottersweier. *J. D. A., N. F.* XIV, 82—133.
 161. Bühler Studenten. *N. B. B.* Nr. 56.
 162. Die ehemalige Jesuiten-Residenz zu Ottersweier. *N. B. B.* Nr. 15.—22.
 163. Windeck. *N. B. B.* Nr. 51.
 164. Moïs Schreiber. *N. B. B.* Nr. 69.
- 1914.** 165. Das ehemals badisch-windeckische Kondominat Bühl. *D. IV*, 12—39.
- 1915.** 166. Kulturgeschichtliches aus Mittelbaden (17. u. 18. Jahrh.). *J. D. A. N. F.* XVI, 129—150.
 167. Auszüge aus den Hexenprozeß-Protokollen des Amtes Bühl der Jahre 1628 und 1629. *Memannia* 43, Nr. 2—21.
- 1917.** 168. Die Glocken der katholischen Stadtpfarrkirche in Bühl. *N. B. B.* Nr. 138, 139.

Ungedruckte Arbeiten:

169. Geschichte des Landkapitels Ottersweier.
 170. Regesten der Herren von Windeck.

Bericht über das Vereinsjahr 1916/17.

Konnte auch in diesem Jahre der Verein infolge des allgemeinen Kriegslage eine außerordentliche Versammlung nicht abhalten, so wurde doch von der ordentlichen Tagung, die am 21. November 1916 stattfand und sehr gut besucht war, nicht abgesehen. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden hielt bei diesem Anlaß Prof. Dr. Vossen (Karlsruhe) einen mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Vortrag über die Reformation in Kurpfalz, der nun in bedeutend erweiterter Form im vorliegenden Bande zum Abdruck gebracht ist. Die Arbeiten des Vereins erfreuten sich, in den einzelnen Vorstandssitzungen während des Jahres beraten und besprochen, eines guten Fortgangs. Der in Aussicht gestellte kunstgeschichtliche Jahresbericht von Universitätsprofessor Dr. Sauer wird demnächst in Druck gehen. Das im letzten Jahr geplante Unternehmen, für das Jahr 1917 im Diözesan-Archiv ausschließlich Beiträge zur Geschichte der Reformation in Baden aufzunehmen, hat nun dank der eifrigen Tätigkeit der hierfür gewonnenen Gelehrten eine Verwirklichung gefunden. Allen Mitarbeitern sprechen wir hierfür unsern besten Dank aus; desgleichen dem Großherzoglichen Generallandesarchiv, dem Freiburger Stadtarchiv und den Universitätsbibliotheken zu Freiburg und Heidelberg für die zur Verfügung gestellten Quellen- und Literaturwerke. Was die Anlage und Ausarbeitung des Ganzen betrifft, so sei hier auf den dem Bande vorausgestellten Vorbericht der Redaktion hingewiesen.

Der Verein hat in diesem Jahre wieder den Verlust eines seiner Ehrenmitglieder zu beklagen. Es ist dies der um die

Kirchen- und lokalgeschichtliche Forschung Badens hochverdiente und von der Freiburger Theologischen Fakultät in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrendoktor ernannte Pfarrer Dr. K. Reinfried in Moos bei Bühl. Der Vorsitzende des Vereins drückte den Angehörigen des Verstorbenen telegraphisch sein Beileid aus. Professor Dr. Sauer widmete ihm im Namen des Vereins an seinem Grabe einen warmen Nachruf und setzte ihm im vorliegenden Band durch eingehende Würdigung seines Wirkens und Schaffens ein bleibendes Denkmal, worauf wir hier verweisen.

Gedenken möchten wir auch pietätvoll an dieser Stelle des am 29. Januar 1917 dahingeshiedenen ehemaligen Dominikanerpaters und späteren Pfarrers von Briesendorf Karl Benedikt M. Reichert, der unserem Verein als Mitglied angehörte. Derselbe hat sich in hervorragender Weise um die Geschichte des Dominikanerordens verdient gemacht, wie die von ihm herausgegebenen 14 Bände der Monumenta ordinis fr. Praedicatorum historica und die von ihm mit P. Paulus von Voë herausgegebenen „Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland“ neben andern Veröffentlichungen bezeugen. Einen Nachruf hat ihm der zweite Vorsitzende unseres Vereins, Archivrat Prof. Dr. Albert (Amorbach 1917) gewidmet.

An Geschenken erhielt der Verein: von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Erzellenz Dr. Thomas Körber 40 Mk.; Erzellenz Bischof von Keppeler 20 Mk.; Domkapitular Dr. Schenk 10 Mk.; Pfarrer Dr. Reinfried 10 Mk.; von der Fürstlichen Löwenstein-Wertheimischen Hauptkasse 85,72 Mk.

Für die dem Verein zugewandten Mittel sei auch an dieser Stelle bestens gedankt. Insbesondere sehen wir uns Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedrich Geier (Mannheim-Berlin) zu Dank verpflichtet, der uns für die Deckung der Druckkosten dieses Bandes eine hochherzige Spende von 1000 Mk. bereitgestellt hat. — Allen Gönnern und Freunden unserer Sache entbieten wir mit der Ausgabe dieses bedeutsamen Bandes Gruß und Dank.

Freiburg, den 30. Oktober 1917.

Univ.-Prof. Dr. G. Göller,
I. Vorsitzender

Verzeichnis der Mitglieder

nach dem Stande vom 1. Oktober 1917.

Protektoren.

- Se. Exzellenz** der hochwürdigste Herr Dr. Thomas Hörber,
Erzbischof von Freiburg.
- Se. Exzellenz** der hochwürdigste Herr Dr. Paul Wilhelm
von Keppeler, Bischof von Rottenburg.
- Se. Bischöfl. Gnaden** der hochwürdigste Herr Dr. Friedrich Justus
Knecht, Titularbischof von Nebo, Weihbischof und Dom-
dekan von Freiburg.
- Se. Durchlaucht** Fürst Alois zu Löwenstein-Wertheim-
Rosenberg,
- Se. Durchlaucht** Fürst Max Egon zu Fürstenberg.

Ehrenmitglieder.

- Beyerle, Dr. R., o. ö. Professor der Rechtswissenschaft in Göttingen.
- Schenk, Dr. P., Domkapitular und Geistlicher Rat in Freiburg.

Vorstandsmitglieder.

- Göller, Dr. G., o. ö. Professor, I. Vorsitzender in Freiburg.
- Albert, Professor Dr. P., Archivar, II. Vorsitzender in Freiburg.
- Krebs, Dr. G., a. o. Professor, Schriftführer in Freiburg.
- Rieder, Dr. R., Stadtpfarrer, Schriftleiter in Bonndorf.
- Sauer, Dr. J., o. ö. Professor, Bibliothekar in Freiburg.
- Späth, P., Hauptkassier, Rechner in Freiburg.
- Gramm, Dr. J., a. o. Professor, Beirat in Freiburg.
- Kempf, Fr., Münsterbaumeister, Beirat in Freiburg.
- Mayer, Dr. G., Professor am Bertholds-Gymnasium, Beirat in Freiburg.
- Mayer, Dr. R. J., o. ö. Professor, Beirat in Freiburg.
- Rösch, Dr. A., Erz. Wirkl. Geistl. Rat, Beirat in Freiburg.

Ausschußmitglieder.

Brette, K., Erzb. Geistl. Rat, Stadtbefan und Dompfarrer in Freiburg.
 Frank, O., Fchr. v. resign. Pfarrer von Strahberg (Hohenz.), in Zizers
 (Schweiz).
 Holl, Dr. K., Stadtpfarrer in Hechingen (Hohenz.).
 Maier, J. G., Pfarrer in Binningen, A. Engen.
 Mörber, Dr. K., Pfarrer in Schuttertal b. Lahr.
 Nechßler, H., Pfarrer und Kammerer in Ebringen.
 Schindler, Dr. H., Geistl. Rat, Direktor in Sasbach b. Achern.

Ordentliche Mitglieder¹.

Adelmann, J. M., Pfarrer in Holzhausen, A. Emmendingen.
 Aichele, R., Pfarrer in Abstadt, A. Bruchsal.
 Aigeldinger, Joh., Stadtpfarrer in Käfertal-Mannheim.
 Albert, L., Dekan und Stadtpfarrer in Ettlingen.
 Albert, O., Pfarrer in Herrischried b. Säckingen.
 Albicker, A., Pfarrer in St. Märgen b. Freiburg.
 Albrecht, F., Stadtpfarrer in Haslach im Kinzigtal.
 Alles, M., Pfarrer in Wohlshach b. Offenburg.
 Algeier, Dr. A., Privatdozent in Freiburg.
 Amann, G., Pfarrer in Weildorf, D.-A. Haigerloch (Hohenz.).
 Amann, Dr. Fr., Geistl. Lehrer in Donaueschingen.
 Amann, J., Pfarrer in Hochsal b. Waldshut.
 Anna, Ad., Pfarrer in Heuweiler b. Freiburg.
 Armbruster, M., Pfarrer in Mahlsbüren, A. Stockach.
 Armbruster, W., Pfarrer in Brinzbach b. Lahr.
 Arnold, P. A., O. S. B., Priorat Ottobeuren, Bayern.
 Arnold, Dr. F. B., Pfarrer in Glottental, A. Waldkirch.
 Aschenbrenner, Th., Erzb. Ordinariatssekretär, Freiburg.
 Bächle, J., Vikar in St. Georgen b. Freiburg.
 Baier, Dr. H., Archivassessor am Großh. Generallandesarchiv in Karlsruhe.
 Baier, L., Pfarrer in Kettingheim, A. Wiesloch.
 Barth, A., Pfarrer in Schönau b. Heidelberg.
 Barth, A., Pfarrer in Walldorf, A. Wiesloch.
 Barth, K., Pfarrer in Mittelbronn, D.-A. Haigerloch (Hohenz.).
 Bauer, A., Pfarrer in Gwattingen, A. Bonndorf.
 Bauer, B., Pfarrer in Bollmatingen b. Konstanz.
 Bauer, F. K., Pfarrer in Söllingen, A. Mastatt.
 Bauer, J., Erzb. Geistl. Rat, Stadtbefan in Mannheim, Obere Pfarrei.
 Bauer, Dr. R. J., Professor am Gymnasium in Heidelberg.
 Baumann, A., Pfarrer in Hilsbach, A. Sinsheim.
 Baumann, Fr. J., Dekan und Pfarrer in Bodman b. Stockach.
 Baumann, O., Pfarrer in Altheim b. Buchen.
 Baumbusch, H. A., Pfarrer in Gettingen b. Buchen.
 Baumeister, Dr. A., Repetitor am Priesterseminar in St. Peter b. Freiburg.
 Baumgartner, Dr. G., Professor und Kreis Schulrat in Emmendingen.
 Baur, H., Rechtsanwalt in Konstanz.
 Baur, Dr. L., a. o. Professor an der Universität Tübingen.
 Baur, J., Dekan und Pfarrer in Weingarten b. Bruchsal.

¹ Etwaige Personalveränderungen oder Irrtümer bittet man gütigst dem Rechner, Herrn Hauptkassier Späth, Freiburg (Herdersche Verlags-
 handlung), mitteilen zu wollen.

- Bausch, M., Pfarrer in Pfaffenweiler, Post Schallstadt.
 Bechtold, J., Pfarrer in Lembach, N. Bonndorf.
 Becker, Generalsekretär in Hamburg, Schenkendorfstraße 33 I.
 Becker, W., Pfarrer in Weilersbach, Post Willingen.
 Beck, Fr., Geistl. Rat und Pfarrer in Weiterdingen, N. Engen.
 Behringer, G., Kaplaneiverweser in Löffingen, N. Neustadt.
 Behringer, R., Vikar in Karlsruhe, Viebfrauenpfarre.
 Beil, A., Kooperator in Freiburg, St. Martin.
 Berberich, G., Pfarrer in Windischbuch b. Bözberg.
 Berberich, F., Professor am Lehrerseminar in Ettlingen.
 Berckheim, Ehr. Fzhr. v., Päpstlicher Geheimkammerer, Großh. Bad.
 Kammerherr, in Rittersbach b. Bühl (Stadt).
 Berenbach, G., Vikar an St. Urban in Freiburg.
 Berger, F., Kurat in Niederhausen b. Herbolzheim.
 Beringer, L., Vikar in Melskirch.
 Bertsche, A., Pfarrer in Weibdorf b. Salem.
 Bertsche, A., Pfarrer in Zimmern b. Engen.
 Beuter, M., Kaplan an St. Bonifaz in Karlsruhe.
 Bibliothek des Anima-Hospizes in Rom.
 " " Klosters zum Heiligen Grab in Baden-Baden.
 " der Erzabtei Beuron (Hohenz.).
 " des Kapitels Biberach (Württbg.).
 " der Heiligenpflege Villafingen (Hohenz.).
 " des Kapitels Bischofsheim an der Lauber.
 " " Breisach in Ebringen.
 " " Gymnasiums in Bruchsal.
 " " Kapitels Bruchsal in Helmsheim, Post Heidelberg.
 " " Campo Santo in Rom.
 " der Vatikanischen Bibliothek (Bibl. di consultazione) in Rom.
 " des Benediktinerstifts Einsiedeln.
 " " Engelberg.
 " " Kapitels Engen in Engen.
 " " christl. archäolog. Seminars (Prof. Sauer) in Freiburg.
 " " Erzbischofl. Archivs in Freiburg.
 " " städtischen Archivs in Freiburg.
 " " Kollegiums des Werthold-Gymnasiums in Freiburg.
 " " Kirchenhistorischen Seminars in Freiburg.
 " " Kapitels Geisingen.
 " " " Gernsbach.
 " " " Haigerloch.
 " " " Hechingen.
 " " " Hegau in Gottmadingen.
 " " " Heidelberg.
 " der Studentenverbindung „Dercynia“ in Freiburg.
 Großh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.
 Bibliothek des Kapitels Horb in Horb (Württbg.).
 " " Erzbischofl. Theol. Konvikts in Freiburg.
 " " Großh. Generallandesarchivs in Karlsruhe.
 " " kathol. Oberstiftungsrats in Karlsruhe.
 " " Gymnasiums in Konstanz.
 " " Kapitels Konstanz in Konstanz.
 " " " Lahr.
 " " " Lauda in Grünsfeld.
 " " " St. Leon.
 " " " Linzgau in Salem.
 " der Redaktion der „Stimmen der Zeit“ in München.
 " des Kapitels Mergentheim (Württbg.).

- Bibliothek des Kapitels Meßkirch.
 " " " Mühlhausen in Neuhausen, N. Pforzheim.
 " " " Neuenburg.
 " " " Oberndorf (Württemberg).
 " " " Offenburg.
 " " Lehrinstituts Offenburg.
 " " Kapitels Ottersweier in Bühl.
 " " " Philippsburg.
 " " Großh. Gymnasium in Raftatt.
 " " städtischen Archivs in Ravensburg (Württemberg).
 " " Kapitels Ravensburg (Württemberg).
 " " " Riedlingen (Württemberg).
 " " der Bistumspflege Rottenburg a. N.
 " " des Kapitels Rottweil (Württemberg).
 " " " Benediktinerstifts zu St. Bonifaz in München.
 " " " Erzbischöfl. Priesterseminars in St. Peter b. Freiburg.
 " " Kapitels Säckingen.
 " " der Venderischen Anstalt in Sasbach b. Achern.
 " " des St.-Fidelishauses in Sigmaringen (Hohenz.).
 " " Kapitels Sigmaringen.
 " " " Spaichingen (Württemberg).
 " " " Königl. Kreisarchivs in Speyer.
 " " Kapitels Stockach in Bodman.
 " " der Universität Straßburg.
 " " des Kapitels Stühlingen.
 " " " Triberg.
 " " " Wilhelmstiftes in Tübingen.
 " " der Leopold-Sophien-Stiftung in Überlingen.
 " " des Kapitels Ulm (Württemberg).
 " " " Beringen in Gammertingen.
 " " " Billingen in Gammertingen.
 " " " Billingen.
 " " " Lehrinstituts St. Ursula in Billingen.
 " " Kapitels Waiblingen.
 " " " Wiblingen b. Ulm (Württemberg).
 " " " Wurlingen (Württemberg).
 " " " Franziskaner-Minoritens Klosters in Würzburg.
 " " " Lehrinstituts Zofingen bei Konstanz.
 Wicel, A., Pfarrkurat in Freiburg-Littenweiler.
 Wiehler, W., Stadtpfarrer in Mannheim (Liebfrauenpfarre).
 Wiellmann, G., Pfarrer in Guttenheim, N. Bruchsal.
 Wiener, W., Pfarrer in Heiligenzimmern (Hohenz.).
 Wiermann, F., Pfarrer in Steinhofen, N. Hechingen (Hohenz.).
 Wieser, F. J., Stadtpfarrer in Walbshut.
 Wilmeyer, Dr. K., Professor der Theologie in Tübingen.
 Wilz, Dr. J., Direktor des Erzbischöfl. Theol. Konvikts in Freiburg.
 Winkle, A., Präses des Waisenhauses Nazareth in Sigmaringen (Hohenz.).
 Winkle, G., Pfarrer in Tafertsweiler (Hohenz.).
 Blattmann, F. J., Pfarrer in Gündlingen b. Breisach.
 Blattmann, J., Pfarrer in Acharren, N. Breisach.
 Wlasz, J., Pfarrverweser in Baiertal b. Wiesloch.
 Woeder, J., Stadtpfarrer in Gengenbach.
 Blum, G., Pfarrer in Unterjügingen, N. Überlingen.
 Wogenschütz, J., Pfarrer in Sigmaringendorf (Hohenz.).
 Wöhler, A., Vikar in Schwarzach, N. Bühl.
 Wöhler, Ed., Stadtpfarrer an der Hospfarre in Bruchsal.
 Woll, J., Pfarrer in Fautenbach, Post Achern.
 Wozz, K. R., Militärpfarrer in Straßburg i. Elz.

- Bopp, J., Stadtpfarrer in Buchen.
 Bopp, L., Geistl. Lehrer an der Oberrealschule in Freiburg.
 Börstig, K., Pfarrkurat in Konstanz-Petershausen.
 Börstig, L., Stadtpfarrer an der Heilig-Geist-Pfarrrei in Mannheim.
 Both, W., Pfarrer in Dittigheim b. Tauberbischofsheim.
 Braig, J., Pfarrer in Reuthe b. Emmendingen.
 Brandhuber, C., Pfarrer in Benzigen, D.-A. Gammertingen.
 Braun, A., Pfarrer in Steißlingen, A. Stodach.
 Braun, Dr. A., Direktor der Realschule in Triberg.
 Braun, M., Benefiziat in Überlingen a. See.
 Braunstein, Jos., Pfarrer in Obergimpern, A. Sinsheim.
 Brecht, L., Präfest in Freiburg.
 Brehm, K., Pfarrer in Sontheim, D.-A. Heilbronn.
 Breinlinger, Am., Pfarrer in Wieblingen b. Heidelberg.
 Brengartner, A., pens. Pfarrer in Bruchsal.
 Brettler, A., Domkapitular, Geistl. Rat und Offizialratsrat in Freiburg.
 Breunig, A., Professor und Rektor in Nastatt.
 Brommer, Dr. F., Professor, 3. Zt. in Mariannhill, Afrika.
 Broß, A., Pfarrkurat in Kubbach, A. Lahr.
 Brucker, A., Missionär in Karlsruhe.
 Brucker, C., Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Harthausen (Hohenz.).
 Brühl, F., Graf von, Regierungspräsident in Sigmaringen (Hohenz.).
 Brunner, S., Stadtpfarrer in Hausach b. Wolfach.
 Brutscher, P., Pfarrer in Bühlertal, A. Bühl.
 Büche, J., Vikar, Oberbühlertal, A. Bühl.
 Büchner, A., Oberamtsrichter in Billingen.
 Buggle, L., Pfarrer in Schutterwald, A. Offenburg.
 Bührle, W., Pfarrer in Liptingen b. Stodach.
 Bumiller, B., Pfarrer in Magenbuch (Hohenz.).
 Bürck, Dr. F., Stadtpfarrer in Mannheim, Untere Pfarrei.
 Burgard, A., Stadtpfarrer in Kehl.
 Burger, W., Klosterpfarrer in Offenburg.
 Burgert, A., Pfarrer in Ulm b. Renchen.
 Burghart, A., Pfarrer in Erzingen b. Waldshut.
 Burih, W., Vikar in Seelbach b. Lahr.
 Bury, J., Dekan und Pfarrer in Griesßen b. Waldshut.
 Busam, Fr., Pfarrer in Gamshurst, A. Achern.
 Bussé, J., Pfarrer in Oberharmersbach, A. Gengenbach.
 Butscher, A., Pfarrer in Böhrenbach b. Billingen.
 Bug, A., Pfarrer in Sunthausen b. Donaueschingen.
 Carlein, C., pens. Pfarrer in Würzburg.
 Casper, K., Stadtpfarrer in Staufen.
 Čamal, C., Pfarrer in Schuttern b. Lahr.
 David, K., Stadtpfarrer in Neuenburg b. Müllheim.
 Deißler, D., Vikar in Gengenbach.
 Deppisch, D., Vikar in Buchenbach.
 Deufel, K., Oberreallehrer in Stuttgart.
 Diebold, A., Pfarrer in Schwerzen, A. Waldshut.
 Dieringer, Baumspettor in Sigmaringen (Hohenz.).
 Dieterle, J., Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Waldkirch b. Freiburg.
 Dietmeier, J., Dekan und Stadtpfarrer in Steinbach b. Bühl.
 Dietrich, A. L., Stadtpfarrer an St. Bonifaz in Heidelberg.
 Diez, C., Pfarrer in Martdorf.
 Diez, K., in Radolfzell.
 Diez, P., Pfarrer in Fahrenbach, A. Mosbach.
 Dillinginger, F. K., Pfarrer in Pflittersdorf, A. Nastatt.
 Dold, Dr. A., Pfarrer in Hecklingen b. Kenzingen.

- Dold, D., Bantvorstand in Willingen.
 Dorer, G., z. St. Feldgeistlicher im Felde.
 Dörr, A., Pfarrer in Distelhausen, A. Tauberbischofsheim.
 Dörr, J., Pfarrer in Planstadt b. Schwellingen.
 Döser, J., Pfarrer in Fellsdorf, Post Gnach (Württbg.).
 Dreher, J., Stadtpfarrer in Bretten.
 Dreher, B., Pfarrer in Nöggenschwihl, A. Waldshut.
 Dresel, J., Pfarrer in Neufaz b. Bühl.
 Droll, G., Pfarrer in Rohrbach b. Heidelberg.
 Duffner, A., Pfarrer in Kielasingen b. Radolfszell.
 Dufner, W. A., Pfarrer in Gutenstein b. Meßkirch.
 Dummel, G., Stadtpfarrer in Schwellingen.
 Dupps, G., Pfarrer in Busenbach, A. Ettlingen.
 Duzi, L., Pfarrer in Marktelfingen b. Konstanz.
 Duz, Frau F., in Freiburg.
 Ebner, J., Pfarrer in Vietingen b. Meßkirch.
 Eck, J. A., Pfarrer in Juzenhausen, A. Sinzheim.
 Eckert, J., Pfarrer in Neuthard, A. Bruchsal.
 Egenberger, J. W., Pfarrer in Grunern, A. Staufen.
 Eggenberger, G., Oberzollverwalter in Bruchsal.
 Ehrhard, Dr. A., Professor an der Universität Strassburg.
 Eichenlaub, Chr., Pfarrer in Schöllbronn, A. Pforzheim.
 Eisele, Dr. F., Geh. Rat, Universitäts-Professor in Freiburg.
 Eisele, J., Pfarrer in Einhart, Post Habstal (Hohenz.).
 Eisele, J., Pfarrer in Inneringen (Hohenz.).
 Eisele, J., Stadtpfarrer in Wolfach.
 Eiser, K., Pfarrer in Amoltern am Kaiserstuhl.
 Eible, Dr. J., Kurat in Baden, Bernhardskuratie.
 Ellensohn, L., Pfarrer in Tiergarten, A. Oberkirch.
 Engert, St., Pfarrer in Hochhausen b. Tauberbischofsheim.
 Engelfer, J. S., Kaplan in Werbach b. Tauberbischofsheim.
 Enz, H., Kooperator an St. Stephan in Konstanz.
 Epp, W., Stadtpfarrer in Tauberbischofsheim.
 Eubel, Dr. P. K., O. F. M., im Franziskanerkloster Würzburg.
 Faik, B., Pfarrer in Hausen a. A. (Hohenz.).
 Faller, K., Gymnasial-Konvikt in Nastatt.
 Farrenkopf, K. J., Pfarrer in Reicholzheim.
 Faul, J., Pfarrer in Empfingen (Hohenz.).
 Fechter, St., Pfarrer in Grosselfingen (Hohenz.).
 Feederle, B., Geistl. Rat und Pfarrer a. D. in Gurtweil b. Waldshut.
 Fehrenbach, K. J., Pfarrer in Altschweier b. Bühl.
 Fehrenbach, M., Pfarrer in Dwingen, A. Überlingen.
 Fehrenbach, W., Stadtpfarrer in Hornberg.
 Fehring, Ed., Kaplaneiwever auf Maria-Lindenbergr b. St. Peter (Schwarzwald).
 Fehring, Frz., Vikar auf dem Schafberg b. Baden-Baden.
 Feist, K., Dekan und Pfarrer in Blumberg b. Donaueschingen.
 Fettig, J., Pfarrverweser in Allfeld b. Mosbach.
 Fezer, A., Geheimrat, Präsident des Katholischen Oberstiftungsrates in Karlsruhe.
 Fezner, D., Pfarrer in Mollingen, A. Säckingen.
 Feurstein, Dr. H., Stadtpfarrer in Donaueschingen.
 Fichter, W., Pfarrer in Schonach b. Triberg.
 Finke, Dr. H., Geh. Hofrat, Professor an der Universität Freiburg.
 Fischer, A., Pfarrer in Frommenhausen b. Rottenburg.
 Fischer, Dr. J., pratt. Arzt in Sinzheim b. Dos.
 Fischer, J., Pfarrer in Lauf, A. Bühl.

- Fischer, J., Pfarrverweser in Heiligkreuzsteinach b. Heidelberg.
 Fischer, Dr. K., Dompräbendar in Freiburg.
 Fleig, P., Kaplan in Karlsruhe-Beierthelm.
 Fleischmann, A., Benefiziat und Superior in Neusaxen b. Bühl.
 Förster, Fr., Pfarrer in Schliengen, A. Müllheim.
 Fortenbacher, J., Pfarrer in Unzhurst b. Otterzweier.
 Förny, G., Vikar an St. Johann in Freiburg.
 Frank, G., Pfarrkurat in Karlsruhe-Beierthelm.
 Frank, H., Professor am Gymnasium in Tauberbischofsheim.
 Frech, W., Pfarrer in Göschweiler b. Löffingen.
 Frei, W., Pfarrer in Wiesenbach, A. Heidelberg.
 Freitag, D., Vikar in Oberried b. Freiburg.
 Freund, A., Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Mannheim-Neckarau.
 Frey, J., Professor in Bruchsal.
 Friedrich, W., Rechnungsrat in Karlsruhe.
 Friedrich, W., resign. Pfarrer in Tauberbischofsheim.
 Friß, J., Pfarrer in Rohrbach, A. Triberg.
 Friß, W., Geistl. Lehrer in Saszbach b. Achern.
 Fröhlich, F., Pfarrer in Brombach b. Lorrach.
 Fünfgeld, F., Direktor der St.-Josephs-Anstalt in Herten b. Lorrach.
 Futterer, A., Vikar in Notensels, A. Rastatt.
 Gaa, A., Vikar in Herbolzheim, A. Emmendingen.
 Gamp, Rev. A., Rektor, Holy Cross Church, West & Light Str. in
 Baltimore, Md.
 Gäßner, A., Rektor des Erzbischöfl. Gymnasial-Konvikts in Rastatt.
 Gebhard, Ph., Apotheker in Willingen.
 Gehrig, L., Pfarrer in Neuhausen, A. Pforzheim.
 Geier, F., Pfarrer in Überlingen a. Ried b. Radolfzell.
 Geiger, A., Pfarrer in Hambrücken b. Bruchsal.
 Geiger, F. J., Direktor in Weiterdingen.
 Geiger, J., Pfarrer in Merdingen, A. Breisach.
 Geiger, J., Pfarrer in Obersäckingen.
 Geiger, M. D., Pfarrer in Watterdingen b. Engen.
 Geiger, D., Lazarettgeistlicher in Freiburg.
 Geiler, H., Pfarrer in Mühlhausen b. Wiesloch.
 Geißer, J., Pfarrer in Rippenhausen b. Überlingen.
 Gerich, A., Divisionspfarrer im Felde.
 Gessler, A., Dekan und Pfarrer in Göggingen, A. Meßkirch.
 Gfrörer, D., Pfarrer in Vietenhausen (Hohenz.).
 Gießler, F., Vikar an St. Bernhard in Karlsruhe.
 Gühr, Dr. A., Migre, Päpstl. Geheimkammerer, Geistl. Rat und Sub-
 regens in St. Peter b. Freiburg.
 Ginter, H., Vikar in Oppenau.
 Gissinger, G., Pfarrer in Wolterdingen b. Donaueschingen.
 Glunz, G., Pfarrer in Dauchingen b. Triberg.
 Gofel, G., Pfarrer in Buchheim, A. Meßkirch.
 Göring, H., Pfarrer in Schwarzbach b. Bühl.
 Göß, A., Vikar an der Unteren Pfarrei in Mannheim.
 Göß, H., Pfarrer in Großrindfeld, A. Tauberbischofsheim.
 Göß, K., Pfarrer in Weisenbach b. Gernsbach.
 Graf, A., Pfarrer in Vietigheim b. Rastatt.
 Graf, F. K., Stadtpfarrer in Heiterzheim.
 Graf, H., Erzbischöfl. Bauinspektor in Konstanz.
 Graf, J., Professor am Polytechnikum in Karlsruhe.
 Graf, K., Stadtpfarrer in Eberbach b. Mosbach.
 Gramling, Th., Dekan und Pfarrer in Mauer b. Heidelberg.
 Grieshaber, A., Pfarrer in Riedern, Post Uhlingen.

- Grieshaber, J., Pfarrer in Hepbach b. Markdorf.
 Gröber, Dr. K., Stadtpfarrer in Konstanz, Augustiner-Pfarre.
 Groß, K., Stadtpfarrer in Glzach.
 Gruber, J., Pfarrer in Sulzbach b. Mosbach.
 Grumann, A., Anstaltspfarrer in Menau.
 Grünwald, Gymnasial-Oberlehrer in Sigmaringen (Hohenz.).
 Gumbel, G., Klosterpfarrer in Baden-Baden.
 Günter, J., Pfarrer in Bilsingen, O.-A. Sigmaringen (Hohenz.).
 Gür, F. J., Pfarrkurat in Lobensfeld, A. Waiblingen.
 Gutfleisch, K., Anstaltsgeistlicher an der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.
 Haag, J., Pfarrer in Unterbalbach b. Tauberbischofsheim.
 Haas, A., Pfarrer in Beuren a. d. A. b. Sigen.
 Haberstroh, C., Pfarrer in Bamlach b. Müllheim.
 Haker, A., Pfarrer in Hierbach, A. St. Blasien.
 Hafner, K., Pfarrer in Ruolsingen, Post Krauchenwies (Hohenz.).
 Hallbauer, K., Pfarrer in Messelhausen b. Tauberbischofsheim.
 Haller, A., Stadtpfarrer in Lörrach.
 Hälter, A., Pfarrer in Schweighausen, A. Ettenheim.
 Hälter, F. B., Vikar in Neustadt i. Schw.
 Hammerich, F., Pfarrer in Cubigheim b. Bopfingen.
 Hämmerle, W., Dekan und Pfarrer in Oberschwörstadt b. Säckingen.
 Hänggi, P. Benedikt, O. S. B., Pfarrer in Habstal (Hohenz.).
 Hartmann, J., Pfarrer in Eichersheim, A. Sinsheim.
 Hartmann, Ph. J., Vikar in Wyhlen, A. Lörrach.
 Haungs, K., Stadtpfarrer an der Liebfrauenpfarre in Karlsruhe.
 Hauser, F. J., Pfarrer in Siegelsbach, A. Sinsheim.
 Häusler, J., Pfarrer in Neufra (Hohenz.).
 Häußler, C., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
 Heck, K., Professor am Realgymnasium zu Bilsingen.
 Heck, W., Pfarrer in Dettingen, A. Konstanz.
 Heer, F. B., Dekan und Pfarrer in Neudingen b. Donaueschingen.
 Heer, Dr. J. M., Professor an der Universität Freiburg.
 Heffner, K., Pfarrer in Sandhofen b. Mannheim.
 Hegner, F. B., Spiritual in Hegne, A. Konstanz.
 Hehn, M., Dekan und Pfarrer in Waldstetten b. Buchen.
 Heidel, C., Pfarrer in Mühlingen b. Stockach.
 Heilig, A., Hofkaplan in Heiligenberg.
 Heilig, W., Stadtpfarrer in Müllheim.
 Heilmann, D., Pfarrverweser in Kappelrodeck.
 Heimbürger, A., Pfarrer in Schriesheim b. Mannheim.
 Heimgartner, C., Pfarrer in Görwihl b. Waldshut.
 Heiß, J., Pfarrer in Eigeltingen.
 Heizmann, Chr., Pfarrer in Lörrach-Stetten.
 Heizmann, G., Pfarrer in Neuhausen, A. Bilsingen.
 Heizmann, L., Pfarrer in Weingarten b. Offenburg.
 Hellinger, J. A., Pfarrer in Heddesheim, A. Weinheim.
 Hellinger, K., Divisionspfarrer in Magdeburg.
 Hellstern, H., Pfarrer in Melchingen (Hohenz.).
 Helm, F., Erz. Hofkaplan in Freiburg.
 Helm, Dr. J., Rechtsanwalt in Heidelberg.
 Henn, J. Th., Pfarrer in Birkendorf, A. Bonndorf.
 Henninger, K., Präbendar in Breisach.
 Herder, H., Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler und Stadtrat in Freiburg.
 Herzert, W., Pfarrer in Zigenhausen b. Stockach.
 Hermann, A., Pfarrverweser in Schluchsee b. St. Blasien.
 Hermann, J., Pfarrer in Lausheim, A. Bonndorf.
 Herold, Th., Pfarrer in Rothenberg b. Wiesloch.

- Herr, L., Stadtpfarrer in Säckingen.
 Herrmann, W., Pfarrer in Herrenwies b. Bühl.
 Heiter, J., Direktor des Kgl. Gymnasiums in Sigmaringen (Hohenz.).
 Hettler, J., Pfarrer in Etringen b. Bruchsal.
 Heusch, G., Pfarrer in Hindelwangen, N. Stocach.
 Heukler, F. J., Pfarrer in Bleichheim b. Renzingen.
 Hils, A., Pfarrer in Nuteribach, N. St. Blasien.
 Hirt, Fürstl. Fürstent. Kammererrat in Sigmaringen (Hohenz.).
 Hirt, J., Pfarrer in Wiesloch.
 Hirzle, K., Pfarrverweser in Sasbach b. Achern.
 Hiß, A., Pfarrer in Krenzingen b. Stühlingen.
 Hoberg, Dr. G., Geistl. Rat und Professor an der Universität Freiburg.
 Hochstuhl, F. E., Professor am Großh. Lehrerseminar in Freiburg.
 Hoferer, C., Diözesanmissionar in Freiburg.
 Hoferer, F. X., Pfarrsekretär in Mannheim (Herz-Jesu-Pfarrei).
 Hoffmann, B., Pfarrer in Gchesheim b. Kastatt.
 Hoffmann, Th., Pfarrkurat in Wallstatt, N. Mannheim.
 Hofherr, Dr. J. H., Kurat in Denzlingen.
 Höfler, Fr., Pfarrverweser in Gichsel, N. Schopfheim.
 Hofmann, A., Pfarrer in Hemsbach, N. Weinheim.
 Holzmann, Dr. J., Divisionspfarrer in Karlsruhe.
 Holz, D., Stadtpfarrer in Neckargemünd.
 Höner, C., Vikar in Wiesental, N. Bruchsal.
 Honikel, L., Pfarrer in Künzbrunn b. Tauberbischofsheim.
 Honikel, D., Pfarrer in Neckarhausen, N. Mannheim.
 Horn, F., Dekan und Pfarrer in Luttingen b. Albert-Haenenstein.
 Hörner, K., Pfarrer in Nach, N. Engen.
 Hornstein, J. E., Pfarrer in Seelbach b. Lahr.
 Hornung, Dr. J., Direktor des Instituts adeliger Schüler in München.
 Huber, Dr. A., Domprabendar und Erzb. Ord.-Assessor in Freiburg.
 Huber, J., Pfarrer in Bollschweil b. Staufen.
 Huber, P., Pfarrer in Weilheim b. Waldshut.
 Hug, W., Pfarrer in Fischbach b. Willingen.
 Hügler, K., Pfarrer in Tiefenbrunn b. Pforzheim.
 Huggler, A., Pfarrer in Waltershofen b. Freiburg.
 Hummel, J., Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Ebnet b. Freiburg.
 Hummel, J. H., Pfarrer in Bremgarten, N. Staufen.
 Humpert, Dr. Th., Reallehrer in Schönau i. W.
 Hund, A., Pfarrer in Oberried b. Freiburg.
 Hund, J., Kooperator am Münster in Freiburg.
 Hurst, F. B., Vikar in Rauenberg b. Wiesloch.
 Jauch, Dr. B., Rektor des Missions-Instituts in Freiburg.
 Jäbald, J., Pfarrer in Hochdorf b. Freiburg.
 Jäbald, J., Pfarrer in Steinach i. K.
 Jehle, C., Felddivisionspfarrer im Felde.
 Jergler, A., Pfarrer in Ruit b. Ottenheim.
 Jester, F. K., Domprabendar in Freiburg.
 Jellig, St. A., Pfarrer in Giersheim b. Tauberbischofsheim.
 Joos, H., Pfarrer in Bernau b. St. Blasien.
 Joos, J., Pfarrer in Langenrain b. Konstanz.
 Jost, D., Kaplan in Krauthelm b. Vorberg.
 Jorion, C., Pfarrer in Ettligenweiler, N. Ettligen.
 Jesele, D., Pfarrer in Balg b. Waden-Baden.
 Jung, C., Stadtpfarrer an St. Johann in Freiburg-Biehre.
 Jung, H., Vikar in Lahr.
 Kageneck, Philipp Graf von, Privatgeistlicher in Freiburg.
 von Kagenecksche Majoratsverwaltung in Münsingen b. Freiburg.

- Kaiser, B., Vikar in Konstanz-Petershausen.
 Kaiser, J., Stadtpfarrer in Zell a. S.
 Kaiser, K., Pfarrer in Zell a. M., U. Pfüllendorf.
 Kaiser, K., Pfarrer in Giffingheim b. Tauberbischofsheim.
 Kalbhenn, Gymnasial-Oberlehrer in Sigmaringen.
 Kaltenbach, K., Pfarrer in Hüllstein b. Vörrach.
 Kammerer, C., Pfarrverweser in Herbolzheim b. Kenzingen.
 Käpplein, M., Pfarrer in Feldkirch b. Krozingen.
 Karcher, M., Pfarrer in Münchweier b. Ettenheim.
 Karcher, Fr., Pfarrer in Wyl b. Emdingen.
 Karle, M., Pfarrkurat in Offenburg.
 Karlein, O., Pfarrkurat in Weil-Leopoldshöhe b. Basel.
 Käser, M., Pfarrer in Ichenheim b. Lahr.
 Käser, Dr. C., Pfarrer in Merzhausen b. Freiburg.
 Kaspar, G., Pfarrer in Hondingen b. Donaueschingen.
 Kast, H., Handelslehrer im Felde.
 Kast, K., Pfarrer in Yach b. Elzach.
 Kästel, H., Pfarrer in Leutershausen b. Weinheim.
 Kaufmann, P., Pfarrer in Stahringen, U. Stockach.
 Kech, B., Pfarrer in Rickenbach, U. Säckingen.
 Keilbach, J., Pfarrer in Altdorf b. Ettenheim.
 Keilbach, P., Pfarrer in Dittwar b. Tauberbischofsheim.
 Keller, J. M., Pfarrverweser in Oberbergen (Kaiserstuhl).
 Keller, Dr. F. X., Privatdozent und Pfarrer in Heimbach b. Emmendingen.
 Keller, K., Pfarrer in Buchholz b. Waldkirch.
 Keller, M., Erzbischofl. Ordinariats-Sekretär in Freiburg.
 Keller, B., Pfarrer in Honau, U. Rehl.
 Kengelbach, G. W., Pfarrer in Salem.
 Kenzler, L., Kanzlei-Assistent in Karlsruhe.
 Kerber, K., Dekan und Stadtpfarrer in Lauda, U. Tauberbischofsheim.
 Kern, C., Pfarrer in Gerlachsheim, U. Tauberbischofsheim.
 Kern, L., Pfarrer in Haueneberstein b. Raftatt.
 Kern, D., Pfarrkurat in Pforzheim-Brözingen.
 Ketterer, M., Pfarrer in Mauenheim b. Engen.
 Ketterer, B., Pfarrer in Festetten, U. Waldshut.
 Kiefer, L., Stadtpfarrer in Waldhof-Mannheim.
 Kienzle, K., Pfarrer in Wahlenwies b. Stockach.
 Kiefer, Dr. M., Dompräbendar und Repetitor am Erz. Theologischen
 Konvikt in Freiburg.
 Kiefer, F. L., Dekan und Pfarrer in Rönigsheim b. Tauberbischofsheim.
 Kirchgessner, W., Pfarrer in Mörsch, U. Ettlingen.
 Kistner, K., Stadtpfarrer in Freiburg-Haslach.
 Kistner, K., Pfarrer in K.-Lennendronn b. Triberg.
 Klär, M., Pfarrer in Oflingen, U. Säckingen.
 Klein, J., Kaplan in Engen.
 Klein, K., Pfarrer in Reichenau-Niederzell.
 Kleiser, C., Pfarrer in Vicksheim b. Durmersheim.
 Kleiser, C., Pfarrer in Singheim b. Baden.
 Kling, H., Pfarrer in Schelingen b. Breisach.
 Kling, W., Stadtpfarrer in Wültingen.
 Klingenmaier, M., Pfarrer in Nesselwangen, U. Überlingen.
 Klos, K., Vikar an St. Bonifaz in Mannheim.
 Klotz, D., Hauptlehrer in Diersburg, U. Offenburg.
 Knebel, F. B., Stadtpfarrer an St. Martin in Freiburg.
 Knecht, Fr. W., Pfarrer in Windschlag, U. Offenburg.
 K Nobel, W., Pfarrer in Beuren b. Salem.
 Knöpfler, Dr. M., Erz. Geiütl. Rat, Professor an der Universität München.

- Anörzger, A., Ehrensdmherr, Geistl. Rat, Stadtdelan und Stadtpfarrer
 an St. Stephan in Karlsruhe.
 Köhler, Dr. L., prakt. Arzt in Königsdofen b. Tauberbischdofshelm.
 Köhler, L., Pfarrer in Mundelfingen, A. Donaueschingen.
 Köhler, L., Pfarrer in Schweinberg b. Tauberbischdofshelm.
 Kollofrath, M. P., Bantbeamter in Freiburg.
 König, J., Professor am Berthold's-Gymnasium in Freiburg.
 König, W., Pfarrer in Büchenau, A. Bruchsal.
 Kopf, A., Pfarrer in St. Georgen b. Freiburg.
 Kopf, A., Pfarrer in Ohlsbach b. Gengenbach.
 Kopf, F., Rechtsanwält und Landtagsabgeordneter in Freiburg.
 Korn, Dr. W., Pfarrer in Ettenheimmünster.
 Kornmeyer, J., Pfarrer in Gamburg, A. Wertheim.
 Krank, F., Defan und Pfarrer in Gommersdorf, A. Borsberg.
 Kraus, H., Pfarrer in Bühl, A. Offenburg.
 Kraus, K., Kaplan in Tiengen, A. Waldshut.
 Krens, S., Vikar an U. L. Frauen-Pfarrrei in Karlsruhe.
 Kreuzer, R., Stadtpfarrer in Waibstadt, A. Sinsheim.
 Krieg, W., Pfarrer in Niedereschach b. Willingen.
 Kromer, W., Pfarrer in Friedenweiler b. Neustadt i. Schw.
 Kuenzer, G., Pfarrer in Erisingen, A. Pforzheim.
 Kühn, J., Pfarrer in Gßlingen b. Wöhringen.
 Kuhnmünch, A., Stadtpfarrer in Osterburken, A. Adelsheim.
 Kummer, W., Pfarrer in Kirrlach b. Bruchsal.
 Kuner, A., Kaplan in Adolfszell.
 Künstle, Dr. K., Professor an der Universität Freiburg.
 Künzler, S., Stadtpfarrer in Löffingen.
 Kury, A., Pfarrer in Badisch-Rheinfeldern.
 Laile, A., Pfarrer in Fridingen, A. Überlingen a. See.
 Lamy, Th., Stadtpfarrer in St. Blasien.
 Landis, G. K., Kaplan an der Herz-Jesu-Pfarrrei Mannheim.
 Lang, S., Pfarrer in Rittersbach b. Mosbach.
 Lang, S., Pfarrer in Wyhlen b. Lörrach.
 Lang, J., Stadtpfarrer in Endingen.
 Lang, J., Pfarrer in Oberwolfach.
 Lang, M., Rektor des Erzbischöfl. Gymnasialkonvikts in Konstanz.
 Lang, M., Vikar in Baden-Baden.
 Langenstein, G., Pfarrer und Religionslehrer an der Kgl. Hauptkadetten-
 anstalt in Groß-Lichterfelde.
 Lauber, D., Vikar im Felde.
 Lauchert, Dr. F., Professor, Stadtbibliothekar in Aachen, Theaterplatz 7.
 Lauer, Dr. S., Redakteur des „Donauboten“ in Donaueschingen.
 Laur, Landeskonservator in Friedrichshafen, Karlstr. 20.
 Lauer, G., Stadtpfarrer in Raftatt.
 Lehmann, Dr. A., Pfarrer in Neuershausen b. Freiburg.
 Lehmann, Chr., Pfarrer in Bantholzen, A. Konstanz.
 Lehmann, J. N., Pfarrer in Griesheim b. Offenburg.
 Lehmann, K. A., Pfarrer in Nesselried b. Offenburg.
 Lehmann, W., Pfarrer in Diel, A. Müllheim.
 Leible, J., Pfarrer in Limpach b. Salem.
 Leist, J. W., Defan und Stadtpfarrer in Pforzheim.
 Lengle, Fr., Pfarrer in Rappelwinded b. Bühl.
 Lengle, Dr. J., Professor am Groß. Gymnasium in Freiburg.
 Lenz, D., Pfarrer in Steinmauern, A. Raftatt.
 Leonhard, G., Pfarrer in Efferatsweiler (Hohenz.).
 Leuchtweiß, D., Pfarrer in Dielheim b. Wiesloch.
 Leuthner, F., Pfarrer in Gaggenau b. Raftatt.

- Lint, A., Stadtpfarrer an St. Bonifaz in Karlsruhe.
 Litz, A., Pfarrverweser in Bortol.
 Lipp, A., Dekan und Stadtpfarrer in Offenburg.
 Lipps, J., Vikar in Radolfszell.
 Loës, W., Pfarrer in Edingen b. Ladenburg.
 Löffler, G., Kaplan in Edingen.
 Löffler, J., Pfarrer in Morgenwies, A. Etocach.
 Löffler, J., Lazarettgeistlicher in Badenweiler.
 Lohr, J. S., Stadtpfarrer in Meßkirch.
 Lorch, R., Pfarrer in Ihnsele, A. Staufen.
 Lorch, R., Vikar in Lottstetten.
 Lorenz, A., Pfarrer in Rippenheim b. Vahr.
 Lossen, Dr. A., Professor in Karlsruhe.
 Lott, J., Pfarrer in Reichenau-Oberzell.
 Lump, G., Pfarrer in Engelswies, A. Meßkirch.
 Mahler, G., Pfarrer in Niederbühl b. Nastatt.
 Maier, Dr. phil. A. A., Direktorialassistent an den städt. Museen in Nachen.
 Maier, G., Stadtpfarrer und Definitor in Gammertingen (Hohenz.).
 Maier, Dr. Fr., katholischer Divisionspfarrer in Breslau.
 Maier, G., Pfarrer in Horn, A. Konstanz.
 Maier, J., pens. Pfarrer in Tauberbischofsheim.
 Mamier, J., Erz. Geistl. Rat, Stadtpfarrer an St. Stephan in Konstanz.
 Marbe, R., Pfarrer in Münzingen b. Freiburg.
 Markert, J., Pfarrer in Landshausen b. Eppingen.
 Marmont, J., Dekan und Stadtpfarrer in Sigmaringen (Hohenz.).
 Martin, G., Stadtpfarrer in Baden-Baden.
 Martin, A., Stadtpfarrer in Meersburg.
 Mathes, A., Pfarrkurat in Mannheim (Lindenhof).
 Matt, A., Pfarrer in Sasbachwalden b. Achern.
 Mattes, J., Pfarrer in Eschbach b. St. Peter.
 Mayer, F., Missionär in Freiburg.
 Mayer, Dr. A., Msgr., Päpstl. Ehrenkammerer, Geistl. Rat und Superior in Freiburg.
 Mayerhöfer, Gg., Pfarrer in Waldhausen b. Buchen.
 Mayerhöfer, W., Pfarrer in Klepsau b. Borberg.
 Mehrbrei, J., Stadtpfarrer in Borberg.
 Meißel, G., Pfarrer in Neudorf b. Bruchsal.
 Meister, J., Pfarrer in Iffezheim b. Nastatt.
 Menges, G., Pfarrer in Birndorf, A. Waldshut.
 Merf, G., Archivar und Kaplan in Tunau b. Langenargen (Württbg.).
 Merkert, A., Pfarrer in Elsenz b. Eppingen.
 Merta, J., Anstaltspfarrer in Freiburg.
 Meschenmoser, J., Pfarrer in Berghaupten b. Gengenbach.
 Meßler, A., Pfarrer in Dürheim.
 Meyer, Gd., Pfarrverweser in Niegel.
 Meyer, J., Stadtpfarrer a. D. in Tiengen, A. Waldshut.
 Meyer, J. Th., Redakteur des „Badischen Beobachter“ in Karlsruhe.
 Mezger, W., Kunstmalers in Überlingen a. See.
 Mohler, Dr. L., Feldgeistlicher im Felde.
 Mohr, G., Pfarrkurat a. D., Redakteur des Liebablattes in Freiburg.
 Molitor, G., Pfarrer in Tiefenbach b. Eppingen.
 Montag, W. G., Kooperator an der Dreifaltigkeitspfarre in Konstanz.
 Moosbrugger, J. B., Pfarrer in Belschingen b. Engen.
 Moser, St., Dekan und Pfarrer in Weiler b. Wolfach.
 Mosemann, P., Vikar in Oberhausen, A. Bruchsal.
 Mühlhaupt, F., Pfarrer in Breßingen, A. Waldbüren.
 Müller, A., Pfarrer in Berolzheim b. Borberg.

- Müller, C. J., Pfarrer in Rheinheim b. Waldshut.
 Müller, F., Pfarrer in St. Ulrich, A. Staufen.
 Müller, L., Pfarrer in Büßlingen b. Engen.
 Müller, L., Pfarrer in Rot, A. Wiesloch.
 Müller, St., Pfarrer in Hoppetenzell, A. Stockach.
 Müller, W., Pfarrer in Urach, Post Hammereisenbach.
 Münch, D., Dekan und Pfarrer in Jechtingen b. Breisach.
 Münch, J., Pfarrer a. D. in Mingolsheim b. Bruchsal.
 Müßle, H., Pfarrer in Oberwinden, A. Waldkirch.
 Muß, Dr. F. K., Domkapitular und Geistl. Rat in Freiburg.
 Nägele, Dr. A., Gymnasial-Oberlehrer in Riedlingen (Württbg.).
 Nägele, F. K., Pfarrer in Hertzen, A. Lörrach.
 Reiningger, A., Stadtpfarrer in Stockach.
 Nikolaus, A., Pfarrer in Oberweier, A. Lahr.
 Nitz, J., Pfarrer in Mößbach, Post Ensbach b. Achern.
 Nöe, D., Pfarrer in Grombach b. Einsheim.
 Obergfell, A., Pfarrer in Hausen a. d. Aach b. Singen.
 Oechsler, H., Pfarrer in Arlen b. Rielasingen.
 Oechsler, L., Pfarrer in Ebersweier b. Offenburg.
 Oesterle, S. A., Pfarrer in Stollhofen b. Mastatt.
 Orfinger, G., Pfarrer in Hausen i. Tal, A. Mespkirch.
 Ott, W., Professor in Hechingen (Hohenz.).
 Otto, Dr. S., Domkapitular in Freiburg.
 Papst, A. G., Pfarrvikar in Oberkirch (Nenchtal).
 Peitz, D., Pfarrer in Kadelburg, A. Waldshut.
 Peter, F. K., Pfarrer in Hugstetten b. Freiburg.
 Peter, H. G., Pfarrer in Kappel b. Freiburg.
 Pfaff, A., Pfarrer in Kommingen b. Engen.
 Pfaff, K., Pfarrkurat in Friedrichsfeld b. Schwetzingen.
 Pfändler, W., Pfarrer in Grafenhausen, A. Bonndorf.
 Peil, J. A., Pfarrer in Impfingen b. Tauberbischofsheim.
 Pfister, P., Pfarrer in Baden-Lichtental.
 Pfister, St., Pfarrer in Sipplingen.
 Popp, J., Stadtpfarrer in Lahr.
 Raab, F. K., Dekan und Stadtpfarrer in Kenzingen.
 Raab, G., Professor in Tauberbischofsheim.
 Rager, J., Präsekt in Sigmaringen.
 Ragg, J., Pfarrer in Oberhomburg b. Salem.
 Raggenbach, J., Pfarrer in Pfaffenweiler, A. Billingen.
 Rapp, Dr. K., Pfarrer in Eßlben, A. Freiburg.
 Rech, Dr. F., Professor in Offenburg.
 Reger, J., Pfarrer in Niedermasser b. Hornberg.
 Reindl, J., Pfarrverweser in Sträßberg, D. A. Gammertingen.
 Reinhard, Dr. W., Repetitor am Erz. Theol. Konvikt in Freiburg.
 Reiser, A., Dekan und Pfarrer in Beringendorf, D. A. Gammertingen.
 Reiter, L., Vikar an der Heilig-Geist-Pfarrei in Mannheim.
 Reit, Dr. J., Bibliothekar in Freiburg.
 Rezbach, Dr. A., Domtuftos und Diözesanpräses in Freiburg.
 Reuß, K., Pfarrer in Hützen b. Bonndorf.
 Rieder, Dr., Professor in Billingen.
 Riedle, A., Pfarrer in Schwandorf, A. Stockach.
 Ries, Dr. J., Regens des Priesterseminars in St. Peter b. Freiburg.
 Ries, Th., Pfarrer in Durbach b. Offenburg.
 Riffel, H., Pfarrer in Wehr, A. Schopfheim.
 Rind v. Waldenstein, Frhr. M., in Pfronten (Allgäu, Bayern).
 Rinkenburger, A., Pfarrer in Dringen b. Stockach.
 Rinterstnecht, J. D., Stadtpfarrer in Schönau i. W.

- Risch, H., Vikar in Willingen.
 Rödel, W., Stadtpfarrer und Landtagsabgeordneter in Bühl.
 Rödelstab, G., Stadtpfarrer an der Herz-Jesu-Pfarrei in Freiburg.
 Roder, Dr. Chr., Hofrat, Realschuldirektor a. D. in Überlingen a. See.
 Rödterer, J., Vikar in Mannheim (Liebfrauenpfarrei).
 Rögeler, G., Pfarrer in Dingelsdorf b. Konstanz.
 Rögeler, R., Pfarrer in Röttenbach b. Neustadt.
 Rohrmoser, J., Brauereidirektor in Simmerberg (Schwaben).
 Rölller, Dr. O. K., Professor am Großh. Bad. Münzkabinett in Karlsruhe.
 Rombach, G., Vikar in Durlach.
 Romer, H., Pfarrer in Diersburg b. Offenburg.
 Roser, F., Pfarrer in Mosbach.
 Roth, A., Pfarrer in Brühl bei Schwesingen.
 Roth, J., Dekan und Pfarrer in Wiesental b. Bruchsal.
 Rothenbacher, J. J., Gipfermeister in Radolfzell.
 Rothenbiller, G. J., Vikar an St. Stephan in Karlsruhe.
 Rothenhäusler, R., Pfarrer in Ravensburg, St.-Elisabethen-Haus.
 Rothermel, L., Pfarrer in Pülfringen b. Waldbürn.
 Rottler, J., Landgerichtsrat in Offenburg.
 Rübsamen, J., Professor an der Realschule in Willingen.
 Rüdte, J., Pfarrer in Unterfimonswald b. Waldkirch.
 Rues, B., Kammerer und Stadtpfarrer in Fridingen (Württbg.).
 Ruf, A., Stadtpfarrer in Singen.
 Ruf, G., Pfarrverweser in Selbach, A. Rastatt.
 Ruf, J., Ratsschreiber in Oppenau.
 Rüger, J., Dekan und Pfarrer in St. Leon b. Wiesloch.
 Rümmele, G., Großh. Bauinspektor in Neustadt i. Schw.
 Ruchmann, A., Pfarrverweser in Gündelwangen, A. Bonndorf.
 Ruchmann, B., Pfarrer in Ulm b. Lichtenau.
 Rüttling, L. D., Pfarrer in Hofzgrund b. Freiburg.
 Sack, H., Stadtpfarrer in Emmendingen.
 Sack, M. St., Pfarrer in Menningen, A. Merskirch.
 Sackmann, J. J., Pfarrer in Bachheim, A. Donaueschingen.
 Sägmüller, Dr. J. B., Professor an der Universität Tübingen.
 Saier, J., Pfarrer in Otigheim b. Rastatt.
 Sälzler, J., Pfarrverweser in Kleinlaufenburg.
 Salzmänn, J., Pfarrer in Hohentengen b. Waldshut.
 Sauer, A., Kaplan in Pfullendorf.
 Sauer, B., Pfarrer in Allensbach b. Konstanz.
 Saur, J. L., Kurat in Heidelberg-Neuenheim.
 Saurer, L., Pfarrer in Weilheim b. Hechingen (Hohenz.).
 Saurer, M., pens. Pfarrer in Überlingen a. See.
 Sauter, A., Pfarrer in Stein, Post Hechingen (Hohenz.).
 Sauter, H., Pfarrer in Storzigen (Hohenz.).
 Sauter, Dr. J. G., Stadtpfarrer, Dekan und Oberkirchenrat in Laupheim (Württbg.).
 Sauter, J. M., Pfarrer in Hettingen (Hohenz.).
 Sauter, R., Pfarrer in Obereggingen b. Stühlingen.
 Schach, J., Kammerer und Pfarrer in Wingen (Hohenz.).
 Schächtele, B., Vikar in Donaueschingen.
 Schad, J., Lehramtspraktikant in Mannheim.
 Schäfer, D., Pfarrer in Umkirch b. Freiburg.
 Schäfer, J., ref. Pfarrer in Berau, A. Bonndorf.
 Schall, G., Vikar an St. Johann in Freiburg.
 Schanno, F. K., Stadtpfarrer an der Jesuitenkirche in Heidelberg.
 Schanzenbach, Dr. L., Geistl. Rat, Professor und Rektor des Erzbischöfl. Gymnasialkonvikts in Freiburg.

- Schappacher, L., Pfarrer in Krozingen.
 Scharnagl, Dr. A., kgl. Hochschulprofessor in Freising.
 Schatz, J. M., Pfarrer in Hüfingen, A. Donaueschingen.
 Schaub, J., Pfarrer in Mudau b. Buchen.
 Schauber, A., Pfarrer in Schlatt b. Krozingen.
 Schell, F., Pfarrer in Krensheim b. Tauberbischofsheim.
 Schell, F. M., Pfarrer in Gerichtstetten b. Wallbüren.
 Scheu, K., Msgr. pens. Divisionspfarrer in Konstanz.
 Schießle, J., Militärgeistlicher in Raftatt.
 Schlatter, F., Redakteur des „Leo“ in Paderborn.
 Schlatterer, G. K., Pfarrverweser in Mannheim-Wohlgelegen.
 Schlegel, A., Kaplaneiverweser in Kirchhofen b. Staufen.
 Schlegel, A., Pfarrverweser in Minseln, A. Schopfheim.
 Schleicher, K. P., Pfarrer in Grafenhausen b. Ottenheim.
 Schleinzer, D., Pfarrer in Reichenbach b. Ettlingen.
 Schmitter, J., Stadtpfarrer in Durlach b. Karlsruhe.
 Schmid, Dr. Msgr. Prälat, Direktor in St. Idazell b. Fischingen (Thurgau).
 Schmid, G., Pfarrer in Strach (Hohenz.).
 Schmid, J., Pfarrer in Döggingen b. Donaueschingen.
 Schmid, K., Pfarrer in Steinhilben (Hohenz.).
 Schmidler, A., Spiritual in Freiburg.
 Schmidt, K., Pfarrer in Königshofen b. Tauberbischofsheim.
 Schmieder, F. X., Pfarrer in Arnau, A. Überlingen.
 Schmitt, Dr. A., Professor am Gymnasium in Offenburg.
 Schmitt, Dr. J., Oberstiftungsrat beim kath. Oberstiftungsrat in Karlsruhe.
 Schmitt, J., Pfarrer in Unterschüpf b. Borsberg.
 Schmitt, J., Pfarrer in Stupferich b. Durlach.
 Schmitt, D., Vikar in Bad. Rheinfelden.
 Schneider, A., Pfarrer in Randegg bei Radolfzell.
 Schneider, Dr. G., Privatdozent in Freiburg.
 Schneider, Dr. F.
 Schofer, Dr. J., Erz. Geistl. Rat, Benefiziat und Landtagsabgeordneter in Freiburg.
 Schöllig, D., Spiritual in St. Peter b. Freiburg.
 Schönecker, A., Pfarrer in Urberg, A. St. Blasien.
 Schott, A., pens. Pfarrer in Mößbach b. Achern.
 Schreiber, W., Pfarrer in Wetenbrunn b. Pfullendorf.
 Schroth, J., Erzbischöfl. Bauinspektor in Karlsruhe.
 Schüber, F. X., Pfarrer in Kappel a. Rh.
 Schuh, Steuerrat in Sigmaringen (Hohenz.).
 Schuh, K., Vikar in Stollhofen.
 Schuhmann, G., Pfarrer in Weilbach, Unterfranken.
 Schuler, F. G., Vikar in Billingen.
 Schultheiß, G., Pfarrer in Appenweier.
 Schultheiß, K. A., Pfarrer in Schienen, A. Radolfzell.
 Schulz, J., Geistl. Rat, pens. Pfarrer in Heiligenzell b. Friesenheim.
 Schüssel, L., Kaplan in Waldshut.
 Schwall, J., Pfarrer in Volkershäusen b. Stockach.
 Schwarz, A., Pfarrer in Ludwigshafen, A. Stockach.
 Schwarz, A., Stadtpfarrer in Überlingen.
 Schweickert, A., Pfarrer in Zeutern, A. Bruchsal.
 Schweickert, K., Pfarrer in Niederrimmigen b. Breisach.
 Schweizer, A., Dompräbendar und Domkapellmeister in Freiburg.
 Schweizer, A., Kammerer und Stadtpfarrer in Schopfheim.
 Schweizer, G., Pfarrer in Peterstal b. Oberkirch.
 Schweizer, G., Pfarrer in Innau (Hohenz.).
 Schweizer, L., Pfarrer in Leimen b. Heidelberg.

- Schwenck, A., Divisionspfarrer in Münster i. W.
 Schwind, J., Domkapitular und Geistl. Rat in Speyer.
 Schwing, A., Pfarrer in Gauangeloch b. Heidelberg.
 Seeger, K., Detan und Stadtpfarrer in Möhringen b. Engen.
 Seeger, K., Pfarrer in Kirchdorf b. Willingen.
 Seeger, K., Kammerer und Pfarrer in Schentenzell, A. Wolfach.
 Seisermann, L., Benefiziat am Münster in Freiburg.
 Seiter, G., Pfarrer in Geißlingen, A. Waldshut.
 Selig, Th., Pfarrer in Uigendorf, Post Niedlingen (Württbg.).
 Senn, W., Pfarrer in Flehingen, A. Bruchsal.
 Sepler, J., Pfarrer in Nuploch, A. Heidelberg.
 Seuster, Dr. iur. J., Oberstiftungsrat in Karlsruhe.
 Seubert, A., Pfarrer in Urloffen, A. Offenburg.
 Seidinger, W., Pfarrer in Berental (Hohenz.).
 Siebold, A., Pfarrer in Erlach b. Menchen.
 Siebold, A., Pfarrer in Hemmenhofen b. Konstanz.
 Siebold, J. J., Pfarrer in Odenheim, A. Bruchsal.
 Simmler, F. F., Stadtrat in Offenburg.
 Simon, J., Militärgeistlicher in Mez.
 Simon, J., Pfarrer in Oberprechtal, A. Waldkirch.
 Simon, J., Pfarrer in Lautenbach, A. Offenburg.
 Söhl, J., Detan und Pfarrer in Thanheim (Hohenz.).
 Sommer, G., Pfarverweser in Oberhausen b. Philippsburg.
 Sommer, G., Vikar in Mannheim-Nectarau.
 Speidel, B., Pfarrer in Feldhausen (Hohenz.).
 Spiegel, J., Vikar in Bounndorf (Schwarzwald).
 Spreter, Dr. H., Stadtpfarrer in Tiengen, A. Waldshut.
 Sproll, B., Pfarrer in Grünningen, A. Willingen.
 Sproll, Dr. J. B., Weihbischof und Generalvikar in Rottenburg.
 Sproll, S., Pfarrer in Blumenfeld, A. Engen.
 Sprotte, Dr. J., Domkapitular, Professor in Breslau.
 Stadler, A., Pfarrer in Dörlesberg, Post Reicholzheim.
 Steffan, J., Pfarrer in Krautheim b. Forberg.
 Steiger, D., Geistl. Rat, Detan und Pfarr-Rector in Kirchhofen b. Staufen.
 Steinbach, K. A., Pfarrer in Willigheim b. Mosbach.
 Steinbach, F. K., Stadtpfarrer in Gernsbach.
 Steimbrenner, A., Erzbischöfl. Registrar in Freiburg.
 Steinel, L., Pfarrer in Hettigenbeuren b. Buchen.
 Stephan, J., Pfarrer in Hardheim b. Buchen.
 Steppe, A., Pfarrer in Niedböhringen, A. Donaueschingen.
 Stern, A., Detan und Stadtpfarrer in Zell i. W.
 Stetter, A., Pfarrer in Niffigheim, A. Tauberbischofsheim.
 Stiefel, W., Pfarrer in Niederwühl, A. Waldshut.
 Stier, J. A., Pfarrer in Zunsweier b. Offenburg.
 Stihl, J., Pfarrer in Bergheim b. Salem.
 Stöckle, A., Stadtpfarrer an St. Peter in Bruchsal.
 Stoll, J., Vikar in Böhrenbach b. Willingen.
 Stolz, G., Lic. theol., Kaplan in Ergenzingen (Württbg.).
 Stopper, J., Pfarrer a. D. in Gruol (Hohenz.).
 Stöckingen, Dr. A. Freiherr von, Mitglied der Ersten Kammer der
 Wadischen Landesstände, in Steißlingen.
 Straub, W., Pfarrer in Auldingen, A. Engen.
 Straubinger, Dr. H., Professor an der Universität Freiburg.
 Strebel, A., Pfarrer in Obriegheim b. Mosbach.
 Streicher, L., Geistl. Rat, Detan und Pfarrer a. D. in Kirchhofen, A. Staufen.
 Stricker, K. Th., Pfarrer in Michelbach b. Gernsbach.
 Strittmatter, A., Pfarrer in Forbach b. Gernsbach.

- Strittmatter, L., Pfarrer in Raib b. Mespitirch.
 Strobel, M., Professor in Sigmaringen (Hohenz.).
 Stroh, F., Redakteur in Sigmaringen (Hohenz.).
 Strohmeier, W., Pfarrer in St. Trudpert b. Staufen.
 Stuber, G., Pfarrer in Forchheim b. Gttingen.
 Stüble, J., Pfarrer in Bonndorf, Post Ludwigshafen a. See.
 Stüchelberg, Dr. G. A., Professor an der Universität in Basel.
 Stumpf, A., Stadtpfarrer an St. Bernhard in Karlsruhe.
 Stumpf, G., Rektor am Erzb. Gymnasialkonvikt in Tauberbischofsheim.
 Stutz, D. Dr. A., Geh. Justizrat, Professor in Berlin W 50, Kurfürsten-
 damm 241
 Thalweiser, G., in Billingen.
 Thoma, M., Pfarrer in Luchenbach b. Freiburg.
 Traber, M., Pfarrer in Rusbach b. Oberkirch.
 Trentle, Dr. F. S., Professor, Stadtpfarrer in Breisach.
 Trentle, K., Pfarrer in Viberach b. Gengenbach.
 Trunz, M., Pfarrer in Adelsbshofen, A. Oberlingen.
 Udry, P. Anulf, O. Cap., Frankfurt a. M.
 Uez, G., Lehrer a. D. in Sigmaringendorf (Hohenz.).
 Uher, W., Pfarrer in Wingen b. Seehingen (Hohenz.).
 Uhlmann, Dr. J., Stadtpfarrer in Freiburg-Günterstal.
 Unmut, K., Pfarrer in Talheim b. Mespitirch.
 Untraut, J., Pfarrer in Subenbach, A. Neustadt.
 Valentin, F., Akad. Bildhauer in Offenburg.
 Vätth, G., Pfarrer in Erfeld b. Waldürn.
 Veit, Dr. A., Pfarrer in Redarsteinach.
 Vitt, F., Pfarrer in Horben b. Freiburg.
 Vogelbacher, Dr. M., Geistl. Lehrer in Freiburg.
 Vögele G., Pfarrer in Oberrotweil, A. Breisach.
 Vogt, J., Dekan und Pfarrer in Ottenau, A. Raftatt.
 Vögtle, F. J., Dekan und Pfarrer in Gremelsbach, A. Triberg.
 Volk, M., Pfarrer in Lohrbach b. Mosbach.
 Volk, M., Pfarrer in Heudorf, A. Mespitirch.
 Vollmer, J., Druckereidirektor in Freiburg.
 Vomstein, J., Stadtpfarrer in Ladenburg.
 Vomstein, K., Spiritual am Erzb. Theol. Konvikt in Freiburg.
 Wachenheim, D., Pfarrer in Nenzingen, A. Stodach.
 Wacker, M., Pfarrer in Lottstetten.
 Wacker, Th., Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Freiburg-Zähringen.
 Wagner, K., Pfarrer in Speffart, A. Gttingen.
 Wagner, Ph., Pfarrkurat in Obertsrot, A. Gernsbach.
 Waibel, J., Buchhändler in Freiburg.
 Wäldele, J., Dekan und Pfarrer in Dilsberg b. Heidelberg.
 Wäldele, J., Pfarrer in Hartheim b. Krozingen.
 Waldenspul, M., Kaplanieverweser in Beringendorf (Hohenz.).
 Waldner, G. F., Rektor des St.-Fidelishauses in Sigmaringen.
 Walk, M., Pfarrer in Ortenberg b. Offenburg.
 Walter, M., Pfarrer in Hödingen b. Oberlingen.
 Walz, M., Pfarrer in Hochemmingen, A. Donaueschingen.
 Walz, F., Pfarrer in Angelthürn, A. Vorberg.
 Walz, W., Pfarrer in Hollerbach b. Buchen.
 Wanner, M., Benefiziat in Freiburg.
 Wasmer, M., Pfarrer in Oberweier b. Raftatt.
 Weber, G., Pfarrer in Liggeringen, A. Konstanz.
 Weber, G., Pfarrer in Ebersteinburg b. Baden-Baden.
 Weber, J., Dekan und Stadtpfarrer in Engen.
 Weber, J., Stadtpfarrer in Adelsheim.

- Weber, N., Stadtpfarrer in Geisingen b. Donaueschingen.
 Weber, Dr. S., Professor, Domcapitular und Geistl. Rat in Freiburg.
 Wehinger, D., Kaplan in Willaringen b. Überlingen.
 Wehrle, F., Pfarrer in Mühlenbach b. Haslach i. K.
 Weick, C., Pfarverweser in Rimbach, N. Bühl.
 Weidinger, K., Pfarrer in Heckfeld b. Tauberbischofsheim.
 Weiler, W., Pfarrer in Rheinsheim, N. Bruchsal.
 Weistopf, J., Stadtpfarrer an St. Paul in Bruchsal.
 Weiß, F., Dompräbendar in Freiburg.
 Weiß, K., Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Konstanz.
 Weißhaar, Fr., stud. theol. im Felde.
 Weßmann, J., resign. Stadtpfarrer in Kilsheim.
 Weßmann, S., Pfarrer in Kreenheintetten b. Meßkirch.
 Weizel, W., Vikar in Forbach, N. Gernsbach.
 Weniger, N., Vikar an der Oberen Pfarrei in Mannheim.
 Werber, F. W., Msgr., Päpstl. Geheimtämmerer, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Radoltszell.
 Werthmann, Dr. L., Msgr., Päpstl. Hausprälat u. Geistl. Rat in Freiburg.
 Weitermann, G., Pfarrer in Reisch, N. Schwetzingen.
 Westhauser, F., Pfarrer in Mündersdorf (Hohenz.).
 Wetterer, N., Stadtpfarrer an der Liebfrauenpfarre in Bruchsal.
 Wetteftein, N., Pfarrer in Rippoldsau, N. Wolschach.
 Wezel, J. N., Pfarrer in Glatt, Post Nekarhausen (Hohenz.).
 Wickenhauser, K., Pfarrer in Weier b. Offenburg.
 Widmann, N., Pfarrer in Murg bei Säckingen.
 Widmann, C., Pfarrer in Schwantingen.
 Witenhauser, Dr. N., Vikar in Ottersweier b. Achern.
 Wild, K., Stadtpfarrer in Obertirch.
 Wilhelm, J., Buchhändler in Freiburg.
 Williard, W., Stadtpfarrer in Ettenheim.
 Winter, S., Pfarrer in Kirchen, N. Engen.
 Winter, K. J., Pfarrer in Laiß b. Sigmaringen.
 Winterhalder, N., Kaplan in Waldkirch.
 Winterhalder, N., Stadtpfarrer in Kuppenheim b. Rastatt.
 Wintermantel, D., Pfarrer in Lenzkirch.
 Winterroth, J., Pfarrer in Niedöschingen b. Donaueschingen.
 Wippler, S., Pfarrer in Lichelstetten b. Konstanz.
 Wisz, D., Pfarrer in Rangendingen (Hohenz.).
 Wohleb, J., Lehrer in Schonach.
 Wolf, J., Pfarrer in Burgweiler b. Pfullendorf.
 Wolf, K., Pfarrer in Immendingen, N. Engen.
 Wolf, W., Pfarrer in Hausen i. Klettal (Hohenz.).
 Wollenschläger, N., Pfarrkurat in Heinsheim b. Rappenaui.
 Wörner, W., Pfarrer in Schönfeld b. Tauberbischofsheim.
 Würth, F., Pfarrer in Hubertshofen b. Donaueschingen.
 Zeil, N., Pfarrer in Nordrach b. Gengenbach.
 Zeiser, F. J., Pfarrer in Wagschurst b. Achern.
 Zeiß, S., Stadtpfarrer in Burkheim b. Breisach.
 Zeller, Dr. J., Pfarrer in Rickingen, D.-N. Blaubeuren (Württbg.).
 Zepf, N., Pfarrer in Biesendorf b. Sattingen, N. Engen.
 Zerr, K. Th., Pfarrer a. D. in Karlsruhe.
 Zierler, P. Peter W., Ord. Cap., in Bregenz.
 Zimmermann, J., Pfarrer in Sattingen b. Engen.
 Zinsmayer, C., Geistl. Lehrer in Sasbach b. Achern.
 Zipf, G., Pfarrer in Pfamstadt b. Vörsberg.
 Zipf, N., Vikar in Mannheim-Rheinau.
 Zobel, Fr. K., Oberlehrer in Bonndorf.

Gestorben sind seit Ausgabe des vorigen Bandes:

Ehrenmitglieder:

Reinried, Dr. K., Pfarrer in Moos b. Bühl, am 6. Oktober 1917.

Vorstandsmitglieder:

Ziegler, Dr. B., Kreisshulrat, Beirat in Freiburg, am 24. November 1916.

Ordentliche Mitglieder:

Bertsche, J., Pfarrer a. D. in Markdorf, am 12. Januar 1917.

Franz, Dr. M., Prälat, Apötol. Protonotar und Universitätsprofessor in Baden Baden, am 6. November 1916.

Gaß, K. F., Pfarrer im Waisenhaus Nazareth in Sigmaringen, am 10. März 1917.

Hendorf, B., Kammerer und Pfarrer in Ittendorf, am 24. März 1917.

Keller, Dr. J. M., Pfarrer in Gottenheim, am 30. Oktober 1916.

Reßler, J., Stadtpfarrer an St. Urban in Freiburg, am 3. Juni 1917.

Krauß, K., Pfarrer a. D. in Karlsruhe, am 28. Mai 1917.

Reichert, Pfarrer in Priesendorf (Bayern).

Wendler, D., Pfarrer in Heidelberg, am 9. August 1917.

Werr, J., Dekan und Pfarrer in Werbach, am 19. März 1917.

Stand der Mitglieder am 1. Oktober 1916:

963

Abgang im Jahr 1916/17:

Gestorben	12	
Ausgetreten	7	19
		<u>944</u>

Neu eingetreten 13

Stand der Mitglieder am 1. Oktober 1917: 957

Hiervon:

Ehrenmitglieder	2
Vorstandsmitglieder	11
Ausschußmitglieder	7
Ordentliche Mitglieder	<u>937</u>
	957

Stand der Mitglieder am 1. Oktober 1916: 963

" " " " 1. Oktober 1917: 957

Abgang im Jahre 1916/17: 6

34. Linz a. d. D.: Museum Francisco-Carolinum.
35. Luzern: Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug (Kantonsbibliothek).
36. Mannheim: Mannheimer Altertumsverein.
37. Meissen: Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
38. Montreal: Canadian Antiquarian Journal, published by the Numismatic Society.
39. München: Görres-Gesellschaft (für das Historische Jahrbuch).
40. " Königl. Bayr. Akademie der Wissenschaften.
41. Nürnberg: Germanisches Museum.
42. " Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
43. Offenburg: Historischer Verein für Mittelbaden.
44. Posen: Historische Gesellschaft der Stadt Posen.
45. Quarcacci-Brozzi bei Florenz: Collegium Franciscanum.
46. Regensburg: Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
47. Romans, Dep. Drôme: Comité d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse.
48. Salzburg: Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
49. " Stift St. Peter: Redaktion der Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige.
50. Schwerin (Mecklenburg): Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
51. Sigmaringen: Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.
52. Stockholm: Konigl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien.
53. Strassburg i. G.: Strassburger Diözesan-Blatt.
54. " Verein für Erhaltung der historischen Denkmäler des Elsass.
55. Stuttgart: Königl. Württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv.
56. " Königl. Württemb. Kommission für Landesgeschichte.
57. Ulm: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
58. Upsala (Schweden): Königliche Universitätsbibliothek.
59. Wolfenbüttel: Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig.
60. Worms: Altertumsverein.
61. Würzburg: Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
62. Zwickau: Altertumsverein für Zwickau und Umgegend.

Erscheinungsweise
des
Freiburger Diözesan-Archivs
und
Bestimmungen der Schriftleitung.

Das Freiburger Diözesan-Archiv erscheint jährlich einmal zur Herbstzeit.

Der Umfang beträgt 20—25 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffend, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiete der heimatischen Kunstgeschichte.

Der Preis eines Bandes beträgt für die Mitglieder 4 Mk., durch den Buchhandel bezogen 6 Mk.

Alle für die Zeitschrift bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Auschnitte aus Zeitungen sind an den Schriftleiter, Herrn Dr. Karl Rieder, Stadtpfarrer in Bonndorf im Schw., zu senden.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. April dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellungen 30 Mk., b) der Quellenpublikationen 20 Mk.

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Separatabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung der Korrektur bei dem Schriftleiter zu bestellen sind, werden zu 20 Pfg. den Bogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag wird als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg in Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zeitschrift sowie die für den Austausch bestimmten Vereinschriften „An den Kirchengeschichtlichen Verein für das Erzbistum Freiburg im Br.“, Freiburg im Br., Erzbischöfliches Archiv, Burgstraße 2, zu senden.

Anmeldungen zum Beitritt in den Verein sind an Herrn Hauptkassier Späth, Herbersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Br., zu richten.

Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind deren Verfasser verantwortlich; das gilt vor allem für die Übersicht über die kirchen- und kunstgeschichtliche Literatur Badens.

